HANDBUCH DER GESETZE UND VERORDNUNGEN, WELCHE SICH AUF DEN ZWEITEN THEIL DES...

Alois Edler von Lützenau

Digitized by Google

S.a.19. D.77.

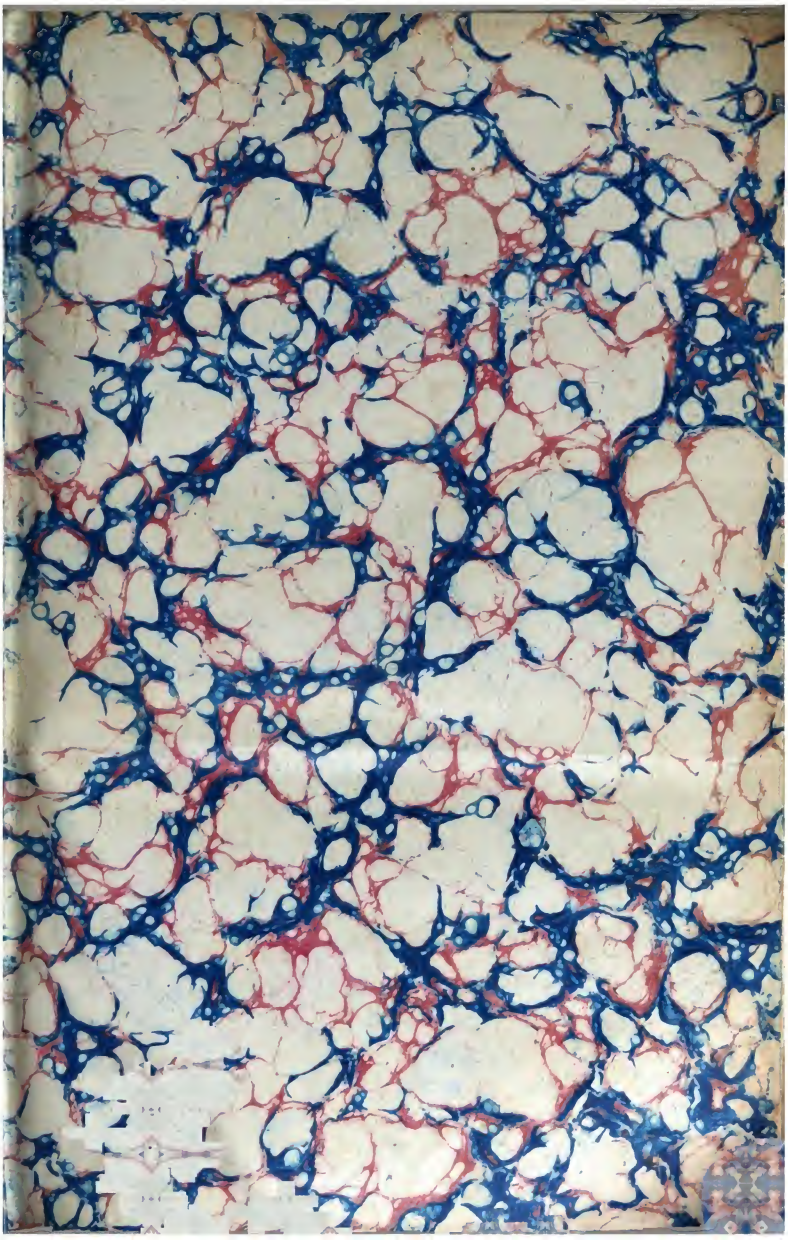

Digitized by Google

17093-B.

Digitized by Google

Handbuch

der

Gesetze und Verordnungen,

welche sich auf den

zweiten Theil des Strafgesetzbuches

über

schwere Polizei-Uebertretungen

beziehen.

Von

Alois Edlen von Lützenau,

k. k. n. ö. Regierungsconcipisten.

Zweiter Theil.

Wien 1846.

Druck und Verlag von Carl Ueberreuter.

Stadt, Dorotheergasse Nr. 1111.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des zweiten Theiles.

(Fortsetzung des ersten Abschnittes.)

Von den schweren Polizei-Uebertretungen und Bestrafung derselben.

	Seite
Neuntes Hauptstück: Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit §. 147—160	1
Zehntes Hauptstück: Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizei-Uebertretungen §. 161—183	62
Eilftes Hauptstück: Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums §. 184—233	92
Zwölftes Hauptstück: Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre §. 234—244	340
Dreizehntes Hauptstück: Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit §. 245—269	353
Vierzehntes Hauptstück: Von Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen und ihrer Strafen §. 270—275	424

Digitized by Google

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 147.

Pestanstalten sind dem Militär-Cordon überlassen.

Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militär-Cordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pestkordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilt werden, die nach den Umständen, und der Gefahr der Zeit insbesondere zu erlassen, nöthig befunden wird.

534. Patent.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1805.)

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg; Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Niederschlesien; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol ꝛc. ꝛc.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kundgemacht sein werden, ohne Rücksicht auf die voraus publizirten diesfälligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden. Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen sein wird.

§. 1.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften, das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1. Die Ueberschreitung des Cordons; 2. die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4. die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Urbertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welche die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen oder zur See, an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4.

Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder bei Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

Digitized by Google

§. 5.

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) wer vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren bestraft werden.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie sein

möge, Wiſſenſchaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächſten Obrigkeit die Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung iſt Kerker von 1 bis 5 Jahren; ſie kann aber bei beſonders erſchwerenden Umſtänden der Beſtechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf ſchweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnt werden.

§. 11.

Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen ſollen nach dem Verhältniſſe, in welchem ſie mit den hier ausgedrückten Fällen ſtehen, beſtrafet werden.

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Peſtanſtalten auf eine ſo gefährliche Weiſe um ſich greifen, daß durch ſchnelles abſchreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; ſo tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte ſich einer gewaltthätigen oder doch ſchweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt ſind, ſchuldig macht, ſoll durch Erſchießung hingerichtet, die übrigen aber ſollen mit den oben ausgemeſſenen Strafen belegt werden.

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechtes iſt das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasſelbe zu beſtätigen, oder nach dem Geſetze zu verſchärfen, oder zu mildern hat.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den ein und zwanzigſten Mai im achtzehnhundert und fünften, Unſerer Reiche des Römiſchen im dreizehnten und der Erbländiſchen im vierzehnten Jahre.

Franz.

L. S.

Aloys Graf von Ugarte,

königlich-böhmiſcher Oberſter, und Erzherzoglich-Oeſterreichiſcher erſter Kanzler.

Joſeph Freiherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac Caesareo Regiae Majestatis propium

Franz Graf v. Guicciardi.

Digitized by Google

Erläuterungen des Peſtpatentes.

535. Juſtiz-Hofdecret vom 8. Juni 1805, an das k. böhmiſche Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1805, Nr. 732.)

Demſelben wird über die Gerichts-Competenz in Peſt-Vergehungen bedeutet:

In der Einleitung zum Geſetzbuche über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen, wird in dem §. 6 und 7 geſagt, daß als ein Verbrechen und eben ſo als eine ſchwere Polizei-Uebertretung nur dasjenige behandelt und beſtraft werden könne, was in dieſem Geſetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen oder eine ſchwere Polizei-Uebertretung erklärt wird. Die Behandlung und Beſtrafung anderer Uebertretungen bleibe den dazu beſtimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorſchriften vorbehalten.

Die Peſtvergehungen werden in dem Strafgeſetzbuche weder für Verbrechen, noch auch, wie aus dem §. 117 des zweiten Theiles erhellet, für eine ſchwere Polizei-Uebertretung erklärt; ſondern es beſteht darüber eine beſondere Vorſchrift, in welcher ſie theils überhaupt ſchwere Uebertretungen, theils insbeſondere ſchwere Uebertretungen der Peſtanſtalten genannt werden.

Da aber die für dieſe Vergehungen in der Vorſchrift ausgemeſſene Strafe das gewöhnliche Maß der politiſchen Beſtrafungen überſchreitet, und in dieſer Vorſchrift ausdrücklich geſagt wird, daß die Unterſuchung und Beſtrafung dem untern Richter, und in wichtigeren Fällen die Entſcheidung dem Obergerichte zuſtehen ſoll, unter welcher Benennung nach dem Sprachgebrauche nicht die politiſchen Obrigkeiten, ſondern die Juſtizbehörden verſtanden werden, ſo iſt auch hier, dafern nicht etwa nach Umſtänden, beſonders bei dem Standrechte, ein eigenes Gericht beſtellet wird, unter dem unteren Richter das ordentliche Criminal-Gericht, ſo wie unter dem Obergerichte das Appellationsgericht zu verſtehen.

536. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1826, Z. 4074, n. ö. Reggs. Circ. vom 17. März 1826, Z. 13,038; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 15. März 1826, Z. 5914; ſteiermärkiſche Gub. Curr. vom 11. März 1826, Z. 5227; tirol'ſche Gub. Ver. vom 23. März 1826, Z. 4554; Ver. des Gub. für Krain vom 16. März 1826, Z. 4930; Ver. des mähriſchen Gub. vom 17. März 1826, Z. 7183; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 30. März 1826, Z. 13,306.

(Prov. Geſetzſamml. für Nied. Oeſterr., Ob. Oeſterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, und Böhmen vom J. 1826.)

Digitized by Google

Seine Majestät haben laut Eröffnung der k. k. Hofkanzlei vom 28. v. M., Z. 4074, aus Anlaß des Allerhöchstdemselben von dem k. k. Hofkriegsrathe über die Militär-Justiz-Verwaltung in dem Jahre 1824 erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. das mit der k. k. Hofkanzlei und der Gesetzgebungs-Hof-Commission getroffene Uebereinkommen zu genehmigen geruht, daß der Prragraph 147 des II. Theiles des Civil-Strafgesetzbuches (nach welchem die Uebertreter der Sanitätsanstalten dem Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übergeben werden sollen) nur dann an dem Bukowiner Cordon in Wirksamkeit zu treten habe, wenn der engste Cordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist; daß aber in gesunden, und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, die Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertreter den ordentlichen Civil-Criminalgerichten zu überlassen sei *).

§. 148.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen;

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Spezielle Bestimmung für Wien.

537. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 29. März und 4. Juni 1826, Z. 14,414 und 26,431, an den Magistrat und die Dominien inner den Linien.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1826 für Niederösterr.)

Die von dem Wiener Magistrate entworfene öffentliche Warnung vor den gemeinschädlichen Folgen der Verheimlichung einer inficirten Wäsche und der Reinigung derselben durch einen anderen als den städtischen Infections-Wäscher ist unverzüglich kund zu machen, und auf die Befolgung der darin enthaltenen Weisungen mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

---

*) Da der Richter in schweren Polizei-Uebertretungen über Pestvergehen ohnehin nicht kompetent ist, so dürfte hiedurch gerechtfertigt sein, daß sich auf die Aufführung des Pestpatentes und einiger der wichtigsten Novellen beschränkt wurde.

Digitized by Google

Warnung.

Es hat ſich gezeigt, daß die Angehörigen jener Verſtorbenen, deren Leib- und Bettwäſche wegen Gefahr der Anſteckung, zur Reinigung durch den Infections-Wäſcher von den Leichenbeſchauern bezeichnet wird, beim Erſcheinen des Infections-Wäſchers nicht ſelten die Wäſche verheimlichen, oder ſchon Jemanden anderen zur Reinigung übergeben haben, blos aus Beſorgniß, daß ſie von dem Infections-Wäſcher nicht alle ihm verabfolgten Stücke zurückbekommen, oder im Wäſcherlohne überhalten werden.

Da aber auf dieſe Weiſe nicht nur die Wäſch-Verheimlicher, ſondern auch die mit den Reinigungsvorſichten ganz unbekannten fremden Wäſcher von der Anſteckung leicht ſelbſt ergriffen werden, und ſelbe noch weiter verbreiten können, ſo wird vor den gemeinſchädlichen Folgen eines ſolchen Verfahrens hiermit Jedermann gewarnt, und zugleich aufmerkſam gemacht, daß man bei der, zur zweckmäßigen Reinigung der inficirten Wäſche, am Althan Nr. 17 beſtehenden öffentlichen Waſchanſtalt ſowohl für die verläßliche Rückſtellung der dem Infections-Wäſcher anvertrauten Wäſchſtücke nach ihrer Zahl, Gattung und Beſchaffenheit, als auch für die möglich wohlfeilſte Bezahlung durch die obrigkeitlich beſtimmten ſehr billigen Waſchpreiſe, und durch die feſtgeſetzten Pflichten des Infections-Wäſchers, dann des ihn überwachenden Infections-Sperrers hinlänglich vorgeſorgt hat, wie ſolches aus der bereits zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung vom 15. April 1824 erhellet.

Das Geſchäft des Infections-Wäſchers beſteht ausſchließlich in Reinigung der inficirten Leib- und Bettwäſche, und in Wiederzuſammenſetzung der zertrennten gereinigten Wäſchſtücke, zum ferneren Gebrauche, wenn ſelbe verlangt wird.

Die Uebernahme der inficirten Wäſche und die Ablieferung der gereinigten Wäſche geſchieht von dem Infections-Wäſcher jedesmal in Gegenwart des Infections-Sperrers, welcher auch die Art der Reinigung der inficirten Wäſche nach dem Grade der Gefährlichkeit beſtimmt.

Bei Uebernahme der inficirten Wäſche wird über die empfangenen Stücke ein dreifaches Verzeichniß verfaßt, und Ein Verzeichniß der betreffenden Partei ausgehändigt, das zweite von dem Infections-Sperrer übernommen, das dritte Verzeichniß aber von dem Infections-Wäſcher zurückbehalten.

Findet die Partei die zurückgebrachte Wäſche oder einige Stücke derſelben nicht gehörig gereinigt, ſo hat ſie ſolches dem Infections-Sperrer ſogleich anzuzeigen, und wenn dieſer die Anzeige gegründet erkennt, muß der Infections-Wäſcher die ganze oder theilweiſe bemängelte Wäſche wiederholt reinigen, und er darf dafür keine beſondere Bezahlung aufrechnen.

Der Infections-Wäſcher iſt verpflichtet, für die zur Reinigung erhaltenen aber verlorenen oder verwechſelten Wäſchſtücke der betreffenden Partei, auf ihr Begehren, jene Entſchädigungen zu leiſten, welche nach billiger Beurtheilung der angegebenen Beſchaffenheit der verlore-

Digitized by Google

nen oder verwechselten Stücke, von dem Infections-Sperrer ausgesprochen wird.

Wenn jedoch die Partei die gereinigte Wäsche ohne Anstand übernimmt, so hat selbe nach dem für jedes Stück hier festgesetzten Preise, den Wäscherlohn entweder in Wiener-Währung oder Conventions-Münze dem Infections-Wäscher zu zahlen, dann die geschehene Zahlung mit eigenhändiger Unterschrift oder mit Kreuzzeichen auf den Wäschverzeichnissen zu bestätigen, und dem Infections Wäscher ist verboten, unter was immer für einem Verwande einen höheren Zahlungsbetrag abzufordern.

Die Infections-Wäsche jener Parteien, welche ihre Armuth durch Zeugnisse der k. k. Polizeibehörde oder auf andere glaubwürdige Weise darthun, wird unentgeltlich gereiniget, und der Infections-Wäscher hat bei der Wäsche der Armen die nämlichen Pflichten, wie bei der Wäsche der Zahlungsfähigen, zu erfüllen.

§. 149.

gegen Krankenwärter, Dienstleute, und Hausgenossen, die davon etwas entziehen;

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche, bis zu drei Monaten bestraft werden.

Bestrafung der Uebertretung nach dem Dienstbothen-patente für Wien.

338. Auszug aus dem Dienstbothen-Patente vom 1. Mai 1810, für Wien.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 46.

Das Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen §. 149 enthält noch eine eigene Gattung von Entwendung, die an diesem Orte nicht übergangen werden darf, da sich sonst keine Gelegenheit anbiethet, dem Dienstvolke die schädlichen Folgen bekannt zu machen, die sich von dieser Entwedung auf den allgemeinen Gesundheitszustand verbreiten.

Dienstleute also, „die etwas von Geräthschaften entwenden, oder „sich zueignen, die nach einem an einer ansteckenden Krankheit Ver„storbenen, von der Gesundheitsbeschau zur Reinigung oder Vertilgung „bestimmt worden, sollen mit strengem, durch körperliche Züchtigung „verschärften Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft „werden."

§. 150.

gegen Siechknechte;

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Be-

Digitized by Google

schaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von drei bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist.

§. 151.

gegen die, so wissentlich davon etwas kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 152.

Verunreinigung der Brunnen, Zisternen, ꝛc. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Zisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche; bei hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Bosheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestrafet werden.

§. 153.

Fleisch-Verkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden: bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln: bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erkläret werden.

Vorschriften über die Fleischbeschau.

a) Für Nieder-Oesterreich und Wien.

539. Wiener Magistrats-Verordnung vom 8. Juni 1784, Z. 6298 und n. ö. Reggs. Curr. vom 15. Juni 1784, Z. 8111, an die Freigründe inner den Linien.

Digitized by Google

Ueber eine von den Fiſch- und Fleiſchbeſchauern in Sachen anhero gemachte Anzeige, hat ein Magiſtrat der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien zu verordnen für nöthig befunden, daß derſelbe (um alle heimliche Verſchlachtung des ungeſunden Viehes ſo viel nur immer möglich zu verhüten) alſogleich ſämmtliche auf den ihm anvertrauten Grunde wohnhafte Kühe- und Milchleute fürfordern, dann denſelben ernſtgemeſſenſt einbinden ſolle, daß ſie, ungehindert der Viehaufſchlag inner den Linien aufgehoben, bei 6 Reichsthaler Pönfall, und allfälliger Arreſtirung jederzeit den Fleiſchbeſchauern den Verkauf einer Kuh auf den hohen Markt zu dem Ende zu melden ſchuldig ſein ſollen, damit von letztern ohne Verſchub die Nachſicht und nöthige Beſchau gepflogen werden kann.

340. Niederöſterreichiſches Regierungs-Circulare vom 13. Juli 1798, Z. 12,046.

(v. Ferro's Samml. der Sanitäts-Ver. 2. Bd.)

Da ſich aus der Erfahrung zeiget, daß auf dem Lande noch immer kranke Thiere hie und da geſchlachtet werden, und ihr Fleiſch verkauft und genoſſen wird, dieſes aber in Bezug auf die Geſundheit von den ſchädlichſten und oft tödtlichen Folgen iſt; ſo wird hiermit verordnet, daß künftig Jedermann, welcher was immer für ein Vieh außer der ordentlichen Schlachtbank zu ſchlachten gedenket, vorher dem Ortsgerichte die Anzeige davon machen, und das Ortsgericht die Beſchau des zu ſchlachtenden Thieres durch den Ortsrichter ſelbſt, oder in ſeiner Abweſenheit durch einen Geſchwornen mit dem Ortshalter oder anderen Sachverſtändigen vornehmen ſolle, ob ſelbes geſund ſei, und deſſen Fleiſch ohne Schaden der Geſundheit genoſſen werden könne.

Findet die Beſchau, daß das zu ſchlachtende Vieh krank iſt, ſo hat dieſelbe die Anſtalt zu treffen, daß ſelbes ſobald es getödtet iſt, ohne weiters eingegraben werde.

Sollte aber ſich Jemand unterfangen, ohne vorhergegangene Beſchau ein Vieh, von was immer für einer Gattung der vierfüßigen Thiere zu ſchlachten, iſt ſelber jedesmal der Ortsobrigkeit zur angemeſſenen Strafe ſogleich anzuzeigen, und haben die Ortsrichter darüber, da es ein weſentlicher Theil ihrer Amtspflichten iſt, ſorgfältig zu wachen.

Wenn jedoch dieſem Verbote ungeachtet künftig von dem Fleiſche oder Eingeweide eines kranken Thieres etwas verſchenket, verkaufet, oder wie immer zum Genuſſe hindangegeben werden ſollte, ſo wird nicht nur der Eigenthümer des geſchlachteten Viehes, ſondern auch der Ortsrichter, und die übrigen Beſchauer, nach dem Verhältniſſe der Umſtände ſtreng beſtrafet werden.

Digitized by Google

541. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1810, Z. 7292; n. ö. Reggs. Circ. vom 31. Mai 1810, Z. 15,796.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

Um den Zusammenfluß der Stechviehgattungen möglichst zu vermehren, und dem Publikum dadurch billigere Preise dieser Nahrungsgegenstände zu verschaffen, hat man alle Beschränkungen in dem Verkehre mit den verschiedenen Gattungen des jungen oder Stechviehes, als: Kälber, Lämmer, Schweine und Schöpsen, als auch die Beschränkungen beim Aushauen dieser Fleischgattungen von nun an ganz aufzuheben befunden.

Es wird demnach für künftig allgemein, und Jedermann ohne Unterschied gestattet, sowohl mit den genannten Gattungen Viehes selbst, ungehindert, und wie immer Handel zu treiben, als auch mit der Schlachtung und dem Verkaufe des Fleisches jener Viehgattungen sich abzugeben, und bedarf sohin weder zu dem Einen noch zu dem Andern der Einwirkung einer besondern Erlaubniß, oder der Erlangung eines eigenen Befugnisses, Passes oder sonstiger Ausweisung.

Die einzigen Vorsichten, welche hierbei in Markt- und Polizei-Rücksichten beibehalten werden müssen, sind:

1. Jene Parteien, welche mit Stechvieh nach Wien handeln, haben ihren Verkehr blos auf dem öffentlichen Marktplatze zu treiben.

2. Jene, welche Stechvieh-Fleisch zu verkaufen gesinnt sind, haben ihren Standpunct, d. i. den Platz oder das Gewölb, welches sie zu dem Ende sich wählten, vorher der Ortsobrigkeit anzuzeigen, um die Localität desselben vorläufig zu besichtigen, und die Zulässigkeit desselben in Polizei-Hinsicht beurtheilen zu können.

3. Alles lebend oder abgestochene zu Markt kommende Stechvieh muß vorher der Beschau, ob es gesund und frisch, und zur Nahrung geeignet sei, unterzogen werden. Eben so darf auch

4. kein ungesundes, verdorbenes, faules oder sonst der Gesundheit der Menschen schädliches Fleisch jener Viehgattungen verkauft werden.

Die Uebertreter dieser Anordnungen werden nebst der Confiscation des Viehes oder Fleisches, noch insbesondere nach den für die einzelnen Fälle bestehenden besonderen Strafgesetzen behandelt werden.

542. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 1. Juni 1838, Z. 29,723, an die k. k. K. Aemter und an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. vom J. 1838.)

Viehbeschau-Ordnung

im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns für das flache Land.

Die Regierung findet sich veranlaßt, mit Berücksichtigung der bisher über die Vieh- und Fleischbeschau auf dem flachen Lande erlas-

Digitized by Google

senen Verordnungen über diesen für die menschliche Gesundheit wichtigen Gegenstand folgende Verfügungen zu erlassen:

Erstens. In jedem Orte sollen von der Obrigkeit Vieh- und Fleischbeschauer in nöthiger Anzahl angestellt, und zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Befolgung der vorliegenden Verordnung und der sonst noch über die Vieh- und Fleischbeschau bestehenden oder zu erlassenden Verfügungen in Eid und Pflicht genommen werden.

Zweitens. Jeder derlei Beschau-Act ist von zwei Individuen vorzunehmen. Eines derselben ist in den Städten und Märkten aus dem Bürger-Ausschusse zu wählen, an anderen Orten soll es der Richter oder ein Geschworner sein. Das andere Individuum ist der etwa im Orte befindliche Thierarzt, geprüfte Curschmied, Wundarzt oder practische Arzt. Hiernach haben sich die Magistrate und Dominien zu richten, bei der Auswahl besonders auf unbestechliche Rechtlichkeit zu sehen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Person vom Bürger-Ausschusse oder dem Ortsgerichte zur Beschau der Thiere dort verwendet werde, wo Verwandtschaft, Verschwägerung u. dgl. zu einem Bedenken gegen die Unpartheilichkeit Anlaß geben.

Drittens. Diese zwei zur Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bestimmten Männer haben den Gesundheitszustand der Thiere und die gute Beschaffenheit der geschlachteten sorgfältig zu untersuchen, und sollen beim Abnehmen der Haut, so wie bei der Oeffnung der Höhlen während des Schlachtens gegenwärtig sein; zu welchem Ende ihnen eine Belehrung über die Erkenntniß des kranken und gesunden Fleisches mitzutheilen ist.

Viertens. Der Beschau sind längstens 24 Stunden vor der Schlachtung bei den Fleischhauern, Stechviehschlächtern und allen, mit rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder gekochtem Fleische, einen Verkehr treibenden Gewerbsleuten das Schlachtvieh, die Kälber, Schafe, Lämmer und Schweine; bei anderen Personen nur das Schlachtvieh zu unterziehen.

Fünftens. Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem, oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist nach dem II. Theile des Strafgesetzbuches §. 153 die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden C. M.; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Sechstens. Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Rind muß nach dem 33. §. des neuen Thierseuchen-Unterrichtes durch 10 Tage in einem abgesonderten Locale beobachtet, sodann der Beschau unterzogen werden. Wer diese Verordnung übertritt, wird mit Confiscation des Thieres bestraft, und in jedem Falle dürfen solche fremde

Digitized by Google

Thiere erſt, wenn ſie von den Beſchauern innerlich geſund befunden worden ſind, zur Einſtellung in die gewöhnlichen Ställe, zur Schlachtung oder zum weiteren Verkaufe zugelaſſen werden.

Siebentens. Das Fleiſch von Thieren, die am Milzbrande oder an der Löſerdürre leiden, die von einem wüthenden Hunde oder einem andern wüthenden Thiere gebiſſen wurden, ſo wie das Fleiſch finniger Schweine, darf durchaus zum Genuſſe nicht zugelaſſen werden. Ueberhaupt darf die Beſchau nur die Schlachtung von geſunden Thieren geſtatten. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß Beinbrüche, andere äußere Verletzungen u. dgl. kein Hinderniß der Schlachtung ausmachen.

Achtens. Dasjenige Hornvieh wird von Unerfahrenen für unrein und mit der Luſtſeuche angeſteckt gehalten, bei welchem in der Bruſthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder an dem Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an verſchiedenen Gegenden, und am Eingeweide kleine, runde, harte und etwas Speckichtes in ſich enthaltende, öfters traubenförmig zuſammenhängende Gewächſe ſich wahrnehmen laſſen.

Dergleichen Gewächſe werden bei dem geſündeſten und gut genährten Viehe gefunden; das Fleiſch iſt in ſich ganz geſund, und das Fett in natürlicher Conſiſtenz und Farbe, in dieſem Falle ſind dieſe Gewächſe nichts Anderes als ein Spiel der Natur. Das Fleiſch von ſolchen ſonſt ganz geſunden Thieren kann ohne allen Anſtand von Jedermann ohne den geringſten Nachtheil genoſſen werden.

Wenn hingegen nebſt dergleichen Gewächſen auch noch in der Bruſt- oder Bauchhöhle und in verſchiedenen Gegenden krankhafte Erhärtungen, Geſchwüre oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, oder wenn die Thiere ſchon von äußerlichen Anſehen ungeſund und ausgezehrt ſind, das Futter einige Zeit geſcheut haben, hauptſächlich aber, wenn ſie durch übertriebene Geilheit und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt ſind, dann iſt das Fleiſch entweder zähe, lederhaft, und zur menſchlichen Nahrung ganz untauglich, oder es iſt welk, weich, und geht leicht in Faulung über; das Fett iſt verzehrt oder aufgelöst, wäſſerig und von ſchlechter Farbe, und dann iſt es immer der Geſundheit des Menſchen ſchädlich, weßhalb ſolches Fleiſch vertilgt werden muß.

Neuntens. Die zwei Viehbeſchauer ſind berechtiget, von dem Eigenthümer für die Beſchau eines Stück Schlachtviehes jeder die Taxe von 1 kr. C. M., vom Stechvieh aber jeder die Taxe von 1 kr. C. M. abzunehmen.

Zehntens. Der aus dem Bürger-Ausſchuſſe oder Gemeinde-Vorſtande beſtimmte Beſchauer hat ein von der Obrigkeit paraphirtes Protokoll über die Viehbeſchau nach dem nachfolgenden Formulare zu führen:

Jahr	Datum und Stunde der vorgenommenen Beschau	Name des Vieh-Besitzers	Gattung des beschauten Stückes	Befund	Name der Beschauer	Anmerkung.
1837	10. Juliuß, Nachmittags 5 Uhr.	Carl Schwarz, Fleischer zu Rösendorf.	Schwein.	Gesund.	N. N. N. N.	
dette	11. August, Mittags 12 Uhr.	Johann Herbst, Wanglehner zu N.	Kuh.	Mit der Thierseuche behaftet.	N. N. N. N.	

In dieſem Protokolle iſt jeder Beſchau-Act nach den verſchiedenen Rubriken kurz einzutragen, und wenn das Vieh zur Schlachtung geeignet befunden wird, iſt der Partei von den Beſchauern ein mit denſelben Rubriken verſehener Beſchauzettel einzuhändigen, wozu die erforderliche Anzahl in Druck zu legen iſt. Iſt das Thier krank oder verdächtig, ſo iſt kein ſolcher Zettel zu erfolgen.

Wenn das Thier einer ſolchen Krankheit verdächtig iſt, von der man mit Grund erwartet, daß ſich die untrüglichen Merkmale davon bei dem Schlachten zeigen werden, ſo iſt dem Eigenthümer auf Verlangen zu geſtatten, daß er es auf ſeine eigene Gefahr in Anweſenheit der Beſchauer ſchlachte, die ihm dann, falls ſie ſich von der Geſundheit des geſchlachteten Thieres überzeugen, den Beſchauzettel auszufertigen haben.

Eilftens. Wenn ſich bei der Beſchau, vor oder bei der Schlachtung ein Thier in hohem Grade krank zeigt, oder wenn hinſichtlich eines bedenklichen Stückes keine Schlachtung auf Gefahr des Eigenthümers vorgenommen wird, haben die Beſchauer der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit die heimliche Schlachtung oder der Gebrauch des geſchlachteten Thierfleiſches verhindert werde.

Zwölftens. Wer ſich durch die Erklärung der Beſchauer, das Thier ſei krank, und durch die Verweigerung des Beſchauzettels beſchwert findet, kann ſeine Beſchwerde bei der Obrigkeit anbringen, welche ſodann auf Koſten des Beſchwerdeführers den Zuſtand des Thieres mit Beiziehung von unbefangenen Kunſt- oder Sachverſtändigen zu erheben, und unverzüglich die Bewilligung oder das Verbot der Schlachtung zu verhängen hat. Wird eine ſolche Beſchwerde hinſichtlich eines Thieres erhoben, welches auf Begehren des Eigenthümers auf ſeine Gefahr geſchlachtet wurde, ſo hat die Obrigkeit zur Verhütung des Verderbens des Fleiſches ihre Amtshandlung möglichſt zu beſchleunigen, für einen allenfälligen Nachtheil hat aber der Beſchwerdeführer keinen Erſatz anzuſprechen, weil es ihm ohnehin frei ſtand, ſeine Beſchwerde vor der Schlachtung anzubringen.

Dreizehntens. Die Obrigkeit hat ſich von Zeit zu Zeit über die ordentliche Führung der Beſchau-Protocolle, die Vieh- und Fleiſchbeſchauer aber haben ſich alle 14 Tage durch eine in allen Verkaufs-Localitäten der Fleiſcher, Freiſchlächter u. ſ. w., dann bei den ſonſtigen Perſonen, die Rindvieh geſchlachtet haben, zu pflegende Nachſicht zu überzeugen, ob nur Fleiſch von geſunden Thieren verkauft wird, und es iſt bei etwaigem Befund einer Geſetzwidrigkeit ſogleich das Erforderliche vorzukehren, oder nach Umſtänden die Anzeige an die Obrigkeit zu erſtatten.

Vierzehntens. Der von den Beſchauern erhaltene Beſchauzettel berechtiget den Fleiſchverſchleißer zum Verkaufe des rohen Fleiſches nur durch eine beſtimmte Zeit, und zwar in den Sommermonaten Mai, Junius, Julius und Auguſt durch längſtens drei Tage, in den übrigen Monaten durch vier Tage.

Fünfzehntens. Wenn von andern Orten zum Verkaufe

Digitized by Google

Fleisch oder geschlachtetes Vieh einlangt, so haben es die Obrigkeiten und Fleischbeschauer nur in so weit zu dulden, als sich der Verkäufer mit dem am Orte der Schlachtung nach Maßgabe obiger Vorschriften erwirkten Beschauzettel ausweisen kann, so wie auch nach Wien ohne einen solchen Beschauzettel kein geschlachtetes Vieh oder rohes Fleisch eingelassen werden wird.

Von dieser Beschauordnung wird jeder Obrigkeit, Gemeinde, dann den Vieh- und Fleischbeschauern, so wie den betheiligten Gewerbsleuten ein Exemplar zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Wien, am 1. Junius, 1838.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Niederösterreichischer Regierungs-Präsident.

Dr. Jos. Joh. Knolz,
Niederösterreichischer Regierungsrath
und Landes-Protomedicus.

b). Für Oberösterreich.

343. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 24. Juni 1830, Z. 16,637.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1830.)

Ein spezieller Fall gibt der Regierung die Veranlassung, den k. k. Kreis-Aemtern die strengste Sorgfalt für die genaueste Beobachtung der zur zweckmäßigen Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau, insbesondere auf dem Lande bestehenden Maßregeln aufzutragen. Vorzüglich ist auch darüber zu wachen, daß kein todtes Vieh und bereits ausgeschrottetes Fleisch vom Lande zum Verkaufe in die Städte und größeren Ortschaften hereingebracht werde, worüber in sanitäts-polizeilicher Beziehung irgend ein Bedenken obwalten könnte.

Die k. k. Kreis-Aemter haben daher an alle politischen Unterbehörden, die es gegenwärtig betrifft, sogleich die entsprechende Verfügung zu erlassen, dieselben auf die diesfälligen Verschriften hinzuweisen, sich selbst hienach zu halten, und daher jede diesfalls vorkommende Gebrechen bei eigener Verantwortlichkeit ohne Nachsicht zu ahnden.

c). Für Steiermark.

344. Verordnung vom 11. Dezember 1776.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1776.)

An den Grätzer Magistrat und Victualienprofosen ist wegen Hindanhaltung des der Gesundheit sehr nachtheiligen pfinnigen Schweinfleisches Nachstehendes ergangen:

Digitized by Google

1. sind in jeder, auch kleinster Stadt, und Markt wenigstens ein unparteiischer, in den herrschaftlichen Bezirken aber, nach dem Verhältnisse der Fleischhacker, auch allenfalls mehrere der Sache verständige Männer als Pfinnbeschau anzustellen, und selben

2. die Kennzeichen dieser Krankheit, nämlich die gelben und weißen Wasserblattern auf der Zunge, und das gräßliche Aussehen des Schweinfleisches nach der Schlachtung bekannt zu machen,

3. wird Jedermann seine Schweine vor dem Verkaufe, oder der Schlachtung den Pfinnebeschauern darzustellen, bei Vermeidung drei Reichsthaler Strafe, angewiesen, auch

4. derlei pfinniges Fleisch unter einer gleichen Strafe an Niemanden verkaufet, weder selbst im Hause des Eigenthümers genossen, sondern mit alleiniger Ausnahme des Specks und Schmeers vertilget,

5. desgleichen dem aufgestellten Pfinnbeschauer für seine Mühe und Versäumniß, von jedem untersuchten Stücke Borstenvieh außer der Hauptstadt Gräz (wo die Taxe 7 kr. ist) 3 kr. unweigerlich bezahlet werden, und endlich

6. soll nicht nur von den herrschaftlichen Beamten und Ortens-Magistraten durch die angeordnete Fleisch- und Victualien-Commissien das zum Verkaufe geschlachtete Schweinfleisch öfters besichtigt, das angesteckt befundene, zur Vertilgung weggenommen, und die Uebertretungsfälle zur Bestrafung dem Kreisamte angezeigt, sondern auch durch die Kreishauptleute selbst, mittels ihrer geheimen Aufseher, und bei Gelegenheit der ohnehin öfter vorzunehmenden Localcommissien nachgeforschet, und auf die Befolgung feste Hand gehalten werden.

Gräz, am 11. Dezember 1776.

d) Für Illyrien.

545. Verordnung des Laibacher Guberniums vom 25. Mai 1820, Z. 2777.

(Prov. Gesetzsamml. für Kärnthen vom J. 1820.)

Die Aufsicht und Untersuchung hinsichtlich aller zu Markte und zum Verkaufe gebrachten Lebensmittel überhaupt, folglich auch eine genaue Fleischbeschau, ist eine unerläßliche, und in den bestehenden Sanitäts- und Polizeivorschriften gegründete Pflicht jeder Lokal-Polizeibehörde, und es braucht wohl nicht bemerkt zu werden, daß die Fleischbeschau, wenn sie dem damit beabsichtigten Zwecke entsprechen, und die erforderliche Beruhigung gewähren soll, nicht bloß auf die Besichtigung des zur Schlachtung bestimmten noch lebenden Vieh's zu beschränken sei, sondern sich hauptsächlich mit der Untersuchung und Beurtheilung des bereits geschlachteten Viehes zu befassen, und folglich nur an den Schlachtungstagen selbst zu geschehen habe, weil eigentlich nur aus der Beschaffenheit der Eingeweide der Gesundheitszustand des geschlachteten Viehes mit Verläßlichkeit beurtheilt werden kann.

Digitized by Google

Nach dieſer Vorausſetzung findet die Landesſtelle über die diesfalls ſeither Statt gehabten Verhandlungen, Folgendes zu verordnen:

1. Die vorſchriftmäßige Fleiſchbeſchau, in ſo fern ſie in der Stadt Laibach bisher nicht beſtanden haben ſoll, iſt ſogleich einzuführen, und diesfalls ungeſäumt das Erforderliche an den hierortigen Stadtmagiſtrat zu verfügen, welcher zur Vernahme derſelben ein geeignetes ſachverſtändiges Individuum zu beſtellen, und förmlich zu verpflichten hat.

2. Dieſe Fleiſchbeſchau, welche an den Schlachtungstagen ſelbſt vorzunehmen iſt, hat ſich von Seite des Stadtmagiſtrates nicht nur allein auf die in der gemeinſchaftlichen Schlachtbrücke ſchlachtenden ſtädtiſchen Metzger zu beſchränken, ſondern iſt gleichmäßig auch bei jenen 7 Landfleiſchhauern, welche die Schlachtungen in ihren in den zwei Vorſtädten St. Peter und Pollana gelegenen Häuſern, ſemit in dem Pomerio des Stadtmagiſtrates vornehmen, vorzukehren; daher der Stadtmagiſtrat auch für die gedachten Landfleiſchhauer beſtimmte Schlachtungstage feſtzuſetzen, denſelben jede Schlachtung außer den beſtimmten Tagen ohne vorläufige Anzeige bei Strafe zu unterſagen und auf die pünctliche Beobachtung dieſer Anordnung mittelſt öfterer unvermutheter Haus-Viſitazionen, genau zu invigiliren hat.

3. Was die übrigen in den zwei Dörfern Unterſchiſchka und Waitſch wohnhaften vier Landfleiſchhauer, welche die Schlachtungen in ihren Häuſern vornehmen, und ſonach das Fleiſch in ihre in der Stadt befindlichen Hütten oder Fleiſchbänke zur Ausſchrottung bringen, anbelangt, ſo bleibt, um den beſtehenden Sanitäts- Polizeivorſchriften Genüge zu leiſten, bei dem Umſtande, daß für die Landfleiſchhauer eine gemeinſchaftliche Schlachtbrücke in der Stadt nicht beſtehet, und die Errichtung einer ſolchen vor der Hand mehreren gegründeten Anſtänden und Schwierigkeiten unterliegt, nichts Anderes übrig, als die Fleiſchbeſchau bei denſelben durch die betreffende Bezirksobrigkeit verkehren zu laſſen, und das Kreisamt hat die Einleitung dahin zu treffen, daß die Fleiſchbeſchau bei den beſagten vier Landfleiſchhauern von Seite der Bezirksobrigkeit Thurn und Kaltenbrunn, entweder durch den Gemeinderichter des Orts, wenn dieſer die erforderlichen Eigenſchaften beſitzt, oder durch ſonſt einen bewährten, erfahrenen und ſachkundigen und zu dieſem Geſchäfte zu verpflichtenden Inſaſſen, deren ſich hoffentlich mehrere im Bezirke vorfinden werden, mit den erforderlichen Vorſichten vorgenommen werden, der dann über jede vorgekehrte Fleiſchbeſchau der Bezirksobrigkeit Rapport zu erſtatten, dieſe aber ſonach den Fleiſchhauern zur erforderlichen Legitimation ein ämtliches Certificat über die vorgekehrte Beſchau zu erfolgen hätte.

Das Kreisamt hat übrigens, ſo wie über die pünctliche Befolgung dieſer Anordnungen, auch darüber fortwährend wachen zu laſſen, daß das Publicum ſowohl von Seite der ſtädtiſchen Metzger, als der Landfleiſchhauer nicht etwa durch Preisüberſchreitungen benachtheiligt werde.

Digitized by Google

546. Verordnung des Laibacher-Guberniums vom 23. Auguſt 1822, Z. 10,167.

(Prov. Geſetzſamml. für Kärnthen vom J. 1822.)

Da durch die bisher beſtandene Fleiſchbeſchau-Vorſchrift weder die Pflichten der Fleiſchbeſchauer auseinander geſetzt, noch ihr Wirkungskreis bezeichnet iſt, und dadurch den Polizeivorſchriften in Bezug auf den Fleiſchverkauf nur unvollkommen entſprochen wird, ſo hat man für die Fleiſchbeſchauer eine angemeſſene Inſtruction zu entwerfen, und ſolche in deutſcher und lateiniſcher Sprache zum Drucke zu befördern befunden; wovon den Kreisämtern eine hinlängliche Anzahl Exemplarien zur Bekanntmachung und weiteren Zuſtellung an die Bezirksobrigkeiten, an das ſämmtliche ärztliche Perſonale und an die Fleiſchhauer mit dem Beiſatze übermittelt werden, daß die Fleiſchbeſchau in den dortkreiſigen Bezirken nach dieſer Inſtruction vorzunehmen, und dort wo Wundärzte ſich befinden, von denſelben, an Orten aber, wo keine Wundärzte ſind, von ſolchen Individuen, welche die Bezirksobrigkeit dazu geeignet findet, zu beſorgen ſei.

Inſtruction,

nach welcher die Fleiſchbeſchau in dieſem Gubernial-Gebiete vorzunehmen iſt.

Da durch die bisher beſtandene Fleiſchbeſchau-Vorſchrift weder die Pflichten der Fleiſchbeſchauer aus einander geſetzt, noch ihr Wirkungskreis vorgezeichnet iſt, und dadurch den Polizeivorſchriften in Bezug auf den Fleiſchverkauf nur unvollkommen entſprochen wird, ſo hat man für die Fleiſchbeſchauer folgende Inſtruction feſtzuſetzen befunden:

§. 1.

Die aufgeſtellten Fleiſchbeſchauer haben das zur Ausſchrottung beſtimmte Schlachtvieh an den Schlachtungstagen, welche ihnen von den Metzgern anzuzeigen ſind, gleich nach der Schlachtung, und noch eher, als ſelbes zerſtücket wird, genau zu unterſuchen, und zu bemerken, ob das Fleiſch friſch, von einer lebhaften rothen Farbe, von guter Conſiſtenz und angemeſſenem Fett durchzogen, ob die Eingeweide geſund und von Entzündung, Vereiterung, Geſchwüren, bedeutenden Verhärtungen und Brandſchäden frei ſind.

§. 2.

Nach der vorgenommenen Beſchau haben ſie den Fleiſchhauern Beſchauſcheine über die Zahl und Gattung der geſchlachteten Stücke nach dem am Schluſſe dieſer Inſtruction vorgezeichneten Formulare auszuſtellen, damit die Fleiſchhauer ſich über die geſchehene Beſchauung des zu verkaufenden Fleiſches ausweiſen können.

Digitized by Google

§. 3.

Ohne einen solchen Beschauzettel darf kein geschlachtetes Vieh ausgeschrottet und verkauft werden; die Fleischbeschauer haben darüber zu wachen, daß von den geschlachteten Stücken vor der Beschau nichts verkauft werde, und sich von dem Dasein aller zu den geschlachteten Thieren gehörigen Theile zu überzeugen, und die diesfälligen Uebertretungsfälle der Obrigkeit zur Bestrafung nach dem 153. §. des G. B. über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen anzuzeigen.

§. 4.

Indem das Fleisch der zu jungen Thiere weich, schleimicht, wenig nahrhaft und auch ekelhaft ist, so sollen die zur Schlachtung bestimmten Kälber wenigstens drei Wochen alt, und vierzig Pfund schwer sein.

§. 5.

Zu den Krankheiten, welche das Fleisch der Hausthiere ungenießbar, und daher zum Verkaufe nicht geeignet machen, gehören alle hitzige, besonders faulartige Fieber derselben, ohne und mit Entzündung, Vereiterung und Brand der Eingeweide.

Bei dem Hornviehe namentlich die Löserdürre, die Karfunkelkrankheit, der Milzbrand, der Zungenkrebs, die bösartige Maulseuche, die Ruhr, die Schwind- und Wassersucht.

Bei den Schafen insbesondere die Pocken, die Fäule, die überhand genommene Egelkrankheit, und die Raude.

Bei den Schweinen die Bräune, das Rankkorn, die Borstenfäule, die Finnen, die Blattern.

§. 6.

Das Fleisch aller Thiergattungen, welche von einem zu reichlichen Genusse eines blähenden Futters das Aufblähen (die Trommelsucht) bekommen haben, ist genießbar, wenn die Thiere, bald nach dem Entstehen des Uebels geschlachtet worden; wenn selbe aber von selbst umgestanden, oder am Ende der Krankheit geschlachtet werden, so ist das Fleisch zu vertilgen.

§. 7.

Der Genuß des Fleisches des mit der Stiersucht behafteten Hornviehes, ist unschädlich, wenn diese Thiere frühzeitig genug geschlachtet werden, wobei jedoch die mit den Auswüchsen besetzten Häute und Theile abzustreifen, und die unbrauchbaren Abfälle zu beseitigen sind. In Fällen hingegen, wo die lange Dauer dieses Uebels die Lungenvereiterung und Abzehrung herbeigeführt hat, ist das Fleisch als ungenießbar zu vertilgen.

§. 8.

Der Genuß des Fleisches aller mit der wirklichen Wuthkrankheit (Wasserscheu) behafteten, oder von einem wüthenden Hunde gebissenen Thiere ist auf das strengste verboten.

Digitized by Google

§. 9.

Es gehört unter die Pflichten der aufgestellten Fleischbeschauer, sich zu erkundigen, wo die Metzger das Schlachtvieh eingekauft haben, und bei herrschenden Viehseuchen von selben obrigkeitliche Zeugnisse abzufordern, daß sie das Schlachtvieh an gesunden Orten erkauft haben.

§. 10.

Lange aufbewahrtes, mißfärbig gewordenes, übelriechendes Fleisch zu verkaufen, ist verboten. Die Fleischbeschauer haben daher die Keller oder andere Behältnisse, in welchen die Metzger das Fleisch aufzubehalten pflegen, öfters, und besonders im Sommer zu untersuchen, und auf die Reinlichkeit dieser Behältnisse, so wie der Fleischbänke zu sehen.

§. 11.

Alles Fleisch, welches die Fleischbeschauer vermög gegenwärtiger Instruction, als unbrauchbar erkennen, haben sie der Obrigkeit anzuzeigen, welche dasselbe in Beschlag zu nehmen, und für dessen Vertilgung zu sorgen hat.

Beschauzettel.

Ueber	1	Stück	Ochsen im Gewichte	4 Centner
—	1	—	Kuh im —	2½ Centner
—	2	—	Kälber im —	93 Pfund
—	1	—	Mastschwein —	110 Pfund
—	1	—	Brühling —	50 Pfund ꝛc.

welche Stücke heute vom Fleischhauer N. N. in Laibach geschlachtet, und von dem Unterzeichneten beschaut und zum Verkaufe geeignet befunden worden sind.

Laibach, am

N. N.
Fleischbeschauer.

e) Für Mähren.

547. Verordnung des mährischen Guberniums vom 9. November 1827, Z. 37,388.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1827.)

In Folge hoher Hofkanzlei-Entschließung vom 11. October d. J., Z. 24,210, wird die bisher zu Bielitz und Mährisch-Ostrau bestandene Sanitätscontrolle für die Viehtriebe aufgehoben, dagegen aber sämmtlichen Ortsbehörden eine strenge Handhabung der bei der Schlachtung des Viehes bestehenden Vorschriften, und eine genaue Beobachtung der über locale Viehseuchen bestehenden höchsten Verordnungen neuerdings zur vorzüglichen Pflicht gemacht.

Digitized by Google

f). Für Böhmen.

548. Patent vom 14. Mai 1770.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom Jahre 1770.)

Auszug

aus der allgemeinen Landesmarktordnung.

Demnach wird vom Fleisch

§. 2 ausdrücklich verordnet, keine Gattung Fleisch auszuhauen, es wäre denn von gesundem Vieh und aus keiner Gegend, wo nur ein Schein des Viehfalls zu merken ist; wofern es aber ungeachtet dieser heilsamen Satzungen geschähe, so soll nicht nur das Fleisch weggenommen, sondern auch solches in Gegenwart des Inhabers, vom Schinder mit Kalk bestreut, und tief in die Erde vergraben werden. Um aber

§. 3 auf die Spur zu kommen, und einen solchen Uebelthäter zu erforschen, hat die Pol. Dir. den bestellten Beschauern und Marktübergehern mitzugeben, daß sie zu allen Zeiten die Schlacht- und Fleischbänke, wie auch die Fleischbehältnisse zu durchsuchen berechtiget sind; und die Inhaber des Fleisches, als Fleischhauer, Selcher, Fleischsieder, Garköche und Wirthe sollen bei ihrer Ankunft gegen solche alle Ehrerbietigkeit bezeigen, und ihnen unverzüglich zur Durchsuchung Alles öffnen, widrigen Falls der dagegen sich widerspenstig Zeigende auf die Schandbühne zu stellen und gerechtest zu bestrafen ist. Auch soll unter Strafe des Verlustes

§. 4 kein Fleischverkäufer sein Vieh eher schlachten, bis nicht von ihm der dazu verordnete Beschauer dazu geladen, und es von diesem besichtigt worden ist. Und

§. 5 wenn das geschlachtete Stück Vieh schen zu Kaufmannsgut hergestellt wäre, so soll das Große in 4 Theilen, das Kleine ganz in die Bank gebracht, und da allererst zu kleinen Theilen, wie es von Käufern begehret wird, zergliedert werden, widrigenfalls würde der Uebertreter zur Strafe auf die Schandbühne gestellet; hiebei hat eben der Beschauer seine erhaltenen Befehle zu zeigen, und abermal das Fleisch zu besichtigen, ob es gut, auch gesund sei, und bei Befund der nicht echten Güte oder Ungesundheit, dem Inhaber das ganze Stück wegzunehmen, und durch den Schinder, wie §. 2 anbefohlen worden, eingraben zu lassen. Eben so

§. 6 wird der Beschauer, oder Marktübergeher beim Selchen zu verfahren haben, nämlich das zum Selchen bestimmte Vieh muß vor der Schlachtung dann vor der Selchung der Besichtigung unterworfen werden, widrigenfalls ist die Strafe wie §. 2, 3, 4 und 5 ausgemessen worden, anzufügen.

Digitized by Google

549. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 27. Dezember 1810.

(Kanka's Handbuch 1. Bd.)

Mehrere Fälle stellen leider den Beweis her, daß die über die Beschau des zu schlachtenden Viehes und des zum Verkaufe gebotenen Fleisches bekannt gemachten, besonders während der Seuchen so äußerst wichtigen hierortigen und Hofverordnungen häufig gar nicht, oder nicht pünctlich beobachtet werden. Um nun dieser mit so wichtigen Folgen verbundenen Fahrlässigkeit entgegen zu kommen, sieht man sich bestimmt, den Kreisämtern die schleunigste Republicirung der über die Fleischbeschau bei dem Verkaufe und Schlachten bestehenden Verordnungen zu befehlen, die Aufstellung der Schlachtvieh- und Fleischbeschauer, welche in den Städten füglich durch Magistratsglieder, in den Dorfschaften durch Wirthschaftsbeamte, oder in Ermanglung dieser, durch verläßliche Richter, als eine das Allgemeine treffende Anstalt unentgeltlich zu geschehen hat, sich thätigst angelegen sein zu lassen, über den Vollzug und die Handhabung dieser Verordnung zu wachen, und überhaupt besonders gelegenheitlich der Kreisbereisungen auf diesen so wichtigen Gegenstand die gespannteste Aufmerksamkeit zu richten.

§. 154.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift, im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit, den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder, sobald erkläret ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande gehöret, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

Strafe.

Die Vorschriften und Belehrungen bei Viehseuchen sind bei dem §. 141 erwähnt worden, daher hier nur die bei §. 141 zugesicherten Verordnungen aufzuführen sind.

550. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1835, Z. 9491; n. ö. Reggs. Circ. vom 23. Mai 1835, Z. 28,040; ob

der Enns'sche Reggs. Ver. vom 22. Mai 1835, Z. 15,296; steiermärkische Gub. Ver. vom 2. Juni 1835, Z. 8306; mährisch-schlesisches Gub. Circ. vom 23. Mai 1835, Z 21,805; böhmische Gub. Ver. vom 27. Mai 1835, Z. 24,644.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Mähren und Böhmen vom J. 1835.)

Im Nachhange zu der von der Regierung im vorigen Jahre erlassenen Belehrung, zur Behandlung der Viehseuchen und einem zweckmäßigen diätetischen Verfahren mit dem gesunden und kranken Vieh, wird, in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. v. M., weiters bekannt gemacht, daß die Paragraphe 35 bis 42 und 102 des alten Unterrichtes über die Thierseuchen vom Jahre 1809, noch fortan neben dem neuen Unterrichte in Wirksamkeit zu bleiben haben.

531. Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1837, Z. 14,192; n. ö. Reggs. Circ. vom 7. Juli 1837, Z. 73,251; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 1. Juli 1837, Z. 20,103; steiermärkische Gub. Curr. vom 10 Juli 1837, Z. 10,947; tirol'sche Gub. Kundmachung vom 7. Juli 1837, Z. 14,516; Ver. des Laibacher Gub. vom 6. Juli 1837, Z. 15,550; mährisch-schlesisches Gub. Circ. vom 14. Juli 1837; Z. 24,737; Ver. des böhmischen Gub. vom 17. Juli 1837, Z. 31,803; galizische Gub. Ver. vom 11. Juli 1837, Z. 42,329.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Im Nachhange zu der, von der Regierung im Jahre 1834 erlassenen Belehrung zur Behandlung der Viehseuchen und einem zweckmäßigen diätetischen Verfahren mit dem gesunden und kranken Vieh, und in Folge der hohen Hofkanzlei-Verordnungen vom 30. April 1835 (550) und vom 15. Junius 1837 wird, mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 23. Mai 1835, weiters bekannt gemacht, daß die Straf-Paragraphe des alten Unterrichtes über die Thierseuchen vom Jahre 1809, wie sie mit den, in Uebereinstimmung mit dem neuen Thierseuchen-Unterrichte gemachten Aenderungen nachfolgen, noch fortan neben dem neuen Unterrichte in Wirksamkeit zu bleiben haben, nämlich:

§. 31.

Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Stück Melk-, Zug- oder Schlachtvieh darf, zumal wenn im Orte, woher es kommt, oder in der Umgegend irgend eine Viehkrankheit herrscht, von dem Eigenthümer, unter Strafe der Confiscation des Stückes, nie sogleich zu dem schon vorhandenen Vieh in den Stall gestellt, noch viel weniger aber auf die Gemeindeweide geschickt werden, sondern es soll in irgend eine abgesonderte Schupfe, oder in den leeren Stand eines Pferde-

Digitized by Google

ſtalles eingeſtellt, und durch zehn Tage lang beobachtet werden, um ſich von der bleibenden Geſundheit und Unverdächtigkeit desſelben genau zu überzeugen. Jeder Ortseinwohner, der ein fremdes Stück Rind in den Ort bringt, wenn es auch zum unverzüglichen Abſchlachten beſtimmt wäre, iſt verpflichtet, unter obiger Strafe zuvor den Ortsvorſtehern, oder den aufgeſtellten Fleiſchbeſchauern, wenn ſich welche in dem Orte befinden, davon die Anzeige zu machen, zugleich den Tag der Ankunft des Stückes, den Ort, woher ſolches bezogen, den Stall, wo es indeſſen eingeſtellt worden, anzugeben, und die Beſichtigung desſelben zu verlangen. Es darf daher kein fremdes Stück Rind weder zum eigenen Hausgebrauche, noch zum öffentlichen Gebrauche geſchlachtet, oder noch lebendig in einen andern Ort käuflich hintangegeben werden, bevor dasſelbe durch den Ortsvorſteher und einen Fleiſchbeſchauer, oder anſtatt letzterem durch zwei als verſtändige und rechtſchaffene Männer anerkannte Ortseinwohner beſichtigt, und als innerlich geſund befunden wurde. Eine gleiche Beſichtigung und Geſundheits-Erklärung muß Statt finden, wenn ein fremdes oder neu eingebrachtes Stück Rind nach Verlauf der zehn Tage aus der Sperre in dem abgeſonderten Locale entlaſſen, unter das Gemeindevieh gebracht, auf die Schlachtbank geführt, oder in einen andern Ort verkauft werden ſoll.

§. 32.

Der Viehhirt (Halter) eines Ortes darf eben ſo wenig unter einer körperlichen Strafe aus einem Hauſe ein erſt neu eingebrachtes Stück Rindvieh in die Gemeindeheerde aufnehmen, bevor nicht der Ortsvorſteher hierzu nach vorher ausgeſtandener Contumaz-Zeit im abgeſonderten Locale, und nach vorheriger Beſichtigung die Einwilligung gegeben hat. Wäre hingegen der Hirt wider ſeinen Willen gezwungen worden, ein neu eingebrachtes Stück ohne dieſe nöthige Vorſicht in die Gemeindeheerde aufzunehmen, ſo muß er dem Ortsvorſteher ſogleich von dem Vorgefallenen die Anzeige machen, und dieſer hat zum Vortheile der Gemeinde dieſes eingeſchwärzte Stück ſogleich zu conſisciren. Eben ſo iſt jeder Viehhirt verbunden, ſobald er bei der Herde ein innerlich krankes Stück bemerket, es unverzüglich dem Eigenthümer und dem Ortsvorſtande anzuzeigen, damit Erſterer es von dieſer Zeit an zu Hauſe behält, und Letzterer den Eigenthümer dazu unter ſeiner eigenen Aufſicht verhalten kann. Jeder Ortsvorſteher ſoll deßwegen auch von Zeit zu Zeit die ausgetriebene Herde unterſuchen, um ſich zu überzeugen, daß er von dem Hirten nicht hintergangen werde. Jeder Hirt, der ein krankes Vieh verheimlicht, iſt des Dienſtes zu entlaſſen, und nach Umſtänden auch mit körperlicher Züchtigung zu beſtrafen. Endlich bei der Aufnahme der Viehhirten, und in den Meierhöfen der Oberknechte oder Meier, muß zur Bedingung ihres Dienſtes gemacht werden, daß ſie ſich in anderen Ortſchaften niemals, unter keinem Vorwande, ſelbſt wenn ſie auch gerufen und verlangt würden, mit der Heilung der Viehkrankheiten abgeben wollen, und wenn ſie auch nur Einmal gegen dieſe Vorſchrift handeln, ſo

Digitized by Google

ſollen ſie ſogleich nicht nur des Dienſtes verluſtig erkläret, ſondern nach Umſtänden auch noch körperlich beſtraft werden.

§. 35.

Die Ueberſiedlung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern, oder auch aus einem Hauſe in das andere, iſt nur unter der Bedingung zu geſtatten, wenn ſie ſich zuvor von zwei benachbarten Dominien ihr Vieh genau unterſuchen ließen, und über den vollkommen geſunden Zuſtand desſelben von beiden ein Zeugniß erhalten haben, welches ſie dann dem Kreisamte, in deſſen Bezirke ſich das gepachtete Gut befindet, das ſie mit dem Viehe beſetzen wollen, vorlegen müſſen. Derjenige Pächter, welcher dies zu thun unterläßt, ſoll nicht allein mit einer Strafe von 12 Ducaten belegt, ſondern auch verhalten werden, den verurſachten Schaden, welcher durch die Uebertragung einer Seuche mittelſt der Ueberſiedlung ſeines Viehes ſich ergab, zu erſetzen. In Wirths- und Einkehrwirthshäuſern endlich iſt es auch den Wirthen ſtrenge verboten, ihr eigenes Rindvieh aus denſelben Geſchirren zu tränken, aus welchen fremde Zugochſen und anderes Rindvieh beim Durchtreiben u. dgl. getrunken haben, oder ihm Futter zum Aufzehren zu geben, das etwa von dieſem übrig geblieben iſt.

§. 36.

Wird unter dem einheimiſchen Vieh eines Ortes ein Stück innerlich krank, ohne daß weder im Orte ſelbſt, noch in der Nachbarſchaft desſelben, die Löſerdürre herrſchet, oder ſonſt ein Verdacht auf ſelbe geahnet werden könnte; ſo hat der Beſitzer des kranken Stückes nur dem Ortsvorſteher allein die Meldung zu machen, und ſelbes mit dem Gemeindevieh ſo lange nicht austreiben zu laſſen, bis es vollkommen wieder hergeſtellt iſt. Wäre aber innerhalb zehn Tagen nach der Erkrankung des erſten Stückes in demſelben ein zweites oder drittes auch plötzlich ohne eine bekannte Urſache krank geworden, oder wäre ein fremdes, neu eingebrachtes Rind ohne Beſichtigung heimlich geſchlachtet, oder auch wieder weiter verkauft worden, und binnen zehn Tagen darnach, von der Einſtellung desſelben an gerechnet, in dem Stalle das Erkranken erfolgt, ſo iſt die Krankheit ſchon verdächtig, und es muß alſogleich von dem Eigenthümer des erkrankten Viehes dem Ortsvorſteher auf der Stelle nicht nur das wirklich erkrankte, ſondern auch alles noch geſund ſcheinende Riedvieh aus dieſem verdächtigen Hauſe hinweggeführet, in den Nothſtall überſetzt, und da von aller Gemeinſchaft mit den Ortseinwohnern und dem Ortsviehe ganz ausgeſchloſſen, und gut verſperrt gehalten werden, bis von Seiten der Obrigkeit durch Kunſtverſtändige die genaue Unterſuchung, ob die Erkrankung nur blos zufällig, oder wirklich durch eine verdächtige Anſteckung entſtanden iſt, angeſtellt, und das Weitere dann verfügt worden iſt. Wäre das Letztere der Fall, ſo muß das ſämmtliche verdächtige Hausvieh ſo lange im Nothſtall durch eigene Wartleute verpflegt wer-

Digitized by Google

den, bis durch volle zehn Tage an demſelben gar keine Spur eines kränklichen Zuſtandes zu bemerken iſt. Die Widerſetzlichkeit gegen dieſe Maßregel, oder die Vernachläſſigung derſelben iſt nach dem §. 154 des II. Theils des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen unnachſichtlich zu beſtrafen.

§. 37.

Hat die Löſerdürre in einem benachbarten Orte, in dem Umkreiſe einer Stunde, oder wohl gar ſchon in der angränzenden Gegend wirklich eingeriſſen, ſo müſſen die Ortsobrigkeiten, nachdem ſie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, dieſe Nachricht auf der Stelle in den noch geſunden Ortſchaften auf eine Stunde im Umkreiſe, den Vorſtehern und Bewohnern derſelben bekannt machen, und den gemeinen Mann auf eine überzeugende Art von der faſt gänzlichen Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieſer Krankheit, von ihrer fürchterlichen Eigenſchaft, ſich durch mannigfaltige Anſteckung leicht auszubreiten, belehren; vor der großen Gefahr, die durch ihre Nähe dem ſämmtlichen Viehſtande drohet, warnen, und ſie daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derſelben nothwendigen, obſchon läſtigen Verfügungen auffordern, und ſtreng anhalten. Zur Unterſtützung dieſer obrigkeitlichen Belehrung ſollen die Seelſorger in den Gemeinden, theils von der Kanzel, theils in Privatgeſprächen beitragen, und auch durch Religionsgründe auf das Herz und den Verſtand der Zuhörer zu dieſem Zwecke wirken. Zugleich ſind den Gemeinden die Strafgeſetze, welche gegen Uebertretung der Vorſchriften bei Viehſeuchen beſtehen, und beſonders die §§. 153, 154 und 155 des II. Theiles des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen vorzuleſen.

§. 38.

Vor Allem darf dann eine Stunde im Umkreiſe von dem verpeſteten Orte unter 50 Ducaten für die Dominien, und unter Leibesſtrafe für die Viehhändler kein Rindviehmarkt gehalten, und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angeſteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendſten Art und für den ganzen Ort unentbehrlich iſt, auf ſo lange unterſagt und aufgehoben werden, bis wieder kreisämtlich die gänzliche Befreiung des mit der Viehpeſt heimgeſuchten Ortes von dieſem Uebel angezeigt iſt. Durch den angeſteckten Ort darf gar kein Rindvieh für andere Ortſchaften durchgeführt, und den Schlachtochſen, die ſonſt durchzupaſſiren pflegten, muß von Seite des Kreisamtes ein anderer Richtungsweg angewieſen werden. Sollten aber doch einige Einwohner aus der Nachbarſchaft nothwendiger, eigener, oder öffentlicher Geſchäfte wegen den angeſteckten Ort beſuchen müſſen, ſo dürfen ſie keineswegs mit vorgeſpannten Rindern fahren, ſich nicht unnöthigerweiſe dort länger verweilen, in keinen Rindviehſtall gehen, und ſich überhaupt nichts mit dem Rindvieh zu thun geben. Bei ihrer Nachhauſekunft müſſen ſie ſogleich die auf der Reiſe gebrauchten Schuhe und Kleider wechſeln, ſich Hände und Geſicht waſchen, und etliche

Digitized by Google

Tage lang nicht zu ihrem einheimischen Viehe gehen. Den Ortshirten und Meierknechten aber sei es unter gar keinem Vorwande erlaubt, eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten.

§. 39.

Als ein Hauptvergehen gegen die Wohlfahrt und Sicherheit des Ortes ist es den Einwohnern in den gesunden Ortschaften auf das strengste verboten, heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt, oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken, aus verdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen, und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ein solches Vergehen ist nach den schon öfters citirten Paragraphen des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen mit aller Strenge zu bestrafen. Eben so wenig darf den, von einem mit der Viehseuche angesteckten Orte herkommenden Menschen weder in Privat- noch Einkehrwirthshäusern sich aufzuhalten gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindvieh in einem gesunden Orte erlaubt werden. Weßwegen dann auch besonders auf fremde Fleisch- und Viehhändler, deßgleichen noch vorzüglich auf herumschweifende Arzeneikrämer, Wasenmeister und ihre Knechte u. s. w., ein wachsames Auge gehalten werden muß. Sie sind beim Betreten sogleich anzuhalten, zu arretiren, und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort, oder über die Grenze abzuschaffen. Endlich jedes Stück Rind, das in einem Orte, in dessen Nachbarschaft die Rinderpest herrschet, an einer Krankheit stirbt, muß geöffnet, und in demselben der Löser untersucht werden, und wenn sich dabei die im §. 29 des neuen Thierseuchen-Unterrichts aufgezählten Zeichen finden, so muß man das Thier als an der Löserdürre gefallen, und den Ort für einen schon mit der Rinderpest angesteckten erklären.

§. 40.

So lange sich in einem Orte selbst noch keine Rindviehseuche äußert, so kann das Austreiben des Rindviehes noch unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur allein den Grund und Boden der angesteckten angränzenden Ortschaften nicht betrete, sondern auch so weit als möglich von den Gränzen derselben entfernt, und wo es thunlich ist, lieber in einer ganz entgegengesetzten Gegend geweidet werde, damit es ja nicht von dem aus den angesteckten Ortschaften kommenden Winde getroffen werden möge. Aus eben dieser Ursache soll in einem Umkreise von einer halben Stunde von dem verpesteten Orte an gerechnet, keine Roboth- oder Frohnfuhre mit Zugochsen, noch weniger aber in das Gebiet des verpesteten Ortes selbst, geleistet werden. Zugleich aber muß die Ortsobrigkeit allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklich auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh wenigstens auf sechs Wochen versehen sollen, damit im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die hernach zur

Digitized by Google

Hemmung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen, und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne. Dominien, die eine Roboth befehlen, oder sich eine Vernachlässigung dieser letzten Maßregel zu Schulden kommen lassen, sind um 50 Ducaten zu bestrafen.

§. 41.

Wenn die Löserdürre wirklich schon in dem nächsten angrenzenden Orte herrschet, so sind alle bisher verordneten Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen, und jedes, wie immer erkrankte Rindvieh soll sogleich abgesondert in den Nothstall abgegeben, und hier entweder bis zum erfolgten Tode, oder bis zur gänzlichen Wiederherstellung, und noch 10 Tage darüber verpflegt werden. Ferner müssen einige kluge und zuverlässige Männer aus der Gemeinde ausgewählet und zu Wächtern auf die Grenze gestellt werden, die von hieraus sowohl das einheimische als das dem angesteckten Orte gehörige Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung, wo sie herkommen, wieder zurückweisen; auf alle hin- und hergehende Menschen, und das, was sie etwa mit sich führen oder tragen, aufmerksam sein; Alles, was ihnen verdächtig vorkömmt, anhalten und abschaffen sollen. Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommenden Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindtheile bei sich haben. Sollten diese auf die Ermahnung, zurück zu kehren, nicht achten, und mit Gewalt über die Grenze setzen, so soll sie einer der Wächter bis zum Orte begleiten und sie da dem Ortsvorsteher anzeigen und überliefern, welcher dann sogleich auch mit Gewalt das lebendige Vieh in den abgelegenen Nothstall versperren, auf Rechnung des Besitzers indessen futtern lassen, die Personen selbst aber sammt den etwa mithabenden Rindviehtheilen, Hunden u. s. w. an die Ortsobrigkeit, und diese an das Kreisamt zum ferneren Verfahren abzuliefern hat. Wird das versperrte Vieh binnen 10 Tagen an der Rinderpest krank, oder zeigt es sich bei der mit ihm gepflegenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren, so sind die ergriffenen Personen als schwere Polizei-Uebertreter nach den bereits citirten §§. 153, 154 und 155 des II. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretretungen zu bestrafen, sonst aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen.

§. 42.

Ist die Löserdürre aber in einem Orte selbst wirklich ausgebrochen, was aus den in dem §. 28 des neuen Thierseuchen-Unterrichtes angegebenen Kennzeichen dieser Krankheit beurtheilt werden kann; so ist wohl das Todtschlagen der ersten kranken und verdächtigen Thiere das beste und sicherste Mittel, der anfangenden Rinderpest ein schnelles

Digitized by Google

Ende zu machen. Sobald daher in einer Gemeinde ein Stück Rind peſtkrank iſt, muß es ſogleich an einen abgelegenen Ort gebracht, getödtet und unabgehäutet nach den unten anzuführenden Vorſchriften verſcharret werden. Auch alles mit demſelben in einem gemeinſchaftlichen Stalle geſtandene Rindvieh, wenn es nicht über einige Stücke beträgt, ſollte ebenfalls getödtet und wie wirklich angeſtecktes behandelt werden; ſind es aber mehr als 3 bis 4 Stücke, ſo ſollen ſie nach ihrer Anzahl in mehrere Haufen von 10 zu 10 Stücken vertheilt, und in beſondere Ställe oder eigens umzäunte Weideplätze gebracht, damit, wenn gleich die Peſt unter einem dieſer Haufen ausbricht, doch wenigſtens die übrigen dann vielleicht verſchont bleiben, der angeſteckte Haufe aber ſogleich wieder getödtet werden könne. Um aber dieſe Maßregeln mit aller Strenge ausführen zu können, muß dem Eigenthümer des todtgeſchlagenen Rindviehes, da er ſein Eigenthum der Sicherheit und der Erhaltung des übrigen Viehſtandes aufopfert, ſein Verluſt nach den beſtehenden hohen Verordnungen, wenn er keine Schuld an dem Ausbruche der Seuche trägt, nach einer unparteiiſchen Schätzung im baren Gelde vergütet werden.

§. 43.

Uebrigens, es mag bei der in einem Orte ausgebrochenen Löſerdürre das Todtſchlagen der impeſtirten Stücke vorgenommen werden können oder nicht, ſo muß von dem Ortsvorſteher der Ortsobrigkeit, und von dieſer dem Kreisamte mit Abſendung einer Fuhre unter 20 Dukaten Strafe alſogleich davon die Anzeige gemacht werden, damit ſelbes dann den angeſteckten Ort, zur Warnung der Nachbarſchaft, öffentlich bekannt machen, und über das Nöthige, dem Uebel in Zeiten Einhalt zu thun, verfügen kann. In dem angeſteckten Orte ſelbſt aber ſind, ohne die Ankunft des kreisärztlichen Perſonals oder anderer kreisämtlicher Perſonen und Verordnungen abzuwarten, auf das ſchleunigſte die im neuen Thierſeuchen Unterrichte vorgeſchriebenen Verfügungen zu treffen. Jeder Ortsvorſteher, der, wenn zwei oder drei Stücke Rindviehes von Woche zu Woche in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, die nöthige Anzeige an das Dominium zu machen unterläßt, ſoll ſogleich abgeſetzt, auf immer zu dieſem Amte für unfähig erklärt, und bei erſchwerenden Umſtänden noch überdieß nach dem §. 154 des II. Theiles des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen beſtraft werden; jedes Dominium aber, das ſich einer gleichen Nachläſſigkeit gegen das Kreisamt ſchuldig macht, ſoll eine Geldſtrafe von 50 Dukaten erleiden, indem es den ſämmtlichen Gutsbeſitzern von jetzt an zur unnachläßlichen Pflicht gemacht wird, ſtets und beſonders, wenn die Löſerdürre in den benachbarten Ortſchaften ſchon ausgebrochen wäre, auf die erſte Entſtehung dieſes Uebels in jedem Orte ein wachſames Auge zu haben. Sie ſind daher dafür verantwortlich, wenn aus Unwiſſenheit oder Saumſeligkeit dieſe Landplage in ihrem Bezirke Wurzel faſſet, und den benachbarten Ortſchaften und Gegenden daraus Nachtheil erwächſt, um ſo mehr, da es ausgemacht

Digitized by Google

iſt, daß die Rinderpeſt gewiß nicht weit um ſich greifen wird, wenn anders die geſetzlichen Vorſchriften gegen die Anſteckung genau befolgt werden.

§. 102.

Iſt außer einem Hunde ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde oder einem andern wüthenden Thiere gebiſſen, oder ſonſt mit deſſen Geifer, Blut u. ſ. w. beſudelt worden, ſo hat der Eigenthümer desſelben unter ſchwerer Verantwortung es ſogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und ſelbes von einem Kunſtverſtändigen unter genauer Obhut behandeln zu laſſen. Wäre aber bei dem gebiſſenen Thiere die Wuth ſelbſt wirklich ausgebrochen, ſo hat die Ortsobrigkeit die nämliche Tödtung und Verſcharrung des Thieres vornehmen zu laſſen, wie es im §. 55 des neueſten Thierſeuchen-Unterrichtes in Hinſicht auf gebiſſene und wüthige Hunde befohlen wurde, ohne bei den Pferden und dem Hornvieh vor der Verſcharrung die Haut abzuziehen, und ſelbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleiſch, was immer für eines, von einem wüthenden Thiere gebiſſenen Viehes, wenn gleich bei demſelben die Wuth noch nicht ausgebrochen iſt, genießt, andern Menſchen oder anderem Viehe zum Genuſſe gibt; an der Wuth gefallenes oder todtgeſchlagenes Vieh ausſchrottet, ausgräbt u. dgl., iſt nach dem §. 155 des II. Theiles des Geſetzbuches über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen unnachſichtlich zu beſtrafen. Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem anderen wüthenden Thiere gebiſſen oder begeifert werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß: ſo ſoll ſelber ſtets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerkſam ſein, und ſobald ihm ſein Vieh in dieſer Hinſicht verdächtig wird, ſelbes ſogleich von dem andern Viehe abſondern, und bei voller Ueberzeugung des Uebels unter ſchwerſter Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit ſelbe mit der Tödtung und Verſcharrung desſelben laut Vorſchrift verfahren könne.

Vorſchrift über den Verkauf und Durchtrieb des Schlachtviehes aus Polen.

552. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 3. Dezember 1839, Z. 69,370 *).

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1839.)

---

*) Die gleiche Vorſchrift enthält die Verordnung des mähriſchen Guberniums vom 6. November 1839, Z. 26,380. (Prov. Geſetzſamml. für Mähren vom J. 1839.)

Digitized by Google

Auszug

aus den Vorschriften über den Ein- und Durchtrieb, dann den Verkauf des polnischen Schlachtviehes.

§. 19.

Jeder Ortsvorsteher, der, wenn zwei oder drei Stücke Rindviehes von Woche zu Woche in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, die nöthige Anzeige an das Dominium zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erklärt, und bei erschwerenden Umständen noch überdieß nach dem §. 154 des II. Thls. des St. G. B. über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

Jedes Dominium aber, das sich einer solchen Nachlässigkeit gegen das Kreisamt schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe von 50 Dukaten geahndet, indem es Pflicht sämmtlicher Gutsbesitzer ist, stets, und besonders wenn die Löserdürre in den benachbarten Ortschaften schon ausgebrochen wäre, auf die erste Entstehung dieses Uebels in jedem Orte ein um so wachsameres Auge zu haben, als es ausgemacht ist, daß die Rinderpest nicht weiter um sich greifen würde, wenn anders die gesetzlichen Vorschriften gegen die Ansteckung genau befolgt werden.

§. 155.

Fortsetzung.

Bei einer aus der Verheimlichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 156.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein, und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

Strafe.

(Siehe die Novellen bei den §§. 158 und 160.)

Digitized by Google

§. 157.

Bei abermaliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bei der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen. Auf wiederholte Uebertretung.

(Siehe die Novellen bei §§. 158 und 160.)

§. 158.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beisatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen. Strafe, wann der Zusatz, oder Mischung in einem hohen Grade schädlich ist.

(Siehe auch die Novellen bei §. 160.)

Uebertretungen, die namentlich unter die §§. 156, 157, und 158 zu subsumiren sind.

a) Verkauf inländischer durch künstliche Zubereitung den ausländischen ähnlich gemachter Weine.

553. Hofkanzlei-Decret vom 7. Dezember 1811, Z. 18,34, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 21. Dezember 1811, Z. 39,964. Kundgemacht in Böhmen am 25., in Mähren und Schlesien am 27., in Steiermark und Kärnthen am 28. Dez. 1811, in Galizien am 3. Jänner 1812. Im Laibacher und Triester Gouvernement bekannt gemacht in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 30. April 1819, Z. 12,668; Laibacher Gub. Z. 6178, Triester Gub. Z. 10,061.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1811 und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1819 für Laibach und Triest. — Ist auch in den Anhang der zweiten Auflage des Strafgesetzes vom J. 1815 aufgenommen.)

Seine Majestät haben nach Inhalt des hohen Hofkanzlei-Decrets vom 7., Empfang 21. d. M., zu beschließen geruhet: Es werde unter Confiscationsstrafe verboten, inländische, durch künstliche Zubereitung, den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum

Digitized by Google

Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusetzen; und sollen die Uebertreter dieser Anordnung überdieß nach Umständen nach den auf die Getränkverfälschungen in den §§. 156, 157 und 158 des IX. Hauptstückes des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen verhängten Strafen zu behandeln sein.

Bedingt gestattete Berechtigung hiezu.

354. Commerz-Hofdecret vom 15. April 1824, Z. 1032, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 27. April 1824, Z. 18,927, an die medizinische Facultät, die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 24. April 1824, Z. 9033; steiermärkische Gub. Ver. vom 28. April 1824, Z. 9805; tirolische Gub. Ver. vom 29. April 1824, Z. 8292; illyrische Gub. Ver. vom 29. April 1824, Z. 48; böhmische Gub. Ver. vom 9. Juli 1824, Z. 20,913; und galizische Gub. Ver. vom 5. Mai 1824, Z. 25,034.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien, Böhmen und Galizien vom J. 1824.)

Mit Verordnung der k. k. Commerz-Hofcommission vom 15. April d. J., Zahl 1032, wurde Folgendes erinnert: Nachdem der Bereitung künstlicher Weine, in so ferne sie als solche, und nicht als echte Weine angekündigt und verkauft werden wollen, kein positives Gesetz entgegen stehet, diejenigen Bedenken aber, welche die medizinische Fakultät in Wien gegen eine Gattung derselben, nämlich gegen jene, wozu andere Substanzen als inländische Trauben und inländisches Obst verwendet werden, in Sanitäts-Hinsicht angeregt hat, bei Gesuchen um Privilegien auf die fragliche Fabrikation in jedem einzelnen Falle nur durch die Einsicht der versiegelten Beschreibungen bestätigt, oder nach Umständen auch beheben werden können, so haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. März, den bei Gelegenheit einer speziellen Verhandlung gemachten allerunterthänigsten Antrag der k. k. Commerz-Hofcommission zu genehmigen geruhet, wonach künftig rücksichtlich der Privilegirung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen zur Bereitung künstlicher Weine ganz nach dem mit der Commerz-Hofcommissions-Verordnung vom 14. August 1822, Zahl 17,857, bekannt gemachten Normale in Ansehung der Gegenstände der Verzehrung überhaupt vorzugehen, und nur noch die besondere Vorsicht anzuwenden sein wird, die betreffenden Parteien bei Eröffnung der Einleitung, wegen Ausfertigung und Kundmachung der Privilegien zum Verschleiße der künstlichen Weine in gehörig verschlossenen Bouteillen unter Beifügung von Etiquetten, zur Angabe des Fabrikszeichens und Namens, dann des Fabriks- und Wohnortes, vor-

Digitized by Google

züglich aber der künstlichen Qualität der Weine von Fall zu Fall ausdrücklich anzuweisen, wie auch von Seite der Behörde unvermuthete Nachforschungen anzustellen, um sich von der ordnungsmäßigen Befolgung jener Weisung zu überzeugen.

b) Bereitung von Wein oder Essig aus Weinlager.

555. Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1821, Z. 850, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 12. Februar 1821, Z. 5021; Ver. der ob der Enns'schen Regg. vom 6. Febr. 1821, Z. 2288; steiermärkische Gub. Curr. vom 7. Febr. 1821, Z. 2582; tirolische Gub. Ver. vom 10. Febr. 1821, Z. 2480; Ver. des Gub. für Kärnthen und Krain vom 16. Febr. 1821, Z. 1398; mährisch-schlesisches Gub. Circ. vom 9. Febr. 1821, Z. 3434; Ver. des böhmischen Gub. vom 9. Febr. 1821, Z. 5918; galizische Gub. Ver. vom 8. Mai 1821, Z. 21,728.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1821.)

Es ist vorgekommen, daß sich mehrere Parteien den Unfug erlauben, aus Weinlager, das in Gährung gebracht wird, durch Beimischung von Wasser und auch wohl noch anderer Zusätze, Wein oder Essig zu erzeugen und zu verkaufen. Da durch dieses Verfahren nicht mehr der ursprünglich mit den Hefen vermischte Weinantheil, sondern selbst in dem Falle, daß nur Wasser beigemischt würde, ein ganz verändertes mit dem zugesetzten Wasser mit einem Theile der Hefen, mit den in denselben enthaltenen bittern, herben, sauren Bestandtheilen vermischtes Product erhalten wird, das der Gesundheit nachtheilig ist, so findet sich die Regierung bestimmt, die Bereitung eines Weines oder Essigs aus Weinlager für strenge verboten zu erklären, und es soll dieses Gemische lediglich zum Branntweinbrennen verwendet werden dürfen.

c) Verwendung des ausgewitterten oder sauer gewordenen Bieres.

556. Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1841, Z. 17,204, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 30. August 1841, Z. 45,018; ob der Enns'sche Reggs. Ver vom 17. August 1841, Z. 22,768; steiermärkische Gub. Ver. vom 16. August 1841, Z. 14,488; tirolische Gub. Ver. vom 21. Aug. 1841; Ver. des Laibacher Gub. vom 21. Aug. 1841, Z. 21,885; Ver.

Digitized by Google

des mähriſchen Gub. vom 23. Aug. 1841, Z. 33,862; böhmiſche Gub. Ver. vom 22. Auguſt 1841, Z. 44,336.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſammlung für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Kärnthen, Mähren und Böhmen vom J. 1841.)

Das in Brauereien vorkommende Verfahren, altes bereits ausgegornes, zum Genuſſe minder geeignetes (nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ausgewittertes) oder gar ſchon ſauer gewordenes Bier mittelſt eines beſonderen techniſchen Brau-Verfahrens wieder aufzufriſchen, und dadurch zum Abſatz und zum Genuſſe zu bringen, welches Verfahren mit Auskreifen des Bieres und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, wird in Folge k. k. Hofkanzlei-Decretes vom 29. Julius 1841, Z. 17,204, als der Geſundheit ſchädlich unterſagt, und es werden die Gefälls-Angeſtellten bei der den Obrigkeiten obliegenden pflichtmäßigen Ueberwachung und Aufrechthaltung dieſes Verbotes, entſprechend mitwirken.

§. 159.

Fälſchung des Zinngeſchirres. Strafe.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeſchirre aus Zinn, das mit Blei gefälſchet iſt, verfertiget, iſt, nebſt dem Verluſte des aus dem gefälſchten Zinne verfertigten Vorrathes, das erſte Mal mit einer Geldſtrafe von fünf und zwanzig, bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle, oder auch ſogleich bei der erſten Betretung, dafern er dieſes ſchädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälſchten Metalle verfertigten Geſchirre viel verkauft; oder, wenn dadurch Jemand an ſeiner Geſundheit wirklich Schaden gelitten hat, iſt er mit dem Gewerbsverluſte zu beſtrafen.

Erneuerte Einſchärfung der Vorſchrift dieſes §. in Böhmen.

537. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1833, Z. 21,969; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 3. März 1833, Z. 8047.

(Prov. Geſetzſammlung für Böhmen vom Jahre 1833.)

Die k. k. Hofkanzlei hat nach Einvernehmung der Wiener mediziniſchen Facultät mit Decrete vom 11. Februar l. J., H. Z. 24,969, hinſichtlich der mit Blei verſetzten zinnernen Eß- und Kochgeſchirre, die Weiſung an die k. k. Landesſtelle erlaſſen, daß es bei den Beſtimmungen des §. 159 des II. Thls. des Strafgeſetzbuches, vermöge

Digitized by Google

deſſen die Verfertigung der Eß- und Kochgeſchirre aus mit Blei verſetztem Zinne unterſagt iſt, ſomit derlei Geſchirre nur aus ganz reinem Zinne verfertigt werden dürfen, zu verbleiben habe.

Wovon der Prager Magiſtrat ꝛc. mit dem Auftrage in die Kenntniß geſetzt wird, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß ſowohl dieſe Beſtimmungen, als auch die dießfalls beſtehenden allgemeinen Vorſchriften in Hinkunft genau gehandhabt werden.

Behandlung der Kupferſchmiede bei Miſchungen mit Blei nach dieſem Paragraphe.

338. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838, Z. 20,076, an das Laibacher Gubernium; Curr. des letzteren vom 28. Sept. 1838, Z. 22,796.

(Illyriſche Prov. Geſetzſamml. vom J. 1838.)

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 6. Sept. 1838, Z. 20,076, wurde entſchieden, es könne den Zinngießern und Kupferſchmieden keineswegs geſtattet werden, dem zur Anfertigung von Koch- und Eßgeſchirren, oder zum Verzinnen verwendeten Zinne einen beſtimmten Bleizuſatz zu geben, indem nach Aeußerung der Wiener mediziniſchen Facultät, in Folge neuerlich wiederholter chemiſcher Verſuche, die Schädlichkeit derlei Bleibeimiſchungen bei Geſchirren vorbemerkter Art ſich gezeigt habe, daher die dießfalls beſtehenden geſetzlichen Anordnungen und namentlich das allerhöchſte Patent vom 26. October 1770 aufrecht zu erhalten ſind, wornach jede neue Zinnarbeit aus purem und reinem Zinne ohne mindeſten Zuſatz an Blei verfertigt werden ſoll, welche Anordnungen den betreffenden Gewerbsleuten mit Beziehung auf den §. 159, des Strafgeſetzbuches II. Theils beſonders in Erinnerung zu bringen ſind.

Hintanhaltung ſolcher Verfälſchungen auf Märkten.

339. Steiermärkiſche Gubernial-Verordnung vom 25. Mai 1831, Z. 8763.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom Jahre 1831.)

Einige hierorts zur Verhandlung gekommene Beſtrafungsfälle hieſiger Zinngießer, wegen geſundheitsſchädlicher Verfälſchung ihrer Zinnwaaren, haben die Ueberzeugung geliefert, daß ſowohl in Grätz, als auf dem Lande ſehr häufig mit Blei gefälſchte Zinnwaaren unter dem Namen Prob- oder leichtes Zinn theils verfertigt, theils aus anderen Provinzen zu Markt gebracht werden.

Da die Schädlichkeit dieſes verfälſchten Zinnes, wenn es zu Eß- oder Kochgeſchirren, vorzüglich zu Gefäßen zur Aufbewahrung ſcharfer Flüſſigkeiten verarbeitet wird, durch chemiſche Unterſuchungen, und

Digitized by Google

durch viele Beispiele erprobt ist, so findet man die k. k. Kreisämter mit Beziehung auf die GubernialCurrende vom 15. Jänner 1830, Z. 23,046, aufzufordern, den unterstehenden Bezirksobrigkeiten in dieser Hinsicht die strengste Aufsicht, vorzüglich auf Märkten, und die unnachsichtliche Ahndung der vorkommenden Fälle zur Pflicht zu machen.

§. 160.

Schädlichkeit überhaupt durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung ꝛc.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung, oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände, ist gegen den Schuldigen auch auf die §. 156. 157. 158. bestimmte Strafe zu erkennen.

Strafe.

Spezielle gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen in Beziehung auf die Zubereitung von Consumtions-Artikeln, dann Verfertigung und Benützung von Geschirren zu deren Aufbewahrung.

a) Bei Zubereitung des Käses.

560. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 6. Juni 1804.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Künftig soll kein Käse in andern als verzinnten, der sogenannte Primse oder Nachkäse aber in irdernen Gefäßen verfertigt werden.

561. Circulare der niederösterreichischen Regierung vom 20. Juni 1805, Z. 18,398.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1805.)

Digitized by Google

Es hat sich der traurige Fall ereignet, daß Menschen nach dem Genusse des Käses in die gefährlichste Krankheit mit allen Zufällen der Vergiftung gefallen sind. Bei der Untersuchung fand man, daß der Käse in kupfernen unverzinnten Gefäßen bereitet oder aufbewahret worden war, in welchen sich so leicht der Grünspan ansetzt, mit dem darin enthaltenen Käse mischt, und ihn zum Genuß äußerst gefährlich und giftig macht.

Es wird daher hiermit allgemein bekannt gemacht, daß in den Meiereien, und wo sonst Käse verfertigt wird, die dazu gebrauchten kupfernen Geschirre jederzeit wohl verzinnet sein sollen, und ist darauf von den Herrschaften und Ortsobrigkeiten zu sehen, daß die Verzinnung immer in gutem Stande erhalten werde.

Eben so sind auch die kupfernen Geschirre, worin man weichen und fetten Käse aufbewahren will, wohl verzinnt zu halten.

Diejenigen, welche gegen diese für die Erhaltung der Gesundheit so nöthige Verordnung handeln, werden nach dem §. **160**, nach Beschaffenheit bedenklicher Umstände auch nach den §§. **156**, **157** und **158** des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

562. Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 16. Juni 1819, Z. 12,991.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1819.)

Vermög einer von dem k. k. Brucker-Kreisamte eingelangten Anzeige hat sich erhobener Maßen abermal der Fall ereignet, daß mehrere Personen vom Genusse des sogenannten obersteierischen Käses erkrankten. Um nun den sehr gefährlichen Folgen, welche der Genuß dieser Gattung Käses schon öfters nach sich zog, vorzubeugen, welche vorzüglich aus Mangel gehöriger Verzinnung der kupfernen Geschirre, in welchen besagte Käse zubereitet zu werden pflegen, oder wohl gar aus einer sträflichen aus Verurtheil der Erzeuger bewirkten Beimischung von Arsenik oder sogenannten Hüttenrauch verursacht werden können, haben die Kreisämter vorzüglich den Bezirksobrigkeiten jener Gegenden, wo dergleichen Käse erzeuget zu werden pflegen, nachdrucksamst zu empfehlen, sämmtlichen Insassen eine stäte Erhaltung der gehörigen Verzinnung ihrer kupfernen Geschirre einzuschärfen, dießfalls bei jeder Gelegenheit genaue Nachsicht zu pflegen, übrigens aber unter eigener Dafürhaftung die bestehenden Vorschriften wegen Verkauf der Giftwaaren mit aller Genauigkeit und Strenge zu handhaben.

Außer dem werden besagte Bezirksobrigkeiten anzuweisen sein, in ihren Bezirken allgemein bekannt zu machen, daß diejenigen, welche sich einer der Gesundheit nachtheiligen Erzeugung dieser Käse schuldig machen, es möge die Schädlichkeit dieses Productes aus Vernachlässigung der erforderlichen Verzinnung des hierzu verwendeten kupfernen Geschirres, oder aus einer Beimischung des Arseniks oder anderer

Digitized by Google

der Gesundheit nachtheiliger Ingredienzien herrühren, unnachsichtlich nach Vorschrift des §. 160 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen behandelt, und mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen ist, und nach Beschaffenheit bedenklicher Umstände auch noch strenger, und zwar nach Weisung der vorhergehenden §§. 156, 157 und 158 würde bestraft werden. Uebrigens kommt das gesammte Sanitäts-Personale des Kreises anzuweisen, in dem sich ereignenden Falle, daß Jemand durch den Genuß eines solchen Käses erkranket, hievon sogleich der betroffenen Bezirksobrigkeit die Anzeige zu erstatten, welche, sobald sie auf diesem oder einem anderweiten Wege zur Kenntniß eines solchen Ereignisses gelanget, dem Erzeuger des Käses unverzüglich nachzuspüren, und das Amt gegen denselben zu handeln hat.

b) Bei Erzeugung des Surrogatkaffehs.

363. Verordnung des böhmischen Landes-Guberniums vom 26. Juli 1804.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Da hervor gekommen ist, daß hie und da einige zur Erzeugung des Cichorien- oder Erdmandel-Kaffehs nicht befugte Individuen sich mit diesem Gewerbe befassen, und dadurch nicht nur die hiezu ordentlich berechtigten Parteien Eingriff und Nachtheil leiden, sondern auch Verfälschungen dieses Kaffeh-Surrogates mit Gefahr der menschlichen Gesundheit unternommen werden können; so wird jede Erzeugung eines Kaffeh-Surrogates ohne Bewilligung*), in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte, bei Confiscationsstrafe des betretenen Vorrathes untersagt; in Hinsicht der der menschlichen Gesundheit schädlichen Verfälschung aber, es mag der Verfälscher zur Erzeugung des Kaffeh-Surrogates befugt oder unbefugt sein, den Behörden aufgetragen, über jeden dieses schweren Polizei-Verbrechens Schuldigen das Amt nach dem 160sten §. des zweiten Theiles des neuen Strafgesetzes zu handeln.

Endlich wird verordnet: daß von nun an, bei Confiscationsstrafe kein Kaffeh-Surrogat anders, als in Päckchen verkauft werde, welche

*) In Beziehung auf den Surrogatkaffeh enthält das Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1810, Z. 31,547; Niederösterr. Reggs. Circ. vom 15. November 1810 die Vorschriften, unter welchen die Erzeugung und der Verkauf desselben gestattet ist. Die Bereitung des Surrogatkaffehs aus Zwetschkenkernen, wurde durch Hofkzl. Dcr. vom 31. October 1833, Z. 26,722; Niederösterr. Reggs. Circ. vom 10. November 1833, Z. 61,500 (Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1833) ganz verboten, dieses Verbot jedoch in Folge Hofkzl. Dcr. vom 28. Juli 1836, Z. 19,302; Niederösterr. Reggs. Circ. vom 8. August 1836, Z. 45,427 (Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1836) wieder aufgehoben.

Digitized by Google

die Gattung des Surrogates (ob es nämlich Eicherien-Kaffeh oder Erdmandel-Kaffeh ꝛc. iſt) ferner den Vor- und Geſchlechtsnamen, wie auch den Wohnungsort, und in Städten die Haus-Nummer des Erzeugers zur Aufſchrift zu führen haben.

c) Bei Erzeugung des Mehls.

564 Patent vom 1. Dezember 1814; Hofkanzlei-Decret vom 1. Dezember 1814, Z. 15,955; n. ö. Reggs. Z. 37,858.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1814.)

Dreiundzwanzigſtens. Wäre aber die Beimiſchung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und andern der Geſundheit ſchädlichen Beſtandtheilen geſchehen, ſo iſt der betrügeriſche Müller nach dem **160. §. II.** Theils des St. G. zu beſtrafen.

Vierundzwanzigſtens. Die Theilnehmer dieſer Uebertretungen, als die Mühlknechte oder ſonſtige Dienſtleute ſind ebenfalls nach Vorſchrift des Strafgeſetzes zu behandeln.

565. Verordnung der Niederöſterreichiſchen Regierung vom 8. Augnſt 1823, Z. 36,298; an die k. k. K. Aemter; den Wr. Magiſtrat uud die Dominien inner den Linien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1823.)

Da vorgekommen iſt, daß hier Landes mehrere Müller die Vermahlung der Hafnerglaſur übernehmen, wobei daher mit allem Grunde zu beſorgen iſt, daß die, wegen ihres bedeutenden Bleigehaltes für die menſchliche Geſundheit äußerſt nachtheilige Hafnerglaſur mit dem zum menſchlichen Genuſſe beſtimmten Mehle leicht vermenget werden könne; ſo hat das k. k. Kreisamt die Ortsobrigkeiten anzuweiſen, ſtrenge darüber zu wachen, daß dieſer der Geſundheit gefährliche Unfug in keiner Mühle Statt habe, und dort, wo er beſtehen ſollte, unverzüglich mit allem Nachdrucke abgeſtellt werde.

d) Bei Erzeugung des Lebkuchens.

566. Hof-Decret vom 29. November 1784; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 10. Dezember 1784, Z. 12,009; Ver. des böhm. Gub. vom 13. Dezember 1784, Z. 24,311.

(Kanka's Handbuch.)

Lebzelter und Pfefferküchler dürfen keine Spielwerke aus gefärbtem und unausgebackenem Kornteig verfertigen und verkaufen.

Digitized by Google

567. Kundmachung des böhmischen Guberniums vom 17. Dezember 1820, Z. 64,033.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1820.)

Bereits durch die Gubernialcircular-Verordnung vom 13. Dezember 1784, Z. 24,311 (**566**) ist in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decrets vom 29. November 1784 die Erzeugung und der Verkauf der aus gefärbtem ungenußbarem Kornteige verfertigten Lebzelten und Pfefferkuchen verboten worden.

Dieses Verbot wird hiemit zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze wiederholt kund gemacht, daß jede Uebertretung desselben nicht nur mit der Abnahme der Waaren, sondern auch noch mit einer dem Vergehen und den Vermögensumständen des Schuldigen angemessenen Geldstrafe künftighin werde geahndet werden.

e) In Bezug auf den Verkauf des Oedenburger Obstes.

568. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 8. April 1825, Z. 16,622; an die k. k. Kr. Aemter; den Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1825.)

Es ist aus einer gepflogenen chemischen Untersuchung hervorgegangen, daß diejenigen Verzierungen, welche auf dem sogenannten getrockneten Oedenburger Obste angebracht sind, wirklich giftige Bestandtheile enthalten, und daß viele darauf vorkommende Grün ein sogenanntes Mitis- oder Kaiser- oder Neugrün ist, welches Arsenik-Kupfer, und kaum weniger giftig, als der weiße Arsenik selbst ist.

Die Regierung trifft unter Einem die Einleitung, daß die Einfuhr dieses mit giftigen Farben decorirten Oedenburger-Obstes verboten, und daß der Unfug bei Verzierung dieses getrockneten Obstes in Ungarn selbst abgestellt werde.

Das Kreisamt hat die unterstehenden Dominien hievon zu verständigen.

Insofern übrigens in ihren Jurisdictions-Bezirken auch Zuckerbäcker oder Erzeuger von Mitisgrün oder von andern Mineralfarben sich befinden, so ist den Ersteren, nämlich den Zuckerbäckern, durch ihre Ortsobrigkeiten die bestehende Vorschrift, keine andere als vegetabilische oder animalische Farben, als: Cochenill, Carmin, Saffran, Safflor, Curcume, Veilchen, Spinat u. s. w. zu ihren Decorationen zu gebrauchen, auf's neue einzuschärfen, und auf die genaue Befolgung dieser Anordnung strengstens zu wachen. Den Erzeugern von Mitisgrün und von andern Mineralfarben aber ist einzuschärfen, daß sie das sorgfältigste

Digitized by Google

Benehmen mit denſelben beobachten, und bei dem Verkaufe dieſer Mineralfarben mit aller erforderlichen Umſicht vorgehen *).

f) In Bezug auf die Zubereitung von Zukerbäckerwaaren.

569. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom **4. März 1824, Z. 11,379**; Ver. des Galiz. Gub. vom **17. Dezember 1830, Z. 68,816.**

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom Jahre **1824** und für Galizien vom J. **1830.**)

Mehrere Farben enthalten in ihrer Miſchung giftige Beſtandtheile. Die Verwendung ſolcher ſchädlicher Farben zum Bemalen der zum Genuſſe beſtimmten Zuckerbäckerwaaren und des Spielzeuges für Kinder, welches von dieſen ſo oft in den Mund genommen wird, kann eben deßhalb nicht nur der menſchlichen Geſundheit, ſondern dem Leben ſelbſt Gefahr bringen. Um nun dieſe Gefahren möglichſt zu beſeitigen, ſieht ſich die Landesſtelle veranlaßt, ſowohl jene Farben, welche für die oben erwähnten Zwecke ohne irgend einer Beſorgniß benützt werden können, als auch jene Färbeſtoffe, welche ſich als giftig darſtellen, und zwar letztere zur Warnung vor deren Anwendung für die angedeuteten Zwecke hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiße: Bleiweiß, Kremſerweiß, Schieferweiß, und Zinnoxyd.

Gelbe: Operment oder Rauſchgelb, Königsgelb, Neapelgelb, Baslergelb, Bleigelb oder Maſſikot, engliſches Gelb, Mineralgelb, chronſaures Blei und Gummigutti.

Grüne: Grünſpan, Braunſchweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwediſch- oder Scheel'ſches Grün, auch Mitisgrün genannt, Wienergrün, Schweinfurtergrün.

Blaue: Bergblau, Mineralblau, Schmalte, kupferhältiges Berlinerblau.

Rothe: Malerzinnober, Mennige.

Unſchädliche Farben.

Weiße: Präparirte gut ausgewaſchene Kreide, mit Waſſer angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weißgebranntes Hirſchhorn, Elfenbein, Knochenmehl.

---

*) Dieſe von der niederöſterreichiſchen Regierung getroffene Verfügung erhielt in demſelben Jahre die höhere Sanction, und wurde auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt. Hofkammer-Decret vom 14. October 1825, Z. 38,620; niederöſterr. Reggs. Circ. vom 29. October 1825,

Digitized by Google

Gelbe: Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Saffran, Orlean, Ochergelb, eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi verſetzt.

Grün: Saftgrün, alles Grün, was man ſich aus der mannigfachen Miſchung der unſchädlichen gelben und blauen Farben machen kann z. B. eine Zuſammenſetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkumewurzel, ſo wie die von vier Theilen conzentrirten Indigo's in der Vermiſchung mit einer Abkochung von Kurkumewurzel und etwas Alaun; veroneſiſche Grünerde.

Blaue: Reines Berlinerblau, Neublau, eine Verbindung von Stärke mit Indigoauflöſung, ſächſiſches Blau, eine Auflöſung von Indigo in Schwefelſäure, Indigo, Lakmus, Saftblau oder Kornblumenblau.

Rothe: Karmin, Gummilack, Stocklack, Körnerlack, Florentinerlack, Krapplack, Armeniſcher Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eiſenoxyd, Fernambuck oder Braſilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi verſetzt.

II. Für die Conditoren oder Zuckerbäcker.

Schädliche Farben.

Rothe: Zinnober, Mennige.

Gelbe: Auripigment, ſo wie die übrigen oben angegebenen ſchädlichen Subſtanzen.

Blaue: Bergblau, ſo wie die übrigen oben angegebenen ſchädlichen Subſtanzen.

Grüne: Grünſpan, ſo wie die übrigen oben angegebenen ſchädlichen Subſtanzen.

Orangegelb: Gemenge der oben angeführten ſchädlichen rothen und gelben Farben.

Gold- und Silberfarben: Unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumſilber.

Violette: Gemenge der oben angeführten blauen und rothen Farben.

Unſchädliche Farben.

Rothe: Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren z. B. der Berberitzen, Kermesſaft, rother Rübenſaft, Zwiebelſchaalen, eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinſtein, ein Aufguß von rothen Klatſchroſenblättern, Kornblumen mit Waſſer bereitet.

Gelbe: Saffran, Safflor, Kurkumewurzel, und ein mit Waſſer bereiteter Aufguß der Blätter der gelben Ringelblume.

Z. 54,455; tyrol'ſche Gub. Ver. vom 3. November 1825, Z. 21,269; mähriſche Gub. Ver. vom 4. November 1825, Z. 33,748; böhmiſche Gub. Ver. vom 5. November 1825, Z. 58,574 und galiziſche Gub. Ver. vom 24. November 1825, Z. 64,606, (Prov. Geſetzſammt. für Niederöſterreich- Tyrol, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1825.)

Digitized by Google

Blaue: Die ausgepreßten Säfte blauer Blumen z. B. der Kornblume, Veilchen und Schwertlilien, Lakmus.

Grüne: Der ausgepreßte Saft von Spinat, eine Zusammensetzung von unschädlichen blauen und gelben Farben.

Orangegelb: Das Gelbe von Pomeranzen, ein Orleandecoct mit einem geringen Zusatze von Soda.

Violett: Ein Cochenilleaufguß mit etwas Kalkwasser, eine Zusammensetzung von unschädlichen blauen und rothen Farben.

Gold- und silberfärbige: Aechtes Blattgold; ächtes Blattsilber.

570. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 29. Mai 1829, Z. 26,475 und steiermärkische Gub. Ver. vom 26. März 1840, Z. 4729.

(Niederösterr. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1829 und steiermärkische Prov. Gesetzsamml. vom J. 1840.)

Das Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren mit gesundheitsschädlichen Farben ist nach den bestehenden Verordnungen ohnehin strenge verboten, und die Uebertretung dieses Verbotes ist nach dem Geiste des 160. §. des allgemeinen Strafgesetzbuches II. Theils für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt worden, und mit der darin festgesetzten Strafe zu ahnden.

Zur genauen Handhabung dieses Verbotes werden demnach diejenigen Farbenstoffe bezeichnet, die bei dem Bemalen der Zuckerbäckerwaaren als ganz unschädlich verwendet werden dürfen, nämlich:

1. Weiß, der Tragant selbst.
2. Roth, Cochenill, Carmin, Alkermussaft, rothe Kornblumen.
3. Gelb, Saffran, Saflor, Curkumewurzel.
4. Blau, Märzen-Veilchen, blaue Kornblumen.
5. Grün, der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe.
6. Violett, die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenill-Aufguß mit etwas Kalkwasser.
7. Goldfarbe, echtes Blattgold.
8. Silberfarbe, echtes Blattsilber.

Alle übrigen Farbestoffe werden als gesundheitsschädlich erklärt, und dürfen daher zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren nicht verwendet werden.

Aber auch die Tragant-Waaren, so wie überhaupt alle von den Zuckerbäckern erzeugt werdenden sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genuß bestimmt sind, werden oft, wie es die Erfahrung lehrt, wenn sie in die Hände der Kinder oder unwissenden erwachsenen Personen fallen, von diesen für genußbar gehalten und genossen, daher das Bemalen dieser Erzeugnisse mit nicht unschädlichen Farben auf die menschliche Gesundheit sehr nachtheilig sein kann, welches auch bei den

Digitized by Google

Kinderspielzeugen der Fall ist, welche die Kinder gerne zum Munde führen.

Das Gubernium findet daher auch beim Bemalen der Tragantwaaren und sonstigen Schaustücke der Zuckerbäcker-Erzeugnisse, so wie der Kinderspielzeuge, die Verwendung anderer, als der oben ausdrücklich bezeichneten als ganz unschädlich erklärten Farbestoffe, strenge zu untersagen.

Gegen die Uebertreter dieses Verbotes ist von der betreffenden politischen Obrigkeit mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe vorzugehen.

g) In Bezug auf das Uebertünchen von Stoffen mit gesundheitsschädlichen Substanzen.

571. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1827, Z. 23,975, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 26. October 1827, Z. 59,921; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 1. November 1827, Z. 28,515; steiermärkische Gub. Ver. vom 30. October 1827, Z. 24,017; tirolische Gub. Ver. vom 2. Nov. 1827, Z. 21,808; illyrische Gub. Ver. vom 9. Nov. 1827; mährische Gub. Ver. vom 9. November 1827, Z. 37,261; böhmische Gub. Ver. vom 1. November 1827, Z. 53,770 und galizische Gub. Ver. vom 6. November 1827, Z. 73,304.

(Prov. Gesetzsamml. für Ried. Oesterr., Ober-Oesterreich, Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1827.)

Das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Blei, Zink und andern giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind, wird in übereinstimmender Anordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bei Confiscation der Waaren verboten.

h) In Beziehung auf die Verfertigung von Töpfergeschirren.

(Siehe die n. ö. Reggs. Ver. vom 10. Dezember 1803 (**430**) bei §. 115, dann (**576**) bei diesem §. 160.)

572. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 23 April 1831, Z. 20,022 und Hofkammer-Decret vom 31. October 1831, Z. 37,437, an sämmtl. Länderstellen; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom 19. November 1831, Z. 29,841; steiermärkische Gub. Ver. vom 19. November 1831, Z. 19,556; tirol'sche

Digitized by Google

Gub. Ver. vom 23. November 1831, Z. 25,918; illyrische Gub. Ver. vom 24. November 1831, Z. 26,042; mährisch-schlesisches Gub. Circ. vom 23. Dezember 1831, Z. 35,414; böhmische Gub. Ver. vom 9. Mai 1831, Z. 18,716; Ver. des galizischen Gub. vom 24. November 1831, Z. 67,003.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Illyrien, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1831.)

Nach dem Resultate der durch Sachverständige gepflogenen Untersuchung besteht die Glasur der von hiesigen Hafnern erzeugten, dann auch häufig von Auswärtigen, vorzüglich zur Marktzeit eingeführten, und auch bei hiesigen Geschirrhändlern zum Verkauf vorhandenen grünlichgold-schillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirre aus bloßer Bleiglätte, die sich durch Reiben mit den Fingern ablöset.

Da diese Geschirre insbesondere von Kindern zu allerlei eß- und trinkbaren Gegenständen, Obstsorten u. dgl. gebraucht werden, Obstsäuren das Blei auflösen, und dadurch eine giftige Eigenschaft erhalten; da ferner durch die von den Kindern zu dem Genusse verwendeten Werkzeuge diese überdies ohnehin locker an den Thon gebundene Glasur abgerieben, und mit den eß- und trinkbaren Gegenständen vermengt und leicht verschluckt werden kann, wodurch öfters um so gefährlichere Krankheiten entstehen können, als man auf diese veranlassende Ursache nicht aufmerksam ist; so findet sich die Regierung bestimmt, die Erzeugung dieses Geschirres sowohl als auch die Einfuhr, den Verschleiß und Verkehr mit demselben gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben demnach diese Anordnung auf das genaueste handzuhaben, und gegen die Uebertreter dieses Verbotes mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe vorzugehen.

573. Hofkanzlei-Decret vom 13. Dezember 1837, Z. 30,158; Laibacher Gub. Ver. vom 28. Dezember 1837, Z. 30,900.

(Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom J. 1837.)

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit dem herabgelangten Decrete vom 13. Dezember 1837, Z. 30,158 bestimmt, daß Töpfer, deren Eß- und Trinkgeschirre schlecht glasirt befunden werden, der Strafe des §. 160 des Strafgesetzes II. Theiles unterliegen, und daß diesfalls die Behörden und Sanitäts-Beamten zur strengsten Aufsicht anzuweisen, auch hinsichtlich der Verzinnung der kupfernen, und Verglasung der irdenen Eß-, Trink- und Kochgeschirre besondere periodische Visitationen von Seite der Ortsobrigkeiten einzuleiten seien; eben so ist da, wo es sich etwa vorfindet, das grünlich- und golden-schillernde irdene Geschirr wegen der lockeren Bleiglasur, ganz und allgemein zu untersagen.

Digitized by Google

Welches hiermit zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht wird.

i) Verbot der Verfertigung und des Verkaufes von Eß- und Trinkgeschirr aus Packfong.

574. Hofkanzlei-Decret vom 8 Juni 1836, Z. 11,056. an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 9. Juli 1836, Z. 38,756; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 9. Juli 1836, Z. 20,905; steiermärk'sche Gub. Ver. vom 13. Juli 1836, Z. 10,994; tirolische Gub. Ver. vom 14. August 1836, Z. 15,729; Laibacher Gub. Curr. vom 14. Juli 1836, Z. 15,945; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 15. Juli 1836, Z. 26,063; böhmische Gub. Ver. vom 10. Juli 1836, Z. 34,638; Ver. des galizischen Gub. vom 20. August 1836, Z. 41,653.

(Allg. polit. Gesetzsamml., dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1836 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Junius d. J. wird die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stempel versehen sein müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalls, oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Verfügung einleiten zu können.

Die betreffenden Unterbehörden werden hiermit angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau gehandhabt, und im Nichtbefolgungsfalle die entsprechende Ahndung angewendet werde. Die Regierung sieht sich jedoch zugleich veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß derlei Geräthe stets gehörig rein gehalten, und mit sauren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden dürfen, weil sie sonst der Gesundheit nachtheilig werden können.

k) Vorschriften in Bezug auf die Verzinnung des metallenen Kochgeschirres.

575. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1818, Z. 2195, an die k. k. Stadthptmannschft, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die vier k. k. K. Aemter.

(Guldener's Sammlung der Sanitäts-Ver. Bd. 5.)

Obschon der Befehl, daß alle kupfernen Eß- und Kochgeschirre stets gut verzinnt sein sollen, allgemein besteht, und obschon in der Regierungs-Circular-Verordnung vom **15.** Dezember **1798** Maß und Ziel näher vorgeschrieben wurde, wie die diesfälligen Uebertreter zu bestrafen sind, so wurde doch wahrgenommen, daß diese bestehende Anordnung allenthalben übertreten wird, und daß vorzüglich die Essigsieder, Fleischselcher und Branntweinbrenner sich beigehen lassen, der unverzinnten kupfernen Geschirre bei ihren Gewerben sich zu bedienen.

Da es nun von höchster Wichtigkeit ist, diesem der menschlichen Gesundheit äußerst schädlichen Unfuge zu steuern, so hat das Kreisamt dem Kreisärzte und den sämmtlichen Districtsärzten aufzutragen, mit Beiziehung der Ortsobrigkeit, die es betrifft, zuverlässig einmal in jedem Jahre, bei allen in ihrem Bezirke befindlichen Kupferschmieden, Branntweinbrennern, Essigsiedern, Wirthen, Fleischselchern, Kaffehsiedern ꝛc. auf das genaueste zu untersuchen, diese Untersuchungen wohl auch — je nach Erforderniß, besonders bei verdächtigen Gewerbsleuten zu wiederholen: ob ihre kupfernen Geschirre verzinnt sind, dann ob diese Verzinnung auch so beschaffen ist, daß daraus kein der menschlichen Gesundheit nachtheiliger Einfluß zu befürchten sei?

Damit jedoch diese Untersuchung ohne Abbruch der anderweitigen den Sanitätsbeamten obliegenden ämtlichen Verrichtungen gepflogen werden könne, so sind selbe zugleich anzuweisen, diese anbefohlenen Visitationen im Laufe des ganzen Jahres einzutheilen, und ihr Augenmerk vorzüglich dahin zu richten, daß solche vorzüglich bei Gelegenheit ihrer sonstigen Amtsreisen vorgenommen werden.

Die Obrigkeiten sowohl, als die Sanitätsbeamten sind diesfalls auf das allerhöchste Patent vom **11.** August **1773** aufmerksam zu machen, welches ausdrücklich befiehlt, daß alle kupfernen Geschirre ohne Blei oder andere Zusätze, folglich mit purem reinen Zinne bei Strafe, und zwar das erste Mal mit **50** Reichsthalern, das andere Mal bei Verlust des Gewerbes verpönt werden sollen, weßwegen jeder Kupferschmied sowohl, als auch derjenige, der zu verzinnen befugt ist, sein Kennzeichen nebst der Jahreszahl auf dem verzinnten Geschirre, dasselbe mag alt oder neu sein, aufschlagen muß. Nicht minder wichtig ist es, auf eine gute Glasirung der Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit die größte Aufmerksamkeit zu richten, da selbe, wenn sie schlecht verglaset sind, die Speisen und Getränke oft vergiften, und auf solche Art die menschliche Gesundheit untergraben, ohne daß der Arzt die veranlassende Ursache aufzufinden im Stande wäre.

Das Gesetzbuch erklärt dergleichen Uebertreter als schwere Polizei-Uebertreter, und befiehlt, daß sie mit den in dem §. **160** des diesfälligen Gesetzbuches auf dergleichen Uebertreter festgesetzten Strafen zu belegen seien.

Ohne aber eine besondere Warnung an das Publicum dieserwegen zu erlassen, wodurch nur unnöthige Furcht verbreitet würde, sind die Obrigkeiten und die Sanitätsbeamten anzuweisen, auch diesen Gegenstand zu der anbefohlenen Untersuchung einzubeziehen, die Vorräthe bei den Töpfern genau zu untersuchen, und jede entdeckte Uebertretung nach der bestehenden Vorschrift zu bestrafen.

376. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 15. September 1821, Z. 40,950.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1821.)

Da der Gebrauch der messingenen oder kupfernen Gefäße in den Fällen, wo diese mit, freie Säure, enthaltenden Flüssigkeiten in Berührung kommen, als der menschlichen Gesundheit gefährlich anerkannt ist, so wird, um insbesondere bei dem so häufigen Genusse des Weines jeden durch den Gebrauch solcher Schankgeräthe für die Gesundheit möglichen Nachtheil entfernt zu halten, Nachstehendes verordnet:

Erstens. Sämmtliche Wirthe, Kellersitzer und Abzugsschänker haben die Weinfaßpippen von Messing abzuschaffen, und an deren Stelle hölzerne Pippen einzuführen.

Zweitens. Die mit kupfernen Platten gedeckten Credenzen bei den Schänken, von denen der sogenannte Tropfwein abfließt, sind zu beseitigen, und statt derselben sind hölzerne Tafeln zu gebrauchen.

Drittens. Alle anderen Schankgeräthe von Kupfer oder Messing, ohne Unterschied, ob sie verzinnt sind oder nicht, sind zu entfernen, und statt der kupfernen Kannen und Geschirre, worin der Wein aus den Kellern geholt, oder aus denen derselbe bei den Schänken an die Gäste und Käufer abgegeben wird, sind entweder steinerne Krüge, hölzerne Amper, oder Geschirre von Weißblech, wie auch statt der messingenen Trichter, entweder Trichter ganz von Weißblech oder von Holz anzuschaffen.

Wenn nach Verlauf eines Termines von drei Monaten bei einem Wirthe, Kellersitzer oder Abzugsschänker noch die hier abgeschafften Artikel angetroffen werden sollten, so ist derselbe unnachsichtlich mit einem Geldbetrage von zwölf Reichsthalern, im Wiederholungsfalle aber körperlich zu bestrafen.

377. Ob der Enns'sches Regierungs-Decret vom 24. Jänner 1827, Z. 1586.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1827.)

In Bezug auf die Aufsicht über Verzinnung der Kupfer- und Glasirung der Eß- und Trinkgeschirre wird verordnet: Die Districts- und Kreisärzte haben alljährlich in ihren Bezirken zuverlässig einmal bei den dort befindlichen Kupferschmieden, Branntweinbrennern, Fleisch-

Digitized by Google

hackern, Essigsiedern, Kaffehsiedern u. s. w. mit Zuziehung der Obrigkeit die Geschirre auf das Genaueste zu untersuchen, und diese Untersuchungen wohl auch nach Erforderniß, besonders bei verdächtigen Gewerbsleuten zu wiederholen, ob ihre kupfernen Geschirre verzinnt sind, dann ob die Verzinnung auch so beschaffen ist, daß daraus kein der menschlichen Gesundheit nachtheiliger Einfluß zu befürchten sei.

Damit indeß diese Untersuchung auf dem Lande ohne Abbruch der anderweitigen den Sanitätsbeamten obliegenden Geschäfte gepflogen werden könne, so sind sie anzuweisen, diese anbefohlenen Visitationen im Laufe des ganzen Jahres einzutheilen, und ihr Augenmerk vorzüglich dahin zu richten, daß solche bei Gelegenheit ihrer sonstigen Amtsreisen vorgenommen werden.

Bei diesen Untersuchungen haben dieselben auf das allerhöchste Patent vom 30. April 1771 Rücksicht zu nehmen, welches bestimmt, daß die Kupferschmiede die Verzinnung mit Zinn ohne Blei oder andern Zusatz zu machen haben, daher jeder Kupferschmied sowohl, als auch derjenige, der zu verzinnen befugt ist, sein Zeichen nebst der Jahreszahl auf das Geschirr, dasselbe mag nun alt oder neu sein, aufschlagen muß.

Nicht minder wichtig ist es, auf die gute Glasirung der Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit die größte Aufmerksamkeit zu wenden, da selbe, wenn sie schlecht verglasirt sind, die Speisen und Getränke vergiften können, und auf diese Art die menschliche Gesundheit untergraben, ohne daß der Arzt die veranlassende Ursache aufzufinden vermag.

Die Behörden und Sanitsbeamten werden dieserwegen auf die §§. 159 und 160 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen aufmerksam gemacht, nach welchen die Uebertreter der betreffenden Verordnungen zu behandeln sind.

578. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1832, Z. 5251; n. ö. Reggs. Circ. vom 19. April 1832, Z. 20,504 und Ver. des galizischen Gub. vom 18. Februar 1832, Z. 2994.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1832 für Niederösterr. und Galizien.)

Da der Gebrauch aller Gattungen Aufbewahrungs- und Schankgeschirre von Kupfer oder Messing bei Eß- und Trinkwaaren als der menschlichen Gesundheit schädlich erkannt ist, so wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 15. September 1821 (576) für alle Gewerbsinhaber, welche sich mit dem Verkehr von Wein, Essig, Branntwein, Most, Bier, Meth, Milch, Schmalz, Butter und Käse befassen, Folgendes verordnet:

1. Sämmtlichen Weinwirthen, Kellerstzern, Abzugsschänkern, Branntweinern, Bierwirthen, Lebzeltern, Essighändlern, Greißlern, Victualienhändlern, Milchverschleißern und sonstigen derlei Gewerbsleuten ist der Gebrauch von Pippen, Trichtern, Kannen, Zimenten

und Schüſſeln von Kupfer oder Meſſing, ſo wie die kupfernen oder meſſingenen Credenzplatten, wovon der Tropfwein abfließt, ſtrenge verboten.

2. Sind ſtatt derſelben nur Pippen von Holz oder reinem Zinn; Trichter von Glas, Steingut, reinem Zinn oder Weißblech; Kannen oder Amper von Holz, Zinn oder Weißblech; Zimente und alle kleinen und größeren Maßgefäße von Zinn oder Weißblech, oder zimentirte Gläſer mit oder ohne blechernen Deckeln; zu Credenzen aber nur Tafeln von Holz, Zinn oder Weißblech zu gebrauchen erlaubt; dasſelbe gilt auch von Schüſſeln, worin Schmalz, Butter und Käſe zum Verkaufe in Bereitſchaft gehalten werden, welche nur von Zinn, Weißblech oder gut glaſirter Thonerde (Hafnergeſchirr) geſtattet werden.

3. Auch werden an allen dieſen Gefäßen keine kupfernen oder meſſingenen Deckel, Reife oder Verzierungen geduldet.

Wenn nach Verlauf eines Termins von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieſer Verordnung bei einem der vorbenannten Gewerbsleute noch die in dieſer Verordnung verbotenen Geräthe und Geſchirre von Kupfer oder Meſſing angetroffen werden ſollten, ſo werden die Schuldtragenden nebſt Confiſcirung der verbotenen Artikel das erſte Mal mit einer Geldſtrafe von achtzehn Gulden, im Wiederholungsfalle aber körperlich beſtraft werden.

Ausnahme in Anſehung der Zuckerbäcker.

379. Hofkanzlei-Decret vom 13. Juni 1822, Z. 15,458; n. ö. Reggs. Ver. vom 19. Auguſt 1822, Z. 32,545, an den Wr. Magiſtrat.

Gegen die Regierungs-Erledigung vom 4. Auguſt v. J., Z. 34,256 haben die hieſigen bürgerlichen Zuckerbäcker die Vorſtellung gemacht, daß ſie eigens Verſuche mit verzinnten Geſchirren vorgenommen haben, wobei ſich gezeigt habe, daß bei Verſetzung der Säfte mit Zucker, bei Gelées, bei Siedung des Zuckers bis zur Faden- oder Perlenprobe, ferner bei Blanchirung und Zuſammenſetzung der Milchgefrornen, und überhaupt bei Artikeln, die keiner übermäßigen Hitze bedürfen, verzinnte Geſchirre angewendet werden können, daß jedoch in Fällen, wo der Zucker bis zur höchſten Probe, d. i. zu Caramel, geſotten werden muß, wo die Pfanne nur zur Hälfte mit Zucker und Waſſer gefüllt, in offenem Feuer den höchſten Grad der Hitze erreicht, das Zinn von den leeren Theilen des Gefäßes ſchmilzt, und ſich mit dem Zucker vermengt; daß ferner bei trockenen Röſtungen, wo die Mandeln mit geſtoßenem Zucker ſo lang auf dem Feuer gehalten werden, bis ſich von ſelbſt aus dieſen zwei trockenen Körpern eine Maſſe bildet, eben ſo bei Erzeugung der Weiß-Dragée, die über einem kleinen Feuer in immerwährender Reibung ſein muß, das Zinn ſich ganz ablöſet, an die Dragée anklebt, und derſelben ein graues, ſchmutziges Anſehen gibt. Endlich, daß bei Bereitung der feſten Sulzen, die in einem großen

Digitized by Google

Keſſel bei ſtarken Feuer immer gerührt werden müſſen, und bei Verfertigung der Maſſen, die in meſſingenen Geſchirren mit Drahtbeſen geſchlagen werden, das Zinn durch dieſe beſtändige Bewegung abgerieben, und mit den zu verfertigenden Artikeln vermengt wird.

Die bürgerlichen Zuckerbäcker baten demnach, daß die obige Verordnung dahin abgeändert werde, daß ſie bei der Bearbeitung von Artikeln der zuerſt berührten Gattungen ſich der verzinnten Geſchirre zu bedienen hätten, daß ſie dagegen in den zuletzt erwähnten Fällen noch ferner unverzinnte Geſchirre gebrauchen dürften.

Sie bemerkten übrigens, daß dieſes um ſo zuläſſiger ſein dürfte, als ihre Gefäße ſtets rein gehalten werden müſſen, auch weder Zucker noch Früchte nach ihrer Zubereitung darin ſtehen bleiben, ſondern gleich in eigene Flaſchen, Tiegeln u. ſ. w. umgefüllt werden.

Die über dieſe Vorſtellung vernommene mediziniſche Facultät hat erinnert: daß ſie dem mit Bericht des Wiener Magiſtrates vom 26. Jänner d. J., Z. 30,350 vorgelegten Gutachten des k. k. Rathes und erſten Stadtarztes Dr. Böhm, „unter welchen Beſchränkungen „und Vorſichtsmaßregeln den Zuckerbäckern der Gebrauch unverzinnter „kupferner oder meſſingener Sudkeſſel erlaubt werden könne" gänzlich beiſtimme, und dafür halte, daß das Sieden der Zuckerlauge, ſelbſt auch der, mit Zucker eingeſottenen Obſtſäfte, in unverzinnten kupfernen oder meſſingenen Gefäßen, wenn nur dieſe Flüſſigkeiten in dieſen Gefäßen nicht erkalten, keineswegs der Geſundheit nachtheilig ſei, und daher jedoch nur unter den, vom erſten Stadtarzte und dem Magiſtrate vorgeſchlagenen Vorſichtsmaßregeln und Beſchränkungen allerdings geſtattet werden könne; daß es aber unumgänglich nothwendig ſei, daß die Gefäße, in welchen die Zuckerlauge oder die eingeſottenen Obſtſäfte erkalten, oder welche zur Verfertigung von Marmeladen verwendet werden, entweder wohlglaſirte irdene, oder wenn ſie von Kupfer ſind, ſehr gut verzinnt ſeien.

Die Löffel, welche die Zuckerbäcker zum Umrühren der Zuckerlauge brauchen, könnten aber auf alle Fälle von Weißblech verfertiget werden, wodurch der Gebrauch von kupfernen gänzlich wegfiele.

Die hierauf von der Directien des polytechniſchen Inſtitutes an Zuckerpräparaten veranſtalteten chemiſchen Unterſuchungen haben nach der Anzeige der genannten Direction das Reſultat geliefert, daß unter den gewöhnlichen Vorſichten bei der Verfertigung der Zuckerpräparate in kupfernen Gefäßen keine Gefahr beſtehe, und ſonach das Gutachten der mediziniſchen Facultät über dieſen Punct die erforderliche Sicherheit verbürge.

Nachdem dieſe Verhandlungen der h. Hofkanzlei vorgelegt worden ſind, hat dieſelbe mit h. Decrete vom 13. Juni d. J. zu verordnen geruhet: Den Zuckerbäckern werde gegen Beobachtung der von den Kunſtbehörden in Antrag gebrachten Bedingungen und Vorſichten der Gebrauch unverzinnter kupferner Gefäße in den bezeichneten Fällen ausnahmsweiſe geſtattet.

Digitized by Google

Hiervon wird der Magiſtrat zur weiteren Verfügung in die Kenntniß geſetzt.

1) Vorſchriften über die Deſtillir-Apparate bei Branntweinbrennereien.

580. Note des Herrn Vice-Präſidenten der oberſten Polizei- und Cenſur-Hofſtelle vom 2. Dezember 1811; n. ö. Reggs. Ver. vom 1. Jänner 1812, Z. 40,619, an die k. k. Stadthauptmannſchaft und die 4 k. k. K. Aemter.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1812.)

Die (das) erhält in der Anlage eine Abſchrift der, von dem Herrn Vicepräſidenten der Polizeihofſtelle hierher mitgetheilten, durch die k. k. vereinigte Hofkanzlei an das böhmiſche Gubernium erlaſſenen Verordnung in Abſicht auf die Nothwendigkeit der Verzinnung kupferner Geräthſchaften bei Branntweinbrennereien mit dem Auftrage, hiernach die Belehrungen und Anordnungen auch an die in ihrem (ſeinem) Bezirke befindlichen Branntwein- und Roſoglio-Erzeuger zu erlaſſen, und über deren Beobachtung durch die, von den öffentlichen Sanitäts-Individuen zu pflegende öftere Nachſicht ſtrenge zu wachen.

Hofdecret an das böhmiſche Gubernium vom 28. November 1811.

Wenn gleich die Verzinnung der Branntwein-Blaſen wegen ihres engen Halſes nicht wohl ausführbar, und aus dem Grunde erläßlich iſt, weil ſelbſt nach der von der mediciniſchen Facultät beſtätigten Erfahrung die Blaſe bei dem Branntweingeräthe, wenn ſolches nur einigermaßen reinlich gehalten wird, von der in der Maſchine enthaltenen Säure nicht angegriffen wird, ſo bleibt es doch eine ausgemachte Wahrheit, daß nur bei einiger Unreinlichkeit der Hut und Helm, mit welchem die Blaſe während der Deſtillation bedeckt wird, und insbeſondere das Kühlrohr, welches zur Vorlage führt, mit kupferhältiger Säure überzogen wird, welche ſich mit dem Branntwein vermiſcht, und ſelbem zu einem höchſt ſchädlichen langſam tödtenden Getränke umſchafft. Aus dieſer Urſache empfiehlt ſich der von der mediciniſchen Facultät gemachte Vorſchlag, die mit Verfertigung kupferner Geräthſchaften ſich beſchäftigenden Gewerbsleute zur Erfindung neuer Vorrichtungen für die Branntweinbrennerei aus unſchädlichen Materien aufzufordern, wornach das Gubernium das Weitere zu veranlaſſen hat. Weil jedoch der Geſundheitsſtand des Publicums von zu großer Wichtigkeit iſt, um ihn dem unſichern Erfolge einer ſolchen Aufforderung mit Beruhigung anvertrauen zu können, ſo iſt den Kupferſchmieden ſowohl, als den Branntweinbrennern die Belehrung zu ertheilen, daß die Verzinnung des Helmes oder Hutes und der Kühlröhren auch bei größeren Branntweingefäßen keinem Anſtande unterliege, aber um Bleivergiftungen zu verhüten, nur durch Salmiak mit dem reinſten Zinn be-

Digitized by Google

werkſtelliget werden müſſe. Ueberhaupt kömmt nach der Aeußerung des einvernommenen jubilirten Profeſſors und Bergrathes Hacquet, welcher die Handgriffe zu der in Galizien bereits eingeführten Verzinnung der Branntweingeräthſchaften angab, Alles auf die Vorrichtung des Brennzeuges an. Wo die Helme noch beſtehen, die aus Ahornbrettern verfertigt werden können, wodurch die Verzinnung ganz erſparrt wird, muß das Ludterrohr jederzeit 6 Zolle im Durchſchnitte haben, der obere Theil des Hutes abgeſchnitten und mit einem Deckel und Riegel verſehen ſein, um den Keſſel und alles Uebrige reinigen zu können. Statt aller geraden und ſchlangenförmigen Röhren, welche letztere, wenn ſie nicht von reinem Zinne verfertiget ſind, ſchon gar nichts taugen, kann man ſich eines doppelten, aus Kupfer- oder Eiſenblech gearbeiteten, wohl verzinnten und geradeſtehenden Cylinders zur Abkühlung bedienen, deſſen Höhe 4, die Weite aber 2 bis 3 Schuhe mißt. Dieſe 2 Röhren ſtehen 3 Zolle von einander ab, ſo daß das innere Rohr um 6 Zolle weniger im Durchmeſſer hat, als das äußere. Dieſer doppelröhrige Abkühler muß oben und unten mit einem platten Ringe geſchloſſen ſein, ſo daß, wenn er in eine Waſſerbodung geſtellt wird, die Abkühlung des Ludters oder Geiſtes in den Zwiſchenmauern von allen Seiten Statt hat. An der Baſis geht von dieſem Abkühler ein weites, 1½ Schuh langes, aufſteigendes Rohr, um das Helmrohr aufzunehmen. Der untere, ſchmälere coniſche Theil hat die kurze Ablaſsröhre für das Brenngut. Um dieſen Cylinder reinigen zu können, muß man den oberen platten Ring abſchrauben, welches freilich etwas beſchwerlich fällt, dem aber mit einigen kleinen Schrauben und Oelkitte abzuhelfen iſt. Die Erfahrung hat aber ſogar gelehrt, daß man aller Helme und Hüte gänzlich entbehren könne. Zu dem Ende ſchlägt der Bergrath Hacquet einen ganz einfachen, cylindriſchen kupfernen Brennkeſſel vor, der oben mit einer hinlänglich weiten Oeffnung verſehen, und mit einem Deckel, der mit einem Querriegel befeſtiget wird, geſchloſſen werden muß. An der oberen Seite wird ein abwärts gebogenes Rohr von 6 Zoll im Durchſchnitte angebracht, um dem Ludter den Ausgang in den Refrigerator zu verſchaffen. Hier wird bis auf das Rohr die ganze Verzinnung überflüſſig; denn ſobald der verflüchtigte, wäſſerige Weingeiſt in Dampfgeſtalt aufſteigt, und durch das weite Rohr den Ausgang findet, bleibt dem Ludter keine Zeit, das Kupfer anzugreifen. Das erwähnte, weite Rohr, ſo wie der Condenſator kann bequem gereiniget, und mittelſt Salmiak verzinnt werden. Vor jeder neuen Verzinnung muß das alte Zinn ſorgfältig abgekratzt werden, der Keſſel ſelbſt wird bis an den mit Riegeln verſehenen Deckel, eingemauert. In wie weit dieſe techniſchen Angaben des Bergrathes Hacquet auf neue Ideen zur Vervollkommnung des Branntwein-Erzeugungs-Apparates zu führen ſcheinen, in ſo weit ſind ſolche den betreffenden Gewerbsleuten mitzutheilen, um ſie entweder zur Erfindung neuer, oder zur Verbeſſerung der ſchon beſtehenden Brenngeräthſchaften benützen zu können. Auf keinen Fall aber kann man den Branntwein-Erzeugern die Verzinnung derjenigen Beſtandtheile ih-

Digitized by Google

res Apparates, die den schädlichen Einwirkungen der bei der Destillation aufsteigenden Säure am meisten ausgesetzt sind, unbedingt nachsehen, sondern das k. Gubernium hat die in Galizien zur Wirksamkeit gediehene Anordnung vom 3. Mai 1799, gemäß welcher, wenigstens der Hut, Helm und die zu den Vorlagen führenden Röhren verzinnt, und Letztere, insbesondere wenn sie schlangenförmig sind, aus Zinn verfertiget werden sollen, auch dortlands mit Festsetzung einer den Local- und übrigen Verhältnissen angemessenen Frist in Ausübung zu bringen; bis dahin aber die Branntwein-Erzeuger zur sorgfältigsten Reinigung der Blasenhüte und Kühlröhren vor und nach der Destillation unter Bedrohung einer unnachsichtlichen Strafe, wenn in dem von ihnen erzeugten Geiste irgend ein Grünspangehalt entdeckt werden sollte, anzuweisen, den öffentlichen Sanitäts-Individuen aber, den Stadtphysikern und Kreisärzten einzubinden, daß sie von Zeit zu Zeit die Brenngeräthschaften und den erzeugten Branntwein und Geist genau untersuchen, und sich auf solche Art von der Befolgung dieser abgenöthigten Maßregel überzeugen sollen.

581. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1835, Z. 24,473; n. ö. Reggs. Circ. vom 12. Oct. 1835, Z. 56,646; ob der Enn'sche Reggs. Ver. vom 13. Oct. 1835, Z. 30,651; steiermärkische Gub. Ver. vom 30. Oct. 1835, Z. 16,977; tirolisches Gub. Circ. vom 23. Oct. 1835, Z. 22,527; Laibacher Gub. Ver. vom 23. Oct. 1835, Z. 24,024; Ver. des mähr.-schlesischen Gub. vom 16. Oct. 1835, Z. 42,815; böhmische Gub. Ver. vom 4. Nov. 1835, Z. 49,576; galizische Gub. Ver. vom 10. Nov. 1835, Z. 62,581.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1835.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. den allerunterthänigsten Antrag, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- und jedem andern Metallgehalt, so wie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet, und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen, und zugleich zu bestimmen geruhet, daß dagegen die Branntwein-Erzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreiung des Branntweines vom Kupfer- und anderem Metallgehalte, so wie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brenn-Apparate genau bekannt zu machen, sodann aber auch jede gesetzliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen seien.

Digitized by Google

Dieſem zu Folge hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei in ihrem Erlaſſe vom 21. September d. J., Z. 24,473, zur allgemeinen Richtſchnur bekannt gegeben:

Erſtens. Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müſſen die Brenn- oder Deſtillir-Blaſen mit allen ihren Beſtandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürſten immer von allem ſich bildenden Kupferoxyd genau befreit werden. Zu dieſem Zwecke ſind (wenigſtens bei ſtattfindender Ausbeſſerung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, ſo wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um ſolche leicht und hinlänglich reinigen zu können.

Zweitens. Die Unterſuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeiſtes hat durch Miſchung desſelben mit eiſenblauſaurer Kali-Auflöſung (ſo genannte reine Blutlauge) zu geſchehen, welcher Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieſer gelben Flüſſigkeit mit einem Gläschen des zu unterſuchenden Branntweines oder Weingeiſtes gemiſcht, laſſen denſelben, Falls er ganz rein iſt, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringſte Spur von Kupfergehalt zeigt ſich aber ſogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung.

Drittens. Zur Vermeidung des Kupfergehaltes iſt jeder Lutter vor der Läuterung, das iſt: dem zweiten Abziehen, zu unterſuchen, ob er ſauer iſt, welches ſehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapieres (Lackmus-Papier), das auch in jeder Apotheke vorräthig iſt, geſchieht. Dieſes Probepapier darf ſich nämlich nicht roth färben, und muß blau bleiben, widrigen Falls der Lutter ſauer iſt. Eben ſo muß der Lutter auch mit obgenannter eiſenblauſaurer Kaliauflöſung auf Kupfergehalt unterſucht werden. Findet er ſich nun ſauer oder wohl gar ſchon kupferhältig, ſo iſt demſelben ſo lange nach und nach Kalkbrei, das iſt: friſch gelöſchter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzuſetzen, bis er das Lackmus-Papier nicht mehr färbt, und dann erſt zur Läuterung wieder abzuziehen. In dieſem Falle wird zu dieſem Zwecke höchſtens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich ſein.

Viertens. Jeder erzeugte, ſchon fertige Branntwein iſt von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desſelben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen iſt, in welchem Falle er einer abermaligen Deſtillation mit Zuſetzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen iſt, um die vorgeſchriebene Reinheit zu erhalten. Eben dieſe Unterſuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verſchleißern ſchon fertiger Branntweine, bevor ſie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

Fünftens. Sind die Branntwein-Erzeuger und Verſchleißer auf ihre dießfalls ſchon beſtehende geſetzliche Verpflichtung §§. 156, 157, 158 und 160 des II. Theils des Strafgeſetzbuches aufmerkſam

Digitized by Google

zu machen, und haben dieſe geſetzlichen Beſtimmungen auch gegen jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieſer erfolgten Aufhebung des Gebots zur Verzinnung der Branntwein-Brenn-Apparate nicht frei vom Kupfer- oder ſonſtigen Metallgehalte befunden wird.

Sechstens. Die Unterſuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugniſſe ſowohl bei den Branntwein-Erzeugern, als auch den Verſchleißern und Schänkern haben, wie bisher, über die Verzinnung der Brenn-Apparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächſt die Handhabung der Sanitäts-Polizei obliegt, zu veranlaſſen. Es ſind aber auch die Kreisämter, und insbeſondere die Kreis- und Diſtrictsärzte verpflichtet, bei ihren Bereiſungen die Unterſuchung über die Reinheit des Branntweines vorzunehmen.

Siebentens. Bei Beſchwerden oder Recurſen über die Beanſtändigung eines Branntweines hat der gewöhnliche Inſtanzenzug einzutreten. Endlich

Achtens hat ſich die Aufhebung der beſtehenden Vorſchrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brenn-Apparate lediglich auf dieſe zu erſtrecken, und haben alle rückſichtlich der Verzinnung beſtehenden ſonſtigen Anordnungen und Vorſchriften in voller Kraft zu bleiben.

m) In Beziehung auf Spritzen zum Wurſtfüllen.

582. Niederöſterreichiſches Regierungs-Circulare vom 16. Februar 1829, Z. 1500.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1829.)

Es hat ſich der Fall ergeben, daß von einem befugten Kupferſchmid kleine kupferne Spritzen zum Wurſtfüllen verfertiget wurden, daher die Vermuthung begründet wird, daß die mit dem Wurſtmachen ſich beſchäftigenden Gewerbsleute und ſonſtige Individuen ſich etwa ſolcher kupferner Spritzen hiebei bedienen dürften.

Da aber ſolche kupferne und auch meſſingene Spritzen als der Geſundheit ſchädlich anerkannt worden, daher nicht zuläſſig, ſondern ſolche Inſtrumente aus anderen unnachtheiligen Metallen zu verfertigen ſind, ſo findet die Regierung ſowohl die künftige Verfertigung ſolcher kupfernen oder meſſingenen Spritzen, als auch den Gebrauch der etwa bereits verfertigten auf das ſtrengſte zu unterſagen, und zugleich zu verordnen, daß alle noch etwa vorhandenen kupfernen oder meſſingenen Spritzen, wo ſie immer angetroffen werden, ſogleich unbrauchbar gemacht werden.

Sämmtliche Obrigkeiten haben dieſe Anordnung auf das ſtrengſte handzuhaben.

Digitized by Google

n) In Bezug auf den Gebrauch von Wagen aus Meſſing und Kupfer.

583. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 11. Juli 1827, Z. 37,945, an den Wr. Magiſtrat und das k. k. Regierungs Markt-Commiſſariat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1827.)

Die Regierung hat hinſichtlich des Gebrauches von meſſingenen Wagen und Gewichten bei dem Verkaufe von Victualien von der hieſigen mediciniſchen Facultät das Gutachten eingeholt, und dieſe hat hierüber bemerkt, daß der Gebrauch der erwähnten Wagen, wenn nur überhaupt alles ſorgfältig vermieden wird, was das Anſetzen des Grünſpans auf dieſen Maſchinen herbeiführt, namentlich: das längere Liegen derſelben an feuchten Orten, das Abwägen ſehr feuchter und Säure entwickelnder Körper, insbeſondere jedoch vernachläſſigte Reinigung derſelben, als unbedenklich und daher ferner zuläſſig erſcheine.

Bei dieſer von der mediciniſchen Facultät abgegebenen Erklärung über die Unſchädlichkeit des Gebrauches meſſingener Wagen und Gewichte wird zwar der Magiſtrat und das Regierungs-Markt-Commiſſariat für die ſtrengſte Ueberwachung aller Gewerbsleute, die ſich bei dem Verkaufe ihrer Feilſchaften der mehrgedachten meſſingenen Wagen und Gewichte bedienen, wegen der ſorgfältigſten Reinhaltung derſelben, ſowohl in Geſundheits-Rückſichten, als auch wegen ſonſt ſich ergebenden Unrichtigkeiten bei dem Abwägen wiederholt verantwortlich gemacht; es iſt jedoch kein zureichender Grund vorhanden, den Gebrauch meſſingener Wagen und Gewichte den Gewerbsleuten ganz zu unterſagen.

584. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 16. October 1834, Z. 52,181, an die k. k. Pol. Ob. Dir., das k. k. Reggs. Markt-Commiſſariat und den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1834.)

Den Fleiſchhauern wird der Gebrauch kupferner Wagſchalen geſtattet.

o) In Bezug auf die Kriſtalliſirung des Weinſteines.

585. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 18. Juni 1828, Z. 30,887, an die 4 k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien Wiens.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1828.)

Digitized by Google

Da die Kristallisirung des Weinsteines in kupfernen Gefäßen, wegen des dabei durch die chemische Einwirkung der überschüssigen Weinsteinsäure entstehenden weinsteinsauren Kupfers aus Sanitäts-Rücksichten nicht zulässig erscheint, und diese Kristallisirung eben so in hölzernen Gefäßen ohne Nachtheil für den Fabrikanten und für die Güte des Erzeugnisses selbst geschehen kann, so ist den Inhabern von chemischen Fabriken und Werkstätten und den zur Weinsteinkristallisirung berechtigten Individuen, der Gebrauch der kupfernen, zinkenen, bleiernen, oder mit Kupfer, Zink oder Blei legirten Gefäße zum Weinstein-Kristallisiren, ganz, mit der Bedrohung zu untersagen, daß sie künftig für den Fall einer wegen schädlicher Metallhältigkeit beanständeten, von ihnen erkauften Waare zur strengen Verantwortung und Strafe würden gezogen werden.

p) In Bezug auf Trichter und Pippen.

(Siehe auch **576** und **578.**)

586. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 3. Juli 1820, Z. 29,277, an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1820.)

Da es nicht zu verkennen ist, daß der Gebrauch der Trichter von unverzinntem Messinge oder von Weißblech mit unverzinnten messingenen Zapfen, für die menschliche Gesundheit bedenklich werden könnte, so ist deren Gebrauch, nachträglich zu dem Circulare vom 20. September 1808, den weinschenkenden Parteien, bei sonstiger Bestrafung ebenfalls zu untersagen.

587. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1822, Z. 61,162, an die vier k. k. K. Aemter, die medizinische Facultät, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1822.)

Ueber ein wohlbegründetes Gesuch des Mittels der hiesigen bürgerlichen Gastwirthe um die Erlaubniß zum ferneren Gebrauche *messingener Pippen* bei den Fuhrfässern, aus denen der Wein von den Gässen in die Keller abgeschlaucht wird, findet die Regierung die Anwendung messingener Pippen, jedoch ausdrücklich nur zum erwähnten Gebrauche des Abschlauchens, und unter Verantwortlichmachung der Wirthe für die Reinhaltung derselben zu gestatten.

Das Mittel der Wirthe in Wien ist hiervon mit Beziehung auf die Circular-Vorschrift vom 15. Sept. 1821, Z. 40,950 (**576**), zu verständigen.

Digitized by Google

Jene, welche sich einer Verfälschung der an das Aerarium abzuliefernden Naturalien schuldig machen, sind nach §. 160 II. Thl. des St. G. B. zu behandeln.

588. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1807, Z. 22,753 und 22,758, an sämmtl. Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 26., in Mähren und Schlesien am 27., in Steiermark und Kärnthen am 28., in Krain und Görz am 2. November, in Böhmen am 4., und in Triest am 8. Dezember 1807; n. ö. Reggs. Circ. vom 27. November 1807, Z. 38,283.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1807.)

Obschon im Allgemeinen die Verordnung bestehet, daß die Landeslieferung der Naturalien unmittelbar an die bestimmten Magazins-Stationen geschehen müsse; so können sich doch Fälle ergeben, in welchen die Parteien besonders angewiesen werden, die Lieferungen zunächst an Gewerbsleute, oder an andere bestimmte Civilpersonen abzugeben.

Für dergleichen Fälle hat die hohe Hofkanzlei durch Decret vom 12., Empfang 23. d. M. verordnet, daß der Betrag immer in Natura, keineswegs aber in Geld zu entrichten sei. Eine Partei, welche dieser Verordnung zuwider handelt, haftet stets unmittelbar selbst für den ganzen von dem Uebernehmer nicht abgegebenen Betrag.

Aus dem Civilstande bestimmte Personen aber, welche den ihnen in Natura oder Geld anvertrauten Betrag an das Aerarium abzuführen unterlassen, und ihn zu irgend einem anderen Gebrauche sich zueignen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, mit der in den §§. 161—165 I. Theil, oder in den §§. 210, 211, und 212 II. Theil des Strafgesetzbuches gegen die Veruntreuungen ausgemessenen Strafe belegt, und wofern sie sich einer Verfälschung der Naturalien schuldig machen, nach dem §. 160 II. Theil bestrafet werden.

589. Patent vom 1. Dezember 1814; Hofkanzl. Dcr. vom 1. Dez. 1814, Z. 15,955, n. ö. Reggs. Z. 37,858.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom 1814.)

Auszug

über die Vermahlung des Proviant-Getreides.

Dreizehntens. Wäre aber die Beimischung mit verdorbenen Getreide oder Mehle und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betrügerische Müller nach dem 160. §. des II. Theils des Strafgesetzes zu bestrafen.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizei-Uebertretungen.

§. 161.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(Siehe die Novellen beim nächsten §.)

§. 162.

Wann sie geschehen, um sich dem Militär zu entziehen.

Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

590. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1811, Z. 3144, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. März 1811, Z. 11,810, an die k. k. Stadthptmannschft, und an die k. k. K. Aemter. Note an das k. k. General-Militär-Commando; Ver. des steiermärkischen Gub. vom 30. März 1811, Z. 7241; böhmische Gub. Ver. vom 29. März 1811, Z. 16,119; und Ver. des galizischen Gub. vom 5. April 1811, Z. 12,967 *).

(Allg. polit. Gesetzsamml vom J. 1811.)

*) Der Inhalt dieses Hofkanzlei-Decretes wurde nach Wiedereinverleibung von Tirol und Illyrien auch in diesen beiden Provinzen bekannt gemacht, und zwar in Illyrien mit Gub. Ver. vom 22. Juni 1821, Z. 7668; in Tirol in Folge Hofkanzl. Dcr. vom 23. Jänner 1823, Z. 2387; mit Gub. Ver. vom 14. Febr. 1823, Z. 2970. (Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom J. 1821 und für Tirol vom J. 1823.)

Digitized by Google

Seine k. k. Majestät haben wegen Behandlung der Selbstverstümmler anzuordnen befunden, daß selbe zur Heilung, wenn sie eigenes Vermögen haben, auf ihre Kosten, außerdem aber auf Kosten des Staats in die Militärspitäler abzugeben, und nach vollbrachter Heilung nach den §§. 161 und 162 des II. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln seien.

Wenn sie die in selben angeordnete Arreststrafe überstanden haben, sind sie an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Kapitulation, zu verwenden.

Welches der Regierung zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

591. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 10. Juli 1821, Z. 33,755.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1821.)

Auf die angezeigte Weigerung eines Militärspitals-Commando, die vorgekommenen Selbstverstümmler besonders mit aufgebeizten Füßen aufzunehmen und zu behandeln, wird vermög einer Zuschrift des k. k. General-Commando vom 21. v. M. lit. R, Nr. 5834, sämmtlichen Werbbezirks-Regimentern, dann Garnisons- und Militärspitälern die genaueste Beobachtung der wegen Aufnahme der Selbstverstümmler in die Militärspitäler bestehenden und denselben bereits am 13. Febr. l. J. erneuert bekannt gegebenen Vorschrift in Erinnerung gebracht.

Da jedoch die wegen der strengeren Beobachtung und zweckmäßigen Heilung in die Militärspitäler allerhöchst anbefohlene Aufnahme der Selbstverstümmler nur im erwiesenen Falle der wirklich erfolgten Selbstverstümmlung Statt finden kann, indem außerdem bei obwaltenden Zweifeln die über die daraus erwachsenden Unkösten Rechnung legende Militär-Branche nur Bemänglungen und Verantwortungen ausgesetzt sein würde, so haben die k. Kreisämter ꝛc. zur Beseitigung jedes etwa eintretenden Mißverständnisses die Einleitung zu treffen, daß von den Dominien jederzeit der nöthige Beweis der vor sich gegangenen Selbstverstümmlung erhoben, und erst nach erwiesenem Thatbestande, wegen Aufnahme des betreffenden Selbstverstümmlers das Ansuchen bei dem nächst gelegenen Garnisons- oder Militär-Spitale gemacht werde.

592. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1821, Z. 23,997, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 28. August 1821, Z. 48,132, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien; Ver. des steiermärkischen Gub. vom 29. August 1821, Z. 18,900; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 7. September 1821, Z. 23,979; Ver. des böhmischen Gub. vom 29. August 1821, Z. 43,524; Ver. des galizischen Gub. vom 13. Sept. 1821, Z. 40,779.

Digitized by Google

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Steiermark, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1821.)

Es ist die Anfrage geschehen: ob die Circular-Verordnung vom 7. März 1811 (590), wornach Bursche, welche sich, um dem Wehrstande zu entgehen, selbst Beschädigungen zufügen, die Wohlthat der Capitulation gänzlich verlieren, auch auf Reserve-Männer und wirkliche Soldaten Anwendung habe.

Nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe, ist die k. k. Hofkanzlei mit demselben darin übereingekommen, daß, wenn schon Bursche, welche bloß erst conscribirt sind, bei solchen Verschuldungen die Wohlthat der Capitulation gänzlich verlieren, die gleiche Folge in gleichen Fällen um so mehr den Reserve-Mann und den wirklich dienenden Soldaten treffen müsse, und daß sonach der Reserve-Mann oder wirkliche Soldat, wenn er, um sich vom Militärstande zu befreien, sich selbst beschädigt, nach ausgestandener gesetzmäßiger Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat der Capitulation zu verwenden sei.

Damit aber diese Vorschrift in der Anwendung nicht über ihre Absicht erstrecket werde, so wird zugleich zur Nachachtung bemerkt, daß solche nur auf Fälle, wo die Capitulation eine Wohlthat oder Begünstigung des Gesetzes ist, mithin nicht auf Capitulanten, welche vermöge ihrer Capitulation ein vertragsmäßiges Recht haben, angewendet, vielmehr der Capitulant von letzterer Art bei einem solchen Verschulden nach den bestehenden sonstigen Vorschriften behandelt, sonach mit der gesetzmäßigen Strafe belegt und wenn er seine Strafzeit ausgehalten hat, zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermöge Capitulation noch auszudienen hat, verwendet werden dürfe.

Die Regierung hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und die unterstehenden Behörden hievon verständigen zu lassen.

393. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1822, Z. 2695; Ver. des galiz. Gub. vom 28. Febr. 1822, Z. 8349.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1822.)

Um den seit einiger Zeit so sehr um sich gegriffenen Selbstverstümmlungen Schranken zu setzen und zur Warnung für militärscheue Individuen — Beispiele aufzustellen, daß sie durch die Selbstverstümmlung den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, hat die hohe Hofkanzlei — einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 3. l. M. Z. 2695, provisorisch festgesetzt:

„Daß jene Individuen, welche bei der mit ihnen vorgenommenen Untersuchung zwar einerseits einer vorsätzlichen Verstümmlung nicht überwiesen, aber andererseits auch nicht das rein Zufällige derselben legal darthun können, sogleich ab instantia aus Mangel eines

Beweises losgesprochen werden, ex officio und zu jeder Zeit zu jenem Kriegsdienste abzugeben seien, zu welchem sie noch tauglich befunden werden.

Durch diese Maßregel wird an dem im Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen festgesetzten Strafverfahren gegen jene Individuen, welche der begangenen That einer Selbstverstümmlung rechtlich überwiesen werden, nichts geändert; sondern es werden dadurch blos jene, nach dem Systeme zum Militärstande berufenen Individuen zur Erfüllung der Militärpflicht in jenem Kriegsdienste, wozu sie noch taugen, verhalten, welche sich dieser Pflicht nach aller Wahrscheinlichkeit durch eine körperliche Verletzung zu entschlagen versuchten, der dießfälligen That aber einerseits rechtlich nicht überwiesen werden konnten, und andererseits das Zufällige derselben gleichfalls nicht darzuthun vermochten.

Bei Vollziehung dieser Maßregel werden folgende Grundsätze genau zu beobachten sein:

1.) Da die der vorsätzlichen Selbstverstümmlung Ueberwiesenen, der obbezogenen gesetzlichen Bestimmung zu Folge, erst nach der an ihnen vollzogenen Bestrafung in die Militärdienstleistung mit dem in der Normalvorschrift vom 5. April 1811, Z. 12,967 (590) ausgesprochenen gänzlichen Verluste der Capitulation eintreten können, und da nach der gegenwärtigen hohen Anordnung auch diejenigen, welche ihre zufällige Verstümmlung nicht legal darzuthun vermögen, nur dann zu minderen Kriegsdiensten mit der vorgeschriebenen Capitulation assentirt werden dürfen, wenn sie aus Mangel eines Beweises ab instantia losgesprochen wurden; so ist erforderlich, daß mit Jedem zur Militärstellung gebracht werdenden Verstümmelten, zugleich die Erweise beigebracht werden, daß mit ihm bereits die Untersuchung gepflogen, und dessen Abstrafung oder Lossprechung ab instantia erfolgt sei.

Das Kreisamt hat daher unverweilt das Nöthige einzuleiten, daß alle demselben, theils aus besonderen Anzeigen, theils aus den Resultaten der Conscriptions-Revisien und der vorjährigen Reservestellung bekannt gewordenen Verstümmlungsfälle, in so weit es nicht schon geschah, nunmehr schleunigst in Untersuchung genommen werden, nach deren Ausschlage gegen jene, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmlung überwiesen werden, mit den gesetzlichen Strafen fürzugehen kommt, jene aber, welche ob Mangel der Beweise ab instantia losgesprochen werden müssen, von Fall zu Fall nach der gegenwärtigen Bestimmung zum Militär abzustellen sind.

Diejenigen, welche schon früher untersucht und seither ab instantia losgesprochen wurden, dann jene, welche der vorsätzlichen That überwiesen, dießfalls abgeurtheilt wurden, und die gesetzliche Straf-

zeit überstanden haben, sind alsogleich zu ergreifen und zur Assentirung unverzüglich vorzuführen; — weßhalb sich mit dem Werbbezirks-Commando sowohl rücksichtlich des Stellungstages, als überhaupt in Hinsicht der vollständigen Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung in das vorläufige Einvernehmen zu setzen und darin fortan zu erhalten ist.

2.) Die auf solche Art ex officio abgestellt werdenden Verstümmelten sind in der bestehenden Vorschrift vor ihrer förmlichen Assentirung rücksichtlich ihrer Angemessenheit der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Es versteht sich: daß dabei sowohl in Absicht auf die Assentirung, als in Hinsicht des in zweifelhaften Fällen nothwendig werdenden Superarbitriums die allgemeinen Vorschriften genau beobachtet werden müssen.

Damit aber die Assentirungs-Commissionen in den Stand gesetzt werden, die Tauglichkeit der Verstümmelten zu den verschiedenen minderen Militärdiensten mit Verläßlichkeit und größerer Beruhigung zu beurtheilen, und damit die theils für das Aerarium, theils für die Stellungsbehörden mit Kosten verbundenen Superarbitrirungen thunlichst beseitiget werden, wird das k. k. General-Militär-Commando unter Einem angegangen, die Gebrechen specifisch zu bezeichnen, mit welchen die Verstümmelten entweder zu allen, oder bloß zu einer oder der andern mindern Truppengattung anstandslos angenommen werden dürfen, worüber dem Kreisamte das Weitere zukommen wird.

3.) Die Verstümmelten sind nach dem Ausschlag der ärztlichen Untersuchung entweder zum Liniendienste noch anwendbar, oder sie können bloß zu minderen Kriegsdiensten verwendet werden.

So viel es die zum Liniendienste tauglichen Verstümmelten betrifft, so werden die Werbbezirks-Commanden beauftragt werden, selbe sogleich für ihr eigenes Werbbezirks-Regiment zu assentiren, und in der Dienstleistung zu behalten.

Diejenigen, bei denen Hoffnung vorhanden ist, daß sie durch Heilung ihrer Verletzungen die Angemessenheit zum Liniendienste noch erhalten können, sind zur Heilung in das nächste Militärspital abzugeben, und nach erfolgter Herstellung zu jener Waffengattung zu widmen, für welche sie tauglich befunden werden.

Fälle dieser Art werden sich zwar nur selten ergeben, weil die Verstümmlungen nach den bisherigen Wahrnehmungen größtentheils nur in dem Ausreißen der Zähne, und dem Abhacken oder sonstiger Beschädigung der Finger bestehen, gleichwohl wird aber für derlei Fälle erinnert, daß sich in Hinsicht der Cur- und Verpflegskosten, welche durch die Abgabe solcher Individuen in die Militärspitäler erwachsen, nach dießfalls ohnehin schon bestehenden allgemeinen Vorschriften

Digitized by Google

vom 7. Oct. 1819, Z. 50,794 und 20. November 1820, Z. 58,419 benommen werden müsse.

4.) Rücksichtlich derjenigen, die nicht mehr zum Liniendienste anwendbar sind, ist höchsten Orts festgesetzt worden, daß nur solche, welche bei minderen Militär-Dienstleistungen eine längere Zeit mit Nutzen verwendet werden können, und selbst diese in einer verhältnißmäßigen Anzahl für die minderen Truppengattungen assentirt werden dürfen, damit diese Truppengattungen mit derlei Verstümmelten nicht etwa übermäßig überladen und außer Stand gesetzt werden, den vorgeschriebenen Locostand einzuhalten.

In dieser Beziehung wird dem Kreisamte die Zahl nachträglich bekannt gemacht werden, wie viele derlei Verstümmelte zu jeder der betreffenden minderen Truppengattung assentirt werden können.

In der Zwischenzeit kann jedoch mit der Abstellung dieser Leute, in so weit die Bestimmungen ad I. schon erfüllet sind, ohne Anstand fortgefahren werden, weil eine Ueberschreitung der für jede Truppengattung benöthigenden Zahl nicht so bald zu besorgen ist, indem noch wenige Verstümmlungsfälle gehörig untersucht, daher noch keine große Menge solcher Individuen schon jetzt vorhanden sein dürfte, die nach der ad I. vorkommenden Andeutung bereits zur sogleichen Stellung qualificirt sind.

Das Kreisamt hat aber am Schlusse eines jeden Monats verläßlich anher auszuweisen, wie viele Verstümmelte in dessen Verlauf der Militärpflicht gewidmet wurden, und ist vorläufig eine verläßliche Uebersicht binnen 14 Tagen vorzulegen, wie viele Verstümmlungsfälle dortkreises vorgekommen sind, wie viele davon untersucht, abgeurtheilt oder ab instantia losgesprochen wurden, und wie viele somit einer gleichen Behandlung noch ferners unterzogen werden müssen.

5.) Von den nach diesen Voraussetzungen assentirt werdenden Leuten sind jene, welche einiges Vermögen besitzen, oder deren Desertion aus sonstigen Gründen nicht zu besorgen ist, zu dem 1. Garnisonsbataillon, zu den 4 galizischen Cordonsabtheilungen und zu den Militär-Fuhrwesens-Divisionen verhältnißmäßig einzutheilen, oder nach Befund ihrer Angemessenheit zu Privatdienern und anderen minderen Dienstleistungen zu widmen.

Zu diesem Ende ist den Stellungsbehörden mitzugeben, daß sie jene Verstümmelten, welche einiges Vermögen besitzen, oder deren Desertion aus sonstigen Gründen nicht zu besorgen ist, und überhaupt ihre moralische Beschaffenheit, bei deren Stellung mit möglicher Verläßlichkeit anzugeben haben.

Auch wird bemerkt, daß außer einer guten Moralität der Dienst am Cordon insbesonders Leute von gutem Gesichte, gesunden Füßen, und ohne Brustdefect, jener bei Fuhrwesen und bei dem Beschäl- und

Digitized by Google

Remontirungs-Departement aber Leute von ſtarkem Körperbau, und wo möglich ſolche erfordert, welche mit Pferden umzugehen wiſſen.

In ſo weit jedes Werbbezirks-Regiment und Körper einen Abgang an Privatdienern hat, können die hiezu geeigneten Verſtümmelten ſogleich aſſentirt werden, und die dießfällige Militärwidmung erhalten.

6.) Die übrigen aſſentirten Verſtümmelten ſind zum 5. Garniſonsbataillon, und nach Bedarf auch zur Spitalsdienſtleiſtung zu beſtimmen.

Um die für dieſes Bataillon gewidmet werdenden Individuen in Transporte ſammeln, und unter guter Aufſicht nach Italien ſchicken zu können, werden die Stationen Wadovice und Przemyśl als Sammelplätze für ſie beſtimmt, ſofort jene aus dem Sanoker, Jasloer, Rzeszower, Tarnover, Bochniaer, Sandeker und Wadowizer Kreiſe nach Wadowice und aus den übrigen Kreiſen nach Przemyśl transportirt und die ſich allda verſammelnde Mannſchaft von Monat zu Monat weiter abgehen gemacht werden.

In Hinſicht der zum Spitalsdienſte zu Widmenden wird das Nähere nachfolgen.

7.) Von den aſſentirten Verſtümmelten darf in den erſten Jahren ihrer Dienſtleiſtung keiner ohne beſondere Beweggründe beurlaubt, ſondern es müſſen zur Erzielung des vorgeſchriebenen Locoſtandes andere geeignete Leute der betreffenden Truppengattungen mit Urlaub nach Hauſe entlaſſen werden.

Dießfalls werden militäriſcher Seits die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

8.) Dieſe Individuen ſind übrigens jenen Dominien und Judengemeinden, welche auf die Reſerveſtellung des Jahres 1821, noch im Rückſtande haften, auf das Contingent des beſagten Jahres zu Guten zu rechnen, und ſo ferne von den Dominien nach vollſtändiger Tilgung ihres Reſerve-Contingentes pro 1821 derlei Leute beigeſtellt und dieſe wirklich aſſentirt werden, ſolche den betreffenden Dominien immer auf die nächſtjährige Reſerveſtellung zu Guten zu ſchreiben.

9.) Iſt der gegenwärtigen Maßregel nach der ausdrücklichen Weiſung der hohen Hofkanzlei die möglichſte Publicität zu geben.

Dabei iſt vor Augen zu behalten, daß die Abgabe der Verſtümmelten zum Militär nicht etwa als Strafe zu erklären, ſondern dieſer eben ſo irrig als nachtheiligen Vorſtellung vielmehr kräftigſt entgegen zu wirken ſei.

Für das Vergehen der Selbſtverſtümmlung beſtimmen nämlich die Geſetze eben ſo, — wie für die Flucht vor der Recrutirung jene Uebel

Digitized by Google

als Strafe, welche gegen Flüchtlinge und Selbstverstümmler neben ihrer Abgabe zum Wehrstande verhängt werden müssen, und bei den letztern in der gesetzlichen Gefängnißstrafe, dann in dem mit Gub. Ver. vom 5. April 1811, Z. 12,967 (590) in Folge höchster Entschließung v. 7. März 1811 ausgesprochenen Verlust der Capitulation bestehen, die Abgabe zum Militär ist somit bei beiden bloß die nachträgliche Verhaltung zu der ihnen systemmäßig obliegenden Militärverpflichtung, welcher sich das Individuum durch Flucht oder Verstümmlung zu entziehen versucht hat, und zu deren Erfüllung beide Classen um so mehr gezogen werden müssen, als deren Freilassung blos Unwürdigen zu Statten kommen würde.

594. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1826, Z. 10,373; an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Tirol, Zara, Mailand und Venedig; n. ö. Reggs. Ver. vom 17. Mai 1826, Z. 23,368, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Dominien inner den Linien, ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 19. Mai 1826, Z. 11,457; Ver. des Gub. in Krain vom 26. Mai 1826, Z. 9317; Ver. des mähr. schles. Gub. vom 18. Mai 1826, Z. 14,268; Ver. des böhm. Gub. vom 26. Dez. 1826, Z. 72,825; Ver. des galiz. Gub. vom 20. Mai 1826, Z. 30,408.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Ober-Oesterreich, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1826.)

Aus dem Resultate der Conscriptions-Revision für das Jahr 1825 wurde mit Bedauern wahrgenommen, daß die Fälle der Selbstverstümmlung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie mehr oder weniger häufig Statt finden.

Um diesem Uebel nach Möglichkeit vorzubeugen, wird die in der Hofkanzlei-Verordnung vom 7. März 1811, Z. 3144 (590) enthaltene allerhöchste Bestimmung, daß jeder Selbstverstümmler nach Vollstreckung der in den §§. 161 und 162 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Arreststrafe an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, und selbst zu Militär-Spitalsdiensten, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Capitulation zu verwenden sei, sämmtlichen politischen Behörden, welche zum Conscriptions- und Recrutirungs-Geschäfte concurriren, neuerdings in Erinnerung gebracht, und denselben die genaue Vollziehung dieser Vorschrift zur Pflicht gemacht.

Um aber die Kreisämter und die Werbbezirks-Commanden in der Uebersicht der gegen Selbstverstümmler erfließenden Strafurtheile zu erhalten, haben die politischen Ortsobrigkeiten, alle nach dem §. 161 des II. Theiles des Strafgesetzbuches mit dem im §. 162 festgesetzten Merkmahle der Absicht, sich dem Militärstande zu entziehen gefällten Strafurtheile, auch wenn sie auf eine kürzere Zeit, als auf einen Monat

Digitized by Google

ſtrengen Arreſt ausfallen, auf dem Lande dem Kreisamte zur Einſicht vorzulegen.

Die Kreisämter haben mit dieſen Urtheilen nach den §§. 400 und 401 des II. Theiles des Strafgeſetzes vorzugehen, zugleich aber, wenn ſie die Urtheile der Unterbehörden zur Vollziehung zurückſenden, jedesmal das betreffende Werbbezirks-Commando von dem Inhalte des Urtheiles zu dem Ende zu unterrichten, damit daſſelbe

a) vorläufig wiſſe, daß nach Ablauf der Strafzeit von der Obrigkeit der Sträfling zum Militär werde abgegeben werden, und damit

b) nach fruchtlos verlaufener Zeit dem Kreisamte zur weiteren Einleitung die Anzeige gemacht werden könne.

In Wien haben die Obrigkeiten von dem Inhalte eines ſolchen Urtheiles das Werbbezirks-Commando unmittelbar zu verſtändigen.

Ferner hat die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einverſtändniſſe mit dem k. k. Hofkriegsrathe beſchloſſen, daß auch die der Selbſtverſtümmlung beizichtigten, jedoch ab instantia losgeſprochenen Conſcribirten ſogleich nach erfolgtem richterlichen Spruche zum Militär geſtellt werden.

Die Urtheile über ſolche Individuen ſind ebenfalls den Kreisämtern zu der oben angedeuteten Abſicht vorzulegen.

Die Entlaſſung derlei Individuen auf eine Wirthſchaft oder auf ein Gewerbe wird nur aus beſonders wichtigen Umſtänden Statt finden, und die dießfälligen Verhandlungen ſind allemal der Entſcheidung der Hofbehörden vorzulegen.

Die Obrigkeiten haben übrigens den in ihrem Solde befindlichen ärztlichen Individuen jede Mitwirkung bei Verſuchen zur Selbſtverſtümmlung bei Verluſt ihres Dienſtes und unter Vorhaltung der im Geſetze gegen Theilnehmer beſtehenden Strafen zu verbiethen. Gegen die von den Gemeinden mit Beiträgen betheilten Aerzte und Wundärzte aber iſt bei Entdeckung einer Theilnahme mit dem Verluſte ihrer Beſoldung vorzugehen.

395. Hofkanzlei-Decret vom 15. Dezember 1826, Z. 35,329; an ſämmtl. Länderſtellen mit Ausnahme von Dalmatien, Venedig und Mailand; n. ö. Reggs. Ver. vom 23. Dez. 1826, Z. 66,354, an die k. k. Kreisämter, den Wr. Magiſtrat und die Dominien inner den Linien; ob der enn'ſche Reggs. Ver. vom 23. Dez. 1826, Z. 29,978; Ver. des illyr. Gub. vom 28. Dez. 1826, Z. 25,407; des mähr. Gub. vom 29. Dez. 1826, Z. 39,382; des böhm. Gub. vom 26. Dez. 1826, Z. 72,825; des galiz. Gub. vom 24. Juli 1837, Z. 44,138.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., Illirien, Mähren und Böhmen vom J. 1826, dann für Galizien vom J. 1837.)

Digitized by Google

Aus Anlaß der von einer Landesstelle vorgekommenen Anfrage wird in Verfolg des wegen künftiger Behandlung der Selbstverstümmler erlassenen Hofkanzlei-Decretes vom 21. April 1826, Z. 10,373 (594) nach von der Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe gepflogener Rücksprache, hiermit bedeutet, daß die Stellung der, der Selbstverstümmlung beinzichtigten, jedoch ab instantia losgesprochenen Conscribirten, nur auf die gesetzliche Capitulations-Zeit Statt zu finden habe, und sonach dieselben nicht, wie die überwiesenen Selbstverstümmler der Capitulations-Wohlthat zu verlustigen seien *).

§. 163.

Beschädigung durch Raufhändel. Strafe.

Wenn bei Raufhändeln Jemand auf eine Art verletzt wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; die Urheber des Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

(Siehe die §§. 126 und 136, 137 und 138 des I. Thls. des St. G. B. und den §. 1339 des allg. bürgl. Gesetzbuches.)

Erläuterung über den Begriff an der Verletzung Theil nehmen.

596. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 19. October 1842, Z. 60,273, an die Hschft. Schotten.

——— Uebrigens wird die Herrschaft auf den Geist des §. 163 aufmerksam gemacht, wornach alle diejenigen, welche an einem Raufhandel, der dem §. 163 zu subsummiren kommt, Theil genommen haben, nach diesem §. straffällig sind, zumal bei Raufhändeln, an dem mehrere Individuen Theil genommen haben, schwer zu ermitteln ist, von wem die Statt gefundenen Verletzungen herrühren.

*) In Bezug auf die rechtlichen Folgen bei der Selbstverstümmlung verdient das Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1824, Z. 10,851 (allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1824) erwähnt zu werden, welches die Bedingungen enthält, unter welchen ein der Selbstverstümmlung schuldig befundener oder ab instantia entlassener Recrut oder Capitulant im Concertationswege entlassen werden kann; dann die Ver. des galizischen Gub. vom 18. August 1841, Z. 55,459 (Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom Jahre 1841), welches in Folge Entschließung des k. k. Hofkriegsrathes auch die von der Selbstverstümmlung ab instantia losgesprochenen Militärpflichtigen von der Begünstigung der Vertreterstellung und sohin auch von der Entlassung im Offertwege ausschließt.

Digitized by Google

§. 164.

Gegen Raufer von Gewohnheit.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 165.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnet werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen.

§. 166.

Mißhandlungen von Aeltern an ihren Kindern. Strafe.

Bei Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Liebloſigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten: bei einem zweiten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

Begriff von Aeltern und der väterlichen Gewalt.
(Siehe die §§. 42, 144, 145, 147, 172 und 178 des a. b. G. B.)

§. 167.

Fortsetzung.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

Digitized by Google

§. 168.

Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeinde-Arbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestrafet werden. Fortsetzung.

§. 169.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal, Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bei unentgeltlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

§. 170.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder, treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167 ein; so ist selber ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168 in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzt worden. Fortsetzung.

§. 171.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben: nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drei Monaten, und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird. Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Digitized by Google

§. 172.

Der Lehrer, oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Erzieher, oder Lehrer von beidem Geſchlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, ſind das erſte Mal mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen; im wiederholten Falle aber, nebſt der erſt beſtimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeſchäfte untauglich zu erklären.

§. 173.

Der Geſindehalter, Lehrherrn an Dienſtboten, oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Geſindehalters, oder Lehrherrn an Dienſtboten, oder Lehrjungen iſt nach Beſchaffenheit der mißhandelten Perſon, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldſtrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen; bei öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung beſondere Härte verräth, iſt der Verhaft mit Faſten und engerer Einſchließung zu verſchärfen.

Vorſchrift über die Behandlung der Dienſtboten überhaupt.

597. Patent vom 20. September 1782; Auszug aus der Ordnung für das Landgeſind in Böhmen, Mähren und Schleſien.

(Kaiſ. Joſ. Geſetzſamml. vom J. 1782.)

§. 48.

Jeder Dienſtherr iſt ſchuldig, dem Dienſtboten den bedungenen Lohn in der hiezu beſtimmten Zeit richtig zu erfolgen, die zugeſagte, oder ſonſt gebührende Koſt und Trunk, und was etwann ſonſten noch bedungen worden, zu verabreichen, und überhaupt alle Bedingniſſe pünctlich einzuhalten, zu denen er ſich bei der Aufdingung verbunden hat.

§. 52.

Wenn ein Dienſtherr ſeinen Dienſtboten mißhandelt, oder ohne Urſache verſtoßet, ſo iſt derſelbe nicht allein zum doppelten Erſatz des dem Dienſtboten andurch verurſachten Schadens, ſondern auch noch nach Umſtänden mit einer höheren oder geringeren Geld- oder Arreſtſtrafe zu beſtrafen.

§. 53.

Würde ein Dienſtherr ſich gar ſo weit vergeſſen und gegen ſeinen Dienſtboten ſich einer in das peinliche Verfahren einſchlagenden Grau-

Digitized by Google

samkeit und Unmenschlichkeit schuldig machen, so ist gegen denselben nach den bestehenden peinlichen Gesetzen zu verfahren.

598. Patent vom 1. Dezember 1782; Auszug aus der Gesinde-Ordnung für die Städte Böhmens, Mährens und Schlesiens.

(Kais. Jos. Gesetzsamml. vom J. 1782.)

§. 31. Den Gesindehältern wird alle Mißhandlung ihres Gesindes untersagt. Derjenige, so seinen Dienstboten mißhandeln sollte, ist zum doppelten Ersatz des Schadens, nach Umständen auch noch zu einer Geld- oder Arreststrafe zu verurtheilen. Würde sich ein Dienstherr so weit vergessen, eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an dem Dienstboten zu verüben, so muß er nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden *).

Behandlung der Dienstboten in Wien.

599. Patent vom 1. Mai 1810; Auszug aus der Gesindeordnung für Wien.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 87.

Wie Aeltern über ihre Kinder, eben so ist es unumgänglich nothwendig, Dienstheltern über ihr Dienstvolk, welches zur Hausgenossenschaft mit gehöret, ein Zuchtrecht und Zurechtweisungsmittel einzuräumen, da erst immer die Behörde anzurufen, wegen minderer Versehen, zu lästig, in vielen Fällen nicht möglich, gerade in den dringendsten ein zu spätes Mittel sein würde.

Die gelinderen Zurechtweisungsmittel sind: ernstere Abmahnungen, Verweise, Verbot auszugehen, und was ungefähr von dieser Art nach den Umständen der Haushaltung, dem Alter, Geschlecht und der Eigenschaft des Dienstboten angemessen sein möchte. In keinem Falle aber, noch unter irgend einem Vorwande, ist Diensthäl-

*) Ein gleiches Verbot der Mißhandlung eines Dienstboten enthält der §. 34 der Gesindeordnung für das flache Land in Niederösterreich vom 27. März 1784 (K. Jos. Gesetzsamml. vom J. 1784); der 29. Artikel der Dienstbotenordnung für Oesterreich ob der Enns vom 14. Mai 1756 (Codex austriacus 5. Bd.); für das Landgesinde in Innerösterreich der §. 52 des Patentes vom 29. September 1787 (Kropatschek's Gesetzsamml. Kais. Jos. 13. Bd.); dann der §. 31 der Stadtgesindeordnung vom 1. April 1787 (Kropatschek's Gesetzsamml. Kais. Jos. 13. Bd.) endlich die mit tirol'scher Gub. Ver. vom 18. Mai 1827 republicirte Dienstbotenordnung für Innsbruck und die übrigen Städte und Märkte Tirols vom Jahre 1788 (Kropatsch. Goutta'sche Gesetzsamml. vom Jahre 1827).

Digitized by Google

tern das Befugniß eingeräumt, Abbruch an der Kost, oder Abzug von dem Lohne, als ein Zurechtweisungsmittel gegen das Dienstvolk anzuwenden.

§. 88.

Wo bei größeren Fehlern oder oftmaligen Rückfällen gelindere Zuchtmittel nicht zureichen, ist der Dienstherr von den strengeren Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen befugt: wobei jedoch die Gränzen der geziemenden Mäßigung nicht überschritten, noch dieses Befugniß in irgend einem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden darf. Bei einer hierüber von einem Dienstboten geführten Beschwerde, bleibt sowohl die Beurtheilung: ob die Gränze der Mäßigung nicht überschritten worden? als der dem Beschwerde führenden allenfalls gebührenden Genugthung, der Behörde überlassen.

§. 89.

„Sollte die Mißhandlung so weit gehen, daß der Gemißhandelte an dem Körper oder der Gesundheit Schaden litte, so ist dieselbe als eine schwere Polizei-Uebertretung (§. 165) nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Bei öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Arrest mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen (§. 173 des St. G. über schwere Polizei-Uebertretungen.) Nebstdem bleibt dem Beschädigten der Ersatz noch besonders vorbehalten."

Begriff von Dinstherrn und Dienstgesinde.

(Siehe die Novellen bei §. 210.)

Mißhandlung von Sclaven.

600. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1826, Z. 22,012, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 7. August 1826, Z. 39,190; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 9. August 1826, Z. 18,443; steiermärkische Gub. Ver. vom 9. August 1826, Z. 16,061; tirolische Gub. Ver. vom 13. August 1826, Z. 14,923; Circ. des Gub. in Krain vom 17. August 1826, Z. 15,772; Ver. des mährischen Gub. vom 11. August 1826, Z. 23,312; böhmische Gub. Kundmachung vom 12. August 1826, Z. 44,230; galizische Gub. Ver. vom 26. August 1826, Z. 49,521 und Justiz-Hofdecret vom 19. August 1826, an sämmtl. Appellations-Gerichte.

Digitized by Google

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr., Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien, dann Just. Gesetzsamml. Nr. 2215 vom J. 1826.)

Seine Majestät haben die in der Beilage enthaltene Verordnung gegen den Sclavenhandel und die Mißhandlung der Sclaven zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieselbe in allen k. k. Staaten auf die vorgeschriebene Weise als Gesetz kund zu machen, nebstbei aber allen Gubernien, welchen die k. k. Seeküsten unterstehen, so wie allen k. k. Consuln zur genauen Handhabung mitzutheilen; ferner, daß in Zukunft jedem österreichischen Schiffs-Capitän zugleich mit seinem Patente ein Exemplar dieser Verordnung in deutscher, italienischer und illyrischer Sprache zuzustellen, und eben so jeder der bereits bestehenden österreichischen Schiffs-Capitäne mit einem Exemplar derselben zu betheilen; endlich, daß ein gleiches an jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle anzuschlagen, vor jeder Abfahrt kund zu machen sei, und hiebei die Schiffsmannschaft sowohl, als alle auf dem Schiffe befindlichen Individuen, auf den §. 74 zweiten Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen seien. Uebrigens haben Se. Majestät auch noch beizufügen geruhet, daß es sich von selbst verstehe, daß diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben dürfe.

Beilage.

Seine k. k. Majestät haben, um den Handel mit Sclaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintan zu halten und die Sclaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen (namentlich mit dem §. 16 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes, welcher anordnet, daß jeder Mensch, vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte als eine Person zu betrachten sei, und daher die Sclaverei, so wie die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht in den k. k. Staaten nicht gestattet werde, dann mit dem §. 78 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freiheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt), durch allerhöchste Entschließung vom 25. Junius 1826 näher zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1.

Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird.

§. 2.

Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im

Digitized by Google

In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffs-Capitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer k. k. österreichischer Unthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3.

Da, vermöge des §. 4 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht, so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freiheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der erste Theil des Strafgesetzbuches für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4.

Geringere, von einem österreichischen Unterthanen an einem Sclaven verübte Mißhandlungen werden, in Gemäßheit des §. 173 zweiten Theiles des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 5.

Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden.

§. 6.

Fremde, welche inner den Gränzen der österreichischen Staaten oder auf einem österreichischen Schiffe sich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen, zu Folge des in dem §. 31 ersten Theiles des Strafgesetzbuches ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind, in Gemäßheit der §§. 33 und 34 ersten Theiles des Strafgesetzbuches in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das

Digitized by Google

Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubieten. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedes Mal die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die österreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen.

§. 174.

Strafe gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer, &c.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen.

Die Aufstellung der Wägen vor Wirthshäusern auf den Straßen selbst, ist ein Polizei-Vergehen.

601. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1834, Z. 4555, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 23. März 1834, Z. 15,628; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 18. Sept. 1834, Z. 20,486; Ver. des steiermärkischen Gub. vom 26. März 1834, Z. 4462; tirol'sche Gub. Ver. vom 27. März 1834, Z. 6365; Curr. des Laibacher Gub. vom 27. März 1834, Z. 5984; mährisches Gub. Circ. vom 11. April 1834, Z. 10,744; galizische Gub. Ver. vom 16. April 1834, Z. 19,247.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren und Galizien vom J. 1834.)

Die Verstellung der öffentlichen Straßen durch Wägen vor den Wirthshäusern, ist ein häufig vorkommender Unfug.

Das Strafgesetzbuch II. Theil §§. 174 bis 177 enthält zwar gegen die Aufstellung von Wägen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereits in so fern Bestimmungen, als dieses zur Nachtzeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädiget werden können.

Da indessen die Aufstellung von Wägen besonders vor Wirths-

häusern auf der Straße selbst, und zwar zwischen den beiderseitigen Straßengräben auch aus der Rücksicht der Hemmung, oder doch Erschwerung und Verengung der Passage, als ein Unfug sich darstellt, den eine wohlgeordnete Straßen-Polizei nicht ungeahndet dulden darf; so findet die k. k. niederösterreichische Regierung auf der Grundlage des im Mittel liegenden Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 7., empfangen den 18. März dieses Jahres, Nachstehendes festzusetzen:

Erstens. Die Aufstellung von Wägen auf der Straße selbst, zwischen den beiderseitigen Straßengräben, besonders vor Wirthshäusern, wird aus dem Titel der Hemmung oder doch Erschwerung der Passage, sowohl zur Tags- als zur Nachtszeit auf das strengste untersagt.

Zweitens. Die Uebertreter dieses Verbotes machen sich eines Polizei-Vergehens schuldig, das von nun an mit einer dem Armen-Institute des Ortes zufallenden Geldstrafe von Ein bis vier Gulden Conventions-Münze verpönt wird.

Drittens. Wird den Localbehörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, und hiernach das Geeignete vorzukehren, daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wägen, die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirrt werde.

Damit aber durch die Vorsorge für angemessene außer der Straße gelegene Plätze, dem Unfuge der Verstellung öffentlicher Straße vermittelst der vor Wirthshäusern aufzustellenden Wägen vorgebeugt werde, wird verordnet:

Viertens. Muß von nun an, bei einsam und abseitig von Ortschaften gelegenen Wirthshäusern in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße gedrungen, und daher der Gewerbs- oder Baubewilligung die Bedingung eingeschaltet werden, daß vor den Wirthshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße, zur Aufstellung von Wägen vorbehalten bleibe, welchen die Local-Behörde mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse und den Zweck, zu welchen dieser Raum dienen soll, in einem bestimmten Flächenmaße Fall für Fall festzusetzen habe.

Fünftens. Muß darauf gesehen und festgehalten werden, daß bei Wirthshäusern, welche neben anderen Häusern in einer Reihe liegen, bei welchen also eine größere Entfernung von der Straße als jene der anderen mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser nicht gefordert werden kann, bei welchen aber auch die im Allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normal-Entfernung von den Straßengräben noch keinen zureichenden Raum, für die Aufstellung der Wägen vor dem Wirthshausgebäude darbieten dürfte, im Falle ihrer neuen Errichtung, Uebersetzung oder Umbauung der Vorbehalt eines zureichenden Raumes, für die Aufstellung von Wägen entweder hinter oder neben dem Wirthshaus-Gebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung gesetzt werde.

Digitized by Google

602. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 14. März 1835, Z. 11,189.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1835.)

Die Verstellung der öffentlichen Straßen mit Wägen vor den Wirthshäusern ist ein sehr häufig vorkommender Unfug.

Das Strafgesetzbuch II. Theils §§. 174 bis 177 enthält zwar gegen die Aufstellung von Wägen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereits in so fern Bestimmungen, als dieses zur Nachtzeit geschieht, und als Vorübergehende dadurch beschädigt werden können.

Allein die Aufstellung von Wägen, besonders vor Wirthshäusern auf der Straße selbst, nämlich zwischen den beiderseitigen Straßengräben, erscheint auch aus einer andern Rücksicht, nämlich wegen Hemmung oder doch Erschwerung der Passage sowohl zur Tags- als zur Nachtszeit als ein ahndungswürdiges Polizei-Vergehen, gegen welches die k. k. Hofkanzlei, gemäß Decrets vom 7. März 1834, Z. 4555 (601), von nun an eine dem Armeninstitute des Orts zufallende Geldstrafe von einen bis vier Gulden Conv. Münze zu verhängen findet.

Ueberdieß haben die Localbehörden die Vorkehrungen zu treffen: daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wägen die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirrt werde.

In Beziehung auf die Vorsorge einer Einräumung anderer außer der Straße gelegenen Plätze für die bei Wirthshäusern sich aufstellenden Wägen wird nach dem weiteren Inhalte des erwähnten Hofkanzlei-Decretes verordnet:

1. Bei einsam und abseitig von Ortschaften gelegenen Wirthshäusern ist in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene Entfernung derselben von der Straße nach Verhältniß der Localität zu dringen, und als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung festzusetzen: daß vor den Wirthshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung von Wägen vorbehalten bleibe.

2. Bei Wirthshäusern, welche neben anderen Häusern in einer Reihe liegen, kann zwar nach Inhalt dieser Weisung eine größere Entfernung derselben von der Straße, als jene der anderen mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser wohl nicht gefordert werden; allein es kömmt dem Landesgubernium ohnehin zu, deßhalb schon im Allgemeinen eine gewisse Normalentfernung aller an der Straße zu führenden Baulichkeiten festzusetzen und darauf fest zu halten.

3. Da die im Allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normalentfernung von den Straßengräben bei Wirthshäusern noch keinen zureichenden Raum für die Aufstellung der Wägen vor denselben darbietet, so ist bei der Errichtung neuer, so wie auch bei der Uebersetzung oder Umbauung bestehender Wirthshäuser die Vorbehaltung eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wägen

Digitized by Google

hinter oder neben dem Wirthshausgebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung zu setzen.

Diese Bestimmungen werden unter Einem durch die Zeitungsblätter mit folgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

a) Die in dem erwähnten Hofkanzlei-Decrete ausgesprochene Geldstrafe kann nur den Schuldtragenden, somit nach der Analogie des **174.** und **175.** §. des St. G. B. II. Thls. nach Umständen bald den Fuhrmann, bald den Gastwirth treffen.

b) Die Gub. Circular-Verordnungen vom **21.** April **1809**, Z. **12,035**, und vom **21.** Mai **1813**, Z. **1708**, hinsichtlich der Bestrafung des Stehenlassens der Wägen vor den Wirthshäusern, erscheinen durch die gegenwärtige Entschließung der Hofkanzlei als behoben.

c) Die Normalentfernung von der äußersten Kante der Chaussée-Gräben bis zu den an den Straßen zu bauenden Häusern wird bei gewöhnlichen Wohngebäuden auf **1** bis **1½** Klafter, bei andern Gebäuden aber, welche aus öffentlichen Rücksichten von der Straße weiter gehalten werden sollen, auf **3**, **4** bis **5** Klafter bestimmt.

d) Nebstbei sind derlei Gebäude von Stein feuerfest herzustellen, das Verbindungsbrückel über die Straßenterrasse zu dem Hause ist gleichfalls von Stein zu erbauen, stets im guten Stand zu erhalten, und die Bauunternehmer haben sich jeder Verunreinigung der Straße oder Beschädigung der Terrasse zu enthalten, endlich zur Sicherstellung des Straßenbaufonds mittelst eines grundbücherlich einverleibten, den Bauwerber und alle künftigen Hausbesitzer verbindenden Reverses sich zu verpflichten, daß sie den vorgezeichneten Bedingungen genau und auf eigene Kosten nachkommen werden.

e) Die Gesuche zur Ertheilung der Baubewilligung an Chausséen sind mit den Bauacten gehörig zu belegen, und bei den k. Kreisämtern einzubringen, welche im Falle der Nothwendigkeit eine vorläufige Localerhebung mit Zuziehung der Interessenten und eines Straßenbaubeamten vornehmen, und sodann hierüber nach der Gub. Ver. vom **13.** April **1827**, Z. **7553**, entscheiden werden, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Wirthshäusern vorzüglich auf einen zureichenden Raum zur Aufstellung der Wägen Rücksicht zu nehmen sei, und die ad c angegebene Entfernung nicht als allgemeiner Maßstab dienen könne.

Hiernach ist die weitere Kundmachung ohne Verzug einzuleiten, die genaue Befolgung dieser Vorschriften gehörig zu überwachen, und in Uebertretungsfällen auf die unverzügliche Abstellung und Bestrafung des Unfuges zu dringen.

In dieser Hinsicht ist dem Wasserbau-Personale, dem diese Weisung zur genauen Darnachachtung gleichfalls bekannt gemacht wird, die gehörige Unterstützung zu leisten.

603. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 20. Februar **1835**, Z. **9641**, an die vier k. k. K. Aemter.

Digitized by Google

Nach einer Eröffnung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 5. d. M. hat es sich bei der Eilfahrt von Podgorze nach Wien am 26. Jänner 1835 ergeben, daß wegen der, vor einem Wirthshause zwischen Kenty und Bielitz in Mitte der Straße zur Nachtzeit ohne Beleuchtung gestandener Fuhrwagen die Pferde scheu wurden, und der Umsturz des Wagens nur mit Mühe vermieden werden konnte, wobei zur Beruhigung der Pferde, so wie zum Einrichten des ganz verschobenen Vordergestells des Eilwagens, dann zur Erholung des vom Sattelpferd geschleiften Postillons, ein Zeitraum von ¾ Stunden verging, und daher die gedachte Eilfahrt bedeutend verspätet wurde.

Aus Anlaß dieses Falles, so wie der weitern Anzeige der Conducteure, daß das hinsichtlich der Aufstellung von Frachtwagen vor den Wirthshäusern gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der §§. 174 und 176 des II. Theils des Strafgesetzbuches verstoßende Verfahren nicht selten vorkommt, wird das k. k. Kreisamt angewiesen, zur Beseitigung dieses die schleunige Beförderung der Posten hemmenden, so wie der körperlichen Sicherheit gefahrdrohenden Uebelstandes, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, und den Dominien, welchen die an den Haupt- und Commerzialstraßen liegenden Ortschaften unterstehen, zu beauftragen, den dort befindlichen Gastwirthen das bestehende Verbot wegen Aufstellung der Wagen auf der Straße ohne gehörige Beleuchtung neuerlich mit dem Beisatze vorzuhalten, daß gegen die Uebertreter desselben nach der Strenge der bestehenden Gesetze unnachsichtlich Amt zu handeln ist.

Anwendung auf die Residenz.

604. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 14. Juli 1841, Z. 30,513, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

Ueber eine von der k. k. Pol. Ob. Dir. über die Straffälligkeit des Aufstellens der Wägen auf den Straßen Wiens gestellte Anfrage wird Nachstehendes erinnert:

Es handelt sich in dem vorliegenden Falle um die Entscheidung folgender Fragen:

1. Hat die Regierungs-Verordnung vom 23. März 1834, welche das Aufstellen der Wägen auf den eigentlichen Straßen, das ist zwischen den beiden Straßengräben, verbietet, auch auf die Residenz ihre Anwendung?

2. Soll die Verantwortlichkeit der Wirthe hinfür nach der Analogie des §. 175 II. Theils des Strafgesetzbuches ausgesprochen werden?

3. Welcher Behörde, ob nämlich der k. k. Pol. Ob. Direction oder dem Magistrate gegen jene, welche das Polizei-Vergehen der Straßenverstellung oder Verengung im Allgemeinen, und insbesondere der Uebertretung des Regierungs-Circulars vom 23. März 1834 (601) sich schuldig machen, das Strafverfahren in diesen Fällen zustehe?

ad 1, daß die Regierungs-Circular-Verordnung vom 23. März

Digitized by Google

1834, Z. 15,628 auch auf die Residenzstadt Wien Anwendung finde, und daß daher jene, welche die Straße mit Wägen vor den Wirths- und Gasthäusern bei Tag verstellen, mit der in diesem Circulare bestimmten Geldstrafe von 1—4 Gulden C. M. zu bestrafen sind, unterliegt keinem Zweifel, wenn auf den Zweck und die Absicht des Gesetzes gesehen wird; denn diese Verordnung bezweckt offenbar, die Passage offen zu halten, und nicht zu erschweren, und wenn dieses daher auf den Straßen außerhalb den Linien Wiens nothwendig erkannt, und das Verbot durch bestimmte Strafen daselbst aufrecht zu erhalten gesucht wird, so liegt dieses gewiß innerhalb den Linien Wiens und vorzüglich in der innern Stadt, wo die Passage weit lebhafter, somit ihre Offenhaltung weit nothwendiger ist, noch mehr in der Absicht des Gesetzes; zumalen es sich nicht rechtfertigen ließe, die Verstellung der Gassen vor den Gasthäusern in der Stadt unbestraft zu lassen, während solche außerhalb den Linien, wo sie weniger bedenklich ist, nach der Bestimmung des obigen Regierungs-Circulars einer Strafe unterzogen würden.

Eben so wenig kann es **ad 2.** bezweifelt werden, daß Gastwirthe wegen Befolgung dieser Regierungs-Circular-Verordnung nach der Analogie des II. Theiles des Strafgesetzbuches §. 175 verantwortlich sind, und verantwortlich gemacht werden können, weil, wenn gleich dadurch, daß Wägen auf der Straße bei Tag vor ihrem Gasthause nicht aufgestellt werden dürfen, dem Gastwirthe wirkliche Nachtheile zugehen, kein Gastwirth berechtigt ist, Vortheile durch Verletzung öffentlicher Rücksichten sich zuzuwenden; sondern vielmehr dafür zu sorgen hat, die nöthigen Localitäten für jene Wägen, ohne die Passage auf der Straße zu beirren, auszumitteln, die in seinem Gasthause Unterkunft finden wollen.

Was die **ad 3.** in Frage gestellte Competenz betrifft, ob nämlich die k. k. Pol. Ob. Direction oder der Magistrat oder eigentlich die Ortsobrigkeit gegen jene, die sich im Allgemeinen des Polizei-Vergehens der Verengung, Verstellung und Verunreinigung der Gassen, und insbesondere der Uebertretung des Regierungs-Circulares vom 23. März 1834 (**601**) schuldig machen, das Strafverfahren zustehe, so ist sich bereits unterm 14. März 1835, Z. 12,454, dahin ausgesprochen worden, daß nachdem eine Verhandlung wegen schärferer Bestimmung der Gränzen des Wirkungskreises der k. k. Pol. Ob. Direction und des Magistrates im Zuge ist, bis zur Herablangung der h. Schlußfassung hierüber, die bisher bestandene Uebung aufrecht zu erhalten sei; somit dem Magistrate noch fortwährend die Bestrafung jener Individuen überlassen bleibe, die sich durch Verunreinigung, Verengung und Verstellung der Straßen und Plätze, der Uebertretung der Straßen-Polizei-Vorschriften als Polizei-Vergehen schuldig gemacht haben. Durch diese Regierungs-Entscheidung ist die Competenz jener Behörde, welche gegen die Uebertreter der Straßen-Polizei-Vorschriften im Allgemeinen, somit auch gegen das Regierungs-Circulare vom 23. März 1834 (**601**) handelnden derzeit strafend vorzugehen hat, damit bereits ausgesprochen, und die Umstände haben

Digitized by Google

sich in der Zwischenzeit nicht so geändert, um bevor über den Wirkungskreis der k. k. Polizei-Ober-Direction und des Magistrates höhern Ortes entschieden sein wird, etwas anderes zu verfügen.

Behandlung der Wegmauthpächter, welche die Mauthschranken zu beleuchten unterlassen, nach diesem §.

603. Galizische Gubernial-Verordnung vom 26. August 1828, Z. 61,309.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1828.)

Man ist zur vollkommenen Ueberzeugung gelangt, daß die Wegmauthpächter der, mit gedrucktem Kreisschreiben vom 15. Jänner l. J., Z. 83,864 allgemein kundgemachten kontractmäßigen Verbindlichkeit, den Mauthschranken zur Nachtzeit zu beleuchten, nicht nachkommen. Die k. Kreisämter haben die Ortsobrigkeiten zur Amtshandlung nach dem erwähnten Kreisschreiben neuerdings mit dem Beisatze anzuweisen, daß, wenn die Wegmauthpächter die ortsobrigkeitlichen Erinnerungen unbeachtet lassen, gegen erstere, abgesehen von der Bestimmung des oberwähnten Kreisschreibens nach der Natur dieser Außerachtlassung, nach den §§. 174 und 176 des II. Thls. des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorzugehen sei.

Welches sämmtlichen Mauthpächtern zu ihrer Warnung gleichfalls bekannt zu geben ist.

§. 175.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei?

Bei Wägen, welche Reisenden gehören; oder bei Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

(Siehe die Novellen bei §. 174.)

§. 176.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

Dafern aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren, oder Wägen, über Nacht auf Straßen, oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeiget, und dabei ein Warnungszeichen, von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bei der auf die Unterlassung eines oder des andern §. 174 festgesetzten Strafe.

(Siehe die Bauordnung für Wien vom Jahre 1829 bei §. 184.)

Digitized by Google

Behandlung der Wegmauthpächter, welche die Beleuchtung der Mauthschranken unterlassen, nach diesem §.

(Siehe **603** bei §. 174.)

§. 177.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in dem Falle der drei vorausgesandten Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89 im Allgemeinen auf die schwereren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmet ist.

§. 178.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet, oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestrafet werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135 bestimmet ist.

Dieser §. findet auf das Ausstellen von Gegenständen im Innern der Häuser keine Anwendung.

606. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 30. October 1844, Z. 63,622, an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Die punctiven Bestimmungen des §. 178 II. Thls. des St. G. B. beziehen nur die Sicherheit des Vorübergehenden in Straßen, können aber keineswegs auf das Innere eines Hauses, einen Hofhof ausgedehnt werden, wobei zu berücksichtigen kommt, daß gleichwohl derjenige, aus dessen Schuld Jemand durch das Fallen eines Blu-

Digitized by Google

mentopfes im Innern des Hofes körperlich beschädigt werden sollte, hierwegen nach §. 183, bei dinglichen Verletzungen aber nach dem Civilgesetze haftend bleibt.

§. 179.

Strafe gegen das schnelle und unbehuthsame Fahren: gegen den Eigenthümer des Wagens;

Das schnelle, unbehuthsame Fahren, und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

(Siehe die bei §. 96 abgedruckten Verordnungen.)

Dieser §. findet auf den Miether eines Wagens keine Anwendung.

607. Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar 1817, Z. 3189; an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 25. Februar 1817, Z. 8521; an die 4 k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat, die k. k. Pol. Ob. Dir., und die k. k. Stadthptmannschft; böhmische Gub. Ver. vom 24. Februar 1817, Z. 9036.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1817.)

Die Bestimmung des 179. §. des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch der Eigenthümer eines Wagens, der seinem Kutscher das schnelle unbehuthsame Fahren an zahlreich besuchten Orten nicht untersagt, straffällig erkannt wird, und über dessen Auslegung von der Regierung eine besondere Anfrage gestellt wurde, hat in Folge der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 7/10 d. M. herabgelangten a. h. Entschließung Sr. Majestät nur rücksichtlich des Eigenthümers und nicht von dem Miether oder Gebrauchsnehmer des Wagens zu gelten, und sind die letztern, wenn ihnen in ihren Benehmen etwas zur Last fällt, in anderen gesetzlichen Wegen (worauf der 183. §. des Strafgesetzes 2. Thls deutet) zu strafen.

§. 180.

gegen den Kutscher oder Knecht;

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet, oder fährt, soll der Kutscher,

Digitized by Google

oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

In Fällen des §. 179 und 180 ist die k. k. Pol. Ob. Dir. kompetente Untersuchungs-Behörde.

608. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 28. Juli 1831, Z. 40,229; an die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1831.)

Das hohe Hof-Decret vom 30. September 1806 weiset die Uebertretungen des schnellen Fahrens und Reitens, wenn keine Verwundung erfolgt, ohne Unterschied der Polizei-Direction zu, die §§. 179 und 180 bilden ferner ihres innigen Zusammenhanges wegen nur ein Ganzes; endlich spricht auch die Absicht des Gesetzes, das ist: der Grund, warum das Verfahren über Fälle des §. 179 dem Magistrate abgenommen worden ist, bestimmt für eine gleiche auf den §. 180 anzuwendende Behandlung.

Bei diesen Umständen ist es klar, daß über Fälle des §. 180., so wie über jene des §. 179 gemäß obiger Hofverfügung, die Polizei-Direction, nicht aber der Magistrat competent sei.

Was der k. k. Polizei-Oberdirection und dem Magistrate für die Zukunft als Richtschnur vorgezeichnet wird.

Vorschriften über die Meldung der Knechte.

609. Auszug aus der Landkutscher-Ordnung vom 29. Nov. 1765.

(Kropatschek's Samml. der Ges. Maria Theres. und Codex austriacus 6. Bd.)

Sechstens, soll kein Vorstadtslehnkutscher vom 1. Jänner des nächst eintretenden 1766sten Jahres anzufangen einen Knecht, so nicht mit einem gedruckten aus Ihrem Regierungs-Polizeiamte zu empfangen habenden sogenannten Dienstzettel versehen ist, in seine Dienste an und aufnehmen, anerwogen zu dem Ende

Siebentens, bei Ihrem Regierungs-Polizeiamte ein eigenes Vorstadt-Lehnkutschereinschreib-Protokoll errichtet, und von da aus jeglichem derlei Knechte, der zu diesem Dienste fähig ist, und sich des Einstellens des Fahrens nicht schuldig gemacht hat, ein vorbenenntes gedrucktes Dienstzettel ertheilet werden wird. Dieses hat

Achtens, der Dienstherr bei Eintretung des Knechtes, von diesem jedesmal zuverläßlich abzufordern, und so lange er sich bei ihm in Diensten befindet, aufzubehalten, bei in Folge der jüngsthin kundgemachten Dienstboten-Ordnung geschehender Entlassung oder Austretung aus dem Dienste aber bemeldetes Dienstzettel nicht dem Knechte zu behändigen, sondern in das Polizeiamt zu dem Protokolle unter zwei Reichsthaler

Digitized by Google

Strafe alſogleich zu überbringen, auch die Urſache der Entlaſſung oder Dienſtaustretung gleich denn, wenn der Knecht ſich nicht ehrlich und getreu oder klaglos betragen hätte, gewiſſenhaft anzugeben.

610. Auszug aus der Fiaker-Ordnung für Wien vom 22. Juli 1800.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1800.)

§. 21. Bei Aufnahme eines Knechtes iſt jeder Lehnwagens-Inhaber insbeſondere verbunden, für ſelbigen im Amte ſogleich die Dienſtesbollete zu löſen, und denſelben zu dieſem Ende in das Amt perſönlich zu ſtellen, auch bleibt der Dienſtgeber für jeden Unfug, der mit dieſer Bollete getrieben werden dürfte, ſtets verantwortlich, mit dem Beiſatze, daß er ſelbſt dieſe Bollete nach dem Austritte ſeines Knechtes aus dem Dienſte dem Amte zurückſtellen müſſe.

610. a). Kundmachung der ob der Enns'ſchen Regierung vom 12. Jänner 1830, Z. 970.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1830.)

Auszug aus der Fiaker-Ordnung für Linz.

§. 6. Die Fiaker dürfen nur ſolche Knechte in Dienſt aufnehmen, welche des Fahrens wohl kundig, nüchtern und ordentlich ſind, daher dieſe Knechte vor ihrer Aufnahme der k. k. Polizei-Direction vorgeſtellt und von derſelben als tüchtig befunden werden müſſen. Ein ſolcher Fiakerknecht hat eine Dienſtkarte, in welcher die Nummer ſeines Wagens eingeſchrieben wird, zu ſeiner Ausweiſung zu empfangen, der Dienſtherr haftet aber ſelbſt für jeden Mißbrauch dieſer Karte, und hat ſelbe beim Austritt des Knechtes aus ſeinem Dienſte der k. k. Polizei-Direction zurückzugeben.

611. Currende des ſteiermärkiſchen Guberniums vom 24. April 1833. Z. 908.

Auszug aus der Lohnkutſcher-Ordnung für die Provinzial-Hauptſtadt Gratz.

§. 24.

Bei der Aufnahme eines Knechtes iſt jeder Lohnwagen-Inhaber nach Vorſchrift des §. 181 St. G. B. II. Thls. verbunden, für ſelben bei der k. k. Polizei-Direction ſogleich die Dienſtbollete zu löſen.

Dieſe Bollete iſt nach dem Austritte des Knechtes ſogleich dem Amte zurückzuſtellen.

612. Kundmachung der k. k Polizei-Direction vom 5. September 1839, Z. 32,599.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1839.)

Digitized by Google

Auszug aus der Fiaker-Ordnung für Lemberg.

§. 6.

Der Fiakerhälter darf sich zum Fahren nur jenes Knechtes bedienen, der bei der k. k. Polizei-Direction vorgestellt und von derselben als tauglich befunden worden ist. Im Uebertretungsfalle wird er nach Maßgabe des §. 181 II. Thls des St. G. B. mit 25 bis 50 fl. C. M. für den Armenfond bestraft, und für jeden daraus erwachsenden Schaden verantwortlich erklärt werden.

§. 181.

gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt;

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird.

§. 182.

gegen Kutscher, und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mal mit zehn Stockstreichen; bei wiederholtem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolget, mit einmonatlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

Das Freigehenlassen der Pferde begründet diese Uebertretung.

613. Tyrolische Gubernial-Verordnung vom 27. October 1820, Z. 21,508.

(Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1820.)

Da durch Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschrift der §§. 179, 180 und 182 des St. G. II. Thls. von Seite der Pferdehälter, Kutscher und Knechte nicht selten Unglücksfälle sich ereignen, so findet man anzuordnen, daß durch die Lokalobrigkeiten eine Erinnerung und Republizirung dieser Gesetzes-Vorschriften mit dem Beisatze erlassen werde, daß auch das Freigehenlassen der Pferde dieselbe Strafe, wie die in den obigen §§. enthaltene, nach sich ziehe.

Welches dem k. k. Kreisamte zur weiteren Verfügung und Anweisung der Lokalobrigkeiten zur Vollziehung eröffnet wird.

Digitized by Google

Vorschrift in Betreff der Bierwägen in Wien.

614. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 19. November 1819, Z. 42,838, an den Wr. Magistrat.

Die Staatsverwaltung kann auf das Verfahren, das bei der Abladung und Einkellerung des von den Bierbräuern an die bürgerlichen Bierwirthe und Gastgeber abgelieferten Bieres beobachtet wird, insoferne Einfluß nehmen, als dabei öffentliche Polizeirücksichten Platz greifen, und in dieser Hinsicht war der Magistrat vollkommen recht daran, über die von der Polizei-Oberdirection ihm zugekommene Anzeige mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 182 des II. Thls. des St. G. B. die Verordnung zu erlassen, wornach keinem Bierführer gestattet sein soll, die an den Bierwägen angespannten Pferde aus dem Auge zu lassen, und wie es bisher geschehen ist, an der Einkellerung der Bierfässer Theil zu nehmen, und es war zur genauen Handhabung dieses Auftrages auch um so zweckmäßiger, die Inhaber des Bierwagens selbst hiefür verantwortlich zu machen, als bisher diese Theilnahme an der Einkellerung von Seite der Bierführer mit Vorwissen der Brauer Statt hatte.

§. 183.

Bestimmung von Handlungen, und Uebertretungen, gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Strafen.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizei-Uebertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu belegen sein.

(Siehe §. 89 sammt den daselbst abgedruckten Novellen.)

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 184.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

Die zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften sind enthalten: a) in den Feuerlöschordnungen, b) in den Bauordnungen und c) in einzelnen für ganze Provinzen oder Theile derselben erflossenen politischen Gesetzen und Verordnungen *).

a) Feuerlöschordnungen.

Unter den Feuerlöschordnungen sind das Patent vom 7. September 1782 (615) für die Landstädte und Märkte in Niederösterreich, dann das Patent vom 7. Sept. 1782 (616) für das offene Land in Niederösterreich die wichtigsten. Obschon dieselben ursprünglich nur für das Land unter der Enns erflossen, wurden dieselben dennoch in den meisten Provinzen nachträglich als Richtschnur kundgemacht, und dienen selbst gegenwärtig noch in vielen derselben und hierunter auch in Niederösterreich als Entscheidungsquellen, während in einigen andern Provinzen Abänderungen oder neue Feuerlöschordnungen eingeführt wurden. Solche nachträgliche Kundmachungen erfolgten für Steiermark unterm 20. Jänner 1792, sie wurden jedoch in dieser Provinz durch die weiter unten angeführte Feuerlöschordnung vom J. 1825 außer Wirksamkeit gesetzt; für die Städte und Märkte, dann für das offene Land in Krain unterm 28. Jänner 1795 (Allg. polit. Gesetz-

*) Da der Umfang der Feuerlöschordnungen und Bauordnungen, dann die große Anzahl der einzelnen politischen Vorschriften die wörtliche Aufnahme aller einschlägigen Verordnungen in dieses Werk nicht zuläßt, so habe ich mich auf die vollständige Aufnahme der vorzüglichsten Gesetze beschränkt, die übrigen aber unter Anführung der Quellen, wo sie zu finden sind, blos angedeutet.

Digitized by Google

samml. vom J. 1795), für Mähren unterm 24. Jän. 1787 (Kropatsch. Gesetzsamml. vom J. 1787), für Böhmen unterm 25. Juli 1785 (Kropatsch. Gesetzsamml. vom J. 1785) und für Galizien unterm 28. Juli 1786 (Kropatsch. Gesetzsamml. vom 1786) republicirt mit Verordnung des galiz. Gub. vom 28. Dez. 1823, Z. 63,159 und für das flache Land mit Gub. Ver. vom 4. Dez. 1824, Z. 66,210 (Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1823 und 1824). Spätere Feuerlöschordnungen für einzelne Provinzen sind erflossen: für Steiermark in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 18. Mai 1825, Z. 17,882 mit Verordnung des steiermärkischen Gub. vom 14. Juli 1825, Z. 16,963 (Prov. Gesetzsamml. vom J. 1825 für Steiermark) und für Tirol unterm 31. August 1787, republicirt mit Gub. Ver. vom 17. Juli 1817, Z. 17,621 (Prov. Gesetzsamml. vom J. 1817 für Tirol). Für einzelne Städte erflossen eigene Feuerlöschordnungen und zwar für die k. k. Hofburg in Wien die Feuerlöschordnung vom 27. Jän. 1753 (**617**), für Wien jene vom 22. April 1818 (**618**), für Salzburg in Folge Hofkanzleidecrets vom 1. Dez. 1820 durch Reggs. Ver. vom 18. Dez. 1820, Z. 23,015 (Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1820), für Grätz in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 8. März 1819 durch Gub. Ver. vom 20. November 1822, Z. 26,083 (Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1822), für Klagenfurt vom 28. Mai 1802 (Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1802) und vom 5. Juli 1838, Gub. Z. 15,214 (Prov. Gesetzsamml. für Krain vom J. 1838), für Innsbruck in Folge Gub. Ver. vom 13. Juni 1820 (Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1820) für Brünn in Folge Gub. Ver. vom 28. Sept. 1838, Z. 27,368 (Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1838), für Prag die Feuerlöschordnung vom 3. Febr. 1755 (Kropatsch. Gesetzsamml. vom J. 1755) und für Lemberg jene vom 31. Mai 1782 (Kropatsch. Gesetzsamml. vom J. 1782), republicirt durch Ver. des Lemberger Magistrates vom 17. Jän. 1840, Gub. Z. 24,608 (Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1840).

Außer den oben citirten Feuerlöschordnungen, welche größtentheils auch Gesetze über die Bauart der Gebäude in sich fassen, sind, wie bereits erwähnt, auch in den für einzelne Provinzen und Städte erflossenen Bauordnungen theils neue Bestimmungen, theils Abänderungen an den Feuerlöschordnungen enthalten, so daß die ersteren integrirende Theile der letzteren bilden.

615. Patent.

(Jos. Gesetzsamml. 2. Bd. und Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1782.)

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Kö-

nig in Germanien, Hungarn und Böhmen ꝛc., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Um den schrecklichen Wirkungen, welche die öfteren Feuersbrünste in den Landstädten und Märkten größtentheils aus Mangel der Feueranstalten nach sich ziehen, vorzubauen, finden Wir Uns bewogen, gegenwärtige Feuerordnung für dieselben festzusetzen, und darin zum Augenmerke zu nehmen: 1. wie die Entstehung der Feuersbrünste gehindert; 2. wie, wenn dennoch ein Feuer entstehet, dasselbe bei Zeiten entdeckt; 3. auf das schleunigste gelöscht, und endlich 4. die schädlichen Folgen, welche nach schon gelöschtem Feuer sich ereignen können, abgewendet werden.

§. 1.

Die Veranlassungen zu Feuersbrünsten liegen großen Theils in der gefährlichen Bauart, in Unvorsichtigkeit, oder endlich in Sorglosigkeit und Vernachlässigung.

In den Städten und Märkten sollen die neu zu bauenden gemeinen Häuser, wenn es die Umstände nicht zugeben, solche mit Ziegeln zu decken, wenigstens mit Schindeln, niemals aber mit Stroh gedeckt werden. Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe, und derlei ansehnlichere Gebäude hingegen müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt sein.

§. 2.

Auf den Böden dürfen ohne besondere Erlaubniß künftig keine Wohnungen oder Zimmer zugerichtet werden. Die, welche bereits vorhanden sind, mögen, wenn sie um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert sind, noch ferner bestehen; sind sie aber nicht um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert, so soll in denselben weder Herdstätte, noch Ofen, noch Kohlenfeuer gestattet werden.

§. 3.

Es ist künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bodenstiege) zuzulassen.

§. 4.

Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang, und sind, wo sich dergleichen finden sollten, dieselben sogleich abzuschaffen.

§. 5.

Ueberhaupt sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel (Malter) verwahret werden, genugsam über die Dächer erhoben, gerade, und weit genug sein, damit sie leicht geschloffen und gereiniget werden können; auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzernen Balken (Trame), Schließen, Döppelbäume, oder sonst ein Holzwerk gezogen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Ohne beſondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiſerne, noch gemauerte Ofenröhren, es ſei von Küchen oder Zimmern, eingelegt werden: und iſt deswegen den Blechſchmieden (Klampfern) bei ſchwerer Strafe unterſagt, dergleichen zu verfertigen.

Die Obrigkeit ſoll nur bei den Umſtänden die Erlaubniß ertheilen, wenn ſonſt ganz keine Heitzung möglich, die Röhre vom Schornſteine nicht zu weit entfernt, und dabei keine Feuersgefahr vorhanden iſt; dann aber muß es der Rauchfangkehrer auf ſich nehmen, die Röhre gegen billige Bezahlung fleißig zu reinigen.

§. 7.

In den Küchen und anderen zu Feuerſtätten beſtimmten Orten ſollen die Fußböden nie von Holz ſein.

§. 8.

Die Backöfen ſind unter Gewölbe zu bringen, und mit Ziegeln zu decken.

§. 9.

Auch die Stallungen ſollen, wo es die Umſtände zugeben, gewölbt ſein, und hat die Obrigkeit darauf zu ſehen, daß ohne hinlängliche Urſache alle neuen Stallungen gewölbt erbauet werden; nebſtdem ſind dieſelben oben und an den Seiten gut mit Mörtel (Malter) anzuwerfen.

§. 10.

Die Scheuern (Stadel) und Flachsdörren müſſen, wo es ſich thun läßt, außer den Städten und Märkten gebauet werden.

§. 11.

Ueberhaupt ſoll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführet, noch eine Haupt-Reparation, beſonders an Rauchfängen und Herden oder Feuerſtätten unternommen werden, ohne daß die Erlaubniß bei dem Magiſtrate oder anderer Obrigkeit angeſucht worden, und nach vorläufigem Augenſcheine mit Zuziehung der Werkverſtändigen erfolgt iſt.

§. 12.

Und dann ſoll man ſich zur Erbauung, Verbeſſerung, Abänderung ſeines Hauſes, oder auch zur Abänderung der Rauchfänge, Oefen und Feuerſtätten nur allein befugter und ordentlich beſtellter Bau- und Werkmeiſter bedienen, bei empfindlicher Strafe der Bauführer ſowohl, als der unbefugten Arbeitsleute die dabei gebraucht wurden.

§. 13.

Es ſoll daher die Obrigkeit oder der Magiſtrat, auch nachdem

ſchen die Erlaubniß zu bauen gegeben iſt, genau nachſehen, ob der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, um die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und das, was unerlaubter Weiſe erbauet worden wäre, ſogleich wieder abtragen zu laſſen.

§. 14.

Bei dem Augenſcheine, zu dem allezeit ein Rauchfangkehrer zuzuziehen iſt, muß überhaupt auf Alles, was am Gebäude feuergefährlich ſein dürfte, vorzüglich aber auf Feuer, Herdſtätten, Oefen, Rauchfänge u. dgl. geſehen werden.

§. 15.

Jedoch darf weder bei dem Augenſcheine, noch bei der Ertheilung der Erlaubniß, noch wegen des Nachſehens bei dem Baue ſelbſt, von der Obrigkeit oder dem Magiſtrate eine Taxe abgenommen werden.

§. 16.

Damit durch Unvorſichtigkeit keine Feuersgefahr verurſachet werde, iſt das Schießen im Orte, oder nahe an demſelben außer den beſtimmten öffentlichen Schießſtätten, wie auch alles Feuerwerk, und beſonders das ſogenannte Sonnenwendfeuer auf das ſchärfſte verboten.

§. 17.

Das hier und dort gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich unterſagt.

§. 18.

So wie den Faßbindern das Ausbrennen der Fäſſer bei ſtarkem Winde oder an feuergefährlichen Oertern.

§. 19.

In Ställen, Scheuern (Stadeln), Schupfen und anderen mit feuerfangenden Sachen angefüllten Orten ſoll niemand ſich unterfangen, Tabak zu rauchen.

§. 20.

Brennholz, Flachs oder derlei brennbare Dinge bei den Oefen oder auf den Herdſtätten zu trocknen oder zu dörren wird auf das ſchärfeſte verboten.

§. 21.

Holz, Heu, Stroh u. dgl. ſollen nicht neben Rauchfängen und Feuerſtätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden.

§. 22.

Die Handwerker (Profeſſioniſten), welche mit feuerfangenden

Digitized by Google

Sachen zu thun haben, ſollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkſtätten aufbehalten.

§. 23.

Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salniter, Schwefel, Terpentin, Oehl oder ähnlichen Waaren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutſamkeit anzuwenden, und ſollen in ihren Handlungsgewölbern von Pulver nie einen Vorrath über 4 Pfund halten, und dieſer kleine Vorrath ſoll noch in beſonders guten Behältniſſen, allenfalls in blechernen Gefäßen, verwahret werden; alles übrige Pulver haben ſie außer der Stadt oder des Marktes in einem ſicheren Orte niederzulegen.

§. 24.

Beim Kochen mit Schmalz iſt Sorge zu tragen, daß ſich daſſelbe nicht entzünde, und wenn es geſchieht, iſt es auf gehörige Art zu dämpfen.

§. 25.

Diejenigen Handwerker, die in Holz arbeiten, als: Tiſchler, Drechsler, Wagner, Faßbinder u. dgl., ſollen die Holzſcheite, Splittern und Späne nicht in den Werkſtätten liegen laſſen, ſondern von Tag zu Tag an einen feuerſichern Ort bringen.

§. 26.

Das Strohſchneiden, Flachsbrechen, Häcksln, Dreſchen und dergleichen Verrichtungen dürfen bei der Nachtzeit entweder gar nicht, oder doch nicht bei freiem Lichte unternommen werden.

§. 27.

Vorzüglich iſt das offene Licht und Kohlfeuer auf das ſorgfältigſte in Acht zu nehmen, und daher bei ſchwerſter Strafe verboten, freies Licht oder Kohlfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu- und Holzgewölbe, oder andere Orte zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausinhaber oder Hausvater ſoll mit gläſernen oder blechernen Laternen verſehen ſein, damit ſowohl er als ſein Geſinde zur Nachtzeit an ſolchen Oertern ſich eines darin verwahrten Lichtes bedienen möge.

§. 28.

Die Gaſtwirthe haben, wie andere Hausväter, für ihre Hausleute, zugleich aber auch für die bei ihnen einkehrenden Gäſte zu haften; ſie ſollen demnach den Pferdeknechten die Aufſteckung freier brennender Kerzen in den Ställen nicht geſtatten, und ihnen in dieſem Stücke, wie auch wegen des Tabakrauchens, alle Behutſamkeit einbinden.

Digitized by Google

§. 29.

Ueberhaupt ſoll jeder Hausinhaber und Hausvater nicht nur ſeinen Kindern, Hausleuten, den in ſeinem Hauſe wohnenden Zinsparteien und Gäſten die Achtſamkeit auf Feuer und Licht nachdrücklichſt einſchärfen, ſondern er ſelbſt ſoll allezeit Nachts vor dem Schlafengehen, beſonders bei Oefen und Feuerſtätten, genau nachſehen, und dafür ſorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöſchet oder an einem ſicheren Orte, wo kein Schade geſchehen kann, aufbewahret werden.

§. 30.

Eben dieſe Vorſicht haben dieſelben auch wegen der warmen, vielleicht nicht hinlänglich ausgekühlten Aſche zu empfehlen, welche um größerer Sicherheit willen immer nur an feuerfreie Plätze zu ſchütten iſt.

§. 31.

Die Sorgloſigkeit in Säuberung der Rauchfänge hat zur Entſtehung der Feuersbrünſte öftere Gelegenheit gegeben. Jeder Hausinhaber und Hausvater hat daher darauf zu ſehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdſtätten von Zeit zu Zeit gereiniget und gegen die Feuergefahr ſicher geſtellt werden.

§. 32.

Dieſes Kehren der Rauchfänge ſoll durch ordentliche befugte Rauchfangkehrer, und zwar nach dem Ermeſſen der Obrigkeit und des Magiſtrates, und nach Verhältniß des minderen oder größeren Feuers alle 4 Wochen oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten, welche großes Feuer nöthig haben, auch wohl alle 8 Tage geſchehen.

§. 33.

Die Rauchfangkehrer ſind ſchuldig, jene Parteien, welche ſich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zu gehöriger Zeit fegen (kehren) zu laſſen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche ſchadhaft ſind, oder bei welchen ſonſt eine Gefahr vorhanden ſein dürfte, der Obrigkeit anzuzeigen, und ſie haben im Falle der Unterlaſſung für den entſtehenden Schaden zu haften.

Sie ſollen daher ſich in dieſem Puncte nicht auf ihre Geſellen verlaſſen, ſondern ſelbſt öfters in den Häuſern bei den Oefen, Rauchfängen und Herdſtätten mit Aufmerkſamkeit nachſehen.

§. 34.

Hingegen iſt es auch die Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter, jene Rauchfangkehrer der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zu ſelten oder zu nachläſſig fegen, und ſich ihre Verrichtung nicht pflichtmäßig angelegen ſein laſſen.

Digitized by Google

§. 35.

Damit nun Alles, was in den vorgehenden Paragraphen vorgeſchrieben iſt, um ſo pünctlicher beobachtet, und alle Feuersgefahr um ſo zuverläſſiger abgewendet werden möge, ſind in allen Städten und Märkten von den Obrigkeiten eigene Feuer-Commiſſäre aufzuſtellen, und allenfalls für die verſchiedenen Stadtviertel beſondere zu beſtimmen. Dieſe haben ſich mit Zuziehung eines Maurer-, Zimmer- und Rauchfangkehrermeiſters alle Jahre zweimal, nämlich im Herbſte und im Frühjahre, unentgeltlich in alle Häuſer des Ortes zu begeben, die Rauchfänge, Oefen und Feuerſtätten wohl zu beſichtigen, die Feuersgefährlichkeiten, ſo viel möglich, anzumerken, und diejenigen, wobei augenblicklich ein Unglück zu beſorgen ſteht, und kein Aufſchub Statt findet, auf der Stelle abzuſchaffen; zugleich ſollen ſie die bei den Häuſern befindlichen Löſchgeräthſchaften in Augenſchein nehmen, und dann über eine jede ſolche Feuersgefahr-Unterſuchung bei der Obrigkeit oder dem Magiſtrate ihren Bericht abſtatten.

§. 36.

Da indeſſen bei aller Vorſicht dennoch Feuersbrünſte entſtehen, ſo iſt das weitere Augenmerk auf die baldige Entdeckung derſelben zu richten, wozu die Nacht- und Feuerwachen vorzüglich dienen.

Es iſt den Nachtwächtern wohl einzuprägen, daß ſie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, und ihnen unter Androhung ſtrenger Züchtigung nachdrücklich zu befehlen, daß ſie, ſobald ſie eine Gefahr gewahr werden, ſogleich Lärm machen.

Wo es keine Nachtwächter gibt, ſind einige Feuerwächter zu beſtellen, welche dieſe Verrichtung auf ſich nehmen, und zu dem Ende Nachts im Orte herum gehen, oder, wo es ſich thun läßt, auf einem Thurme ſich aufhalten, den Ort wohl überſehen, und alle Viertelſtunden ein Zeichen ihrer Wachſamkeit geben.

§. 37.

An den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, iſt zu dieſer Zeit von den Magiſtraten die Sorgfalt und Vorſichtigkeit wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln. Zu dem Ende ſoll in der Gegend der Marktbütten kein freies Licht oder Kohlenfeuer geſtattet, hinlängliches Waſſer in Bereitſchaft gehalten, und ſchon vor dem Tage des Marktes entweder öffentlich kundgemacht, oder wenigſtens den Gaſtwirthen eingebunden werden, daß ſie die Gäſte und Marktleute warnen, auf die Sicherſtellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht zu ſein.

§. 38.

Wenn nun irgendwo Feuer entſteht, ſoll augenblicklich Lärm gemacht und um Hülfe gerufen werden. Derjenige, welcher ſich unterfängt, das im Hauſe entſtandene Feuer geheim zu halten, und es nicht ſogleich und bei Zeiten kund werden läßt, er ſei nun der Haus-

Digitized by Google

vater selbst, oder jemand Anderer, soll auf das schärfste gestrafet, und, in so weit sein Vermögen zureicht, zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden.

§. 39.

Zur Kundmachung des entstandenen Feuers ist also Jedermann verbunden, sobald er die Feuersgefahr auf was immer für eine Art gewahr wird.

§. 40.

Die Kundmachung kann durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthore und Fenster geschehen. Zugleich ist die unversäumte Anzeige bei dem Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter, dann auch bei den Feuer-Commissären zu machen. Auf das Lärmzeichen, welches das Feuer ankündiget, oder bei Gewahrwerdung des Feuers soll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeister, Meßner, oder Kirchendiener an die Thurm-Glocke angeschlagen, auf dem Thurme bei Tag eine Feuerfahne, bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lärm geschlagen werden.

§. 41.

Die schleunige Löschung eines ausbrechenden Brandes hängt sehr von der Vorkehrung ab, daß es nicht an hinreichendem Vorrathe an Wasser, noch an den nöthigen Löschgeräthschaften gebreche; daß die verschiedenen Classen der Einwohner zu angemessenen Verrichtungen vorhinein bestimmt, und sich zur Hülfe schleunig einzufinden, angewiesen sind; endlich, daß beim Löschen selbst eine gute Ordnung herrsche.

Daher müssen die öffentlichen Brunnen sowohl, als die in Privathäusern, ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht sein, und man hat bei den gewöhnlichen Feueruntersuchungen darauf zu sehen, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 42.

Wenn daher ein neues Haus gebaut wird, soll man so viel, als möglich ist, darauf sehen, daß in demselben ein Brunnen gegraben werde, und ist die Erlaubniß zum Bauen nur unter diesem Bedingnisse zu ertheilen.

§. 43.

Wo Mangel an Fluß-, Bach- und Brunnenwasser ist, muß man sich mit Pferdeschwemmen, Cisternen u. dgl behelfen, und auf derselben Erhaltung bedacht sein.

§. 44.

Es ist dafür zu sorgen, daß auf den Fall der Noth immer Pferde zur Hand sind. Allenfalls ist den in dem Orte befindlichen Fuhr-

Digitized by Google

leuten, Müllern, Bäckern, Bräuern, Fleiſchhauern, und wer ſonſt Pferde hält, zur Pflicht zu machen, daß ſie nebſt der allgemeinen Schuldigkeit, die Pferde bei einem Brande zu ſtellen, wechſelweiſe immer eigens angeſchirrte Pferde bereit halten, um bei Entſtehung eines Feuers ſolche zur Herbeiſchaffung des Löſchgeräthes, Waſſers oder was ſonſt nöthig ſein könnte, ohne Verzug gebrauchen zu können.

§. 45.

So viel möglich, ſoll jedes gemeine Bürgershaus auf dem Boden einen mit Waſſer gefüllten Bottich (Bodung) haben, und, um im Falle der Noth entweder ſelbſt zum Löſchen zu gehen, oder ſeine Leute ſchicken zu können, wenigſtens mit einigen Schaffen und hölzernen Waſſereimern (Waſſerbütteln) verſehen ſein.

§. 46.

So muß auch jedes Bürgershaus ſich eine Dachleiter, einen Feuerhaken und eine große Laterne mit einem Hafte, an dem ſie an die Hausmauer aufgehängt werden können, anſchaffen, um, wenn zur Nachtzeit Feuer entſteht, die Gaſſen, wodurch das Löſchgeräthe und das Waſſer zugeführet werden muß, zu beleuchten.

§. 47.

In Anſehung der beſſeren und größeren Häuſer haben die Magiſtrate oder Ortsobrigkeiten; in Anſehung der in den Städten und Märkten liegenden Herrſchaftshäuſer, Freihöfe, Klöſter, Pfarrhöfe u. dgl. aber die k. k. Kreisämter zu beſtimmen, wie viel ſich jedes an den erſtgenannten oder auch anderen Löſcherforderniſſen, als z. B. an ledernen Waſſereimern (Waſſerampern), an Haken, Krampen, an eiſernen Schaufeln, hölzernen Handſpritzen u. dgl., beizuſchaffen habe.

§. 48.

Außer dem ſollen aller Orten durch die Kammerämter der Städte und Märkte ſelbſt, mithin auf gemeine Koſten, die abgängigen Löſchgeräthſchaften angeſchafft werden. Jeder Ort muß, nach Verhältniß ſeiner Größe und ſeines Vermögens, mit größeren oder kleineren metallenen Feuerſpritzen auf Rädern oder Traghölzern, mit Waſſerwägen und ihrer Zugehör, mit Waſſerfäſſern (Waſſerladen), mit höheren und niederen Feuerleitern, Feuerhaken, eiſernen Schaufeln, Brecheiſen (Krampen), Brandhaken, ledernen Waſſereimern (Waſſerampern), Laternen, u. dgl. verſehen ſein.

§. 49.

Die Magiſtrate und Obrigkeiten ſollen demnach ohne Verzug und mit eigener Dafürhaftung ſorgen, daß in den ihnen untergebenen Häuſern, die Löſchgeräthſchaften, welche für jedes beſtimmt ſind, angeſchafft und im guten Stande erhalten werden. Von ihren vorräthigen eigenen und von den Löſchgeräthen der in ihrer Stadt oder in ihrem

Digitized by Google

Markte liegenden Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klöster, Pfarrhöfe und dergleichen größeren Häuser haben sie binnen vier Wochen, von Zeit dieser kundgemachten Feuerordnung an, dem Kreisamte das Verzeichniß einzusenden, welches sodann, was noch abgängig sein dürfte, nach Umständen nachzuschaffen die Anleitung geben wird.

§. 50.

Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Orten, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahret, dem Stadtkämmerer oder sonst vertrauten Leuten hierüber die Aufsicht aufgetragen und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und was Schaden gelitten hat, sogleich auszubessern. Die Wasserbottiche (Bodungen), wovon in den Stadtgebäuden, Rathhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, so viel nöthig, untergebracht werden sollen, sind zu gehöriger Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt ist Sorge zu tragen, daß alle Löschgeräthschaften in jedem Nothfalle in solchem Stande seien, damit sie auf der Stelle, und ohne sie erst zubereiten zu müssen, mit aller Geschwindigkeit gebraucht werden mögen. Diejenigen, welchen die Sorge über die Löschgeräthschaften anvertraut ist, werden über die ihnen zur Schuld kommenden Vernachlässigungen zu scharfer Verantwortung zu ziehen, auch wohl gar zum Ersatze des durch die Unbrauchbarkeit der Löschgeräthschaften entstandenen Schadens anzuhalten sein.

§. 51.

Vorzüglich aber hängt die Geschwindigkeit sowohl, als auch die Ordnung bei dem Löschen von einer verläufigen Bestimmung der jedem zukommenden Verrichtung bei der entstandenen Feuersbrunst ab, so, daß ohne weitere Anstellung oder Anordnung jedermann von selbst wisse, was er zu thun habe. Daher sollen die Magistrate und Obrigkeiten durch eine schickliche Eintheilung nach dem Unterschiede der Zünfte und Professionisten Alles auf eine solche Art festsetzen, daß einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilt werde, und auf diese Weise die Einen zur Zufuhr der Erfordernisse, zur Zubringung des Wassers und bei den öffentlichen Brunnen, die andern auf dem Rettungsplatze, Einige bei den Spritzen, Andere bei den Feuereimern, bei den Feuerleitern, bei dem übrigen Geräthe; ferner Andere zum Löschen, zum Retten, zum Abbrechen und Einreißen angewiesen sein.

Insbesondere sind die im Orte befindlichen Maurer-, Ziegeldecker-, Zimmer-, Schmid- und Schlossermeister, wie auch die Rauchfangkehrer, wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich bei den Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten haben.

§. 52.

Auf gleiche Art müssen die Magistrate, die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen, und, nebst den Feuer-Commissären, die ohnehin allezeit bei dem Feuer sich einfinden

Digitized by Google

müſſen, einige theils aus ihrem Mittel, theils aus der übrigen Bürgerſchaft benennen, die während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute zum Löſchen, doch mit Beſcheidenheit aneifern ſollen. Es ſind auch eigens Leute zu beſtellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueranſagen zum Hin- und Wiederſchicken und zu anderen dergleichen Nebenverrichtungen ſich gebrauchen laſſen. Es haben auch die Magiſtrate und Obrigkeiten ihren Gerichtsdienern und Thorwärtern die Anleitung zu geben, daß ſie auf verdächtige Leute, von denen man den Verſuch eines Diebſtahles zu befürchten hat, Acht geben, ſie beſonders zur Nachtszeit während des Feuers nicht ein- und ausgehen laſſen, und die Thore geſperrt halten. Die Viehhalter ſind anzuweiſen, daß ſie bei Entſtehung des Feuers zur Hand und für dieſe Wegſchaffung und Rettung des Viehes beſorgt ſeien. Alle die Verrichtungen und die dazu beſtimmten Perſonen ſind in ein eigenes Protokoll einzutragen, ſowohl, damit die Eintheilung nicht in Vergeſſenheit komme, als auch, damit jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 53.

Wenn nun das Lärm- und Feuerzeichen gegeben wird, ſoll ſich der Bürgermeiſter, der Stadt- oder Marktrichter mit einem oder anderen Rathsmanne, wie auch die beſtellten Feuer-Commiſſäre zum Feuer begeben, wohin ebenfalls jeder Hausinhaber entweder ſelbſt zu kommen, oder doch Jemand mit hinlänglichen Kräften Verſehenen, folglich kein Kind oder keine zu betagte Perſon, mit Waſſereimern, Schäffern u. dgl. zu ſchicken hat.

§. 54.

Die Handwerker oder andere dazu beſtimmte Perſonen, haben mit ihren nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen, oder ſich zu der jedem von ihnen, nach Anleitung des §. 51, angewieſenen Verrichtung ſogleich, ohne weitere Anfrage, unter Vermeidung der empfindlichſten Strafe, wenn ſie zu ſpät kämen, anzuſtellen. Beſonders haben ſich diejenigen, die zur Herbeiſchaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthſchaften und zur Zufuhr der Waſſerladungen beſtimmt ſind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleißen; die zum Ab- und Vorbrechen gemeiniglich beſtimmten Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schloſſer, Schmide, die im Orte oder in der Nähe wohnen, haben ſich mit ihren Werkzeugen zahlreich einzufinden, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Geſellen zu erſcheinen.

§. 55.

Fuhrleute und alle Parteien, die Pferde halten, auch die nur einkehrenden Fuhrleute, ſollen, außer jenen, die ohnehin zur Zufuhr des Löſchgeräthes und Waſſers eigens beſtimmt ſind, ihrer Seits ebenfalls die Pferde in Bereitſchaft halten, um im Falle der Noth die-

Digitized by Google

ſelben ſogleich zur Löſchanſtalt oder zu anderen dazu gehörigen Fuhren ſtellen zu können.

§. 56.

Der Wundarzt (Bader) hat die beſondere Pflicht, nebſt einem Geſellen mit Bind- und Aderlaßzeug ſich einzufinden, damit denjenigen, welche bei dem Löſchen etwa verunglückt werden möchten, gleich die nöthige Hülfe verſchafft werden könne.

§. 57.

Von der im Orte befindlichen Geiſtlichkeit verſiehet man ſich, daß ſie nicht nur, wie es ihre Schuldigkeit fordert, wenigſtens durch Abſchickung einiger ihrer Mitbrüder und mit ihren Löſchgeräthſchaften den Nothleidenden zu Hülfe kommen, ſondern auch den übrigen Einwohnern mit gutem Beiſpiele vorzugehen ſich bemühen werden.

§. 58.

Bei der Feuerlöſchanſtalt ſelbſt ſollen alle Anweſende dem dirigirenden Bürgermeiſter, Stadt-Marktrichter oder wer ſonſt als Vorgeſetzter gegenwärtig iſt, ohne Widerrede oder Verweilen Gehorſam leiſten.

§. 59.

Doch erwartet man von demſelben, daß er, indem er die Leute zur Arbeit aneifert, die Halsſtärrigen und Widerſpänſtigen mit Ernſt antreibt, die zum Löſchen unnützen Perſonen und müßigen verhinderlichen Zuſeher bei Seite ſchaffet, bei dieſen und allen ſeinen Verrichtungen den Glimpf und die anſtändige Mäßigung nicht aus den Augen laſſen werde. Uebrigens haben ſich alle Anweſende des unnöthigen Geſchreies und Lärmens zu enthalten.

§. 60.

Es muß Vorſicht getragen werden, daß der Weg zur Zubringung des Waſſers und der Löſchgeräthe frei bleibe, und zur nächtlichen Zeit beleuchtet ſei; daß, damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hinderniß verurſachen, die Wege der Zu- und Abfuhr auf verſchiedenen Seiten angewieſen; daß, wo möglich, die zum Zureichen des Waſſers beſtimmten Perſonen in zwei Reihen geſtellet werden, und von dieſen die eine Reihe die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum Füllen zurück gebe, auf dieſe Art alſo immer die nöthige Ordnung erhalten werde.

§. 61.

Bei dem Löſchen ſelbſt ſoll man die Spritzen nicht gegen, ſondern nach dem Winde richten. So lange es irgendwo in einem Zimmer, oder Keller, oder Gewölbe, oder ſonſt einem geſperrten Behältniſſe brennt, iſt nach Umſtänden der Sache das Feuer mit Handſpritzen,

Digitized by Google

Waſſeraufgießen, allenfalls durch Verſtopfung der Thüren, Fenſter, Oeffnungen mit Erde, Raſen (Waſen), Miſt, Steinen, Ziegeln u. dgl. zu dämpfen, und demſelben nicht vor der Zeit Luft zu laſſen, noch voreilig und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabſichten zu ſpät zum Ein- und Niederreißen zu ſchreiten.

§. 62.

Im Falle nämlich das weitere Umſichgreifen und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf andere Art gehindert werden könnte, ſoll man ohne Rückſicht mit dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuſer vorgehen.

§. 63.

Diejenigen, deren Häuſer durch die Löſchanſtalt abgedeckt oder niedergeriſſen worden ſind, haben alle Vorrechte und Begünſtigungen der wirklichen Abbrändler zu genießen, und wenn durch die Abdeckung oder Einreißung ihrer Häuſer der ganze Ort gerettet worden iſt, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umſtände eintreten, ſo hat man auf eine beſondere angemeſſene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

§. 64.

Nach gelöſchtem Feuer haben Löſcher und Löſchgeräthe noch ſo lange auf der Brandſtätte zu bleiben, als es diejenigen, welche die Löſchanſtalt leiten, zuträglich finden werden. Es ſoll ſich alſo Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit weg begeben.

§. 65.

Wenn der Brand aufhört, iſt genaue Obſicht zu tragen, daß nicht durch irgend eine, unter dem Schutte verborgene Glut neuerdings Feuer entſtehe. Daher die Brandſtätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beſtändig mit Waſſer begoſſen werden muß. Die Vorſicht fordert ſogar eigene Wächter auf dem Platze zu laſſen, welche auf das etwa neu auflodernde Feuer zu ſehen haben.

§. 66.

Wenn endlich die Feuersgefahr ganz vorüber iſt, müſſen alle Löſchgeräthſchaften auf einen Platz zuſammen getragen, die der Stadt oder dem Markte angehören, abgeſondert, und dann auch jedem Privat-Eigenthümer das Seinige zurück geſtellt werden. Die Ausbeſſerung und Nachſchaffung deſſen, was an dem Löſchgeräthe verdorben worden, oder gänzlich zu Grunde gegangen iſt, ſoll, ſo bald möglich, beſorget werden.

Digitized by Google

§. 67.

Gleich den Tag nach einer solchen unglücklichen Begebenheit muß die umständliche Anzeige an das k. k. Kreisamt geschehen.

§. 68.

Daher hat die Behörde unverzüglich zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden ist, um diejenigen, welche durch Fahrlässigkeit dazu Gelegenheit gegeben hätten, zur Strafe zu ziehen, und gegen die, welche aus vorsätzlicher Bosheit als Urheber davon erkennet würden, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgehen zu können.

§. 69.

Sollte Jemand sich unterfangen, etwas von den Löschgeräthschaften sich zuzueignen, muthwillig zu verderben, oder wohl wissentlich zu verkaufen, oder zu kaufen, der hat eine gleiche gerichtliche Züchtigung zu gewarten.

§. 70.

Diejenigen endlich, welche die Unmenschlichkeit hätten, etwas von den der Gefahr ausgesetzten oder geretteten Sachen zu entwenden, oder das ihnen in so dringender Noth Anvertraute abzuläugnen, sind mit der größten Schärfe, als die stärflichsten Diebe nach den peinlichen Gesetzen zu behandeln.

§. 71.

Hingegen sind die, welche sich bei dem Löschen durch besondere Dienste hervorgethan haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Benanntlich soll denen, welche dem Stadt- oder Marktrichter oder der im Orte befindlichen Obrigkeit die erste Nachricht vom entstandenen Feuer gebracht haben, 1 fl.; demjenigen, welcher die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr.; dem, der die zweite gebracht, 1 fl.; dem Rauchfangkehrer, der, wenn im Rauchfange Feuer entstanden ist, denselben am ersten geschloffen hat, 2 fl.; und demjenigen, der solchen am zweiten geschloffen, 1 fl. aus dem Stadt- oder Marktkammeramte gereichet werden.

§. 72.

Das Kammeramt aber hat dieser und anderer durch die Löschanstalt veranlaßten nothwendigen Kosten wegen, sich an dem Hausinhaber, durch dessen oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen. Doch bleibt diesem das Recht der Wiederforderung gegen denjenigen, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Bestimmung und Mäßigung vorbehalten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den siebenten Tag des Monates September im siebzehnhundert zwei und achtzig-

Digitized by Google

ſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im neunzehnten, und der erbländiſchen im zweiten Jahre.

J. A. Graf und Herr v. Pergen,
Landmarſchall.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caes. Reg. Majestatis in Consilio Regiminis inferioris Austriae.

Philipp v. Mannagetta und Lerchenau.

Joſeph Edler von Hackher zu Hart.

616. Patent.

(Joſ. Geſetzſamml. 2. Bd. und Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1782.)

Wir Joſeph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; König in Germanien, Hungarn und Böheim ꝛc.; Erzherzog zu Oeſterreich; Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. ꝛc.

Um den traurigen immer ſich weit verbreiteten Folgen der ländlichen Feuersbrünſte ſoviel möglich Einhalt zu thun, haben Wir für nöthig befunden, für das offene Land in Oeſterreich unter der Enns eine Feuerlöſchordnung feſtzuſetzen, welche

I. die Verhinderung,
II. die baldige Entdeckung,
III. die ſchleunige Löſchung der Feuersbrünſte,
IV. endlich die Vorſicht gegen die Folgen, welche noch nach gelöſchtem Brande ſich ereignen können, zu ihrem Hauptaugenmerke hat.

§. 1.

Da die unſchickliche Bauart zur Entſtehung der Feuersbrünſte ſowohl, als zu ihrer leichteren Verbreitung beitragen kann; ſo ſoll bei der Anlegung neuer Häuſer darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebaut, ſondern wo möglich ein Raum von einer Klafter zwiſchen jedem Hauſe gelaſſen werde.

§. 2.

Eben ſo ſollen die Scheuern (Stadeln) entfernt von Häuſern hinter den Gärten, oder wo es geſchehen kann, außer dem Orte ſelbſt angelegt werden.

§. 3.

Wo Flachs und Hanf erzielet wird, iſt zu ſorgen, daß die Ge-

Digitized by Google

meinden eigene Dörröfen oder Dörr- und Brechſtuben, und zwar in einiger Entfernung von dem Orte erbauen.

§. 4.

Bei bereits erbauten Häuſern, welche nahe an einander ſtehen, oder angebaut ſind, wie auch bei den Scheuern (Stadeln), welche in den Dörfern ſich befinden, ſoll wenigſtens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochſtämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben ſind, einen Schutz gegen das Feuer zu machen; wo nicht ganze Reihen von Bäumen geſetzt werden können, da ſollen Dächer, und die Scheuern (Stadeln) die ſchon in dem Dorfe ſelbſt ſtehen, wenigſtens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden. Doch müſſen durch die Bäume, oder auch ſonſt durch unnöthige Zäune die Wege und Straßen nicht verſtellet, und dadurch bei entſtehender Feuersbrunſt die Nachbarſchaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hülfe beikommen zu können.

§. 5.

Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, haben die Obrigkeiten wenigſtens darauf zu ſehen, daß ſich die Hauswirthe des von dem bekannten Angermayer zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr gemachten Vorſchlags bedienen.

§. 6.

Hölzerne Rauchfänge ſind, wo die Häuſer aus Noth nicht ganz von Holze gebaut werden, nicht zu geſtatten, und für die Zukunft ganz unterſagt.

Die gemauerten Rauchfänge aber ſollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht aus ſtehenden Ziegeln gebaut werden; ſie ſollen übrigens nicht zu niedrig, ſondern genug über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch krumm geführt ſein, damit ſie leicht geſchloſſen, und gekehret werden können.

§. 7.

Die Stubenöfen ſollen nicht zu nahe an hölzerne Wände geſetzt werden, ſo ſind auch Herde, und andere Feuerſtätte von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§. 8.

In Küchen, Waſchhäuſern, und andern zu Feuerſtätten beſtimmten Oertern müſſen die Fußböden nicht von Holze, ſondern wenigſtens blos von Erde oder Laim geſchlagen ſein, wenn ſie nicht von Steinen, Ziegeln, Eſtriche, oder dergleichen ſein können.

§. 9.

Zu denjenigen Häuſern, zu deren Errichtung eigentliche Werkleute,

Digitized by Google

das iſt, Maurer, Zimmerleute u. dgl. erfordert werden, ſind keine andern, als die ordentlichen befugten Meiſter zu gebrauchen.

§. 10.

Damit nun die Obrigkeit deſto gewiſſer und leichter die Aufſicht haben könne, ob die anbefohlenen Vorſchriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden; ſo ſoll kein Gebäude geführet werden, ohne vorher von ihr die Erlaubniß erhalten zu haben; wodurch denn dieſelbe im Stande ſein wird, über die Lage und Beſchaffenheit des Baues, mit Zuziehung des Ortsgerichts, zu urtheilen, und durch ihre Sorgfalt die Feuersgefährlichkeit abzuwenden.

§. 11.

Dabei allein aber ſoll es die Obrigkeit nicht bewenden laſſen, ſondern durch das Grundgericht oder ſonſt einen Beamten auch nach der Zeit ſorgfältig nachſehen laſſen, ob vorſchriftmäßig gebaut werde; diejenigen, ſo dagegen handeln, ſind zu beſtrafen, und das, was unerlaubter Weiſe gebaut worden wäre, ſogleich abtragen zu laſſen.

Uebrigens muß der Augenſchein von der Obrigkeit und Gemeinde unentgeltlich vorgenommen, auch für die Erlaubniß zu bauen, oder für die Bauaufſicht keine Taxe gefordert werden.

§. 12.

Mit nicht geringerer Sorgfalt muß darauf geſehen werden, daß durch Unvorſichtigkeit keine Feuersbrunſt entſtehe, und in dieſer Abſicht ſoll das Strohſchneiden, Dreſchen, Flachsbrechen, Hächeln und dergleichen Arbeiten bei der Nacht entweder gar unterbleiben, oder nur bei Lichtern, die in gut geſchloſſenen Laternen verwahret ſind, verrichtet werden.

§. 13.

Noch viel weniger ſoll das Futterwerk zum Trocknen an die Rauchfänge angeſchöbert, der Kien, und anderes Holz an die Oefen und Herdſtätte geleget;

§. 14.

oder wohl gar der Flachs in geheizten Stuben oder Backöfen zur Nachtszeit gedörret werden.

§. 15.

Das Schießen, und aller Gebrauch des Pulvers, innerhalb der Dörfer ſowohl, als nahe bei denſelben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Sonnenwendfeuer, ſind ohnehin auf das ſchärfſte verboten. Die Dorfgerichte ſelbſt und die herrſchaftlichen Beamten, wenn ſie auf ſolchen Unfug nicht aufmerkſam, und ernſtlich für deſſen Abſtellung beſorgt ſind, ſollen auf das empfindlichſte geſtraft werden.

Digitized by Google

§. 16.

Niemand darf mit glühenden Kohlen, oder freiem Lichte durch das Dorf gehen; noch ein Reisender mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren.

§. 17.

Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freiem Lichte oder wohl gar mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. Wenn sie dawider handeln, sind sie auf das schärfeste zu bestrafen, und haben für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 18.

Ueberhaupt soll sich Niemand unterfangen, mit freiem Lichte, mit einem brennenden Holzspan, oder mit Kohlenfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern (Stadeln), oder an andere Oerter zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden; und es muß zu diesem, und zu so vielfältigem anderen Gebrauche jedes Haus mit einer oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten wohl verwahrten Laternen versehen sein.

§. 19.

Niemand soll an solchen feuergefährlichen Orten Tabak rauchen, wenn gleich die Tabakspfeife mit einem Deckel versehen wäre.

§. 20.

Das Küchenausbrennen, und alle ähnlichen Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, sind auf das schärfste untersagt.

§. 21.

Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie bei dem Kochen mit dem Schmalze vorsichtig und behuthsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fangt, sie kein Wasser in selbes gießen.

§. 22.

Auch die Nachlässigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Ursache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer und Licht stets wohl Acht haben. Nachts vor dem Schlafengehen sollen die Hauswirthe selbst nachsehen, und alles Fleißes sorgen, daß Feuer und Licht gut abgelöscht, oder an einem sichern Orte verwahret werden.

Digitized by Google

§. 23.

Gleiche Sorgfalt haben sie wegen des warmen Aschens zu gebrauchen, weil durch das unvorsichtige Ausschütten desselben leicht etwas sich entzünden, und vielleicht eine Feuersbrunst entstehen kann.

§. 24.

Da endlich die größte Feuersgefahr aus der Verabsäumung der Rauchfänge herkömmt, kann den Hauswirthen die Sorgfalt darüber nicht genug empfohlen werden. Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle acht Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle sechs Wochen, und im Sommer alle drei Monate ganz und mit der größten Sorgfalt gekehret werden. Rauchfänge, die nicht zu schliefen sind, können zwar von den Hauswirthen, oder ihren Hausleuten selbst gekehret werden. Bei denen aber, so sich schliefen lassen, muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer geschehen. Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden ordentliche Contracte mit den Meistern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit genau und zu bestimmter Zeit erfüllen.

§. 25.

Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusuchen, und die nachlässigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 26.

Zu desto genauerer Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften muß im Beisein eines herrschaftlichen Beamten, des Richters, und des Gemeinde-Ausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimal, im Sommer aber einmal, in allen Häusern Feuervisitation gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schornsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles das, was bei der Feuervisitation verordnet worden, richtig und genau erfüllet, und überhaupt, daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

§. 27.

Da jedoch aller vorgeschriebenen Vorsicht ungeachtet, dennoch Feuersbrünste entstehen können; so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die zeitige Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. An solchen Oertern, wo eigene Nachtwächter bestimmet sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen.

Digitized by Google

In jenen Oertern aber, die nicht sehr klein sind, und wo es dennoch keine besondern Nachtwächter gibt, sind die Nachbarn und Inleute selbst wechselweise bei der Nacht Wache zu halten schuldig.

§. 28.

Die Nachtwächter, oder diese zur Nacht und Feuerwache bestellten Leute sollen von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr frühe, und von Ostern bis Michaelis von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache bleiben.

§. 29.

Ihre Schuldigkeit ist, immer in dem Orte auf und ab zu gehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben; sie sollen daher sich nicht unterfangen, während der Wachzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch, oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blashorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren, die Einwohner wecken, vor Allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

§. 30.

Wenn die Wächter ein etwa entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und solches über Hand nehmen ließen, sollen sie mit größter Strenge bestrafet werden.

§. 31.

Sogleich, nachdem ein Feuer entdeckt worden ist, haben sie dem Ortsrichter, den Geschwornen und zugleich der Obrigkeit, wenn diese sich selbst im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Boten von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen.

§. 32.

Uebrigens soll sich kein Hauswirth, oder Jemand von den Seinigen unterfangen, das in seinem Hause entstandene Feuer zu verhehlen, zu vertuschen. Vielmehr sollen sie, sobald Feuer verspüret wird, Lärm machen, und um Hülfe rufen. Unterlassen sie die anbefohlene Anzeige, so hat die Obrigkeit die Verhehler auf das schärfeste zu züchtigen, und sie nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

§. 33.

Um die entstandenen Feuersbrünste desto schleuniger zu löschen, ist schon in vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunst kein Mangel an Wasser, Löschgeräthen und Arbeitern sei.

Digitized by Google

Die Obrigkeit hat daher darauf zu sehen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche u. dgl. in gutem Stande erhalten werden.

§. 34.

An den Oertern, wo wenig Wasser ist, soll man den Mangel durch Roßschwemmen und Lachen zu ersetzen trachten, welche durch Auffangen des Regenwassers, oder wie sonst immer an schicklichen niedern Plätzen angelegt werden können.

§. 35.

Herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas größeren Gebäude sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Wasserbötticke (Wasserbottungen) zu haben. Sogar jedes Haus soll mit einer solchen gefüllten Wasserbottich versehen sein.

§. 36.

In geringern Dörfern aber und dort, wo dergleichen Böttiche (Bottungen) auf den Böden nicht untergebracht werden können, sollen sie so viel möglich bei jenen Häusern, die vom Wasser und den Brünnen am weitesten entlegen sind, neben den Hausthören, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden.

§. 37.

Auch auf den Kirchböden sollen stäts Wasserbötticke (Bottungen) vorhanden sein, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und sogenannten Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorget werden.

§. 38.

Damit es bei einer ausbrechenden Brunst an Pferden nicht mangle, welche das Wasser oder Löschgeräthe herbeischaffen, oder auf die sonst nothwendigen Fälle bereit sein mögen, so sollen bei dem gegebenen Feuerzeichen und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute unverweigerlich ihre Pferde zu stellen verbunden sein. Deswegen müssen an jenen Oertern, wo man die Pferde auf den Koppelwiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu sein.

§. 39.

Die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Brauhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, und alle größeren Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, Wasserläden, nach Maß ihrer Größe versehen sein, um sowohl sich selbst, als auch andern Hülfe zu

verſchaffen. Kleinere Häuſer ſollen wenigſtens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Waſſerſchaffe (Bütteln) und eine blecherne Laterne haben.

Ueberdieß aber ſollen ſich die Gemeinden für ſich ſelbſt, wenn ſie aus Abgang der Mittel ſonſt nichts haben können, wenigſtens eine Feuerleiter, ein Paar Feuerhaken, einige Handſpritzen, und ein Paar blecherne Laternen, und wenn ſie vermöglicher ſind, auch ein oder ein Paar Waſſerläden (Waſſerleiten) mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleifen anſchaffen, und immer mit Waſſer gefüllt in Bereitſchaft halten.

§. 40.

Die eigentliche Beſtimmung des Löſchgeräthes, ſoviel die unterthänigen Häuſer betrifft, wird den Obrigkeiten überlaſſen, die jedoch immer darauf zu ſehen haben, daß die Hausinhaber in keine unnöthigen Ausgaben geſetzet werden. Die Obrigkeiten, Klöſter, Pfarrer und Freihöfe haben den Kreisämtern die Verzeichniſſe von ihren Löſchgeräthen einzuſchicken, welches, was noch daran nachzuſchaffen ſein wird, die Anleitung zu geben, auch die vermöglichern allenfalls zur Anſchaffung metallener Feuerſpritzen anzueifern haben wird.

§. 41.

Zur Erhaltung guter Ordnung, die zu deſto ſchleunigerer Löſchung einer entſtehenden Feuersbrunſt unumgänglich nöthig iſt, ſollen den Hauswirthen und Knechten, wenigſtens in größeren Ortſchaften, ihre Verrichtungen ſchon vorhinein von Seite des Grundgerichts bekannt gemacht werden. Einige derſelben ſollen zum Herumſchicken und Feueranſagen, einige zum Waſſer zubringen, und zur Herbeiführung der Waſſerladen oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und die andern endlich zum Löſchen, Abbrechen und Niederreißen beſtimmt, und dieſe Beſtimmungen den Nachbarn alle Jahre einmal bei der ſogenannten Pandaidung wiederholt kund gemacht werden.

§. 42.

Sobald das Lärm- und Löſchzeichen gegeben wird, ſollen der Richter und die Geſchwornen die erſten ſein, die ſich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beiſpiel, ihre Anſtalten und Befehle, die von der Gemeinde ohne alle Ausnahme auf das genaueſte zu befolgen ſind, hauptſächlich ankömmt.

§. 43.

Von der Herrſchaft ſelbſt, wenn ſie im Orte oder nicht weit davon ihre Kanzlei hat, muß ſogleich ein Beamter zur Feuersbrunſt abgeordnet werden; und zwar muß derſelbe geſchickt genug ſein, gute Ordnung zu halten, und die Anſtalten leiten zu können.

Digitized by Google

§. 44.

Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller und dergleichen Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder Jemanden von den Ihrigen zur Hülfe schicken.

§. 45.

Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihren Löschgeräthen herbei zu eilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie ohnehin schon bestimmt sind.

§. 46.

So sind auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hülfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beistande zuzueilen.

§. 47.

Bei dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, in so ferne es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Personen wegzuschaffen, doch soll man Jedermann glimpflich behandeln, damit Niemand vom Löschen abgeschreckt werde.

§. 48.

Bei dem Löschen soll so viel möglich alles unnöthige Geschrei vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Wasser zureichen, von den andern wieder Wasser geholt werden u. s. w. Den Weg, woher das Wasser mit der Hand oder auf Wägen zu bringen ist, hat man immer frei zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und die Geschwornen und andere ältere Männer von der Gemeinde haben zu sorgen daß sich die Leute im Gehen oder Fahren nicht selbst hindern.

§. 49.

Unterdessen, als die Mannsleute sich zur Arbeit bei der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde zu Hause bleiben, um, wenn es nöthig sein sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter (Viehhirt) mit Beihülfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und solchergestalt in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber und Mägde mit dem Begießen der Dächer, und mit der Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin bestimm-

Digitized by Google

ten ſichern, und mit einer Wache von Männern beſetzten Ort tragen ſollen.

§. 50.

Nimmt die Feuersgefahr über Hand, ſo müſſen alle Bodenfenſter oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Waſen, Schutt oder Miſte verlegt, beſonders aber alle feuerfangenden Sachen auf die Seite geſchafft werden.

§. 51.

Auf die Kirchthürme und Böden iſt in ſolchen Fällen ſogleich Waſſer zu bringen, die Kappenfenſter ſind von den Feuerfunken ſicher zu ſtellen, und die koſtbaren Kirchengeräthe ſobald möglich zu entfernen.

§. 52.

Iſt das Feuer noch verſchloſſen, ſo ſoll man, ſo lange es ſich thun läßt, demſelben keine Luft zu faſſen geſtatten, ſondern es durch Begießen, und ſonſt andere mögliche Art zu erſticken ſuchen. Wenn es aber ſchon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh u. dgl. ſich befinden, wo alſo das Begießen nichts mehr nutzt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anſtoßenden Zäune, wenn es vielleicht nicht ſchon vorher, um den Zugang offen zu halten, geſchehen wäre, weggebrochen, das Dach eingeriſſen, und ſammt den Wänden und übrigen Brandſtücken, um das Feuer zu bedecken und zu erſticken, hineinwärts geſtürzt werden.

§. 53.

Nebenſtehende Häuſer ſind ohne Noth nicht einzureißen. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, ſoll zum Vorbrechen Hand angelegt werden. In dieſem Falle iſt kein Hauswirth zu verſchonen; hingegen iſt auch jener, den es trifft, wie ein Abbrändler zu behandeln, und hat mit dieſem gleiche Vorrechte zu genießen.

§. 54.

Nachdem das Feuer auch bereits gelöſcht iſt, ſoll ſich dennoch von den zum Löſchen angeſtellten Leuten Niemand entfernen, bevor der Grundrichter, oder derjenige, der die Aufſicht geführt hat, es erlaubt.

§. 55.

Es ſind zur Brandſtätte eigene Wächter anzuſtellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunſt entſtehe.

Digitized by Google

§. 56.

Der sämmtliche Löschzeug ist sodann auszusuchen, jedem das Seinige zurückzustellen, und für die Ausbesserung und Vergütung desselben zu sorgen.

§. 57.

Diejenigen, welche an den Löschgeräthen muthwilliger Weise etwas verderben, oder zerbrechen haben, sollen nebst dem gänzlichen Ersatze noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

§. 58.

Diejenigen hingegen, so etwas davon unterschlagen, sich zueignen, oder gar verkaufen dürften, sind landgerichtsmäßig als Diebe zu behandeln. Welches um so mehr von denjenigen zu verstehen ist, die ihre Unmenschlichkeit so weit zu treiben fähig wären, daß sie von den während der Feuersbrunst geretteten Sachen der Verunglückten etwas entwendeten.

§. 59.

Endlich soll nach gelöschtem Brande sogleich die Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von diesem genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sei? um sowohl die unvorsichtigen, als allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 7ten Tag des Monats September im siebenzehn hundert zwei und achtzigsten, Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der erbländischen im zweiten Jahre.

J. A Graf und Herr v. Pergen,
Landmarschall.

Commissio Sacrae Caes. Reg.
Majestatis in Consilio Regiminis
inferioris Austriae.

Philipp v. Mannagetta und Lerchenau.

Joseph Edler v. Hackher zu Hart.

617. Hof-Decret vom 27. Jänner 1753.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1753.)

Wie den in der k. k. Burg und den dazu gehörigen Gebäuden auch anderswo in und vor der Stadt ausbrechenden Feuersbrünsten zu Hülfe zu kommen sei, wird folgendermaßen vorgeschrieben:

1. Soll von allem etwa in der k. k. Burg, Stallburg, Biblio-

thek, Redouten- oder Opernsaale, oder in den nächst der Burg gelegenen Komödienhause sich ergebenden mindern oder größeren Feuersgefahren, der Hauptwache auf dem Burgplatze unverzüglich Nachricht ertheilet, von dem daselbst die Wache habenden Hauptmanne aber, es sei bei Tag- oder Nachtzeit mit Anzeigung der ersterwähnten mindern, oder größern Gefahr, und Benennung des Orts, wo eigentlich der Brand ausgebrochen sei, durch einen eilends Abzuschickenden solches dem hiesigen Stadt-Unterkammeramte sogleich erinnert, und über dieses noch 2 Tambours commandirt werden, daß sie, sobald selbe auf das Michaelerplätzchen eintreffen, die Trommel rühren, der eine gerade über den Kohlmarkt nach dem hiesigen auf dem sogenannten Hofplatze gelegenen Stadtzeughause, und sodann weiters durch die andern vornehmeren Straßen dieses Viertels, der zweite hingegen über den Graben nach der Hauptwache nächst der heil. Peterskirche sich begeben, wovon wiederum zween andere in die übrigen entlegenen Hauptgassen der Stadt mit ebenfalls zu rührenden Trommel abzuschicken sind.

Diesen Tambours soll dabei anbefohlen werden, allen sie Fragenden das bei Hofe entstandene Feuer anzudeuten, damit nicht nur alle diejenigen, die vermög hiesiger Stadtfeuerordnung zu erscheinen haben, sondern auch die hin und wieder in der Stadt zerstreut wohnenden Hofbedienten dadurch geschwindere und sichere Wissenschaft davon erlangen, und nach Hofe eilen, mithin ein jeder an Ort und Stelle, wohin er angewiesen ist, sich desto geschwinder einfinden könne, weil diese Trommelrührung eine weit zuverlässigere Wirkung bei Tag und Nacht zur eilfertigsten Beispringung veranlaßet, als das alleinige Glockenanschlagen, welches bei Tage wegen des Fahrens so vieler Wägen und sonstiges Geräusches kaum von den nächst der Kirche wohnenden, wo angeschlagen wird, bei der Nacht im Schlafe aber nur von gar wenigen, und manchmal erst gehört wird, wenn schon das Feuer völlig überhand genommen hat, da hingegen durch die gedachte Trommelrührung der Tambours bei Tage alles zur Aufmerksamkeit, bei der Nacht aber aus dem Schlafe erwecket, und zugleich auch jedem Fragenden die Zuverlässigkeit des Orts, wo es brennt sofert kundgemacht, mithin eine dadurch so geschwindere Hilfleistung veranlaßt wird.

Daher wollen Seine Majestät sothane Trommelrührung bei allen sich ereignenden Feuersbrünsten in und vor der Stadt, wie solches anderer Orten, wo diesfalls gute Verfassungen vorhanden sind, beobachtet wird, auch hier befolget, dabei aber die hiesige Stadtfeuerlösch-Ordnung, besonders da selbige nur auf eine Feuersgefahr, und nicht, wenn es etwa zugleich an zweien verschiedenen oder mehr Oertern unglücklicherweise brennete, eingerichtet ist, erneuert haben.

2. Sollen zwar die Einfahrten und Zugänge nach der Burg, wenn daselbst eine Feuersgefahr sich äussern würde, alsogleich mit Militärwachen besetzt werden, um die nicht dazu gehörigen unnützen Leute abzuhalten; es geschieht aber auch die Verfügung, daß, weil die Wienergarnisonen, öfters abgeändert werden, folglich sie die Leute nicht kennen, die Kammer- und Hoffouriers als Kommissarien dabei anzustellen, welche

Digitized by Google

wie auch das Militär, die Befehle schon insonderheit dahin erhalten, die verordneten Feuerkommissarien nebst jenen von dem Stadtunterkammeramte und nöthigen Handwerkern mit ihren Wasserleiten und Löschzeuge ungehindert auf dem Burgplatz, welcher nächtlicher Weile, wie auch die Einfahrten in die Burg mittelst der sogenannten Pechpfannen, mehr beleuchtet werden wird, ein- und sich versammeln zu lassen, um nach Erforderniß alsdann auf Verlangen des Hofbauamtes von den Burgzimmerwächtern, durch die nächste Stiege zur Beihilfe und Arbeit angeführt zu werden.

3. Soll der Infanterie und Kavallerie wohl eingebunden werden, Niemanden zum Feuerlöschen mit Schlägen zu nöthigen, sondern wie selbst die Wiener-Stadtfeuerlösch-Ordnung in sich enthält, die hiezu tauglichen Leute nur freundlich anzusprechen, und zu bereden, welches auch von dem Militär bei in und vor der Stadt ausbrechendem Brande um so mehr beobachtet werden soll, als die sonst willigen Leute wegen zu befürchtender Schläge sich zu nähern und hilfreiche Hand zu leisten, abgeschrecket werden, mithin sich gänzlich verlaufen, wie mehrmals in dergleichen Fällen wahrgenommen worden ist. Hingegen soll alles unnütze sich versammelnde Gesindel allenfalls mit Gewalt hinweggetrieben werden, dabei auch den Löschenden genugsamer Raum zur Wasserführung, Tragung und anderer Hilfleistung offen gehalten werden.

4. Ist das Burgthor gegen die Vorstadt, wenn in der Burg oder in der Nähe derselben Tags- oder Nachtszeit ein Feuer entstünde, solchergestalt zu sperren, daß Niemand als das Militär, dann die k. k. Schweizergarde, welche bei allen Hoffeuergefahren sich eiligst einzufinden befehligt ist, und was von Hof in und außer der Livrée ist, mithin auch daselbst keine andere reitende, und fahrende, denn nur jene von der Hoflivrée und der k. k. Herr Generalbaudriector aus- und eingelassen werden, um dieses Thor immerhin, und auf alle Fälle für die kaiserlichen und andere Herrschaften ungehindert offen zu halten, und frei passiren zu können.

5. Sollte sich aber in der Stallburg, oder in der k. k. Bibliothek oder aber im Redoutensaale, und nächst der Burg gelegenen Komödienhause, eine Entzündung ereignen, so wird ebenfalls, wie §. 1 angeführt worden ist, solches von dem auf dem Burgplatze die Wache habenden Hauptmanne dem Stadtunterkammeramte auf das eilfertigste berichtet und bei größerer Gefahr die Trommeln gerührt werden. Worauf ingleichen auch dasselbe nebst den Kommissarien, Löschzeug und Werkleuten, ohne Verschub zur Beihilfe herzueilen hat, welches nicht minder von dem gesagten Stadtunterkammeramte unnachlässig und unfehlbar zu beobachten ist, wenn in einem nahe an der Burg gegen die Schauflergasse oder hinterhalb der Reichskanzlei, oder aber nächst der Stallburg, Reitschule und Bibliothek gelegenem Hause ein Feuer ausbrechen sollte, wozu dann auch der auf dem Burgplatze die Wache habende Hauptmann gleichmässige Befehle bereits überkommen hat, wie erst oben angeführt worden ist, um solches ebenfalls dem Stadtunterkammeramte schleunigst

Digitized by Google

zu erinnern, und nach Beſchaffenheit der gefährlicher ſich zeigenden Umſtände durch die Trommelrührung der Tambours es kundmachen zu laſſen. Und da übrigens:

6. Der k. k. Ober- und Unterfourier nicht nur wegen der in der Burg und andern k. k. Gebäuden, ſondern auch in und vor der Stadt entſtehenden Feuersbrünſte bei Hofe unverzüglich zu erſcheinen haben: ſo ſoll von dem Stadtunterkammeramte, als wo man die ſchleunigſte und zuverläſſige Nachricht jederzeit davon hat, es ihnen für das Künftige mit eigentlicher Benennung des Orts unverweilt kundgethan werden. Und da endlich wegen der, bei dergleichen ſich ergebenden Feuersgefährlichkeiten anbefohlenen Rührung der Trommel, wo jedesmal eine Menge Volkes nachzulaufen pflegt, bei dem auf dem Hofe in Wien abzuhaltenden Jahrmärkten gar leicht zu einigem Auflaufe, oder gar zur Ausraubung und Plünderung der dort befindlichen Kramläden und Hütten Anlaß und Gelegenheit gegeben werden könnte; ſo wird verordnet, daß in den Jahrmarktszeiten das Trommelrühren bei und auf dem mit den Markthütten beſetzten Hofplatze aus vorangeführter Urſache unfehlbar unterlaſſen, und daß zu ſolchen Marktzeiten der Tambour nicht über den Hofplatz in das Unterkammeramt, ſondern in das Stadtwieneriſche Rathhaus, um es von da aus dem unweit davon gelegenen Unterkammeramte gleich zu wiſſen zu machen, abgeſchicket werde.

618. Vorſchrift, nach welcher ſich auf allerhöchſten Befehl vom 31. December 1817 ſowohl in Abſicht auf die Verhütung einer Feuersgefahr, als auf die Unterdrückung einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunſt in der Stadt und in den Vorſtädten Wiens zu benehmen iſt.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1817.)

Erſter Abſchnitt.

Vorſchriften und Anſtalten zur Verhütung und Verminderung der Feuersgefahr.

§. 1.

Ohne vorläufige, bei der Behörde erwirkte Bewilligung, und ohne Beiziehung eines Bau- und Zimmermeiſters, darf weder ein neues Gebäude aufgeführt noch eine bedeutende Umſtaltung oder Verbeſſerung eines ſchon beſtehenden alten Gebäudes vorgenommen werden.

Bei Außerachtlaſſung dieſer Vorſchrift unterliegt nicht nur der Bauführer, ſondern auch der Maurer und Zimmergeſell der in dem §. 190 und 191 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgeſetzbuches feſtgeſetzten Strafe.

§. 2.

Der Bau- und Zimmermeiſter haben ſich bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen nach der ertheilten obrigkeitlichen Bewilligung

Digitized by Google

und nach dem eingelegten Risse zu benehmen; widrigens dieselben mit einem Pönfalle von 25 fl. belegt, und nach Beschaffenheit der Umstände, als schwere Polizei-Uebertreter nach dem §. 185 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches behandelt werden würden. Eben so wird der Polier oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen diese Feuerlöschordnung angelegt wird, als ein schwerer Polizei-Uebertreter angesehen und nach dem §. 187 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches bestraft.

§. 3.

Bei jedem neuen Baue, und so auch bei jeder bedeutenden Veränderung, müssen die Wohnstücke, Küchen und Gewölber, und überhaupt alle wie immer genannte Theile eines Hauses, welche zur Beheizung bestimmt sind, mit eigenen schliefbaren Rauchfängen versehen sein.

Die Rauchfänge müssen im inwendigen Lichte 18 Zoll weit, von einem halben Schuh dicken Mauerwerk aufgeführt sein, und wenigstens vier Schuh über das Dach hinaus reichen.

Die Anlegung gemauerter, oder aus Dachziegeln zusammengesetzter Ofenröhren wird wegen ihrer Feuergefährlichkeit nicht nur in der Zukunft nicht bewilliget, sondern es müssen dergleichen Ofenröhren, wo solche noch bestehen sollten, sogleich weggeschafft werden. Eben so wird die Zusammenziehung der Rauchfänge und die Anbringung dergleichen Schläuche, ferner der Gebrauch der eisernen Ofenröhren, und die Leitung derselben gegen die Haushöfe, Gassen und Straßen nicht gestattet. Nur bei alten Gebäuden kann der Gebrauch eiserner Ofenröhren damals erlaubt werden, wenn auf keine andere Art eine ordentliche Heizung hergestellt werden, die Leitung derselben in einen nahe befindlichen Rauchfang geschehen kann, und hieraus keine Feuersgefahr zu besorgen steht. Jedoch muß zur Setzung eines dergleichen Ofens immer die Bewilligung des Magistrates angesucht werden, welchem zur Pflicht gemacht wird, durch sein Unterkammeramt die Beschau vornehmen zu lassen, und dergleichen Gesuche nach Befund der vorgenommenen Beschau zu erledigen. Nicht nur der betroffene Hausinhaber, der in dergleichen Fällen immer verantwortlich bleibt, sondern auch der Töpfer-, Klempner- und Schlossermeister, wie auch die Gesellen oder wer immer sonst Oefen und Röhren verfertiget, und gegen diese Vorschrift handelt, werden nach Maßgabe der §§. 188, 189 und 190 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches als schwere Polizei-Uebertreter behandelt und bestraft. Die Rauchfangkehrer sowohl die Meister als Gesellen, sind verbunden, auf dergleichen feuergefährliche Anlagen aufmerksam zu sein, und hievon bei Bestrafung nach den §§. 192 und 193 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches, die Anzeige zu machen.

§. 4.

Die weiteren Bauvorschriften in Hinsicht der Feuersicherheit sind folgende:

Die Holzbehältnisse müssen unter der Erde oder zu ebener Erde,

jedoch im letzteren Falle ganz gemauert hergestellt und mit Ziegeln eingedecket werden, die Stallungen, die Heu- und Strohbehältnisse, die Gewerbs- und Handlungsläden müssen gewölbt, die Stiegen von den untersten Kellern bis am Boden unter das Dach hinauf von Stein hergestellt, alle Fenster ohne Ausnahme, mit Steinen versetzt, die Böden unter dem Dache, in den Küchen und Magazinen mit Ziegeln gepflastert sein, alle Ausschallungen, Riegel und Pfostenwände in den Zimmern sowohl wie auch auf den Dachböden, müssen beseitiget, und die Dachstühle mit Ziegeln oder Kupfer eingedeckt werden.

Die Errichtung neuer Schindeldächer, Schindelsäume und aller hölzerner Dachgesimse wird eben so, wie die Herstellung der sogenannten französischen Dächer, mit gerade aufgestelltem Sparrwerke (Gesperre) als feuergefährlich verboten; insbesondere letztere aus der Ursache, weil dergleichen Dächer zur Anbringung der ausgeschalten Boden- oder Dachzimmer Anlaß geben, die unter keinem Vorwande geduldet werden dürfen.

Eben so wenig darf geduldet werden, daß das Sparrwerk des Daches, daß die Bundträme, die Wechsel- und Dippelbäume (Döbel) oder andere Holzkörper in das Gemäuer der Rauchfänge eingelassen werden.

Endlich wird die Erbauung aller hölzernen Stadeln, Schupfen und Hütten in den Häusern, sowohl als außer denselben verboten. Die Beobachtung dieser Vorschriften wird bei Vermeidnng der in den §§. 185, 186, 187 und 191 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches vorkommenden Strafen aufgetragen.

§. 5.

Nachdem in Folge der hier wiederholten Bauverschriften für die Heu-, Stroh- und Brennholzvorräthe eigends gewidmete Gewölbe vorhanden sein müssen, so dürfen

a) dergleichen Gegenstände nirgends anders hinterlegt werden, bei Bestrafung nach dem §. 197 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches.

b) Selbst bei alten Gebäuden dürfen Heu-, Stroh- und Holzvorräthe, wie auch andere feuerfangende Materialien nicht auf Böden, am allerwenigsten auf solchen, durch welche Rauchfänge geführt sind, aufbehalten werden, sondern sie müssen in anderen mit Mauerwerk oder durch gehörige Absonderung gesicherten Orten verwahret werden, bei Bestrafung nach dem §. 196 des zweiten Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches.

c) Eben dieser Strafe unterliegen die Binder, Tischler, Drechsler, Wagner, und überhaupt alle in Holz arbeitenden Gewerbsleute, bei denen sich Hack- und Schneidespänne ergeben, in so fern sie die Sorge unterlassen, daß die täglich abfallenden Späne sogleich aus der Werkstätte geschafft, und in gewölbte Keller, oder andere feuersichere Holzbehältnisse untergebracht werden.

Digitized by Google

d) Die hier bemeldeten Gewerbsleute sind weiter verbunden, den zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Holzvorrath in gemauerten mit Ziegeln eingedeckten Schupfen aufzubewahren, und es wird verbothen, dergleichen Vorräthe auf Böden, in den Höfen oder anderen offenen Plätzen zu hinterlegen, ausgenommen, es wären ihnen von der Obrigkeit eigene Plätze hierzu angewiesen.

e) Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Asche und Kohlen zu beobachten, und dürfen dieselben, sie mögen warm oder ausgekühlt sein, niemals in hölzernen Geschirren oder auf Hausböden aufbewahrt werden; die Hinterlegung muß in feuersicheren Orten und Behältnissen geschehen.

f) Eben so sollen jene Gewerbsleute, die zu ihren Arbeiten Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, oder anderes feuerfangendes Materiale gebrauchen, ihre Gewerbsstätten und Arbeitsgemächer nicht mit übermäßigem Vorrathe an dergleichen Materialien beladen, sondern denselben in Kellern oder anderen gesicherten Gewölben verwahren; vorzüglich müssen die Haar- und Flachshändler gewölbte Behältnisse haben.

g) Endlich sind die zum Handel mit Schießpulver befugten Handelsleute verbunden, an einem feuersichern Orte niemals mehr als einen Vorrath von höchstens zwölf Pfund, und zwar mit besonderer Behutsamkeit und unter der in dem §. 195 des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe aufzubewahren.

§. 6.

Außer diesen Bau- und den anderen Vorsichten, welche bei Aufbewahrung brennbarer Materialien zu beobachten sind, wird auch eine besondere Vorsicht bei dem Gebrauche des Lichtes und Feuers erfordert. In dieser Hinsicht wird verordnet:

a) Daß jeder Dienstgeber oder Gewerbsinhaber mit den nothwendigen Laternen versehen sein müsse, bei Bestrafung nach dem §. 201 des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches.

b) Daß sich Niemand auf Hausböden, in Scheuern und Stallungen, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Streh oder Heu, von Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, von Hack- und Holzspänen, in Magazinen oder Behältnissen von feuerfangenden Handlungswaaren, und überhaupt von brennbaren Materialien ohne gut bestellte und gut geschlossene Laternen begeben oder aufhalten dürfe. Insbesondere wird diese Vorsicht bei ihren Arbeiten gebothen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht die Bestrafung nach den §§. 199, 200, 201 und 209 des II. Theils des allgemeinen Strafgesetzbuches nach sich.

Unter gleicher Bestrafung wird verboten:

c) In den Markthütten während der Marktzeit Licht, Kohlenfeuer zu unterhalten;

d) auf den Plätzen, wo Hütten aufgestellt sind, vorzüglich aber

zur Marktzeit, ferner auf allen Donau- und Stadtthorbrücken, zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande sich der Windlichter oder der Fackeln zu bedienen, worauf ohnehin im §. **204** des **II.** Theils des allgemeinen Strafgesetzbuches die Bestrafung festgesetzet erscheinet.

e) Aus gleichmäßiger Ursache wird verboten, auf offener Gasse Kastanien zu braten, an jenen Orten, wo Hack- oder Schneidespäne liegen, zu leimen und Kohlenfeuer zu unterhalten.

f) Den Bindern wird bei Verfertigung und Ausbrennung der Fässer die Vorsicht eingebunden, diese Arbeit an sichern Orten und nicht zur Zeit eines heftigen Windes vorzunehmen.

g) Derjenige, welcher die Heizung über sich hat, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand leget, wird nach dem §. **198** des **II.** Theiles des Strafgesetzbuches als schwerer Polizeiübertreter bestraft.

h) Eben so wird die unvorsichtige Trocknung der nassen Kleidungs- und Wäschstücke an den Kaminen und Oefen bestraft.

i) Das Schießen, das Werfen der Raketen, Granaten oder Feuerschwärmer, ferner alles übrige Luft- oder Springfeuer, wie auch jeder Muthwille und jede Unbesonnenheit bei dem Gebrauche des Schießpulvers in den Häusern, Wohngelegenheiten oder auf offenen nahe an Häusern gelegenen Plätzen und Gassen, ist bei Vermeidung der in dem §. **209** festgesetzten Strafe verboten. Diejenigen, welche dergleichen Feuerwerksgegenstände zu verfertigen gedenken, müssen ordentlich befugt sein, und die Obrigkeit hat denselben hierzu solche Orte anzuweisen, wo keine Feuersgefahr zu besorgen steht.

k) Um dem überhand genommenen, und fast zum Mißbrauche eingerissenen Tabakrauchen, wodurch schon so viele Feuersbrünste entstanden sind, Schranken zu setzen, wird verboten, in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, in Woll- und andern mit feuerfangenden Waaren und Geräthschaften belegten Magazinen und Gewölbern, in Stroh-, Heu- und Holzlagen, in Ställen, Scheuern und Dachböden, auf der Brenn- und Bauholzgestätte, auf den Gerüsten bei Bauarbeiten, auf den Thor- und Donaubrücken und zwischen den Markthütten Tabak zu rauchen.

Die Uebertreter dieses Verbotes sind nach Beschaffenheit der Umstände, entweder nach dem §. **202** des **II.** Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches, oder mit einer von den Polizeibehörden zu bestimmenden empfindlichen Leibes- oder Geldstrafe zu belegen.

Die Polizei- und Grundwachen haben hierauf ihr fleißiges Augenmerk zu richten, und die Betretenen in der Stadt zur Polizei-Ober-Direction, in den Vorstädten aber zur Polizei-Bezirks-Direction zu überbringen.

Die Dienstherren und Werkmeister werden in Hinsicht ihres Dienstvolkes und der Gesellen verantwortlich gemacht, wenn in den oben benannten Orten Tabak geraucht wird.

Digitized by Google

Sie sind verbunden, dieses Verbot gleich beim Eintritte in den Dienst, den Gesellen und Dienstboten bekannt zu machen; im ersten Betretungsfalle gleich für sich diesen Gebrauch einzustellen, und nöthigen Falls nach dem ihnen durch die Dienstboten-Ordnung ohnehin eingeräumten Rechte mit der häuslichen Züchtigung vorzugehen, im zweiten Betretungsfalle aber den Widerspänstigen der Polizei-Behörde anzuzeigen.

l) Da sich endlich nicht alle Fälle aufzählen lassen, unter welchen durch vernachläßigte Obsorge auf Feuer und Licht, Feuersbrünste entstehen können; so werden alle Hausinhaber, Administratoren und Sequester sowohl bürgerlicher als unbürgerlicher Häuser, alle Vorsteher und Besorger von Kloster-, Amts-, Spitals- und Herrschaftsgebäuden, nicht minder alle Hausväter und Hausmütter angewiesen, nicht nur selbst fleißige Aufsicht auf Feuer und Licht zu tragen, sondern auch ihren Kindern und Hausleuten, wie auch allen Zinsparteien die größte Achtsamkeit anzubefehlen. Vorzüglich ist den Dienstboten einzubinden, daß dieselben bei dem Kochen mit Schmalze alle erforderlichen Vorsichten anwenden, und vor dem Schlafengehen das Licht und Feuer verläßig auslöschen.

§. 7.

Eine nicht geringere Aufmerksamkeit erfordert die Fegung der Rauchfänge, weßwegen hierbei folgende Vorschriften zu beobachten sein werden:

a) Schornsteine, welche den Rauch von einem mittelmäßigen Feuer aufnehmen, müssen verläßlich alle vier Wochen, jene hingegen, die zur Ableitung des Rauches von größerem Feuer gehören, alle vierzehn Tage, Schornsteine endlich bei Bäckern, Seifen- und Fleckfiedern, dann bei allen übrigen Professionisten und Gewerbsleuten, die wegen ihres Gewerbsbetriebes immerwährend großes Feuer unterhalten, alle acht Tage ordentlich und gut gereiniget werden. Nach dieser Vorschrift sind die mit den Rauchfangkehrermeistern zu errichtenden mündlichen oder schriftlichen Contracte einzurichten.

b) Der Rauchfangkehrermeister ist gehalten, wenn ein oder anderer Hausinhaber, oder eine Partei sich nach dieser Vorschrift nicht benehmen würde, sogleich hievon die Anzeige an das Unterkammeramt zu machen, und eben so ist jeder Hausinhaber, Hausbesorger und jede Zinspartei verbunden, wenn die vorgeschriebene Fegung der Rauchfänge nicht geschehen sollte, die Anzeige bei dem besagten Unterkammeramt zu machen.

Bei einem gegen diese Vorschrift vorkommenden Einverständnisse zwischen dem Rauchfangkehrermeister und den Hausinhabern, Hausbesitzern, oder den Parteien, werden beide Theile besonders bestraft.

c) Die Rauchfangkehrermeister müssen wenigstens zwei Mal im Jahre bei dem Hausinhaber oder dessen Stellvertreter die Anfrage machen, ob ihre Gesellen ihrer Schuldigkeit nachkommen. Die

Digitized by Google

Außerachtlassung dieser Vorschrift wird nach dem §. 194 des II. Theiles des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft.

d) Die Rauchfangkehrergesellen hingegen sind schuldig, nicht nur den Ruß und das anklebende Pech mit der Scharre gut abzukratzen, sondern auch nach der §. 3 gegebenen Vorschrift Acht zu haben, ob die Rauchfänge schadhaft, oder wegen anderen Anlagen feuergefährlich sind, in welchen Fällen sie sogleich die Anzeige ihrem Meister zu machen haben, welches vorzüglich dann zu geschehen hat, wenn sie finden, daß ein Rauchfang bedeutend enge sei, oder daß in demselben Tram- oder Dibbelbäume (Döbel) eingezogen wären.

Die Verbindlichkeit der Rauchfangkehrermeister und der Hausinhaber in dergleichen Fällen bestimmt der §. 3 dieser Feuerlösch-Ordnung.

e) Endlich ist nicht gestattet, daß die eisernen Ofenröhren, wo dergleichen mit Bewilligung der Obrigkeit bestehen, anders als durch berechtigte Rauchfangkehrermeister gereiniget werden, wofür denselben ein billiger Lohn abzureichen ist.

§. 8.

Zur Handhabung dieser Feuerlösch-Ordnung und zur Beförderung der Feuer-Sicherheit ist durch das Unterkammeramt die Verfügung zu treffen, daß in jedem Jahre zwei Mal, im Frühjahre und Herbste in allen Häusern der Stadt und Vorstädte, mit alleiniger Ausnahme der k. k. Hofgebäude (in Beziehung auf die beiden k. k. Hoftheater in der Stadt, dann die Theater in den Vorstädten, geschieht im §. 9 besondere Erwähnung) die Untersuchung von den hiezu eigens aufgestellten Feuer-Commissären, und unter Beiziehung eines Bau-, Steinmetz- oder Zimmer-, oder Ziegeldecker-, oder Rauchfangkehrermeisters vorgenommen werde.

Das Unterkammeramt bestimmt die Zutheilung dieser Werkverständigen.

Diese haben sich persönlich einzufinden, und hierzu darf kein Gesell an die Stelle des Meisters bestellt werden.

Eine Feuerbeschau kann ohne Beiziehung eines dergleichen werkverständigen Meisters nicht vorgenommen werden, und muß unentgeltlich geschehen. Sollte ein dergleichen Werkverständiger sich weigern, zu dieser Beschau sich unentgeltlich brauchen zu lassen, so wird er das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25, das zweite Mal von 50 fl., und das dritte Mal mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Dagegen aber wird dieser Feuerbeschau das Recht eingeräumt, solche Gebrechen, woraus eine augenblickliche Gefahr zu besorgen ist, auf der Stelle abthun zu lassen.

Alle vorgefundenen Gebrechen sind ordentlich und deutlich von dem Feuer-Commissär zu verzeichnen, und der über die vorgenommene Untersuchung zu erstattenden Relation anzuschließen.

In diesem Verzeichnisse ist unter Anführung des Haus-Nr. und

Digitized by Google

des Namens des Hausinhabers nebst den sogleich abgethanenen Gebrechen auch anzumerken, welche Gebrechen noch bestehen, ob sich nämlich ein Abgang oder eine Schadhaftigkeit der für jedes Haus nach seiner Größe vorgeschriebenen Feuer-Requisiten gezeigt habe, wie die Brünne bestellt, ob sie nämlich wasserhältig und im brauchbaren Zustande, oder aber schadhaft und verwahrloset sind.

Dieses Verzeichniß ist von dem Feuer-Commissär und dem beigezogenen Werkverständigen gefertigt in duplo einzureichen, wovon ein Pare bei dem Magistrate zurückbehalten, das andere hingegen dem Feuer-Commissär mit der hierüber vom Magistrate geschöpften Entscheidung zu dem Ende zurückgestellet wird, daß derselbe den Auftrag des Magistrates jedem betreffenden Hausinhaber, Besorger und Inwohner wörtlich bekannt mache, wo sohin eine weitere Nachsicht zu pflegen, und über den Erfolg binnen sechs Wochen die Relation über die Nachvisitation an den Magistrat zu erstatten ist.

In zweifelhaften Fällen bleibt es dem Feuer-Commissär unbenommen, sich bei dem Unterkammeramte Raths zu erholen.

Um aber dieser Dienstleistung noch mehr Wirksamkeit zu geben, hat das Stadt-Unterkammeramt in den Zeitpuncten der vorzunehmenden Feuerbeschauen die Polizei-Ober-Direction in dem kürzesten Wege davon zu benachrichtigen, welche den bürgerlichen Feuerbeschauern Polizei-Commissäre mitzugeben hat, die sich aber in die Beschau selbst oder sachkundige Beurtheilung der Feuergefährlichkeit nicht einzulassen, sondern nur, wenn ihnen früher Gebrechen bekannt gewesen wären, die Feuer-Commissäre darauf aufmerksam zu machen, übrigens aber sich nur auf eine controllirende Aufsicht zu beschränken haben.

Diesen Polizei-Commissären liegt dann auch ob, dort, wo Gebrechen entdeckt, und Abänderungen nothwendig befunden werden sind, darauf zu wachen, daß die getroffenen Anordnungen in Vollzug gesetzt werden, wozu sie erforderlichen Falls eben auch Kunstverständige beizuziehen, und die entweder gar nicht oder mangelhaft erfolgten Herstellungen dem Magistrate bekannt zu machen hätten.

§. 9.

Verstärkte Maßregeln müssen bei den Schauspielhäusern eintreten, da dieselben von der Feuergefährlichkeit mehr als andere Gebäude bedroht sind.

In dieser Hinsicht wird verordnet:

a) daß jedes Theater doppelt so viel Feuerlösch-Geräthe vorräthig halte, als einem großen Wohngebäude durch den §. 11 der gegenwärtigen Feuerlösch-Ordnung vorgeschrieben ist;

b) daß die Zwischenräume und Zugänge auf der Bühne nicht verlegt werden;

c) daß in jedem Theater eine eigene Nachtwache und Werkverständige unterhalten werden;

d) daß während jeder Probevorstellung Zimmerleute und Rauchfangkehrer auf der Bühne gegenwärtig seien;

Digitized by Google

e) daß die ämtliche Feuerbeschau darin wenigstens vier Mal im Jahre vorgenommen werde, und

f) daß über alle wahrgenommenen Gebrechen ohne Unterschied nur von dem Magistrate das Strafverfahren gepflogen werde, die Polizei-Bezirks-Directionen jedoch dießfalls jene zuvorkommenden und abhaltenden Maßregeln, welche zur schnellen Abhülfe in besonderen Fällen nothwendig werden, zu ergreifen berechtigt sein sollen.

Der unter e) verordneten allgemeinen periodischen Feuerbeschau, so wie den übrigen angeführten Vorsichtsanstalten sind auch die beiden k. k. Hoftheater, jedoch mit der besonderen Förmlichkeit zu unterziehen, daß vor der jedesmaligen, allda vor sich gehenden Beschau die General-Hofbau-Direction diesfalls auf dem kürzesten Wege verständiget, ein hofbauämtliches Individuum dazu beigezogen, übrigens bei vorgefundenen Versehen oder Fahrlässigkeiten die Schuldtragenden, wenn sie zum Personalstande des Hofstaates gehören, durch das Oberst-Hof-Marschallamt bestraft werden sollen.

§. 10.

Zur schleunigsten und zweckmäßigsten Löschung der Feuersbrünste ist nothwendig, daß ein hinreichender Wasservorrath und die vorgeschriebenen Löschgeräthschaften vorhanden seien.

Zu diesem Ende wird verordnet:

Daß ein jedes Gebäude ohne Ausnahme mit einem guten und wasserergiebigem Brunnen versehen sei, und daß bei Erbauung eines neuen Hauses die obrigkeitliche Baubewilligung nur unter der Bedingung, einen eigenen Brunnen zu graben und denselben stets im guten und wasserergiebigen Stande zu erhalten, ertheilt werden soll; daß

§. 11.

jeder Hausinhaber oder Hausbesorger mit den hier angesetzten Feuerlösch-Geräthschaften versehen sein, und dieselben immer nicht nur im vollzähligen, sondern auch brauchbaren Stande erhalten müsse, und zwar:

Digitized by Google

	Stadt-Häuser			Vorstadt-Häuser		
	Kleine	Mittlere	Größere	Kleine	Mittlere	Größere
Lederne Wassereimer	6	12	24	4	10	18
Feuerhaken	2	4	6	1	3	6
Dachleitern	2	4	6	1	4	6
Wasserbodungen	1	3	6	1	2	6
Anmerkung. Diese letzteren müssen im Sommer mit Wasser gefüllt sein.						
Krampen	1	3	6	1	2	6
Eiserne Schaufeln	1	3	6	1	2	6
Laternen mit eingemachten Kerzen . .	1	3	6	1	3	6

Die Feuer-Untersuchungs-Commission hat bei den jährlichen Untersuchungen ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu halten, und jeden Abgang sowohl, wie auch die hieran vorgefundenen Gebrechen in der zu erstattenden Relation anzuzeigen.

Der Magistrat wird über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und die Unfolgsamen mit Geldstrafen von 5 bis 25 fl., und nach Umständen auch mit anderen empfindlichen Strafen zu belegen haben.

Die Bestimmung, welches Haus in die Classe der kleinen, mittleren oder größeren gehöre, wird von dem Magistrate getroffen, und den Hauseigenthümern bekannt gemacht werden.

§. 12.

Außerdem haben sich die Bierbrauer, Branntweinbrenner und alle im großen Feuer arbeitenden Professionisten noch besonders mit hinlänglichem Wasservorrathe in Bodungen, auf den Fall der Nothwendigkeit zu versehen, und dasselbe bereit zu halten.

§. 13.

Damit bei ausgebrochener Feuersgefahr so geschwind als möglich Hülfe geleistet werden könne, ist bei dem Unterkammeramte die

Vorsorge getroffen, daß nebst den vier Feuerknechten, welche immer im Amte anwesend sind, auch von den bürgerlichen Rauchfangkehrer-, Zimmer-, Maurer- und Ziegeldeckermeistern, von jeder Gewerbs-Classe vier Gesellen wechselweise bestellt werden, welche bei Tage nur in der Nähe auf Arbeit verwendet werden, bei der Nacht aber im Amte zur Hand sein müssen.

Zur schleunigen Bespannung der Wägen mit Feuerspritzen und Löschgeräthschaften werden drei Paar Pferde im Unterkammeramtshause, und eben so viel im bürgerlichen Zeughause, und fünf Paar in der Kaserne am Salzgries zur Nachtszeit in Bereitschaft gehalten.

Die Lösch-Requisiten werden theils in dem Unterkammeramtsgebäude, theils im bürgerlichen Zeughause, und theils in der dem Laurenzergebäude gegenüber stehenden, und zu diesem Gebrauche zugewiesenen großen Casematte aufbewahret.

Bei diesen Anstalten hat es auch in Zukunft zu verbleiben, und wird dem Magistrate die Unterhaltung derselben eben so sehr zur Pflicht gemacht, gleichwie die Grundgerichte, die Klöster und Spitäler verpflichtet werden, alle jene Löschgeräthschaften, welche in der am Ende angehängten besonderen Tabelle **A** verzeichnet sind, im Falle dieselben nicht ohnehin schon vorhanden wären, sogleich anzuschaffen, im brauchbaren Stande zu erhalten, und bei entstandener Feuersbrunst zuzuführen.

Damit endlich nicht erst im Falle einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst sich bei dem Löschgeräthe Anstände ergeben, sondern alles in der Art bereit gehalten werde, daß sogleich Hülfe vorhanden sei, so wird in dem Anhange lit. **B** ein umständlicher Unterricht über die Aufbewahrung und den Gebrauch der Feuerspritzen und des übrigen Löschgeräthes ertheilt, und wird zur mehreren Ueberzeugung von der Befolgung dieser Vorschriften das Unterkammeramt zweimal im Jahre, nämlich: im Frühjahre und im Herbste, bei allen Grundgerichten und den übrigen Corporationen, unter Beiziehung der Werkverständigen, die Untersuchung vornehmen, und den Zustand der Feuerlösch-Requisiten zu erheben, das Mangelhafte sogleich berichtigen zu lassen, nöthigen Falls aber dem Magstrate zur weiteren Vorkehrung anzuzeigen haben.

Zweiter Abschnitt.

Verschriften und Anstalten zur Entdeckung eines entstandenen Feuers.

§. 14.

Nachdem ungeachtet der bestmöglichsten Vorsichten dennoch eine Feuersbrunst entstehen kann, so kommt es vorzüglich darauf an, dieselbe so geschwind als möglich zu entdecken und jenem Amte anzuzeigen, welches die Feuerlöschanstalten zu besorgen und zu leiten hat. Dieses Amt ist das magistratische Unterkammeramt, welchem alle entstandenen Feuersbrünste unverweilt anzuzeigen sind, weil, wie die Erfahrung lehrt, durch Verheimlichung derselben ein weit größerer Schaden zuge-

Digitized by Google

fügt, bei ſchnellerer Hülfe hingegen, und bei den bereits eingeleiteten guten Feuerlöſchanſtalten jede größere Gefahr verhindert wird.

In dieſer Rückſicht ſind ſchon ſeit langer Zeit eigene Thurmwächter auf dem St. Stephansthurme aufgeſtellt, welche die Verbindlichkeit auf ſich haben, wechſelweiſe bei Tag und Nacht zu wachen, und jedes Feuer, welches ſie bemerken, unverzüglich dem zu ebener Erde an der St. Stephanskirche wohnhaften Meßner mittelſt einer Drahtglocke, und durch das auf dem Thurme befindliche Sprachrohr dergeſtalt anzudeuten, daß ſo viel möglich auch der Ort des Brandes mit Verläßlichkeit angegeben werde.

Der Meßner iſt verpflichtet, hiervon die Meldung ſogleich bei dem Unterkammeramte zu machen, immittelſt aber hat der Thurmwächter (im Falle ſich eine Feuersbrunſt im Polizei-Bezirke der Stadt Wien ereignet) das Zeichen mit dem Glockenſchlag zu geben, und gegen die Gegend des Brandes bei Tage die Feuerfahne, bei der Nacht aber eine Laterne auszuhängen, damit Jedermann, welcher durch dieſe Löſchordnung verbunden iſt, bei Löſchung des Brandes Hülfe zu leiſten, in die Kenntniß geſetzt werde, wohin er ſich zu begeben habe.

Nebſt dieſen öffentlichen Anzeigen eines Feuers am St. Stephansthurme iſt auch bei einer in der Vorſtadt ausgebrochenen Feuersbrunſt ein ähnliches Zeichen mit der Glocke auf dem zunächſt gelegenen Kirchthurme zu geben, und das Grundgericht hat den Trommelſchlag zu beſorgen, weßwegen auch jedes Grundgericht mit einer Trommel verſehen ſein muß.

Das Grundgericht hat ferner die Anzeige an das Stadtunterkammeramt und an die einſchlägige Polizei-Bezirks-Direction zu machen, und vor allem die ſchleunige Herbeiſchaffung der grundgerichtlichen Löſchgeräthſchaften zu beſorgen.

Außer dem Thurmwächter ſind insbeſondere Nacht- und Streifwachen, Gewölbwächter ꝛc. unter ſcharfer Ahndung verpflichtet, nicht nur jede entſtandene Feuersgefahr ſogleich anzuzeigen, ſondern auch den ungewöhnlichen Rauch oder Lichtſchein, oder Brandgeruch zu beobachten, und die Bewohner der Häuſer, wo ſie dieß wahrnehmen, aufzuwecken und darauf aufmerkſam zu machen.

§. 15.

Da aber nicht jedes Feuer ſogleich beim Ausbruche desſelben vom St. Stephansthurme bemerkbar iſt, und es geſchehen kann, daß das Feuer entweder gar nicht, oder erſt dann in ſichtbaren Flammen ausbricht, wenn es ſchon weiter um ſich gegriffen hat, ſo wird verordnet, jeder Hausbeſitzer oder Hausbeſorger habe das in ſeinem Hauſe entſtehende oder entſtandene Feuer ſogleich durch eine verläßige Perſon dem Unterkammeramte anzeigen zu laſſen, und zu einer gleichen Anzeige iſt jeder Richter von dem in ſeinem grundgerichtlichen Bezirke entſtandenen Feuer verpflichtet; die Verheimlichung eines Feuers ſowohl, als die unterlaſſene Anzeige wird als eine ſchwere Polizei-Uebertretung nach dem §. 208 des II. Theiles des allgemeinen Strafgeſetzbuches beſtrafet.

Digitized by Google

Ueberhaupt aber wird Jedermann aufgefordert, der ein entstandenes Feuer entdeckt, ungesäumt die Anzeige an das Stadtunterkammeramt zu machen, wofür der Anzeiger eine Belohnung von 2 Gulden W.W. erhält, wenn seine Anzeige sich bestätigt, widrigens derselbe aber bestraft würde.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften und Anstalten zur Unterdrückung der vorhandenen Feuersgefahr.

§. 16.

Sobald bei dem Unterkammeramte eine Feuersbrunst gemeldet wird, hat dasselbe durch die in dem Unterkammeramtsgebäude befindliche eigene Feuerwache den Allarm bis zur Hauptwache am Hofe schlagen zu lassen.

Während von der Hauptwache die Meldung in die k. k. Burg gemacht, und die Fortsetzung des Feuerlärms durch die übrigen Straßen und Gässen der Stadt besorgt wird, hat das Unterkammeramt mit seinen Feuerspritzen, Wasserwägen, den übrigen erforderlichen Löschgeräthschaften und dem Löschpersonale, dann mit seinen vier Uebergehern dem Orte der Gefahr zuzueilen. Das Löschpersonale ist zum Kennzeichen mit Maschen von weißer Farbe auf den Hüten zu versehen, und gleiche Maschen haben auch die Feuer-Commissäre und übrigen Werkleute zu tragen, zum Unterschiede von jenen Personen, welche zur Leitung und Aufsicht bestimmt sind, daher blos den Räthen von der Landesstelle, von der Stadthauptmannschaft, den Polizei-Commissären, von dem Magistrate und Unterkammeramte Maschen von weißer und rother Farbe zu tragen gestattet ist.

§. 17.

Außer dem Unterkammeramte sind aber auch die Grundgerichte Stifter, Klöster und Spitäler, ferner die sämmtliche Nachbarschaft verbunden, nicht nur mit den nach Ausweis der Tabelle B vorgeschriebenen Löschgeräthschaften bei der Feuersbrunst zu erscheinen, sondern auch dieselben ohne Weigerung zum Gebrauche des Unterkammeramtes zu überlassen.

§. 18.

Die bürgerlichen Rauchfangkehrer-, Bau-, Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Ziegeldeckermeister sind verbunden, mit ihren Gesellen bei einem Feuer unter einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung zu erscheinen.

§. 19.

Die bürgerlichen Großfuhrleute und Nachtführer, dann alle bürgerlichen und unbürgerlichen Stadt- und Vorstadt-, Land und Lehen-

kutſcher und Kleinfuhrleute ſind ſchuldig, ihre Pferde zur Beſpannung bei einem ausgebrochenen Feuer unweigerlich zu überlaſſen. Im Weigerungsfalle ſind die Pferde von Amts wegen zu ſtellen, und der Pferde-Eigenthümer iſt noch beſonders zu beſtrafen.

§. 20.

Um für den Fall, daß bei einer Feuersbrunſt Menſchen auf eine oder andere Art beſchädiget würden, die nöthige ärztliche und wundärztliche Hülfe zu haben, hat

a) bei jedem Ausbruche eines Feuers in der Stadt die Polizei-Ober-Direction, in der Vorſtadt aber die betreffende Polizei-Bezirks-Direction Sorge zu tragen, daß der bei derſelben befindliche Nothkaſten durch das hierzu eigens beſtimmte Polizei-Wach-Individuum an den Ort des Brandes ohne Verzug gebracht werde, zugleich aber ſind

b) in der Vorſtadt der Polizei-Bezirksarzt und der Polizei-Bezirks-Wundarzt, in deren Bezirke das Feuer ausgebrochen iſt, in der Stadt aber nicht nur der dem ausgebrochenen Feuer zunächſt die Offizin habende bürgerliche Wundarzt, welchen nach der bei den Stadt-Polizei-Bezirks-Directionen für den Feuerdienſt beſtimmten Ordnung die Reihe trifft, verpflichtet, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden, in dem Orte der ausgebrochenen Feuersbrunſt nicht nur ſelbſt perſönlich zu erſcheinen, ſondern auch ein vollkommen taugliches Subject mitzunehmen; auch haben

c) in dem Falle, als die auf dem Feuerplatze erſchienenen chirurgiſchen Individuen nicht hinreichend ſein ſollten, alle dem Feuerorte nahe gelegenen bürgerlichen Wundärzte auf jede an dieſelben geſchehende Aufforderung, unter Verwirkung obiger Geldbuße, zur Dienſtleiſtung daſelbſt ſich einzufinden.

§. 21.

Das Stadtunterkammeramt, dem alle Arbeitsleute, Grundgerichte und bürgerlichen Feuer-Commiſſäre zu gehorchen haben, beſorgt die unmittelbar auf die Löſchung des Feuers gerichteten Anſtalten, zu deren ungehinderten Ausführung daſſelbe den erforderlichen Beiſtand von der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction erhält, der überhaupt die möglichſt ſorgfältige Herſtellung und Erhaltung der Ordnung, ſo wie die Einleitung alles deſſen, was die Sicherheit der Menſchen und der Habſeligkeiten bei einem ſolchen Falle zum Gegenſtande hat, obliegt. Jede dieſer Behörden iſt für ihre hier angedeuteten Functionen verantwortlich. Die Stadthauptmannſchaft und die Polizei-Ober-Direction haben ſich bei ſolchen Unglücksfällen einzufinden, und zur Beförderung der guten Ordnung einvernehmlich zu wirken.

Die Oberaufſicht und Aufmerkſamkeit über das Benehmen der beſonderen Geſchäftsleitungen gehört in die Amtsgewalt der niederöſter-

Digitized by Google

reichiſchen Landesregierung, der es überlaſſen bleibt einen Stellvertreter aus ihrem Mittel abzuordnen.

§. 22.

Um aber bei der Löſchung ſelbſt die erforderliche Ordnung zu erhalten, welche zur ſchleunigen Dämpfung des Feuers ſehr vieles beiträgt, iſt die Aſſiſtenz der Polizei-Behörde, der Polizei- und Militärwache erforderlich.

Der Polizei-Bezirks-Commiſſär hat bei einem in ſeinem Bezirke entſtandenen Feuer die Verbindlichkeit auf ſich, ſogleich an den Ort des Brandes ſich zu begeben, die Veranſtaltung zu treffen, daß die herbeieilenden Wägen mit Löſchgeräthſchaften in Ordnung geſtellt, und alle Hinderniſſe, welche der freien Zufuhr derſelben im Wege ſtehen dürften, beſeitiget werden.

Sollte ſich ein Mangel an dem Löſchgeräthe ergeben, ſo liegt der Polizeibehörde die Requiſition derſelben ob.

Bei einem größeren Brande hat dieſelbe zu ſorgen, daß die Parteien, denen Gefahr droht, delegirt, daß Kranke, Kinder und Schwangere in Sicherheit gebracht, daß ſo viel möglich die Habſeligkeiten gerettet und geſichert, und Diebſtähle verhüthet werden.

Sind Unglücksfälle eingetreten, wodurch Menſchen beſchädiget wurden, ſo hat die Polizei die Verunglückten von der Feuerſtätte hinweg bringen zu laſſen, und ärztliche ſowohl, als auch nach Erforderniß geiſtliche Hülfe herbeizuſchaffen.

Nebſtbei hat die Polizei unter der Hand ſich die Erhebung angelegen ſein zu laſſen, wie und aus weſſen Schuld der Brand entſtanden iſt, im Entdeckungsfalle aber den Schuldigen ergreifen und in Verwahrung bringen zu laſſen.

Die Polizei-Behörde hat überdieß die Veranſtaltung zu treffen, daß bei jeder Feuerbrunſt eine angemeſſene Zahl von der Polizei-Wach-Mannſchaft erſcheine, und eben ſo iſt vom k. k. Militär, und im Abgange desſelben von jener Miliz, welche die Garniſons-Dienſte allhier zu verſehen hat, immer eine Feuer-Reſerve zu halten, wovon bei einem ausgebrochenen Feuer gleichfalls die erforderliche Zahl von Mannſchaft dahin zu commandiren iſt.

Nach Erforderniß der Umſtände und nach dem Befunde des Stadtunterkämmerers, mit dem ſich wegen Verwendung der Militärmannſchaft der commandirende Offizier ins Einvernehmen zu ſetzen hat, kann zwar dieſelbe bei der Löſchung ſelbſt verwendet werden, jedoch geht ihre Beſtimmung vorzüglich dahin, die Aus- und Eingänge, damit die Zu- und Abfahrt der Waſſerwägen und Feuerſpritzen nicht gehemmt werde, frei zu erhalten, und über die Sicherheit der ihrer Obhut anvertrauten geretteten Sachen zu wachen, und es hat ſich demnach die zu dem Feuer commandirte Militär-Mannſchaft einzig nach den Anordnungen des Stadtunterkämmerers und der anweſenden Polizei-Beamten zu benehmen, weil dieſe beiden Behörden bei einem ausgebrochenen Feuer als die vorzüglich wirkenden beſtimmt ſind.

Das unnütze, bei einem Feuer ſich verſammelnde Volk iſt zwar

Digitized by Google

zu entfernen, dabei jedoch die Vorsehung zu treffen, daß von Niemand Schläge angewendet werden, um Leute zum Löschen zu nöthigen.

Die Oberaufsicht, rücksichtlich der den Polizei-Commissären bei einer Feuersbrunst zukommenden Verrichtungen, wird von dem jedes Mal erscheinenden Polizei-Ober-Director, oder dem Polizei-Ober-Directions-Adjuncten geführt.

Vierter Abschnitt.

Vorkehrungen nach gedämpfter Feuersbrunst.

§. 23.

Wenn das Feuer gedämpft ist, können sich die Werk- und übrigen Arbeitsleute vom Brandorte entfernen; allein den Zeitpunkt hierzu bestimmt der Stadtunterkämmerer, ohne dessen Bewilligung die frühere Entfernung eben so, wie das Nichterscheinen zu bestrafen ist.

Der Stadtunterkämmerer hat hierbei darauf Bedacht zu haben, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Feuersgefahr entstehe; derselbe hat dort, wo es Klugheit und Einsicht für nothwendig anräth, noch einige Leute zur Bewachung der Brandstätte zu bestimmen, zugleich aber alle Mauern und Rauchfänge untersuchen, im Erfordernißfalle mit Pölzwerke versichern oder gar abtragen zu lassen, damit durch Außerachtlassung dieser Vorsicht kein weiteres Unglück entstehen könne.

§. 24.

Der Stadtunterkämmerer hat weiter dafür zu sorgen, daß zur Vermeidung schädlicher Irrungen und Verschleppungen alle vorfindigen Löschgeräthschaften auf einen Ort zusammengebracht, sortirt, und den Eigenthümern zurückgestellt werden.

Dieser Vorgang muß um so gewisser beobachtet werden, als sonst Jedermann und selbst der Eigenthümer, welcher betreten würde, Löschgeräthschaften mit sich fortgenommen zu haben, ohne dieselben vorher an den bestimmten Ort zu bringen, angehalten und bestraft werden würde.

§. 25.

Für muthwillige Verletzungen oder anderweitige Beschädigungen der Löschgeräthschaften hat der Schuldtragende den Ersatz zu leisten und ist derselbe noch besonders zum warnenden Beispiel empfindlich zu bestrafen.

Absichtliche Entfremdungen und der Verkauf dergleichen entfremdeter Löschgeräthe sowohl, als der während der Feuersbrunst geretteten Sachen und Habseligkeiten der Verunglückten sind als Diebstähle zu betrachten, und nach Vorschrift des allgemeinen Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 26.

Jede durch den Gebrauch verursachte Beschädigung der Löschgeräthschaften wird den Eigenthümern gut gemacht, so wie jeder erweisliche Verlust und Abgang an denselben ersetzt, und zwar sind die Kosten der Ausbesserung oder neuen Anschaffung von dem Unterkammeramte in das Löschkosten-Verzeichniß einzutragen, und von dem Hausinhaber gegen Erholung an demjenigen, der an dem Brande Schuld trägt, zu ersetzen.

Hierdurch wird jedem Eigenthümer von Löschgeräthschaften der Werth derselben gesichert, und es ist zu erwarten, daß bei dieser Vorsorge die in diesem Patente aufgeforderten Parteien und Corporationen um so weniger Anstand nehmen werden, bei einer vorfallenden Feuersgefahr mit dem vorgeschriebenen Löschgeräthe zu erscheinen, als hierdurch jeder Einwendung wegen eines Verderbnisses oder Verlustes des Löschgeräthes vorgebeugt worden ist, und in dieser Rücksicht ein allenfälliger Saumsal oder eine Widersetzlichkeit um so empfindlicher bestraft werden wird.

§. 27.

Der gesammte Betrag der Feuerlöschkosten läßt sich zwar im allgemeinen nicht bestimmen, weil die mehrere oder wenigere Beschädigung der Geräthschaften, die längere oder kürzere Dauer der Feuersbrunst und der zur Löschung derselben erforderlichen Zeit im Voraus nicht berechnet werden kann.

Der Unterkämmerer aber, welcher die Berechnung dieser Kosten zu verfassen hat, wird angewiesen, hierbei auf die bei Dämpfung des Feuers vorgefundene Beschwerde und angewandte Zeit billige Rücksicht zu nehmen.

Bei einem Rauchfangfeuer insbesondere hat jeder Rauchfangkehrer, welcher der erste den Rauchfang schlieft, eine Belohnung von 5 fl., der zweite von 3 fl., und der dritte von 2 fl. W. W. zu erhalten.

§. 28.

Die dießfälligen Kosten müssen binnen drei Tagen nach gedämpften Feuer von dem magistratischen Unterkammeramte bezahlt werden; das Kostenverzeichniß ist sohin dem Magistrate vorzulegen, durch welchen sämmtliche Auslagen von dem Hausbesitzer, in dessem Hause das Feuer entstand, längstens binnen vier Wochen, nöthigen Falls durch Zins-Sequestration einzubringen sind. Zur mehrerer Sicherheit wird dergleichen Forderungen das Vorrecht vor allen übrigen auf dem Hause haftenden Schulden eingeräumt. Dem Hausbesitzer bleibt der Regreß an derjenigen Person, durch welche die Feuersbrunst entstanden ist, vorbehalten.

Gleich nach gelöschtem Feuer sind:

a) jene Personen, deren Habschaften gegen das Feuer gerettet,

Digitized by Google

und an einem angewieſenen ſichern Orte niedergelegt wurden, unter der gehörigen Aufſicht wieder in den Beſitz derſelben zu ſetzen.

b) In der möglichſt beſchleunigten Zeitfriſt muß die Veranlaſſung und Urſache des Feuers unterſuchet, und nach Maß als ſich bei dieſer Unterſuchung Vorſatz, größeres oder minderes Verſchulden darthut, wider die dießfalls beinzichtigten oder überwieſenen Perſonen der einſchlägigen Behörde die Anzeige gemacht werden.

c) Sollten ſich Perſonen, beſonders ſolche, welche zur öffentlichen Hülfsleiſtung gar nicht verbunden waren, durch ungewöhnlichen Muth, ausdauernde Kraft, oder andere ſeltene Eigenſchaften bei der Dämpfung des Feuers vorzüglich ausgezeichnet haben, ſo wären dieſelben zur öffentlichen Anerkennung der bewieſenen Thätigkeit oder allenfälligen Belohnung der Landesſtelle namhaft zu machen.

Damit endlich Niemand ſich mit der Unwiſſenheit gegenwärtiger erfloſſenen erneuerten Feuerlöſch-Ordnung entſchuldigen könne, ſoll dieſelbe in Druck befördert, aller Orten öffentlich kund gemacht, angeheftet, und bei ſämmtlichen hieſigen Polizei- und Gerichtsſtellen ausgetheilt und abgeleſen, wie auch jedem Hausbeſitzer in und vor der Stadt und in den außer den Linien gelegenen Ortſchaften, welche zur Wiener Feueranſtalt gehören, ferner einem jeden Grund- und Ortsgerichte, endlich auch und vorzüglich den Innungen, welche bei einem Feuer zu erſcheinen haben, zugeſtellt werden, welche letztere bei ihren vierteljährigen Verſammlungen hieraus jene Puncte, die eine oder andere Innung betreffen, laut und deutlich vorzuleſen verpflichtet ſind, damit Jedermann den darin enthaltenen Vorſchriften in allen Punkten genau nachzuleben, und ſich vor Verantwortung und Schaden zu hüthen wiſſen möge.

Wien am **22.** April **1818.**

Auguſtin Reichmann Freiherr von Hochkirchen,
Niederöſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Johann Graf v. Spauer,
k. k. n. ö. Regierungsrath.

Digitized by Google

Formulare A.

Aus-

über jene Feuerlöschgeräthschaften, welche inbenannte Dominien, Gebrauchbaren und vollzähligen Stande zu erhalten, und in Feuer-

Name der Dominien, Gemeinden und Parteien.	Große, zur Bespannung mit 2 Pferden geeignete Spritzen, jede versehen mit dem dazu erforderlichen Wendrohre, Schläuchen und vier Windlichtern.	Trag- oder Handspritzen	Wasserwägen, jeder versehen mit einem 12eimerigen gefüllten Faße, 24 Wassereimern, 2 Schöpfeimern, 2 Feuerhaken, 2 Bandhaken, 2 Krampen, 2 Schaufeln, 1 Bottichu. 1Leiter
In der Stadt.			
Unterkammeramt . .	zwei	vier	vier
Zeughaus	drei	—	acht
Laurenzer Casematten .	—	—	vierzehn
Erzbischöfliches Haus .	eine	zwei	zwei
Kloster zu den Schotten	eine	zwei	zwei
„ St. Michael .	eine	eine	einen
K. K. Hofkriegsraths-gebäude	eine	zwei	zwei
Heiligenkreuzerhof . .	eine	eine	einen
Bürgerspital . . .	eine	eine	zwei
Landhaus	eine	zwei	drei
Domcapitel-Gebäude .	eine	eine	einen
K. K. Convict und Cameral-Gebäude . .	eine	eine	einen
K. K. Normalschule .	eine	zwei	zwei
In den Vorstädten.			
Gemeinde Leopoldstadt	zwei	eine	zwei
Reiter-Caserne allda .	eine	eine	zwei
Gemeinde Jägerzeil .	eine	eine	einen
„ Weißgärber	eine	eine	einen
„ Erdberg . .	zwei	eine	zwei
„ Landstraße .	zwei	zwei	drei
Artillerie-Caserne allda	eine	eine	zwei
K. K. Militär-Fuhrwesens-Gebäude am Heumarkt . . .	eine	eine	zwei

weis

meinden und Parteien in Bereitschaft zu haben, beständig in gutem vorfällen nach Erforderniß beizubringen haben.

Feuerleiter		Feuerhaken		Laternen mit Kerzen ver-	Erstickungs- Wehre bei
Hohe	Mittlere	Hohe	Mittlere	sehen.	Kellerfeuern
vier	vier	vier	vier	sechs u. dreißig	eine
zwei	zwei	zwei	zwei	sechs	—
vier	vier	vier	vier	zwölf	—
vier	vier	vier	vier	vier	—
vier	vier	vier	vier	vier	—
vier	vier	vier	vier	vier	—
drei	drei	drei	drei	vier	—
vier	vier	vier	vier	sechs	—
vier	vier	vier	vier	zwölf	—
sechs	sechs	sechs	sechs	sechs	—
zwei	zwei	vier	vier	vier	—
vier	vier	vier	vier	sechs	—
zwei	vier	vier	vier	sechs	—
vier	acht	acht	acht	zehn	—
eine	zwei	zwei	zwei	sechs	—
eine	zwei	zwei	zwei	sechs	—
zwei	vier	vier	vier	sechs	—
sechs	sechs	sechs	sechs	zehn	—
sechs	zehn	zehn	zehn	zwölf	—
eine	zwei	zwei	zwei	sechs	—
eine	zwei	zwei	zwei	sechs	—

Digitized by Google

Name der Dominien, Gemeinden und Parteien.	Große, zur Bespannung mit 2 Pferden geeignete Spritzen, jede versehen mit dem dazu erforderlichen Wendrohre, Schläuchen und vier Windlichtern.	Trag- oder Handspritzen	Wasserwägen, jeder versehen mit einem 12eimerigen gefüllten Fasse, 24 Wassereimern, 2 Schöpfeimern, 2 Feuerhaken, 2 Bandhaken, 2 Krampen, 2 Schaufeln, 1 Bottich u. 1 Leiter
K. K. Invaliden-Haus	eine	eine	zwei
Spital zu St. Marx.	eine	eine	zwei
Gemeinde Wieden . .	eine	eine	zwei
Collegium Theresianum	eine	eine	zwei
Starhembergisches Freihaus	eine	eine	zwei
Gemeinde Matzleinsdorf, Nikolsdorf, Hungel- und Laurenzergrund . . .	eine	eine	zwei
Gemeinde Margarethen und Reinprechtsdorf	eine	eine	zwei
Gemeinde Hundsthurm	eine	eine	einen
„ Laimgrube u. Wien	eine	eine	zwei
K. K. Ingenieur-Academie	zwei	zwei	vier
Gemeinde Windmühl .	eine	eine	zwei
„ Magdalenagrund	eine	eine	einen
Gemeinde Mariahülf .	eine	eine	einen
P. P. Barnabiten allda	eine	eine	zwei
Gemeinde Gumpendorf	zwei	eine	zwei
„ Spitlberg .	zwei	eine	zwei
„ Platzl oder St. Ulrich . . .	eine	zwei	zwei
Gemeinde Neubau u. Neustift	eine	eine	zwei
Gemeinde Oberneustift	eine	eine	zwei
„ Josephstadt u. Strotzischer Grund	eine	eine	zwei
Reiter-Caserne allda .	eine	eine	zwei
Piaristen-Kloster in der Josephstadt . . .	eine	eine	zwei

Digitized by Google

Feuerleiter		Feuerhaken		Laternen mit Kerzen verſehen.	Erſtickungs-Wehre bei Kellerfeuern
Hohe	Mittlere	Hohe	Mittlere		
eine	zwei	zwei	zwei	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
vier	acht	acht	acht	zehn	—
vier	vier	vier	vier	ſechs	—
vier	vier	vier	vier	zwölf	—
zwei	vier	vier	vier	zehn	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
zwei	ſechs	ſechs	ſechs	ſechs	—
vier	acht	acht	acht	zehn	—
eine	zwei	zwei	zwei	vier	—
eine	zwei	zwei	zwei	vier	—
drei	ſechs	ſechs	ſechs	ſechs	—
eine	zwei	zwei	zwei	ſechs	—
drei	ſechs	ſechs	ſechs	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
vier	acht	acht	acht	acht	—
vier	acht	acht	acht	acht	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
eine	zwei	zwei	zwei	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	acht	—

Digitized by Google

Name der Dominien, Gemeinden und Parteien	Große, zur Bespannung mit 2 Pferden geeignete Spritzen, jede versehen mit dem dazu erforderlichen Wendrohre, Schläuchen und vier Windlichtern.	Trag- oder Handspritzen	Wasserwägen, jeder versehen mit einem 12eimerigen gefüllten Fasse, 24 Wassereimern, 2 Schöpfeimern, 2 Feuerhaken, 2 Bandhaken, 2 Krampen, 2 Schaufeln, 1 Bottichu. 1 Leiter
Gemeinde Altlerchenfeld	eine	eine	zwei
„ Alser- und Währinger Vorstadt	eine	zwei	zwei
Allgemeines Krankenhaus allda . . .	zwei	zwei	vier
Waisenhaus daselbst .	eine	eine	zwei
Gemeinde Rossau . .	eine	eine	zwei
„ Thury . .	zwei	eine	zwei
„ Himmelpfortgrund	eine	eine	einen
Gemeinde Lichtenthal .	eine	eine	zwei
„ Althan . .	eine	eine	einen
„ Michelbairischer Grund . .	eine	eine	einen
Gemeinde Breitenfeld	eine	eine	einen
„ Schaumburgergrund	eine	eine	zwei
Gemeinde Neulerchenfeld	eine	eine	einen
„ Währing . .	eine	eine	einen
„ Hernals . .	eine	eine	einen
„ Fünfhaus .	eine	eine	einen

Bei ausbrechendem Feuer in der Stadt haben die daselbst mit
In jenen Vorstädten, in welchen Feuer ausbricht, haben die be-
Grundgerichte und Parteien mit allen ihren Lösch-Requisiten zu er-
Wasserwägen, versehen mit den vorgeschriebenen Requisiten zuzubringen.

Wien, am 16. Februar 1818.

Digitized by Google

Feuerleiter		Feuerhaken.		Laternen mit Kerzen verſehen.	Erſtickungs-Wehre bei Kellerfeuern
Hohe	Mittlere	Hohe	Mittlere		
zwei	vier	vier	vier	acht	—
zwei	vier	vier	vier	acht	—
vier	acht	acht	acht	zwölf	—
zwei	zwei	zwei	zwei	acht	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
eine	zwei	zwei	zwei	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
eine	zwei	zwei	zwei	ſechs	—
eine	zwei	zwei	zwei	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
zwei	vier	vier	vier	ſechs	—
eine	zwei	zwei	zwei	ſechs	—

Löſchgeräthſchaften verſehenen Parteien dieſe Requiſiten beizuſchaffen. troffenen Grundgerichte ſowohl, als auch die zunächſt angränzenden ſcheinen; von den entfernteren Gegenden aber haben dieſelben nur

Lit. B. **Nachricht,**

wie sich bei der Aufbewahrung und bei dem Gebrauche der Feuerlöschspritzen zu benehmen sei.

Da es nicht genug ist, mit Feuerlöschspritzen versehen zu sein, wenn man nicht zugleich dafür sorgt, daß sie stets im guten Stande erhalten werden, und der Gebrauch derselben im Falle einer Feuersbrunst keinen Anstand finde, so wird folgende Richtschnur zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

Erstens muß das Behältniß, worin die Feuerlösch-Requisiten und insbesondere die Feuerspritzen aufbewahrt werden, so beschaffen sein, daß es Raum genug habe, wo die Spritzen ohne daß sie durch Neben- oder darauf gelegte andere Requisiten gleichsam eingeschlossen werden, stehen, und nöthigenfalls augenblicklich heraus gezogen werden können. Das Behältniß muß ferner durch gute Schlösser gesperrt, und müssen dazu wenigstens drei Schlüssel vorhanden sein, deren einer bei dem Orts- oder Grundgerichte, die übrigen zwei aber in den Händen der aufgestellten Feuer-Commissärs aufbewahret werden, damit solchergestalt die Feuerspritzen in ihrem Behältnisse weder durch Besheit noch durch Muthwillen beschädiget oder verdorben, und im Falle des plötzlichen Gebrauches so geschwind als möglich zum Feuer gebracht werden können.

Zweitens müssen in dem bei größeren Spritzen fast durchgängig angebrachten Magazins-Trüherl, oder wo dieses mangelt, sonst wo im Spritzenbehältnisse immer die zur Spritze eingerichteten Schrauben-Schlüssel, ein Hammer, eine Beißzange, eine Hacke, einige Nägel, ein vorräthiger Reihnagel, Stricke, eine blecherne Flasche mit etwas Baumöl, ein Stück Unschlitt, Hanf, einige Bolzen und Stifte vorräthig vorhanden sein, damit alle an der Spritze und dem Druckwerke befindlichen Schrauben fest angezogen, und alle von Zeit zu Zeit mit Baumöl gut eingeschmiert werden können. Auch ist bei allen angeschlagenen Blechen und Vorlegen sorgfältig nachzusehen, damit die fehlenden Nägel alsogleich wieder durch andere ersetzet und eingeschlagen werden.

Drittens. Nachdem in jeder Feuerspritze, sie mag aus einem, zwei oder aus vier Stiefeln bestehen, immer die Stiefeln mit ihren Saugkolben oder Zügen und mit ihren Ventilen, und, wo Windblasen vorhanden sind, auch diese, die Gabel, das Standrohr mit der durch zwei Knie darauf angebrachten Wendung im Spritzenkasten stehen bleiben, und durch die Brücke, worauf sich nach Beschaffenheit der Spritzen das einfache oder doppelte Druckwerk befindet, festgestellt werden, so wird doch das auf die Knie anzuschraubende Wenderohr mit den gewöhnlich zweierlei vorhandenen Mundstücken während dem Hin- und Herfahren mit der Spritze niemals aufgeschraubet, weil durch die Erschütterung und Schwere des Wenderohrs sammt Mundstück leicht ein oder das andere Knie abgeprellt werden könnte, sondern dieses Wenderohr kann außer dem Gebrauche sammt den Mundstücken entweder im Magazins-Trü-

Digitized by Google

herl, oder ſonſt wo im Spritzenbehältniſſe aufbewahret, und darf erſt bei dem Gebrauche der Spritze auf die Knie aufgeſchraubet werden.

Viertens. Die beiden Knie, aus welchen die Wendung beſteht, müſſen einige Mal das Jahr hindurch vom Standorte herabgenommen, und weil ſie gewöhnlich mittelſt zweier mit Gewinden verſehenen Kappen, worunter ſich die zwei halbtheiligen Büchſeln befinden, zuſammengeſtellt werden, und die ſogenannte Dichtung ausmachen, ſo müſſen auch dieſe Kappen losgeſchraubt, die zwei halbtheiligen Büchſeln herausgenommen, alles an den Knien und Büchſeln mit einem Fetzen vom Staube und feinem Sande, auch von der alten Schmiere gereiniget und ausgewiſcht, dann mit Baumöl unten und inwendig geſchmieret, ſodann das untere Knie auf das Standrohr eingeſetzt, die zwei halbtheiligen Büchſeln nach der Zuſammenziehung eingelegt und die Kappe darüber herabgeſchraubt, auch einige Mal das Knie herumgedrehet werden, damit ſich das Oel vertheilet, und die Dichtung in ihre gehörige Stellung kommt; auf gleiche Weiſe wird mit dem obern Knie verfahren. Alle Gewinde an dem meſſingenen Werke müſſen mit Unſchlitt, weil Baumöl dem Meſſing nicht zuträglich iſt, geſchmiert werden.

Fünftens. Während dem Hin- und Herfahren mit der Spritze müſſen beide Kappen an dem Knie feſt angezogen und ſogar durch Jemand, der auf dem Steigbrete ſtehet, beide Knie feſt niedergehalten werden, um die Erſchütterung an der Dichtung zu verhindern. Bei dem Gebrauche der Spritze aber werden beide Kniekappen wieder um etwas lockerer gemacht, damit alle verlangten Wendungen leicht geſchehen können und doch die Dichtungen hinlänglich paſſen.

Sechstens. Da bei einigen Spritzen das Waſſer durch die angebrachten Saugkolben oder Züge von oben herab in die Stiefel einfällt, bei andern und den meiſten aber von unten aufwärts in die Stiefel, wo ein groſſes Ventil entweder mittelſt einer Kappe oder in Geſtalt eines abgeſtutzt eingeſetzten Kegels unten angebracht iſt, gezogen wird, und dieſe Kolben oder Züge theils von Blei, theils von Meſſing, auch theils von Holz mit ledernen Scheiben gemacht ſind, ſo muß immer darauf geſehen werden, daß dieſe Züge in die Stiefel gut paſſen, durch nichts im Hin- und Herzug gehindert oder gar zu locker und ohne Wirkung zum Auspreſſen des Waſſers befunden werden.

Man gießt demnach, wenn alles inwendig in den Stiefeln trocken und leer vom Waſſer iſt, etwas Oel oben hinein, und zieht den Kolben oder Zug durch den Druckbalken einige Mal auf und nieder, damit derſelbe willig gehe. Sollte das Leder an dem Saugkolben oder Zuge zu ſehr ausgetrocknet ſein, ſo muß der Zug aus dem Stiefel herausgenommen und das Leder warm mit Speck oder Talg (einer Maſſe aus Unſchlitt) oder mit Fett eingeſchmieret, oder nöthigen Falls gar friſches Leder angebracht werden.

Siebentens. Weil bei jeder Feuerſpritze gewöhnlich zweierlei

Digitized by Google

Mundstücke sind, so wird nach Beschaffenheit der Umstände zu niedrigen Gebäuden das weitere, zu hohen hingegen das engere Mundstück auf das Wenderohr angeschraubt. Im Falle aber Schläuche gebraucht werden müssen, so wird auch das Wenderohr herabgenommen und der Schlauch mittelst der Schlauchschraube sogleich an das obere Knie festgestellt.

Achtens. Bei den ledernen Schläuchen muß der sorgfältigste Bedacht darauf genommen werden, damit während dem Gebrauche derselben der schon an die Feuerstätte aufgezogene Schlauch nicht verbogen oder überschlungen werde. Darum sind bei gut eingerichteten Feuerspritzen die Schläuche gewöhnlich mit Holländischen Schlauchschrauben versehen, welche an- und abgeschraubt werden können, ohne daß sich dessentwegen der Schlauch verdrehen müßte. Es ist auch sehr gut, wenn der Schlauch so hoch, als möglich ist, in die Höhe gezogen, und das Wasser von oben herunter gegen das Feuer mittelst des Mundstückes ausgegossen wird, weil das Wasser allezeit von oben herunter durch die Mitwirkung seiner natürlichen Schwere heftiger, als von unten hinauf wirket.

Neuntens. Bevor die Spritze getrieben wird, muß der, welcher das Wenderohr leitet, oder wenn der Schlauch gebraucht wird, derjenige, der das Schlauchmundstück lenket, mit seinem Finger das Mundstück Anfangs einige Augenblicke lang, während der ersteren Auf- und Niederbewegungen des Druckwerks zuhalten, damit die bei dem Werke befindlichen Windblasen mit Luft und Wasser, und so auch der Schlauch ganz mit Wasser angefüllt werden; sodann läßt er den Finger fahren und das Wasser sich dahin vergießen, wohin es zu leiten erforderlich ist.

Zehntens. Die zu dem Druckwerke angestellten Leute, deren immer eine hinlängliche Anzahl angestellt werden muß, läßt man bei dem ersten Auf- und Niederdrucken von einer Seite nach der andern den Druckbalken so hoch aufheben, bis derselbe auf der entgegen gesetzten Seite auf der Brücke über den Kasten aufstehet, damit dadurch der Zug oder Kolben in jedem Stiefel der ganzen Länge nach ausgezogen wird. Man läßt immer gleich, nicht zu geschwind, noch zu langsam arbeiten.

Eilftens. Vom Frühjahre an, wenn keine Fröste mehr zu befürchten sind, ist allezeit einiges Wasser in den Wasserkasten einzugießen, und der Druckbaum einige Mal auf und nieder zu heben, bis das Wasser schon auszuspritzen anfängt, um alles an der Spritze befindliche Lederwerk, das ist, den Saugkolben, das Zugleder und dergleichen in einer beständigen Feuchte und Aufschwellung zu erhalten; denn, wenn dieses Lederwerk zu viel austrocknet, so passen die Züge im Anwendungsfalle nicht genau, halten das Wasser zurück, und können daher auch dieses nicht gehörig ausstoßen. Das in den Kasten eingegossene Wasser muß aber den Sommer hindurch einige Male ausgespritzt, frisches Wasser nachgefüllt, und dieses bis zum spätern Herbst darin belassen werden.

Digitized by Google

Zwölftens. Der Frost droht jeder Spritze, besonders wenn sie aus zusammengelötheten und nicht ganz gegossenen Werken bestehen, den größten Nachtheil, und durch denselben werden vorzüglich die meisten Spritzen auf dem Lande unbrauchbar. Dieses beweisen die von Zeit zu Zeit nöthigen Spritzen-Reparaturen. Ueberdieß ist es entschieden, daß die Luft beim gefrornen Wasser mit stärkster Gewalt die metallenen auch ganz gegossenen Stiefelröhren sammt den Luftblasen zersprenge und aufreiße, was bei den gelötheten Stücken nicht einmal einer solchen Gewalt bedarf, indem die gelötheten Stiefeln öfters durch den bloßen Druck bei dem Spritzengebrauche aufgesprengt werden. Daraus erhellet eines Theils die Vorzüglichkeit der ganz gegossenen und durch Schrauben zusammengesetzten, vor den nur zusammengelötheten Werken, andern Theils wird einleuchtend, wie sorgfältig man bei eintretender Gefrierzeit allen derlei Fällen vorbeugen müsse, weil widrigens die Spritzen bei dem öftern Gebrauche immer unbrauchbarer werden. In Rücksicht auf die Verhinderung derlei Fälle müssen demnach:

Dreizehntens die Feuerspritzen, so bald die Fröste im spätern Herbste eintreten, von allem Wasser nicht nur im Kasten, sondern in den Stiefeln, Windblasen und übrigen Röhren gereiniget werden. Dieses wird bewirkt, wenn man erstlich das Wasser vollends ausspritzet, oder aus dem Kasten in den Zuber ablässt, die zum Wasserabzapfen bestimmten Schrauben an den Stiefeln unten und an den Luftblasen herausnimmt, einige Mal den Druckbalken auf und niederzieht, damit durch die Züge oder Saugkolben alle Feuchtigkeit abgetrocknet und die Luft ausgetrieben wird; endlich alle noch vorhandene Feuchtigkeit mit einem Fetzen abtrocknet.

Es ist auch rathsam, daß im späteren Herbste die Züge oder Saugkolben aus den Stiefeln herausgezogen, die darunter befindlichen Klappen oder Kegel bei der Reinigung in die Höhe gehoben werden, damit alles Wasser, was in den Stiefeln über dem Ventil gestanden ist, vollkommen ablaufen könne. Dann wird der Saugkolben oder Zug mit einem Fetzen rein abgewischt und abgetrocknet, mit Speck, Talg oder Fett eingeschmiert, das Leder am Zuge wohl abgetrocknet, und, wie oben gemeldet worden, mit dieser Masse warm eingeschmiert. Sonach gibt man den Zug wieder in den Stiefel, zieht ihn einige Male durch den Druckbalken auf und nieder; dadurch wird verhindert, daß, wenn doch noch einige Feuchtigkeit an dem Leder sich hält, der Kolben bei starken Frösten nicht an das Rohr anfriert, und den Gebrauch der Spritzen in so lange hemmt, bis diese wieder erwärmt und in Gang gebracht werden. Ja auch selbst in jenem Falle, wenn alles eingeschmieret worden ist, muß man eher, als die Spritzen gebraucht werden, den Kolben oder Zug einige Male durch den Druckbalken auf- und niederziehen, und erst dann, wenn derselbe ohne Anstand auf- und niedergezogen werden kann, das Wasser eingießen lassen.

Vierzehntens. Ist auch wohl darauf zu sehen, daß, wenn man zur Winterszeit mit den Spritzen zu einer Feuersbrunst eilt, kein

Digitized by Google

Waſſer vorher, ſondern erſt auf der Stelle, wo man Hülfe erwartet, eingegeſſen werde, und auch in dieſem Falle, wenn während dem Gebrauche der Spritzen bei einem Feuer nicht genug Waſſer vorhanden iſt, muß daſſelbe nicht über die Hälfte aus dem Waſſerkaſten der Spritze weggetrieben werden, da wenig Waſſer ſogleich friert und die Spritze unbrauchbar macht.

Fünfzehntens. Bei jenen Feuerſpritzen, welche keine ſogenannten Sauger haben, die alle Unreinigkeiten von Stroh und Holzſplittern bei dem Einzuge des Waſſers in den Stiefel abhalten, muß ſorgfältig darauf geſehen werden, damit, ſo viel möglich, lauteres und mit keinem fremden Körper vermengtes Waſſer in die Spritze gegoſſen werde, weil dadurch nicht allein die Züge gehemmt, ſondern ſogar die übrigen engeren Röhren verſtopft und die Spritze auf der Stelle unbrauchbar oder gar verdorben werden könnte.

Sechzehntens. Die Räder am Spritzenwagen ſind wohl zu ſchmieren, wozu altes Schmer oder Schweinfett weit beſſer als die Wagenſchmiere tauget, weil letztere bei langer Ruhe erſtarret, folglich der geſchwinden Bewegung der Spritzen hinderlich iſt.

Siebzehntens. Nach jedem Gebrauche der Feuerſpritzen muß alles daran ſorgfältig durchgeſehen werden, um die abgängigen Theile alſogleich wieder beizuſchaffen, und die beſchädigten, oder auf was immer für eine Art abgenützt und unbrauchbar gewordenen Stücke zu repariren, damit bei einem gähling und nie vorzuſehenden Gebrauch nichts mangle. Daher müſſen auch endlich

Achtzehntens die Schläuche nach einem Brande oder bei gewöhnlich vorzunehmenden Proben alſogleich von allem Waſſer rein ausgeleert, der Koth an denſelben äußerlich gut abgewaſchen, und die alte Schmiere mit einem ſtumpfen Meſſer abgeſchabet werden, damit die neue Schmiere um ſo beſſer in das Leder ſich einziehen könne. Eben daher verſteht es ſich von ſelbſt, daß man den Schlauch nie ſtark austrocknen laſſen darf, ſondern denſelben, ſo lange er noch zügig iſt, wieder einſchmieren ſoll. Die aufgetragene Schmiere darf nicht warm, ſondern nur laulicht ſein. Die Schmiere ſelbſt wird von reinem Unſchlitt und Fiſchthran, von jedem eine gleiche Menge verfertigt, wozu man noch etwas Speck und Terpentin, oder auch einen halben Löffel voll Oel aus wilden Kaſtanien nimmt, da dieſes verhindert, daß Mäuſe und Ratten den Schlauch nicht angreifen, ſo wie dieſes ſchon durch den Terpentin allein bewirket wird.

Wenn nun dieſe Schmiere aufgeſtrichen iſt, ſo hängt man den Schlauch bei gelinder Wärme entweder in die Sonne oder bei einem warmen Ofen auf, damit die Schmiere in das Leder gut einziehe, dann wird er im Feuerlöſch-Requiſiten-Behältniſſe auf Stangen aufgehangen und vor dem Schimmel und immer zügig aufbewahret.

Hierin beſteht alles, was bei der Aufbewahrung und dem Gebrauche der Feuerlöſchſpritzen vorzüglich zu beobachten nöthig iſt. Was die nöthige Nachſicht und Reparaturen am Spritzenwagen, am Kaſten und Druckwerke betrifft, gibt es faſt aller Orten ſachverſtändige

Digitized by Google

Schmiede, Schlosser, Wagner, Tischler und andere Professionisten, welche das Nöthige dabei besorgen können.

b) Bauordnungen.

In Nieder-Oesterreich gelten für das flache Land und die Landstädte und Märkte noch immer die Feuerlöschordnungen vom 7. September 1782 (615, 616) als Norm bei Aufführung von Gebäuden; für die kleineren Städte und Märkte, dann für das flache Land in Ober-Oesterreich erfloß mit der Reggs. Ver. vom 2. Juni 1820, Z. 2255 (Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1820) eine neue Bauordnung; für Steiermark gilt die sub a) citirte Feuerlöschordnung vom 14. Juli 1825, Z. 16,963 als Bauordnung, ebenso für Kärnthen und Krain die Feuerlöschordnung vom 28. Jänner 1795; für Tirol die Feuerlöschordnung vom 17. Juli 1817; für Mähren und Schlesien hingegen erfloß mit Gub. Ver. vom 12. Sept. 1835, Z. 26,959 (Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1835), und ebenso in Böhmen mit Gub. Ver. vom 17. Mai und 13. Juni 1833, Z. 26,897 (619) eine eigene Bauordnung; dagegen hat in Galizien die sub a) erwähnte Feuerlöschordnung vom 28. Juli 1786 auch als Bauordnung zu gelten. Für einzelne Städte hingegen erflossen wieder eigene Bauordnungen, so für Wien die Bauordnung vom 13. Dezember 1829 (620), mit den hierüber erfolgten Erläuterungen (621 und 622), mit Ver. der ob der Ennsschen Regg. vom 18. April 1820, Z. 6189 (Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1820) jene für Linz und Salzburg, für Prag die Bauordnung vom 7. Sept. 1815 (623). Dagegen galten für jene Prov. Hauptstädte, für welche nicht eigene Bauordnungen aber besondere Feuerlöschordnungen erlassen wurden, diese letzteren auch als Bauordnungen, nämlich für Grätz die sub a) citirte Feuerlöschordnung vom 20. Nov. 1822, für Klagenfurt jene vom 5. Juli 1838, für Innsbruck vom 13. Juni 1820, für Brünn vom 28. Sept. 1838 und für Lemberg vom 17. Jänner 1840.

619. Kundmachung des böhmischen Guberniums vom 17. Mai 1833, Z. 26,897, und Ver. des böhmischen Gub. vom 13. Juni 1833, Z. 26,897.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1833.)

Bauordnung

für die Städte des Königreichs Böhmen und für das flache Land.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es unerläßlich nothwendig wird, den so oft vorkommenden verheerenden Feuersbrünsten, deren nachtheilige Rückwirkung auf den durch Industrie, Gewerbsfleiß und den entsprechenden Betrieb des Landbaues errungenen Wohlstand der Lan-

Digitized by Google

des-Bewohner nach Einführung der Assekuranz-Anstalten theilweise behoben wurde, durch die Erzielung solider feuersicherer Bauführungen Schranken zu setzen, und hierdurch gleichzeitig eine zweckmäßige, allmälig verschönerte Bauart der Städte und Ortschaften zu sichern, werden von dem Landes-Gubernium die erflossenen, auf Bauführungen sich beziehenden Vorschriften in eine Bauordnung zusammengestellt, nach welcher sich die Behörden und Landesbewohner zu achten haben.

I. Abtheilung.

Bauordnung für die Städte des Landes.

A.

Anordnungen, welche vor dem Beginnen des Baues zu befolgen sind.

§. 1.

In den Städten des Königreichs darf keine neue Privatbauführung ohne Bewilligung der Magistrate oder der obrigkeitlichen Aemter unternommen werden.

§. 2.

Zu neuen Bauführungen werden jene gezählt, wo ein ganz neues Gebäude errichtet, oder ein bestehendes vollkommen umgestaltet, oder durch die Aufsetzung von Stockwerken und den Zubau von Flügeln erweitert und vergrößert wird.

§. 3.

Der Bau-Unternehmer ist verpflichtet, vor der Einleitung des Baues, das Gesuch um die Ertheilung des Bauconsenses dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte zu überreichen, und dieser Eingabe den von einem befugten Bau- oder Maurer- und Zimmermeister entworfenen und unterfertigten Grundriß aller Geschosse, mit den die innere Structur darstellenden Profilen, mit der Hauptansicht des Gebäudes, mit dem Dachwerksatze und mit dem Situations-Plane, in welchem der Hofraum, die angränzenden Gebäude, dann die Gasse oder der Platz, an welchen die Fronte des Gebäudes anstößt, zu bezeichnen sind, beizuschließen.

Bei dem Entwurfe der Pläne ist nur die Wiener Klaftermaß anzunehmen. Sollte der Bau in der Nähe eines Flusses auszuführen sein, so muß im Bauplane das Niveau des höchsten Wasserstandes angedeutet werden.

§. 4.

Nach Vorlegung des Gesuches um die Ertheilung der Baubewilligung ist unverzögert von einem Abgeordneten des Magistrates oder obrigkeitlichen Amtes mit Beiziehung eines erfahrenen, unbefangenen Bau- oder Maurer- und Zimmermeisters, des Bau-Unternehmers, seines Bauführers und der betheiligten Nachbarn die örtliche Besichtigung vorzunehmen, und mit Umsicht dahin zu wirken, daß die vorkommenden Anstände im gütlichen Wege behoben werden.

Digitized by Google

Werden von den Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen vorgebracht, die sich auf ihre Privat-Rechte beziehen, und ist ein Uebereinkommen nicht zu erzielen, so kann wohl von der Behörde nach erfolgter höherer Genehmigung der Pläne der Bau als in öffentlicher und polizeilicher Rücksicht zulässig erklärt werden, der Streit selbst ist jedoch auf den Rechtsweg zu verweisen.

Ob bei einem solchen Einspruche mit dem Baue bis zu dem Ausgange des Rechtsstreites inne zu halten, oder mit der Bauführung unter bestimmter Beschränkung begonnen werden darf, haben die Rechtsbehörden zu entscheiden.

Sollte es zur Erzielung einer geraden Frontlinie mit den Nachbargebäuden, oder aus wichtigen polizeilichen Rücksichten wünschenswerth oder nothwendig werden, mit dem Gebäude vor- oder auf dem Baugrunde zurückzurücken, so ist bei dieser Verhandlung die Vergütung für den Bau-Unternehmer oder für den fremden Gutsbesitzer zu ermitteln, oder wo möglich sicher zu stellen.

Ueber die gepflogene Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, und die dabei nach dem Localbefund angetragene Berichtigung der Pläne ersichtlich zu machen.

§. 5.

Das aufgenommene Protocoll ist mit den vorläufig berichtigten Bauplänen vor der Ertheilung der Baubewilligung dem k. Kreisamte ohne Verzug vorzulegen, welches die Prüfung der Baupläne durch den k. Kreis-Ingenieur veranlassen wird.

Das k. Kreisamt wird die geprüften und anstandslos erkannten oder abgeänderten Pläne dem Magistrate oder Amte schleunigst bestätigt zurücksenden, und es ist bei Ertheilung des Bauconsenses die Unternehmung des Baues nach den abgeänderten Plänen dann anzuordnen, wenn die Abänderung zur Erzielung der Festigkeit des Gebäudes, der Feuersicherheit, oder aus polizeilichen Rücksichten vorgezeichnet wurde.

Aenderungen und Berichtigungen der Pläne, welche nur die Verschönerung oder eine zweckmäßige innere Einrichtung zum Zwecke haben, sind dem Bau-Unternehmer blos zur Beachtung zu empfehlen.

§. 6.

Bei vorkommenden Hauptreparaturen, die zur Erhaltung des Baustandes an dem Ganzen oder an den Hauptbestandtheilen vorgenommen werden, bei Umstaltung der äußeren Fronte, und denjenigen Bauführungen, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Bestandtheilen irgend eine wesentliche Veränderung erleidet, welche auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann, sind von den Bau-Unternehmern die Grundrisse mit der Hauptansicht und den Profilen der zur Ertheilung des Bauconsenses berufenen Behörde vorzulegen, welche die örtliche Be-

Digitized by Google

sichtigung in der im 4. §. bezeichneten Art einleiten, und nach bewirkter Prüfung der Baupläne durch geschickte und erfahrene Werkverständige oder im Dienste stehende Baubeamte unverzögert die Baubewilligung zu ertheilen, oder die zu entfernenden Anstände dem Bau-Unternehmer zu eröffnen haben wird.

In Fällen, wo Bedenken im Kunstfache erhoben werden, oder wo es an geschickten, geeigneten Werkverständigen fehlt, endlich in den k. Kreisstädten sind auch bei Hauptreparaturen an Privatgebäuden die Pläne durch das k. Kreisamt der Prüfung des k. Kreis-Ingenieurs zu unterziehen.

§. 7.

Wenn ein öffentliches Gebäude, zu welchen auch die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gezählt werden, aufgeführt wird, oder Hauptreparaturen an diesen der Aufsicht der politischen landesfürstlichen zugewiesenen Gebäuden vorgenommen werden sollen, sind die Baupläne nach gepflogener Erhebung von dem k. Kreis-Ingenieur, und bei größeren Bau-Unternehmungen auf Anordnung des k. k. Landes-Gubernium's selbst von der k. Ober-Baudirection zu verfassen; es muß die im 4. Absatze angeordnete Baucommission mit Beiziehung der betheiligten Nachbarn, nach Umständen unter der Leitung eines k. Kreiscommissärs mit Beitritt des Kreis-Ingenieurs, oder eines Beamten der k. Ober-Baudirection abgehalten, und das Commissions-Operat mit allen Plänen und mit den Kostenüberschlägen durch das k. Kreisamt der Entschließung der berufenen höhern Behörden unterzogen werden.

Bei neuen Bauführungen und Hauptreparaturen, welche in den Städten auf Kosten der Gemeinderenten unternommen werden sollen, sind nach eingeholter höherer Genehmigung der Baueinleitung die Besichtigungs-Protocolle mit den Bau-Plänen und den mit den Material- und Arbeits-Preisverzeichnisse belegten Kostenüberschlägen dem k. Kreisamte zur Prüfung der Pläne und Erwirkung der Baubewilligung vorzulegen.

§. 8.

Die innere Eintheilung der neuen oder wieder herzustellenden Privatgebäude bleibt unter der Bedingung der Vermeidung feuergefährlicher oder sonst gefahrdrohender Anlagen den Bau-Unternehmern überlassen.

Zu Reparaturen, die blos die Ausbesserung einzelner schadhaften Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, bedarf es bei Privatgebäuden keiner Bewilligung.

Nur sollen sich auch bei geringfügigen Bauten die Bau-Unternehmer nie der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister, welche den Bauzettel auszustellen haben, bedienen, nur mit den Meistern accordiren, und diesen die Zahlung leisten.

Digitized by Google

§. 9.

Nach erhaltenem Bauconſenſe ſoll vor der Aufſtellung der Baugerüſte die Baueinleitung dem Magiſtrate oder obrigkeitlichen Amte zur Kenntniß gebracht werden, damit rückſichtlich der ungehemmten öffentlichen Vorüberfahrt das Erforderliche vorgekehrt werden kann.

§. 10.

Vor erhaltenem Bauconſenſe darf kein Bau begonnen werden; der gegen dieſe Anordnung handelnde Bau- oder Zimmermeiſter iſt, ſelbſt dann, wenn die Bau-Commiſſion abgehalten worden wäre, zu beſtrafen, und es ſoll ſich der Baumeiſter in dem nach genauer Ueberzeugung von der Beſchaffenheit des Baues auszuſtellenden Bauzettel auf den Tag der Ausfertigung und die Geſchäftszahl des erwirkten Bauconſenſes berufen.

§. 11.

Die Bauconſenſe ſind in der Regel nur auf drei Jahre gültig, und müſſen nach Ablauf dieſer Friſt wieder angeſucht werden.

§. 12.

Wenn gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, iſt die Bauführung bis zur höheren Entſcheidung in der Regel einzuſtellen.

B.

Vorſchriften, welche bei der Ausführung des Baues zu beobachten ſind.

§. 13.

Bei der Vornahme eines neuen Baues oder einer Hauptwiederherſtellung hat ſich der Bau-Unternehmer eines geſetzlich befugten, geprüften Bau- oder Maurer-, Zimmer- und Ziegeldeckermeiſters unter ſonſtiger ſtrengen Ahndung zu bedienen.

Der Bau-Unternehmer und der Baumeiſter ſind für die genaueſte Beobachtung der genehmigten Bauriſſe verantwortlich; jede willkürliche Abänderung vom Bauplane wird mit dem Bemerken verboten, daß der Bau- und Zimmermeiſter nach den geſetzlichen Beſtimmungen beſtraft, und noch insbeſondere zur ſogleichen Abtragung des unbefugt Erbauten und zur Entſchädigung des Bau-Unternehmers verhalten werden würde.

§. 14.

Jedes neue Gebäude ſoll mit vollkommenen guten Materialien, nämlich mit Verwendung von gehörig ausgebrannten Ziegeln, wohl ausgetrockneten Bauſteinen und gutem gehörig zubereiteten Mörtel hergeſtellt

Digitized by Google

werden. Die Dachstühle sind aus trockenem, gesundem, nicht überständigem und zur rechten Zeit gefällten Holze zu bauen.

Nur für den innern Ausbau dürfen die Luft- oder sogenannten ägyptischen Ziegeln, endlich zur feuerfesten Eindeckung der Wirthschaftsgebäude in Ermanglung von Dachziegeln, Lehmschindeln verwendet werden. Für die Erzeugung guter Ziegelmaterialien haben die Ortsobrigkeiten aus polizeilichen Rücksichten Sorge zu tragen.

§. 15.

Die Aufführung neuer hölzerner Gebäude in den Städten wird mit Berufung auf die Anordnungen des Landes-Guberniums vom 15. Februar 1816 und 30. März 1816 *) erneut mit der Bemerkung untersagt, daß, wenn bei den bestehenden hölzernen Gebäuden Hauptreparaturen vorgenommen werden müssen, die Anordnungen des 14. §. zu beachten sind, und dadurch, daß beispielsweise statt der Einziehung einer neuen Holzwand eine Mauer aufgeführt wird, die hölzernen Gebäude allmälig in gemauerte umstaltet werden.

§. 16.

Bei jedem neuen Wohngebäude ist die Mauerstärke vorzugsweise zu beachten; da jedoch die Bestimmung derselben von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tracte (Breite des Gebäudes) und anderen Verhältnissen abhängt, so wird die Gepflogenheit zum Anhaltspuncte vorgezeichnet, wornach die Dicke der Hauptmauer im obern Stockwerke wenigstens ein und einen halben Schuh betragen soll, mit jedem Stockwerke abwärts um 3 bis 6 Zoll, im Fundamente aber wenigstens um 6 Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschoße stärker zu halten ist.

Die Grundmauern eines neuen Gebäudes sind für den Fall, daß der Baugrund aus Wellsand, Moorboden, angeschüttetem Erdreich oder sonst lockeren Erdschichten bestehen, oder von Quellen, die nicht abgeleitet werden können, erweicht sein sollte, auf einen liegenden Rost aufzuführen, oder nach Umständen mit einem Pfahlroste zu versehen; Ufermauern oder Gebäude, als: Mühlen, Fabriken u. s. w., deren Fuß vom fließenden Wasser bespült wird, müssen gegen Unterwühlung an der Wasserseite mit einer Bürstenwand versichert, wenigstens bis über den höchsten Wasserstand von Quadern oder behauenen Steinen und durchaus mit Kalk und Zementmörtel aufgeführt werden.

§. 17.

Die Keller sind in der Regel unter den Gebäuden anzubringen und gehörig zu überwölben. Das Ueberlegen mit Holz wird verboten, und in dem Falle, daß Keller außerhalb der Gebäude angelegt werden wollten, soll dieses nie unter einem offenen Platze, oder einer

*) Im ersten Bande der Gesetzsamml. Böhmens Seite 65 und 200, Nr. 73.

Fahrstraße, sondern nur in einem gesperrten Raume Statt finden. Die Einwölbung mit hiezu geeigneten Steinen oder Ziegeln wird auch hier unerläßlich.

Die gegenwärtig in oder außer den bestehenden Gebäuden angebrachten blos mit Holz überlegten Keller sind unverzögert zu überwölben, und die Kellereingänge von den Gässen oder Plätzen mit Fallthüren nach und nach abzuschaffen, bis dahin aber gut zu verwahren.

§. 18.

Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude sind zur Verhinderung der Feuchtigkeit und zur Erzielung der Gleichförmigkeit so anzulegen, daß die Fußböden wenigstens 6 Zoll über den Horizont des Pflasters oder der Straße zu liegen kommen.

Wenn die Aufführung eines neuen Gebäudes innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines Flusses oder Baches unvermeidlich wird, so ist darauf zu sehen, daß die Hausflur, überhaupt der Horizont aller Bestandtheile der ebenerdigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude möglicherweise wenigstens einen Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand angelegt werde, worauf auch bei Umstaltung schon bestehender Gebäude vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist.

§. 19.

Die Wohnstuben sollen zur Vermeidung eines nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit geräumig angetragen werden; die Höhe der ungewölbten Wohnstuben soll 10 und nie unter 9 Schuh, jene der gewölbten nicht unter 10 Schuh Wiener Maß betragen.

Der Raum der Haushöfe darf, wo es nur immer ausführbar wird, nicht beengt sein, um Luft und Licht für die Wohnungen zu gewinnen und bei eintretender Feuersgefahr ungehindert Hülfe leisten zu können.

§. 20.

Wirthschaftsgebäude, nämlich: Scheunen, Schupfen, Schüttböden, Stallungen und Holzlagen, sollen immer rückwärts der Wohngebäude gestellt, und wo möglich von letzteren und von den Nachbargebäuden durch einen Zwischenraum von wenigstens 3 Klaftern getrennt werden. Wo es die Oertlichkeit nicht erlaubt, sind die einzelnen Wirthschaftsgebäude von den anstoßenden, insbesondere aber von den Wohnhäusern durch Feuermauern zu scheiden. Die Holzlagen sind von Mauerwerk gewölbt herzustellen.

Die Stallungen sollen überwölbt, wenigstens gemauert sein und der Deckboden mit Ziegeln oder Lehm-Aestrich belegt werden. Die Thüren der Stallungen müssen die zum bequemen Durchgange der Pferde erforderliche Höhe haben.

In den Städten sind künftig, wo es thunlich ist, die Scheunen außerhalb der Stadt auf schicklichen Plätzen zu erbauen.

Digitized by Google

§. 21.

Die Einschränkungen der Höfe und Gärten zwischen den Wohngebäuden sollen nicht von Holz, sondern von feuerfestem Materiale hergestellt werden, und es sind die Mauern mit Steinen oder Ziegeln, nie aber mit Schindeln, Streh oder Rasen zu bedecken.

§. 22.

Abtritte dürfen nie in der gegen die Gässen, Straßen und Plätze gerichteten Frente der Gebäude angebracht, am wenigsten aber von außen angesetzt werden. Nur rückwärts gegen die Hofseite sollen die Aberte angelegt und die Abflüsse in überwölbte Kanäle, wo diese aber noch nicht in Hauptkanäle oder Flüsse eingemündet werden können, in vorschriftmäßig hergestellte ausgemauerte, wo möglich gewölbte wohlverwahrte Senkgruben geleitet werden, welche sich nicht hart an Kellermauern oder in der Nähe von Brunnen befinden sollen.

§. 23.

Die Stiegen in den neuen Gebäuden sind bis zu dem Dachboden von Mauerwerk feuerfest herzustellen und zu überwölben; die Stiegen, welche zu den Wohnbestandtheilen führen, sollen nie unter 4 Schuh breit angelegt werden, und hinlängliches Licht haben.

Die Höhe der Stufen soll der Regel nach nie über 6 Zoll, die Breite nie unter 12 Zoll betragen, und es dürfen die Stiegen nie mit leichten hölzernen oder sonst gebrechlichen Geländern versehen werden.

Auch bei schon bestehenden Gebäuden, in welchen hölzerne Stiegen angebracht sind, ist dahin zu wirken, daß an der Stelle derselben allmälig, für jeden Fall aber bei nothwendig werdenden Hauptreparaturen gemauerte Stiegen hergestellt werden.

§. 24.

Gänge, welche zur Verbindung der Vorder- mit den Hintergebäuden längs oder außerhalb der Gebäude angebracht werden wollen, müssen bei neuen Gebäuden von Mauerwerk feuersicher hergestellt und unterwölbt werden. Die an den bestehenden Gebäuden vorgerichteten hölzernen Gänge (Pawlatschen) sind, wenn sie beibehalten werden müssen, bei nothwendig werdenden Hauptreparaturen feuersicher gemauert herzustellen; dasselbe hat auch bei allen außerhalb der Gebäude angebrachten Stiegen zu gelten.

§. 25.

Die Küchen müssen gemauerte Seitenwände haben, die Brandmauer soll 18 Zoll stark sein, und es ist zur Erzielung der Feuersicherheit jede Küche, in welche nach Zulässigkeit die Ofenheizungen zu leiten sind, entweder ganz zu überwölben, oder nebst Verrohrung des Sturzbodens mit einem gemauerten gewölbten Rauchmantel zu verse-

Digitized by Google

hen, der Fußboden in der Küche und in den Einheizungen muß mit Ziegeln oder Steinplatten belegt und der Feuerherd gemauert sein.

Von der Küche soll auf der Gewölbung derselben oder auf dem Rauchmantel und der daran stoßenden Brandmauer ein Rauchfang von gebrannten Ziegeln mit 6 Wiener Zoll starken Umfangwänden, mit einer inneren Lichtweite von 18 Wiener Zoll im Gevierte aufgeführt und bis 36 Zoll Wiener Maß über den Dachfirst erhöht werden.

Wenn in einem Hause mehrere Küchen oder Heizanlagen nothwendig sind, soll jede einzelne Küche auf die vorgeschriebene Art mit einem eigenen Rauchfange in der nämlichen Weite und Mauerstärke über den Dachfirst reichend, hergestellt werden. Die Aufsetzung der Rauchfänge auf Balken, das Schleppen oder Schleifen derselben auf Hölzern, ferner das Zusammenschlauchen mehrerer Heizungen aus verschiedenen Geschossen in einen Rauchfang, das Einziehen hölzerner Stangen zum Räuchern und das Einlassen des Dachsperrwerkes, der Bundträhme und der Sturz- und Dippelbäume in das Gemäuer der Rauchfänge wird verboten.

Hiernach sind auch in allen bereits bestehenden gemauerten oder hölzernen Gebäuden, wo keine Küchen oder wohl auch keine Rauchfänge, oder die letzteren blos von Holz oder Klebwerk bestehen, Küchen und Rauchfänge in der bezeichneten Art herzustellen; und es wird erneut die Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher bei der Anlage ökonomischer Feuerungen, als: von Sparöfen, Sparherden u. dgl. zu der durch die Behörde zu veranlassenden örtlichen Besichtigung der Bezirks-Rauchfangkehrermeister beizuziehen ist. Die Heizungen sind mit Mauerwerk zu umgeben.

§. 26.

Rauchkammern sollen besonders gut gewölbt, mit eisernen Thüren versehen sein, die Fußböden mit Ziegeln belegt, und die eisernen Fleischstangen dem Rauchloche nicht allzunahe angebracht werden.

§. 27.

Wohngebäude, in welchen starke Feuerungen unvermeidlich sind, was bei Seifensiedern, Bäckern, Branntweinbrennern und ähnlichen daselbst arbeitenden Gewerbsgenossen der Fall ist, sollen vorzugsweise für sich allein in der im 20. §. angedeuteten Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden, nämlich von Stallungen, Schupfen und Schüttböden aufgeführt werden; wo Raum und andere örtliche Verhältnisse dieses nicht erlauben, sind die in Verbindung stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude einzeln mit Mauern, welche bis auf die Höhe der Dachungen gehen, von einander abzusondern, und auf den zwischen dem Wohngebäude und den anstoßenden Wirthschaftsgebäuden hergestellten Mauern in der Dachung Feuermauern einen Schuh hoch über die Dachung aufzuführen.

Digitized by Google

§. 28.

Die Feuerwerkstätte, insbesondere jene der Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Messingsarbeiter, Glockengießer, Kupferschmiede und anderer mit starker Feuerung arbeitenden Gewerbsgenossen sind unter feuerfesten Gewölben anzubringen, die Brandmauern müssen 18 Zoll, die Rauchfänge aber nahe den Gewölben 12 Zoll, und weiter hinauf nie unter 6 Zoll in Umfangsmauern stark gehalten werden. Ferner sollen diese Rauchfänge nicht unmittelbar über der Feuerung in einer senkrechten, sondern in einer gebrochenen Richtung, und nach Umständen mit einem sogenannten Kropf, wie bei Bräuöfen, zum Niederschlagen der Funken, hergestellt, und mit einem Hute versehen werden. Der Fußboden in den Feuerwerkstätten muß mit Steinplatten oder Ziegeln gepflastert, und nur ausnahmsweise mit Lehm ausgeschlagen sein; die Belegung desselben mit Bretern oder anderm Gehölze wird unbedingt verboten.

§. 29.

Die Räume, in welchen das Malz gedörrt wird, müssen massiv überwölbt werden, und es sind an der Stelle der hölzernen Malzdörrhorden drahtene oder blecherne, und statt der hölzernen Hordenbäume eiserne in Gebrauch zu bringen. Die Flachs- und Hanfdörrhäuser, die neu anzulegenden Ziegel- und Kalkbrennefen sind feuersicher außerhalb der Städte zu errichten. Die feuergefährlichen, ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachten Backofen dürfen nicht mehr angelegt werden. Sollten Backofen dieser Art in den Städten entdeckt werden, so sollen solche unverzögert zerstört, und darauf gedrungen werden, daß die neu zu errichtenden Backöfen unter den Feuerherden in den Küchen hergestellt, mit einem Thürl von Eisenblech versehen, auf jeden Fall aber unter gehörig verwahrte feuersichere Gewölbe gebracht werden.

§. 30.

Bei neuen Bauführungen soll das Gehölze der Bedachungen mit jenem der Deckböden in keiner Verbindung stehen; welches dadurch erzielt wird, wenn die Mauerbank oder Mauerlatte über dem Horizont der Oberfläche des Dachbodenpflasters auf der Hauptmauer aufgelegt, daher der Werksatz der Dachung über den Deckboden der Behältnisse erhoben, und dergestalt mit diesen außer Berührung gebracht werden.

Die Deckböden der neu aufzuführenden Gebäude sind mit Ziegeln zu pflastern, und die Eingänge in die Dachböden zweckmäßig mit eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen Thüren zu verwahren. Auch bei den schon bestehenden Gebäuden ist auf die Pflasterung der Deckböden, wenigstens auf die Belegung mit Lehmästrich zu dringen. Ganz besonders ist alles Gehölz der Sturzdippelböden, und das Dachgehelz ohne Ausnahme bei den Rauchfängen auszuwechseln, und keineswegs

Digitized by Google

einzulaſſen. Wird das Gebrechen bei den alten Dächern, oder wo immer in den beſtehenden Gebäuden vorgefunden, ſo muß es ſogleich zur Verhütung der Feuersgefahr abgeſtellt werden.

§. 31.

Auf den Dachböden ſollen keine Verſchallungen und Wohnungen, um ſo weniger aber Feuerwerkſtätten, Herde oder Oefen angebracht werden; wo dieſer Uebelſtand beſteht, iſt er nach und nach längſtens binnen einer Friſt von drei Jahren mit Ausnahme der Feuerwerkſtätten auf den Böden, welche ſogleich zu ſchließen ſind, abzuſtellen.

§. 32.

Die neu erbauten Gebäude ſind mit Ziegeln oder Taſchen, Schiefer oder Dachblechen einzudecken. Die Eindeckung neuer Gebäude mit Schindeln wird unterſagt, und nur geſtattet, bei dem Abgange gebrannter Dachziegel, die Wirthſchaftsgebäude mit Lehmſchindeln einzudecken. Die Hohlziegel oder ſogenannten Preißen, ſind bei neuen Gebäuden nicht mehr anzuwenden.

Bei einer Hauptreparatur am Dache beſtehender Gebäude iſt durch Kunſtverſtändige zu erheben, ob die Wände oder Mauern vermögend ſind, ein Ziegeldach zu tragen, oder ob ſie mit einem nicht übergroßen Aufwande hiezu geeignet gemacht werden könnten. Im bejahenden Falle iſt das Dach mit Ziegeln einzudecken, wäre dieſes nicht möglich, und das wieder herzuſtellende Dach mit Stroh gedeckt geweſen, ſo iſt wenigſtens auf die Dachdeckung mit Schindeln zu dringen.

§. 33.

Die gebrochenen oder ſogenannten Manſard-Dächer ſollen bei neuen Gebäuden in Städten, Märkten und Dorfſchaften in der Regel nicht geſtattet werden, weil ſie den climatiſchen Verhältniſſen des Landes nicht zuſagen, mehr Gehölze erfordern, bei Feuersbrünſten leichter ergriffen werden, und die Errichtung von Bodenzimmern oder Kammern begünſtigen. Die Geſimſe der mit Ziegeln oder anderen feuerfeſten Deckmaterial verſehenen Manſard-Dächer ſollen, im Falle dieſe Dächer bleiben müſſen, nachträglich mit Blech überzogen werden.

§. 34.

Bei an einander gebauten Wohnhäuſern ſollen ſo viel möglich zwiſchen den Dachungen derſelben mit Pfeilern verſtärkte Feuermauern bis über den Dachfirſt aufgeführt, und überhaupt alle Dachungen der Nachbarhäuſer durch Mauern geſchieden werden. Auch ſollen die Häuſer in den Städten ohne beſondere Genehmigung des k. k. Landesguberniums außer dem Erdgeſchoße nicht über zwei Stockwerke hoch gebaut werden. Zur Erſparung des Raumes und des Geldaufwandes iſt es jedoch wünſchenswerth, daß die Gebäudetheile durch die Auffuhrung von Stockwerken mehr über als neben einander geſtellt werden.

Digitized by Google

§. 35.

Die mit Bretern verſchlagenen Dachgiebel ſollen bei gemauerten Gebäuden nicht geduldet werden, und ſind dieſe Dachgiebel bei hölzernen Gebäuden mit Lehmklebwerk herzuſtellen, bei gemauerten Gebäuden aber mit Ziegeln zu verbauen.

§. 36.

Lichtfänge gegen benachbarte Häuſer durch Dacherker mittelſt Bretterverſchallungen auf Stiegen, Vorhäuſer oder in Behältniſſe geleitet, ſind bei neuen Gebäuden nicht zu geſtatten, weil ſolche bei einer zweckmäßigen Eintheilung leicht vermieden werden können. Auch bei beſtehenden Gebäuden ſind dieſe Lichtfänge, wo es thunlich iſt, abzuſchaffen, wenigſtens ſind die Bretterwände derſelben zu verrohren, und mit Kalkanwurf zu überziehen.

§. 37.

Alle neu zu erbauenden Häuſer ſind gegen die Straße mit wenigſtens 10 Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink über oder unter dem Dachſaume zu verſehen, und das Waſſer durch ein dicht am Gebäude laufendes Abfallrohr von einem dieſer Metalle in die Kanäle abzuleiten. Wenn bei einem neuen Gebäude oder bei einem beſtehenden Hauſe eine Zwiſchenrinne gelegt werden muß, ſo iſt dahin zu wirken, daß ſie von Stein oder von Metall gefertigt wird; wird beides nicht ausführbar, ſo iſt die zu legende hölzerne Rinne mit Blech auszuſchlagen. Das Vorragen hölzerner oder metallener Dachrinnen in die Gäſſen iſt nicht zu dulden, und das Waſſer durch Abfallröhren der gedachten Art, welche bei beſtehenden Häuſern im Nothfalle von Holz, jedoch innen ausgepicht, vorgerichtet werden können, zu leiten.

§. 38.

Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegſtufen, Barrieren auf den Gäſſen, dann die Aufſtellung ſchwerer Körper, als Verzierungen oder den Dachgeſimſen iſt bei neuen Bauführungen in der Regel nicht zuläſſig, die vor den beſtehenden Wohngebäuden auf den Gäſſen angebrachten hölzernen Pflöcke oder Steine ſind wegzuräumen, und die Vordächer nach und nach abzuſchaffen.

§. 39.

Die gegen die Gaſſe oder den Platz gerichtete Façade (äußere Anſicht) des neuen Gebäudes ſoll einfach ſein, für den Anſtrich eine ſanfte gleichförmige Steinfarbe gewählt, das Anbringen verſchiedener greller Farben und geſchmackloſer Verzierungen aber nicht geſtattet werden.

§. 40.

Bei der Vornahme eines neuen Baues und bei Reparaturen an einem gegen die Gaſſen oder Plätze gerichteten Hauſe ſind jedesmal

Digitized by Google

die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen. Auch darf während des Baues die Passage mit Baumaterialien, dem Bauholze und Bauschutte nicht gehemmt werden, und es sind Gruben, aufgebrochene Kanäle vorzüglich zur Nachtszeit gut zu verwahren. Diese Warnungszeichen sind auch dann aufzustellen, wenn ein Gebäude den Einsturz droht. Von der Behörde müssen in diesem Falle sogleich die zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr nothwendigen Verfügungen getroffen werden. Kann der Hausbesitzer wegen Vermögenslosigkeit den Bau selbst dann, wenn ihm Fristen bewilliget und Vorschüsse ermittelt werden, nicht vornehmen, so ist im äußersten Falle das Gebäude öffntlich im Versteigerungs-Wege unter der Bedingung der Wiederherstellung zu veräußern.

C.

Nach dem Baue zu beobachtende Verschriften.

§. 41.

Nach vollendetem Baue oder ausgeführter Hauptreparatur hat jeder Privat-Bau-Unternehmer die Anzeige an den Magistrat oder das obrigkeitliche Amt zu erstatten, und längstens binnen einer Frist von acht Tagen die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes und aller die Passage hemmenden Gegenstände vor dem Hause, so wie die Wiederherstellung desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, wozu vorzugsweise die Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters gehört, auf eigene Kosten zu veranlassen.

§. 42.

Die Abgeordneten des Magistrates oder obrigkeitlichen Amtes haben sich mit Beiziehung des Bauherrn, des Bauführers, der Kunstverständigen, und in den Kreisstädten mit Dazwischenkunft des k. Kreis-Ingenieurs durch die genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes zu überzeugen, ob der Bau oder die Hauptreparatur dem Plane der Baubewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgeführt wurde.

§. 43.

Nach genommenem Augenscheine hat der Magistrat oder das obrigkeitliche Amt bei Privat-Bauführungen allenfalls nach Einvernehmung eines Arztes die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf das Wohngebäude bezogen werden darf.

Die Magistrate und obrigkeitlichen Aemter sollen übrigens zweimal in jedem Jahre die vorgeschriebene Feuerbeschau vernehmen und darauf einwirken, daß binnen zu bestimmender angemessener Fristen die unausgebauten Häuser der Vollendung zugeführt werden.

Digitized by Google

§. 44.

In den Städten ist insbesondere auf eine vollkommen entsprechende Pflasterung zu sehen. Bei der Anlage neuer Pflasterungen ist vorläufig durch einen Kunstverständigen eine genaue Nivellirung vorzunehmen und hiernach das nöthige Gefälle der zu pflasternden Rigols (Wasser-Ablaufsgräben) auszumitteln, sodann vorzüglich für die Beischaffung harter, scharfkantiger, mit ebenen Flächen versehener Pflastersteine Sorge zu tragen, worunter besonders der Quarz, der Basalt, Granit, Gneis, Sienit ꝛc. gehören.

Um ein ebenes, compactes, gut aussehendes Pflaster zu bilden, müssen die Pflastersteine größtentheils erst nach Art der Mauersteine gehauen und in die möglichst reguläre Form gebracht werden. Die Steine sollen beiläufig eine Breite von 2 bis 4, eine Länge von 4 bis 8 und eine Höhe von 6 bis 8 Zoll erhalten, sodann bei der Verarbeitung nach gleicher Breite sortirt und in Bändern oder Reihen auf den Sturz in senkrechter oder diagongler Richtung auf eine 6 Zoll hohe Sandbettung gelegt, mit der Handramme angetrieben, und mit einer beiläufig ein Zoll hohen Sand-Schichte überzogen werden. Auf gleiche Art ist nach Thunlichkeit auch bei der nicht zu versäumenden Ueberlegung des alten Gassenpflasters zu verfahren, und nach und nach statt der in vielen Städten bestehenden unregelmäßigen, ohne Bindung hergestellten alten Pflasterung ein gutes Pflaster zu erhalten.

Eben so wichtig ist in den Städten die Anlegung von gemauerten Hauptkanälen, welche mit halber Ziegeldecke zu überwölben, oder mit starken Ueberlagplatten zu belegen sind. Auch sollen an der Stelle der hölzernen Röhrkästen nach und nach steinerne, und an der Stelle der hölzernen Wasserleitungsröhren bei nöthig werdender Verwechslung Röhren von Gußeisen, oder bei minder großer Druckhöhe mit höherer Genehmigung gebrannte thönerne Röhren gelegt werden.

Bei Wasserbaulichkeiten, als: bei Wehren, Schleußen, Uferversicherungen, Teichfluthern, kann da, wo das Holz immer unter Wasser bleibt, somit nicht von der Fäulniß angegriffen werden kann, durchgehends weiches statt des Eichenholzes verwendet werden.

Pfähle, die Futtermauern zu tragen haben, wie auch jene bei Wehren, Uferversicherungen und die Jochpfähle bei Brücken und Eisbrechern sollen ihrer größeren Tragbarkeitsfähigkeit und der geringern Arbeitskosten wegen im runden Zustande gelassen und bloß die Rinde abgeschält werden.

Brücken- und andere Geländer in und nahe an Städten sollen zur Erzielung einer längern Dauer aus geschnittenem Holze hergestellt werden und einen Oel-Anstrich erhalten, und das stärkere Gehölze der Brücken und anderer dem Wechsel der Witterung ausgesetzten Bauwerke mit dem sogenannten Schiffstheer (Pech mit Unschlitt verschmolzen) oder mit Mineraltheer überzogen werden.

Digitized by Google

§. 45.

Uebertretungen der in dieser Bau-Ordnung und in der Feuerlösch-Ordnung vom 25. Juli 1785 enthaltenen, auf Bauführungen Bezug nehmenden Vorschriften werden an dem Bauherrn und Bauführer, dann an den sonst durch diese Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen unnachsichtlich bestraft werden.

Die Mehrzahl der Uebertretungsfälle und die Strafbestimmungen sind in dem II. Theile des Strafgesetzbuches, §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 171, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, dann in der bezogenen Feuerlösch-Ordnung enthalten, und es werden nur folgende Uebertretungsfälle beigefügt:

a) Ein Polier, Maurer-, Zimmer- oder Ziegeldeckergeselle, welcher ohne Vorwissen des Meisters, bei dem er in Arbeit steht, oder für sich eine wie immer geartete Bauarbeit übernimmt, accordirt, den Plan dazu verfertigt und den Bau selbst oder durch einen Andern vornimmt, wird, wenn gleich der Bau-Consens erwirkt werden wäre, auf Jedermanns Anzeige nach vorhergegangener Untersuchung als ein Pfuscher nach den Zunft-Generalien mit Arrest oder körperlicher Züchtigung bestraft, und wenn er ein Fremder ist, abgeschoben werden. Der mit demselben abgeschlossene Vertrag ist ungiltig, und es soll der accordirte Betrag, er mag schon ganz oder zum Theil berichtigt worden sein, dem Ortsarmenfonde zufallen.

b) Wird ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vor erhaltener Baubewilligung begonnen, so soll dem Bauunternehmer sowohl als dem Baumeister eine Geldstrafe von fünfzig Gulden C. M. zuerkannt und der Bau zugleich eingestellt werden; endlich

c) soll, wenn die angeordnete Anzeige des beendigten Baues unterlassen wird, der Bauunternehmer mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl. C. M. oder mit einer Arreststrafe von 6 bis 14 Tagen belegt werden.

Bei allen übrigen Uebertretungsfällen sind nach gepflogener Untersuchung, nach Beschaffenheit der Umstände, die bei polizeilichen Vergehungen Platz greifenden Strafen zu verhängen.

Uebrigens haben die Magistrate und Amtsvorsteher die ihnen durch diese Bau-Ordnung zugewiesenen Obliegenheiten unter sonstiger Verantwortung genau zu erfüllen.

II. Abtheilung.

Bau-Ordnung für die Märkte und Dörfer im Königreiche Böhmen.

§. 46.

Wenn im Königreiche Böhmen ein Dorf neu angelegt werden soll, ist von dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte die Anzeige an

das k. Kreisamt zu erstatten, welches unverzögert einen k. Kreiskommissär mit Beiziehung des Kreis-Ingenieurs zur Vornahme der örtlichen Besichtigung, zur Eröffnung einer kommissionellen Verhandlung und zur Entwerfung eines Hauptbauplanes abzuordnen hat.

Bei der kommissionellen Verhandlung, welcher der Amtsvorsteher mit den betheiligten Unterthanen, und insbesondere mit den Besitzern der für den Bau einzuziehenden Grundstücke beigezogen werden sollen, ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß

a) das anzulegende Dorf eine gesunde, jederzeit trockene und südliche Lage, und die erforderliche Luftströmung habe;

b) daß die Dorfstraßen mit der vorgeschriebenen Breite von 7 Klaftern und nicht mit einer abnormen Steigung angelegt werden;

c) daß die Straßen, wenn mehrere angetragen werden, sich in einem rechten Winkel durchschneiden;

d) daß die Wohngebäude, bezüglich die Fronten derselben eine gerade Linie bilden, diese Gebäude aber wenigstens 3 Wiener Klafter von einander entfernt aufgeführt und die Zwischenräume nicht verbaut werden.

Die hinter den Wohnhäusern aufzuführenden Wirthschaftsgebäude, insbesondere die Scheunen und Schüttböden, sind von den ersteren und von den Nachbargebäuden wenigstens eben so entfernt anzulegen.

e) Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude sind an schicklichen freien Plätzen, wo möglich in der Mitte der Ortschaft anzutragen.

f) Wird es nothwendig, auf einen ungehemmten, den Gebäuden unnachtheiligen Wasserabfluß, auf die Anlegung von Abzugsgräben und auf die Errichtung von gemauerten Brückeln und Stegen über Bäche und Abzugsgräben vorzudenken. Die Dorfplätze und Straßen sollen planirt und mit gutem Schotter, sonach mit Sand überzogen werden, was auch in den bestehenden Dorfschaften nach und nach zu geschehen hat. Wird die Ortschaft einem Flusse nahe angelegt, so muß

g) die Lage des Ortes so geartet sein, daß die Hausfluren über den höchsten bekannten Wasserstand erhöht werden können.

h) Soll in einem neu angelegten Dorfe zureichendes Wasser vorhanden sein, und die Grabung von sicher einzuschränkenden Brunnen angeordnet werden; endlich

i) sollen die Wohngebäude, in welchem Fenerwerkstätten untergebracht werden, von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt, und in die entfernteren Gegenden des Ortes verlegt werden; insbesondere sind die Schmiedwerkstätten und Flachsdörren, Kalk- und Ziegelbrennereien, dann Gemeindbacköfen, deren Anlegung wünschenswerth ist, außerhalb der Ortschaften anzutragen.

Nach gepflogener commissioneller Verhandlung und ermittelter Vergütung der einzulösenden Grundstücke ist das Commissionsprotocoll mit dem entworfenen Hauptplane durch das k. Kreisamt dem k. k. Landesgubernium vorzulegen, und es muß nach erfolgter Bestätigung

Digitized by Google

des Hauptplanes bei der Aufführung einzelner Gebäude genau nach Letzterem vorgegangen werden.

§. 47.

Auch dann, wenn ein Dorf oder ein größerer Theil desselben durch Brand oder Wasserfluthen zerstört wird, finden die Bestimmungen des vorstehenden §. die volle Anwendung, und es ist bei der commissionellen Verhandlung dahin zu wirken, daß, wenn das Vor- oder Zurückrücken, oder wohl selbst die Uebersetzung der Gebäude nothwendig werden sollte, die betheiligten Grundbesitzer nach Ermittlung und Sicherstellung der Grundvergütungen oder sonstigen Entschädigungen hiezu ihre Beistimmung geben.

§. 48.

Wenn in einem Markte oder Dorfe von einem Bürger oder Unterthan ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vorgenommen werden will, soll bei dem obrigkeitlichen Amte das mit einem, den Grundriß, das Profil, den Dachwerksatz und die Hauptansicht, wenn auch nur skizzirt, darstellenden Bauplane belegte Gesuch um die Ertheilung der Baubewilligung eingebracht werden.

§. 49.

Von dem obrigkeitlichen Amte soll ohne Verzug die örtliche Besichtigung in der im §. 4 der I. Abtheilung bezeichneten Art mit Beiziehung eines Werkverständigen, des Bauunternehmers und des von Letzterem gewählten Bauführers veranlaßt werden. Das aufgenommene Protocoll ist dem obrigkeitlichen Amte vorzulegen und von Letzterem nach erfolgter Prüfung und Berichtigung des Bauplanes die angesuchte Baubewilligung zu ertheilen.

Nach ertheilter Baubewilligung soll in den Dorfschaften unter der Controlle des Amtes von einem Werkverständigen die Frontlinie des Wohngebäudes ausgesteckt werden.

§. 50.

Wenn in einem Markte oder Dorfe ein öffentliches Gebäude, welchem Kirchen-, Schul- oder Pfarrgebäude angereiht werden, aufgeführt, oder Hauptreparaturen an solchen vorgenommen werden, treten die im §. 6 I. Abtheilung hinsichtlich dieser Bauführungen enthaltenen Anordnungen in Wirksamkeit.

Bei Gemeinde-Bauführungen in Märkten, bei der angetragenen Aufführung von Wirths- und Einkehrhäusern in Märkten und Dörfern, bei der Erbauung von obrigkeitlichen Wohngebäuden, Brau- und Branntweinhäusern, bei der Errichtung von Fabriksgebäuden, obrigkeitlichen und unterthänigen Schüttböden, sind vor der Einleitung des Baues die Pläne dem k. Kreisamte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, und bei Ausführung des Baues die Aenderungen, welche aus polizeilichen Rücksichten, oder zur Erzielung der Festigkeit und

Digitized by Google

Feuersicherheit gemacht wurden, eben so wie alle für die Bauführungen in Städten erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

§. 51.

Zu kleinen Reparaturen ist, wenn die polizeilichen Vorschriften und die in der Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 enthaltenen Anordnungen beobachtet werden, keine Bewilligung anzusuchen, nur soll die entsprechende Ausführung durch die Ortsvorsteher und Dorfrichter überwacht werden.

§. 52.

Bei neuen Bauführungen und Hauptreparaturen in Märkten (in der Regel auch in den Dorfschaften), sollen nur befugte Bau-, Zimmer-, Maurer- und Ziegeldeckermeister verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen sich die Bauunternehmer in den Dörfern mit Genehmigung des obrigkeitlichen Amtes der Landmaurermeister, welche vor dem Jahre 1819 als solche das Gewerbe selbstständig betrieben haben, der Poliere, der Maurer- und Zimmergesellen gegen dem bedienen, daß von dem Bauplane nicht abgewichen wird, daß der Polier oder der den Bau leitende Gesell von seinem Meister den Bauzettel erhielt, daß vom Letztern unter Verantwortung die Nachsicht gepflegen, und die Bauführung nebst diesem von dem obrigkeitlichen Amte überwacht wird.

§. 53.

Die in den Märkten und Dorfschaften neu aufzuführenden Gebäude sollen feuerfest, mit ausgebrannten Ziegeln, oder mit guten Bausteinen und gutem gehörig zubereiteten Kalkmörtel hergestellt werden. In den Dorfschaften im Gebirge, vorzüglich in Gegenden, wo kein Kalk vorhanden, oder dessen Beischaffung zu kostspielig ist, darf ausnahmsweise zu den Wirthschaftsgebäuden und zu den Einschränkungsmauern zwischen den Gebäuden Lehm als Bindungsmittel verwendet werden. Das Holz zu den Dachstühlen soll die im 14. §. I. Abtheilung bezeichneten Eigenschaften haben, und es dürfen für den innern Ausbau der Wohnhäuser und bei der Aufführung der Wirthschaftsgebäude auch ägyptische Ziegel verwendet werden. In ärmeren Gegenden wird gestattet bei der Aufführung neuer Wohnhäuser in den Dorfschaften von einer über dem Erdhorizonte drei Schuh hohen Mauergleiche angefangen ausnahmsweise mit ägyptischen Ziegeln zu bauen.

§. 54.

Die Aufführung hölzerner Gebäude wird in Folge der im 15. §. I. Abtheilung bezogenen Anordnungen auch in den Märkten und Dörfern in der Regel verboten, und es sollen nach den im letztbezogenen §. gegebenen Andeutungen die hölzernen Wohngebäude nach und nach in gemauerte umgestaltet werden.

Nur in den Gebirgsgegenden, wo ein tauglicher Baustein nicht

Digitized by Google

vorhanden ist, wo gute gebrannte Ziegel nicht erzeugt werden, oder für den Gebirgsbewohner bei der nothwendigen Zufuhr aus fernen Gegenden in zu hohen Preisen stehen, in Gegenden endlich, wo die klimatischen Verhältnisse oder die Art des Gewerbsbetriebes bei dem Abgange guter Baumaterialien die Aufführung von Holzgebäuden rechtfertigen, dürfen ausnahmsweise mit von Fall zu Fall von dem k. k. Landesgubernium einzuholender Bewilligung hölzerne Wohn- und Wirthschaftsgebäude in den Dorfschaften aufgeführt werden. Weniger beanständet werden diese Bauführungen dann, wenn die Gebäude ohne Verletzung der polizeilichen Vorsichten isolirt angetragen werden. Die Wirthschaftsgebäude und insbesendere die Stallungen sollen jedoch mit den Wohngebäuden nicht in Verbindung gebracht werden.

Scheunen und Schupfen, welche vom Orte oder von den Wohnhäusern und Stallungen entfernt erbaut werden wollen, dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung des k. Kreisamtes von Holz aufgeführt werden, und es ist dahin zu wirken, daß die Scheunen in den Märkten nach und nach außerhalb des Ortes wo möglich von Stein hergestellt werden.

§. 55.

Bei neuen Bauführungen an den öffentlichen Kunststraßen soll von dem obrigkeitlichen Amte unter Vorlegung des Besichtigungsprotocolls und der Baupläne, abgesehen von dem obrigkeitlichen Bauconsense, die Bewilligung zur Vornahme des Baues bei dem k. Kreisamte angesucht werden, von welchem im Einvernehmen mit der k. k. Oberbaudirection, wenn sonst keine Anstände obwalten, unter den gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen der Bau genehmiget werden wird.

§. 56.

Bei dem Baue und der Wiederherstellung der Keller, so wie rücksichtlich der Kellereingänge von Gässen, der Erdgeschosse in den Wohngebäuden, der Hofräume, der Stellung und Bauart der Wirthschaftsgebäude, der Vorrichtung der Abtritte und Leitung der Abflüsse, dann hinsichtlich des Baues und der Wiederherstellung der offenen Gänge (Pawlatschen), der Stiegen, der Küchen und Rauchfänge haben die im 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24. und 25. §. der I. Abtheilung dieser Bauerdnung enthaltenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen, und wird nur in Beziehung auf die Dorfschaften bemerkt:

1. daß die Höhe der Wohnstuben wenigstens 8½ Schuh Wiener Maß betragen soll;

2. daß die Deckböden der Stallungen mit einem 4 Zoll hohen Lehmästrich zu belegen sind;

3. daß die Abflüsse aus den Abtritten und Stallungen, dann aus den Küchen bei neuen Bauführungen und bestehenden Gebäuden in die wohl verwahrten, nicht vor den Häusern oder in der Nähe der Brunnen anzulegenden Düngerstellen, nirgends aber auf die Straße gelei-

Digitized by Google

tet werden dürfen, und entdeckte Uebelstände der bezeichneten Art nach und nach abzustellen sind;

4. daß die Herstellung steinerner Stiegen und gemauerter offener Gänge an bestehenden Gebäuden bei vorkommenden Hauptreparaturen nach Möglichkeit zu bewirken ist, wobei bemerkt wird, daß es in den Dörfern genügt, wenn die Stiegen-Spindel gemauert, und die Stufen der Bodenstiegen mit gebrannten Ziegeln hergestellt werden; ferner

5. daß, wenn die in den neuen oder vorhandenen gemauerten oder hölzernen Gebäuden herzustellenden Küchen nicht überwölbt und nur Rauchmäntel vorgerichtet werden, der Sturzboden zu verrohren und anzuwerfen, und die Fuß- und obern Deckböden mit Lehm auszuschlagen, die Rauchfänge aber vorschriftsmäßig aufzuführen sind, dann daß in den Küchen keine Eingänge in die Stallungen noch weniger aber in die Scheunen angebracht werden dürfen, und die vorhandenen zu sperren sind. Dieser letzten Anordnung ist auch in Städten und Märkten zu entsprechen.

Die in einigen Gegenden des Landes gebräuchlichen Lichtherde (Kutzer) mit einem theils von Bretern zusammengesetzten, theils gemauerten, gewöhnlich nur 6 bis 8 Zoll weiten Rauch-Abzuge sollen in den Stallungen gar nicht geduldet und abgetragen, in Wohnstuben aber, wo gewöhnlich auch darauf gekocht wird, nur dann ferner belassen werden, wenn sie mit eigenem, nach der Vorschrift erbauten, gemauerten Rauchfange oder Einschlauchung in einen andern Rauchzug versehen werden und dieser Rauchfang eine Verrichtung zum Sperren mit einer eisernen Klappe erhält.

§. 57.

Werden Wohngebäude, in welchen eine außergewöhnlich starke Feuerung nothwendig wird, neu aufgeführt und neue Feuerwerkstätte für mit starker Feuerung arbeitende Gewerbsgenossen angelegt, so muß auch in den Märkten und Dörfern nach den im 27., 28. und 29. §. der I. Abtheilung dieser Bauordnung enthaltenen Anordnungen vorgegangen werden, und es wird nur die Bemerkung beigefügt, daß in den Dörfern vor diese Wohngebäude und Feuerwerkstätte, so wie vor die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, Bräu- und Branntweinhäuser, Schüttböden und andere größere Gebäude in Folge der Gubernialverordnung vom 30. März 1816*) Bäume zum Schutze gegen die Verbreitung der Brände zu pflanzen, und daß bei den im Eingange bezeichneten neuen Wohngebäuden oder den hergestellt werdenden Feuerwerkstätten die Vorschrift, nach welcher in den Dorfschaften die Wohngebäude 3 Wiener Klafter von einander entfernt zu halten und auch die Wirthschaftsgebäude mit ersteren nicht in Verbindung gebracht werden sollen, vorzugsweise zu beachten ist.

---

*) Im 1. Band der Gesetzsamml. Böhmens Seite 200, Nr. 73.

Digitized by Google

Die Aemter und Ortsbehörden sind verpflichtet, in den Märkten und Dörfern darauf zu dringen, daß durch eine schleunige entsprechende Herstellung der nicht nach der Vorschrift dieser Bauordnung vorgerichteten Feuerwerkstätte die drohende Feuersgefahr abgewendet wird.

§. 58.

Neu zu erbauende Schmieden sollen nach der Gubernialverordnung vom 11. Mai 1781 in einer wenigstens 100 Schritte betragenden Entfernung von den Wohnhäusern der Ortschaft feuerfest hergestellt, baufällige Schmiedwerkstätte abgetragen und die neuen dahin versetzt werden.

Die Bedingungen, unter welchen ausnahmsweise mit Genehmigung des k. k. Landesguberniums die Schmiedwerkstätten in den Ortschaften selbst erbaut werden dürfen, sind in der zur Norm dienenden Gubernialverordnung vom 20. Mai 1831, G. Z. 18,029*) bezeichnet.

§. 59.

Die Flachs-, Hanf- und Obstdörrhäuser, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind außerhalb der Märkte und Dörfer zu errichten. Feuergefährliche, ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachte Backöfen sollen unverzögert abgetragen, neue Backöfen in der im 29. §. der I. Abtheilung bezeichneten Art hergestellt und dahin gewirkt werden, daß die Dorfgemeinden nach und nach feuersichere Gemeindbacköfen außer den Ortschaften erbauen.

§. 60.

Die in den Märkten und Dörfern, hie und da auch in kleinern Städten vorkommenden Ausgedingstuben dürfen nur an die Haustuben oder Küche angebaut, nie aber frei im Hofe aufgeführt, oder wohl gar an Stallungen, Schupfen oder Scheunen angesetzt werden.

§. 61.

Hölzerne Zäune dürfen nach der §. 57 erwähnten Gubernialverordnung vom 30. März 1816 nirgends geduldet werden, daher auch die Einschränkungen zwischen den Wohngebäuden in Märkten und Dörfern nicht von Holz, sondern von Mauern, welche mit Bausteinen gebrannten oder ägyptischen Ziegeln gebildet und mit Steinen oder Ziegeln, nie aber mit Schindeln oder Rasen eingedeckt werden sollen, herzustellen sind. Ausnahmsweise dürfen statt diesen Mauern Aufwurfsgräben mit Steinterrassen angebracht werden.

§. 62.

In den Märkten und Dörfern soll, wie in den Städten bei neuen Bauführungen, auch bei jenen von Holz das Gehölze der Dachungen

*) Im 13. Band der Prov. Gesetz. Seite 221.

Digitized by Google

mit jenem der Deckböden nicht in Verbindung ſtehen, die Deckböden der neuen Gebäude ſollen mit Ziegeln gepflaſtert, oder mit Lehm 4 Zoll hoch ausgeſchlagen und dieſe Pflaſterung allmälig auch bei den beſtehenden Gebäuden eingeführt werden. In Anſehung der Verſchallungen, Wohnungen und Feuerwerkſtätte auf den Dachböden iſt bei Märkten und Dörfern der 31. §. der I. Abtheilung in Anwendung zu bringen.

§. 63.

In den Märkten und Dörfern ſollen die neu aufzuführenden Gebäude, insbeſondere aber die mit einander in Verbindung ſtehenden Wohnhäuſer, dann die öffentlichen Gebäude, Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude, die obrigkeitlichen Wohnhäuſer, die Malzdörren, Bräu- und Branntweinhäuſer, die Fabriksgebäude und Einkehrhäuſer, Schüttböden und die Gebäude, in welchen eine ſtarke Feuerung nothwendig wird oder Feuerwerkſtätte unterbracht werden wollen, mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedeckt werden. Die Eindeckung der Wirthſchaftsgebäude mit Lehmſchindeln iſt zuläſſig.

Nur bei Gebäuden, welche mit Genehmigung des k. k. Landesguberniums von Holz aufgeführt werden dürfen und von den Nachbargebäuden vorſchriftsmäßig entfernt ſind, bei Scheunen und Schupfen, welche außerhalb der Ortſchaften oder entfernt von Wohngebäuden hergeſtellt werden, endlich bei iſolirt ſtehenden Gebäuden dürfen die Dachungen ausnahmsweiſe mit Schindeln oder Stroh, nie aber mit Schilfrohr eingedeckt werden. Die mit Steinen beſchwerten Legſchindeldächer ſind, außer in den höchſten Gebirgsgegenden, verboten.

Bei vorkommenden Hauptreparaturen an den Dachungen iſt nach den im 32. §. der I. Abtheilung enthaltenen Beſtimmungen in den Märkten, und wo möglich auch in den Dörfern vorzugehen, und es treten rückſichtlich der mit Bretern verſchlagenen Dachgiebel und der für neue Gebäude angetragenen Luftfänge gegen benachbarte Häuſer die §§. 35 und 36 der I. Abtheilung in Wirkſamkeit.

§. 64.

Wenn in den Märkten und ausnahmsweiſe in den Dorfſchaften bei Wiedererbauungen und Mangel an Raum Wohnhäuſer an einander gebaut werden, ſo ſollen die Dachungen durch Mauern geſchieden, und wo möglich Feuermauern bis über den Dachfirſt aufgeführt werden. Das Vorragen der Dachrinnen darf bei neuen Gebäuden nicht geduldet werden, und iſt dieſer Uebelſtand auch bei den beſtehenden nach und nach abzuſtellen.

Die Häuſer ſollen in den Märkten in der Regel außer dem Erdgeſchoße nicht über zwei Steckwerke hoch gebaut werden; in den Dörfern ſind die Wohnhäuſer bloß mit dem Erdgeſchoße oder noch einem Stockwerke außer demſelben anzulegen. Fabriksgebäude machen eine Ausnahme. Die Fenſteröffnungen der Wohngebäude in den Dorfſchaften ſind nicht unter 3 Schuh hoch, 2 Schuh breit, die Ein-

Digitized by Google

gangsthüren wenigſtens 6 Schuh hoch und 3 Schuh breit, die Einfahrtsthöre in die Gehöfte wenigſtens 10 Schuh breit und 12 Schuh hoch zu halten. Bei hölzernen Gebäuden ſollen die Schwellen auf Untermauerung ruhen.

§. 65.

Bei neuen Gebäuden dürfen in Dörfern und vorzüglich in den Märkten keine Wetterdächer, Vorbaue, Vorlegſtufen oder Verſchränkungen an der gegen die Straße gerichteten Fronte angebracht werden. Die vor den Gebäuden auf der Straße eingeſchlagenen hölzernen Pflöcke oder Steine ſind wegzuſchaffen.

Die gegen die Straßen gerichteten Façaden (Anſichten) ſollen einfach ſein, geſchmackloſe Verzierungen vermieden werden, und für den Anſtrich eine gleichförmige, ſanfte Steinfarbe beſtimmt werden.

§. 66.

Bei der Vornahme des Baues ſind die Warnungszeichen in der im 40. §. angedeuteten Art aufzuſtellen; die Paſſage darf nicht gehemmt werden, und es ſind nach vollendetem Baue die im 41., 42. und 43. §. der I. Abtheilung vorkommenden Anordnungen von den obrigkeitlichen Aemtern, Bauunternehmern und Bauführern zu vollziehen.

Uebrigens iſt auch in den Märkten und Dörfern zweimal im Jahre die vorgeſchriebene Feuerbeſchau vorzunehmen und dahin zu wirken, daß die unvollendeten Wohnhäuſer ausgebaut werden.

§. 67.

Bei vorkommenden Uebertretungen der in dieſer Bauordnung für Märkte und Dörfer, und in der Landfeuerlöſchordnung vom 25. Juli 1785 enthaltenen, auf Bauführungen ſich beziehenden Vorſchriften werden die Schuld tragenden Bauunternehmer, Bauführer oder die ſonſt durch dieſe Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen beſtraft werden, insbeſondere finden die §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192 und 193 des II. Theils des St. G. B., dann der Abſatz a) des 45. §. der Bauordnung I. Abtheilung *) die Anwendung und es wird bemerkt, daß wenn ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vor erhaltener Bewilligung begonnen wird, der Bauunternehmer und eben ſo der Werkführer in den Märkten mit einer Geldſtrafe von 25 fl. C. M. zu ahnden, in den Dörfern, wie bei andern politiſchen Vegehungen mit Arreſt zu beſtrafen ſei.

Wenn die Anzeige des vollendeten Baues in den Märkten unterlaſſen wird, ſind die in dem letztbezogenen §. lit. C. beſtimmten Geldſtrafen zu verhängen, in den Dorfſchaften aber dieſe Uebertretung der Vorſchriften der Bauordnung als ein politiſches Vergehen zu ahnden,

*) Seite 163.

Digitized by Google

Auf gleiche Art sind Uebertretungsfälle, auf welche die bezeichneten Strafbestimmungen keine Anwendung finden, zu behandeln.

Die Amts- und Ortsvorsteher bleiben für die pünctliche Erfüllung der ihnen durch diese Bauordnung zugewiesenen Verpflichtungen streng verantwortlich.

620. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 13. Dezember 1829, Z. 67,863.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1829.)

Das Bedürfniß einer klaren und bündigen Zusammenstellung aller für Privat-Bauführungen inner den Linien Wiens bestehenden, theils auf ausdrücklichen Normal-Verordnungen älterer und neuerer Zeit beruhenden, theils in einer vieljährigen Observanz gegründeten Vorschriften hat sich vorzüglich in der neuern Zeit, wo die Baulust bedeutend zunahm, so dringend ausgesprochen, daß die Regierung, um demselben abzuhelfen, sich bestimmt fand, alle zerstreuten Bauvorschriften unter dem Titel einer Bauordnung für Wien zusammen zu fassen.

Diese Bauordnung, nach welcher sich auf das Genaueste zu achten ist, wird hiermit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bauordnung für die kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Die wichtigen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Regelmäßigkeit und des Ebenmaßes bei den Gebäuden der Hauptstadt, haben die Staatsverwaltung von jeher bestimmt, die Privat-Bauführungen inner den Linien Wiens besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Um die gehörige Handhabung dieser in verschiedenen Zeitpuncten erlassenen Anordnungen sicher zu stellen, findet sich die Landesstelle zu einer erneuerten, zusammen hängenden Bekanntmachung derselben bewogen.

Die gegenwärtige Bauordnung ist bestimmt, diesen Zweck zu erfüllen, und sonach sowohl den Bauherren und bauführenden Gewerbsleuten, als auch den Local-Behörden zur künftigen Richtschnur zu dienen. Sie begreift:

Erster Abschnitt.

Die Bestimmungen über den vor Unternehmung eines Baues zu beobachtenden Gang der Verhandlung.

§. 1.

Keine Privat-Bauführung darf ohne obrigkeitliche Bewilligung unternommen werden.

§. 2.

Neue Bauten hängen von der Genehmigung der Landesstelle ab

Unter neuen Bauten werden hier diejenigen Bauführungen verstanden, welche die Erbauung eines ganz neuen Hauses, oder die Aufsetzung von Stockwerken, oder endlich den Zubau eines Tractes oder Flügels an ein schon bestehendes Gebäude zum Zwecke haben.

Außerdem gehört die Bewilligung außergewöhnlicher Bauführungen, wenn auch der Bau nicht als neu, sondern blos als eine Adaptirung betrachtet werden kann, in den Wirkungskreis der Landesstelle; als z. B. die Herstellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauspielhause, die Herstellung eines Festsaales in einem schon bestehenden Gebäude u. s. w.

Endlich ist zu allen nachfolgenden Abänderungen an den von der Regierung bereits genehmigten Bauriſſen, gleichfalls die Regierungs-Bewilligung einzuholen.

§. 3.

Zu allen übrigen Bauführungen ist der Consens der Ortsobrigkeit, und zwar: im städtischen Burgfrieden und auf den magistratischen Freigründen, von Seite des Magistrats, und auf den übrigen Freigründen von Seite der betreffenden Herrschaft erforderlich.

Hierher gehören alle Haupt-Reparaturen, das ist solche, die zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen, oder an den Hauptbestandtheilen des Gebäudes vorgenommen werden, alle Umstaltungen der äußeren Fronte, und alle diejenigen Baulichkeiten, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Baubestandtheilen, irgend eine Veränderung erleidet, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann.

Da nicht alle hierher gehörigen speciellen Fälle aufgezählt werden können, so wird sich zur näheren Erläuterung blos auf die beispielsweise Anführung folgender Baulichkeiten beschränkt:

alle Abbrechungen von bestehendem Mauerwerke; alle neuen Aufmauerungen;
die Ausbrechung neuer Thüren und Fenster gegen die Gasse oder gegen die Nachbarhäuser;
Erdausgrabungen in der Nähe oder innerhalb eines Gebäudes;
die Herstellung neuer Feuerungs-Apparate;
die Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe;
die Aufstellung von Blitzableitern;
Umstaltungen der Rauchfänge;
Abänderungen in der Richtung in den Dimensionen oder im Gefälle der Haus-Canäle u. s. w.

§. 4.

Zu Reparaturen, die blos die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, ist kein Consens erforderlich.

§. 5.

Bei neuen Bauten und bei größeren Bauveränderungen sind die

Digitized by Google

Gesuche der Bauwerber mit gehörigen Bauplänen zu belegen, die den Grundriß aller Geschoße, den Aufriß und das Profil mit dem Niveau genau darstellen, und von dem Baumeister, der die Leitung des Baues unternimmt, gefertigt sein müssen.

In Fällen neuer Bauführungen sind jedesmal vier gleiche gestempelte Exemplare des Baurisses vorzulegen, wovon eines bei Ertheilung des Bau-Consenses der Partei mit der Vidirung der Landesstelle zurückgestellt werden wird.

§. 6.

Zur Erhebung der Lokal-Verhältnisse ist vor Ertheilung des Bau-Consenses ein Bauaugenschein vorzunehmen, wobei außer den zum Einflusse berufenen Behörden, auch die Nachbarn, so oft es sich um einen neuen Bau, oder um eine ihr Interesse berührende Bauveränderung handelt, zuzuziehen sind.

§. 7.

Wenn die Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen machen, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und im gütlichen Wege nicht geschlichtet werden können, so ist der Streit auf den Rechtsweg zu verweisen. Ob jedoch und in wie fern bei einem solchen Einspruche bis zum Ausgange des Rechtsstreites der Bau zu sistiren, oder, ob ein Bau-Consens, und mit welcher allfälligen Beschränkung zu ertheilen? haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 8.

In Fällen, wo gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höheren Entscheidung in der Regel einzustellen.

§. 9.

Zur Abtheilung unverbauter Gründe auf Baustellen ist, bevor die Consense für die einzelnen Gebäude angesucht werden, die Genehmigung der Landesstelle einzuholen, und zu diesem Ende der Abtheilungs-Entwurf in einem ordentlichen Situations- und Niveau-Plane darzustellen.

Um in solchen Fällen die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Dimensionen und Richtungen für die neuen Gassenanlagen gehörig sicher zu stellen, hat der wirklichen Verbauung die obrigkeitliche Aussteckung mit fest stehenden Pflöcken voraus zu gehen, und werden die Obrigkeiten für die Richtigkeit der Vermessung, und für deren genaue Uebereinstimmung mit den genehmigten Entwürfen, verantwortlich gemacht.

Uebrigens wird als Regel festgestellt, daß jede neu angetragene Fahrtstraße wenigstens fünf Klafter breit sein muß.

§. 10.

In der Umgebung eines k. k. Hofgartens oder Schlosses ist die

Digitized by Google

Aufführung von Gebäuden, die auf die Aussicht Einfluß nehmen, durch die Zustimmung der competenten k. k. Hofbehörde bedingt.

§. 11.

Neue Bauführungen in der Gegend des Linienwalles werden nur gegen Zuhaltung einer Entfernung von achtzehn Klaftern von der Gräte der Wallmauer gestattet.

§. 12.

Wenn es sich bei der Wiedererbauung eines alten Gebäudes um die Zurückrückung der Baulinie aus öffentlichen Rücksichten handelt, so wird über die Ausmittelung der allfälligen Entschädigung von Fall zu Fall eine besondere Verhandlung gepflegen werden.

In einem solchen Falle darf jedoch der angesuchte Bau-Consens erst dann ausgefertiget werden, wenn über den Betrag, der von dem Bauwerber für den zur Straßenerweiterung abgetretenen Grundflächenraum geforderten Entschädigung, definitiv abgesprochen werden sein, und der Bauwerber sich mit der diesfälligen Entscheidung zufrieden gestellt haben wird.

§. 13.

Die Bau-Consense sind in der Regel nur auf drei Jahre gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist neuerdings angesucht werden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften in Ansehung des Baues selbst.

§. 14.

Die Bauherren haben sich bei ihren Bauführungen nur der hiezu gesetzlich befugten Bau- und Zimmermeister zu bedienen.

§. 15.

Die Bauherren so wie die Baumeister sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Bauriße verantwortlich, und wird jede Abweichung bei Vermeidung der Demolirung, und der außerdem verwirkten gesetzlichen Strafen, auf das strengste untersagt.

§. 16.

In Absicht auf die bei Baulichkeiten zu beobachtenden Vorsichten, und über die Bauführung selbst, enthält sowohl das Strafgesetzbuch in schweren Polizei-Uebertretungen, als die für Wien bestehende Feuerlösch-Ordnung, die wesentlichsten Bestimmungen, die, da sie ihrem Gegenstande nach, auch in der Bauerdnung ihren Platz finden müssen, hier unter gehöriger Beachtung der durch spätere Verordnungen eingetretenen Abänderungen wiederholt in Erinnerung gebracht werden. Sie bestehen in folgenden Vorschriften:

a) wenn ein Gebäude in irgend einem Theile den Einsturz drohet,

Digitized by Google

so ist von dem Eigenthümer, oder von dem mit der Aufsicht Beauftragten sogleich ein Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbei zu rufen.

b) Bei neuen Bauten und Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Hauses, sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen.

Vor Aufstellung der Baugerüste ist dem Stadt-Unterkammeramte und in den Vorstadtgründen, dem Grundgerichte die Baueinleitung anzuzeigen, damit in Ansehung der öffentlichen Passage und der allfälligen Abänderungen der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung, das Nöthige vorgekehrt werde.

c) Bei neuen Bauten, so wie bei bedeutenden Bauveränderungen sind alle zur Beheizung bestimmten Theile des Hauses, mit eigenen schliefbaren Rauchfängen zu versehen, die im inwendigen Lichte wenigstens achtzehn Zoll weit, aus Mauerwerk von einem halben Schuh Dicke aufgeführt, und wenigstens vier Schuh über das Dach erhöhet sein müssen. Die Zusammenziehung mehrerer Rauchfänge, und die Anwendung eiserner Ofenröhren bei neuen Bauten wird nicht gestattet.

d) Die Holzlagen, sie mögen unter der Erde oder im Hofraume angetragen werden, müssen jederzeit von Mauerwerk und gewölbt hergestellt werden, und es muß für jede Wohnung eine eigene Holzlage vorbehalten bleiben.

Die Stiegen müssen bis unter das Dach von Stein hergestellt alle Fenster mit Stein versetzt, die Böden unter dem Dache, dann in den Küchen, Magazinen, mit Ziegeln gepflastert, die Dachstühle mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedeckt, und alle Verschallungen, Riegel- und Pfostenwände sowohl in den Wohnungen, als auf den Dachböden beseitiget werden.

Die Errichtung neuer Schindeldächer, Schindelsäume, und hölzener Dachgesimse, dann sogenannter französischer Dächer mit aufgestelltem Sparrwerke, so wie die Anbringung von Boden- oder Dachzimmern wird nicht gestattet.

In das Gemäuer der Rauchfänge darf weder das Dachsparrwerk, noch ein Bundtram oder Dippelbaum eingelassen werden.

e) Jedes neue Gebäude ist mit einem eigenen Brunnen zu versehen. Hieraus folgt, daß in den seltenen Fällen, wo es an dem unterirdischen Wasserzuflusse fehlt, Cisternen zur Sammlung des Regenwassers, mit den nöthigen Versicherungen angelegt werden müssen.

f) Alle ebenerdige Gebäudetheile sind bei neuen Bauführungen in der Stadt, und in den Vorstädten Wiens gewölbt herzustellen. Eine Ausnahme findet nur bei derjenigen Gattung von Schupfen Statt, die ganz offen bleiben, das heißt: bei solchen, die nur aus

Digitized by Google

gemauerten Pfeilern mit einem Ziegeldache, jedoch ohne Tramboden erbauet werden wollen.

§. 17.

Neue Häuser dürfen höchstens vier Stockwerke hoch gebauet werden.

§. 18.

Bei neuen Bauführungen, und bei Herstellungen, die einem neuen Baue gleichgehalten werden können, ist in der Regel ein gemauerter Haus-Canal anzulegen, und nur in denjenigen Gegenden, wo sich dermal noch kein Communal-Canal befindet, wird ausnahmsweise die Herstellung einer Senkgrube, jedoch nur in so lange gestattet, als dem Mangel eines Communal-Canales noch nicht abgeholfen ist.

§. 19.

Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegstuffen, Barriéren auf den Gässen, dann die Aufstellung schwerer Körper, als Verzierungen ober den Dachgesimsen, als: Statuen, Vasen, u. dgl., ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmsweise Bewilligungen sind von Fall zu Fall anzusuchen.

§. 20.

Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens zehn Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink, ober oder unter dem Dachsaume zu versehen.

§. 21.

Die Bauführer sind strenge gehalten, nur vollkommen gute Materialien, nämlich: gehörig ausgebrannte Ziegel, reinen Sand, und unvermischten Kalk zu verwenden. Die Polizei-Bezirksdirectionen, das Stadt-Unterkammeramt und die Grundgerichte sind angewiesen, bei ihren Nachsichten die Bauführer in dieser Beziehung genau zu controlliren, und, sobald sie schlechte Materialien vorfinden, sogleich die Amtshandlung gegen die Bauführer einzuleiten.

§. 22.

Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude müssen zur Verhinderung der, sowohl dem Gesundheitszustande als dem Bauzustande der Häuser gleich nachtheiligen Feuchtigkeit, als auch zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit so angelegt werden, daß die Fußböden in dem Innern der Stadt und auch in jenen Vorstädten, wo die Straßen gepflastert sind, sechs Zoll über den Horizont des Pflasters zu liegen kommen.

In den Vorstädten, deren Straßen noch nicht gepflastert sind, wird die Bauaugenscheins-Commission verpflichtet, das bei neu angetragenen Gebäuden zu beobachtende Niveau, mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse, bei dem Augenscheine auszumitteln und festzustellen, und die-

sem in mehrfacher Beziehung sehr wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstadtgründen, wird die Erbauung neuer Häuser nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hausflur mit Rücksicht auf den Wasserstand bei Ueberschwemmungen und mit Beachtung der Local-Verhältnisse, nach den Bestimmungen der Behörden angemessen erhöhet werde. Der Erhöhungsantrag ist jedesmal in dem Bauplane ersichtlich zu machen.

§. 23.

Zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf die Gesundheit müssen die Haushöfe und die Wohnungsstücke bei neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen werden. Bei der großen Verschiedenheit der Local-Verhältnisse und der Zwecke der Gebäude wird sich zwar hier darauf beschränkt, im Allgemeinen nur die bereits bestehende Observanz als Regel festzusetzen, daß die Höhe der nicht gewölbten Wohnungsstücke auf keinen Fall unter 9, und der gewölbten nicht unter 10 Schuh betragen dürfe. Allein die Behörden sind angewiesen, in jedem einzelnen Falle bei Prüfung der Bauriße und bei Ertheilung der Consense zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitäts-Rücksichten erforderlichen Geräumigkeit angetragen sind, und im entgegengesetzten Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung des Bau-Consenses vorzuzeichnen.

§. 24.

Das wesentlichste Erforderniß soliderGebäude ist die Mauerstärke. Die gehörige Bestimmung derselben hängt jedoch von so verschiedenen einwirkenden Verhältnissen, als: von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tracte u. s. w. ab, daß sich auch hier darauf beschränkt wird, die bereits als Observanz bestehende Regel als Anhaltspunct vorzuzeichnen, wornach die Dicke der Hauptmauer im obersten Stockwerke wenigstens ein und einen halben bis zwei Schuh zu betragen hat, mit jedem Geschoße abwärts wenigstens um 3 Zoll zu verstärken, im Fundament aber wenigstens um 6 Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschoße stärker zu halten ist.

Jedoch wird nach der Ausdehnung und Structur des Baues, die in den vorkommenden einzelnen Fällen erforderliche größere Stärke von den Architecten oder Baumeistern in den Bauentwürfen nach Bedarf in Antrag zu bringen, und bei den ämtlichen Bauaugenscheinen strenge zu prüfen sein.

§. 25.

Die Erbauung von hölzernen Schupfen und Hütten darf unter keinem Vorwande Statt finden, ferner dürfen die offenen Gänge in den Stockwerken, in so fern sie zur Verbindung der Wohnungsbestandtheile mit der Stiege dienen, bei allen neuen Baufuhrungen, in ihrer ganzen Substanz nur von feuerfestem Metalle hergestellt werden.

Digitized by Google

§. 26.

Die Bau-Conſenſe werden im Allgemeinen nur gegen genaue Zuhaltung der in den vorſtehenden Paragraphen ausgeſprochenen geſetzlichen Vorſchriften ertheilet.

Da jedoch bei der Verſchiedenheit der von Fall zu Fall vorkommenden Umſtände und Verhältniſſe, die öffentlichen Rückſichten der Feuerſicherheit, der Feſtigkeit und Regelmäßigkeit noch außerdem beſondere Beſtimmungen erheiſchen können, ſo behält ſich die öffentliche Verwaltung vor, nach Erforderniß ſolche nähere Beſtimmungen in einzelnen Fällen, bei Prüfung der Baupläne vorzuzeichnen, hienach die Abänderung der Bauriſſe zu verlangen, und erſt nach erfolgter Berichtigung die Bau-Conſenſe zu ertheilen.

Fälle dieſer Art können ſich vorzüglich in Anſehung der in den §§. 23 und 24 abgehandelten Puncte, welche die Geräumigkeit der Wohnungen und die Mauerſtärke betreffen, ergeben.

Die Bauherren und Bauführer haben ſich ſolchen Anordnungen unweigerlich zu fügen; es bleibt ihnen jedoch, Falls ſie ſich dadurch beſchwert finden, der Weg der Berufung an die höhere Behörde offen.

Dritter Abſchnitt.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorſchriften.

§. 27.

Nach Vollendung eines Baues iſt von dem Bauführer, der ſogleich die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller die Paſſage hindernden Gegenſtände vor dem Hauſe, ſo wie die Wiederherſtellung alles desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, und wozu insbeſondere die gehörige Herſtellung des aufgeriſſenen Straßenpflaſters gehört, auf ſeine eigene Koſten zu veranſtalten.

§. 28.

Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht früher bezogen und vermiethet werden, als bis hierzu von der Ortsobrigkeit der Bewohnungs-Conſens ertheilet wird. Zu dieſem Behufe haben die Bauherren bei der Obrigkeit um die Vornahme des Sanitäts-Augenſcheines anzulangen, wobei ſich mit Zuziehung des Stadtphyſicus in der inneren Stadt, und der Polizei-Bezirksärzte in den Vorſtädten, von dem gehörig ausgetrockneten und der Geſundheit unſchädlichen Zuſtande der Wohnungen und Gewölbe, die Ueberzeugung zu verſchaffen iſt.

§. 29.

Bei Gelegenheit dieſer Sanitäts-Augenſcheine haben die Ortsobrigkeiten gleichzeitig durch eine genaue Beſichtigung aller Theile des Gebäudes, eine ſtrenge Controlle über die Beobachtung der genehmigten

Bauriſſe zu üben, zu welchem Ende bei dieſen Augenſcheinen jedesmal ein unparteiiſcher Bauverſtändiger beizuziehen iſt, der die Ausführung in allen ihren Theilen mit den Beſtimmungen des Bauplanes genau zu vergleichen hat. Außerdem ſind auch die ſämmtlichen Polizei-Bezirks-directionen zur Ausübung dieſer Controlle angewieſen.

§. 30.

Uebertretungen der in der gegenwärtigen Bauordnung enthaltenen Vorſchriften, werden an dem Bauherrn und Bauführer unnachſichtlich geſtraft werden.

Das Strafausmaß iſt in Anſehung der meiſten hierher gehörigen Uebertretungsfälle in dem II. Theile des Strafgeſetzbuches §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 185, 186, 187, 190, dann in der Feuerlöſch-Ordnung vom Jahre 1818 enthalten.

Bei den übrigen Uebertretungsfällen haben nach Beſchaffenheit der Umſtände angemeſſene Geld- und Arreſtſtrafen, die von der Ortsobrigkeit in erſter Inſtanz zu verhängen ſind, Platz zu greifen.

621. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1836, Z. 12,469; an die Unterbehörden.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1836.)

Aus den Verhandlungen der Regierungs-Bauaugenſcheins-Commiſſion erſieht die Regierung, daß die Baupläne bei Privatbauten ſchon ſeit längerer Zeit nicht mit jener Genauigkeit und Richtigkeit verfaßt werden, welche nothwendig ſind, um darauf ein techniſches Urtheil im Allgemeinen, insbeſonders aber auf Straßen-Allignement, auf das Niveau des Fußbodens und der Hausflur des neuen Gebäudes, auf die Höhe der Zimmer in den Geſchoſſen, dann in Bezug auf Mauerſtärke ꝛc., abgeben, und jenen Anforderungen nachkommen zu können, welche bei Bauführungen an die Staatsverwaltung aus dem Titel der öffentlichen Rückſicht geſtellt werden, und deren ſtrenge Beobachtung das Bedingniß iſt, ohne welches kein Bau Statt finden kann.

Die nächſte Folge dieſer fehlerhaften Verfaſſung der Baupläne war, daß nach dem Gutachten der, der Regierungs-Commiſſion beigezogen werdenden Kunſtverſtändigen, die Baupläne den Parteien, und reſpective den von ihnen gewählten Baumeiſtern zur Abänderung zurückgeſtellt werden mußten, wodurch unnöthige Verzögerungen entſtanden ſind.

Da die häufig vorkommenden Wiederholungen den Beweis liefern, daß die Baumeiſter, ſei es nun aus eingealteter Gewohnheit, oder aus wirklicher Unkenntniß in die alten, oftmals auf kurzem Wege gerügten Fehler verfallen, findet die Regierung angezeigt, eine beſtimmte Richtſchnur vorzuzeichnen, nach welcher im Weſentlichen die Baupläne verfaßt ſein müſſen, welche ſich aber ohne in das Eigenthums- oder Verfügungsrecht der bauführenden Privaten einzugreifen, nur auf

Digitized by Google

jene Vorsichtsmaßregeln beschränkt werden, welche zur Erhaltung des allgemeinen Wohles, zur Entfernung der wahrscheinlich vorauszusehenden, oder doch leicht herbeigeführten Gefahren nothwendig, ja unerläßlich sind, daher die Sicherheit des Gebäudes in Bezug auf Bau- und Feuer-Polizei, dann die Gesundheits-Rücksicht zum Zwecke haben sollen.

Diese Verfügungen sind nun folgende:

1. Der bei neuen Bauten oder bei größeren Bauveränderungen von den Baubewerbern zur Prüfung vor Erhalt des Bau-Consenses in 4facher Ausfertigung vorzulegende Bauplan muß hinsichtlich des Standpunctes aus welchem die Regierungs-Commission denselben zu beurtheilen hat, Grundriß, Durchschnitt und Façade enthalten. In dem ebenerdigen Grundrisse muß die Gassenlinie der anstoßenden Nachbarhäuser oder Gartenplanken, so wie die etwa nahe angrenzenden Höfe, Thor- und Fenster-Oeffnungen ordnungsmäßig eingezeichnet werden; ferner muß auch die gegenüberliegende Gassenlinie nach allen Seiten ersichtlich gemacht, und der Name der Gassen, die Hausnummer, und die Namen der Nachbarn genau beschrieben werden.

2. Bei jenen Gebäuden, wo es um eine Vor- oder Zurückrückung sich handelt, ist jederzeit in dem Situationsplane, der ebenfalls in 4facher Ausfertigung beigebracht, und in welchem beide Gassenlinien dargestellt sein müssen, — der ganze Umfang der alten Hauses-Area im ebenerdigen Grundrisse, über den neuen Bau aber der Grundriß des alten Hauses mit einer schwachen Tuschfarbe ersichtlich zu machen.

3. Dort, wo der Horizont der Straße, in der das neue Gebäude aufgeführt werden will, eine bedeutende Steigung besitzt, ist dem Situationsplane auch noch ein genauer Niveauplan von beiden Seiten der Gasse in der Art in duplo beizulegen, daß in selbem die Neigung der Gasse von ihrer höchsten Steigung bis zum gänzlichen Auslaufe derselben, so wie auch der Höhenpunct der nachbarlichen Eingänge oder Einfahrten genau ersichtlich werden, um die ebenerdige Fußbödenhöhe, und jene der Hausflur mit Rücksicht auf die einstmalige Abgrabung oder Anschettung der Straße entsprechend bestimmen zu können.

4. Aehnliche Niveaupläne müssen auch überreicht werden:

a) bei Bauten in Gässen, die noch nicht regulirt, daher weder gepflastert, noch macadamisirt sind, oder die aus Anlaß der Auflösung unverbauter Gründe auf Baustellen erst eröffnet werden.

b) Bei Bauten in den, der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstadtgründen, wobei der höchste Wasserstand ersichtlich zu machen ist.

Die Niveaupläne in diesen beiden Fällen sind darum erforderlich, um der Vorschrift der Bauordnung §. 22 gemäß bei der Local Commission selbst das zu beobachtende Niveau auszumitteln, und festzustellen, und dessen Bestimmung in dem Bauplane ersichtlich zu machen.

Nachdem die Aufmerksamkeit einer zweckmäßigen Baupolizei in der Haupt- und Residenzstadt sich nicht bloß auf die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit zu beschränken, sondern sich auch auf die Regel-

Digitized by Google

mäßigkeit und das Ebenmaß der Gebäude zu richten hat, so wird weiters angeordnet:

5. Daß bei Bauten von Gassentracten nicht bloß die Façade-Ansicht des neuen Gebäudes, sondern auch jene der an dessen beiden Seiten anstoßenden Nachbarshäuser im Bauplane in der Art ersichtlich gemacht werde, daß die Façade-Ansicht des neuen Gebäudes zwischen jenen der daranstoßenden Gebäude eingezeichnet werde, um hiernach das Aeußere der Façade und ihren Einklang mit jenen schon bestehenden Gebäuden mit Rücksicht auf architectenischen Geschmack beurtheilen, und groben Verstößen gegen selben vorbeugen zu können. Weiters:

6. Sind in den Kellerplänen sowohl die Hauskanäle, als die Wasserläufe, dann der auf der Gasse vorüberziehende Hauptkanal, — sofern einer besteht und in selben die Einmündung geschieht, — gehörig einzuzeichnen, und mit den betreffenden Profilen zu versehen.

7. In den Grundrißen sämmtlicher Geschosse sind die Mauerstärken, so wie in den Profilen die Zimmerhöhen genau zu kotiren.

Hierbei wird zur Richtschnur vorgeschrieben, daß die Stärke der Hauptmauern in dem obersten Steckwerke nicht unter zwei Schuh betragen darf; und daß diese Mauerstärken mit jedem Geschoße abwärts, wenigstens um 6 Zoll stärker gehalten werden müssen, wobei es jedoch noch immer von der Höhe der Steckwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, und der Tiefe der Tracte, überhaupt von der Structur des Baues abhängen wird, größere Mauerstärken zu fordern, welche in Antrag zu bringen, Fall für Fall, Aufgabe der Kunstverständigen der Local-Augenscheins-Commissien zu bleiben hat.

8. Sind wegen der mehreren Stabilität der Gebäude, jene Gassen- und Hofpfeiler zu ebener Erde, deren Breite nicht wenigstens drei Schuhe erreicht, von Stein herzustellen, und in dem Bauplane mit blauer Farbe ersichtlich zu machen.

9. Sind die Haupt- und Verbindungsstiegen, so wie die Verbindungsgänge eines Gebäudes in ihrer inneren Raumhältigkeit nicht unter vier Schuh breit herzustellen.

10. Abtheilungsmauern im Innern des Gebäudes müssen jederzeit auf gewölbte Gurten aufgesetzt, und nicht auf die Dippelbäume aufgestellt werden.

11. In den Grundrissen müssen nicht allein die Mantelbäume, sondern es muß auch der Umfang des Kochherdes, und die Einschneidung der sämmtlichen Heitzen in den Mittel- und in den andern Mauern ordentlich eingezeichnet werden.

12. In Bezug auf die Heitzungen wird folgendes angeordnet:

a) dürfen die Kamine zu ebener Erde nie mehr so angebracht werden, daß die Oeffnung zur Reinigung des Rauchfanges inner den Haupt- oder Herdgewölben zu stehen kömmt, sondern es sind eigene Heizgänge, wie in den oberen Steckwerken, in welche man entweder von Seite der Einfahrten oder der Höfe, oder von Seite der Communications-Gänge gelangen kann, zu errichten.

Digitized by Google

b) darf die Einmündung von Rauchröhren in die anstoßende Küche einer fremden Wohnung nicht Statt finden.

c) müssen in den Grundrissen bei den Wohnungen, und zwar sowohl ebenerdigen, als in den Stockwerken, die Heitzlöcher ersichtlich gemacht werden, so wie auch darauf mit Strenge gesehen werden muß, daß auch in den Stockwerken die Heitzungen von außen, und nicht inwendig angebracht werden, um die durch die Feuerlösch-Ordnung und durch die Bauordnung bei neuen Gebäuden strenge untersagten eisernen Ofenröhren zu vermeiden. Bei einfachen Tracten kann dieser Zweck am besten durch die Anlegung von Heitzgängen erreicht werden.

Endlich ist:

d) jener Theil einer Mittelmauer, worin in den oberen Geschoßen Rauchfangschlünde zu stehen kommen, wegen der zu bedeutenden Auswechslung der aufliegenden Dippelbäume, in einer Dicke von drei Schuhen herzustellen.

13. Aus Sanitäts-Rücksichten wird als Richtschnur bei Verfassung von Bauplänen angeordnet:

aa) daß für jede Wohnung, welche mehr als drei Zimmer enthält, jederzeit Eine Retirade, bei einer kleineren Anzahl von Wohnungsbestandtheilen aber wenigstens für zwei Wohnungen Eine Retirade in Antrag gebracht werde.

bb) Daß die Retiraden im innern Lichte eine Breite von wenigstens drei Schuh, und eine Thüröffnung von 2 Schuh, 6 Zoll erhalten, und daß

cc) die Eingänge in die Retiraden so entfernt als möglich von dem Innern der Wohnungen gehalten, somit soviel möglich außer selben gestellt, überhaupt so hergestellt und angebracht werden, daß sie nicht einen zu üblen Geruch verbreiten, und darum dem Zugange einer reinen Luft Spielraum zu lassen.

Uebrigens muß die innere Eintheilung der Gemächer eines jeden Stockwerkes nicht bloß dem Interesse des Bauwerbers entsprechen, sondern sie muß auch den Anforderungen der Gesundheit, Sittlichkeit und Bequemlichkeit angemessen sein, daher die schon seit langer Zeit, und zwar schon seit 25. Nov. 1794 bestehende Vorschrift, welche die Herstellung zu kleiner Wohnungen selbst aus Polizei Rücksichten strenge untersagt, neuerdings in Erinnerung gebracht, und darum festgesetzt wird, daß die kleinste Wohnung wenigstens aus Zimmer, Kammer und Küche zu bestehen hat.

622. Regierungsbescheid vom **24. März 1839, Z. 16,193,** an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1839.)

Digitized by Google

Instruction.

für die bürgerlichen Feuerkommissäre in Wien.

Erster Abschnitt.

Ueberwachung von Bauführungen.

Mit den hohen Regierungs-Circularien vom 13. Dez. 1829, R. Z. 67,863 (620), dann 27. Febr. 1836 (621), und vom 26. September 1838, R. Z. 48,122 *), werden die Vorschriften festgesetzt, welche bei den Privatbauführungen zu beachten sind.

Zur Ueberwachung eines richtigen Vollzuges derselben werden die bürgerl. Bau- und Feuer-Commissäre aufgestellt, welche die exponirten Hilfsorgane des Stadtunterkammeramtes bilden, daher sie demselben auch die nöthigen Relationen zu erstatten, und in Dienstsachen sich bei ihm Raths zu erholen haben.

Die Obliegenheiten derselben in Absicht auf die Bauführungen bestehen im Nachfolgenden:

§. 1. Die bürgerl. Bau- und Feuer-Commissäre haben sich mit den Eingangs angeführten Bauvorschriften, und den etwa erfolgenden Nachträgen bekannt zu machen, und als Hilfsorgane des Stadtunterkammeramtes mit demselben einverständlich zur Förderung der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken.

§. 2. Dieselben haben keine Bauführungen in ihren Bezirken zu gestatten, wozu nach den obenbenannten Bauvorschriften nicht vorerst die Bewilligung der Behörden eingeholt und die Bestimmung der Bau- und Niveau-Linie durch das Stadtunterkammeramt vorgenommen wurde.

Im Betretungsfalle sind derlei Bauten unter Mitwirkung der k. k. Polizei-Bezirks-Direction einzustellen, und dem Stadtunterkammeramte mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§. 3. Die bürgerl. Bau- und Feuer-Commissäre werden zu allen Bauaugenscheinen, sie mögen von der Landesstelle, oder dem Magistrate veranlaßt sein, beigezogen werden, um auf diese Weise stets in genauer Kenntniß von den in Bausachen getroffenen Verfügungen zu sein. Die Grundgerichte werden die betreffenden Bau-Commissäre jedesmal hiezu einladen.

§. 4. Sobald ein bewilligter Bau begonnen wird, so hat der Bau-Commissär darauf zu dringen, daß hievon die mündliche oder schriftliche Anzeige dem Stadtunterkammeramte gemacht werde; damit von Seite des letzteren die nöthige Ueberwachung eintreten könne.

*) Die hier citirte Verordnung vom 26. Sept. 1838 enthält lediglich die Vorschriften über die Instruirung der Baugesuche und wurde daher als in diesem Handbuche unwesentlich nicht aufgenommen.

Digitized by Google

§. 5. Die Bau-Commissäre haben die Verwendung guter Bau-Materialien strenge zu überwachen, und jede entdeckte Abweichung von dem bewilligten Bauplane zur Kenntniß des Stadtunterkammeramtes zu bringen.

§. 6. Sie haben darauf zu sehen, daß von dem Bauführer nur die, durch das Stadtunterkammeramt und Grundgericht bemessenen Plätze zur Hinterlegung von Baumaterialien, Gerüsthölzern und Schutt benützet werden, daß dagegen jede Ueberschreitung des bewilligten Lagerplatzes und daraus folgende Hemmung der Passage unter Einschreiten der k. k. Polizei-Bezirks-Direction sogleich abgestellt werde.

§. 7. Alle hölzernen Wach- und Materialhütten, Nothdächer u. s. w. sind nach geendigtem Baue eines Gebäudes ungesäumt wegzuschaffen.

§. 8. Zu den Bauobjecten, deren sorgsame Ueberwachung den Bau-Commissären zukömmt, gehören alle in den ihnen zugewiesenen Bezirken vorkommenden Bauten und Veränderungen an Privatgebäuden, Canälen u. s. w. Die Bau-Commissäre haben demnach alle dabei selbst entdeckten, oder ihnen angezeigten Gebrechen, besonders, wenn eine Gefahr für die körperliche Sicherheit zu befürchten ist, thunlichst abstellen zu lassen, und nöthigenfalls die weitere Anzeige an die k. k. Polizei-Bezirks-Direction zu machen, und zur vollen Behebung solcher Unzukömmlichkeiten die Mitwirkung des Stadtunterkammeramtes anzusprechen.

§. 9. Alle Localitäten, welche durch den Aufbau eines neuen Gebäudes, oder durch Umstaltung und Erweiterung eines schon bestehenden neu hergestellt werden sind, dürfen, wenn sie bewohnt, oder zum Aufenthalte der Menschen benützt werden sollen, erst nach Statt gefundenem Sanitätsaugenscheine und darüber erlangtem Bewehnungs-Consense benützt werden; hiezu gehören auch die Werkstätten, Schank- und Wirthszimmer, Verkaufsgewölbe und Ställe, weil in letzteren gewöhnlich die Dienstleute schlafen.

Die Bau-Comissäre haben daher jede frühere Benützung derselben nicht zu gestatten, und im Betretungsfalle die Anzeige an die k. k. Polizei-Bezirks-Direction und an das Stadtunterkammeramt zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Abwendung der Feuersgefahr.

Die Wirksamkeit der bürgerl. Bau- und Feuer-Commissäre erstreckt sich in dieser Beziehung darauf:

A. Feuersgefahr zu vermeiden und zu verhüthen.

B. Ein entstandenes Feuer dem Stadtunterkammeramte sogleich anzuzeigen, und dann zur Löschung desselben so schnell als möglich das Erforderliche einzuleiten.

Digitized by Google

C. Die in seinem Bezirke vorkommenden Löschrequisiten im guten, brauchbaren und vollzähligen Stande zu erhalten.

A.

§. 10. Vor allem haben dieselben die Vorschriften des a. h. Feuerlöschpatentes v. J. 1817 (618) sich gegenwärtig zu halten, und sich darnach zu benehmen, worin die Anordnungen zur Vermeidung und Verhüthung der Feuersgefahr speciell enthalten sind.

§. 11. Dieselben haben sich eine genaue Kenntniß von der Lage und Beschaffenheit aller in ihren Bezirken liegenden Gebäude, Brunnen und Wasserleitungen zu verschaffen.

§. 12. Ihr Wirkungskreis und Einfluß erstreckt sich über alle öffentlichen und Privatgebäude ihres Bezirkes, mit Ausnahme jener des allerhöchsten Hofes, der beiden k. k. Hoftheater, der drei k. k. priv. Theater in der Josephstadt, Leopoldstadt und an der Wien, der Gebäude der Herren Botschafter und Gesandten, welche von dem Herren Stadtunterkämmerer selbst respicirt werden. Dagegen ist aber in Folge hohen Reggs. Decretes vom 3. Febr. 1829, Z. 5285 das sorgfältigste Augenmerk auf das k. k. allgemeine Krankenhaus und die Versorgungshäuser zu richten, daselbst aber stets nur unter Intervenirung der k. k. Polizei-Bezirks-Direction einzuschreiten.

§. 13. Zweimal des Jahres wird die Feuervisitation durch das Stadtunterkammeramt ausgeschrieben, welche der bürgl. Bau- und Feuer-Commissär mit dem ihm von jenem Amte beigegebenen Bau- und Steinmetzmeister, Zimmer- oder Ziegeldeckermeister und Rauchfangkehrermeister in Gemeinschaft mit der betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Direction vorzunehmen hat.

Ueber diese Visitation hat derselbe eine von den vorgenannten mitgefertigten Meistern und von der k. k. Polizei Bezirks-Direction vidirte Relation in duplo nach dem beigegebenen Muster an den Magistrat mit einem Einbegleitungsberichte zu überreichen.

Ein Exemplar dieser Relation wird ihm alsdann mit der magistratischen Erledigung zur weiteren Amtshandlung zurückgestellt, wornach derselbe die richtige Befolgung der erflossenen Aufträge von Seite der bezeichneten Parteien strenge zu überwachen und sodann in dem bestimmten Termine hierüber zu berichten hat.

§. 14. Die Feuer-Commissäre haben nicht zu dulden, daß statt der Meister Poliere oder Gesellen bei der Beschau erscheinen, und sollte dieß geschehen, so wäre der Fall im Einbegleitungsberichte zu bemerken.

§. 15. Bei Gelegenheit der Feuer-Visitation sind die Hausbesitzer und die Miethparteien zu vernehmen, ob die Reinigung der Schornsteine, Sparrherde und Rauchfangröhren zeitgemäß und gehörig besorgt wird.

§. 16. Die Nacht- und Gewölbwächter sind öfter im Jahre zu erinnern, daß sie jeden wahrgenommenen, ungewöhnlich starken, verdächti-

Digitized by Google

gen Rauch und Lichtſchein oder Brandgeruch demſelben oder dem Grundgerichte melden.

B.

§. 17. Sobald die Feuer-Commiſſäre Kenntniß von dem Ausbruche eines Feuers erlangt haben, iſt vor Allem hiervon die Anzeige an das Stadtunterkammeramt zu machen, auch ſelbſt dann, wenn das Feuer gleich im Entſtehen unterdrückt worden wäre.

§. 18. Bei einem in ſeinem Bezirke oder deſſen Umgebung ausgebrochenem Feuer hat derſelbe zuerſt den Waſſerwagen mit den hiezu beſtimmten Gemeinde-Löſchindividuen, dann die Spritze abzuſchicken, und endlich ſelbſt mit einer weißen Cocarde auf dem Hute verſehen, zum Orte des Brandes zuzueilen, ſo wie alle Anſtalten zur Dämpfung des Feuers nach ſeinem Gutachten in ſo lange zu leiten, bis die Beamten des Stadtunterkammeramtes und der Stadtunterkämmerer daſelbſt erſcheinen, welchem letzteren nach §. 21 der Feuerſicherheits-Vorſchriften v. J. 1817 (618) die alleinige Leitung der Löſchanſtalt zugewieſen iſt. Die Feuer-Commiſſäre haben ſodann ſchnell und beſcheiden die Beamten des Stadtunterkammeramtes auf die gefährlichſten Puncte aufmerkſam zu machen, und für die Dämpfung des Feuers dadurch zu wirken, daß ſie die Anordnungen des Stadtunterkammeramtes genau befolgen, für Stellung der etwa erforderlichen Arbeitsleute und Requiſiten, für die Herbeiſchaffung des nöthigen Waſſers und endlich auch dafür zu ſorgen, daß die Gemeindeſpritze erforderlichen Falls dem Unterkammeramts-Feuerlöſchperſonale unweigerlich überlaſſen werde.

§. 19. Mit der Leitung der Löſchanſtalten und mit der Anordnung zum Abtragen der Dächer und Gebäudetheile haben die Bau- und Feuer-Commiſſäre ſich nicht zu befaſſen, da dieſes dem Stadtunterkammeramte allein zuſteht.

§. 20. Die Feuer-Commiſſäre haben darauf zu ſehen, daß die Löſchrequiſiten nicht verſchleppt, nach gelöſchtem Brande geſammelt, und an einem ſchicklichen Platze hinterlegt werden, um ſie alsdann unter Aufſicht des Stadtunterkammeramtes an die betreffenden Individuen verabfolgen zu können.

Auch haben dieſelben bei der von Seite des Stadtunterkammeramtes vorgenommenen Aufzeichnung der zufälligen Hilfsarbeiter zugegen zu ſein, ihre anweſenden Gemeindelöſch-Individuen gleichzeitig anzugeben, und ſich erſt dann von der Brandſtätte zu entfernen, bis die Abfahrt vom Stadtunterkammeramt beſtimmt wird.

C.

§. 21. Die Erhaltung der Feuerlöſchrequiſiten von Seite der Gemeinden, öffentlichen Anſtalten und Corporationen, ſo wie von Seite der Hausbeſitzer, in ſtets brauchbarem und vollzähligem Stande iſt zu einer wirkſamen Anwendung derſelben bei einem Feuerausbruche von großer Wichtigkeit, und verdient daher eine ſorgſame Ueberwachung

Digitized by Google

der Feuer-Commissäre, welche darauf zu sehen haben, daß die in dem §. 11 des Feuerlöschpatentes vorgezeichneten Löschrequisiten stets im brauchbaren Zustande vorhanden seien.

§. 22. Nach jedesmaligem Gebrauche sind die Gemeindespritzen, Wasserwagen und übrigen Requisiten genau zu untersuchen und zur Verwendung wieder geeignet herzustellen.

Ueber die Behandlung der Spritzen und Schläuche enthält die Feuersicherheits-Vorschrift vom J. 1817 eine genügende Belehrung.

§. 23. Die Wasserfässer sind immer gefüllt zu halten, und vor dem Froste zu sichern.

§. 24. Bei allen Amtshandlungen, Commissionen, Baunachsichten u. s. w. haben sich die bürgerl. Bau- und Feuer-Commissäre aller Parteilichkeit zu enthalten, sich stets mit Anstand zu benehmen, und mit der strengsten Uneigennützigkeit vorzugehen.

623. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 7. September 1815.

(Kropatscheck, Goutta'sche Gesetzsamml. vom J. 1815.)

Mehrere ämtliche Erfahrungen über die Vernachlässigung der bestehenden Bauvorschriften sowohl zum Nachtheil der öffentlichen Privatsicherheit und Bequemlichkeit, als zur Bevortheilung des Publicums, vorzüglich durch die Pfuschereien der unbefugten Bauführer, machen die neuerliche Kundmachung nachstehender Bauvorschriften zu Jedermanns Warnung und Nachachtung erforderlich, und zwar:

Vor der Unternehmung eines Baues.

§. 1. Wer einen neuen Bau oder eine Hauptreparatur von was immer für einer Art, welche auf Festigkeit, Simetrie, Geradheit der Gässen, oder auf die Feuersicherheit einen Bezug hat, vernehmen lassen will, hat vorher nach der Feuerlöschordnung vom 25. Juli 1785 §. 11 und 14 und nach dem Hofdecrete vom 5. März 1787 einen genau und deutlich verfaßten Bauriß oder Bauplan bei dem Prager Magistrate zur vorgeschriebenen Prüfung desselben, gemeinschaftlich mit der k. Stadthauptmannschaft mit Beziehung der Werkverständigen und Einvernehmung der Anreiner, dann gutächtlichen Einbegleitung an die Landesstelle einzubringen. Auch Sparherde unterliegen nach der Verordnung vom 6. October 1810 der vorläufigen Beschau.

§. 2. Vor erhaltenem Bauconsense darf nach der Verordnung vom 21. März 1789, 1. Mai 1804, und 13. April 1811 kein Bau angefangen werden, und der dawider handelnde Baumeister oder Zimmermeister unterliegt einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl. W. W., wenn auch wirklich eine Baucommission abgehalten worden wäre.

§. 3. Einer gleichen Strafe unterliegt ein Baumeister oder Zimmermeister, welcher vor erlangter anschaulicher Ueberzeugung von der Beschaffenheit des Baues, und vor Einsicht des Bauconsenses einen Bau-

Digitized by Google

zettel ausstellt, oder sich in dem ertheilten Bauzettel nicht auf das Datum und die Geschäftszahl des erwirkten Bauconsenses bezieht.

§. 4. Zur Führung eines neuen Baues oder einer Hauptreparatur, wozu der Bauconsens erforderlich ist, hat sich der Bauführer nach dem §. 12 der Feuerlösch-Ordnung bloß allein eines befugten ordentlich bestellten Bau-Zimmer- oder Ziegeldeckermeisters zu bedienen, als widrigens derselbe mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. W. W. und falls kein Bauconsens erwirkt worden wäre, nach dem 190. §. des II. Thls. des a. St. G. mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt und verhalten werden würde, das gesetzwidrig Erbaute abzubrechen, und nach genommenem Augenschein und erwirktem Bauconsense sicher und feuergefahrfrei herzustellen.

§. 5. Aber auch zu einem geringfügigeren Baue, wozu kein Bauconsens nöthig ist, sollen sich die Bauführer der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister nicht bedienen, nur mit den Meistern accordiren und die Zahlung auch nur an diese entrichten, welche auch die Gesellen mit einem Bauzettel versehen müssen, widrigens im ersten Falle der Betrag des Arbeitslehns, er möge sich schon in den Händen des Gesellen, oder noch bei dem Bauführer befinden, verfallen, und der Bauführer noch insbesondere mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. W. W. belegt, im anderen Falle aber der Baumeister nach dem 4. §. bestraft werden.

§. 6. Ein Pollier, Maurer- Zimmer- oder Ziegeldeckergeselle, welcher ohne Wissen des Meisters, bei dem er in Arbeit steht, oder für sich eine, wie immer geartete Bauarbeit übernimmt, accordirt, einen Bauriß oder Bauplan dazu verfertiget, und den Bau oder die Bauarbeit selbst, oder durch einen andern vornimmt, wird, wenn gleich der Bauconsens erwirkt worden wäre, auf Jedermanns Anzeige, der einen unbefugten Bau entdeckt, von der Polizeiwache arretirt, und als ein Pfuscher und Störer nach den Zunftgeneralien mit Arrest und körperlicher Züchtigung bestraft, und, wenn er ein Fremder ist, von hier abgeschoben werden. Der mit demselben abgeschlossene Contract ist null und nichtig, und der accordirte Betrag, er möge schon ganz oder zum Theile bezahlt sein, zu Handen des Armenfondes verfallen. Hätte er sich hierbei durch das Vorgeben, daß er ein Werkmeister sei, oder mit Verschweigen seines Gesellenstandes, einen Trug zu Schulden kommen lassen, und dadurch den Bauführer in Schaden versetzt; so wird derselbe nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden.

§. 7. Ein Pollier, Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich, ohne daß ein Bauconsens erwirkt worden wäre, zu einer Bauführung gebrauchen läßt, wird nach dem 191. §. II. Thls a. St. G. mit einem zweiwöchentlichen Arreste und im Wiederholungsfalle mit Verschärfungen durch Fasten und Züchtigung bestraft werden.

§. 8. Vor dem Beginnen jedes Baues auf der Gassenseite der Häuser sind kenntbare und vorgeschriebene Warnungszeichen nach dem 133. §. II. Thls. des a. St. G. unter einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. und bei geringeren Reparaturen und Ziegeldecker-Arbeiten, unter einer Geldstrafe von 1 fl. W. W., nach der Polizei-Ordnung vom

Digitized by Google

25 Juni 1787 gegen den Bauzimmermeister, Ziegeldecker oder wer sonst die Aufsicht bei dem Baue oder die Reparaturen über sich hat, auszuhändigen; in Beschädigungsfällen tritt nach den 133. §. des 2. Thls. des a. St. G. B. nebst der Geld- auch eine Arreststrafe von einem bis zu drei Monaten ein.

§. 9. Der Eigenthümer oder Aufseher eines Hauses, dessen Zustand den Einsturz besorgen läßt, ist nach dem 134. §. 2. Thls. des a. St. G. unter einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W verpflichtet, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und Sicherung des Gebäudes herbeizurufen. Bei einem erfolgten Einsturze ohne Jemands Beschädigung unterliegt derselbe nach dem 135. §. 2. Thls. des a. St. G. einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. W. W. und soferne Jemand getödtet, oder schwer verwundet worden, nebst der Geldstrafe einem strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten.

§. 10. Im Falle der Hauseigenthümer die Herstellung eines der Gefahr des Einsturzes drohenden Hauses aus Vermögenslosigkeit zu bewerkstelligen nicht im Stande wäre, wird dasselbe ratione publici gerichtlich unter der Bedingung der Wiederherstellung veräußert werden.

Bei dem Baue selbst.

§. 11. Die Gebäude sind im Ganzen nach den Verordnungen vom 21. März 1789 und 1. Mai 1804 fest, regelmässig, simmetrisch, in gleicher Flucht mit den Gässen herzustellen, und unter schwerer Ahndung auch keinen Zoll breit in die Gasse vorzurücken.

§. 12. Mit mehr als drei Stockwerken mit Einschluß des Erdgeschoßes darf ohne wichtige Gründe und ohne erwirkte besondere Bewilligung kein Haus neu erbauet werden.

§. 13. Auch der äußere Anstrich der Häuser, Gewölbe und Läden ist ein Gegenstand der öffentlichen Aufsicht; er ist in dem Bauplane mit Farben ersichtlich zu machen, oder so fern bei den schon stehenden Häusern die Gewölbe und Läden mit einem neuen Anstrich versehen, oder der alte erneuert werden wollte, ist hievon dem Magistrate die Anzeige zu erstatten, welcher zu beurtheilen haben wird, ob der gewählte Anstrich in seinen Farben nicht zu grell, und den Regeln der Verschönerung nicht entgegen ist.

§. 14. Die Dachungen sind nach dem 1. 2. und 3. §. der Feuerlösch-Ordnung vom 1. Mai 1804 mit Ziegeln zu decken, auf den Dachböden keine Wohnungen zu errichten, und die bestehenden auszupflastern, jedoch darin keine Feuerstätte, Heitzung, Herde, Oefen, oder Kohlenfeuer, noch hölzerne Bodenstiegen anzubringen; bei soliden Gebäuden ist vorzüglich der Boden mit Ziegeln zu pflastern.

§. 15. Das Gehölz der Bedachungen darf mit jenen der Deckböden, der Behältnisse in keinem Zusammenhange sein, dieser Zusammenhang ist sorgfältigst zu vermeiden, auf solche Art, daß die Mauerbänke (Mauerplatten) auf dem Horizonte der Oberfläche des Dachbodenpflasters gelegt, und somit der ganze Werksatz der Bedachungen über erstbesagte Oberfläche erhoben werde.

Digitized by Google

§. 16. Die Rauchfänge sind nach der Feuerlöschordnung §. 4 und 5. und andern Verordnungen in der Lichte von 18 Zoll, einen halben Ziegel dick, und hoch genug über die Dachung aufzumauern, mit keinem Holzwerke, Tramen, Schlüssen durchzuziehen, und keine gemauerte oder eiserne Küchen- oder Oefenröhren hineinzuführen.

§. 17. Die Wohnstuben oder Zimmer sind nach der Verordnung vom 1. Mai 1804 wenigstens in der Höhe von 10 Schuh zu erbauen.

§. 18. In den Küchen und überall, wo Feuerstätten angebracht werden, ist der Fußboden nach den 7. §. der Feuerlösch-Ordnung mit Ziegelpflastersteinen zu belegen.

§. 19. Die Backöfen sind nach dem 8. und 9. §. der Feuerlösch-Ordnung, so wie auch alle Feuerstätten der im Feuer oder mit demselben arbeitenden Gewerbe, als Schmiede, Schlosser, Messingarbeiter, Branntweinbrenner u. dgl. unter feuerfeste Gewölbe zu bringen, auch sind die Stallungen zu gewölben.

§. 20. Unter den Gässen und Plätzen dürfen nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 keine Keller gegraben, oder andere Baufürungen unter einer Geldstrafe von 10 Thalern W. W. unternommen werden.

§. 21. Die Kellerlöcher sind mit Quereisen oder mit den freien Luftzug zulassenden Deckeln zu versehen, und die bestehenden Fallthüren an den Eingängen der Häuser, wo sie des Locales wegen nicht ganz beseitigt werden können, unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizei-Ordnung wohl zu verwahren.

§. 22. Die Errichtung der Pflöcke oder Vorsetzsteine, oder sonst unschickliche Eingrabung der Streifsteine, die Hervorragungen: als Vordächer, Stufen, Dachrinnen, Ausgüsse an den Häusern, findet nach der Polizei-Ordnung und der Verordnung vom 1. Juli 1803 nicht Statt. Die bestehenden Vordächer sind nicht mehr herzustellen, sondern nach und nach ganz zu beseitigen, sie werden nur in außerordentlichen Fällen mittelst besonderer Bewilligung der Landesstelle nur von Blech, und nicht mehr als anderthalb Ellen breit von der Wand errichtet werden dürfen.

§. 23. Jedes Haus ist mit den nöthigen Abtritten, und wo keine Kanäle vorhanden sind, mit ordentlichen Senkgruben zu versehen.

§. 24. Das Gassenpflaster vor den Häusern ist ohne vorläufige Genehmigung des Magistrats nicht umzuändern.

§. 25. Die Unternehmung eines Baues oder Veränderung gegen die Feuerlösch-Ordnung wird nach dem 184. bis 187. §. des II. Thls. des a. St. G. an dem Bau- Maurer- oder Zimmermeister das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl., das andere Mal von 50 bis 400 fl., und das dritte Mal mit der Einstellung aller Baufürung; die Pollier oder Aufseher, welche sich dazu gebrauchen lassen, werden mit zweiwöchentlichem Arreste bestraft werden.

§. 26. Ein Töpfer- (Hafner), Klempner- (Blechschmied), Schlossermeister, oder wer sonst immer gegen die Vorschrift der Feuerlösch-Ordnung einen Ofen oder Sparherd setzt, oder eine Röhre zieht, unterliegt

Digitized by Google

nach dem 188. und 189. §. des a. St. G. B. II. Thls. das erste Mal einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., das andere Mal von 10 bis 50 fl. das dritte Mal dem Gewerbsverluste, und der Geselle, welcher sich dazu gebrauchen läßt, einem Arreste von drei Tagen bis zu zwei Wochen.

§. 27. Ein Rauchfangkehrer, welche eine entdeckte Feuergefährlichkeit im Gebäude seinem Meister, oder in dessen Abwesseneit dem Magistrate, so wie auch in dem Falle, wenn auf seine Anzeige an den Meister, der Uebelstand nicht abgestellt worden, anzuzeigen unterläßt, wird nach dem 192. §. des II. Thls. des a. St. G. mit einem wochenlangen Arreste, und der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von dem Gesellen geschehene Anzeige die Abstellung der Feuergefährlichkeit durch den Hauseigenthümer nicht veranlaßt, oder bei dessen Saumsal die Anzeige an den Magistrat verabsäumt, nach dem 193. §. des II. Thls. des a. St. G. mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. W. W. angesehen werden.

§. 28. Während des Baues ist mit den Baumaterialien, dem Bauholze und Bauschutter die Passage unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung nicht zu verengen.

§. 29. Gruben, aufgebrochene Kanäle und Gebäude sind unter einer Strafe von 4 fl. W. W. nach der Polizeiordnung vorzüglich zur Nachtzeit zu verwahren, und das Baugerüst, die Baumaterialien, das Bauholz und die Schutthaufen mit Laternen zur Nachtzeit zu versehen.

Nach dem Baue.

§. 30. Nach geendigtem Baue hat jeder Bauführer die Anzeige an den Magistrat zu machen, damit die gemeinschaftliche Untersuchung mit der k. Stadthauptmannschaft und mit Beziehung der Werkverständigen, dann dem beeideten Physicatsarzte in der zweifachen Hinsicht gepflogen werden könne; erstens: ob planconsens- und gesetzmäßig gebaut worden; zweitens: ob das Mauerwerk bereits gehörig ausgetrocknet, die neuhergestellten Wohnzimmer bewohnbar sein, oder welche Sanitätsrücksichten diesfalls eintreten.

§. 31. Wer ohne vorhergegangene Besichtung eines vollendeten neuen Baues, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe ohne vorhergegangenen Augenschein und obrigkeitliche Erlaubniß bezieht oder vermiethet, wird nach dem 139. §. des II. Thls. des a. St. G. nach Verschiedenheit der Umstände mit einem halbjährigem Mithzins oder achttägigem Arreste bestraft werden.

§. 32. Wenn sich bei der, nach dem vollendetem Baue, oder auch während des Baues vorgenommenen commissionellen Besichtigung darstellt, daß der ertheilte Bauconsens in Zusammenhaltung mit dem Bauplane nicht genau befolgt, und durch willkührliche Abänderungen überschritten worden, ohne diese einer neuerlichen commissionellen Prüfung unterlegt zu haben; so wird der betreffende Bau- oder Zimmermeister nach dem 12. §. der Feuerlösch-Ordnung mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. W. W. belegt, und zur Abtragung des unerlaubt Erbau-

Digitized by Google

ten, dann zum Ersatz des dem Bauenden zugefügten Schadens unnachsichtlich verhalten werden.

§. 33. Wenn nach dem Baue vor dem Hause Schutt, Holz oder Baumaterialien gefunden werden, und der Bauführer binnen 8 Tagen nach der diesfalls an ihn geschehenen ämtlichen Erinnerung sie nicht weggeräumt hat, wird derselbe nach der Polizeiordnung und den Verordnungen vom 8. März 1783, dann vom 12. Mai 1796 mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern W. W. bestraft werden. Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige Bauführer, welcher nach vollendetem Baue die zur Errichtung der Baugerüste in das Gassenpflaster gemachten Löcher nicht wieder herstellen läßt.

§. 34. Alle in diesen Bauvorschriften vorkommenden Geldstrafen werden unnachsichtlich eingetrieben, und zum Besten des Armenfo des verwendet werden.

Specielle Vorschriften zur Abwendung der Feuersgefahr in Wien und Niederösterreich.

(Siehe auch die bei §. 209 abgedruckten Novellen.)

Verbot der Errichtung von Feuerwerkstätten ohne obrigkeitliche Bewilligung.

624. Hofbescheid vom 1. April 1796, Z. 129; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. April 1796; magistrat. Circulare vom 12. Juli 1796.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1796.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß ungeachtet der in Rücksicht der Feuersgefährlichkeit erlassenen mehrfältigen Verordnungen, und getroffenen Anstalten, dennoch theils von den Hauseigenthümern, theils aber auch von verschiedenen im Feuer arbeitenden Professionisten hie und da ganz eigenmächtig Feuerwerkstätte aufgerichtet, und dadurch die Gefahr des Feuers ungemein vermehrt worden; so wird zur Beseitigung ähnlicher höchst nachtheiliger Unfüge, und zu desto sicherer Hindanhaltung der Feuersgefahren für die Zukunft, in Gemäßheit einer höchsten Anordnung vom 1. April gegenwärtigen Jahres, den sämmtlichen Hauseigenthümern in und vorzüglich vor der Stadt hiemit wiederholt und nachdrücklich eingebunden: daß dieselben nicht nur ohne vorläufige obrigkeitliche Bewilligung keine Feuerwerkstätte mehr in ihren Häusern aufrichten lassen, sondern auch die bereits bestehenden, wenn diese Feuerwerkstätte gleich mit obrigkeitlicher Erlaubniß einstens aufgerichtet worden, der darauf arbeitende Inwohner aber binnen 8 Wochen von Erlassung dieser Verordnung mit einem auf die Haltung einer Esse ausdrücklich lautenden Schutzdecrete oder Erlaubnißscheine, ohne welch' einen oder andern keinem Professionisten von nun an mehr im Feuer zu arbeiten zu gestatten ist, sich nicht ausweisen kann, innerhalb dieser 8 wöchentlichen Zeitfrist alsogewiß selbst abthun sollen, widrigens nach

Digitized by Google

Verlauf derselben jede eigenmächtig errichtete, oder andere Feuerwerkstätte, wenn entweder dabei ein zur Arbeit im Feuer nicht Befugter betreten, oder solche auch unbenützet, jedoch noch bestehend vorgefunden werden sollte, durch das Unterkammeramt auf Kosten des betreffenden Hauseigenthümers Amts wegen abgethan, und nebst dem noch der Hauseigenthümer das erste Mal mit der bereits ausgemessenen Geldstrafe von **12** Reichsthalern belegt, im Wiederholungsfalle aber nach Umständen noch weit schärfer gegen ihn vorgegangen werden würde.

Ausdehnung der in der Feuerlöschordnung für Wien und die Vorstädte anbefohlenen Wölbung ebenerdiger Gemächer auf den ganzen ebenerdigen Theil der Gebäude.

625. Hofkanzlei-Decret vom **22.** November **1822**, Z. **32,183**; n. ö. Reggs. Circ. vom **5.** Dez. **1822**, Z. **58,893.**

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. **1822.**)

Die mit Rücksicht auf den §. **4** der Feuerlöschordnung für die Stadt Wien und für die Vorstädte gepflogene Verhandlung über die Frage: ob und welche Ausnahmen von der Vorschrift, die in diesem Paragraphe namhaft gemachten ebenerdigen Gemächer zu wölben, Statt finden sollen, ist von der hohen Hofkanzlei unter dem **22.** November des l. J. mit folgender Verordnung erlediget worden:

Die Bestimmung des §. **4** der in Folge allerhöchsten Befehles vom **31.** Dez. **1817** (**618**) zur Verhüthung der Feuersgefahr erlassenen Vorschrift, welche die Wölbung der namhaft gemachten ebenerdigen Gemächer anordnet, hat für den ganzen ebenerdigen Theil der Gebäude zu gelten, und sie ist in der Stadt und in den Vorstädten ohne alle Ausnahme bei neuen Bauführungen in Ausübung zu bringen.

Zur Einführung neuer Beheitzungsarten ist die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich.

626. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom **11.** Dezember **1824**, Z. **59,091.**

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. **1824.**)

Die Erfahrung hat gelehret, daß seit der Kundmachung der mit allerhöchster Entschließung vom **31.** December **1817** (**618**) für Wien und die Vorstädte genehmigten Feuerlöschordnung mehrere, von dem bisherigen Gebrauche abweichende, ganz verschiedene Beheitzungsarten der Gebäude erfunden, und daß dieselben von den Parteien eigenmächtig und ohne hiervon eine vorläufige Anzeige an die Obrigkeit zu machen, angewendet worden sind.

Dieses Verfahren verträgt sich mit dem Zwecke der erwähnten Feuerlöschordnung nicht, und es ist von größter Wichtigkeit, daß die Ob-

Digitized by Google

rigkeit, gleichwie sie auf Bauführungen überhaupt und insbesondere in Hinsicht der Feuersicherheit auf Veränderungen in den Gebäuden Einfluß zu nehmen berufen ist, diesen Einfluß auch bei Herstellungen von Beheitzungen neuer Art oder bei Veränderungen schon bestehender Heitzungen nach zur Zeit der neu erschienenen Feuerlöschordnung noch unbekannten Theorien behaupte. Es wird daher zur genauen Beobachtung und unter der im §. 3 der Feuerlöschordnung ausgesprochenen Verpönung der Anwendung eiserner Ofenröhre und der Setzung eines solchen Ofens ohne magistratische Bewilligung verordnet: daß bei Herstellung einer jeden Heitzung auf eine seit dem Erscheinen der Feuer löschordnung neu erfundene Art, in so fern diese Herstellung nicht schon mit dem ursprünglichen Bauplane der obrigkeitlichen Bewilligung unterzogen worden ist, und eben so bei jeder Umänderung einer schon bestehenden Heitzung auf eine bis dahin noch unbekannte und ungeübte Art dem Magistrate der Stadt Wien vorläufig die Anzeige gemacht, und hierzu dessen Bewilligung eingeholt werden müsse.

Ausdehnung der §§. 1—5 der Feuerlöschordnung für Wien auf die Ortschaften außer den Linien, welche in den Polizeibezirk Wiens gehören.

627. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 20. August 1839, Z. 42,912, an das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

In den außer den Linien Wiens gelegenen Ortschaften, welche in Bezug auf die Feueranstalt in den hiesigen Polizeibezirk einbezogen wurden, müssen alle jene Bauvorschriften auf das Genaueste befolgt und in Ausführung gebracht werden, welche die für die Stadt und Vorstädte Wiens bestehende Feuerlöschordnung vom 22. April 1818 (**618**) in den §§. 1—5 inclusive ausdrücklich beschreibt.

Die Ortsobrigkeiten sind demnach auf das Strengste dafür verantwortlich und haftend zu erklären, somit anzuweisen, sowohl bei Prüfung der Baupläne, als bei der Nachsichtspflege bei Ausführung der Bauten mit Genauigkeit auf die Beobachtung obiger Bauvorschriften zu sehen.

Aber auch das k. k. Kreisamt soll sich nicht darauf beschränken, auf die Befolgung dieser Bauvorschriften nur bei jenen Bauten zu sehen, wo selbes unmittelbar einschreitet, und es wird demnach auch dem Kreisamte zur Pflicht gemacht, sich zeitweise bei der feuersichern Herstellung der Gebäude die Ueberzeugung zu verschaffen, und dort, wo dießfalls Mängel entdeckt werden, mit angemessenem Ernst einzuschreiten.

Zulässigkeit und Vorsichten bei Herstellung der Guggenberg'schen Luftstromkamine.

628. Verordnung der n. ö. Regierung vom 4. November 1840, Z. 59,722; an die k. k. Pol. Ob. Dir., die k. k. Prov. Bau-

Digitized by Google

Dir., die Dir. des k. k. polytechn. Instituts, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1840.)

Die seit einiger Zeit zur Ausführung kommenden, sogenannten Guggenberg'schen Luftstrom-Kamine erscheinen nach den hierüber gepflogenen Verhandlungen im Allgemeinen als zulässig und deren Herstellung wird daher gegen Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Es sind nämlich die acht Pfeilerseiten dieser neuen Art von Rauchfängen ihrer ganzen Höhe nach und noch einige Schuh unter das volle nicht durchbrochene Mauerwerk reichend, mit Eisenstäben zu versehen, und selbe mittelst mehrerer horizontaler durch die vier Rauchfangmauern laufender Schließen unter einander, so wie mit dem untern vollen Mauerwerke gut zu verbinden, es muß ferner zu diesen Kaminen vorzüglich gutes Material und eine sehr fleißige Arbeit in Anwendung gebracht, dann eine alljährliche Nachsicht und jedesmalige Ausbesserung jeder, auch der geringsten Beschädigung Statt finden.

Modalitäten, unter welchen die Herstellung runder enger Rauchschlünde bei neuen Bauten oder bei bedeutenden Bauveränderungen in alten Gebäuden in Wien gestattet wird.

629. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1840, Z. 6186; n. ö. Reggs. Circ. vom 28. März 1840, Z. 14,918.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1840.)

Die für die Haupt- und Residenzstadt Wien bestehende Bauordnung vom 13. Dezember 1829 (**620**) enthält in dem §. 16, lit. c die Bestimmung, daß bei neuen Bauten, so wie bei bedeutenden Bauveränderungen, die zur Beheitzung bestimmten Theile eines Hauses mit eigenen schliefbaren Rauchfängen versehen werden sollen, welche im inwendigen Lichte wenigstens 18 Zoll weit, aus Mauerwerk von einem halben Schuh dick aufgeführt und wenigstens 4 Schuh über das Dach erhöht sein müssen.

Auf Versuche gegründete Erfahrungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Vortheil der Feuersicherheit, welchen schliefbare Rauchfänge gewähren, durch engere gehörig construirte und rund geformte Rauchschlünde eben so erreichbar ist, während diese letztere Gattung Rauchfänge so viele Vorzüge hat, daß sie den schliefbaren, gegenwärtig in Ausübung stehenden Rauchfängen den Rang abgewinnt.

Als solche Vorzüge können nach den gemachten Erfahrungen bezeichnet werden, das Vermeiden des starken Rauchens in den Wohnungen, die Verhinderung des Ansetzens von Glanzruß, das leichtere Reinigen derselben vom staubigen Ruß, ohne dabei das Innere der

Digitized by Google

Wohnungen zu verunreinigen, ferner die Zulaſſung einer zweckmäßigen inneren Eintheilung der Gebäude, theils dadurch, daß die durch die ſchliefbaren Rauchfänge oft gebothenen Zulagen oder Vorgelege, die jede Wohnung verunſtalten, und ſo manchen Uebelſtand herbeiführen, durchaus wegfallen, theils aber dadurch, daß die Mittelmauern in Gebäuden, durch welche die Rauchröhren geführt werden müſſen, eine weit geringere Stärke benöthigen, ſomit Raum gewonnen, und zugleich die Auslagen für den Bau vermindert werden.

Damit nun an dieſer Verbeſſerung im Baufache, die ſich als ſolche ſchon mehrfältig bewährt hat, und mit der ſich ſo weſentliche Vortheile für das Intereſſe der Privaten erreichen laſſen, Jedermann Theil nehmen könne, wird mit Genehmigung der hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzlei die Anwendung und Herſtellung enger Rauchfänge unter den weiter unten bezeichnet werdenden Modalitäten geſtattet, jedoch ausdrücklich erklärt, daß es nicht in der Abſicht liege, die Anwendung dieſer neuen Gattung Rauchfänge ausſchließend vorzuſchreiben; es bleibt daher den Bauführern noch immer frei geſtellt, bei Erbauung neuer Gebäude oder bei bedeutenden Umſtaltungen alter Gebäude entweder 18 Zoll im inneren Licht haltende ſchliefbare Rauchfänge, wie ſie bis nun geſetzlich vorgeſchrieben waren, herzuſtellen, oder aber enge Rauchröhren anzubringen.

Für den Bau und die Benützung enger Rauchröhren werden zur Erhaltung der baulichen Feſtigkeit und Feuerſicherheit folgende Vorſchriften ertheilt:

Erſtens. Der Bau enger Rauchfänge, oder die Umſtaltung ſchon beſtehender, ſchliefbarer Rauchfänge in enge Rauchſchlünde, darf bei ſolchen Bauten, zu deren Ausführung der Conſens der politiſchen Landesſtelle nothwendig iſt, nur mit Bewilligung dieſer Letztern; bei Bauten aber, die dem ortsobrigkeitlichen Wirkungskreis zugewieſen ſind, nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit Statt finden.

Zweitens. Als Grundſatz für die Art der Ausführung von engen Rauchröhren wird feſtgeſtellet, daß ſich dieſelben für offene Herdfeuerungen nicht eignen, ſomit nur dort anwendbar ſind, wo eine geſchloſſene Feuerung angelegt werden ſoll; daß weiters in der Regel jede Beheitzungsſtelle der einzelnen Geſchoße oder Stockwerke immer ihre eigene Rauchröhre erhalten müſſe, daher weder die Einmündung der Rauchröhren zu dem Rauchfange einer fremden Wohnung, noch auch die Verbindungen der Rauchfänge verſchiedener Geſchoße geſtattet iſt.

Drittens. Enge Rauchfänge ſollen in der Regel, beſonders bei ganz neuen Bauten, ſelbſt wenn ſie die Beſtimmung nur für ein oder das andere der oberen Geſchoße haben, jedesmal vom Erdgeſchoße aus ausgeführt werden.

Viertens. Die Form der Querdurchſchnittsfläche dieſer engen Rauchröhren muß kreisrund und zwar in der Art ausgeführt werden, daß die innere Fläche der engen Rauchröhren möglichſt glatt hergeſtellt werde, damit ſich der Ruß ſo wenig als möglich anſetzen könne.

Digitized by Google

Fünftens. Enge Rauchſchlünde müſſen gleich den ſchliefbaren Rauchſchlünden aus feuerſicherem Materiale erbaut, und ſo hoch über die Dachflächen aufgeführt werden, als dieß die Feuerſicherheit erfordert.

Auch müſſen dieſe Rauchſchlünde möglichſt ſenkrecht ſein, und nur bei beſonderen, im Bauriſſe erſichtlich zu machenden Umſtänden iſt eine Ziehung von höchſtens ſechzig Graden (mit der Horizontal-Linie) geſtattet.

Dieſe Rauchfänge müſſen unter den Dachböden von Außen verworfen werden.

Sechstens. Der Durchmeſſer enger runder Rauchröhren für Eine Heitzung wird auf 6 Zoll im innern Lichte feſtgeſtellt, welches Maß nicht überſchritten werden darf. Eine Ueberſchreitung dieſes Maßes findet nur dort Statt, wo in einer Gruppe unter einem und dem nämlichen Heitzungsverſchluß ſtehende zwei oder mehrere Heitzungen in einen Rauchſchlund münden ſollen.

In einem ſolchen Falle iſt eine angemeſſene Erweiterung der Durchſchnittsfläche geſtattet, und es hat dieſe dann acht Zoll im Durchmeſſer zu betragen.

Siebentens. Dort, wo enge runde Rauchfänge durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern alſo freiſtehend aufgeführt werden, muß auf die gehörige Stabilität Bedacht genommen, ſomit dieſe mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden.

Es muß daher auch für die angemeſſene Feſtſtellung der engen, über die Dachfläche aufgeführten Rauchröhren durch eiſerne Schließen, falls dieſe Art Verſicherung für nothwendig erkannt werden ſollte, Sorge getragen werden.

Achtens. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo ſie anfängt, und über dem oberſten Dachboden Behufs der Reinigung von ſtaubartigem Ruße, der ſich anſetzen könnte, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe verſehen werden. Dieſe Oeffnungen ſind mit eiſernen, in Falze ſchlagenden doppelten zum Sperren eingerichteten Thürchen genau zu verſchließen.

Dieſe Thürchen dürfen nie an ſolchen Theilen angebracht werden, wo Dachgehölze anſtoßen. Dieſe letzteren müſſen in einem ſolchen Falle ausgewechſelt werden.

Neuntens. Unter den Reinigungsthürchen iſt auf dem Pflaſter des Dachbodens eine Blechtafel von wenigſtens vier Schuh im Gevierte anzubringen.

Zehntens. Die Reinigung dieſer Röhren geſchieht mittelſt Bürſten von der Form des Querſchnitts der Rohren, indem dieſe Burſten an einem Seile auf- und niedergezogen werden, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichtes verläufig herunter gelaſſen worden.

Bei jeder Reinigung iſt die Rohre an dem äußeren Ende genau zu beſichtigen, damit eine entſtehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Digitized by Google

Die Fegung dieſer Rauchfänge haben der vorwaltenden Feuerpolizei-Rückſichten wegen, die hiezu berufenen Rauchfangkehrermeiſter, ſo wie dieß die Feuerlöſchordnung hinſichtlich der ſchliefbaren Rauchfänge vorſchreibt, durch ihre Geſellen ausſchließend zu beſorgen, und es werden daher auch die in dieſer Vorſchrift vorgezeichneten Beſtimmungen in Bezug auf die Zeit der Fegung und die Perſon, durch welche ſie zu bewirken iſt, auch bei den engen runden Rauchfängen aufrecht erhalten.

Wien, am 28. März 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Geſtieticz,
Niederöſterreichiſcher Regierungs-Präſident.

Johann Freiherr von Bartenſtein.
Niederöſterreichiſcher Regierungsrath und Stadthauptmann.

Vorſichten bei Herſtellung von Selchküchen.

630. Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1843, Z. 29,359; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. Oct. 1843, Z. 56,550; an die Dominien inner den Linien, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Prov. Bau-Dir.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1843.)

Die in den Selchküchen und Rauchfängen der Fleiſchſelcher und Stechviehhändler ſo oft ſtattgefundenen Feuerausbrüche haben die Ueberzeugung verſchafft, daß die ſchon durch die Feuerlöſchordnung für Wien vom 31. Dezember 1817 (**618**) vorgeſchriebene ordentliche zeitgemäße und gute Reinigung der Selchrauchfänge vernachläſſiget, und das Selchgeſchäft zur Nachtzeit ohne gehörige Beaufſichtigung vorgenommen werde.

Um nun dieſe Feuersgefahr nach Möglichkeit zu verhüthen, erſcheint eine Vervollſtändigung der hiezu dienlichen Maßregeln geboten. Daher ſich die Regierung in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 28. September 1843, Z. 29,359 beſtimmt findet, folgende Maßregeln anzuordnen:

1. daß die Selchküchenrauchfänge alle acht Tage ordentlich und gut gereiniget werden ſollen;

2. daß, ſo lange das Selchgeſchäft dauert, die ununterbrochene Aufſicht von einem eigens hiezu beſtellten Individuum zu beſorgen ſei, um die Entzündung des unterſtreuten Rauchholzes zu verhüten.

3. daß der Rauchfang durch eine eiſerne Thür, die, ſo viel es thunlich iſt, an dem äußerſten Ende des Rauchfanges in der Art anzubringen wäre, daß ſelbe durch einen Zug von der Selchküche aus augenblicklich geſchloſſen werden kann, zu verſichern ſei. Damit jedoch dieſe Thüre wegen des ſich an die Kamine anlegenden Ruſſes immer leicht beweglich erhalten werde, iſt bei der wöchentlichen Reinigung des

Digitized by Google

Rauchfanges die gehörige Nachsicht zu pflegen, und bei jedem Schließen des Rauchfanges sind die Kegeln dieser Fallthüre von jedem Rauchansatze zu reinigen.

4. Daß die Selchküchen und die Rauchfänge nach Beseitigung des wegen leichter Entzündung sehr gefährlichen Glanzpeches wenigstens halbjährig mit einer Mischung von Hafnerlehm und Kalk übertüncht werden.

5. Sind die Uebertretungen dieser Vorsichtsmaßregeln nach Maßgabe des §. **184** und **209** des St. G. B. **II.** Th. zu ahnden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Stechviehhändler, welche sich auch mit dem Fleischselchen befassen, und eigene Selchküchen besitzen, zur Beobachtung der hier vorgezeichneten Maßregeln gleichmässig verpflichtet sind.

Es werden demnach hiermit die Feuer-Commissäre der Gemeinden die Grundgerichte, die jährlich statt findenden Feuerbeschau-Commissionen, so wie die sämmtlichen Polizei-Bezirks-Directionen verpflichtet, die Beobachtung dieser Vorschriften genau zu überwachen und die Uebertreter der gesetzlichen Ahndung zuzuführen.

Eben so werden nach Maßgabe der §§. **192**, **193**, **194** des St. G. B. **II.** Th. die Rauchfangkehrer und ihre Gesellen verpflichtet, die in Bezug auf diese Vorsichtsmaßregeln beim Schließen und Reinigen der Selchküchen wahrgenommenen Gebrechen und geschehenen Unterlassungen auf die in den vorerwähnten §§. vorgezeichnete Art zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, im Widrigen sie mit der darin ausgesprochenen Strafe zu ahnden sind.

Spezielle Vorschrift zur Abwendung der Feuersgefahr in Mähren.

631. Hofkanzlei-Decret vom **24.** März **1842**, Z. **6016**; Ver. des mähr. schles. Gub. vom **30.** April **1842**, Z. **14,022.**

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom Jahre **1842.**)

Da die Erfahrung bewährte, daß das Durchziehen von Sturz- und Dippelboden-Trämen über den Rauchmantel-Gewölbungen der Küchen, oder was gleich viel ist, unter den Einheitzen einen feuergefährlichen Zustand bildet, und selbst schon zu Brandentstehungen geführt hat, so wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom **24.** März l. J. Z. **6016**, zur künftigen genauesten Darnachachtung verordnet, daß bei neuen Bauten die Sturz- oder Dippelboden-Träme über diesen Küchengewölbungen oder unter den Einheitzen immer auszuwechseln d. h. mit den übrigen Sturzbodenträmen in der Art zu verbinden sind, damit das Wechselholz an der Außenseite des Heitzplatzes zu liegen komme, und sich an die Kaminzulagmauer der Länge nach anschließe. Nur in den äußerst selten vorkommenden Fällen, wo eine solche Auswechslung wegen nicht abzuändernder örtlicher Umstände absolut unthunlich erscheinen sollte, dürfen ausnahmsweise und mit specieller Bewilligung die Heitz-

Digitized by Google

plätze nebst einer sechs Zoll hohen Erdanschüttung mit einem doppelten Ziegelpflaster versehen werden.

Bei den bereits bestehenden Gebäuden ist auf eine Aenderung in der gegenwärtig angeordneten Art nur allmählich hinzuwirken, wenn in Folge der ohnehin jährlich vorzunehmenden Feuerbeschauen eine solche Heitze als offenbar feuergefährlich erkannt würde, oder wenn eine Reparatur oder Aenderung der Heitze von der betreffenden Partei beabsichtiget wird.

Spezielle Vorschriften zur Abwendung der Feuersgefahr in Böhmen.

632. Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1816, Z. 897; an das böhmische Landesgubernium, Ver. des Letztern vom 15. Febr. 1816, Z. 6344.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1816.)

Die in Böhmen, besonders auf dem Lande von Zeit zu Zeit häufig ausbrechenden Feuersbrünste, wodurch nicht selten ganze Ortschaften, oder wenigstens ein grosser Theil derselben ein Raub der Flammen werden, welche letztere gewöhnlich so schnell um sich greifen, daß die Einwohner von ihren Habseligkeiten und Getreide-Vorräthen sehr wenig oder gar nichts zu retten im Stande sind, haben in Betrachtung, daß die Entstehungsart und das schnelle Umsichgreifen der meisten Feuersbrunste, so wie die Unwirksamkeit selbst der schleunigen Hilfe, in den meisten Fällen einzig und allein in der feuergefährlichen Bauart hölzerner Wohngebäude auf dem Lande gesucht werden muß, die Regierung schon verlängst zu der Festsetzung der Vorschrift bestimmt: daß kein neues Gebäude mehr von Holz, sondern jedes feuerfest erbaut werden soll.

Nachdem aber die Erfahrung gelehret hat, daß dieses so heilsame bloß zu dem eigenen Besten des Landvolkes erlassene Gesetz bei demselben, aller vernünftigen Vorstellungen ungeachtet, kein Gehör findet; sondern wahrscheinlich aus Vorliebe der Unterthanen für die Bauart ihrer Vorfahren, beinahe unbefolgt geblieben ist, und daß die Unterthanen ihr eigenes Wohl so wenig beachten, daß sie sogar Vorstellungen gegen die Handhabung dieses Gesetzes eingebracht haben; so wird die erneuerte Kundmachung dieses Gesetzes hiermit verordnet, und in der weiteren Betrachtung, daß an der Uebertretung desselben durch Aufstellung hölzerner Wohngebäude nebst dem Bauführer auch die betreffenden Zimmerleute, Ortsrichter, oder Gemeinde- und Herrschafts-Vorsteher, theils durch Mitwirkung und theils durch Unterlassung der Verhinderung, die Schuld tragen; weil die Ausführung eines solchen gesetzwidrigen Baues nicht möglich ist, wenn die genannten Vorsteher ihre Pflicht erfüllen, folgendes festgesetzt:

1. Jedes neue Wohngebäude muß von Stein oder Ziegeln, so-

Digitized by Google

mit feuerfest erbauet, und das ohne Bewilligung der Landesstelle dennoch von Holz aufgestellte Gebäude muß binnen Jahr und Tag wieder abgetragen und feuerfest überbaut werden; widrigenfalls dasselbe nach Verlauf dieser Zeit ohne weiters niedergerissen werden wird.

2. Der Zimmermann, welcher ein hölzernes Wohngebäude ohne vorhergegangene Gubernial-Bewilligung aufstellt, ist als schwerer Polizei-Uebertreter nach dem §. 185 des Strafgesetzes II. Th. zu behandeln.

3. Der Dorfrichter oder Gemeinde-Vorsteher, welcher den vorschriftswidrigen Bau dem vorgesetzten Amte anzuzeigen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 25 fl. W. W.;

4. die Ortsvorsteher in den Märkten und Schutzstädten, wo ein solcher gesetzwidriger Bau unternommen wird, mit einer Geldstrafe von 50 fl.;

5. die Bürgermeister in den freien Städten mit einer Geldstrafe von 100 fl ;

6. die Herrschafts-Vorsteher, in so fern denselben in ihrer ämtlichen Einwirkung eine Schuld zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von 200 fl. W. W. zum Localarmenfonde zu belegen. Endlich

7. ist eine gleiche Strafe gegen die genannten Individuen auch dann zu erkennen, wenn die Dorfrichter und Gemeindevorsteher nach Verlauf der zur Umbauung eines gesetzwidrig aufgestellten hölzernen Hauses eingeräumten einjährigen Frist die unterlassene Abtragung desselben dem obrigkeitlichen Amte nicht anzeigen, und die Orts- dann Herrschaftsvorsteher auf die erhaltene diesfällige Anzeige die zweckmäßige Verfügung zu treffen unterlassen.

633. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 30. März 1816, Z. 12,578.

(Kanka's Handbuch.)

Nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 15. v. M., G. Z. 6344 (632) wird bekannt gemacht, daß sich das Verbot, hölzerne Wohnhäuser zu errichten, auch auf die in dem Hofraume, dem Hausfrieden oder in der Nähe des Wohnhauses gelegenen Stallungen, Schupfen, Scheunen oder sonstigen Nebengebäude erstrecke, da besonders in den ersten sehr häufig durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht Feuersbrünste entstehen; nur die vom Orte oder dem Wohnhause entfernten Scheuern können eine Ausnahme bilden, obgleich die Dauerhaftigkeit und Rücksicht auf den Waldstand auch hierbei den Bau vom Holze widerräth. Auch sind die Wirthschaftsämter und Magistrate auf die genaueste Beobachtung des §. 15 der Waldordnung anzuweisen, dem zu Folge schon verlängst alle hölzernen Zäune verboten sind, sie mögen aus Zaunstöcken oder was immer für einer Art gespaltener oder ungespaltener, gezimmerter und zusammengeschrottener Hölzer bestehen, und statt derselben Mauern von Stein, gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder die mindest kostspieligen Aufwurfsgruben mit oder ohne

Digitized by Google

Steinterrassen anbefohlen werden sind; worüber das Kreisamt bei Gelegenheit der Kreisbereisungen sorgsam wachen zu lassen hat.

Endlich ist zur Beseitigung der Ausbreitung des Feuers die Anpflanzung hoher Laubbäume in den Dörfern an den Gebäuden nachdrucksamst anzuempfehlen, da sie eine natürliche Feuerschutzwand gegen die gegenüberstehenden Gebäude bilden; vorzüglich ist sich dazu schneller aufwachsender Pappeln und Weiden, besonders letzterer, da sie die Insecten weniger lieben, zu bedienen, ohne darum zur Erreichung dieser Zwecke andere nützliche Baumgattungen, als: Waldnüsse, hochstämmige Birn- oder Lindenbäume auszuschließen. Wenn hier die Obrigkeiten, die Seelsorger, die Beamten, die Schullehrer durch zweckmäßige Vorstellungen bewogen würden, mit Rath und mit dem mehr als alles vermögenden eigenen Beispiele dem Unterthan an die Hand zu gehen und vorzuleuchten, so wäre an Erreichung des guten Zweckes nicht zu zweifeln.

§. 185.

Gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verboten wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwei hundert Gulden beleget werden.

(Siehe die §§. 1 — 3 und 5 — 8 der bei §. 184 abgedruckten Feuerlöschordnung für das flache Land vom 7. September 1782 **(616)** und die §§. 1 — 10 der ebendaselbst abgedruckten Feuerlöschordnung für Städte und Märkte vom 7. September 1782 **(615)**, dann die §§. 2, 3 und 4 der Wiener Feuerlöschordnung vom 31. Dez 1817 **(618)** bei §. 184, dann die Puncte c, d, e, und f des §. 16 der bei eben diesem §. abgedruckten Bauordnung für Wien vom 13. Dez. 1829 **(620)** sammt den nachträglichen Verordnungen.)

§. 186.

Strafe auf wiederholte Uebertretung:

Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Digitized by Google

§. 187.

Gegen Pollierer, oder Aufseher bei einem Baue;

Der Pollierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angeleget wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von zwei Wochen.

§. 188.

gegen die, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer- (Hafner-), Klempner- (Blechschmid-), und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen: bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

(Siehe den §. 7 der Feuerlöschordnung für das flache Land **(616)** und den §. 6 der Feuerlöschordnung für die Städte und Märkte **(615)** dann den §. 3 der Feuerlöschordnung für Wien **(618)**.

§. 189.

Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen;

Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu zwei Wochen.

§. 190.

gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn Jemand, ohne einen Baumeister Dachzimmer anleget, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet; so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Digitized by Google

Bauführungen, bei deren Vornahme die Intervenirung eines Baumeisters, dann die Feuerbeschau erforderlich ist.

(Siehe den §. 9 und 10 der oftерwähnten Feuerlöschordnung für das flache Land **(616)** und dann den §. 11 und 12 der Feuerlöschordnung für Städte und Märkte **(615)** und für Wien die Bauordnung **(620)**.

Die Vornahme eines Baues vor erwirktem Bauconsens aber mit Intervenirung eines Baumeisters ist keine schwere Polizei-Uebertretung.

634. Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1825, Z. 17,214; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. August 1825, Z. 31,964; an das k. k. Kreisamt V. U. W. W.

Die Vornahme eines Baues ohne obrigkeitliche Bewilligung von Seite eines Baumeisters ist in dem II. Theile des St. G. nirgends als eine schwere Polizei-Uebertretung bezeichnet, sie ist nach jenen Bestimmungen zu behandeln und zu ahnden, die in den Bauvorschriften enthalten sind.

Eine Bauführung oder die Vornahme einer Veränderung an Rauchfängen, Heitzung, Herden und Oefen, worüber nach Vorschrift zuvor die Feuerbeschau genommen werden muß, ist durch den §. 190 des II. Thls. des St. G. B. nur in Ansehung jener Individuen als schwere Polizei-Uebertretung erklärt und verpönt, die ohne Verwendung eines Baumeisters etwas ähnliches unternehmen, und der §. 191 spricht in dieser Beziehung von Maurer- und Zimmergesellen, die sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lassen.

Von Baumeistern (die bei den Feuerbeschauen als Sachverständige ohnehin einschreiten), geschieht diesfalls keine Erwähnung, und der §. 185 spricht vielmehr nur von den Fällen, wo Baumeister bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen Etwas wirklich angelegt haben, was in der Löschordnung wegen Feuergefahr verboten ist.

§. 191.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweiwöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits ein Mal bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, der sich dazu gebrauchen läßt.

Digitized by Google

§. 192.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen, unterlassen;

Ein Rauchfangkehrer, (Schornsteinfeger) welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heitzanlagen, oder den Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wenn er wieder feget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beiden Fällen, ist wochenlanger Arrest.

§. 193.

gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen übergehen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

§. 194.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen, unterlassen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

(Siehe den §. 24. der Feuerlöschordnung für das flache Land **(616)** und die §§. 32—34 der Feuerlöschordnung für Städte und Märkte bei §. 184. **(615.)**

Die Schornsteine sollen in Niederösterreich nur durch berechtigte Rauchfangkehrermeister gekehrt werden.

635. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 3. August 1813, Z. 22,115, an die 4 k. k. Kreisämter.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1813.)

Die Feuerlöſchordnung für das flache Land vom 7. September 1782 (616) geſtattet in dem §. 24, daß Rauchfänge, die nicht zu ſchließen ſind, von den Hauswirthen oder ihren Hausleuten gekehrt werden können, und ſie ſchreibt nur für die Rauchfänge, welche ſich ſchliefen laſſen, beſtimmt vor, daß die Reinigung derſelben durch gelernte Rauchfangkehrer geſchehe.

Indeſſen wurde bei mehreren Gelegenheiten bemerkt, daß die Rauchfänge der erſteren Art, deren Reinigung hiernach der Willkühr der Hauseigenthümer überlaſſen bleibt, ſehr ſelten und nachläſſig gefeget werden, und daß jene Unterſcheidung nur zum Anlaß genommen wird, die beſtehende Vorſchrift auch bei den ſchliefbaren Rauchfängen außer Acht zu ſetzen.

Die Regierung findet ſich darher veranlaßt, die Verpflichtung der Hauseigenthümer, die Reinigung der Schornſteine durch gelernte Rauchfangkehrer vornehmen zu laſſen, auf alle Schornſteine, ſie mögen ſchliefbar ſein, oder nicht, auszudehnen, und zu verordnen, daß nicht nur bei Gemeinden, wo noch ausſchließend Rauchfänge der letztern Art beſtehen, nach der Vorſchrift ordentliche Contracte mit den Rauchfangkehrermeiſtern abgeſchloſſen, ſondern auch bei jenen Gemeinden, wo nur einzelne ſolche Rauchfänge ſich vorfinden, dieſe, in die bereits in Ausübung befindlichen Contracte einbezogen werden.

Vorſchriften bezüglich der Reinigung der Rauchfänge und der Selchküchen.

Siehe (630.)

§. 195.

Handel mit Schießpulver.

Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder ſonſt in ihrem Hauſe davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöſchordnung geſtattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorſchriftmäßig verwahret haben, ſollen das erſte Mal mit Verluſt des überzähligen, oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldſtrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebſt dieſem Verluſte mit Verdopplung der Geldſtrafe; bei der dritten Betretung mit einmonatlichem Arreſte, und Verluſte des Handels mit Schießpulver beſtrafet werden.

Vorſchrift in Beziehung auf die Aufbewahrung von Schießpulver.

(Siehe den §. 23. der Feuerlöſch-Ordnung für Märkte und Städte bei §. 184 (615)

Verbot des Verkaufes des Schießpulvers an das Landvolk.

636. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1807, Z. 5866; an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Triest. Kundgemacht in Krain und Görz am 19. April, in Galizien am 1. und in Böhmen am 25. Mai 1807; n. ö. Reggs. Ver. vom 16. April 1807, Z. 12,126; an die 4 k. k. K. Aemter.

(Allg. polit. Gesetzsamml vom J. 1807.)

Zur Beseitigung so vieler Unfüge und selbst Unglücksfälle, welche sich aus dem freien Verkaufe des Schießpulvers, besonders auf dem Lande ergeben können, wird hiemit die ohnehin schon bestehende Vorschrift erneuert, daß ohne obrigkeitliche Bedarfs-Bestätigung oder Erlaubnißschein dem Landvolke kein Schießpulver verkauft, noch sonst verabfolgt werden dürfe. Da nun gesammte Artillerie-Districts-Commanden bereits beauftragt worden sind, die denselben unterstehenden Pulver-Verschleiße hiernach anzuweisen, so haben dieselben diese Vorschrift zur genauesten Befolgung kund zu machen, und über den Erfolg durch die Kreisämter und Ortsobrigkeiten gehörig wachen zu lassen.

637. Hofkanzlei-Decret vom 19. Dezember 1838, Z. 32,548; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. Dezember 1838, Z. 74,145; an die 4 k. k. K. Aemter.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1838.)

Ueber eine aus Anlaß eines speciellen Falles an die hohe Hofkanzlei gestellte Anfrage, ob der Verkauf des Sprengpulvers ebenso wie der des Schießpulvers an das Landvolk nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines gestattet sei, hat Hochdieselbe mit Decret vom 19. d. M. hieher eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath dem Artillerie-Hauptzeugamt bedeutet habe, es sei sich ferner nach dem Hof-Decrete vom 2. April 1807 (636) genauest zu achten, somit von den befugten Pulververschleißern an das Landvolk weder Schieß- noch Sprengpulver zu verabfolgen, wenn sich die in diese Cathegorie gehörigen Individuen nicht über die Befugniß zum Ankauf mit obrigkeitlichen Erlaubnißscheinen auszuweisen vermögen.

Hievon wird das k. k. Kreis-Amt zur Wissenschaft und Verständigung der Dominien in die Kenntniß gesetzt.

§. 196.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsichern, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Be-

Digitized by Google

schaffenheit der Waaren, und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

(Siehe die §§. 22 und 23 dann 25 der Feuerlösch-Ordnung für Städte und Märkte **(615)** bei §. 184.)

§. 197.

Von Heu, Stroh, oder Brennholz haben.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Oertern niederlegt, der §. 196 gesetzten Strafe.

(Siehe §§. 13 und 14 der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land **(616)** und §. 21 jener für Städte und Märkte **(615)** bei §. 184.)

§. 198.

Das Dienstvolk bei der Ofenheitze.

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreitägigen, bei wiederholtem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

(Siehe §. 13 die Feuerlösch-Ordnung für das flache Land **(616)**. und §. 20 die Feuerlösch-Ordnung für Städte und Märkte **(615)**.

§. 199.

Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bei Wiederholung durch Fasten und köperliche Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

§. 200.

Gegen die nämliche Uebertretung von Seite der Lehrjungen oder Gesellen;

Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine, oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder handthieren.

(Siehe die §§. 17 und 18 der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land **(616)** und §§. 27 und 28 der Feuerlösch-Ordnung für Städte und Märkte. **(615.)**

Digitized by Google

§. 201.

gegen Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaffet haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199 und 200 betreten wird, soll selber zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

(Siehe §. 18 der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land **(616)** und §. 27 jener für Märkte und Städte **(615)** bei §. 184)

§. 202.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tabak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

(Siehe den §. 19 der Feuerlösch-Ordnung für das flache Lan, **(616)** und für Städte und Märkte **(615)**.

Spezielle Vorschriften über das Tabakrauchen.

638. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 4. Juli 1833, Z. 32,938 an die vier k. k. K. Aemter.

Die Direction der k. k. privilegirten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt, hat bei der Regierung die Beschwerde vorgebracht, daß ungeachtet der bestehenden ausdrücklichen und speziellen Verordnungen, und der im II. Thl. des St. G. B. aufgenommenen Strafbestimmungen gegen das Tabakrauchen auf der Gasse, in der Nähe von Scheuern, Heu- und Fruchtvorräthen, doch dieser Unfug auf dem flachen Lande noch vielfältig ohne alle Rücksicht auf die vorhandene Gefährlichkeit Statt finde, daher mitten unter Strohdächern und den im Freien aufgehäuften Vorräthen, geschmaucht, Feuer geschlagen, und die Pfeife ausgeschlagen werde, was bei der Sommerhitze, bei vielfältigen heftigen Winden ꝛc. schon oft die verderblichsten Folgen nach sich gezogen habe.

Aus Anlaß dieser Beschwerde findet sich nun die Regierung bestimmt, das k. k. Kreisamt anzuweisen, die untergeordneten Dominien zur strengen Handhabung der bestehenden Vorschriften, welche das Tabakrauchen in den Ortschaften, auf der Gasse und außer dem Hause untersagen, zu verhalten, somit an selbe in dieser Beziehung die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

Digitized by Google

639. Kundmachung des böhmischen Guberniums vom 14. August 1834, Z. 31,630.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1834.)

Das Tabakrauchen wird entweder zur Hintanhaltung einer Feuersgefahr, oder aus Rücksicht für die öffentliche Anständigkeit untersagt.

Die Uebertretungen der erstern Art, nämlich Handlungen, bei welchen Jedermann eine Feuersgefahr leicht voraussehen kann, bezeichnet das Strafgesetzbuch II. Thls. §. 202, als schwere Polizei-Uebertretungen, und setzt dafür die dort angegebenen Strafen fest.

In der zweiten Beziehung wird das Tabakrauchen auf allen Plätzen, Straßen und Gässen der Hauptstadt ohne Ausnahme, so wie vor einer Militär- oder Polizeiwache, dann auf den besonders stark besuchten Belustigungs-Orten in der Stadt, und deren Umgebung, wo nämlich die obrigkeitliche Aufsichtsbehörde oder der Eigenthümer des betreffenden Erhohlungsortes das Tabakrauchen durch eigene Tafeln oder auf eine andere deutliche Art und Weise untersagt, als eine die öffentliche Anständigkeit verletzende Handlung erklärt.

Uebertretungen dieser Art werden als mindere Polizeivergehen mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Uebertreters und die obwaltenden Umstände, vom Tage der Kundmachung an, im arbiträren Wege mit Geldstrafen von einem bis zwanzig Gulden Conv. Mze. zum Armenfonde, oder mit einer angemessenen Arreststrafe nach dem Grade und der öfteren Wiederholung dieses Vergehens geahndet; zugleich sind alle Militär- und Polizeiwachen angewiesen, die bei dem minderen Polizeivergehen des Tabakrauchens Betretenen an das diesfällige Verbot zu erinnern; bei verweigerter Folgeleistung aber, oder im Falle einer unanständigen Behandlung der Wache, dem Uebertreter die Tabakspfeife oder die brennende Cigarre abzunehmen, und derlei Individuen vom Civilstande zum nächsten Polizei-Commissariate oder Polizeiwache, oder, wenn sie zum Militärstande gehören, zu der nächsten Militärbehörde, zum Behufe der weitern Amtshandlung zu stellen; wobei bemerkt wird, daß, wenn dabei eine wörtliche oder thätige Beleidignng der Civil- oder Militärwache eintreten sollte, diese als eine schwere Polizei-Uebertretung nach den §§. 72 und 73 St. G. B. II. Thls. bestraft werden würde.

Sollte der unbekannte Thäter, welchem die Tabakspfeife oder das Cigarren-Mundstück abgenommen worden ist, flüchtig werden, und sich während eines Monats bei der k. k. Stadthauptmannschaft nicht stellen, so wird dieses abgenommene Geräthe ämtlich in Verfall gesprochen, und zu Handen des Armenfondes veräußert werden.

640 Verordnung des mährisch-schlesischen Guberniums vom 9. Juli 1842, Z. 17,409.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1842.)

Da das Tabakrauchen im Polizeibereiche der Stadt Brünn in

letzterer Zeit besonders durch den Gebrauch der Cigarren wieder auf eine theils die Feuersicherheit sehr gefährdende theils den öffentlichen Anstand verletzende Art überhand nimmt, und die diesfalls mit den Gubernial-Circularien vom 16. Mai 1818, 3. April 1828 und 5. April 1833 erlassenen Verbote in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, so findet sich das k. k. Gubernium veranlaßt, das diesfällige Verbot in Erinnerung zu bringen, und das Tabakrauchen überhaupt an allen Orten, wo dasselbe schon durch den §. 3. Lit. k. der Feuerlösch-Ordnung für Brünn vom 28. September 1838, dann das Strafgesetzbuch II. Thls. als unzulässlich erklärt ist, so wie auf den Gässen und Plätzen der inneren Stadt mit Einschluß der Stadtthore, endlich an jenen öffentlichen Orten, wo darüber Warnungs-Tafeln ausgesetzt sind, neuerlich strenge zu verbieten.

Wer dieser bestimmten Verordnung zuwider handelt, hat es nur sich selbst zuzuschreiben, wenn er, wessen Standes er immer sein mag, von den aufgestellten Wachen angehalten, vor die Behörde gestellt, und mit einer angessenen Geld- oder Arreststrafe unnachsichtlich geahndet wird.

§. 203.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedesmal mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beigefügter Züchtigung bestrafet werden.

641. Patent vom 5. April 1754.

Auszug aus der Waldordnung.

(Codex Austr. 5. Bd.)

§. 19. Damit der Brand, der zur Sommerszeit auch zufällig im harzigen und dürren Holze entsteht, nicht aus Muthwillen und Fahrlässigkeit sich ereignen könne, wird auf das Schärfeste verboten, durch die Sommermonate in und an den Wäldern ein großes oder kleines Feuer anzuzünden. Alle dawider Handelnden, besonders Hirten und Schäfler, sollen auf das Schärfeste bestraft werden. In Wintermonaten, wenn die Leute ohne Feuer in den Wäldern nicht bestehen können, dürfen sie zwar an Orten, wo keine abgedörrte und harzige Bäume sind, ein mäßiges Feuer haben, jedoch unter gleicher Strafe sich nicht eher aus dem Walde entfernen, bis das Feuer wieder gelöscht ist. Wer einen Waldbrand verursacht, soll wie der Urheber einer Feuersbrunst in Städten und Dörfern, nach den Gesetzen bestraft werden.

Digitized by Google

642. Verordnung. Wien am 17. Juni 1757.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1757.)

1. Das sogenannte Spring- oder Lustfeuer am St. Johannistage ist weder bei den Häusern, noch Waldungen keineswegs zu gestatten, die saumselig oder daran schuldtragende Obrigkeiten hingegen sollen mit einer Strafe von 6 Rthl. belegt werden.

2. Ingleichen wird das Hochzeitsschießen mit dem Beisatz verboten, daß die dawider Handelnden das erste Mal mit Hinwegnehmung des Gewehrs, das zweite Mal hingegen mit einer mehreren Bestrafung angesehen werden sollen.

643. Patent vom 1. Juli 1813.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813.)

Auszug aus der Waldordnung für Niederösterreich.

§. 54. Das mit Unvorsichtigkeit verbundene Feuermachen außer der Winterszeit im oder nahe am Walde, dann das Tabakrauchen mit unbedeckter Pfeife neben geschlagenem Holze, soll, wenn kein Schaden daraus entstanden ist, mit Arrest von 1—3 Tagen oder körperlicher Züchtigung von 3—6 Stock- oder Ruthenstreichen bestraft werden. Ist das Vergehen mit einem Schaden verbunden, so ist nebst Vergütung des Schadens, Arrest von 11 Tagen bis zu einem Monate zu verhängen.

644. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 7. April 1843, Z. 19317; an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

Ueber ein von dem k. k. Oberst-Hofjägermeister-Amte gestelltes und von dem k. k. Kreis-Amte V. U. W. W. begutachtetes Ersuchen wegen Erlaß eines Verbotes des Cigarrenrauchens in Wäldern, wurde dem k. k. Kreis-Amte Nachstehendes erinnert: Da die Vorschriften des II. Thls. des St. G. B. insbesondere des §. 203 desselben und die Waldordnung vom 1. Juli 1813 (**643**) dem beabsichtigten Zwecke der Verhüthung der Waldbrände vollkommen entsprechen, und das Rauchen der Cigarren dem Tabakrauchen in offenen Pfeifen gleich behandelt zu werden geeignet ist, so erscheint es durchaus überflüssig, eine neuerliche Verordnung in dieser Beziehung zu erlassen.

§. 204.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder und Ortschaften ꝛc.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bei Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöschet werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bei dem Postwechsel anzudeuten ist.

Digitized by Google

(Siehe den §. 16 der Feuerlöschordnung für das flache Land **(616)** bei §. 184.)

Specielle Bestimmung bezüglich der Fackeln bei Feuerspritzen für Wien.

615. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1827, Z. 24,620; n. ö. Reggs. Ver. vom 28. September 1827, Z. 53,476, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1827.)

Das k. k. Oberstthofmeisteramt hat die Einleitung getroffen, daß in Zukunft die Hofspritzen bei Fahrten in die Vorstädte, oder auf das Land anstatt mit Fackeln fortan mit eigens dazu verfertigten Laternen begleitet werden.

Die Kreisämter haben die Einleitung zu treffen, daß die anderen bei Feuersbrünsten zur Hilfe eilenden Spritzen und Wasserladen nicht mit offenen Fackeln begleitet werden, sondern dieses feuergefährliche und äußerst polizeiwidrige Benehmen durchaus, wo es bestehen sollte, abgestellt werde, und dafür bei Begleitung der Spritzen und Wasserladen zur Nachtszeit zureichend große Laternen verwendet werden.

616. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 27. Jänner 1828, Z. 2834, an das k. k. K. Amt V. U. W. W. die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien inner den Linien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1828.)

Ueber eine Vorstellung des Wiener Magistrates gegen die Anordnung, daß in Zukunft die Feuerspritzen und Wasserladen bei ihren nächtlichen Fahrten in die Vorstädte Wiens und in die zu dem Polizei-Bezirke in Feuer-Polizei-Hinsicht gerechneten vier Ortschaften: Hernals, Währing, Fünfhaus und Neulerchenfeld, zu Feuersbrünsten statt den Fackeln große Laternen gebrauchen sollen, findet sich die Regierung bestimmt, in Erwägung der dadurch herbeigeführten Unzukömmlichkeiten und Beirrung der Feuerlöschanstalt, von dieser Verfügung abzugehen, und zu gestatten, daß sich sowohl die magistratische Löschanstalt, als auch die Spritzen und Wasserwägen der Dominien inner den Linien, und der Herrschaften Hernals, Währing, Fünfhaus und Neulerchenfeld, so wie der inner den Linien gelegenen Gemeinden und der vier oben genannten Gemeinden, bei den Fahrten zu nächtlichen Feuersbrünsten in die Vorstädte und Polizei-Bezirke Wiens, statt der Laternen fernerhin der Fackeln bedienen dürfen.

Es wird jedoch hierbei zur strengsten Pflicht gemacht, diese offenen Fackeln mit der größtmöglichsten Vorsicht zu gebrauchen, folglich dort, wo durch vorhandene hölzerne Markthütten die Feuergefährlichkeit ver-

Digitized by Google

größert wird, dieselben sorgfältig zu löschen, und nur da wieder anzuzünden, wo solche hölzerne Hütten nicht mehr zu treffen sind.

Bei den nächtlichen Fahrten auf das flache Land, wird aber der Gebrauch der offenen Fackeln zur Begleitung der Feuerspritzen und Wasserwägen durchaus untersagt.

§. 205.

Hierbei Pflicht der Postillionen, oder Landkutscher.

Die Postillionen, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedesmal, wann sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und bei Strafe eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung, verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist.

§. 206.

Fortsetzung.

Sollte ein Reisender den Postillion, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

Vorschrift in Bezug auf Fackeln bei Reisenden nach der Postordnung.

647. Hofkanzlei-Decret vom 28. Dezember 1838, Z. 52,900, n. ö. Reggs. Z. 13,035, an alle Unterbehörden.

(Abgedruckt in sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1839.)

Auszug aus der Extrapostordnung.

§. 61. Wenn sich bezüglich auf die Anwendung der in dieser Postordnung enthaltenen Bestimmungen Anstände zwischen den Reisenden und den Postbediensteten ergeben, und sie sich nicht vereinigen können, so entscheidet dort, wo eine Postbehörde, oder ein von der Besorgung des Poststalles getrenntes Aerarial-Postamt sich befindet, die Postbehörde oder dieses Aerarial-Postamt, in anderen Orten dagegen die politische Obrigkeit.

Dieser Entscheidung haben sich beide Theile zu fügen, doch bleibt es ihnen freigestellt, bei der Oberpostverwaltung der Provinz, wenn

Digitized by Google

sie sich beschwert glauben, Klage zu führen, und Ersatz für die etwa erlittene Ungebühr nachzusuchen.

§. 62. Bei Handlungen oder Unterlassungen, welche von dem Reisenden oder von den Postbediensteten verübt werden, und die sich als schwere Polizei-Uebertretungen, Verbrechen oder Gefälls-Uebertretungen darstellen, sind die von den Gesetzen bestimmten Behörden und Organe zur Amtshandlung berufen.

§. 63. Ueber jeden Schaden, der von dem Postmeister oder seinen Dienstleuten dem Reisenden, oder von diesem oder seiner Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden, oder überhaupt auf eine Weise zugefügt wird, daß hieraus für den einen oder für den andern Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande kömmt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beiden Theilen freigestellt ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Handelt es sich um eine gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bei der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu deponitiren oder sicher zu stellen.

§. 207.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206 vorzugehen haben wird.

§. 208.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder, wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren, oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden beleget werden.

(Siehe den §. 32 der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land **(616)**, und die §§. 38, 39 und 40 der Feuerlösch-Ordnung für Städte und Märkte **(615.)**

Digitized by Google

648. Patent vom 1. Juli 1813.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813.)

Auszug aus der Waldordnung für Niederösterreich.

§. 55. Wenn ein Wald in Brand geräth, ist Jedermann, der den Brand wahrnimmt, unter einer Arreststrafe von 3—8 Tagen verbunden, bei dem nächsten Ortsvorsteher die Anzeige zu machen.

Allen umliegenden Ortschaften wird dabei zur Pflicht gemacht, mit den zur Löschung und Einhaltung des Feuers erforderlichen Geräthschaften, als Krampen, Schaufeln, Hacken, Hauen u. s. w. zu Hülfe zu eilen, um dem Feuer durch Verhackung und Abräumung der Sträuche, Aufwerfung von Gräben u. s. w. Einhalt zu thun und den Brand zu löschen.

Diejenigen, die sich im Löschen nachlässig bezeigt haben, sollen, wenn die Schuldigen Obrigkeiten oder Vorsteher sind, mit 20 bis 50 fl., wenn es aber hiezu aufgebothene Unterthanen sind, im Falle ihres ohne wichtige Ursache erfolgten Ausbleibens oder nicht geleisteten Hülfe mit 2 — 8tägigem Arreste bestraft werden.

§. 209.

Allgemeine Strafbestimmung für Handlungen, woraus sonst sich Feuersgefahr besorgen läßt.

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen, sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs, oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen, oder Feuerwerke abbrennen u. dgl., nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

(Siehe die §§. 12, 14, 15, 20, 23 und 30 der Feuerlösch-Ordnung für das flache Land (616), dann die §§. 16, 17, 18, 30 und 36 der Feuerlösch-Ordnung für Städte und Märkte (615) bei §. 184.)

Spezielle Bestimmungen, welche zur Abwendung von Feuersgefahr erlassen wurden.

a) Beim Abbrennen von Feuerwerken.

649. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 24. September 1822, Z. 47,823, an die vier k. k. K. Aemter.

Es ist zur Kenntniß der Regierung gekommen, daß in verschiedenen Ortschaften des flachen Landes, an den sonst gewöhnlich abgehaltenen Kirchweihfesten die schon nach der bestehenden Vorschrift nur am dritten Sonntage im Monate October eines jeden Jahres abgehalten

Digitized by Google

werden sollten, unter eigends errichteten Tanzhütten, Tanzmusiken abgehalten werden, ja, daß selbst hie und da unter freiem Himmel getanzt wird.

Ersteres ist durch die dem Kreisamt bekannt gemachte Hofentschließung vom 9. Julius 1787 ausdrücklich untersagt, und letzteres in Folge dieser Hofentschließung von selbst verboten; ja auch in Polizei-Hinsicht nicht zu gestatten, weil durch diese im Freien abgehaltenen Tanzmusiken die nächtliche Ruhe der Nachbarschaft weit umher gestört wird, weil dabei die öffentliche Sittlichkeit mehr gefährdet ist, indem in den verschiedenen Winkeln dieser Gärten, durch das Dunkel der Nacht begünstigt, die Gelegenheiten zu Ausschweifungen und Unsittlichkeiten nicht ganz beseitigt werden können, endlich, weil dieses Tanzen im Freien, dem öffentlichen Gesundheitszustande nachtheilig ist, indem die Nächte gewöhnlich kühl, und die erhitzten Tänzer beiderlei Geschlechtes unvorsichtig genug sind, sich der plötzlichen gesundheitsschädlichen Abkühlung im Freien nach jedesmal geendetem Tanze rücksichtslos zu überlassen, und sich dadurch Krankheiten und ein frühes sieches Leben zuziehen.

Weiters ist auch in Erfahrung gebracht worden, daß an solchen Kirchweihfesttagen, so wie auch öfters im Sommer in verschiedenen Hausgärten Feuerwerks-Racketen abgebrannt werden.

Auch dieses ist ein im allgemeinen in Polizei-Hinsicht verbotenes, und selbst nach dem §. 209 des II. Theiles des Strafgesetzes als eine schwere Polizei-Uebertretung erklärtes Unternehmen.

Das Kreisamt wird demnach angewiesen, diesen Unfügen auf den Grund zu sehen, und wegen deren künftigen Abstellung das Nöthige zu veranlassen.

650. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 11. August 1834, Z. 48,018, an die k. k. K. Aemter und die k. k. Pol. Ob. Dir.

(Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr. vom J. 1834.)

Aus Anlaß einer wegen feuergefährlicher Abbrennung der Feuerwerke in einem Gasthausgarten vorgekommenen Beschwerde ist den Ortsobrigkeiten die Regierungs-Verordnung vom 24. September 1822, Z. 47,823 (**649**) mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, derlei gefährlichen Feuerwerken in den Gasthaus-Localitäten, Gärten u. dgl. mit aller Energie Einhalt zu thun, und gegen diejenigen, welche es sich dennoch beikommen lassen sollten, derlei Feuerwerke abzubrennen, unnachsichtlich nach den Bestimmungen des §. 209 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vorzugehen.

b) Beim Kohlenbrennen.

651. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 21. October 1828, Z. 58,699, an die vier k. k. K. Aemter.

Digitized by Google

(Prov. Gesetzsamml. für Ried. Oesterr., vom J. 1828.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Kohlenbrenner, die von ihm erst kürzlich gebrannten Kohlen, anstatt selbe im Freien zu lassen, in der Schupfe seines Hauses unterbrachte um sie vor Regen zu schützen; so daß bei dem Umstande, wo unter dem Haufen Kohlen noch mehrere derselben glühten, Feuer ausbrach, und das Haus sammt Scheuer abbrannte.

Um nun Feuersbrünsten, die durch eine ähnliche Unvorsichtigkeit entstehen könnten, zuvorzukommen, hat das k. k. Kreisamt sämmtlichen Kohlenbrennern seines Kreises eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit bei Unterbringung der von ihnen erst gebrannten Kohlen anzuempfehlen, und gegen diejenigen, die sich hierbei eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, mit aller Strenge zu verfahren.

c) Bei Anwendung des bengalischen Feuers.

652. Präsidial-Schreiben des Herrn Ministers des Inneren vom 25. Juni 1818, n. ö. Reggs. Z. 26,376.

Durch allerhöchste Entschließung vom 22. dieses bleibt die Anwendung des bengalischen Feuers in den hiesigen Stadt- und Vorstadttheatern gegen dem gestattet, daß

a) die Theater-Directionen angewiesen werden, den von der medicinischen Facultät geprüften Recepten getreu zu bleiben, und jede Veränderung der Bestandtheile dieses Feuerwerkes zu unterlassen; darüber

b) die Polizei genau zu wachen, so wie das in das Theater gelieferte diesfällige Gemisch von Zeit zu Zeit unversehens zu prüfen habe. Endlich

c) die in beiden Hoftheatern bestehende Verrichtung zur Ableitung der aus dieser Verbrennung entstehenden Dämpfe auch da eingeführt werde, wo sie noch nicht besteht.

d) In Bezug auf die Ertheilung von Berechtigungen zur Erzeugung der Feuerwerkskörper.

(Siehe **354** bei §. 89.)

e) Beim Abfeuern von Böllern.

(Siehe **352** bei §. 89.)

Verbot des Verkaufes und der Erzeugung des rothen Feuers.

653. Niederösterreichisches Regierungs-Cirkulare vom 5. Dezember 1823, Z. 57,407.

(Prov. Gesetzsamml. für Ried. Oesterr. vom J. 1823.)

Digitized by Google

Die Erfahrung hat es bewähret, daß die seit einiger Zeit, vorzüglich auf den Schaubühnen, zur Hervorbringung des so genannten rothen Feuers, benützte Masse, auch in genau verschlossenen Gefäßen, besonders, wenn sie trocknet, sich leicht von selbst entzündet, und in diesem Zustande die Feuerstücke um sich schleudert.

Da bei einer solchen Eigenschaft die Feuergefährlichkeit dieser Masse erwiesen vorliegt, und da zugleich durch das Erkenntniß der Kunstverständigen dargethan ist, daß selbst bei Anwendung aller erdenklichen Vorsichtsmaßregeln, die Möglichkeit, eine Explosion dieser Masse und das Verbreiten ihres Feuers ganz zu beseitigen, nicht verbürgt werden kann, so findet sich die Landesregierung bestimmt, sowohl das Erzeugen als den Verkauf und Gebrauch dieses gefährlichen Materiales mit dem Beisatze allgemein zu verbieten, daß jeder Uebertreter dieses Verbotes nach Maß der Umstände mit Geld- oder körperlicher Strafe belegt werden wird.

Vorschriften gegen Feuersgefahr bei dem Eisenbahnbetriebe.

654. Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 10. Februar 1838, Z. 4103, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und an die Dir. der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Ueber eine Anzeige der k. k. Polizei-Oberdirection, das Aussprühen der glühenden Kohlentheile aus den Locomotiven während der Fahrt auf der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn betreffend, und der dadurch für die Saatfelder sowohl, als auch für die Ortschaften erwachsenden Feuersgefahr wird der Direction der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn bemerkt und bedeutet, solche Verkehrungen und Einleitungen bei dem Gebrauche der Locomotive bei der Fahrt auf der Eisenbahn zu treffen, daß dadurch weder den Passagieren noch den übrigen Gegenständen und Umgebungen einige Nachtheile zugefügt werden. Uebrigens findet man sich verpflichtet, die Direction für allen Schaden, welcher erwiesenermaßen durch das Aussprühen der Funken aus den Locomotiven dem fremden Eigenthume zugefügt werden sollte, verantwortlich und haftend hiermit zu erklären.

655. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1838, Z. 7963; n. ö. Reggs. Ver. vom 23. April 1838, Z. 22,878, an das k. k. K. Amt V. U. M. B., die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dir. der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. vom J. 1838.)

Zur möglichen Verhinderung der Gefahr, welche durch das Aussprühen der Funken aus den Locomotiven für Feuersbrünste entstehen kann, und zur Vermeidung der Kleiderbeschädigung der Mitfahrenden sind folgende Vorsichten anzuwenden;

Digitized by Google

a) iſt die Feuerung der Locomotive mit Holz während der Fahrten durchaus einzuſtellen;
b) iſt eine breitere Pfanne unter dem Feuerherde und ein Drahtnetz an das obere Ende des Rauchfanges anzubringen;
c) ſind immer gute Kohlen und Coaks zu verwenden;
d) iſt in der Nähe der Ortſchaften und durch dieſelben langſamer zu fahren, weil das Ausſprühen der Funken aus dem Rauchfange hauptſächlich durch die gewaltſame und ſchnelle Entweichung des Dampfes verurſacht wird; endlich
e) ſind in der Nähe der Dampfwägen die gedeckten Perſonenwägen anzubringen.

Die Befolgung dieſer Vorſichtsmaßregeln iſt zu überwachen, und der Eiſenbahn-Direction auch insbeſondere noch die ſorgfältigſte ſtete Reinhaltung der Rauchröhren zu empfehlen.

656. Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar 1840, Z. 3698; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. Febr. 1840, Z. 8910, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dir. des k. k. polytechniſchen Inſtituts.

Ueber die Vorſtellung der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn-Direction gegen die derſelben von der Regierung unbedingt unterſagte Verwendung des Holzes zur Feuerung der Locomotive iſt derſelben zu bedeuten, daß das im J. 1838 (**655**) von der vereinigten Hofkanzlei erlaſſene Verbot der Feuerung der Locomotive mit Holz bis zur weiteren Entſcheidung allerdings aufrecht zu erhalten ſei, und genau von der Direction beobachtet werden müſſe, daß ſich aber daſſelbe nicht auf jene Fälle beziehe, wenn die theilweiſe Nachfeuerung mit Holz zur Anfachung des erloſchenen Feuers dann unerläßlich nothwendig wird, wenn die Locomotive während der Fahrt ſelbſt den Dienſt verſagen, und ſehr unangenehme Stockungen während der Fahrt ſelbſt entſtehen könnten.

657. Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1840, Z. 8673; n. ö. Reggs. Ver. vom 23. April 1840, Z. 23,088, an die k. k. Pol. Ob. Dir., das k. k. K. Amt V. U. M. B., die Dir. des k. k. polytechniſchen Inſtituts und die Dir. der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn.

Die vereinigte Hofkanzlei findet der Regierung über die Vorſtellung der allerhöchſt privilegirten Kaiſer-Ferdinands-Nordbahngeſellſchaft gegen das Verbot zur Feuerung der Locomotive mit Holz nach dem einſtimmigen Gutachten der verſchiedenen Kunſtverſtändigen zu bedeuten, daß bei dem übereinſtimmenden Urtheile derſelben, und mit Rückſicht auf die ſeit der Erlaſſung des Hofkanzlei-Decrets vom 7. April 1838, Nr. 7963 (**655**), über den Gegenſtand der Frage gemachten practiſchen Erfahrungen, das in der erſterwähnten Anordnung aus-

Digitized by Google

gesprochene unbedingte Verbot, Holz zur Feuerung der Locomotive während der Fahrten zu verwenden, man der Bitte der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft ihr die theilweise Verwendung von Holz zur Feuerung der Locomotiven während der Fahrten zu gestatten, auf so lange zu willfahren finde, bis die Auffindung vollkommen brauchbarer Steinkohlen und die Erzeugung entsprechender Coaks die ausschließliche Benützung dieses Brennmaterials für den Dienst der Locomotive gestatten wird.

Was die bei diesem Anlasse zur Sprache gebrachten Vorsichtsmaßregeln betrifft, so ist insbesondere, nach dem Antrage des Professors Burg, die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn-Direction anzuweisen, daß sie ihre Maschinenführer strenge verhalte, in der Nähe jeder Ortschaft, welche noch möglicher Weise im Bereiche der aus dem Feuerschlote der Locomotiven ausspühenden Funken liegt, den Dampfschuber abzusperren.

658. Hofkanzlei-Decret vom **14. August 1840, Z. 23,652**; n. ö. Reggs. Ver. an die k. k. Pol. Ob. Dir., an das k. k. K. Amt V. U. M. B., an die Dir. des k. k. polytechnischen Instituts, und die Dir. der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Die mit Hofkanzlei-Verordnung vom 3. April d. J., Z. 8673 **(657)** angeordnete vollständige Absperrung des Dampfschubers bei Locomotiven auf den Fahrten durch oder in der Nähe von Ortschaften, kann auf Fälle, wo wegen der obwaltenden örtlichen oder sonstigen Verhältnisse die Maschine dadurch zum gänzlichen Stillstande gebracht würde, nicht ausgedehnt werden, sondern es muß sich in solchen Fällen auf eine vorsichtige Behandlung und wenigstens partielle Absperrung von Seite des Maschinenführers beschränkt werden.

659. Hofkanzlei-Decret vom **31. Dezember 1842, Z. 35250**; n. ö. Reggs. Ver. vom **13. Jänner 1843, Z. 2225**, an das k. k. K. Amt V. U. W. W. und U. M. B, an die k. k. Pol. Ob. Dir., an die beiden Eisenbahn-Directionen und an die Dir. des k. k. polytechnischen Instituts.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich vom J. **1842.**)

Bezüglich des Absperrens des Dampfes bei der Durchfahrt der Locomotive mit dem Klein'schen Apparate durch die Ortschaften, so wie wegen der Untersuchung dieses Apparates bei den einzelnen Maschinen wird Folgendes bedeutet:

Nach dem Gutachten des polytechnischen Institutes allhier soll bei allen Locomotiven, welche mit dem Klein'schen Apparate auf zweckmäßige Weise versehen sind, und die mit Holz beheizt werden, das Absperren oder Hemmen des Luftzuges beim Durchfahren durch Ortschaften nicht weiter Statt finden, weil sonst wohl die nach oben etwa

Digitized by Google

noch entweichenden Funken, welche jedoch ganz unschädlich sind, beseitiget, dagegen aber eben dadurch das Auswerfen der viel größeren und bedenklicheren Funken und glühenden Kohlenstücke aus dem Glutkasten veranlaßt werden kann.

Auf Grundlage dieses von dem berufenen wissenschaftlichen Institute abgegebenen Gutachtens, findet die vereinigte Hofkanzlei zu verordnen, daß es so weit in Zukunft bei allen mit dem Klein'schen Apparate zweckmäßig versehenen Locomotiven, die mit Holz beheizt werden, von der Hemmung oder Absperrung des Luftzuges durch die Schließung des Dampfschubers bei der Durchfahrt durch Ortschaften abzukommen habe.

Im Interesse der Eisenbahn-Directionen liegt es aber zunächst und unmittelbar, darauf zu sehen, daß dieser Klein'sche Apparat jedem Locomotive, an welches er angebracht wird, auch ganz entsprechend angepaßt werde, und daß derselbe zeitweise nach Bedarf erneuert werde. Für diese wirksame Vorsorge bleiben die Eisenbahn-Unternehmungen streng verantwortlich, und eben so bleiben sie für jeden durch was immer für eine Art von Außerachtlassung oder Nachlässigkeit bei der Aufstellung des Klein'schen Apparates oder bei dessen wirklicher Anwendung entstehenden Schaden haftend und ersatzpflichtig, abgesehen von der bei einem solchen Falle nach den bestehenden Polizei-Vorschriften oder selbst nach dem Strafgesetze einzuleitenden Untersuchung.

Anwendung dieser Vorschriften für die Wiener-Gloggnitzer-Eisenbahn.

660. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1839, Z. 5767; n. ö. Reggs. Ver. vom 1. März 1839, Z. 9699, an das k. k. K. Amt V. U. W. W., an die k. k. Prov. Bau-Dir., und an die k. k. Pol. Ob. Dir.

Auszug aus der Conzession zur Errichtung einer Eisenbahn von Wien bis Wiener-Neustadt.

6. In Beziehung auf Feuersgefahr ist insbesondere zur Verhütung eines Zusammentreffens der Pulvertransporte von Neustadt mit Locometiven der Eisenbahn das entsprechende Einvernehmen zwischen dem Pulver-Magazineur in Wiener Neustadt und dem Leiter der Eisenbahn-Transporte über die Zeit des Abganges der beiderseitigen Transporte zu pflegen — — —

Uebrigens sind die Vorsichtsmaßregeln, welche wegen der Feuersgefahr der Locomotive bereits für die Nordbahn vorgeschrieben worden sind, auch auf die Wiener-Raaber-Eisenbahn auszudehnen, wo bei der letzteren Modificationen der bestehenden Vorschriften wegen einer verschiedenen Bauart ihrer Locomotive nur in so fern zugestanden werden können, als sich selbe durch angestellte Versuche und weiter gemachte Erfahrungen als zulässig erproben *).

*) Eine solche Modification ist der Gesellschaft der Wiener-Gloggnitzer-

Vorschrift über die Entfernung der Häuser und Ortschaften von den Eisenbahnen.

661. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1841, Z. 30,228; n. ö. Reggs. Ver. vom 31. October 1841, Z. 60,221, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Dir. der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn, dann der Wiener-Raaber-Eisenbahn.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1841.)

Um die Gleichförmigkeit im Verfahren bezüglich der Entfernung der Ortschaften sowohl, als vereinzelter Gebäude von den Eisenbahnen mit Locomotiven herzustellen, findet die vereinigte Hofkanzlei bis zur Erscheinung des allgemeinen Polizei-Gesetzes für den Betrieb auf Eisenbahnen mit Locomotiven als provisorische Norm zu bestimmen, daß die Distanz von 30 Klaftern, welche nach der allgemeinen Feuerordnung als der räumliche Abstand feuergefährlicher Objecte von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gesetzlich festgesetzt ist, auch für die Entfernung der Locomotiv-Eisenbahnen von den Ortschaften und von den vereinzelten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden dergestalt zu gelten habe, daß, wenn überwiegende Ursachen die Führung der Eisenbahn-Trace innerhalb dieser 30 Klafter an Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden unbedingt gebieten, sodann für die Eindeckung mit feuersicheren Materialien der innerhalb der Distanz von 30 Klaftern befindlichen Gebäude im gehörigen Wege gesorgt werden müsse. Die Distanz der 30 Klafter ist von der Achse des Rauchfanges der Locomotive zu bemessen, also bei doppelten Geleisen für die rechte Seite von der Achse des Rauchfanges der Locomotive auf dem rechten Geleise, und für die linke Seite von dem linken Geleise; übrigens versteht es sich von selbst, daß die bestehenden Vorschriften in Betreff der Vorsichten bei den Fahrten mittelst Sperrung des Dampfes und Schließung des Rauchfanges gehörig Hand zu haben sind.

662. Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1843, Z. 40,114; n. ö. Reggs. Ver. vom 26. Jänner 1844, Z. 3119 an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die vier k. k. K. Aemter.

Eisenbahn insoferne zu Theil geworden, daß ihr soweit ihre Locomotive mit dem Berliner-Potsdamer oder New-Yorker-Harlemer Funken-Apparate versehen sind, die Holzfeuerung gestattet wurde. (Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1841, Z. 14,358; n. ö. Reggs. Ver. vom 20. Mai 1841, Z. 28,098; Hofkanzlei-Decr. vom 30. Juli 1841, Z. 22,384; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. Sept. 1841, Z. 48,957; Hofkanzlei-Decr. vom 27. November 1841, Z. 36,525; n. ö. Reggs. Ver. vom 8. Dez. 1841, Z. 68,227; Hofkanzlei-Decr. vom 24. Aug. 1843, Z. 25,527; und n. ö. Reggs. Ver. vom 31. Aug. 1843, Z. 49,094.)

Digitized by Google

Um bei der Herstellung neuer Gebäude an den in der Ausführung stehenden Staats-Eisenbahnen, in so fern dabei die Dampfkraft Anwendung findet, den Anforderungen der öffentlichen und Polizei-Rücksichten gegen Feuersgefahr zu entsprechen, und zugleich den Bestand der Bahn und die Sicherheit des Betriebes nicht zu gefährden, ist die vereinigte Hofkanzlei mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer bezüglich der Entfernung der neuen Gebäude von der Bahnlinie über folgende Bestimmungen übereingekommen, welche bis zur Erlassung des allgemeinen Polizei-Regulativs für die Eisenbahnen als leitende Vorschrift zu gelten haben:

1. Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von 30 Klafter von der Bahnkrone neu errichtet werden wollen, müssen feuersicher hergestellt werden, oder sonstigen Schutz gegen Feuersgefahr erhalten. Daher müssen insbesondere an der Bahnseite Oeffnungen in der Bedachung wo möglich ganz vermieden, oder durch Verglasung u. s. w. fest verwahret werden.

2. Die Errichtung neuer Bauobjecte auf eine Entfernung von fünf Klafter von der Bahnkrone ist in der Regel nicht zu gestatten.

Eine Ausnahme davon, wo sie die eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse, oder jene des Bahnbetriebes zulässig machen, kann nur von Fall zu Fall nach vorläufiger Rücksprache mit der General-Direction der Staatseisenbahnen gestattet werden.

3. Gebäude, welche in einer geringeren Entfernung als zehn Klafter von der Bahnkrone zu stehen kommen, sollen in der Richtung gegen die Bahn keine unmittelbaren Ausgänge — in so weit diese den unmittelbaren Zutritt zur Bahn zum Zwecke hätten — erhalten. — Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur in jenen Fällen, wo durch Schranken und andere Vorsichtsmaßregeln den zu besorgenden Gefahren auf eine befriedigende Weise begegnet werden kann, mit Zustimmung der genannten General-Direction zugestanden werden. Auch ist die Errichtung von Gebäuden zu vermeiden, wenn damit die Nothwendigkeit zur Anlage eines neuen Ueberganges im Niveau der Bahn verbunden wäre.

§. 210.

Diebstähle minderer Gattung.

Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §§. 152 bis 156 des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten und Züchtigung verschärfet werden*).

*) Da dieser §. alle Diebstähle, welche keine Verbrechen sind, als schwere

Digitized by Google

§. 151, I. Thl. des St. G. B.

Diebstahl. **Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.**

Behandlung und Bestrafung der Beraubung von Gräbern.

663. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1805, Z. 9480; n. ö. Reggs. Circ. vom 10. Sept. 1805, Z. 17,100.

(Allg. polit. und allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 730, vom J. 1805. Dieses Gesetz erscheint auch im Anhange II. zu der 2. Auflage des St. G. B. vom J. 1815.)

Wenn gleich die in dem ersten Theile des Strafgesetzes aufgestellte Erklärung des Verbrechens des Diebstahls nicht im strengen Sinne auf die Beraubung eines Grabes passet, so ist doch die Analogie dieser That mit einem Diebstahl augenscheinlich. Der Thäter eignet sich ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu; er begeht also eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache begangen wird, als eine schwere Uebertretung nach dem §. 210 des zweiten Theils, mit schwerem Arreste, auch bis zu drei Monaten zu bestrafen, und wenn noch der Umstand hinzukömmt, daß der Gesundheitsstand gefährdet würde, diese Strafe noch durch die in eben diesem §. beigesetzten Verschärfungen, abschreckender zu machen ist.

664. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 9. August 1826, Z. 37,956, an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1826.)

Auszug aus der Dienstordnung für Todtengräber.

§. 14. Außer einem eigenen Befehle von Seite der Behörden wegen Verdacht des Scheintodtes darf der Todtengräber bei schwerer Ahndung keinen Sarg öffnen. Die Beraubung eines Todten würde gemäß des hohen Regierungs-Circulares vom 10. September 1805 (**663**) nach dem §. 210 des II. Thls. des St. G. B. strenge bestraft werden.

Polizei-Uebertretungen erkläret, so ist es, um dem politischen Richter über seine Competenz bei vorfallenden Diebstählen aus diesem Handbuche die Aufklärung zu verschaffen, nothwendig die §§. des I. Thls. des St. G. B. über den Diebstahl sammt den hierauf Bezug habenden nachträglichen Gesetzen und Verordnungen aufzuführen.

Digitized by Google

Behandlung und Bestrafung der Beraubung von Leichen, welche vom Wasser ausgeworfen wurden.

665. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 4. Juli 1817, Z. 28,660, an das k. k. K. Amt V. U. M. B.

Von Seite der Behörden kann nicht wohl eine Belohnung für die Auffindung der Leichen der im Wasser verunglückten Personen festgesetzt werden. Diese muß der Willkür der Anverwandten des Verunglückten überlassen bleiben, denen an der Entdeckung des Leichnams gelegen ist, ohne daß sich die öffentliche Verwaltung damit zu befassen hat.

Die Beraubung eines vom Wasser ausgestoßenen Leichnams ist sträflich. Es tritt dabei eben jene Analogie ein, auf welche sich die durch Regierungs-Circulare vom 10. September 1805 bekannt gemachte Hofkanzlei-Verordnung vom 18. Mai 1805 (663) wegen Beraubung der Gräber gründet, indem in beiden Fällen sich der Thäter ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zueignet. Derjenige also, welchem die Beraubung einer derlei Leiche zur Last fällt, ist allerdings nach der Vorschrift des Circulares mit Rücksicht auf den 210. §. des II. Theiles des Gesetzes zu bestrafen.

Behandlung und Bestrafung der Theilnahme an feindlichen Plünderungen der Miteinwohner.

666. Justiz-Hofdecret vom 20. März 1801.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1801.)

Dem Appellationsgerichte wird über die Anfrage des Landgerichtes Steyer, ob diejenigen Einwohner, welche an den feindlichen Plünderungen der Miteinwohner Theil genommen haben, kriminell zu behandeln seien, bedeutet: Seine Majestät hätten hierüber zu entschließen geruhet: Es unterliege zwar nach dem Antrage des Appellationsgerichtes keinem Zweifel, daß diejenigen Einwohner, welche auch vor dem Waffenstillstande, und um so mehr nach demselben oder nach geschlossenem Frieden ohne eingeschrittenen Zwang auf eine thätige Weise an der Plünderung der französischen Truppen gegen die Miteinwohner Theil genommen, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, und der ausgeübten Handlungen sich eines Diebstahls, oder Raubes schuldig gemacht haben, doch seien die Landgerichte anzuweisen, derlei bei denselben angezeigte Fälle sammt den hierüber vorkommenden Inzichten jedesmal noch vor Anstrengung einer peinlichen Untersuchung dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, und die weitere vorläufige Verordnung hierüber zu gewärtigen, damit auf die hierbei eintretenden besonderen Umstände desto verläßlicher Rücksicht genommen, und nicht zu voreilig ein peinliches Verfahren eingeleitet werde.

Dahingegen seien alle die Fälle; so von denjenigen vorkommen, welche geplünderte Sachen von den erwähnten Truppen erkaufet, oder

Digitized by Google

zum Geſchenke angenommen haben, ohne Ausnahme den politiſchen Behörden zur ämtlichen Unterſuchung, allenfalls gütlicher Ausgleichung zuvörderſt zuzuweiſen, welche nach der, ihnen diesfalls zugehenden beſonderen Inſtruction die ſtreitenden Theile nur erſt dann, wenn kein gewünſchter Vergleich erzielet werden ſollte, auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweiſen haben werden, maßen hierüber die Einleitung eines Criminalverfahrens auf keine Weiſe zu geſtatten ſei. Wo übrigens das Appellationsgericht ganz recht daran iſt, daß überhaupt vor dem Abzuge der franzöſiſchen Truppen kein ämtliches Verfahren in Rückſicht aller dieſer Fälle vorgekehret werden möge.

Behandlung und Beſtrafung der Entwendung von Verſatzzetteln.

667. Steiermärkiſche Gubernial-Verordnung vom 3. Juni 1840, Z. 8947.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1840.)

Die Frage, ob die Entwendung von Verſatzzetteln als Diebſtahl anzuſehen ſei, läßt ſich durch Aufſtellung einer allgemeinen Regel nicht beantworten.

Wird ein Verſatzzettel oder etwas Aehnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in ſeinen Beſitz zu erlangen, und ſich zuzueignen, ſo kann eine ſolche Handlung allerdings als Diebſtahl, wenn die Abſicht erreicht worden iſt, oder als Verſuch, wenn ſie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, in ſo fern der entwendete Zettel von der Art iſt, daß die Sache dem Ueberbringer desſelben ausgefolgt werden muß.

Nach Umſtänden kann ſchon die Entwendung eines ſolchen Zettels als Diebſtahl angeſehen werden, obgleich die Sache mittelſt desſelben noch nicht in Empfang genommen, und ſelbſt deren Erhebung noch nicht verſucht worden iſt.

Hat Jemand aber einen ſolchen Zettel auf andere allenfalls auch erlaubte Art oder zufällig in ſeinen Beſitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, ſo kann dieſelbe nach Verſchiedenheit der Umſtände ſich zum Betruge oder zur Veruntreuung eignen.

Da nun hiernach die Fälle nach ihrer individuellen Beſchaffenheit jedesmal ſehr verſchiedenartig ſein können, ſo läßt ſich auch im Allgemeinen kein beſtimmtes Regulativ darüber geben, ob die Entwendung von Verſatzzetteln überhaupt ein Diebſtahl, ein Betrug oder eine Veruntreuung, und nach Maßgabe des St. G. B. I. oder II. Theiles zu behandeln ſei, ſondern es muß jedesmal der Beurtheilung des Richters überlaſſen werden, in welche Cathegorie die obigen Straffälle, und die hiernach entfallende Behandlung eines derlei Falles ſich einſtellen.

Digitized by Google

Nichtanwendung des §. 151 I. Thls. St. G. B. auf die Entwendung einer Signalstange oder eines Pfleckes an der Eisenbahnlinie.

668. Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1842, Z. 25,292; böhmische Gub. Ver. vom 10. September 1842, Z. 49,996.

(Böhmische Prov. Gesetzsamml. vom J. 1842.)

Die k. k. Hofkanzlei hat laut des Decretes vom 26. August l. J., H. Z. 25,292, die von dem k. k. Landes-Gubernium mit dem Erlasse vom 29 Juli l. J., G. Z. 40,389 gegen die unbefugte Wegnahme von Signalstangen und Pflöcken, die bei der Ausmittlung der Eisenbahnlinie zwischen Prag und der sächsischen Grenze ausgesteckt werden, getroffene Verfügung genehmigt, und die k. k. Landesstelle ermächtigt, die angetragenen Geldbußen festzusetzen.

In letzterer Beziehung wird daher eine Geldstrafe von fünf Gulden Conv. Münze für die Entwendung einer Signalstange, und von einem Gulden Conv. Münze für die Entwendung eines Pfleckes mit dem Bemerken festgesetzt, daß diese Geldstrafe dem Apprehendenten zur Gänze zuzufallen habe.

Im Falle der Vermögungslosigkeit des Thäters ist die erstere Geldstrafe pr. fünf Gulden Conv. Münze in eine Arreststrafe von einem Tage umzuwandeln.

Hiernach haben die k. k. Kreisämter im Nachhange zu der hierortigen Cirkular-Verordnung vom 29. Juli l. J., Z. 40,389 den Dominien und Magistraten die diesfälligen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung und Verfahrungsweise alsogleich bekannt zu geben, als auch sich selbst in Gemäßheit dieser festgesetzten Norm zu benehmen.

Nichtanwendung des §. 151 I. Thls. St. G. B. auf eigenmächtige und heimliche Hinwegführung des ausgesteckten Zehents.

669. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1837, Z. 29,476, an das Laibacher Gub.; Ver. des letzteren vom 4. Jänner 1838, Z. 441.

(Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom J. 1838.)

Mit der an das Klagenfurter Kreisamt erlassenen inneröesterreichischen Gubernial-Verordnung vom 27. October 1807, Z. 22,765 wurde ausgesprochen, daß die heimlich oder eigenmächtig von den Zehentholden oder von einem Dritten unternommene Wegführung des bereits von der Zehentherrschaft ausgesteckten oder angezeigten Feldzehents als ein Diebstahl zu betrachten, der Schuldhafte der betreffenden Ortsobrigkeit anzuzeigen, und von selber gesetzlich abzustrafen sei.

Ueber eine diesfalls gemachte Anfrage hat die hohe k. k. vereinig-

Digitized by Google

te Hofkanzlei unterm 15. December 1837, Z. 29,476 nachstehendes Decret anhero erlassen:

Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen wird dem Gubernium bedeutet, daß die eigenmächtige Hinwegführung des bereits ausgesteckten Zehents durch die Zehentpflichtigen oder dritte Personen als eine Handlung zu betrachten ist, die allein an sich selbst und in jedem Falle als Diebstahl nicht angesehen werden kann, daß aber dieselbe durch Hinzutreten besonderer Umstände diesen Character allerdings erhalten könnte, worüber jedoch in jedem einzelnen Falle die Entscheidung der competenten Behörde überlassen werden muß, wornach die von dem steiermärkischen Gubernium unterm 27. October 1807 an das Klagenfurter Kreisamt in einem entgegengesetzten somit in einem ungesetzlichen und unrichtigen Sinne erlassene Verordnung zu berichtigen ist.

Dieses wird zur Benehmungs-Wissenschaft bekannt gegeben.

Bewegliche Gegenstände, die sich angeeignet werden können, ohne einen Diebstahl zu begehen.

(Siehe die §§. 382, 384 und 386 des a. b. G. B.)

§. 152, I. Thl. des St. G. B.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmt wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 153, I. Thl. des St. G. B.

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem, oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung, ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Abänderung des Betrages, welcher den Diebstahl zum Verbrechen qualificirt auf Conventions-Münze.

(Siehe **57** und **59.**)

Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung des Betrages seit der Kundmachung des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 bis 1. August 1835.

(Siehe **56** und **58.**)

Digitized by Google

670. Hofdecret vom 30. November 1811.

(Maucher's Handbuch, I. Thl.)

In Verbrechen, die vor dem 15. März 1811 begangen worden, aber erst seit der Zeit zu beurtheilen sind, ist die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 festgesetzte Scala zu beobachten, um die That als Verbrechen zu qualificiren, und nach dem Gesetze zu bestrafen.

Der durch ein Verbrechen zugefügte Schaden ist nach dem Zeitpuncte des verübten Verbrechens, als in welchem der Verbrecher sogleich zum Ersatze verpflichtet worden ist, mit Rücksicht auf das Finanzpatent zu bestimmen.

Die Criminalkosten sind in jenem Betrage, in welchem sie mit Rücksicht auf das erwähnte Finanzpatent überhaupt ausgemessen werden müssen, allerdings auch dem zu deren Ersatz verurtheilten Verbrecher anzurechnen.

671. Justiz-Hofdecret vom 10. Februar 1816, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Goutta's Gesetzsamml. vom J. 1816.)

Ueber die Anfrage: a) nach welcher Währung die Diebstähle in den Küstenprovinzen zu berechnen seien? und b) wie sich zu benehmen sei, wenn der Diebstahl in dem Werthe über 25 fl. in einer Provinz, wo das Papiergeld cursirt, begangen worden; der Verbrecher aber in einer andern Provinz, wo nur Metallgeld cursirt, ergriffen wird, wird bedeutet: Da nach dem bestimmten Wortlaute des §. 153 des I. Theiles des St. G. der Diebstahl zum Verbrechen wird, wenn der Werth desjenigen, was in Einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als 25 fl. W. W. ausmacht; die Conv. Münze aber von dem Gesetze der Wiener Währung (Einlösungs- Antizipationsscheinen) gleichgestellt wird, unterliegt es keinem Anstande, daß der Diebstahl, sobald er mehr als 25 fl. in Conv. Münze oder Wiener Währung beträgt, den in dem §. 153 des St. G. aufgestellten Begriff des Verbrechens darstellt, und eben daher der Thäter, welcher in einer Provinz, wo das die Conv. Münze vorstellende Papiergeld (Einlösungs- und Antizipationsscheine) gesetzlich cursirt, das sogestalte Verbrechen in dieser Valuta über 25 fl. begangen hat, in einer andern österreichischen Provinz, wo gesetzlich nur die effective Conv. Münze herrscht, ergriffen wird, eben so gut nach dem §. 153 des St. G. als Verbrecher zu bestrafen komme, als derjenige, welcher in den letztgedachten Provinzen über 25 fl. in effectiver Metall-Conventions-Münze stiehlt; dagegen aber in einer anderen Provinz, wo an ihrer Statt nur Papiergeld im gesetzlichen Umlaufe ist, ergriffen wird.

Digitized by Google

Erläuterungen über den den Diebstahl zum Verbrechen qualifizirenden Betrag.

672. Justiz-Hofdecret vom 20. März 1812 an das galizische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1812, Nr. 981.)

Da der §. 153 I. Thl. des St. G. B. allgemein erklärt, daß der Diebstahl zum Verbrechen werde, wenn der Werth dessen, was in Einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, so macht es in dem Begriffe dieses Verbrechens keinen Unterschied, ob der erwähnte Betrag auf Ein Mal oder auf mehrere Male, Einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an Einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

673. Justiz-Hofdecret vom 11. Mai 1816, an das inneröstert. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1816, Nr. 1243.)

Ueber den erregten Zweifel: ob bei dem Verbrechen des Diebstahls aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes und aus jener des Thäters, ferner bei den Veruntreuungen und dem Betruge der zur Criminalität in den §§. 154, 155, 156, 161, 163 und 179 des Strafgesetzes bestimmte Betrag bei jeder einzelnen That eintreten müsse, oder von mehreren Angriffen oder gleich geachteten Vergehungen zusammen zu nehmen sei, damit sie zur Criminalität erwachsen? wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bedeutet: In Rücksicht auf den Diebstahl ist in dem §. 153 des ersten Theiles ausdrücklich entschieden, daß, so weit seine Criminalität einzig durch den Betrag bestimmt wird, es gleichgültig sei, ob letzterer in Einem oder mehreren Angriffen 25 fl. W. W. übersteige; es auch keinen Unterschied mache, ob der Betrag über 25 fl. Wiener Währung aus Einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen bei Einem oder mehreren Beschädigten erwachsen sei. Dieser Paragraph ist zugleich die erste Stelle, in welcher das Gesetz in Rücksicht der drei nahe verwandten Verbrechen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug über das Erforderniß des Schadenbetrages sich erklärt. Dieser Paragraph ist also auch als die Hauptstelle zu betrachten, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge sich kürzer fassen konnte. Es ist daher dem §. 6 der Einleitung zum Strafgesetze vielmehr gemäß, als entgegen, daß, wenn in späteren, dem §. 153 nachfolgenden Stellen bei dem Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewisser Betrag ohne Unterschied, ob er aus Einer oder mehreren Handlungen entstehe, zur Criminalität gefordert wird, es gleichgültig sei, ob derselbe nur aus Einer oder aus mehreren Handlungen hervorgehe.

Digitized by Google

Dabei bleibt es noch immer wahr, daß nur dasjenige als Verbrechen behandelt werde, was durch das Gesetz ausdrücklich, d. h. nicht blos durch die allgemeinen Definitionen der §§. 1 bis 6 der Einleitung, sondern in den einzelnen Hauptstücken des I. Abschnittes insbesondere dafür erklärt wird, wenn man gedachte Hauptstücke und Stellen im Zusammenhange, nicht aber blos einzelne Stellen mit der irrigen Forderung liest, daß der Gesetzgeber jede Verfügung an so vielen Orten buchstäblich wiederholen sollte. Durch die entgegengesetzte Auslegung würden auch die gedachten Anordnungen sehr vereitelt und umgangen werden. Da es zumalen Dienstleuten und Beamten sehr leicht fällt, durch einzelne unmerkliche kleine Diebstähle und Veruntreuungen dem Dienstherrn und dem Staate großen Schaden zu verursachen.

Wertherhebung des Diebstahles durch den von dem Beschuldigten bei dem Verkaufe des gestohlenen Gutes erlösten Betrag.

674. Decret des niederösterreichischen Appellations-Gerichtes vom 6. März 1818, Nr. 1383, an den Wr. Magistrat.

(Mauchers Handbuch zum I. Thl. des St. G. B.)

Es wurde bemerkt, daß der Magistrat die Gesetze und insbesondere den §. 153 des St. G. irrig dahin anwende, als dürfe, wenn der Werth des gestohlenen oder veruntreuten Gutes in andern Wegen nicht erhoben werden kann, jener Betrag, welchen der Inquisit erhobener Massen für das gestohlene (oder veruntreute) Gut bei dem Verkauf erhalten hat, zum Maßstabe bei Beurtheilung eines Verbrechens in Gemäßheit des 153. §. St. G. nicht angenommen werden, welches dem Geiste und der Absicht des Gesetzes offenbar widerstrebt, daher ihm aufgetragen wird, sich die Vorschrift des Gesetzes für künftige Fälle genauer gegenwärtig zu halten.

§. 154, I. Thl. des St. G. B.

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen: b) die gefährlichere Beschaffenheit der That;

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen:

Digitized by Google

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen,

b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte,

c) an versperrtem Gute.

Erläuterungen über den Begriff „versperrtes Gut."

675. Justiz-Hofdecret vom 19. October 1792, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1792.)

Auf die gestellte Anfrage, ob ein an versperrtem Gute, wozu der Schlüssel sichtbar offen liegt, begangener Diebstahl schon für sich, ohne Rücksicht auf den Betrag ein Criminal-Verbrechen sei? ist die höchste Belehrung dahin erfolgt: da das Gesetz von Verbrechen und Strafen in dem I. Theile des Josephinischen Strafgesetzes §. 160, deutlich und ohne Ausnahme rede, so könne dessen Anwendung durch den Unterschied, von welchem Orte der Dieb den Schlüssel zu dem versperrten Gute hergenommen habe, nicht verändert werden.

676. Justiz-Hofdecret vom 20. Juni 1800, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom Jahre 1800.)

Auf eine hierorts gemachte, und weiters höchsten Ortes einbeförderte Anfrage, ob ein am Getreide in plumbirten Säcken begangener Diebstahl zur Criminal-Verhandlung geeignet sei, wurde erklärt: daß ein derlei Diebstahl, als an einem versperrten Gute verübt, nach Vorschrift des §. 160 des (Josephinischen) allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen zur Criminal-Verhandlung geeignet sei.

Welches sämmtlichen Criminal-Gerichten, Magistraten und übrigen Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bedeutet wird.

677. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1801.

(Borschitzky's Handbuch über Verbrechen und Kanka's Handbuch.)

Ob der Versuch des Diebstahls an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über fünf Gulden am Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach dem §. 154 I. Theiles, oder nur als eine schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen sei, hängt von den die That begleitenden Umständen ab. Wußte der Thäter, oder

Digitized by Google

konnte er mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse nur Sachen, deren Werth nicht über fünf Gulden steiget (z. B. geringere Eßwaaren) aufbewahrt seien, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch als eine schwere Polizei-Uebertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von fünf Gulden übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kommt, so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten Gutes, insofern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus andern Umständen der Beweis des Gegentheiles ob. Ohne Beobachtung dieses in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes würden die kühnsten und sträflichsten Versuche durch das Läugnen des Thäters abgelehnt werden.

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung,

Erläuterungen in Beziehung auf den Holzdiebstahl in Waldungen.

677. a) Niederösterreichisches Regierungs-Decret vom 1. October 1807.

(Krepatschek's Gesetzsamml. vom J. 1807.)

Das Holzklauben ist nur unter der Beschränkung erlaubt, daß die Leute, die Holz klauben wollen, nur zwei bestimmte Tage, nämlich Mittwoch und Samstag dazu benützen, daß sie nur mit Waldamts-Passierzetteln in die Wälder gehen, und mit keinem Werkzeug als einer kleinen Handhacke versehen sein dürfen. Jeder, der gegen diese Vorschrift handelt, ist, indem er zugleich der Wohlthat des Holzklaubens für immer verlustig erkläret wird, auf die im Gesetzbuche über Verbrechen für den Waldfrevel bestimmte Weise zu bestrafen.

678. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 1. October 1808, Z. 24,521, an die k. k. Stadthauptmannschaft, das k. k. K. Amt V. U. W. W. und U. M. B.

M[a]n hat zwar unterm 1. Oct. 1807 (**677** a) den zum Holzklauben in den Waldungen befugten Parteien, bei Gelegenheit, als man die in Sachen bestehenden Vorschriften durch die Behörden erneuern ließ, gestattet: daß solche Leute, wenn sie in die Waldungen gehen, um Holz zu klauben, höchstens mit einem kleinen Handhackel versehen sein dürfen; da man aber aus eigenen hierorts vorgekommenen Fällen ersehen hat, daß von solchen Parteien immerhin ordentliche Hacken und andere Werkzeuge mitgenommen werden, und somit von der ihnen ertheilten so eben angeführten Erlaubniß Mißbrauch, und in den Waldungen Unfug getrieben wird, so hat man sich veranlaßt gefunden, zur Erhal-

Digitized by Google

tung der Waldungen, zur Beseitigung derlei Unfüge und zur strengen Beobachtung der Vorschriften der Waldordnung diesen Parteien den Gebrauch was immer für eines Werkzeuges, selbst des kleinsten Handhäckels auf das strengste zu untersagen, und das Holzklauben lediglich nach dem Sinne der Vorschrift der Waldordnung §. 46 auf all jenes Klaubholz, was auf der Erde liegt, und man über die Knie zusammenbrechen kann, zu beschränken.

679. Patent vom 1. Juli 1813; Hofkanzlei-Decr. Z. 10,571, n. ö. Reggs. Z. 25,386.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813.)

Auszug aus der Waldordnung für Nieder-Oesterreich.

§. 30. Uebersteigt der Werth des entwendeten Holzes aus einem uneingefriedeten Walde 25 fl., oder aus einem eingefriedeten Walde den Betrag von 5 fl., oder war der Diebstahl mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung verbunden — so ist der Thäter nach der Vorschrift des §. 153, 154 II. d) als Verbrecher zu behandeln, und dem ordentlichen Gerichte zu übergeben.

§. 41. In allen jenen Fällen, wo die Verletzung der Waldordnung die Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Verbrechens annimmt, tritt derjenige Richter ein, welcher durch das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen zur Untersuchung und Aburtheilung berufen ist.

680. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 23. Juli 1824, Z. 32,649, an das k. k. K. Amt V. U. W. W.

Der deutlich ausgesprochene Zweck des Waldpatents hat die Bestimmungen zum Gegenstande, unter welchen die Benützung eines Waldgrundes von Seite des Eigenthümers Statt zu finden habe; und die Modalitäten, wie Waldbeschädigungen hintanzuhalten sind.

Die in das Waldpatent aufgenommenen Anordnungen, wie Eingriffe in fremdes Eigenthum geahndet werden sollen, insoferne sie Holzentwendungen betreffen, können nur als Ausnahme angesehen werden: indem diese Eingriffe durch das Gesetz über Verbrechen oder über schwere Polizei-Uebertretungen in der Regel ihre Bestrafung erhalten.

Es muß demnach bei der Unterordnung der sich ergebenden Fälle von Holzentwendungen unter die Bestimmungen des Waldpatentes mit der strengsten Einschränkung vorgegangen werden, und es können dieselben nur in denjenigen Fällen, welche ausdrücklich durch diese Bestimmung ihre Entscheidung erhalten, geltend gemacht werden: in Absicht auf alle übrigen Fälle müssen die Anordnungen der Strafgesetzgebung die Richtschnur des Benehmens für die Behörden geben.

681. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 26. October 1831, Z. 57,267, an die k. k. K. Aemter V. U. W. W.

Digitized by Google

und V. O. W. W., die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magiſtrat.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr vom J. 1831.)

Ungeachtet nach der Vorſchrift des allerhöchſten Waldpatentes vom 1. Julius 1813, §. 28, einzelnen armen Familien gegen Vorweiſung erhaltener Erlaubnißzettel der Eintritt in die Waldungen an beſtimmten Tagen und die Sammlung des Klaubholzes unter feſtgeſetzten Bedingungen geſtattet iſt; ſo erdreiſten ſich dennoch nach der Eröffnung des k. k. Oberſthof- und Landjägermeiſteramtes mehrere unfolgſame Unterthanen des flachen Landes und Inwohner der Vorſtädte Wiens mit ſtrafbarer Außerachtlaſſung aller obrigkeitlichen Vorſchriften die ſowohl k. k. als auch Privat-Waldungen ohne Erlaubnißzettel und nicht ſelten mit Ungeſtüm zu betreten, und daſelbſt patentwidrige Waldfrevel zu verüben.

Um dieſen Unfügen wirkſamen Einhalt zu thun, werden die k. k. Kreisämter V. U. W. W. und V. O. W. W. angewieſen, diejenigen Dominien, bei denen der Fall des Klaubholzſammelns in der Umgebung der Reſidenz und der waldreichen Bergkette derſelben eintritt, auf die genaue Beobachtung der §§. 28 und 29 des oben erwähnten Wald-Patentes aufmerkſam zu machen, und durch dieſe die ihnen unterthänigen Gemeinden gegen fernere Ausübung vorſchriftwidriger Unfüge zu warnen, in Uebertretungsfällen aber mit dem im §. 29 vorgeſchriebenen Strafverfahren ohne Schonung vorzugehen.

Eben ſo wird der Magiſtrat von Wien angewieſen, die Vorſtadtgemeinden ſeines Jurisdictionsbezirkes, deren Inwohner ſich mit Klaubholzſammlung in den Waldungen der Umgebung der Reſidenz und deren waldreichen Bergrücken befaſſen, gegen fernere Ausübungen patentwidriger Unfüge aller Art, die dem §. 28. zuwider laufen, ernſtlich zu warnen, und in vorkommenden Uebertretungsfällen mit aller im §. 29 dieſes Patentes vorgeſchriebenen Strenge unnachſichtlich vorzugehen.

Endlich wird auch die k. k. Polizei-Ober-Direction beauftragt, die betreffenden Bezirks-Directionen auf die Ueberwachung dieſer Unfüge aufmerkſam zu machen, und ſelbe zur Verhinderung und Hintanhaltung vorſchriftwidriger Unfüge dieſer Art, vorzüglich des unerlaubten Verkaufes des Klaubholzes anzuweiſen.

682. Hofkanzlei-Decret vom 1. Juni 1832, Z. 11,876; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 10. Juni 1832, Z. 15,961.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1832.)

Ueber die Unterſuchung und Beſtrafung derjenigen Waldfrevel, wodurch ſich der Thäter nach dem Strafgeſetzbuche eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſchuldig macht, kann nicht die Salz-

rechtlicher Natur, das insbesondere zur Abhaltung von Entfremdungen eines jeden offen liegenden Gegenstandes und zum Schutze der Schwemm-Privilegien neben dem neuen Strafgesetzbuche noch immerfort bestehe, und in allen jenen Fällen in Anwendung kommen könne, wo jene Criterien nicht vorhanden sind, welche das Strafgesetz erfordert, damit die Entfremdung entweder als das Verbrechen oder die schwere Polizei-Uebertretung des Diebstahls und nach Umständen der Veruntreuung und des Betruges, unter welche die Entfremdung des Schwemmholzes, wenn solche nach dem Strafgesetze behandelt werden soll, wohl gewöhnlich wird subsumiret werden müssen, sich darstelle, wobei es von Fall zu Fall dem Ermessen der competenten Behörde überlassen bleiben muß, über das Vorhandensein dieser gesetzlichen Criterien abzusprechen und zu beurtheilen, in wie fern die schuldbare Handlung nach den Grundsätzen des Strafgesetzes zu behandeln sei oder nicht, wo dann im ersteren Falle bei dem Ausmasse der Strafe nach dem ausdrücklichen Worte des Kundmachungs-Patentes zu dem neuen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803 nur die Vorschriften desselben zur alleinigen Richtschnur genommen werden müssen.

Specielle Behandlung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel in Folge Staatsverträge.

685. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1839, Z. 27,609; böhmische Gub. Ver. vom 11. September 1839, Z 50,956.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom Jahre 1839.)

Zwischen der k. k. österreichischen und der k. bairischen Regierung ist zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze in Folge der hierüber von den Länderstellen der Gränzprovinzen Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Tirol erstatteten Vergutachtungen und auf der Grundlage des von der k. k. Hofkanzlei beantragten Entwurfes ein Uebereinkommen im ministeriellen Wege abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen in der mitfolgenden, gegen eine gleichlautende Erklärung von Seite Baierns ausgewechselten k. k. österr. Ministerial-Erklärung enthalten sind.

Hievon werden die k. ꝛc. in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 28. v. M. H. Z. 27,609 zur Nachachtung und Bekanntgebung an die betreffenden Behörden in die Kenntniß gesetzt.

Ministerial-Erklärung.

Die k. k. österr. Regierung übernimmt gegen die k. bairische Regierung zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und handzuhaben.

1. Verpflichtet sich die k. österr. Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem k. baierischen

Digitized by Google

Gebiethe verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren und die hierüber aufgenommenen Protocolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

3. Von den Protocollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiethe des andern verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Abtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

4. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Kasse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel Statt gefunden hat.

5. Den untersuchenden und strafenden Behörden in den k. k. österr. Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich sein wird.

6. Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben, und gegen eine gleichlautende, im Namen der k. bairischen Regierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kundgemacht werden.

Urkund dessen hat der Unterzeichnete vermöge seines aufhabenden Amtes seine eigenhändige Fertigung beigesetzt und das Siegel der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei beidrücken lassen.

So geschehen, Wien am 25. August 1839.

Sr. k. k. ap. Maj. Haus-, Hof- und Staatskanzler

F. Metternich. m/p

Freiherr von Lebzeltern-Collenbach. m/p

Hofrath.

686. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1842, Z. 12,980; böhm. Gub. Ver. vom 18. Mai 1842, Z. 25,562.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1842.)

Zwischen der k. k. österreichischen und der k. preußischen Regierung ist zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze ein Uebereinkommen ge-

Digitized by Google

troffen worden, deſſen Beſtimmungen in der mitfolgenden, von der k. k. öſterr. Regierung gegen eine gleichlautende, von Seite Preußens ausgefertigte Miniſterial-Erklärung enthalten ſind.

Hievon wird das k. Kreisamt in Folge Hofkanzlei-Decrets vom 28. April l. J., H. Z. 12,980 zur Darnachachtung und öffentlichen Kundmachung durch die dortkreiſigen Unterbehörden in die Kenntniß geſetzt.

Miniſterial-Erklärung.

Die k. k. öſterr. Regierung übernimmt gegen die k. preußiſche Regierung zur wirkſamen Verhütung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel an der gegenſeitigen Landesgränze die Verpflichtung nachfolgende Beſtimmungen genau zu beobachten und handzuhaben.

1. Verpflichtet ſich die k. k. öſterr. Regierung die Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf k. preußiſch. Gebiet verübt haben ſollten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie im Inlande begangen worden wären.

2. Von allen Behörden und ihren Organen ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche, den inländiſchen Geſetzen entſprechende Hilfe geleiſtet, und die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfrevel immer ſo ſchleunig vorgenommen werden, als es nur immer thunlich ſein wird.

3. Die Einziehung des Betrages der Strafe, falls eine Geldſtrafe verhängt wird, und der etwa ſtattgehabten Unterſuchungsgebühren ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenerſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

4. Den Protokollen und Abſchätzungen, die zur Conſtatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiethe des anderen verübten Frevels, von den hiezu in jedem Lande competenten Perſonen aufgenommen worden, iſt jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumeſſen, welchen die Geſetze den Protokollen der inländiſchen Beamten beilegen.

5. Gegenwärtige Erklärung ſoll vor der Hand auf die Dauer von 3 Jahren zu gelten haben, und gegen eine gleichlautende im Namen der königl. preuß. Staatsregierung ausgefertigte, ausgewechſelt, ſohin im ordentlichen Wege kundgemacht werden.

Urkund deſſen hat der Unterfertigte, vermöge ſeines aufhabenden

Digitized by Google

Amtes, seine eigenhändige Fertigung beigesetzt und das Siegel der k. k. geheim. Haus-, Hof- und Staatskanzlei beidrücken lassen.

So geschehen, Wien den 21. März 1842.

Sr. k. k. apost. Majestät Haus-, Hof- und Staatskanzler,

Metternich. m/p

687. Justiz-Hofdecret vom 10. Juni 1844; n. ö. Reggs. Ver. vom 6. Juli 1844, Z. 39,447; an die k. k. Kreisämter und das Kriminalgericht in Wien.

Zufolge h. Justiz-Hofdecretes vom 10. Juni 1844, Z. 3713 ist laut einer von der k. k. vereinigten Hofkanzlei der obersten Justizstelle unterm 14. Mai 1844, Z. 13,969 mitgetheilten Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 30. April 1844 zwischen der k. k. österr. und der k. baierischen Regierung das im Jahre 1839 (Hofkanzleidecret vom 28. August 1839 in der polit. Gesetzsammlung Jahr 1839, Seite 166, (685) auf die Dauer von 3 Jahren geschlossene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze im ministeriellen Wege mit nachfolgenden Bestimmungen erneuert worden:

1. Verpflichtet sich die k. k. österr. Regierung die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem königl. baierischen Gebiethe verübt haben, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgenommenen Protocolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimatlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

3. Den Protocollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübten Frevels von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen worden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

4. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kömmt an die betreffende Casse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel Statt gefunden hat.

5. Den untersuchenden und strafenden Behörden in den beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung

Digitized by Google

der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich sein wird.

6. Die aburtheilenden Behörden sind verpflichtet, die in den verschiedenen Instanzen erfolgenden Erkenntnisse denjenigen Behörden mitzutheilen, in deren Amtsbezirke der Frevel verübt worden ist.

7. Dieses Uebereinkommen hat auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben und für den Rücktritt von demselben wird eine vorgängige, dreimonatliche Aufkündigung bedungen.

e) an Fischen in Teichen,

688. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 9. Mai 1799, Z. 6151.

Die Erfahrung lehret, wie allgemein man sich des Fischens sowohl in Bächen, Flüssen, als selbst in der Donau anmasset. Hiedurch aber sind die Besitzer der Fischwässer, und ihre Bestandnehmer in ihren Gerechtsamen auf das empfindlichste beeinträchtiget; der Nachwachs der Fische wird beinahe gänzlich vernichtet; viele Menschen versäumen ihre Berufsgeschäfte; ja einige haben sogar, da sie zu unbesonnen ihre Liebhaberei verfolgten, ihr Leben verloren.

In Erwägung dieser Umstände wird das Verbot des unbefugten Fischens erneuert, und einem jeden, der dagegen handelt, nicht nur sein Fangzeug (es mag nun in Garnen, Grund- oder gemeinen Angeln u. s. w. bestehen) hinweggenommen, sondern derselbe noch mit Arrest oder am Gelde gestraft werden.

Wenn sich Liebhaber mit den Besitzern der Fischwässer über das Recht in ihren Bezirken zu fischen abfinden, so müssen sie von ihnen in der vorgeschriebenen Fischerordnung, und wie sie auf eine für ihr Leben nicht gefährliche Art ihr Vergnügen genießen können, unterrichtet, und mit dem erforderlichen Zeichen versehen werden, mit dem sie sich als befugte Fischer gegen die Wache, und obrigkeitlichen Personen auszuweisen in Stand gesetzt sind.

689. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1823, Z. 24,584; an die k. k. Kreisämter V. U. W. W. und V. U. M. B. dann die k. k. Pol. Ob. Dir.

Die hiesigen Fischer haben bei der Regierung die Beschwerde vorgebracht, daß das unbefugte Fischen immer mehr um sich greift, daß sie dadurch in ihrem Erwerbe empfindlich beeinträchtiget werden, und sie haben um wirksame Abhülfe gebeten. Aus Anlaß dessen findet sich die Regierung bestimmt das Kreisamt mit Bezug auf das Reggs. Circ. vom 9. Mai 1799, Z. 6151 (688) anzuweisen, daß es den ihm unterstehenden Dominien die genaue Handhabung der unter demselben Tage erflossenen Circular-Verordnung zur Pflicht mache und über den Vollzug dieser Anordnung sorgfältig wache.

Digitized by Google

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübet worden ist.

Gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen in Beziehung auf den Wilddiebstahl.

690. Auszug aus der Jagd-Ordnung vom 28. Februar 1786.

(Handbuch der Gesetze K. Jos. 11. Bd.)

§. 3. Wenn ein Schwarzwildstück auch außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen.

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige, bei der Durchreise sich mit einem Gewehre, oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes sollen eingezogen nnd bestraft werden.

§. 19. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädiget hat, und zu Grunde gehet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt ist fremdes Wild von was immer für einer Gattung fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthumes, ein Diebstahl. Die Wildschützen sollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Criminalgesetzen behandelt, und je nachdem das gestohlene und entfremdete Wild an Werth beträgt, nachdem das Verbrechen öfter wiederholt oder dabei Gewaltthätigkeit verübt und Schaden verursacht worden, bestrafet werden.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlet, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Gleichsfalls soll derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildbret gekauft zu haben überzeugt wird, gestraft werden.

§. 23. Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält zwölf Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24. Der Einbringer eines Wildschützen erhält fünf und zwanzig Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben, denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uebertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt worden, anheimfallen. Bei dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche Statt.

§. 25. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütze auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

Digitized by Google

§. 26. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese die zur Auffindung des corpus delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen; den Jaginhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sei durch sie, oder ihre Jägerei, durchaus untersagt.

691. Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1818, an sämmtliche Appell. Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1818, Nr. 1415.)

Aus dem Hofdecrete vom 23. Junius 1808 (**694**), welches bei der zweiten Auflage des Strafgesetzes in den Anhang II. unter Nr. XII. aufgenommen worden ist, und aus dem Register unter dem Worte: Wilddiebstahl ist der Zweifel erhoben worden: Ob der Diebstahl an Wild auch aus dem Betrage über fünf und zwanzig Gulden, nach dem §. 153, I. Theiles, oder nur in Folge des §. 154, Absatz II. f, aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde?

Zur Beseitigung desselben wird erklärt: daß nach dem angeführten §. 153 auch am Wilde in einer uneingefriedeten Waldung ein Diebstahl begangen werde, der schon aus dem Betrage, wenn er in Einem oder mehreren Angriffen 25 fl. W. W. übersteigt, zum Verbrechen geeignet ist.

Wird aber der Wilddiebstahl unter den erschwerenden Umständen des §. 154, II. f, begangen, so ist er auch schon bei einem Betrage über fünf Gulden W. W. aus der Beschaffenheit der That, als ein Verbrechen zu behandeln.

692. Tirolische Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1826, Z. 25,297.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1826.)

Das unbefugte Fangen und Schießen des fremden Wildes ist ein wirklicher Diebstahl.

Wer ein gestohlenes Wild verhehlet, an sich bringt oder verhandelt, macht sich der Theilnahme an dem Diebstahle schuldig.

Je nachdem sich nun die Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 151 bis 160 und 165 bis 168 des St. G. B. I. Thl. oder der §§. 210 bis 215 des II. Thls. gestalten, werden jene gesetzwidrigen Handlungen bald als Verbrechen, bald aber als schwere Polzei-Uebertretungen behandelt und bestrafet.

Hierin besteht der allgemeine Schutz, welchen der Besitzer einer Jagdbarkeit mit jedem andern Eigenthümer gleich genießet. Die be-

Digitized by Google

sonderen Begünstigungen der Jagdgerechtsame enthalten die §§. 17 bis inclusive 29 des unterm 12. September 1816 wieder kundgemachten a. h. Jagdpatentes vom 28. Hornung 1786 (690).

Diese Begünstigungen, welche ohnehin sonst keinem Eigenthümer zugestanden sind, durch die Einführung der sogenannten Lizenzzettel beim Verkaufe des Wildes noch mehr auszudehnen, gibt es durchaus keine rechtlichen und politischen Gründe.

Der Besitzer hat nach §. 323 des a. b. G. B. die rechtliche Vermuthung eines giltigen Titels für sich. Er kann daher zur Angabe der Erwerbungsart nicht verhalten werden. Einen solchen Zwang könnte nur die dringenste Noth rechtfertigen, welche jedoch für den verliegenden Fall nicht nachgewiesen erscheint.

Bei diesen Verhältnissen kann die Landesstelle in die Verhandlung, welche die Republication der königl. baierischen Verordnung vom 11. Juli 1812 zum Gegenstande haben soll, um so minder eingehen, als die Wiedereinführung und Handhabung des gedachten Normals mit so manchen Schwierigkeiten verbunden wäre, welche sich aus der physicalischen Lage dieser Provinz, aus dem Nationalcharacter ihrer Bewohner, und aus der eigenthümlichen Verfassung von Tirol und Vorarlberg von selbst ergeben würden.

Dies wird dem k. k. Kreisamte zur weiteren Amtshandlung mit der Weisung eröffnet, den Unterbehörden die strengste Befolgung der bestehenden Jagdgesetze und diesfälligen Strafdirectiven neuerdings einzuschärfen.

Behandlung der Wilddiebstähle an der Grenze.

(Siehe die Novellen **685**, **686** und **687**).

§. 155, I. Thl. des St. G. B.

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen: c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden:

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Feld- und Baumfrüchten,

Behandlung und Bestrafung des Diebstahls am Laube der Maulbeerbäume.

693. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1833, Z. 22,109; an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig; n. ö. Rggs. Circ. vom 1. Oct. 1833, Z. 52,568;

Digitized by Google

ob der Enns'sche Reggs. Kundmachung vom 20. Sept. 1833, Z. 27,560; steiermärkische Gub. Curr. vom 29. Sept 1833, Z. 15,105; tirolisches Gub. Circ. vom 4. Oct. 1833, Z. 21,307; Laibacher Gub. Curr. vom 5. Oct. 1833, Z. 21,928; Circ. des mährisch-schlesischen Gub. vom 6. Oct. 1833, Z. 31,832; böhmische Gub. Ver. vom 8. Oct. 1833, Z. 44,450; Ver. des galizischen Gub. vom 22. Oct. 1833, Z. 61,133; dann Justiz-Hofdecret vom 30. Aug. 1833 an sämmtl. Appell. Gerichte.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom Jahre 1833, für Nieder- und Ober-Oesterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien dann allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1833, Nr. 2628.)

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 13. September d. J., Z. 22,109 haben Seine k. k. Majestät über den allerunterthänigsten Vortrag des venetianisch-lombardischen Senats der obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. zu bestimmen geruhet: daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und Landwirthschaft bildet, unter dem im §. 155, Nr. II, Lit. a des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdruck: „Baumfrüchte" auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verstehen, und daß daher der Diebstahl an diesem Laube wie der Diebstahl an Baumfrüchten nach Vorschrift des besagten §. 155, Nr. II., Lit. a zu behandeln und zu bestrafen sei.

Vorschrift in Beziehung auf Knoppern-Sammlungen in Wäldern.

694. Hofkanzlei-Decret vom 23. Juni 1808, Z. 12,469; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. Juli 1808, Z. 17,750; an die 4 k. k. Kreisämter, die k. k. Stadthauptmannschaft, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

(Erscheint in dem Anhange der zweiten Auflage des Strafgesetzes vom J. 1815.)

Ueber einen gelegenheitlich von hieraus nach Hof erstatteten Bericht, womit sich die höchste Entscheidung erbeten wurde: ob das Sammeln der Feld- und in den Waldungen durch den Wind oder andere Elementarzufälle von Bäumen herabgefallenen, auf der Erde liegenden Früchte als Knoppern, Eicheln ꝛc. eine verbotene Handlung und somit als eine schwere Polizei-Uebertretung oder nur als ein politisches Vergehen zu behandeln, und daher als ein Diebstahl, oder nur arbiträr bestraft werden soll, ist erklärt worden, daß die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Eicheln und Knoppern in den obrigkeit-

Digitized by Google

lichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer eben so ein Waldfrevel und Diebstahl sei, wie viele andere dieser Gattung, und daher diesfalls sich lediglich nach der Vorschrift des Gesetzes über Verbrechen II. Thls. §. 210 zu benehmen sei.

b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe,
c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübet worden ist.

§. 156, I. Thls. des St. G. B.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: d) Die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters.

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahles wegen gestrafet worden.

Der Diebstahl ist auch dann als Verbrechen zu behandeln, wenn die vorhergegangene zweimalige Abstrafung nur im politischen Wege geschah.

695. Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes in Böhmen vom 23. März 1804.

(Borschitzky's Handbuch über Verbrechen.)

Auf die, aus Gelegenheit der zur Criminal-Amtshandlung übergebenen, wegen mehrmalen begangenen Diebstählen politisch abgestraften N. N. unterm 13. März, angesuchte Weisung, ob selbe zur Criminal-Amtshandlung zu ziehen sei? wird dem Magistrate mit Rücklegung der Berichts-Beilagen bedeutet. Nachdem der §. 152 des G. B. über Verbrechen die Criminalfälle dahin bestimmt, daß solche entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des durch den Thäter entzogenen Gutes, oder endlich aus der Eigenschaft des Thäters entstehen, so trete bei dieser Untersuchung der letztbestimmte Fall unstreitig ein, indem hier wegen acht Mal verletzten fremden Eigenthumes, und somit schlechten persönlichen Eigenschaften, die That der Entwendung, sie möge noch so geringfügig sein, sich zu einem Verbrechen qualificirt. Uebrigens ist aus den Worten des Strafgesetzes §. 152 der Sinn des §. 156, klar zu entnehmen, daß es gleichviel daran sei: ob die vorausgegangenen Diebstähle ehemals politische oder Criminal-Diebstähle waren? genug daran, wenn der Dieb durch dreimalige Wiederholung seinen Hang zum Stehlen an den Tag gelegt hat, in dessen Gemäßheit dann auch der §. 210. II. Thls. von schweren Polizei-Uebertretungen die Fälle des §. 156. I. Thls ausnimmt.

696. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804, Nr. 692 an das böhmische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Die vorhergegangene von dem Gesetze geforderte zweimalige Bestrafung wegen Diebstahls, mag im Criminal-Wege oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden sein; so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen.

697. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(Borschitzky's Handbuch über Verbrechen.)

Der §. 156. I. Thls. erklärt den Diebstahl überhaupt aus der Eigenschaft des Thäters für ein Verbrechen, wenn der Thäter schon zwei Mal Diebstahls wegen bestraft worden ist. In der That äußert auch der Mensch, der ungeachtet einer zweimaligen, obschon nur politischen Bestrafung, den Diebstahl begeht, eine solche tiefe Wurzel fassende Neigung zum Stehlen, welche nur durch eine härtere (criminelle) Bestrafung zurückgehalten werden kann.

In dem 22. Hauptstück I. Thls., wo eben die Grenze zwischen den Diebstählen, die als Verbrechen oder nur als schwere Polizei-Uebertretungen anzusehen sind, gezogen wird, kann das Wort Diebstahl ohne Zusatz nicht bloß vom Diebstahle als Verbrechen betrachtet, sondern es muß von dem Diebstahle überhaupt verstanden werden; daher auch in dem §. 210 II. Thls. gesagt wird, daß nur diejenigen Diebstähle, welche mit dem, in den §§. 152 bis 156 ausgedrückten Erfordernissen nicht versehen sind, als schwere Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sein. Die Androhung der schweren (criminellen) Bestrafung geschieht in dem neuen Strafgesetze Jedem, der schon zwei Mal wegen Diebstahls bestraft worden ist.

Sie bezieht sich also ohne eine wiederrechtliche Zurückwirkung auf denjenigen, der schon vor dem neuen Gesetze zwei Mal Diebstahles wegen bestraft worden ist, und trotz der Androhung von der Wiederholung des Diebstahles sich nicht abschrecken läßt. Da aber in dem 22. Hauptstücke I. Thls. der Diebstahl und die Veruntreuungen, als zwei verschiedene Verbrechen aufgeführt werden; so kann man dasjenige, was von Diebstählen der zweimaligen Bestrafung wegen gesagt wird, auf die Veruntreuung nicht anwenden.

Anwendung des §. 156 I. Thls. St. G. B. auch auf den Diebstahlsversuch.

698. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 24. März 1830, Z. 12,055.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1830.)

Da nach Eröffnung des k. k. Appellationsgerichtes vom 15. d. M., Z. 4348 die Fälle sich so häufig ereignen, daß die politischen Behörden

Digitized by Google

bei vorkommenden Diebstählen, ungeachtet einer vorausgegangenen mehrmaligen Bestrafung des Thäters, sich incompetent in eine Amtshandlung einlassen, dieser Mißgriff aber nur darin seinen Grund hat, daß von der Obrigkeit des Orts, wo die Anhaltung geschieht, die Obrigkeit, unter der der angehaltene Thäter steht, weder über die persönlichen Verhältnisse desselben einvernommen, noch auch von dem Erfolge der gepflogenen Untersuchung in Kenntniß gesetzt wird; so erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, zur Abstellung dieser Unzukömmlichkeit die geeignete Weisung an alle dortkreisigen Magistrate und Aemter schleunigst zu erlassen.

699. Justiz-Hofdecret vom 6. März 1838; an das küstenländische Appellations-Gericht; und Hofkanzlei-Decret vom 3. August 1838, an das steiermärkische Gubernium.

(Pichl. Gesetzsamml. vom J. 1838.)

Ueber die gestellte Anfrage: ob ein Diebstahls Versuch, wenn der Thäter schon zwei Mal wegen des Diebstahls gestraft worden, dadurch zum Verbrechen werde, wird dem k. k. Appellationsgerichte aufgetragen, dem Criminalgerichte zu Gratz für künftige Fälle die Belehrung dahin zu ertheilen, daß der §. 156. I. Thls. des St. G. B. auch auf den Diebstahls Versuch anzuwenden sei.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von fünf Gulden, wenn

700. Justiz-Hofdecret vom 23. August 1815; an das niederösterreichische Appellationsgericht.

(Pratob. Mat. für Gesetzkunde 2. Bd.)

Auf die vorgelegten Anfragen: 1. ob nach dem §. 156 II. des ersten Theiles des Strafgesetzbuches schon ein Betrag von fünf Gulden (und nicht über fünf Gulden) den Diebstahl zum Verbrechen eigne, oder ob man den hier von dem höchsten Gesetzgeber gebrauchten Ausdruck als gleichlautend mit jenen in den §§. 154 und 155 II. annehmen, und somit nur jene Diebstähle als Verbrechen ansehen solle, welche den Betrag von fünf Gulden übersteigen?

2. Ob der Diebstahl, welchen Dienstleute an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen, oder Gewerbsleute oder Taglöhner an den Kindern ihres Meisters oder Arbeitsbestellers verüben, ebenfalls als unter dem §. 156. II. lit. a) und b) begriffen anzusehen und zu bestrafen sei?

3. Ob die Anordnung des §. 158 des Strafgesetzes auch auf jenes Verbrechen des Diebstahles angewendet werden könne, welcher in zwei Angriffen, und zwar einmal schon dem Betrage nach als Verbrechen begangen wird, das andere Mal aber nicht dem Betrage nach, sondern nur begleitet von einem der in den §§. 154, 155 und 156 enthaltenen Erschwerungsumständen, oder ob

Digitized by Google

4. Die Anwendung des §. 158 des Strafgesetzes nur dann eintrete, wenn bei einem und dem nämlichen diebischen Angriffe zwei Umstände, die ihn zum Verbrechen machen, vorhanden sind. Z. B. wenn 30 fl. am versperrten Gute, oder 10 fl. am versperrten Gute und in Gesellschaft gestohlen werden? hat das Appellationsgericht, das sich anfragende kärnthnerische Stadt- und Landrecht anzuweisen:

Ad. 1) sich genau nach dem bestimmten Wortlaute des §. 156 II., welcher zum diesfälligen Verbrechen nur die Entwendung eines Betrages von fünf Gulden fordert, zu benehmen.

Ad. 2) ist demselben zu bedeuten: der §. 156 II. a) und b) es möge der Diebstahl von Dienstleuten an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen, oder von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an den Kindern oder an der Gattin ihres Meisters oder Arbeitsbestellers, so fern sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübt werden, lasse in Zusammenhaltung des §. VI der Einleitung zum Strafgesetze mit dem buchstäblichen Inhalte des §. 156, II. a) und b) des ersten Theiles dieses Gesetzbuches keine Ausdehnung des letztgedachten Paragraphes über die darin bestimmt genannten Personen zu.

Ad 3) und 4) ist das Appellationsgericht ganz recht daran, daß, da diesfalls zwei Umstände, deren jeder für sich den Diebstahl zum Verbrechen eignet, vorhanden sein müssen, damit der §. 148 in Wirksamkeit kommen könne, mehrere diebische Angriffe aber an und für sich kein Verbrechen dem bloßen Betrage nach sind, außer sie übersteigen zusammengenommen den im §. 153 bezeichneten Betrag von fünf und zwanzig Gulden, hieraus sich deutlich ergebe, daß in den aufgestellten Fällen, nämlich a), wenn in einem Angriffe 26 fl. ohne Erschwerung, und in dem zweiten Angriffe 6 fl., aber am versperrten Gute — oder b) wenn einmal 24 fl. ohne Erschwerung, das andere Mal aber 10 fl. in Gesellschaft allenfalls auch c) in fünf Angriffen, in dem ersten 6 fl. in den übrigen aber jedesmal 5 fl. an versperrtem Gute oder in Gesellschaft gestohlen werden, der in wiederholten Angriffen verübte Diebstahl sowohl aus dem Betrage, als aus der Beschaffenheit der That als Verbrechen erscheine; daß dagegen d), wenn zuerst 30 fl. und dann 4 fl. in Gesellschaft oder e) einmal 22 fl. unbeschwert, und in einem andern Angriffe 4 fl in Gesellschaft oder an versperrtem Gute entfremdet worden, der in mehreren Angriffen verübte Diebstahl offenbar nur aus dem Betrage zum Verbrechen erwachsen, wornach dann auch nur in den Fällen ad a) b) c) nicht aber ad) d) e) die Anordnung des §. 158 des St. G. Statt haben könne.

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

Begriff von Dienstherren und Dienstleuten.

701. Patent vom 1. Mai 1810.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

Auszug aus der Gesindeordnung für Wien und die Vorstädte.

Digitized by Google

§. 2. Die Benennung Gesindhälter, Dienstgeber, Dienstherr (worunter auch Dienstfrauen verstanden sind) auf welche sich die Verbindlichkeit der Gesindordnung erstrecket, begreifet sämmtliche innerhalb den Linien in Wien ansäßige Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Inbegriff der Militär-Parteien in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes, diejenigen Fälle und Gegenstände ausgenommenn, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Diensthälter im Verfolge dieser Verordnung die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt werden. Unter der Benennung Diensthälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres hiesigen Aufenthaltes Dienstboten aufnehmen, oder verabschieden.

§. 4. Die Benennung, Dienstbot, Dienstvolk, Dienstgesind, welche unter der Verbindlichkeit dieser Gesindordnung stehen, begreift einzeln, oder zusammengenommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne, oder mit noch andern Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit, bei Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonale, der Wirthschafts- und Kasse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird.

Darunter sind ferner nicht begriffen, Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besonderen Satzungen und Vorschriften der Innungen und Zünfte zu richten haben.

702. Justiz-Hofdecret vom 4. November 1784 an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1784, Nr. 360.)

Da das vorzügliche Verhältniß zwischen einem Hausherrn und seinem Hausmeister, Gärtner, Portier u. dgl. ganz oder zum Theil statt des Lohnes die freie Wohnung genießende Leute in dem Dienstcontracte bestehet, also seien dieselben bei vorfallender Dienstes-Entlassung auch in Absicht auf die Aufkündigung der Wohnung und Ausziehung nach dem Dienstboten-Patente zu behandeln, es wäre denn, daß durch besondere Contracte zwischen dem Hausherrn und derlei Dienstboten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anderes wäre bedungen worden.

Behandlung und Bestrafung der von Dienstleuten an den Kindern ihrer Dienstherren verübten Diebstähle.

(Siehe **700**).

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

(Siehe **700**)

Digitized by Google

Behandlung und Bestrafung der von Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle nach §. 156 II. lit. b. I. Thls. St. G. B.

703. Justiz-Hofdecret vom 24. April 1827; n. ö. Reggs. Ver. vom 19. Mai 1827, Z. 28,030, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 24. Mai 1827, Z. 12,505.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder- Oesterr. und Ober- Oesterr., dann allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 2275, vom J. 1827.)

Aus Anlaß eines von dem Wiener Magistrate an das k. k. niederösterreichische Appellations- und Criminal-Obergericht erstatteten, von diesem der Hofstelle vorgelegten Berichtes, wegen Belehrung, ob der §. 156 des Strafgesetzbuches I. Thls., auch auf die Lehrjungen Anwendung habe, wurde dem Criminal-Obergerichte laut seiner Eröffnung vom 4. Mai d. J., Z. 4693, mit Hofdecret vom 24. April l. J. bedeutet:

Daß über gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen die angesuchte Belehrung dahin ertheilt werde, daß der §. 156, II. lit. b, I. Theils des Strafgesetzes allerdings auch auf die von den Gewerbslehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle anzuwenden sei.

Die Kreisämter werden zur Verständigung der Landgerichte, und beziehungsweise auf die Anordnungen des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen, zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der untergeordneten Dominien hievon in Kenntniß gesetzt.

§. 160, I. Thl. des St. G. B.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

704. Justiz-Hofdecret vom 17. August 1804, an das ostgalizische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1804, Nr. 678.)

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist, wenn der Betrag des Gestohlenen nicht mehr als 25 fl. beträgt, und keiner von den in den §§. 154, 155 und 156 des neuen Strafgesetzes aufgeführten Umständen eintritt, keineswegs ein Verbrechen.

Digitized by Google

§. 211.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen, und Betrügereien, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161. und 163. die zweiten durch die in dem §. 178. 179. und 180. des ersten Theiles aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten *). Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

I. Veruntreuung.

§. 161, I. Thl. des St. G. B.

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält, oder sich zueignet. Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Die vorhergegangene zweimalige Bestrafung wegen Veruntreuung qualifizirt das Vergehen nicht zum Verbrechen.

(Siehe **696.**)

Erläuterung über den die Veruntreuung zum Verbrechen qualifizirenden Betrag.

(Siehe **673.**)

Aenderung des die Veruntreuung zum Verbrechen qualifizirenden Betrages und Berechnung desselben seit dem Finanzpatente vom J. 1811.

(Siehe **56, 57, 58, 59, 670** und **671.**)

Erhebung des Werthes der Veruntreuung durch den von dem Beschuldigten aus dem Verkaufe des veruntreuten Gutes erlösten Betrag.

(Siehe **674.**)

---

*) Aus dem in der Anmerkung bei §. 210 angeführten Grunde erscheint es auch bei diesem §. nothwendig die Gesetzesstellen des I. Thls. des St. G. B. über Veruntreuung und Betrug sammt den hierüber erflossenen Erläuterungen und nachträglichen Verordnungen hier aufzunehmen.

Digitized by Google

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuung bei Aerariallieferungen.

(Siehe 588.)

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuung l. f. Steuergelder.

705. Hofkanzlei-Decret vom 20. Juni 1826, Z. 1451, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Tirol; n. ö. Reggs. Circ. vom 7. Juli 1826, Z. 32,440; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 3. Juli 1826, Z. 15,310; steiermärkische Gub. Ver. vom 3. Juli 1826, Z. 14,005; Ver. des Gub. für Krain vom 6. Juli 1826, Z. 12,947; Ver. des Gub. in Mähren vom 8. Juli 1826, Z. 19,115; böhmische Gub. Kundmachung vom 6. Juli 1826, Z. 36,435; galizische Gub. Ver. vom 18. Juli 1826, Z. 41,419; und Just. Hofdecr. vom 21. Juli 1826 an sämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen, Galizien, dann Allg. Just. Gesetzsamml vom J. 1826, Nr. 2204.)

Seine k. k. Majestät haben, laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. v. und 1. d. M., mit allerhöchster Entschließung vom 19. v. M. zu befehlen geruhet: daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Thls. des Strafgesetzbuches, oder in insofern die vorenthaltenen oder sich zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten, nach dem §. 211 des II. Thls. des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen seien, daß aber diese Vorschrift nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

Durch diese allerhöchste Anordnung sind die für die erwähnten Uebertretungen bisher bestandenen Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt.

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuung der Waisen- und Depositen-Gelder.

706. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1827, Z. 17,940, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs Circ. vom 10. Juli 1827, Z. 38,139; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 14. Juli 1827, Z. 17,394; steiermärkische Gub. Ver. vom 10. Juli 1827, Z. 15,099; tirol'sche Gub. Ver. vom 10. Juli 1827, Z. 13,879;

Digitized by Google

Ver. des Gub. für Krain vom 18. Juli 1827, Z. 15,163; Ver. des mähriſchen Gub. vom 13. Juli 1827, Z. 23,010; Ver. des böhmiſchen Gub. vom 19. Juli 1827, Z. 35,210; galiziſche Gub. Ver. vom 25. Juli 1827, Z. 45,774; dann Juſt. Hofdecr. vom 13. Juli 1827, an ſämmtl. Appellations-Gerichte *).

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich, Oberöſterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Mähren, Böhmen, Galizien und Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1827, Nr. 2291.)

Zu Folge der von dem k. k. oberſten Gerichtshofe der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilten allerhöchſten Entſchließung vom 18. November 1826 iſt, laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. v., erhalten den 7. l. M., über die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waiſen- und Depoſiten-Caſſen, für die Zukunft Folgendes feſtgeſetzt worden:

Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche ſich Waiſen- oder Depoſiten-Gelder zueignen, oder dieſelben der Waiſen- und Depoſiten-Caſſe vorenthalten, ſo wie diejenigen, welche an dieſer Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, ſind nach den Paragraphen 161, 162, 165 und 166 des I. Thls. des Strafgeſetzbuches, oder inſofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen ſollten, nach dem §. 211 des II. Theils des Strafgeſetzbuches zu behandeln und zu beſtrafen.

Dieſe Strafen treffen daher auch diejenigen, welche ſich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waiſen- und Depoſiten-Caſſe einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anſtatt des erhobenen Betrages einen Schuldſchein in die Caſſe legen, ohne für die Schuld vorher nach geſetzlicher Vorſchrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit beſtellt zu haben.

Verbeſſerung der oben erwähnten beiden Hofkanzlei-Decrete.

707. Hofkanzlei-Decret vom 18. Juli 1831, Z. 16,540, an die Länderſtellen Niederöſterreich, Oberöſterreich, Galizien, Steiermark, Illyrien und Küſtenland; n. ö. Reggs. Circ. vom 1. Auguſt 1831, Z. 41,205; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 31. Auguſt 1831, Z. 19,349; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom

*) Dieſe Vorſchrift wurde in Folge Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1832 und Juſtiz-Hofdecret vom 22. Juni 1832 auf den Villacher Kreis, Krain und die Küſtenlande ausgedehnt. (Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1832, Nr. 2291.)

30. Juli 1831, Z. 13,222; illyrische Gub. Ver. vom 11. Aug. 1831, Z. 17,561; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 8. August 1831, Z. 20,724; galizische Gub. Ver. vom 10. Sept. 1831, Z. 45,506.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Steiermark, Illyrien, Mähren und Galizien vom J. 1831.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 18. Julius d. J. wird erinnert: die Landesstelle wird zur Wissenschaft und weiters erforderlichen Verständigung darauf aufmerksam gemacht, daß in den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826, Z. 1451, Reggs. Z. 32,440 (**705**), und vom 30. Juni 1827, Z. 17,940, Reggs. Z. 38,139 (**706**), wodurch zu Folge allerhöchsten Entschließungen vom 19. Mai und 18. November 1826 die Strafe der unredlichen Verwaltung landesfürstlicher Steuer- und obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen festgesetzt wurde, und zwar in dem Satze: „oder insofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten" das Wort, erreichen mit dem Worte übersteigen, zu ersetzen ist.

Behandlung und Bestrafung der unredlichen Verwaltung des unterthänigen Contributionsgeld- und Körner-Fonds-Vermögens.

708. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 7. Juli 1831, Z. 26,342.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1831.)

Die k. k. Hofkanzlei ist mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, daß die allerhöchsten Entschließungen Seiner Majestät vom 19. Mai und 18. November 1826, welche mit den hohen Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826, H. Z. 1451 (**705**), und vom 30. Juni 1827, H. Z. 17,940 (**706**), anher bekannt gemacht, und mit welchen die Strafen der unredlichen Verwaltung landesfürstlicher Steuer-, dann obrigkeitlicher Waisen- und Depositengelder festgesetzt werden sind, aus denselben Gründen auch bei der unredlichen Verwaltung des unterthänigen Contributionsgeld- und Körnerfonds-Vermögens anzuwenden seien.

Hiernach wird daher im Nachhange zu den oberwähnten Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1826 und 30. Juni 1827 (**705**, **706**) zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zur Verwaltung der so eben genannten Gelder und Körner aufgestellt sind, und derlei in Empfang genommene Contributionsgelder und Körner vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161,

Digitized by Google

162, 165 und 166 des I. Thls. des Strafgesetzbuches, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder oder Körner den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollten, nach dem §. 211 des II. Thls. des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen sein. Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus dem Contributionsgeld und Körnerfonde einen Angriff auf die dahin gehörigen Fondsgelder- oder Körnervorräthe erlauben, und statt des erhobenen Geld- oder Körnerbetrags einen Schuldschein einlegen, ohne für die Schuld vorher nach den gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung der competenten Behörde Sicherheit bestellt zu haben.

Endlich hat die gegenwärtige Vorschrift so wie die zwei früheren ebenfalls nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten.

Behandlung und Bestrafung der eigenmächtigen und gesetzwidrigen Gebahrung mit den Armen-Institutsgeldern.

709. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1831, Z. 2158, an das böhmische Gub.; Ver. des letztern vom 25. April 1831, Z. 10,670.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1831.)

Zu Folge des von dem k. k. Landes-Gubernium gemeinschaftlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte gemachten Antrages, die in dem von der k. k. Hofkanzlei einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle erflossenen Decrete vom 30. Juni 1827, H. Z. 17,940 (**706**), in Betreff der eigenmächtigen gesetzwidrigen Gebahrung mit den Steuer-, Waisen- und Depositengeldern gegebenen Bestimmungen auch auf die Armen-Institutsgelder und auf die übrigen unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Cassen auszudehnen, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decrete vom 22. Februar l. J., H. Z. 2158, im Einverständnisse mit der gedachten obersten Gerichtsbehörde, dieser Landesstelle folgende Belehrung ertheilt, und zwar:

So oft den Verwaltern oder Depositoren der Armen-Institutsgelder, oder der Gelder anderer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und Cassen, diese Gelder vermög ihres öffentlichen Amtes oder besonderen obrigkeitlichen Auftrags anvertraut sind, machen sich dieselben durch Vorenthaltung oder Zueignung eines Betrags von mehr als fünf Gulden vermög der allgemeinen Bestimmung des §. 161 des I. Thls. des Strafgesetzbuches des Verbrechens, und wenn der Betrag fünf Gulden nicht übersteigt, vermög §. 211 des II. Thls. des Strafgesetzbuches der schweren Polizei-Uebertretung der Veruntreuung schuldig.

Bei so klaren gesetzlichen Bestimmungen, welche auch auf alle Privatpersonen gehörigen Gelder und andere Sachen anwendbar sind,

Digitized by Google

bedarf es für die erwähnten, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Cassen keiner besondern Erklärung des Gesetzes oder Ausdehnung des oben angeführten Hofdecrets vom 30. Juni 1827 (706). Was jedoch den von der k. k. Landesstelle einverständlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte aufgeworfenen Zweifel in Bezug auf die Textirung dieses so eben erwähnten Hofdecrets betrifft, so wurde dieser Landesstelle mit dem Eingangs erwähnten Decrete unter Einem bedeutet, daß jeder Zweifel verschwinden werde, wenn nach dem klaren Inhalte des §. 211 des II. Theils des Strafgesetzbuches statt des Wortes erreichen, dessen sich die Verordnung bedient, das Wort übersteigen gesetzt wird.

§. 163, I. Thl. des St. G. B.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

Behandlung und Bestrafung der Veruntreuung nach dem Dienstbotenpatente für Niederösterreich.

710. Patent vom 1. Mai 1810.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

Auszug aus der Gesinde-Ordnung für Wien.

§. 36. Eigentliche sogenannte Veruntreuung ist jede Zueignung oder Vorenthaltung eines dem Dienstboten anvertrauten Gutes; wenn z. B. dieselben bei einem vermög ihres Dienstes ihnen obliegenden oder aufgetragenen Einkaufe, höhere Preise angeben, oder weniger als nach der berechneten Ausgabe einkaufen; wenn sie bei einem anvertrauten Verkaufe weniger, als die Einnahme war, abliefern u. dgl.

§. 40. Die Strafe der Veruntreuung im Betrage von mehr als fünf Gulden ist nach §. 164 des Strafgesetzes über Verbrechen „mit Kerker des ersten Grades von sechs Monaten bis „zu einem Jahre; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden über„steigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei be„sonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren."

Erläuterung des Dienstboten-Patentes.

711. Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1823, Z. 24,287.

(Kudler's Handbuch I. Bd.)

Der §. 161 des I. Theils des Strafgesetzbuches enthält die Fälle,

Digitized by Google

wo die Veruntreuung aus Beschaffenheit des Thäters zu einem Verbrechen wird. Der §. 40 der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wien und den Umkreis innerhalb der Linien steht mit dem vorgedachten Paragraphe ganz im Einklange, da die Rücksichten, welche in den dort bezeichneten Fällen schon bei einem geringen Betrage das Verbrechen qualifiziren, auch auf die Dienstboten angewendet worden sind.

Indem sonach mit Hinsicht auf die Beschaffenheit des Thäters die Art des Verbrechens bezeichnet wurde, ward zur Bestimmung der Strafe das in dem §. 164 I. Theils enthaltene Ausmaß als dasjenige angenommen, welches auf die von einem Dienstboten verübte Veruntreuung von mehr als fünf Gulden am meisten anpassend schien.

712. Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1828, Z. 4364; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. März 1828, Z. 11,624, an die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magistrat und die Herrschft. Schotten; dann Just. Hofdecr. vom 8. März 1828, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Niederösterreichische Prov. Gesetzsamml. vom J. 1828.)

Seine Majestät haben über die neuerdings zur Verhandlung gekommene Frage: ob der §. 40 der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wien einer Aenderung zu unterziehen wäre, mit allerhöchsten Entschließungen vom 9. Jänner 1827 und 19. Februar 1828 zu bestimmen geruht, daß es bei der Anwendung des §. 40 der Wiener Gesinde-Ordnung zu verbleiben habe, und daß in dem Falle, wenn eine neue Auflage derselben Statt finden sollte, die Tertirung des §. 40, jedoch ohne Berufung auf den §. 164 des St. G. B. beizubehalten sei.

Behandlung und Bestrafung des in Execution verfallenen Schuldners, welcher seine von dem Gläubiger gepfändeten Fahrnisse verzehrt oder veräußert.

713. Justiz-Hofdecret vom 1. August 1828, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1828, Nr. 2357.)

Ueber die Anfragen:

a) Ob die mehreren Stimmen der ungeprüften Räthe bei einem unvollständig besetzten Magistrate die Einleitung einer Criminal-Untersuchung beschließen können, und

b) ob ein in die Execution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von den Gläubigern gepfändeten Fahrnisse im Allgemeinen, oder doch wenigstens im Falle einer sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast, ein Verbrechen begehe? wird bedeutet: So viel die erste Frage betrifft, ist bei den mit einem ge-

Digitized by Google

prüften Syndikus nebst einem ungeprüften Bürgermeister und ungeprüften Räthen besetzten Gerichten der Städte und Märkte auch über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen. In Ansehung der zweiten Frage werde das Appellations-Gericht auf den §. 163 und den §. 178 lit. f des ersten Theiles des Strafgesetzbuches mit der Bemerkung gewiesen, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seien.

Behandlung und Bestrafung der Zueignung von Versatzzetteln.

(Siehe **667** bei §. 210.)

II. Betrug.

§. 176, I. Thl. des St. G. B.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen, oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder, wer in dieser Absicht des Andern Irrthum, oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

Behandlung und Bestrafung der bei der Polizei oder sonst einer öffentlichen Behörde gemachten falschen Angaben.

(Siehe **251** bei §. 78.)

Strafbestimmungen gegen Jene, welche sich zu ihrem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderer obrigkeitlicher Ausweise bedienen, so wie gegen jene, welche ihre Ausweise einem Andern zu diesem Zwecke überlassen.

(Siehe **252** bei §. 78.)

Behandlung und Bestrafung desjenigen, welcher sich mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses trauen läßt.

(Siehe §. 252 II. Thl. St. G. B. sammt Novellen.)

Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche sich bei der Behörde fälschlich für Deserteure ausgeben.

714. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1822, Z. 8910; n. ö.

Digitized by Google

Reggs. Ver, vom 13. April 1822, Z. 17,653, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien; dann Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1822, Z. 10,012, an sämmtl. Länderstellen; n ö. Reggs. Circulare vom 28. April 1822, Z. 20,126; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 14. April 1822, Z. 7565; steiermärkische Gub. Ver. vom 1. Mai 1822, Z. 9024; tirol'sche Gub Ver. vom 16 April 1822, Z. 7802; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 19. April 1822, Z. 4486; Ver. des Triester Gub. vom 30. April 1822, Z. 9065; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 19. April 1822, Z. 9801; Ver. des böhmischen Gub. vom 16. April 1822, Z. 18,483; Ver. des galizischen Gub. vom 21. April 1822, Z. 20,312.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain, Triest, Mähren, Böhmen und Galizien, dann Allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 1866 vom J. 1822.)

Seine k. k. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. zu verordnen, daß die bei den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden behandelt, und daß auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdies noch die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen.

Es sind auch zu Folge dieser allerhöchsten Weisung alle jene Individuen, die in Gemäßheit der von dem k. k. Hofkriegsrathe an die General-Militär-Commanden erlassenen Rescripte vom 19. August und 13. October 1819 bereits in die österreichische Armee aufgenommen worden sind, nach dieser allerhöchsten Willenserklärung zu behandeln.

Als eine unmittelbare Folge hiervon hat die hochlöbliche k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 15., erhalten den 25. d. M., zu verordnen befunden, daß die bei politischen Behörden für Deserteure sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder, wenn den politischen Behörden besonders an ihrer früheren Uebergabe gelegen ist, nur dann von dem Militär übernommen werden können, wenn die politischen Behörden bei der Uebergabe mittelst eines ordentlichen Reverses sich ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Aerarium für den Fall, wenn diese Individuen nicht als wirkliche Deserteure anerkannt würden, alle auf diese Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten.

Behandlung und Bestrafung der Ausschwärzung der Pottasche.

714 a) Verordnung des böhmischen Guberniums vom 3. Februar 1816, Z. 4633.

Digitized by Google

(Borschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.)

Um der überhand nehmenden Ausschwärzung der Pottasche, dieses für die inländischen Glasfabriken und so viele andere Industrialzweige unentbehrlichen, höchst wichtigen Artikels, und deren Verfälschung möglichst zu beseitigen, hat die k. k. Bankal-Administration sämmtliche ihr untersstehenden Aemter unter andern auch angewiesen, daß sie, wenn sie gelegenheitlich der Haus- oder Gewölbe-Revisionen irgendwo zum Handel bestimmte Pottasche betreten, hievon in Gegenwart der Gerichtspersonen kleine Proben abnehmen, und diese durch das Inspectorat mit Bemerkung der betreffenden Partei an das k. Kreisamt zur weiteren Untersuchungs-Einleitung, ob die Pottasche ächt oder verfälscht sei, einsenden, und könnten die Beamten auf der Stelle erheben, daß die betretene Potasche wirklich verfälscht sei, so hätten sie solche ohne weiters in Beschlag zu nehmen; jedoch müßte ein solcher Anhaltungsfall immer an die politische Behörde zur weiteren Untersuchung devolvirt werden.

Dieser Einleitung zu Folge könnte es sich leicht ereignen, daß wenigstens eine Zeit hindurch dem Kreisamte durch die Bankal-Inspectorate derlei Proben von Pottasche zukommen dürften; da aber die Verfälschung der Pottasche als ein Betrug nicht in den Wirkungskeis der Kreisämter gehört, sondern dem Strafgesetze gemäß von der betreffenden Behörde zu untersuchen und abzuurtheilen kömmt; so hat das Kreisamt, wenn sich ein solcher Fall ereignet, die ihm zugekommene Probe an die betreffende Behörde, wenn die Pottasche wirklich verfälscht ist, zur Untersuchung und Erledigung mit dem nöthigen Auftrage zuzustellen, und das Inspectorat zu verständigen.

Behandlung und Bestrafung des Verkaufes falschfärbiger Stoffe.

714 b) Verordnung des böhmischen Guberniums vom 5. März 1821, Z. 9278.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1821.)

Da die Beschwerden über falschfärbige Kattundruckwaaren allgemeiner werden, und der nachtheilige Einfluß, welchen dieser Mißbrauch der Gewerbs- und Fabriksbefugnisse auf die inländische Industrie nimmt, unverkennbar ist, so werden die über die sogenannten tafeldruck- oder falschfärbigen Druckwaaren mittelst Circular-Verordnung vom 3. Septber 1796 bekannt gemachten, die Sicherstellung des Publicums vor unächten Waaren beabsichtenden Verhaltungsregeln neuerlich zur allgemeinen Befolgung vorgeschrieben:

1. Alle gemeine von der 26. bis einschlüssig 34. Sorte und Benennung der Feine nach haltende Kattune, alle Kittai, Nankins, Piques und Barchente, Mousseline, unaufgeschnittener Manschester und die in Oesterreich ob der Enns gangbaren sogenannten Oliven, sind der nachstehenden Druckordnung unterworfen:

2. Verdruck, alle Blumen und die Deck- oder Grundfarben, wel-

Digitized by Google

che die Hauptttheile des Desseins ausmachen, sollen festfärbig gedruckt, gefärbt und ordentlich gebleicht sein; überhaupt sollen alle Gattungen schwarz, braun, roth, violet, blau und das Mattgelbe oder sogenannte Rostgelb, festfärbig sein, und so lange der Zeug nicht zu sehr abgenützt ist, Seifenwäsche halten.

3. Die kleinen Verzierungen und Blätter, oder schmalen Streife, die als sogenannte Schilderfarben eingemalt oder eingedruckt werden, können, so wie es in allen Fabriken üblich, und bei wohlfeilen Waaren unvermeidlich ist, mit nicht haltbaren Metallfarben aufgetragen werden, doch müssen auch diese Farben nach Kunstgebrauch redlicher Fabriken bereitet, in ein fließendes Wasser eingehängt, und aus selbem ausgewaschen worden sein, und sollen daher auch, so lange der Zeug nicht abgenützt ist, nicht durch das bloße Durchziehen durch ein kaltes Wasser verwischt werden.

Unter diese Gattungen gehören die verschiedenen Schattirungen von Hochgelb und Grün.

4. Bei feinen Gattungen der Kattune und Zitze von der 38. Sorte an, bis auf die feinsten Kammertücher, die der Feine nach kein Bedürfniß für die minder vermöglichen Volksclassen ausmachen, dürfen zwar nach dem Wechsel der Moden einige nicht ganz haltbare Grund- und Malfarben, als verschiedene Schattirungen und Böden von grün, rosenfarb, paillet, schwefelgelb, lila, chamois, silberfarb und aschgrau angebracht werden; jedoch müssen Vordruck und Blumen immer festfärbig sein, und die Waare vor der Appretur durch fließendes Wasser gezogen werden.

Solche Gattungen müssen auch, so lange sie nicht abgenützt sind, das Durchziehen durch reines kaltes Wasser aushalten, und auf diese Art gewaschen werden können, ohne daß sich die Farben merklich verlieren, oder Flecke hinterlassen.

5. Solcher falsche Druck oder Tafeldruck, der gar nicht durch fließendes Wasser gezogen, und blos durch das Durchziehen im kalten Wasser abgewaschen wird, wird als eine betrügliche Waare erklärt.

6. Die Verkäufer solcher Waaren können nach den Gesetzen wegen des verübten Betrugs mit Vorbehalt der Schadloshaltung gegen denjenigen, von dem sie die Waare gekauft haben, belangt werden, und die Fabrikanten oder befugten Drucker, bei denen solche betrügliche Waare erzeugt worden ist, sollen nebst dem Schadenersatze noch mit einer der Beträchtlichkeit des Betrugs angemessenen Geldstrafe belegt werden.

§. 177, I. Thl. des St. G. B.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

Umstände, wodurch der Betrug zur Criminalhandlung erwächst.

Digitized by Google

§. 178, I. Thl. des St. G. B.

a) Die Beschaffenheit der That.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind:

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgeleget werden soll, beworben, wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten, oder abgeleget, wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

Begriff der gerichtlichen Anbietung oder Ablegung eines Eides.

715. Hofdecret vom 15. Juli 1784, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1784, Nr. 317.)

Wenn eine Partei einen Eid gerichtlich angeboten hat, auf dessen Abschwörung das Urtheil ausfällt, die Abschwörung jedoch durch den Tod der Partei gehindert wird, alsdann sei der Eid (der Tod der Partei möge vor oder nach dem Urtheile erfolgt sein) für abgeschworen zu halten, wenn anders die Partei die Abschwörung durch ergriffene Appellation oder sonst nicht verzögert hat.

716. Höchste Resolution vom 31. October 1785, an das galizische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1785, Nr. 489.)

Die blos einem schriftlichen Zeugnisse beigesetzte Klausel: an Eides statt, könne die Stelle eines abzuschwörenden Eides nicht vertreten, wenn wirklich dieses Zeugniß dem Gerichte vorgelegt worden, sondern der Zeuge müsse entweder selbst, oder durch hierzu eigens bevollmächtigten vor dem Gerichte den Eid angeboten haben.

717. Hofdecret vom 15. Jänner 1787, an das n. ö. Landrecht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1787, Nr. 621.)

ad h. h. Die Anordnung des §. 233 d. G. O. vermag, daß, wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides sterben sollte, der Eid damals für abgeschworen zu halten sei, wenn er sich hierzu gerichtlich erboten, und die Ablegung nicht verzögert hat; läßt sich keinerdings dahin erweitern, daß ein Zeugniß für beschworen zu halten sei, wenn sich der Zeuge in seinem Zeugnisse zur Beschwörung des Inhaltes desselben angeboten hat, und dann sothanes Zeugniß von der Par-

Digitized by Google

tei, zu deren Vortheil es gereicht, gerichtlich vorgelegt worden; sondern es läßt sich dieser §. auf einen Zeugen in dem einzigen Falle anwenden, wann ein Zeuge sich bei einer Tagsatzung mündlich, oder mittelst eigener Einreichung einer schriftlichen Erklärung zur Beschwörung seines Zeugnisses gerichtlich angeboten, der Gegentheil in diese Beschwörung gewilligt, folglich sich des Rechtes, Fragstücke zu setzen, begeben hat, und dann das Urtheil auf diese Beschwörung ausgefallen ist, der Tod aber den Zeugen ohne eine vorgegangene Verzögerung desjenigen, zu dessen Vortheil dieser Eid dienen sollte, an der wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat.

718. Justiz-Hofdecret vom 5. März 1795, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1795, Nr. 222.)

Das in einer Satzschrift geschehene Anbieten eines Eides hat nur damals die gesetzmäßige Wirkung eines gerichtlich angebotenen Eides, wenn die Partei die Satzschrift eigenhändig unterfertigt hat, oder wenn der Advocat zeigen kann, daß er bei Uebernahme der Vertretung die §§. 412, 413 und 414 der G. O. genau beobachtet habe, mithin in Folge derselben mit einer von seiner Partei unterfertigten species facti, in welcher er zur Anbietung des Eides ausdrücklich bewaltet worden, versehen sei. Und soll sich kein Advocat beigehen lassen, ohne Einwilligung seiner Partei einen Eid anzubieten.

Behandlung und Bestrafung desjenigen, welcher gerichtlich ein falsches Zeugniß angeboten oder abgelegt hat nach diesem §.

719. Justiz-Hofdecret vom 13. Juli 1814, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1814, Nr. 1092.)

Der §. 178 lit. a des Strafgesetzes ersten Theiles fordert zum Begriffe des Verbrechens des Betruges nicht, daß das gerichtlich angebotene oder abgelegte falsche Zeugniß zugleich die Anerbietung oder die Ablegung eines Eides in sich begreife, sondern die strafbare Handlung ist schon vorhanden, wenn vor dem Richter ein falsches Zeugniß abgelegt wird.

Die Justizpflege muß nothwendig sich der Wahrhaftigkeit der Zeugenschaften mit Abhaltung des Leichtsinnes durch strenge Gesetze versichern, ohne welche sie in ihrer Ausübung durchaus gelähmt würde. Und eben so hat der §. 151 des Josephinischen Strafgesetzes die falsche Zeugenschaft an sich zum Verbrechen erklärt, sie mochte mit oder ohne Eid geschehen, der gesuchte Endzweck erreicht sein oder nicht. Für dieses angebotene oder abgelegte Zeugniß an sich tritt die Strafe des

Digitized by Google

§. 181 ein, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Beweiskraft in Civil-Prozessen ein unbeschwerenes Zeugniß habe.

Kommt aber der erschwerende Umstand hinzu, daß der Zeuge freventlich einen Eid angeboten oder abgelegt hat, so kann auch die Strenge des §. 183 des Strafgesetzbuches Platz greifen, weil dieser §. zwischen den Zeugen oder denjenigen, die zu eigenem Vortheile falsche Eide anbieten, oder ablegen, nicht unterscheidet; wo übrigens der Richter in den einzelnen Fällen den Grad der bösen Absicht und anderer mildernden Umstände zu beurtheilen hat.

Behandlung falscher Zeugenaussagen vor Gerichten in schweren Polizei-Uebertretungen nach diesem §.

720. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1837, Z. 23,651, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 10. October 1837, Z. 56,661; ob der Enns'sche Reggs. Kundmachung vom 14. October 1837, Z. 31,564; steiermärkische Gub. Ver. vom 15. October 1837, Z. 16,316; tirol'sche Gub. Ver. vom 13. October 1837, Z. 22,530; Ver. des Laibacher Gub. vom 14. October 1837, Z. 21,296; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 14. October 1837, Z. 38,101; Ver. des böhmischen Gub. vom 14. October 1837, Z. 49,845; Ver. des galizischen Gub. vom 27. October 1837, Z. 67,435.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1837, für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. September 1837, Z. 23,651, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. April 1837 über die zur Sprache gekommene Frage: ob die Bestimmung des §. 178 St. G. B. I. Theils lit. a auch auf jene falschen Zeugenaussagen, Anwendung finde, welche vor den zur Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen bestellten Behörden abgegeben werden, anzuordnen gefunden: Der §. 178 lit. a des Strafgesetzbuches I. Theiles ist nicht nur auf jene, vor einem Civil- und Criminal-Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

Behandlung und Bestrafung der vor Gefällsbehörden abgegebenen falschen Zeugenaussagen nach diesem §.

Digitized by Google

721. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1840, Z. 1320, an sämmtliche Länderstellen; u. ö. Reggs. Circ. vom 11. März 1840, Z. 14,903; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 17. März 1840, Z. 7583; steiermärkische Gub. Ver. vom 31. März 1840, Z. 4054; tirol'sche Gub. Ver. vom 18. März 1840, Z. 6693; Ver. des Laibacher Gub. vom 21. März 1840, Z. 6381; Ver. des mährischen Gub. vom 18. März 1840, Z. 10,765; Ver. des böhmischen Gub. vom 12. April 1840, Z. 14,264; Ver. des galizischen Gub. vom 31. März 1840, Z. 18,099.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Laibach, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1840.)

„Die Bestimmung des §. 178 lit. a I. Theils des St. G. B. ist auch auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung wegen Gefälls-Uebertretungen anwendbar, wenn dieselben beschworen, und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des §. 656 des St. G. B. über Gefälls-Uebertretungen besetzt war."

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 14. Februar 1840, H. Z. 1320 allgemein kundgemacht.

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

Behandlung und Bestrafung des unbefugten Tragens der Staats-Uniform.

(Siehe **289, 290, 291, 292** bei §. 88 II. Thl. St. G. B.)

Behandlung und Bestrafung der fälschlichen Ausstellung von Brandzeugnissen und Bettelpässen.

722. Justiz-Hofdecret vom 14. Juni 1823, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1823, Nr. 1947.)

Die im Namen einer öffentlichen Behörde fälschlich unternommene Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen ist allerdings das Verbrechen des Betrugs sowohl nach dessen in dem §. 176 aufgestellten Begriffe, als auch nach den in dem §. 178 b) und d) des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen.

Digitized by Google

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird;

Gränzlinie zwischen dem §. 178 c) I. Thl. des St. G. B. und dem §. 226 II. Thl. des St. G. B.

723. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1804, Nr. 694.)

Der §. 178 in c des ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit dem §. 226 des zweiten Theiles dahin zu vereinigen, daß der erste von dem Falle spricht, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maß oder Gewicht gebraucht; der §. 226 zweiten Theiles hingegen bezeichnet jenen Fall, wo der Gewerbsmann zwar echtes Maß und Gewicht führet, aber in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung sich einer Uebervortheilung schuldig macht.

(Siehe auch §. 226 II. Thl. St. G. B. sammt Novellen.)

724. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 30. Jänner 1824, Z. 15,139, an die Länderstellen Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien; n. ö. Reggs. Circ. vom 6. März 1824, Z. 15,731 *).

(Allg. polit. und sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1824.)

Auszug aus dem Punzirungs-Patente.

§. 19. Ein Gold- oder Silbergeräthe, worin Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiskation. In wie ferne hiebei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat, bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.

Behandlung und Bestrafung der Müller bei Gebrauch von falschem Maße und Gewichte oder sonstigen Uebervortheilungen.

725. Patent vom 1. Dezember 1814.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1814.)

---

*) An die Länderstellen im Küstenlande Illyrien und Tirol ist dieses Patent abgesondert mit einigen Abweichungen erflossen, der §. 19 desselben ist jedoch mit dem hier citirten gleichlautend. (Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1824.)

Digitized by Google

Auszug aus der Mühlerdnung.

§. 22. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach dem §. 178 des St. G. B. I. Thls. des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Hafer, Heiden, Wicken zu den besseren von Weizen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten als Weizenmehl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischet, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehles mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirket, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird; so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem §. 179 des I. Thl. des St. G. zu behandeln, wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des II. Thl. zu bestrafen.

§. 24. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstigen Dienstleute, sind ebenfalls nach der Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigt werden könne, ist bei jeder Aufnahme eines Lehrlings und bei dessen Uebertritt zum Mühlknechte demselben das gegenwärtige Patent von dem Mühlen-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bei der Versammlung des Müllermittels alle Jahre wenigstens Einmal in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

§. 25. Nr. 12. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der in dem 22. Absatze der allgemeinen Mühlordnung bezeichneten Art bei der Proviant-Vermahlung begeht, so ist derselbe, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schaden sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft, nach dem §. 179 des Strafgesetzbuches I. Thls. zu behandeln; wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des II. Thl. des St. G. B. zu bestrafen.

Bestrafung des Gebrauches eines nicht gehörig zimentirten Gefäßes.

726. Justiz-Hofdecret vom 21. Juni 1836, an das böhmische Apellations-Gericht.

(Pichl's Gesetzsamml. vom J. 1836.)

Digitized by Google

Ueber die gemachte Anfrage, ob durch den Gebrauch eines nicht zimentirten ringhältigen Gewichtes ein Verbrechen begangen werde, wird dem k. k. Appellations-Gerichte bedeutet, daß es keinem Zweifel unterliege, daß ein öffentlicher Gewerbsmann, welcher sich bei seinen Verkäufen eines ringhältigen, zimentirten oder nicht zimentirten Gewichtes bedient, ohne den Käufer von der Ringhältigkeit und dem wahren Gehalte des Gewichtes, dessen er sich bedient, bekannt zu machen, sich nach §. 178 c) des St. G. I. Thls. des Verbrechens des Betruges schuldig mache.

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet;

I. Oeffentliche Urkunden *).

Hierunter gehören:

a) Adelszeugnisse.

726. a) Verordnung des galizischen Guberniums vom 3. März 1829, Z. 11,738.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1829.)

Bei den gewesenen Assentirungen hat sich bei einem Kreisamte der Anstand ergeben, daß dasselbe kein, als militärpflichtig in Anspruch genommenes aber sich für adelig angebendes Individuum dafür anerkennen wollte, das nicht sein Adelsdiplom und seinen Stammbaum beibringen konnte. Man sieht sich daher dem Kreisamte zu erinnern veranlaßt, daß von dieser unausführbaren Anforderung der Originaladelsdiplome und genealogischen Abstammungstafeln gar keine Frage sein dürfe, sondern nachdem der landständische Ausschuß jene Behörde ist, welcher nach dem Patente vom 20. Jänner 1782, §. 4 die Führung der Adelsmatrikeln obliegt, die von demselben ausgestellten Adelszeugnisse, Adelsausdehnungen und authentischen Extracte aus den Matrikeln bei Prüfung der adeligen Abkunft, volle, von allen k. k. Behörden anerkannte Beweiskraft haben, und die Kreisämter im Grunde der Gub. Ver. vom 29. März 1806, Z. 985 in vorkommenden Fällen diese Zeugnisse als gültig anzusehen, und sich damit zu begnügen haben, ohne von den Parteien andere Adelsbeweise, als: Adelsbriefe, Stammbäume und sonstige Urkunden, welche, wenn sie bei dem ständischen Ausschusse nicht immatriculirt sind, ohnehin kei-

*) Ich muß nur hier bemerken, daß ich bei dieser Rubrik größtentheils das ausgezeichnete Werk des k. k. Professors Dr. Joseph Wessely »Handbuch des gerichtlichen Verfahrens« (Prag 1839) benützt habe.

Digitized by Google

nen Beweis geben, zu verlangen. Ein solches ständisches Adelszeugniß muß selbst nach §. 179 und 180 der G. O. als voller Beweis des Adels anerkannt werden, ohne daß man berechtigt wäre, einen weitern Beweis zu fordern. Wenn, wie bei Rekrutenstellungen es immer der Fall sein wird, das ständische Legitimationszeugniß nicht auf die Person desjenigen, der es beibringt, sondern auf einen seiner Voräl-tern lautet, muß derselbe durch die Taufscheine seine eheliche Abstammung von demjenigen, auf den es lautet darthun, wobei auf die mit Gub. Ver. vom 27. Juni 1806, Z. 24,688 vorgeschriebene Art auch die Identität der Person leicht außer Zweifel gesetzt werden kann. Sollten doch in besonderen Fällen noch Zweifel über die Adelszuständigkeit eintreten, so haben die Kreisämter mit Beilegung der zum Adelsbeweise angebrachten Behelfe sich unmittelbar an den landständischen Ausschuß zu verwenden, und nach dessen Entscheidung sich dann genau zu benehmen.

b) Bankactien.

727. Patent vom 15. Juli 1817.

(Allg. polit. und allg. Justiz Gesetzsamml. Nr. 1347, vom J. 1817.)

Auszug aus den Statuten der österreichischen Nationalbank.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

728. Auszug aus dem Patente vom 1. Juli 1841; Hofkammer-Präs.-Decret vom 5. Oct. 1841, Z. 6161; n. ö. Reggs. Präs.-Decret vom 8. Oct. 1841, Z. 2334; mähr. Gub Ver. vom 18. Oct. 1841, Z. 5521; böhmische Gub. Ver. vom 20. Oct. 1841, Z. 6264; galiz. Gub. Ver. vom 17. November 1841, Präs. Z. 8924.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Nied. Oesterr., Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1841.)

§. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien und Schuldverschreibungen, der Depositenscheine und anderer Urkunden der Bank ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

c) Befunde der Taxamtsbeamten über Stempelgebrechen.

729. Hofkammer-Decret vom 23. Mai 1837, Z. 18,900, an sämmtl. Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Digitized by Google

Auszug.

Zur Vereinfachung des Verfahrens in gefällsämtlichen Untersuchungen über Stempelgebrechen ist erforderlich, daß den Taxamtsbeamten in Absicht auf die von ihnen zu ertheilende ämtliche Bestätigung jene Unbefangenheit gesichert werde, welche sie von dem Makel bedenklicher Zeugen befreit. Haben sie keine Strafantheile zu empfangen, so wird den von ihnen ausgestellten ämtlichen Befunden dem §. 689 des Ges. St. Ges. Buches gemäß die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde beigelegt werden können, und das unter Amtseid bekräftigte Zeugniß auch nur eines dieser Beamten wird einen vollen Beweis über den gedachten entscheidenden Umstand ausmachen.

d) Bettelpässe.

(Siehe **722.**)

e) Brandzeugnisse.

(Siehe **722.**)

f) Bücher der gehörig aufgenommenen Sensalen, wenn sie in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind.

(Siehe den §. 112 f), der allg. Ger. Ord. vom 1. Mai 1781, Nr. 13, der J. G. S. den §. 180 der westgal. Ger. Ord. vom 19. Dec. 1796 und den §. 179, Nr. 6 der tirol. Ger. Ord. vom 15. Sept. 1814.)

g) Coupons der galizisch-ständischen Creditsanstalt.

(Siehe **732.**)

h) Depositenscheine der Nationalbank.

(Siehe **727, 728.**)

i) Kundschaften der Gesellen.

730. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1819, Z. 14,590, an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 7. Juni 1819, Z. 20,812; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 8. Juni 1819, Z. 10,851; steiermärkische Gub. Curr. vom 9. Juni 1819, Z. 12,624; tirolische Gub. Ver. vom 10. Juni 1819, Z. 13,020; mährisch-schles. Gub. Ver. vom 11. Juni 1819, Z. 14,446; Ver. des böhmischen Gub. vom 17. Juni 1819, Z. 25,612; Ver. des galizischen Gub. vom 21. Juni 1819, Z. 23,131.

Digitized by Google

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Ober-Oeſterr. Steiermark, Tirol, Mähren und Schleſien, Böhmen und Galizien, dann allg. Juſtiz Geſetzſamml. Nr. 1562, vom J. 1819.)

Zur Behebung der Zweifel, die über den Sinn der im erſten Theile des Strafgeſetzes über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen, §. 178 unter d, enthaltenen Vorſchrift entſtanden ſind, und zur warnenden Belehrung wird zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 19. Auguſt v. J. hiermit erklärt:

a) Jede Verfälſchung einer öffentlichen Urkunde, ſie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Abſicht unternommen worden ſein, iſt ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorſtehern der Innungen oder Zünfte den Geſellen ausgeſtellten Kundſchaften, oder die Stelle der Kundſchaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälſchung, ſie möge an was immer für einer Stelle derſelben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Beſtätigung, aus was immer für einer Abſicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meiſtern einer Innung oder Zunft ihren Geſellen ausgeſtellten Kundſchaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugniſſe, ſind an ſich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anſtatt eines Paſſes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung von der Behörde eine Vidirung oder Beſtätigung beigefügt, ſo iſt jede, an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälſchung, ohne Unterſchied der Abſicht, das Verbrechen des Betruges.

k) Lottoſcheine.

731. Auszug aus dem Lottopatente vom 13. März 1813.

(Goutta's Geſetzſamml. vom J. 1813.)

§. 36. In Fällen endlich, wo durch Verfälſchung, Unterſchiebung oder Nachahmung der neuen Lottoſcheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes verſucht, oder erzielt wird, iſt wider den Thäter nach dem 24. Hauptſtücke über Verbrechen, §. 178 d oder nach Beſchaffenheit der That §. 180 e und §§. 181 und 182 von dem betreffenden Criminalgerichte zu verfahren.

l) Päſſe.

(Siehe **730.**)

m) Pfandbriefe der galiziſch-ſtändiſchen Creditsanſtalt.

732. Patent vom 3. November 1841, galiziſche Gub. Kundmachung von 27. Nov. 1841, Z 81,280.

Digitized by Google

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1841.)

Die getreuen Stände unſerer Königreiche Galizien und Lodomerien haben Uns die a. u. Bitte angebracht, durch einen freiwilligen Verein von Beſitzern landtäflicher Güter unter Garantie der Stände, eine Creditanſtalt, mit Benennung „Galiziſch-ſtändiſche Credit-Anſtalt" bilden zu dürfen.

Nachdem Wir dieſer Bitte a. g. willfahrt haben, ſind an der Landtagsverſammlung in unſeren Königreichen Galizien und Lodomerien mit Einſchluß der Bukowina, die Statuten der gedachten Credit-Anſtalt entworfen, von Unſeren Behörden geprüft, und Uns zu Unſerer Genehmigung vorgelegt worden.

Da Wir nun die beiliegenden Statuten in allen ihren Puncten hiermit zu beſtätigen, Uns a. g. bewogen finden; ſo wollen Wir auch, daß ſolche von Jedermann, den es angeht, gebührend geachtet und befolgt werden.

Statuten der galiziſch-ſtändiſchen Credit-Anſtalt.

II. Hauptſtück.

Pfandbriefe.

§. 6. Der Credit-Verein ertheilt Darlehen mittelſt der Ausfertigung von Pfandbriefen.

§. 7. Die Pfandbriefe ſind öffentliche Urkunden, durch welche der Credit-Verein dem Beſitzer derſelben die regelmäßige Entrichtung der Zinſen und die Rückzahlung des Capitals unter den in den Grundſätzen des Inſtituts enthaltenen Bedingungen zuſichert, deren halbjährige Aufkündigung der Creditanſtalt vorbehalten, dem Pfandbrief-Inhaber jedoch nicht eingeräumt wird.

IX. Hauptſtück.

Begünſtigungen der Creditanſtalt.

§. 79. Außer der Genehmigung der in dem vorhergehenden Hauptſtücke angeführten Hülfsmittel des Credits-Vereines haben Seine k. k. Majeſtät ferner zur Begünſtigung der Credit-Anſtalt allergnädigſt geruhet:

— — — c) zu beſtimmen, daß die Verfälſchung der Pfandbriefe und ihrer Coupons eben ſo beſtraft werde, wie dies bei der Verfälſchung anderer von einer öffentlichen Caſſe des In- oder Auslandes ausgeſtellten Schuldverſchreibungen geſetzlich zu geſchehen hat.

n) Rechnungen und Regiſter, welche auf die Verzehrungsſteuer-Einhebung Bezug haben.

Digitized by Google

733. Auszug aus dem Finanz-Ministerialschreiben vom 15. Juni 1829, Z. 4124; n. ö. Reggs. Circ. vom 28. Juni 1829, Z. 1015, die Einführung der Verzehrungssteuer betreffend.

(Allg. polit. dann sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1829.)

§. 35. Sollten die Register und Rechnungen, nachdem sie durch die eintretende Amtshandlung der Gefällsbeamten den Character öffentlicher Urkunden erhalten haben, oder zu dieser Amtshandlung überreicht worden sind, verfälscht worden sein, so finden die Vorschriften über Verbrechen ihre Anwendung.

o) Rodlbücher in Vorarlberg.

734. Justiz-Hofdecret vom 22. Oct. 1789, an das innerösterr. Appellations-Gericht.

(Allg. Justiz Gesetzsamml. vom J. 1789, Nr. 1063.)

Die höchste Entschließung vom 4. September 1786 betrifft einzig den Fall, wo Herrschaften und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen, aus ihren eigenen Urbarien unterthänige Schuldigkeiten behaupten und erweisen wollen. Daher ist dieses Gesetz auf die Fälle nicht anwendbar, wo aus den alten in Vorarlberg seit undenklichen Jahren eingeführten Rodlbüchern haftende Stiftungs-Capitalien erwiesen werden. Für diesen letzteren Fall ist den Rodlbüchern ihre vorige Beweiskraft nicht benommen, da sie unstreitig unter jene Urkunden gehören, welche die Gerichtsordnung im §. 112 als öffentliche Urkunden erklärt, denen voller Glauben beizumessen sei.

p) Sanitäts-Urkunden.

735. Auszug aus der Sanitäts-Ordnung vom 2. Jänner 1770.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1770.)

§. 15. Die in die Contumaz kommenden Waaren ihr Merk und Zeichen und der Name des Eigenthümers sind von den Directoren genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protocoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt.

2. Daß dieses Buch als ein rechtsbeständiges öffentliches Instrument anzusehen ist. — — —

736. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1831, Z. 17,949; dann Just. Hofdecret vom 26. Juli 1831 an sämmtl. Appell. Gerichte; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. August 1831, Z. 42,484; steiermärkische Gub. Curr. vom 5. August 1831, Z. 13,605; tirolisches Gub. Circ. vom 9. August 1831, Z. 17,336; Curr.

Digitized by Google

des Laibacher Gub. vom 6. Auguſt 1831, Z. 18,127; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 4. Auguſt 1831, Z. 24,511; Curr. des böhmiſchen Gub. vom 10. Auguſt 1831, Z. 32,051 und galiziſche Gub. Ver. vom 11. Auguſt 1831, Z. 46,766.

(Allg. polit. dann Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Steiermark, Tirol, Laibach, Mähren, Böhmen und Galizien und allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. 2522, vom J. 1831.)

Seine Majeſtät haben laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. Juli, Z. 17,949 mittelſt einer an die hieſige k. k. oberſte Juſtizſtelle erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung vom 23. v M. dieſes Jahres zu verordnen geruhet, daß die aus Anlaß der Cholera auszuſtellenden Sanitäts- und Contumaz-Päſſe für öffentliche Urkunden anzuſehen ſeien, und jede Verfälſchung derſelben im Sinne des §. 178 Lit. D, I. Theiles des Strafgeſetzbuches als Verbrechen des Betruges beſtraft werden ſoll.

q) Schuldverſchreibungen der Nationalbank.

(Siehe 727, 728.)

r) Studienzeugniſſe.

737. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 17. Mai 1806. Z. 14,642, an das Univerſitäts-Conſiſtorium, die Decane der 4 Facultäten und die k. k. Kreishauptleute in Nied. Oeſterr.

(Kropatſchek's Geſetzſamml. vom J. 1806.)

Da man ſich die häufig vorkommenden Fälle der Verfälſchung der Studienzeugniſſe nur daher erklären kann, daß die Jünglinge von der großen Sträflichkeit einer ſolchen Handlung ſich nicht die richtige Vorſtellung machen: ſo haben in den Collegien und Schulen die Profeſſoren allen Schülern vorzuſtellen, daß eine Verfälſchung eines Studienzeugniſſes nach dem §. 178 des St. G. B. über Verbrechen als Betrug anzuſehen, und nach dem §. 181 eben daſelbſt mit dem Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre zu beſtrafen iſt *).

s) Tauf- Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer.

Siehe den §. 112 f) der allg. Ger. Ord. vom 1. Mai 1781, Nr. 13. der J. G. S. den §. 180 f) der weſtgaliziſchen Ger. Ord. vom 19. Dez. 1796

*) Anordnungen zur Verhütung der Verfälſchung von Studienzeugniſſen enthalten das Studienhofcommiſſions-Decret vom 25. Mai 1822, Z. 3237 an ſämmtl. Länderſtellen. (Allg. polit. Geſetzſamml vom J. 1822 und das Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 22. Dez. 1827, Z. 6410; n. ö. Reggs. Ver. vom 13. Jänn. 1828, Z. 2382. (Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1827.)

Digitized by Google

Nr. 329, der Just. Gesetzsamml. und den §. 179, Nr. 6 der tirol. Ger. Ord. vom 15. Sept. 1814.)

738. Auszug aus dem Justiz-Hofdecrete vom 15. Jänner 1787, an sämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1787, Nr. 621.)

ff. Die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umstände, worüber sie eigens errichtet sind, nicht aber über die einfließenden auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände.

739. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1820, Z. 12,267; Ver. des Laibacher Gub. vom 12. Juni 1820, Z. 6796.

(Prov. Gesetzsamml. für das Laibacher Gouvern. vom J. 1820.)

Jede selbstständige Seelsorger-Station hat sich ein eigenes Amtssiegel beizuschaffen, und ist in Zukunft allen Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen, oder sonst öffentlichen pfarrlichen Urkunden nicht mehr das Privatsiegel des Pfarrers, sondern das ämtliche der Pfarre beizudrücken.

740. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1827, Z. 9138, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 19. Mai 1827, Z. 23,281 und Justiz-Hofdecret vom 17. Febr. 1827 an sämmtl. Appell.-Gerichte.

(Allg. polit. und allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 2359 und sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1827.)

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermanglung eines Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod des Vermißten der Beweis durch Zeugen angeboten wird, haben Seine Majestät folgende Vorschrift zu erlassen geruhet:

§. 1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehlichen will, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beibringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der namhaft zu machenden Zeugen, mit Einlegung der Weisartikel, bei derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehlichung angesuchten Todeserklärungen die zuständige ist.

741. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1829 an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme der italienischen Provinzen; n. ö. Reggs. Circ. vom 10. Dez. 1829, Z. 66,667.

Digitized by Google

(Allg. polit. und allg. Juſt. Geſetzſamml. Nr. **2442**, dann ſämmtl. Prov. Geſetzſamml. vom J. **1829**.)

Auszug.

— — — Sollte ein akatholiſcher Seelſorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todtenſcheines angegangen werden, ſo ſind derlei Scheine mittelſt des katholiſchen Pfarrers, welcher denſelben ſein Vidit beizuſetzen hat, den Behörden zu überreichen.

742. Hofkanzleidecret vom **12.** Auguſt **1830**, Z. **18,471**; böhm. Gub. Ver. vom **15.** Oct. **1830**, Z. **35,658**.

(Böhmiſche Prov. Geſetzſamml. vom J. **1830**.)

Auszug.

Die k. k. Hofkanzlei genehmiget, daß das für Galizien in Beziehung auf die Ausfertigung der Taufſcheine für die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erfloſſene Hofkanzleidecret vom **27.** April **1820**, Z. **11,776**, auch auf Böhmen ausgedehnt werde, zu welchem Ende demſelben im Anſchluſſe das für Galizien erfloſſene und mit Gub. Decr. des galiziſchen Guberniums vom **6.** Juni **1820** bekannt gemachte Hofkanzleidecret zugeſtellt wird.

Beilage.

Auszug aus dem Hofkanzleidecrete vom **27.** April **1820**, Z. **11,776**, an das galiziſche Gubernium *).

— — — Der Taufſchein als eine öffentliche Urkunde muß genau mit dem Taufbuche übereinſtimmen.

743. Galiziſche Gubernial-Verordnung vom **26.** März **1830**, Z. **13,431**.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. **1830**.)

Um die unerläßlich nothwendige Ordnung und Genauigkeit in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegiſter oder ſogenannten Matrikelbücher, für die Zukunft ſtrenge handhaben zu können, und in dieſer Hinſicht die Abſichten der Vorſchriften des a. h. Patentes vom **20.** Februar **1784** zu erreichen, hat man Folgendes anzuordnen befunden: — — —

4. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß eine jede Verfälſchung oder eigenmächtige Veränderung in den vom Kreisamte beſtätigten Matrikelbüchern an den Schuldtragenden als Verfälſchung einer öffentlichen Urkunde werde geahndet werden.

---

*) Dieſes Hofkanzleidecret erſcheint auch in der Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1820, iſt jedoch wegen des gleichlautenden Inhaltes weggelaſſen worden.

Digitized by Google

744. Hofkanzleidecret vom 18. Juli und 11. September 1834, Z. 17,820 und 22,694; n. ö. Reggs. Ver. vom 3. November 1834, Z. 43,093 und 54,362, an die akatholischen Consistorien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1834.)

Ueber einen vorgekommenen speziellen Fall, wo für ein unehelich erzeugtes durch die nachfolgende Verehlichung der Eltern legitimirtes Kind von einem Pfarrer der Taufschein ausgefertigt und in demselben der Beisatz aufgenommen wurde, daß das Kind unehelich erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sei, wurde die Anfrage gestellt, ob ein solches legitimirtes Kind im Taufscheine als ehelich aufgeführt werden dürfe.

Hierüber hat die vereinigte Hofkanzlei zu entscheiden befunden, daß der Taufschein als eine öffentliche Urkunde, genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse, daß aber allen Unzukömmlichkeiten dadurch begegnet werden könne, wenn statt eines Taufscheines (wörtlichen Extractes aus dem Taufbuche) in solchen Fällen ein Taufzeugniß ausgestellet und in demselben die Zeit der Geburt des ehelichen Kindes ohne die Bemerkung, ob es ehelich oder unehelich geboren worden ist, ausgesprochen werde.

t) Geburts-, Trauungs- und Sterbebücher der jüdischen Religionslehrer oder Rabiner.

745. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 1. Juni 1831, Z. 8691 an die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1831.)

In Berücksichtigung, daß die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher für Israeliten sowohl von dem ersten israelitischen Religionslehrer, als auch von der k. k. Polizei-Ober-Direction zur Controlle geführt werden, überdies der Erstere sämmtliche religiöse und alle darauf Bezug habende Geschäfte bei dem Bethhause zu versehen hat, hat auch in Zukunft der erste israelitische Religionslehrer, der die Stelle des Rabbiners vertritt, alle Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine nach den anliegenden Formularien auf dem gehörigen Stempel und unentgeltlich mit der Vorsicht auszustellen, daß dieselben sowohl von ihm und zwei Vertretern unterfertiget, aber auch von der k. k. Polizei-Ober-Direction zur Controlle mit der ämtlichen Bestätigung versehen werden *).

*) Diese Formularien wurden, als in diesem Handbuche minder wichtig, hinweggelassen.

Digitized by Google

746. Hofkanzlei-Decret vom 22. Dezember 1837, Z. 29,444; böhmische Gub. Verr. vom 24. April 1838, Z. 1818.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1838.)

In der Nebenlage ⁄. wird den k. k. Kreisämtern der mit Hofkanzleidecret vom 22. Dezember 1837, H. Z. 29,444 herabgelangte Unterricht zur Führung der Judenmatrikeln — — — mitgetheilt.

⁄. Beilage.

Unterricht über die Führung der Judenmatrikeln.

§. 11. Matrikenscheine sind Auszüge aus den Matrikenbüchern, deren Ausstellung dem Matrikenführer zusteht. Sie haben als öffentliche Urkunden, gesetzliche Beweiskraft, wenn sie von dem katholischen Ortsseelsorger vidirt, d. h. mit dessen Unterschrift und dem Pfarrsiegel versehen sind.

u) Tauf- Trauungs- und Todtenscheine.

(Siehe §. 385 und 406 des I. Thls. des St. G. B.)

v) Urkunden österreichischer Consulate.

747. Hofdecret vom 2. September 1834 an das Gub. von Triest.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1834.)

Von den österreichischen Gerichtsbehörden sind alle Documente, welche bei österreichischen Consuln in ihrer Eigenschaft als solche, und innerhalb ihres Wirkungskreises ausgestellt sind, als öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunden anzuerkennen.

w) Urkunden, welche landtäfliche, gerichtliche und andere landesfürstliche oder ständische beeidete und zur Ausstellung derselben eigens berechtigte Beamte in Amtssachen ausstellen.

(Siehe §. 112 a) der allg. Ger. Ord. vom 1. Mai 1781, Nr. 13, der J. G. S., §. 180 a), der westgalizischen Ger. Ordnung vom 19. Dez. 1796, Nr. 329, der J. G. S. und §. 179 der tirol. Ger. Ord. vom 15. Sept. 1814.)

748. Hofdecret vom 22. Juli 1784.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1784.)

Da die Gerichtsordnung, §. 112 vorschreibt, daß nur diejenigen Urkunden als öffentliche gehalten werden sollen, welche entweder eine

Digitized by Google

Obrigkeit oder ihre zur Ausübung obrigkeitlicher Handlungen beeidigten, und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigten Diener in Amtssachen errichten, so verordneten Se. Majestät, daß diejenigen Beamten, welche von den Obrigkeiten zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigt werden, besonders dazu in Eid und Pflicht genommen werden sollen.

749. Hofdecret vom 7. October 1793 an das mährische Appellations-Gericht.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1793.)

Allen jenen Instrumenten, welche von eigens berechtigten Beamten über Urkunden, welche sich in Archiven, Registraturen, oder sonstigen öffentlichen Aemtern befinden, ordentlich ausgestellt werden, ist der volle Glaube beizumessen.

750. Justiz-Hofdecret vom 19. April 1799, an sämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1799, Nr. 466.)

Zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden ist es künftig nicht genug, den Urkunden das Amtssiegel beizudrücken, sondern sie sollen nach dem Inhalte des §. 112 der allg. Gerichts-Ordnung auch nebstbei von der Obrigkeit von dem Vorsteher des Gerichtes oder von dem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterschrieben sein.

x) Urkunden, welche eine Obrigkeit, oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen beeideten und zur Ausstellung derselben eigens berechtigten Diener in Amtssachen errichten.

(Siehe den §. 112 b) der allg. Ger. Ord. vom 1. Mai 1781, Nr. 13, der J. G. S. den §. 180 der westgal. Ger. Ord. vom 19. Dez. 1796, Nr. 329 der J. G. S. und den §. 179, Nr. 2, der tirol'schen Ger. Ord. vom 15. Sept. 1814.)

751. Justiz-Hofdecret vom 6. April 1797, Nr. 348.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1797.)

Da die Unterthanen zwar nicht mehr verpflichtet, aber dennoch berechtiget sind ihre Contracte überhaupt und also auch ihre Darleihungs-Contracte vor der Obrigkeit zu errichten und daselbst protokolliren zu lassen, so unterliegt keinem Anstande, daß jene Schriften, welche eine Obrigkeit oder ihre zur Ausübung der obrigkeitlichen Handlungen und zur Ausstellung derlei Urkunden eigens berechtigten Diener über einen vor der Obrigkeit errichteten und gehörig protokollirten Contrakt

Digitized by Google

ausstellen, für eine öffentliche Urkunde zu halten, und als solche derselben in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet worden, voller Glauben beizumessen sei.

y) **Urkunden, welche von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen errichtet, und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehen sind.**

(Siehe den §. 112 c) der allg. Ger. Ord. vom 1. Mai 1781, Nr. 13. der Just. Gesetzsamml. den §. 180. c) der westgal. Ger. Ord. vom 19. Dezember 1796, Nr. 329 der J. G. S. und den §. 179, Nr. 3 der tirol'schen Gesetzsamml. vom 15. September 1814.)

z) **Urkunden obrigkeitliche über protocollirte Verträge.**

(Siehe **751**).

aa) **Urkunden der Nationalbank.**

(Siehe **727, 728**).

bb) **Wanderbücher.**

(Siehe **234, 235, 236** bei §. 79.)

cc) **Wechselproteste der gehörig aufgenommenen Notare.**

(Siehe den §. 112 d) der allg. Ger. Ordnung vom 1. Mai 1781 Nr. 13 der a. J. G. S. den §. 180 d) der westgal. Ger. Ord. vom 19. Dezember 1796, Nr. 329 der J. G. S. und den §. 179 Nr. 4, der tirolischen Ger. Ord. vom 15. September 1814.)

752. Justiz-Hofdecret vom 22. Juli 1788; Nr. 160 an das böhmische Appellationsgericht.

(Allg. Justiz Gesetzsamml. vom J. 1788.)

Nach dem Buchstaben der allg. Ger. Ord. gehören unter die öffentlichen Urkunden keine andern Notariats-Instrumente als die Wechsel-Proteste.

753. Decret der Central-Organisirungs-Hofcommission vom 8. October 1817; an die Länderstellen im Küstenlande, Illirien und Tirol.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom Jahre 1817 Nr. 1378.)

Die von den Notaren, so lange ihre Amtswirksamkeit bestand, oder noch besteht, der Vorschrift gemäß ausgefertigten Urkunden, sind allerdings zur Classe der öffentlichen Urkunden zu rechnen.

dd) **Zeugnisse, welche den Bewerbern um Findlinge aus dem**

Digitized by Google

Findelhause über Sittlichkeit und Wohlstand von den Pfarrern ausgestellt werden.

754. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1827, Z. 3262; an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 12. März 1827, Z. 12,246; steiermärkische Gub. Ver. vom 7. März 1827, Z. 5090; tirolische Gub. Ver. vom 13. März 1827, Z. 4497; Currende des Gub. für Krain vom 16. März 1827, Z. 4893, Ver. des mährischen Gub. vom 10. März 1827, Z. 7406; Ver. des böhmischen Gub. vom 22. März 1827, Z. 12,409, galizische Gub. Ver. vom 31. März 1827, Z. 15,234; dann Just. Hof-Decret vom 10. März 1827, an sämmtliche Appell. Gerichte.

(Allg. polit. und allg. Justiz Gesetzsamml. Nr. 2265; dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Steyermark, Tyrol, Krain, Mähren, Böhmen, und Galizien vom J. 1827.)

Ueber die Frage, ob die pfarrlichen den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über die Sittlichkeit und Vermögen ausgestellten Zeugnisse als öffentliche Urkunden anzusehen seien, haben Sr. Majestät anzuordnen geruhet: In Hinkunft seien die Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen auf dem Lande in die Verpflegung, vom Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen. *)

II. Durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe.

Hieher gehören

1) Punzen.

755. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 30. Jänner 1824, Z. 15,139; an die Länderstellen Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien; n. ö. Reggs. Circ. vom 6. März 1824, Z. 15,731 **)

(Allg. polit. und sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1824.)

Auszug.

§. 20. Wer immer in der Verfälschung oder Nachmachung einer

*) In Niederösterreich werden derlei Zeugnisse nunmehr von der Ortsobrigkeit ausgefertiget, und von dem Pfarrer bloß mitgefertiget (niederösterreichische Reggs. Ver. vom 1. April 1830, Z. 15,292; an die k. k. Kr. Aemter, das fürsterzbischöfl. Consist., das bischöfl. Consist. in St. Pölten; und die k. k. Findelhaus-Dir. (Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1830.)

**) Siehe die Anmerkung bei 724.

Digitized by Google

vorgeschriebenen Punze oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten oder dessen überwiesen wird, macht sich nach §. 178 lit. d des I. Thls. des St. G. B. eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungsgebühr entschädigen.

2. Siegel.

(Siehe **273, 274** bei §. 85.)

756. Auszug aus dem Verzehrungssteuer-Patente; Hofkammer-Decret vom 15. Juni 1829.

(Allg. polit. Gesetzsamml. und sämmtl. Prov. Gesetzsamml. vom J. 1829.

Sollte in dem zu d... bemerkten Falle (nämlich der Verletzung der Bezeichnung oder Versieglung) zugleich eine Verfälschung der Siegel oder ämtlichen Zeichen statt gefunden haben .., so finden die Vorschriften über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen ihre Anwendung.

3. Waarenstempel.

(Siehe die §§. 377 und 400 des St. G. B. über Gefälls-Uebertretungen.)

Behandlung der Verfälschung oder Nachahmung des Papierstempels.

(Siehe §. 408 des St. G. B. über Gefälls-Uebertretungen.)

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt, oder verrückt werden.

(Siehe die §§. 845 und 850—858 des a. b. G. B.)

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen, gestürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

Begriff der Verschwendung.

(Siehe §. 273 des allg. bürgerl. Gesetzbuches.)

Behandlung und Bestrafung des in Execution verfallenen Schuldners, welcher seine von den Gläubigern gepfändeten Fahrnisse versetzt oder veräußert.

(Siehe **713.**)

(§. 179, I. Thls. des St. G. B.)

b) der höhere Betrag

Andere Betrügereien werden zu Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder, auf welchen die böse

Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft.

Erläuterung über den den Betrug zum Verbrechen qualificirenden Betrag und dessen Valuta.

(Siehe die Novellen **56, 57, 58, 59, 670, 671, 673.**)

Die Zueignung von Verfatzzetteln kann als Betrug zu betrachten sein.

(Siehe **667.**)

Behandlung und Bestrafung des Verkaufes eines mit ansteckender Krankheit behafteten Hengstes vor gefälltem Urtheile.

757. Hofkanzlei-Decret vom 30. Dezember 1830, Z. 29,509; steiermärkische Gub. Ver. vom 11. Jänner 1831, Z. 373.

(Pov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1831.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 30. December 1830, Z. 29,509 eröffnet, daß die Strafe der Castrirung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Hengste, die mit hoher Hofverordnung vom 13. November 1828, Z. 25,736, laut Gubernial-Intimation vom 1. Dezember 1828, Z. 22,115, bestimmt wurde, nur auf jene Beschälinhaber angewendet werden dürfe, die mit der Belegung fremder Stutten ein Gewerbe treiben, und unter den Namen Beschälreiter bekannt sind.

Was aber die Frage betrifft, welche Strafe für den Fall einzutreten habe, wenn der Eigenthümer des Pferdes solches entweder vor geschöpftem Urtheile, oder während des Recurszuges verkauft, wodurch die Strafe der Castrirung eludirt wird, so könne bei dem Umstande, daß diese Castrirung im strengen Sinne keine Strafe, sondern nur eine Vorsichtsmaßregel gegen den künftig wiederholt unbefugten Gebrauch des Pferdes zur Belegung ist, von einer eigentlichen Strafbarkeit des Eigenthümers erst unter der Grundlegung einer Handlung die Rede sein, durch welche er sich wissentlich, das ist, vorsätzlich jenen Folgen entzieht, die das Verbotsgesetz als nothwendig ausspricht.

Entkräfte daher auch wirklich der Verkauf eines unbefugt gebrauchten Hengstes die Wirkung der oberwähnten Vorschrift, so sei hierin doch nur die Ausübung des, jedem Eigenthümer zustehenden Eigenthumsrechtes, und in so ferne diese Handlung als keine widerrechtliche zu erkennen, daher auch weder von einem Verbrechen, noch einer schweren Polizei-Uebertretung die Rede. Diese Handlung könne daher blos als eine politisches Vergehen erkannt werden, deren Strafbarkeit nach einer arbiträren von den Umständen abhängenden Sanction entweder mit Geld, oder im Falle der Armuth mit Beschränkung der persönlichen Freiheit von der politischen Obrigkeit bestimmt werden müsse, und sich an Geld auf das Maximum von 10 Gulden, nnd an Arreststrafe von 3 Tagen zu beschränken habe.

Digitized by Google

Behandlung und Bestrafung der Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens.

738. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(Zimmerls Handbuch 3. Thl.)

Auf die Anfrage, ob die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens (welches zum Holzausweisen gebraucht wird) die sich Jemand zu Schulden kommen ließe, um das auf solche Art gestohlene Holz, sich unter dem Scheine eines obrigkeitlich ausgewiesenen Holzes zuzueignen, als Verbrechen des Betruges zu behandeln sei? wird zur Richtschnur bedeutet: daß ein solcher Thäter allerdings nach den §§. 176 und 180 ein Betrüger sei; doch kann er nur nach der Vorschrift des §. 179 behandelt werden, nicht nach jener des §. 178, lit. d. wo von der Nachahmung der, durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel und Probe die Rede ist.

Behandlung und Bestrafung eines Dienstboten, der von mehreren Dienstgebern Darangeld annimmt, nach §. 211 II. Thl. St. G. B.

739. Dienstboten-Patent für Wien vom 1. Mai 1810.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 20.

Ein Dienstbote, der von mehreren Dienstgebern Darangeld annimmt, legt die Absicht an den Tag einen derselben um diesen Betrag zu betrügen. Ein solcher Betrug soll also nicht mehr als eine Uebertretung der Gesinde-Ordnung, sondern als eine schwere Polizei-Uebertretung nach dem §. 211 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen (je nachdem das angenommene Darangeld zusammen mehr beträgt) mit einfachem oder hartem von einer Woche bis zu einem Monate verlängertem nach Umständen auch mit schwerer Arbeit, Fasten oder körperlicher Zucht verschärftem Arreste bestraft werden.

§. 28.

Ein Dienstbote, der ohne abzusagen, zur verabredeten Zeit weder eintritt, noch das Darangeld zurückstellet, machet sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und ist mit eben derselben Strafe zu belegen welche §. 20 auf die Annahme des Darangeldes von mehreren Orten bestimmt ist.

§. 37.

Betrug endlich sind alle Hintergehungen, von was immer für einer Art, wodurch dem Diensthälter oder der Haushaltung absichtlich Schaden zugefügt wird.

Unter den manigfaltigen Hintergehungen verdient insbesondere be-

Digitized by Google

merkt zu werden; wenn Dienstboten auf Nahmen und Rechnung des Dienstherrn, ohne sein Geheiß oder Bewilligung erborgen.

Behandlung und Bestrafung des Verkaufes des Salzes über den Tarifspreis.

760. Hofkammer-Decret vom 2. September 1817, Z. 42,693; n. ö. Reggs. Ver. vom 15. September 1817, Z. 40,395; an die 4 k. k. K. Aemter; an die k. k. Stadthauptmannschaft; und an den Wr. Magistrat.

(Zimmerls Handbuch.)

Es wird der Regierung bedeutet, daß der von befugten Salzverschleißern verübte Salzverkauf über den Tarifspreis keine Gefälls-Beeinträchtigung, sondern ein an den Consumenten verübter Betrug sei, dessen Untersuchung und Bestrafung demnach als eine Polizei-Uebertretung lediglich der politischen Behörde obliegt. Zugleich wird verordnet, daß zur Untersuchung eines jeden solchen Falles ein Bankal-Inspectoratsbeamter pro informatione beizuziehen und von dem Resultate oder der gefällten Strafe über den Betretenen die Bankalbehörde in die Kenntniß zu setzen sei, damit von dieser die Verkaufslizenz eingezogen, und an einen andern rechtlichen Manne übertragen werde.

(§. 180 I. Thl. des St. G. B.)

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget, oder echte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet;

Behandlung und Bestrafung der Weber und Fabrikanten, welche über ihre Waaren falsche Zeugnisse ausstellen.

761. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 5. December 1820, Z. 2848; böhmische Gub. Kundmachung vom 23. Dezember 1820, Z. 63,761.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1820.)

In Folge Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 5. December l. J. Präsidialhofzahl 2848 wird die Warnung erlassen, daß Fabrikanten und Weber mit Ausstellungen von Zeugnißen, daß eine Waare von

Digitized by Google

ihnen verfertiget ist, gewissenhaft vorgehen sollen, nachdem jene Zeugnisse, welche von betretenen Schwärzern, oder ihren Mitverflochtenen zur Beweisführung vorgelegt werden würden, in der Verhandlung den strengsten Untersuchungen werden unterzogen werden, und die Aussteller falscher Zeugnisse nach Beschaffenheit der Umstände nach dem Strafgesetzbuche I. Theils, §§. 176, 178, 179, 181, 182, 183, oder nach dem Strafgesetzbuche II. Theils, §. 211, endlich in jedem Falle zugleich nach dem §. 113 der allgemeinen Zollordnung bestraft werden würden.

Die von Gerichsanwälten in Tirol nach §. 16 der Instruction vom J. 1819 aufgenommenen Urkunden sind nur als Privat-Urkunden zu betrachten.

762. Justiz-Hofdecret vom 8. Februar 1841, an das tirolische Appellations-Gericht; und Hofkzlei-Decr. vom 8. April 1841, an das tirolische Gub.

(Pichl's Gesetzsamml. vom J. 1841.)

Ueber die Frage: ob die von einem Gerichtsanwalte nach §. 16 der Instruction vom 26. October 1819 aufgenommenen Urkunden als öffentliche, oder nur als Privat-Urkunden zu betrachten seien? wird dem k. k. Appellations-Gerichte nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. Hofcommission in J. G. S. zur eigenen Wissenschaft und Benehmen bedeutet, daß die Protocolle, welche die Gerichtsanwälte nach dem §. 16 der obgedachten Instruction über die darin bezeichneten Privatgeschäfte aufnehmen, nur als Privat-Urkunden zu betrachten sind, und daher mit jenen Förmlichkeiten versehen sein müssen, welche durch die bestehenden Vorschriften nach der Beschaffenheit des Geschäftes gefordert werden.

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

(Siehe die §§. 382, 384, 386, 388—394 des a. b. G. B.)

Behandlung der Verheimlichung eines Schatzes.

763. Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1821, Z. 27,603; böhmisches Gub. Decr. vom 11. Oct. 1821, Z. 50,864; und Just. Hofder. vom 12. Oct. 1821, an das böhmische Appellations-Gericht.

Digitized by Google

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1821 und allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1821, Nr. 1810.)

Die k. k. Hofkanzlei hat nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle über eine geſtellte Anfrage mit Hofkanzlei-Decrete vom 27. September l. J., Hofzahl 27,603 entſchieden, daß die Verheimlichung eines Schatzes keinerdings als das in dem §. 180 des St. G. B. I. Theil ad c) bezeichnete Verbrechen des Betruges angeſehen werden, und daher auch in dieſer Beziehung kein Criminal-Verfahren Platz greifen könne, ſondern daß dieſer Gegenſtand blos nach den dießfalls beſtehenden politiſchen Vorſchriften zu behandeln, und der Verhehler eines Schatzes nur nach Maßgabe des §. 400 des a. b. G. B. zu beſtrafen ſei.

d) wer ſich einen falſchen Namen, Stand, oder Charakter beilegt, ſich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder ſonſt hinter einem falſchen Scheine verbirgt, um ſich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er ſich ohne den ihm mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben;

Behandlung und Beſtrafung der bei den politiſchen Behörden ſich fälſchlich als Deſerteure ausgebenden Individuen.

(Siehe 714.)

Behandlung derjenigen, welche den Namen eines noch lebenden Uhrmachers ohne deſſen Einwilligung auf eine Uhr ſtechen oder ſtechen laſſen.

764. Hofdecret vom 8. November 1793.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1793.)

Ueber eine von den bürgerlichen Kleinuhrmacher-Meiſtern in Wien vorgebrachte Beſchwerde, daß oft ihre Namen auf ſchlechte Uhren geſtochen werden, die ſie nicht verfertiget haben, und hierdurch der gute Ruf der Wiener Uhrmacher ſehr herabgeſetzt würde, haben Seine Majeſtät zu beſchließen geruhet, daß, wenn Jemand den Namen eines noch lebenden inländiſchen Uhrmachermeiſters ohne deſſen ausdrückliche Einwilligung auf eine Uhr ſtechen oder ſtechen laſſen würde, die er nicht verfertigt hat, dieſes als ein Betrug angeſehen, und als ein ſolcher nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft werden ſoll.

Digitized by Google

Behandlung der Nachſchlagung fremder Meiſterzeichen.

765. Hofkammer-Decret vom 22. October 1804, Z. 34,208, an ſämmtl. Länderſtellen; n. ö. Reggs. Kundmachung vom 13. Nov. 1804, Z. 20,613.

(Allg. polit Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Da die Nachſchlagung fremder Meiſterzeichen auf Eiſen- und Stahlwaaren eine offenbare Verfälſchung iſt, welche eben ſo ſchädlich für den Handel, als nachtheilig für die Verarbeiter werden muß, ſo wird dieſer Unfug wiederholt mit dem Beiſatze verboten, daß diejenigen Gewerke und Arbeiter, welche der Nachſchlagung fremder Meiſterzeichen überwieſen werden ſollten, zur ſtrengſten Verantwortung gezogen und arreſtlich beſtraft werden würden.

766. Tiroliſche Gubernial-Verordnung vom 15. Juli 1821, Z. 12,341.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1821.)

Zu Folge Entſchließung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. v. M. wird die hohe Hofkammer-Verordnung vom 22. Oct. 1804 (765) rückſichtlich des Verbotes der Nachſchlagung fremder Meiſterzeichen auf Eiſen- und Stahlwaaren auch für dieſe Provinz in Wirkſamkeit geſetzt, und ſomit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Nun folgt der wörtliche Inhalt der in Frage ſtehenden Hofkammer-Verordnung.)

767. Verordnung des böhmiſchen Guberniums vom 5. Juli 1840, Z. 16,726.

(Prov. Geſetzſamml. für Böhmen vom J. 1840.)

Der ämtliche Wirkungskreis der Berggerichte in Betreff der Meiſterzeichen hat ſich nur auf Prüfung und Ertheilung derſelben auf ihre Evidenzhaltung durch Führung des Matrikelbuches, und endlich auf die Beurtheilung, ob der Fall einer Nachſchlagung vorhanden ſei, zu erſtrecken; iſt aber der Fall einer Nachſchlagung conſtatirt, ſo wird ſich die Amtshandlung des Berggerichtes lediglich auf die an die competente Strafbehörde zu machende Anzeige beſchränken.

768. Verordnung des ſteiermärkiſchen Guberniums vom 7. November 1840, Z. 18,736.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1840.)

Digitized by Google

Der Verein zur Förderung des Gewerbsfleißes für Inneröstreich hat die Anzeige gemacht, daß über die Verfälschung der Meisterzeichen der Eisenarbeiter durch inländische Producte, insbesondere von Seite der ob der enns'schen Feilhauer, vielfach Beschwerde geführt worden.

Das k. k. Kreisamt wird demnach beauftragt, zur Abstellung dieses Unfuges den Bezirksobrigkeiten die genaue Handhabung der Gubernial-Currende vom 15. Oct. 1785 und insbesondere des §. 7 dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedient.

(Siehe §. 266 II. Thl. St. G. B. sammt Novellen.)

§. 212.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Belehrung über den Begriff „Betrag."

769. Justiz-Hofdecret vom 13. September 1828, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 2362 vom J. 1828.)

Ueber die Anwendbarkeit des §. 182 des I. Theiles des Strafgesetzbuches wird die Belehrung dahin ertheilt: daß der darin vorkommende Ausdruck „Betrag" nicht blos von barem Gelde, sondern auch von dem Werthe einer Sache zu verstehen sei, daß daher die Anwendung dieses Paragraphes ebenfalls eintrete, sobald der Verbrecher eine Sache, welche über 300 fl. werth ist, sich betrüglich zugewendet oder zugeeignet hat, wenn er auch die Sache noch nicht in Geld umgesetzt, oder den Werthbetrag bar erhalten hätte.

§. 213.

Entwendungen zwischen Verwandten.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210 zur Strafe gezogen werden.

(Siehe die §§. 40, 42, 91, 144, 145, 147 und 172 des a. b. G. B.)

Digitized by Google

Die Begünstigungen dieses §. sind auf fremde Theilnehmer nicht auszudehnen.

(Siehe **149** und **150** bei §. 28.)

Erläuterung in Beziehung auf das von dem Familienhaupte zu stellende Ansuchen.

770. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar und 8. April 1836, Z. 4446 und 7786, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 28. April 1836, Z. 12,408 und 24,166; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 14. März 1836, Z. 8558; steiermärkische Gub. Ver. vom 6. März 1836, Z. 3391; tirolisches Gub. Circ. vom 28. März 1836, Z. 4710; Laibacher Gub. Curr. vom 10. März 1836, Z. 5255; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 3. März 1836, Z. 8211; Ver. des böhmischen Gub. vom 10. März 1836, Z. 10,459; galizische Gub. Ver. vom 20. April 1836, Z. 13,452.

(Allg. polit und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1836 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majestät haben über die aus Anlaß eines vorgekommenen Falles gestellte Anfrage: ob in den Fällen des §. 213 des II. Theiles des Strafgesetzbuches, nach welchem Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210 zur Strafe gezogen werden können, das Verfahren gegen den Beschuldigten nach eingebrachter Klage aufgehoben werden könne, wenn von dem Haupte der Familie die Klage widerrufen wird? laut Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 16. Februar d. J., Z. 4446, unterm 13. Februar d. J. Folgendes zu entschließen geruhet:

„In Fällen des 213. und 269. §. des Strafgesetzbuches II. Theil ist derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtigt, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen

Digitized by Google

Urtheils Statt, so kann dasselbe nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde angesehen werden."

Ein Diebstahl, welchen ein Stiefsohn an dem Vermögen seiner Stiefältern verübt, ist nur als schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

771. Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1806, Z. 12,697, an die ob der Enns'sche Regierung.

Da der 168. §. im Criminalgesetzbuche zwischen leiblichen und Stiefkindern keinen Unterschied machet, auch die Entwendung zum Theil an dem Vermögen der noch lebenden leiblichen Mutter begangen wurde, ist der Diebstahl des N. N. nur als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln.

§. 214.

Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizei-Uebertretung, in so fern sie nicht nach dem §. 165 und 166 des ersten Theiles ein Verbrechen geworden.

Die Theilnahme an diesen Vergehungen.

Begriff und Bestrafung der Theilnahme an Diebstahl und Veruntreuung.

(Siehe die §§. 165 und 166 I. Thl. St. G. B.)

Die Begünstigung des §. 213 II. Thl. des St. G. B. hat sich auf fremde Theilnehmer nicht zu erstrecken.

(Siehe **149** und **150** bei §. 28.)

Die Theilnahme und Mitschuld an einem Diebstahle, welcher sich nach §. 156 I. Thl. des St. G. B. nur aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen eignet, ist kein Verbrechen.

772. Justiz-Hofdecret vom 7. Dezember 1841, Z. 7287; Ver. des böhmischen Appellations-Gerichtes vom 21. Dezember 1841, Z. 21,160.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1841.)

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte des Justiz-Hofdecretes vom 7. Dezember 1841, H. Z. 7287 mit allerhöchster Entschließung vom 27. November 1841 über eine Anfrage — den Ver-

Digitized by Google

ſtand des §. 166 St. G. B. I. Thl. betreffend — die Belehrung dahin ertheilt: daß die Theilnahme an einem Diebſtahle, welcher bloß aus der Eigenſchaft des Thäters nach §. 156 des St. G. B. I. Thl. dieſem als Verbrechen zuzurechnen iſt, nicht als Verbrechen zu behandeln ſei.

773. Juſtiz-Hofdecret vom 20. September 1842, Z. 5363; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. April 1843, Z. 21,341, an die vier k. k. K. Aemter.

Mit Hofdecret der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 20. September 1842, Z. 5363 iſt die über eine Anfrage des k. k. böhmiſchen Appellations-Gerichtes auf allerunterthänigſten Vortrag der k. k. oberſten Juſtizſtelle erfolgte allerhöchſte Entſchließung vom 27. September 1841 herabgelangt, daß die Theilnahme an einem Diebſtahle, welche blos aus der Eigenſchaft des Thäters nach §. 156 St. G. B. I. Thl. dieſem als Verbrechen zuzurechnen kommt, nicht als Verbrechen zu behandeln ſei.

774. Juſtiz-Hofdecret vom 10. Juli 1843, Z. 4477; n. ö. Reggs. Erlaß vom 2. Auguſt 1843, Z. 43,279, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magiſtrat, die k. k. Pol. Ob. Dir., die Herrſchaften Schotten und Lichtenthal; böhmiſches Appellations-Decret vom 17. Juli 1843, Z. 11,529.

Die oberſte Juſtizſtelle hat mit Hofdecrete vom 10. Juli 1843, H. Z. 4477 in Folge allerhöchſter Ermächtigung vom 4. Juli 1843 über die vorgekommenen Zweifel, wie die Mitſchuldigen eines Diebſtahles, der nur aus der Eigenſchaft des Thäters nach §. 156 St. G. B. I. Thl. zum Verbrechen wird, zu behandeln ſeien, erklärt, daß weder die Theilnahme, noch die Mitſchuld am Diebſtahl, wenn derſelbe lediglich aus der Eigenſchaft des Thäters nach §. 156 St. G. B. I. Theiles dieſem als Verbrechen zuzurechnen iſt, als Verbrechen zu behandeln ſei.

Beſtrafung der Theilnehmer an Diebſtählen der Dienſtboten nach dem Dienſtboten-Patente für Wien.

775. Dienſtboten-Patent vom 1. Mai 1810 für Wien.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1810.)

§. 45.

Den Behörden wird auf das nachdrücklichſte anempfohlen, insbeſondere gegen diejenigen ſchädlichen Menſchen, welche das Dienſtvolk zu Diebſtählen, Veruntreuungen oder Betrügereien

Digitized by Google

verleiten, oder demselben dazu auf irgend eine Art Unterschleif geben, mit der ganzen Strenge, der im §. 165 und 166 des Strafgesetzes über Verbrechen, oder §. 214 und 215 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen auf die Theilnahme bestimmten Strafen vorzugehen.

§. 215.

Strafe der Theilnahme.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

§. 216.

Wann sie Polizei-Uebertretungen zu sein aufhören?

Die angeführten Diebstähle, und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an selben hören auf, schwere Polizei-Uebertretungen zu sein, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freiwillige Zurückstellung, oder Vergütung geschehen ist.

Erläuterungen.

776. Justiz-Hofdecret vom 5 October 1804, an das böhmische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1804, Nr. 693.)

Nach den Worten und der Absicht des Gesetzes muß der Thäter, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht haben. Doch reicht es zur Befreiung eines Theilnehmers von der Strafe hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden, in so fern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

777. Justiz-Hofdecret vom 5. October 1804.

(Borschitzky's Handbuch über Verbrechen.)

Marginal-Anmerkungen in den Gesetzbüchern, oder kurze Inhalts-Auszüge zum Behufe der Uebersicht, die immer unvollständig sind, haben bekanntermaßen nach der alten Regel der Schule (rubrica legis non est lex) nie eine Gesetzkraft. Die Marginal-Anmerkung zum §. 167 weicht aber auch von dem Inhalte des Gesetzes nicht ab;

Digitized by Google

denn sie verheißt Straflosigkeit des Diebes wegen der thätigen Reue. Was nun als eine thätige Reue, welche die Bestrafung überflüßig macht, von dem Richter, der kein Herzensforscher ist, angesehen werden müsse, sagt der Inhalt des §., nämlich: „Wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht," und eben dieses gilt auch von der Theilnahme.

Aus diesen Worten des Gesetzes folgt zugleich, daß die Zurückstellung mittelst des Beichtvaters nach der obrigkeitlichen Entdeckung nicht genüge; wohl aber, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle, wo sich erheben läßt, welchen Schaden der Theilnehmer angerichtet hat, vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden gut gemacht hat.

778. Erläuterung der k. k. Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission vom 5. October 1804.

(Borschitzky's Handbuch über Verbrechen und Kanka's Handbuch.)

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter selbst, noch vor der obrigkeitlichen Entdeckung, obgleich auf außergerichtliches Andringen des Beschädigten, den ganzen Schaden wieder gut macht, weil er in diesem Falle, wenn gleich ungern doch freiwillig, den Schaden zu gehöriger Zeit ersetzt hat.

779. Erläuterungen der k. k. Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission vom 12. October 1805.

(Borschitzky's Handbuch über Verbrechen und Kanka's Handbuch.)

Wenn ein Anderer zum Behufe des Thäters den aus einem Diebstahle oder einer Veruntreuung entstandenen Schaden auch vor der obrigkeitlichen Entdeckung dem Beschädigten vollkommen vergütet hat, so hört das Verbrechen dennoch nicht auf, weil fremdes Verdienst dem Thäter nicht zu Statten kommen kann.

780. Hofdecret vom 5. Juni 1807, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht.

(v. Wagersbach Archiv 5. Heft, Maucher's Handbuch 1. Bd.)

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht, mittelst welchem das Belehrungsgesuch des Criminal-Gerichtes über den 7. und 167. §. des Strafgesetzbuches wegen der Diebstähle, in wie ferne solche bei dem Versuche derselben, als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen seien, anher gutächtlich einbegleitet worden, erwiedert: Die Worte des §. 167, und der in mar-

Digitized by Google

gine ausgezeichnete Sinn desſelben überlaſſen keinen Zweifel, daß der Diebſtahl nur dann ein Verbrechen zu ſein aufgehört habe, wenn der Thäter, eher als die Obrigkeit ſein Verſchulden erfuhr, den ganzen Schaden wieder gut gemacht hat. Dieſe Worte beſtimmen klar, daß der Thäter bei der Gutmachung des Schadens handeln muß, und dieſe vor der gerichtlichen Entdeckung gemachte Gutmachung nur eine Folge einer thätigen Reue ſein müſſe.

Dieſes weſentliche Erforderniß fehlet im vorliegenden Falle ganz; denn die Thäterin hat den, mit erſchwerenden Umſtänden begleiteten Diebſtahl, nämlich zur Nachtzeit und mit Einbruch verübt, und eben im Begriffe, mit den geſtohlenen Sachen wegzugehen, wurde ſie durch die Dienſtmagd auf der Stiege angehalten, wo ihr ſonach der Beſchädigte wider ihren Willen die geſtohlenen Sachen abgenommen hat. Dieſe durch Zufall, wider ihren Willen vom Beſchädigten erfolgte Abnahme kann auf keine Art als eine von Seite der Thäterin geſchehene reuevolle Gutmachung des Schadens vor der gerichtlichen Entdeckung, wie es der §. 167 offenbar fordert, angeſehen werden, folglich tritt im gegenwärtigen Falle keine Strafloſigkeit ein. Es iſt daher dem Criminal-Gerichte zu bedeuten, daß daſſelbe den Sinn des §. 167 ſehr wohl eingenommen habe, und daß eine, nach verübtem Diebſtahle durch Zufall, wider den Willen des Thäters erfolgte Abnahme der geſtohlenen Sachen als keine ſolche Gutmachung anzuſehen ſei, die der Thäter ſelbſt, als eine Folge einer thätigen Reue vor der gerichtlichen Entdeckung geleiſtet hat.

781. Hofdecret vom 25. October 1815, an das n. ö Appellations-Gericht.

(Wagersbach's Archiv.)

In Erledigung eines an dieſe höchſte Gerichtsbehörde vorgelegten Criminal-Prozeſſes wegen Verbrechen des Diebſtahles wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß ſelbes von dem Criminal-Gerichte N. die Acten der wider den Inquiſiten N. aufgenommenen erſten Unterſuchung abzufordern, und für den Fall, als daraus erſichtlich werden ſollte, daß der Vater den Schadenerſatz ohne Mitwirkung des Sohnes, bevor die Obrigkeit deſſen Verſchulden erfuhr, geleiſtet habe, das Criminalgericht für künftige Fälle dahin zu belehren habe, daß das Strafgeſetz §. 167 nur dann der That die Qualifikation eines Verbrechens benehme, wenn der Schaden, bevor die Obrigkeit das Verſchulden erfuhr, *unter ſolchen Umſtänden* gut gemacht worden iſt, wodurch die thätige Reue auf Seite des Thäters dargethan wird.

782. Juſtiz-Hofdecret vom 14. Jänner 1822, an das n. ö. Appellations-Gericht.

(Allg. Juſt. Geſetzſamml. vom J. 1822, Nr. 1829.)

Digitized by Google

Es ist die Belehrung angesucht worden, ob der §. 167 ersten Theiles des Strafgesetzbuches auf die folgenden fünf Fälle anwendbar sei:

Erstens. Wenn ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelanget, daß er der Thäter sei, der Schaden gut gemacht wurde.

Zweitens. Wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellet, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft.

Drittens. Wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird.

Viertens. Wenn unter den obigen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist.

Fünftens. Wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt.

Hierüber wird bedeutet: daß, nachdem bei dem §. 167 ersten Theiles des Strafgesetzes, die Reue des Thäters, und die von ihm aus freiem Antriebe erfolgte Zurückgabe des gestohlenen Gegenstandes der Hauptgrund des Gesetzes war, dieser Paragraph aber zugleich fordert, daß der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut mache; so ergebe sich hieraus, daß dieser Paragraph wohl auf den ersten, nicht aber auf die übrigen vier Fälle angewendet werden könne.

783. Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1822, Z. 9717, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 5. Mai 1822, Z. 20,728, an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Herrschaft Schotten; ob der Enns'sche Reggs Ver. vom 30. April 1822, Z. 8946; steiermärkische Gub. Ver. vom 8. Mai 1822, Z. 9253; tirolische Gub. Z. 9237 de anno 1822; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 3. Mai 1822, Z. 5232; Triester Gub. Ver. vom 2. Mai 1822, Z. 9273; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 10. Mai 1822, Z. 11,541; Ver. des böhmischen Gub. vom 2. Mai 1822, Z. 21,854; Ver. des galizischen Gub. vom 21. Mai 1822, Z. 23,965.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr.,

Steiermark, Tirol, Krain, Triest, Mähren, Böhmen, Galizien, und allg. Just. Gesetzsamml. Nr. 1868, vom J. 1822.)

Nach dem §. 216 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches hören Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben auf, schwere Polizei-Uebertretungen zu sein, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.

Nun ist der Zweifel entstanden, ob dieser Paragraph auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten gerichtlich angezeigt würde, der Thäter aber noch unbekannt ist, und die Zurückstellung oder Vergütung freiwillig und früher leistet, ehe er entdeckt wird.

Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von allen Richtern über schwere Polizei-Uebertretungen ein gleiches Verfahren beobachtet werde, findet die k. k. Hofkanzlei nach der Analogie des §. 167 des ersten Theiles des St. G. B. zu erklären, daß in dem bemerkten Falle die Bestimmung des §. 216 des zweiten Theiles des St. G. B. allerdings seine Anwendung finde.

784. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1833, Z. 20,093; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 29. August 1833, Z. 25,117.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1833.)

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 17. August l. J., Z. 20,093, wurde anher erinnert:

„Da bereits in dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 18. April 1822, Z. 9717 (783), die bestimmte Weisung ausgesprochen worden ist, daß der §. 216 des Strafgesetzbuches II. Theils nach der Analogie des §. 167 im Strafgesetzbuche I. Theils in Anwendung zu bringen sei, so erscheint die Ansicht allerdings ganz folgerecht, daß in jenen Fällen, wo der letztgedachte §. keinen genügenden Aufschluß geben würde, die von der k. k. obersten Justiz-Stelle mittelst Hofdecrets vom 14. Jän. 1822, Z. 1829 (782), erlassene Erläuterung des §. 167 im Strafgesetzbuche I. Theils zur Richtschnur angenommen werden müsse, worin ausdrücklich erklärt wird, daß, wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft, auf diesen Fall der §. 167 des I. Theils des Strafgesetzbuches nicht angewendet werden könne."

Die hohe Weisung wird der k. k. Polizei-Ober-Direction zur Wissenschaft und Benehmen, und den k. k. Kreisämtern zur eigenen Nachachtung, dann gehörigen Belehrung der Unterbehörden hiermit bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 217.

Schlosser, u. dgl. die Dietriche verfertigen, Schlösser aufsperren ꝛc.

Schlosser, und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche, oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder bloßen Abdrücken, verfertigen; oder welche ohne Vorsicht, und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen, oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Strafe.

Der Ankauf und Verkauf von Schlüsseln, Dietrichen ꝛc. durch Trödler ist eine schwere Polizei-Uebertretung.

785. Hofkanzleidecret vom 13. August 1812, Z. 12,228; n. ö. Reggs. Circ. vom 5. Sept. 1812, Z. 24,324.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1812.)

Da Einbrüche und Hausdiebstähle größtentheils durch Eröffnung der Thüren mit Hauptschlüsseln und Dietrichen geschehen, so wird in Folge Hofkanzleidecretes vom 13. August 1812 der freie Verkauf der Schlüsseln, Dietriche und Aufsperrhacken verboten und hiermit verordnet:

1. Daß jedem Trödler ohne Unterschied, ob er ein Eisen- oder Kleider-Trödler ist, der Ankauf und Verkauf der Schlüsseln, Dietriche und Aufsperrhacken verboten ist, und der Uebertreter im ersten und zweiten Uebertretungsfalle nach Umständen mit einer Geld- oder Arreststrafe, bei dem dritten Uebertretungsfall aber mit dem Verluste des Gewerbes bestraft werden wird.

2. Daß auch die gegenwärtig schon wirklich im Besitze der Trödler befindlichen und zum Verkaufe bestimmten Schlüsseln, Dietriche und Aufsperrhacken an die Polizei-Bezirks-Directionen, gegen Ersatz des Eisenwerthes, abzuliefern sind, und

3. endlich, daß von nun an nicht mehr gestattet ist, Schlüsseln, Dietriche und Aufsperrhacken in öffentlichen Licitationen, sie seien gerichtliche, oder außergerichtliche, zum Verkaufe auszubiethen.

786. Hofkanzleidecret vom 18. Dezember 1812, Z. 18,818;

Digitized by Google

n. ö. Reggs. Ver. und Circ. vom 10. Juni 1813, Z. 922; Ver. des k. k. Trieſter Gub. vom 27. April 1822, Z. 8745.

(Prov. Geſetzſamml. für Trieſt vom J. 1822. Erſcheint auch im Anhange zur II. Auflage des Strafgeſetzes vom J. 1815.)

Seine k. k. Majeſtät haben den 1. Punct, die Verfügung der k. k. Hofkanzlei vom 13. Auguſt l. J., Z. 12,228 (785) in Betreff des verbotenen Ankaufs und Verkaufs der Schlüſſeln, Dietriche, und Aufſperrhacken dahin näher zu beſtimmen geruhet, daß dieſer Ankauf und Verkauf als eine ſchwere Polizei-Uebertretung anzuſehen ſei, bei welcher für den erſten Fall eine Geldſtrafe von 25 bis 50 fl., bei wiederholten Uebertretungen die Verdopplung dieſer Geldſtrafe und bei der dritten Uebertretung der Verluſt des Gewerbes oder Befugniſſes feſtgeſetzt werde.

§. 218.

Gewerbsdiener, und Handwerksgeſellen, welche ſich ohne Vorwiſſen ihres Herrn dieſer Uebertretung ſchuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgeſell, ohne Vorwiſſen ſeines Herrn, oder Meiſters, ſich einer der vorgenannten Uebertretungen ſchuldig macht, iſt derſelbe mit ſtrengem Arreſte von einer Woche, zu beſtrafen. Bei einem zweiten Falle iſt der Arreſt mit Faſten und Züchtigung zu verſchärfen; und der Sträfling nach vollendeter Arreſtzeit, wenn er ein Ausländer iſt, aus den ſämmtlichen Erbländern abzuſchaffen.

§. 219.

Strafe gegen Trödler und Hauſirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler, (Tändler) Hauſirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn ſie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauſchen, ſollen, nach Umſtänden ihrer Perſon, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung beſtrafet werden.

§. 220.

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldſtrafe durch Arreſt von einer Woche, mit Faſten und körperlicher Züchtigung zu verſchärfen. Zeigt ſich durch öfters fortgeſetzte Ueber-

Digitized by Google

tretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig: ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 221.

Juwelen- und Galanterie-Händler, Gold- und Silberarbeiter.

Juwelen- und so genannte Galanteriewaaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt sein kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Strafe.

Erläuterungen.

787. Hofkanzleidecret vom 16. Jänner 1819, Z. 859; n. ö. Reggs. Decr. vom 29. Jänn. 1819, Z. 3250, an den Wr. Magistrat; n. ö. Reggs. Bescheid vom 18. Sept. 1829, Z. 51,275, an das k. k. K. Amt V. O. M. B., n. ö. Reggs. Decret vom 11. Febr. 1835, Z. 6479 an die 4 k. k. K. Aemter und n. ö. Reggs. Decret vom 1. März 1844, Z. 12,926 an das k. k. K. Amt V. U. M. B. *).

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1819 für Niederösterreich.)

Wenn gleich der §. **222 II.** Thl. des St. G. B. das Minimum der Strafe auf **50** fl. festsetzt, so ist doch dieser §. mit dem vorausgehenden §. **221** unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juwelen- oder Galanteriehändler, Gold- oder Silber-

*) Diese Vorschrift wurde mit Hofkanzleidecret vom 1. Juli 1830, Z. 15,091; dem steiermärkischen Gub. bekannt gegeben. Steiermärkische Gub. Ver. vom 11. Juli 1830, Z. 12,432. (Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1830) dann dem Laibacher Gub. mit Hofkanzleidecret vom 9. Oct. 1838, Z. 24,670. Ver. dieses Gub. vom 26. October 1838, Z. 25,305. (Prov. Gesetzsamml. für Krain und Kärnthen vom J. 1838.)

Digitized by Google

arbeiter, verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind. Damit steht nun wohl jene Strafbestimmung im Verhältnisse, sie paßt aber nicht auf alle andern Gegenstände von offenbar mindern Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf den §. 222 nur einen Anhaltspunct gibt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten werden muß, und zwar um so minder, als dieser §. ausdrücklich die Bemessung nach Maßgabe des Werthes der Waaren frei läßt.

788. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1829, Z. 6821; galiz. Gub. Ver. vom 8. Mai 1829, Z. 23,245.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1829.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen specifischen Falles hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 2. April l. J., Z. 6821 bedeutet, daß in jenen Fällen, die unter die §§. 221 bis 225 des Strafgesetzbuches II. Theils fallen, die Richter erster Instanz sich an die Vorschrift des Gesetzes, welches auf die unterlassene Anhaltung von Sachen, die den Verdacht der Entwendung erregen, und ihre Verkäufer die geringere Strafe von 25 bis 100 fl. auf den Ankauf oder Annahme derselben als Pfand, hingegen die größere von 50 bis 500 fl. festgesetzt, halten müsse, und daß es übrigens nach dem Sinne des §. 430 der Landesstelle ohnehin unbenommen bleibe, dergleichen Strafen auch unter das Minimum zu mäßigen.

Dieses wird den k. Kreisämtern zur Nachachtung bei vorkommenden Fällen mit dem Auftrage bekannt gegeben, hievon auch die unterstehenden Dominien und Ortsobrigkeiten in die Kenntniß zu setzen.

§. 222.

Strafe, wann sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Dafern sie eine ihnen auf solche Art verbotene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 223.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes, und Silbers.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Namen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses

unterlaſſen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an ſich bringen, findet die auf dieſe Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe geſetzte Strafe Statt.

Vorſchrift für Gold- und Silberarbeiter zur Hintanhaltung der Entfremdung von Gold- und Silberwaaren.

789. Auszug aus dem Patente vom **24.** Mai **1774** *).

(Kropatſchek's Samml. der Geſ. Mar. Ther. 8. Bd.)

2. Soll kein Gold- oder Silberarbeiter Abſchnitze von Gold- oder Silbermünzen, oder ſonſt etwas verdächtiges, viel weniger zerſchmolzenes Gold, ſo nicht von einem Mitbruder geſchmolzen und mit deſſen Namen bezeichnet iſt, einkaufen, auch nichts verdächtiges ſchmelzen, noch gute und gangbare Geldſorten brechen, und in den Tiegel bringen, ſondern dergleichen verdächtiges Gold, oder Silber ſammt dem Ueberbringer anhalten, und an den k. k. Münzprobirer, oder in deſſen Abgang an den Stadtrichter in Geſellſchaft der Vorſteher bei **10** Dukaten Strafe einliefern, damit die Sache von denſelben unterſucht, auch allenfalls das Weitere dem Stadtgerichte eröffnet werden kann.

3. Iſt ſämmtlichen Gold- und Silberarbeitern wiederholt verboten, von ihren Mitmeiſtern oder anderen Parteien die eingezogene Teſte einzulöſen, und hat jeder die von dem Abtreiben erhaltene Teſte ſelbſt in das Hauptmünzamt oder dem Landmünzprobirer zur Vergütung einzuliefern.

4. Iſt zwar bei der Goldgalanteriearbeit durch Ausmeſſung des zu beobachtenden Goldhaltes keine Beſchränkung gemacht, ſondern von Jedermann bei den nicht punzirten derlei Waaren nach eigenem Befinden ſich vorzuſehen, dagegen aber ſind keine anderen Galanteriewaaren, als die Inhalt Eingangs beſagten Patents goldpunzenmäßige Feine von **20** Karat, jedoch mit einem Zuſatze von **2** Granen, mithin **19** Karat **10** Grane die Mark fein halten, und in der Schwere eines Dukaten **3** fl. **30** kr. betragen, durch die eigens aufgeſtellten Zeichenmeiſter, welche das Goldarbeitermittel zu wählen, und zu vertreten haben, mit den Punzen zu bezeichnen.

5. Weil künftig kein anderes, als vollſtändig **13** und **15**löthiges Silber verarbeitet und jedes mit einem beſonderen Punzen gezeichnet werden ſoll; ſo iſt keine Silberart, wenn ſie nicht mittelſt der Zeichnung an der probiermäßigen Feine legitimirt wird, unter Confiscations-

*) Vorſchriften gleichen oder ähnlichen Inhaltes erfloſſen für Krain; Ordnung vom 14. Juli 1775 (Kropatſchek's Geſetzſamml. Mar. Ther. 7. Bd.), für Böhmen vom 20. Sept. 1776 (Kropatſchek's Samml. der Geſ. Mar. Ther. 7. Bd.) dann für Oberöſterreich vom 31. Dez. 1796.

Digitized by Google

strafe und im öfteren Betretungsfalle unter Verlust des Gewerbes feil zu haben gestattet, in welcher Absicht durch den Landesmünzprobierer, oder Magistrats-Commissär, mit Zuziehung eines Meisters, die Werkstätte alljährlich öfters zu untersuchen, und das unprobmäßige Silber zu confisciren, auch der Thäter zu bestrafen ist. Aus fremden Landen sollen auch keine anderen als probmäßige Silberarbeiten eingeführt werden.

§. 224.

Verbindlichkeit den verdächtigen Käufer anzuhalten.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann, wann ihm Gegenstände zu Kauf, oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen, aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221 zu bestrafen.

Strafe.

§. 225.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Nach eben diesem Maße unterliegt der im §. 222 festgesetzten Strafe Jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

§. 226.

Strafe des Betruges im Maße und Gewichte.

Da auf die jedesmalige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße, Gewicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmet ist; so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizei-Uebertretung, mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

Taxordnungen (Satzungen).

In den früheren Jahrhunderten waren die Satzungen fast auf alle mit Lebensbedürfnissen verkehrenden Gewerbe, ja selbst auf Lohn- und Tagarbeiten ausgedehnt; sie erstreckten sich jedoch später nur auf die gangbarsten Consumtionsartikel als: Fleisch, Brot, Fische, Mehl,

Digitized by Google

Gries, Bier, Seifensiederwaaren, endlich auf die Arzeneien; aber auch von diesen wurden zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts viele von Satzungspreisen losgezählt, so zwar, daß gegenwärtig Satzungen nur für Rindfleisch, Brot und Apothekerwaaren bestehen. So wurde die Satzung auf Seifensiederwaaren in Niederösterreich aufgehoben mit Hofkanzleidecret vom 6. Aug. 1812 (790), in Steiermark und Kärnthen in Folge Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1813 mit Gub. Ver. vom 2. Juni 1813 (Kropatschek, Gouta'sche Gesetzsamml. vom J. 1813), in Illyrien in Folge Hofkanzleidecrets vom 18. März 1825, mit Gub. Ver. vom 8. April 1825 (Kropatschek Gesetzsamml. vom J. 1825), in Mähren in Folge Hofkanzleidecretes vom 26. März 1819, mit Gub. Ver. vom 16. April 1819 und in Böhmen in Folge Hofkanzleidecretes vom 12. Juni 1813, mit Gub. Ver. vom 1. Juli 1813 (Borschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.) So die Satzung auf Stechvieh in Niederösterreich mit Hofkanzleidecret vom 28. Mai 1810 (541), in Oberösterreich mit Reggs. Ver. vom 20. Juni 1810 (Kropatschek, Gutta'sche Gesetzsamml. vom J. 1810) und mit Hofkanzleidecret vom 26. März 1819 (Prov. Gesetzsamml. vom J. 1819 für Oberösterreich), in Böhmen in Folge Hofkanzleidecretes vom 16. Mai 1811, mit Gub. Ver. vom 1. Juli 1811 (Kropatschek, Goutta'sche Gesetzsamml. vom J. 1811); dann jene auf Fleckfiederwaaren in Niederösterreich mit Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1810 (791). Für den Fischhandel wurde zuerst mit Hofkanzleidecret vom 17. März 1808 in Niederösterreich die Satzung auf Stockfische aufgehoben, mit Hofkanzleidecret vom 23. Aug. 1810 (792) aber der Fischhandel frei erklärt; in Böhmen erfolgte die Satzungsaufhebung für diesen Artikel in Folge Hofkanzleidecretes vom 27. Dez. 1810 mit Gub. Ver. vom 28. Februar 1811. Die Mehlsatzung wurde in Niederösterreich mit Hofkanzleidecret vom 26. Febr. 1810, in Oberösterreich mit Hofkanzleidecret vom 13. Juni 1819 (793), in Mähren mit a. h. Entschließung vom 24. April 1832 (Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1833) und in Böhmen für die Stadt Prag mit Hofkanzleidecret vom 2. März 1835 (Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1835) und für das Land mit Hofkanzleidecret vom 26. März 1836 (Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1836), die Biersatzung in Prag in Folge Hofkanzleidecretes vom 10. Oct. 1818, mit Gub. Kundmachung vom 1. November 1818, in Tirol mit Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1820, in Steiermark mit Hofkanzleidecret vom 25. August 1818; die Holzfuhrtaxe in Niederösterreich mit Decret der Central-Finanz-Commission vom 29. Mai 1811 und auf Brennholz mit Reggs. Ver. vom 29. Mai 1811 aufgehoben *).

*) Zweifellos sind durch die hier aufgezählten Verordnungen nicht alle auf die Aufhebung des Satzungswesens Bezug habenden Anordnungen erschöpft. Allein der Mangel an Quellen steht einer größeren Vollständigkeit entgegen.

Digitized by Google

Vorschriften über die Aufhebung der Satzungen.

790. Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1812, Z. 11,654; n. ö. Reggs. Circ. vom 14. Aug. 1812, Z. 22,971.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1812.)

So wie bereits seit dem 1. Julius d. J. in der Residenzstadt Wien die gezwungene Ablieferung des von den Fleischhauern erzeugten Rohunschlittes in die städtische Schmelz zur Betheilung der Seifensieder aufgehoben, und der freie Verkehr mit Unschlitt ohne Satzung gestattet worden ist, so haben Se. Majestät vermög Hofkanzleidecretes vom 6., erhalten 12. August d. J., dieselbe Maßregel auch für die ganze Provinz Niederösterreich auszudehnen genehmiget, und zugleich auch vom 1. September d. J. an, die Satzung auf die Seifensiederwaaren in Wien und der ganzen Provinz Niederösterreich aufzuheben geruhet:

Es wird demnach verordnet:

1. Die bisher in der Provinz Niederösterreich zwischen den Fleischhauern und Seifensiedern bestandene Bezirkseintheilung, vermög welcher jeder Fleischhauer gehalten war, das von ihm erzeugte Unschlitt einem bestimmten Seifensieder um einen bestimmten Preis abzuliefern, ist aufgehoben.

2. Jedem Fleischhauer steht es frei, sein Unschlitt an wen immer, und um welchen Preis es sei, zu verkaufen, so wie es die Sache jedes Seifensieders ist, sich das zu seinem Gewerbe nöthige Unschlitt selbst, wo immerher, zu verschaffen.

3. Vom 1. September d. J. an, wird die Satzung auf die Seifensiederwaaren in der Stadt Wien und in der ganzen Provinz Niederösterreich als aufgehoben erklärt.

4. Dagegen wird die Erzeugung sowohl, als der Verkehr mit Seifensiederwaaren vom 1. September d. J. an, jedermann gegen dem gestattet, daß er bei der Obrigkeit des Ortes, wo er die Erzeugung und den Verschleiß zu treiben gedenkt, die vorläufige Anzeige mache, damit diese in Rücksicht auf die gewöhnlichen Polizei-Vorsichten und die Verkaufsplätze ihr Amt handeln könne. Endlich wird auch

5. Jedermann gestattet, in seinem eigenen Hause Unschlitt zu schmelzen, vorausgesetzt, daß jede Feuersgefahr vermieden, und den Nebenbewohnern das Einathmen stinkender Dämpfe erspart wird, weßwegen derjenige, der eine solche Unschlittschmelzung vornehmen will, die vorläufige Anzeige bei der Ortsobrigkeit zu machen hat, damit sie in dieser Rücksicht ihr Amt handeln könne.

791. Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1810, Z. 7292; n. ö. Reggs. Circ. vom 31. Mai 1810, Z. 15,796.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

Digitized by Google

Nach Inhalt eines Hofkanzleidecretes vom 31. d. M. soll der bisher zwischen den Metzgern und Fleckſiedern bestandene, gesetzliche Ablösungspreis der Geschölle, so wie auch die Satzung auf die Fleckſiederwaaren vom 1. Junius an, ganz aufgehoben sein.

Die Fleckſieder werden jedoch ferners das Publicum damit zu versehen haben, da die Metzger verbunden bleiben, ihnen die Geschölle ferner um den Preis abzuliefern, welchen diese Gewerbsleute unter sich zu bestimmen für gut finden werden.

792. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 1. September 1810.

In Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 23. August wird bei der schon früher aufgehobenen Fischsatzung nunmehr Jedermann ohne Unterschied, auswärtigen und hiesigen Einwohnern, so wie den Fischweibern, welche bisher den Verkauf in den Vorstädten betrieben, der Handel mit allen Gattungen Fischen, wozu auch die Krebse und Schildkröten gesellt werden, allgemein frei gestattet.

Nur sind hierbei die Polizei- und Marktvorschriften auf das genaueste zu beobachten.

Es dürfen daher bei schwerer Strafe die Fische nur im frischen und unverdorbenen Zustande, und Krebse und Schildkröten nur lebend verkauft werden.

Der Verkehr mit diesen Artikeln hat in der Stadt nur am Fischmarkt oder auf der Seilerstätte, und in den Vorstädten auf den gewöhnlichen Victualien-Marktplätzen daselbst zu geschehen.

Das Hausiren mit denselben bleibt ferners bei Confiscationsstrafe verboten.

793. Hofkanzlei-Decret vom 13. Juni 1819, Z. 16,912; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 18. Juni 1819, Z. 11,526.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1819.)

Unter den verschiedenen Lebensbedürfnissen, auf welche bisher in den alten oder neuen Landestheilen Satzungen bestanden, sind in Folge einer hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 13., Empfang 14. Juni 1819, Z. 16,912, künftig für die ganze Provinz Oesterreich ob der Enns blos das Rindfleisch und Brot einer Taxbestimmung zu unterziehen. Die Satzung auf Mehl, Gries ꝛc., so wie die in den neu acquirirten Bezirken bisher neu eingeführte Taxe für Kalb- und Schweinefleisch haben daher ganz aufzuhören, und die Preisbestimmung dieser Artikel bleibt blos dem gegenseitigen Einverständnisse der Verkäufer und des Publicums überlassen.

Diese hohe Hofkanzlei-Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit derselben mit 1. k. M. Juli eintrete.

Digitized by Google

Der Gebrauch des Flüſſigkeitsmaßes beim Verkauf von Mehl, Körnern, Hülſenfrüchten und Sämereien iſt nach §. 226 zu beſtrafen.

794. Niederöſterreichiſches Regierungs-Circulare vom 15. October 1811, Z. 31,867.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1811.)

Wiederholte genaue Verſuche haben das Unrichtige der gewöhnlichen Meinung bewähret, als ſei es gleichgültig, ob trockene Körper, wie: Mehl, Körner, Hülſenfrüchte, Sämereien u. dgl. mit den Unterabtheilungen des Metzens, oder ob ſie mit jenen des Eimers ausgemeſſen werden.

Da der Eimer nämlich einen kleinern körperlichen Inhalt als der Metzen hat; ſo tritt derſelbe Umſtand auch bei den Unterabtheilungen dieſer beiden Maße verhältnißmäßig dergeſtalt ein, daß derjenige, welcher z. B. fünf Maß Hülſenfrüchte kauft, mehr als um den zwölften Theil weniger erhält, wie ein anderer, der ein Achtel kauft.

Um ähnliche Bevortheilungen für die Zukunft hintanzuhalten, wird allen Marktparteien und Gewerbsleuten nachdrücklichſt unterſagt, ſich beim Verkaufe trockener Körper, wie: des Mehls, der Körner, Hülſenfrüchte, Sämereien u. dgl. anderer, als der für dieſe Körper urſprünglich beſtimmten Maße, nämlich des Achtels, Halbachtels, und Viertelachtels, oder was dasſelbe iſt, des ſogenannten Maßels, dann des Halb- und Viertelmaßels, oder was dasſelbe iſt, des achten und ſechzehnten Theils des Achtels zu bedienen; und wird der Zeitraum eines Monats vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an, beſtimmt, binnen welcher ſie dieſe Maße, wenn ſie nicht damit verſehen wären, ſich beizuſchaffen hätten.

Nach Verlauf dieſer Friſt wird jede Uebertretung dieſer Anordnung nach den wegen der Uebervortheilungen an Maß und Gewicht beſtehenden Vorſchriften, und nach Umſtänden, in ſo fern es Gewerbsleute betrifft, nach der geſetzlichen Vorſchrift des §. 226 des 11. Hauptſtücks des 2. Theiles des Strafgeſetzes über ſchwere Polizei-Uebertretungen unnachſichtlich geahndet werden.

Ausdehnung der Vorſchrift des §. 226 auf Ziegel.

795. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1804, Z. 7651; n. ö. Reggs. Circ. vom 12. Juni 1804, Z. 9435.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 16., empfangen 22. Mai d. J. hat es bei den inzwiſchen veränderten Verhältniſſen, wo ein jeder Ziegelbrenner die Steinkohlen ſich ſelbſt herbeiſchaffen muß, wo ſich alſo eine Satzung für alle nicht gleich beſtimmen läßt, von der

Digitized by Google

bisher bestehenden Preissatzung der Ziegel ganz abzukommen, dagegen hat es noch weiters

1. bei dem derzeit bestimmten, in dem Circulare vom 1. April 1803 festgesetzten Maße der Ziegel zu verbleiben, nach welchem noch bei den ordinären Mauerziegeln die Länge in 11, die Breite in 5¼, und die Dicke in 2½ Zoll, bei den Gewölbziegeln, die Länge in 9, die Breite in 6, und die Dicke in 2½ Zoll, bei den Pflasterziegeln, die Länge in 10, die Breite in 6, und die Dicke in 1½ Zoll, endlich bei den Dachziegeln, die Länge in 17, die Breite in 7, und die Dicke in ½ Zoll zu bestehen hat, auch

2. bei der bestehenden Verordnung, daß die Ziegelbrenner, bei ihren Bränden sich der Steinkohlen bedienen müssen:

Um aber dem ohngeachtet, dem Bau führenden Publico stets einen billigen Preis, und vorzüglich eine hinreichende Menge dieses Baumaterials möglichst zu sichern, so wird in Gemäßheit, oberwähnter höchster Verordnung, diese Landesstelle von nun an die Verfügungen treffen, daß um eine noch mehrere Concurrenz im Preise herzustellen, Jedermann, der sich darum melden wird, unter den gesetzlichen Vorschriften die Ziegelbrennerbefugniß jedoch nur außer den Linien ertheilet werde.

Schlüßlich aber werden alle Ziegelerzeuger nachdrücklichst vor jeder Bevortheilung des Publicums durch Mangel an der vorgeschriebenen Maaßgültigkeit, oder Eigenschaft dieser Waare (in Hinsicht welcher die Ziegel jederzeit in guter brauchbarer Eigenschaft erzeugt, zu dem Ende die in dem Laim befindlichen noch kleineren Steine vor Verfertigung der Ziegel sorgsamst ausgeworfen, diese wohl abgearbeitet, und genug ausgebrennet sein müssen) gewarnet; — indem der im ersten Falle nebst der jedesmaligen Confiscation des betreffenden Quantums, mit dem Erlag des Verkaufspreises, der zweite Fall mit dem doppelten bestraft, der dritte Uebertretungsfall aber, welcher die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen bewiese, als eine schwere Polizei-Uebertretung nach der, der gesetzlichen Vorschrift des 226. §. 2. Theil des Strafgesetzes unnachsichtlich mit Verlust des Befugnisses beleget werden wird.

Sämmtliche Bau- und Maurermeister werden insbesondere verpflichtet alle ihnen vorkommenden Gebrechen bei den betreffenden politischen Obrigkeiten anzuzeigen; diese aber angewiesen auf die Beobachtung dieses Circulars genauestens zu wachen, und in vorkommendem Falle, strenge darnach ihr Amt zu handeln.

Vorschrift über die Bezeichnung der Ziegel.

796. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 19. Jänner 1825, Z. 2558.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1825.)

Alle diejenigen, die in der Provinz Niederösterreich unter der Enns Ziegel (Backsteine) zum Verkaufe erzeugen, werden hiermit verpflichtet, vom 1. Mai d. J. angefangen, ihre Ziegel mit den An-

Digitized by Google

fangsbuchstaben ihres Tauf- und Geschlechtsnamens kennbar zu bezeichnen. Wenn hierdurch bei benachbarten Ziegelerzeugern eine gleiche Bezeichnung entstehen sollte: so haben dieselben noch ein besonderes Unterscheidungszeichen hinzu zu fügen.

Diejenigen, die nicht auf diese Weise bezeichnete Ziegel wirklich verkaufen, werden im ersten Uebertretungsfalle um den Betrag von zehn Gulden Conventions-Münze gestraft; bei wiederholten Uebertretungsfällen ist jederzeit der frühere Strafbetrag zu verdoppeln.

Die eine Hälfte eines jeden solchen Strafbetrages gebührt dem Anzeiger; die andere Hälfte hat dem Armenfonde der Gemeinde, in deren Bezirk die unbezeichneten Ziegel erzeuget worden sind, zuzufallen.

Die Amtshandlungen in dieser Beziehung stehen den Ortsobrigkeiten in erster Instanz zu, von denen jedoch der Recurs an die vorgesetzten politischen Behörden offen stehet.

Die Ortsobrigkeiten sind nicht nur berechtiget, sondern selbst verpflichtet, auch ohne geschehene Anzeige, von Amts wegen gegen die Uebertreter der gegenwärtigen Anordnung vorzugehen, in welchen Fällen die ganzen Strafbeträge in den Armenfond einzufließen haben.

Besondere Vorschriften in Beziehung auf Satzungsübertretungen.

a) Für Wien.

797. Hofkanzlei-Decret vom 28. März 1804, Z. 4851; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. April 1804, Z. 5908*).

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1804.)

Um den gerechten Klagen über die immer mehr überhand nehmenden Bevortheilungen, welche sich die, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verschleißenden Gewerbsleute, nämlich: Fleischhacker, Müller und Bäcker, insbesondere aber die ersteren durch übermäßige Zuwagen, und durch Gewichtsabgang gegen das Publikum erlauben, mit Ernst und Erfolg Abhilfe zu verschaffen, ist vermittelst hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28., erhalten den 31. März d. J. Folgendes vorgeschrieben worden:

Erstens. Um die öffentliche Aufsicht auf die angeführten Unfüge der Fleischhacker auf alle nur thunliche Art zu vermehren, soll nicht nur allein die gegenwärtige Zahl der magistratischen Fleischbeschauer, welche in den verschiedenen Bezirken der Stadt und der Vorstädte abwechslungsweise täglich bei den Fleischhackern die Nachsicht zu pflegen haben, ob das Publikum in der Satzung, im Gewicht, oder mit übermäßigen Zuwagen überhalten werde, vergrößert, sondern auch jedem Grundgerichte zur Pflicht gemacht werden, täglich bei den Fleischbänken seines Grundes selbst nachzusehen, ob irgendwo eine solche Bedrückung des

*) Diese Vorschrift wurde mit hohen Hofkanzlei-Decrete vom 30. März 1804 in Mähren und Schlesien in Wirksamkeit gesetzt.

Publicums Statt habe. Außerdem aber sollen auch die Polizeibezirks-Commissäre in der Stadt und in den Vorstädten angewiesen werden, sowohl über das Betragen der Fleischbeschauer und der Grundgerichte, in Absicht auf die Beobachtung dieser Pflichten die controllirende Aufsicht unablässig zu pflegen, als auch selbst, wie es die Pflicht jener Beschauer und Grundgerichte ist, von den kaufenden Parteien von Zeit zu Zeit, das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes und des dafür bezahlten Preises unvermuthet abzufordern, dasselbe auf der Stelle zu wägen, und so auf dem kürzesten Wege den allenfälligen Betrug an Gewicht, oder an der Zuwage zu entdecken zu trachten.

Zweitens. Um dieser Aufsicht noch mehr Aufmunterung zu verschaffen, und die Anzeige der Unfüge zu befördern, soll jeder Fleischhacker, welcher in einer Bevortheilung des Publicums in Absicht auf die Satzung, auf das Gewicht, oder auf die Zuwage betreten wird, nebst der unten bestimmten Strafe, demjenigen, welcher den Unfug entdeckte, in dem ersten Falle eine Belohnung von 4, in dem zweiten von 8 und in dem dritten Falle von 12 Reichsthaler abzureichen verhalten werden.

Drittens. Jeder Fleischhackermeister, welcher in einem Betruge der angeführten Art betreten, oder davon gewußt, oder gar seinen Knechten eine solche Bevortheilung befohlen zu haben überwiesen würde, soll das erste Mal mit einem achttägigen Polizeihaus-Arreste belegt, das zweite Mal in einem Kreise von Wachen auf dem Lichtensteg mit einer an der Brust hangenden und die Ursache der Bestrafung enthaltenden Tafel Eine Stunde lang öffentlich ausgestellet, das dritte Mal aber mit dem Verluste des Bürger- und Meisterrechtes unnachsichtlich bestrafet werden, auf welchen Fall, wenn das Gewerb verkäuflich ist, dasselbe ohne weiters öffentlich feilzubieten ist.

Viertens. Jeder Fleischhackerknecht aber, welcher eine der angeführten Bevortheilungen verübt zu haben überwiesen wird, soll das erste Mal mit zehn, das zweite Mal mit zwanzig Stockstreichen, das dritte Mal aber mit Abschaffung vom Handwerke, oder, wenn er hier nicht geboren wäre, auch mit Particular-Abschaffung in seinen Geburtsort bestraft werden.

Fünftens. Um diese Strafen so geschwind als möglich in Vollzug zu setzen, sollen die Fleischhackerknechte, sobald sie durch die Nachwägung des Fleisches auf dem Betruge betreten worden sind, sogleich aus der Bank hinweg, und zu dem Polizei-Bezirkscommissär geführet, daselbst in Beisein der betrogenen Partei das Protokoll aufgenommen, und bei erwiesenem Vergehen, die Strafe gleich vollzogen werden. Wenn aber gegen den Fleischhackermeister selbst eine Inzicht von Mitwissenschaft oder Mitwirkung vorkommt, soll das sumarische Verhör mit ihm bei dem Polizei-Bezirkscommissär gleichfalls aufgenommen, sodann aber solches an den Magistrat zur weiteren schleunigen Verfügung abgegeben werden.

Sechstens. Die Dienstboten, welche mit den Fleischhackern betrügerische Einverständnisse unterhalten, oder von dem abgereichten Fleische ein Stück sich zueignen, oder wegwerfen, oder die erhaltene Zu-

Digitized by Google

wage nicht mit sich nach Haus nehmen, sondern in der Bank zurücklassen, sollen bei einem entdeckten solchen Falle mit körperlicher Züchtigung bestraft, und diese auch auf der Stelle bei der Betretung durch den Polizei-Bezirkscommissär in Vollzug gesetzt werden.

Siebentes. Damit aber Jedermann wisse, wann er bei der Zuwage von dem Fleischer übervortheilet wird, so wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gewacht, daß bis 2 Pfund Rindfleisch einschließig keine Zuwage abgereichet, über 2 bis 4 Pfund einschließig 8 Loth, bei 5 Pfund 16 Loth, bei 6 Pfund 24 Loth, und bei 7 Pfund 1 Pfund, bei 8, 9 und 10 Pfund 1 Pfund 16 Loth, bei 11, 12, 13 und 14 Pfund 2 Pfund, bei 15 bis 18 Pfund 2 Pfund 16 Loth und bei mehr als 18 Pfund höchstens 3 Pfund Zuwage, das ist, brauchbare Suppen- Kopf- oder andere Beine gegeben werden dürfe, dann, daß diese Zuwagen nur Ochsentheile sein und dabei nicht Theile von andern Viehgattungen unterschoben werden dürfen.

Achtens. Die Müller- und Bäckerjungen, welche einer aus ihrer Fahrlässigkeit, oder Bosheit geschehenen Verschlimmerung des Mehls oder Brots, oder eines Gewichtabganges, oder anderen Satzungs-Uebertretungen überwiesen werden, dann auch die Bäcker- und Müllermeister selbst, welche durch eine Satzungs-Uebertretung, oder durch unechtes Maß, oder unechte Qualität das Publikum bevortheilen, sollen auf dieselbe Art, wie es oben gegen die Fleischhauer vorgeschrieben ist, und überdies jedesmal mit der Confiscation der unqualitätmäßig, oder ungewichtig befundenen Artikel gestraft werden, nur hat im zweiten Betretungsfalle ihre Ausstellung im Kreise auf dem neuen Markte zu geschehen.

Der Magistrat sowohl, als die Polizei-Bezirkscommissäre sollen gehalten sein, über alle vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei ihnen vorkommenden Vergehungen der angeführten Gewerbsleute und ihrer Knechte genaue Vormerkbücher zu halten, um daraus zu ersehen, wie oft jeder aus ihnen betreten worden ist, und darnach die patentmäßige Strafe bestimmen, um sich stündlich ausweisen zu können, daß nach dieser höchsten Anordnung genau vorgegangen worden ist.

797 a). Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 29. Juli 1805.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1805.)

Seine Majestät haben die Behandlung der Approvisionirungs-Gewerbsleute in Wien und die Vollziehung strengerer Vorschriften der Polizei-Oberdirection zu übertragen und anzuordnen geruht, daß die Gewerbsleute die vorgeschriebene zum Behufe des Publicums erforderliche Quantität ihres Erzeugnisses besitzen, solches in trafikmäßigem Gewichte, Maße und Preise verkaufen, die Waare in guter Eigenschaft liefern, und das Publikum weder wörtlich noch weniger thätlich beleidigen. Im ersten Uebertretungsfalle soll eine Geldstrafe von 50 bis

Digitized by Google

100 fl., welche nach Umständen auch durch Arrest verschärft werden kann, im zweiten Uebertretungsfalle die Ausstellung mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel durch Eine Stunde und im dritten der Gewerbsverlust Statt haben. Da die den hiesigen Markt befahrenden Grießmüller gleichfalls obigen Strafgesetzen unterworfen sind, so haben die Kreisämter darauf zu wachen, die Uebertreter nach dem Grundsatze, wo der Betretungsort ist, soll auch der Strafort sein, sogleich zu untersuchen, und im ersten Uebertretungsfalle ohne einem Recurse Platz zu geben, das Urtheil in Erfüllung bringen, das Untersuchungs-Resultat aber der Regierung anzuzeigen, bei einer zweiten oder dritten Uebertretung aber, wo es auf Ausstellung oder Verlust des Gewerbes ankommt, ist das Urtheil vorher der Landesstelle zu unterlegen, welche solches der Polizei-Hofstelle mittheilen wird.

798. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1804, Z. 263 an den Wr. Magistrat.

Dem Wr. Magistrate wird bedeutet, daß nach der bestimmten gesetzlichen Vorschrift des §. 226 II. Thls. St. G. B. auch die Uebertretungen der diesfalls betreffenden Circular-Verordnung vom 4. April 1804 (797) das dritte Mal als schwere Polizei-Uebertretung die ersten zwei Male aber nach dem Circulare polizeimäßig zu behandeln und zu bestrafen seien.

798 a). Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1807; n. ö. Reggs. Circ. vom 17. September 1807, Z. 31,174.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1807.)

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Decrets vom 25. August d. J. haben Se. k. k. Majestät auf Veranlassung der neuen Organisirung der niederösterreichischen Landesregierung und der hiesigen Stadthauptmannschaft das im Jahre 1805 der Polizei-Oberdirection zugewiesene Verfahren gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungs-Verordnungen wieder den ordentlichen politischen Behörden anzuvertrauen, und zugleich die Bekanntmachung der Strafen durch die Wiener-Zeitung, in der Hoffnung aufzuheben geruhet, daß die Gewerbsleute und Marktparteien ihren Pflichten und den gesetzlichen Vorschriften gemäß handeln, und die Staats-Verwaltung nicht in den Fall setzen werden, die Strafen gegen ihre Uebertretungen verschärfen zu müssen.

Dieser höchsten Entschließung zufolge kommt diese Amts-Handlung über die Uebertreter der Markt- und Satzungs-Verordnungen nun zuerst dem hiesigen Stadt-Magistrate, und so weit es Marktvorfälle auf den Freigründen betrifft, den Dominien inner den Linien zu, von welchen der Recurszug an die Stadthauptmannschaft, dann an diese Landesstelle und die höchste Hofkanzlei einzutreten hat.

Welches hiemit als Nachtrag zu der hierortigen Circular-Verordnung vom 15. August d. J. über die Aufstellung der Stadthauptmann-

Digitized by Google

schaft für Wien zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

b) Für Prag.

799. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 4. März 1805.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1805.)

Um das Publicum vor dem allenfälligen Eigennutz der Gewerbsleute zu schützen, und der wahrgenommenen gemeinschädlichen Neigung, die über die nothwendigsten Lebensbedürfnisse festgesetzten Taxordnungen nach Willkür zu überschreiten, standhaftere Schranken zu setzen, findet man sich bewogen, durch gegenwärtige Verordnung genau zu bestimmen, welche Handlung eigentlich für eine Uebertretung der Victualtaxe anzusehen, und welcher Strafe der Uebertreter zu unterziehen sei.

Jeder macht sich einer Taxübertretung schuldig, der bei dem Verkaufe einer taxbaren Feilschaft, die unter der Benennung: Taxordnung erscheinenden besonderen Vorschriften, und die gegenwärtige Verordnung nicht beobachtet.

Die Taxübertretungen theilen sich in dreierlei Gattungen.

1. Nach Verschiedenheit der der Taxe unterzogenen Eigenheiten einer Feilschaft.

2. Nach Verschiedenheit der Verkäufer, und endlich

3. Nach Verschiedenheit der bei einzelnen Feilschaften vorkommenden Rücksichten.

Im Allgemeinen setzet die Taxe bei jeder Feilschaft den Preis, das Maß, Gewicht, und die Eigenschaft fest; gehen alle, oder geht auch nur eine dieser Eigenschaften ab, so ist die Taxübertretung vorhanden.

Daher ist es eine Taxübertretung von der ersten Gattung:

a) Wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmäßigen Preise, Maße, Gewichte, und in einer schlechteren oder anderen Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkaufet wird.

b) Wenn zwar bei einer Feilschaft der taxmäßige Preis und die vorgeschriebene Eigenschaft beobachtet, aber das Maß und Gewicht nach der Zahl oder Quantität geringer gegeben wird.

c) Wenn die in der Taxe angeordnete Quantität am Maß und Gewichte zwar richtig ist, auch der Preis nicht überstiegen wird, aber die Eigenschaft der Taxordnung nicht entspricht. Endlich

d) Wenn die taxmäßig verfertigte, auch taxmäßig gemessene oder gewogene Feilschaft um einen höhern Preis, als die Taxe anordnet, veräußert wird.

Taxübertretungen der zweiten Gattung.

Nicht blos der Eigenthümer der zum Verkaufe darliegenden Feilschaft, sondern auch der Gewerbsdiener, oder Geselle, welcher statt seiner den Verkauf derselben besorget, kann sich einer Taxübertretung schuldig machen.

Der Gewerbsmann oder Meister:

a) Wenn aus seiner Nachlässigkeit, oder aus Mangel, der von seiner Seite zu beobachtenden Aufsicht der Geselle oder Diener eine taxwidrige Handlung selbst, ohne eigentlichen Wissen und Willen des Meisters begeht.

b) Wenn er seinem Gesellen oder Diener eine taxwidrige Handlung wissentlich zuläßt, oder gar befiehlt. Und

c) wenn er selbst eine solche Handlung durch eigenes Zuthun verübt.

Der Geselle oder Gewerbsdiener macht sich einer Taxübertretung schuldig:

a) Wenn er entweder ohne Wissen oder Willen seines Meisters, aber zum Vortheile des Meisters, oder

b) zu seinem eigenen Vortheile mit Nachtheile des Meisters (wo dann Veruntreuung und Taxübertretung zugleich eintritt) gegen die Taxordnung handelt.

Taxübertretungen der dritten Gattung.

Einzelne taxbare Feilschaften, oder die besonderen Rücksichten bei dem Verkaufe, machen auch besondere Vorschriften nothwendig, welchen Rücksichten vorzüglich das Rindfleisch unterworfen ist, über dessen Zuwage die gedruckte Verordnung vom 14. März 1769 Maß und Ziel setzet. Derjenige Meister und Geselle also, welcher

a) aus Sorglosigkeit oder Absicht die jetzt gedachte Verordnung in Beziehung auf die Zuwage nicht beobachtet, vergeht sich gegen die Taxordnung. Eben so soll

b) derjenige, der ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb schlachtet, für einen Taxübertreter angesehen, und als solcher gestraft werden. Endlich macht sich

c) der Gewerbsmann einer Taxübertretung schuldig, wenn er in den bei Fleisch, Fischen, Lichtern und andern auf Credit genommenen Feilschaften üblichen Einschreibbücheln nicht immer zugleich Maß, Gewicht und Preis ansetzet, sondern eines oder das andere zur Eludirung der Taxvorschriften hinwegläßt.

Auf die vorerwähnten Taxübertretungen werden hiermit folgende Strafen festgesetzet:

1. Für die Meister oder Gewerbsinhaber als Verkäufer, sie mögen entweder selbst auf irgend eine Art die Taxordnung übertreten, oder diese Uebertretung auf eigenes Geheiß, oder mit Vorwissen, oder endlich blos aus Nachlässigkeit durch ihre Gesellen oder Gewerbsdiener begehen lassen,

für den ersten Uebertretungsfall eine Geldstrafe von 5 — 20 fl., oder einen Arrest von 3 — 8 Tagen;

für den zweiten Fall: eine Geldstrafe von 25 — bis 50 fl. oder einen Arrest von acht Tagen bis 1 Monat, welcher mit Fasten, oder bei einem großen Grade von boshafter Bevortheilung mit Ausstellung verschärfet werden kann.

2. Für die Gesellen oder Gewerbsdiener, als Verkäufer und Uebertreter, ohne Geheiß und Vorwissen ihrer Meister:

Digitized by Google

Für den ersten Uebertretungsfall: eine Strafe von 5 — 10 Stockſtreichen.

Für den zweiten Fall: eine Strafe von 10 —20 Stockſtreichen.

Für den dritten und weitern Fall: Arreſt von 3 bis 8 Tagen mit Faſten verſchärft, und 15 Stockſtreiche beim Anfange desſelben, dann eben ſo viele bei deſſen Ende.

Ferner iſt neben den angeführten Strafen, jedesmal zugleich die tarwidrig verkaufte Feilſchaft in Verfall zu ſprechen, und dem Armenfonde zuzuwenden.

Dem Anzeiger einer Tarübertretung wird die Hälfte der vom Verkäufer zu erlegenden Geldſtrafe als Belohnung zugewendet werden.

Da endlich die nachtheilige Gewohnheit noch immer fortdauert, daß Kälber, bevor ſie das zur Erzielung eines guten, ſchmackhaften Fleiſches und einer dauerhaften Haut erforderliche Alter erreicht haben, den Fleiſchhauern zum Verkaufe dargeboten und geſchlachtet werden: ſo findet man die bereits unterm 2. Julius 1795 diesfalls erlaſſene Verordnung hiermit ausdrücklich zu erneuern, und ernſtlich zu verbieten, daß kein Kalb, welches nicht wenigſtens 40 Pfund wiegt, geſchlachtet werde. Die dagegen Handelnden ſind für Uebertreter der Taxordnung zu achten, und als ſolche nebſt Confiſcirung des Kalbes, nach gegenwärtiger Verordnung zu beſtrafen.

c) Für Tirol.

800. Hofkanzlei-Decret vom 14. Jänner 1825, Z. 976; tiroliſche Gub. Ver. vom 5. Februar 1825, Z. 1911.

(Prov. Geſetzſamml. für Tirol vom J. 1825.)

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 14. v. M., Z. 976—51 in Gemäßheit der dem Hofkanzlei-Decrete vom 1. December 1808 (803) zum Grunde liegenden allerhöchſten Entſchließung verordnet, daß Uebertretungen der Taxordnungen (Satzungen) durch Unechtheit im Maße, Gewichte oder Eigenſchaft, welche ſich im dritten Falle zu ſchweren Polizei-Uebertretungen eignen, und nach der im §. 226 des II. Thls. des St. G. B. enthaltenen Vorſchrift zu beſtrafen ſind, im erſten Falle mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden, im zweiten aber mit zehn bis fünfzig Gulden beſtraft werden ſollen; daß jedoch dieſe Geldſtrafen, im Falle der Unvermögenheit, auch in eine verhältnißmäßige Arreſtſtrafe abgeändert werden können.

Dieſe hohe Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

d) Für Galizien.

801. Galiziſche Gubernial-Verordnung vom 25. September 1832, G. Z. 16,854 ex 1831.

(Prov. Geſetzſamml. für Galizien vom J. 1832.)

Digitized by Google

Damit die einer Satzung unterliegenden unentbehrlichen Lebensbedürfnisse auch auf dem Lande in den Kreis- und andern Städten, stets in tarifmäßigem Gewichte, Maße und Preise verkauft, und jedesmal in guter Qualität geliefert werden, wird für jene Gewerbsleute, welche derlei der Satzung unterliegende Lebensmittel in den erwähnten Städten entweder erzeugen, oder verschleißen, Folgendes zur Nachachtung verordnet:

I.

Unter jene Gewerbsleute der bezeichneten Gattung, welche das Publicum mit den zum Lebensunterhalte erforderlichen Feilschaften versehen, werden nicht blos Fleischer und Bäcker, sondern überhaupt alle Mehl- und Grieshändler, Schänker ꝛc. verstanden, deren Erzeugnisse nach Maß, Gewicht, Preis oder deren Eigenschaft einer festgesetzten Satzung unterliegen.

II.

Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Gewerbsleute sind schon durch die Natur der einzelnen Gewerbe und durch die besonderen Gewerbsvorschriften bestimmt und bedingt; insbesondere aber haben diese Gewerbsleute mit Rücksicht auf die bestehenden Satzungsvorschriften

a) ihre der Satzung unterliegenden Waaren blos um den tarifmäßigen Preis, Maß und Gewicht;

b) diese Waaren in guter Qualität zu erzeugen, und in solcher, dann dem vorgeschriebenen zimentirten Maß und Gewichte zu verkaufen;

c) im Falle für ihre Gewerbsproducte eine Bezeichnung vorgeschrieben ist, keine unbezeichneten zu erzeugen und zu verkaufen;

d) mit den vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit, nach den Localverhältnissen festgesetzten Vorräthen versehen zu sein;

e) die Käufer anständig zu behandeln, und sich keiner, weder wörtlichen noch weniger thätlichen Beleidigungen derselben zu Schulden kommen zu lassen, und sie ohne Unterschied mit der verlangten Waare so schnell als möglich, und nach der Reihe des Erscheinens abzufertigen

III.

Die Bestimmung des, jedem Gewerbsmanne erforderlichen Vorraths, des Gewichtes oder Maßes, des Preises, und der Qualität der Waare ist die Sache des betreffenden Magistrats, oder der Ortsobrigkeit, unter Bestätigung des Kreisamtes; deßgleichen bestimmt der Magistrat oder die Ortsobrigkeit die Bäckerzeichen.

IV.

Zur Ueberzeugung, ob diese Vorschriften von den Gewerbsleuten auch genau befolgt werden, hat jede Ortsobrigkeit (oder Magistat):

1. durch das hiezu bestimmte Aufsichtspersonale, die Kramläden, Vorrathsbehältnisse, Schanklocalitäten ꝛc. mehrmal im Monate und nach Umständen auch öfters in der Woche, und zwar nicht in regelmäßigen, sondern vielmehr in unvermutheten Zwischenräumen genau

Digitized by Google

untersuchen, hiebei insbesondere die Brot- und Fleischbeschau vornehmen, und die Qualität der Waare prüfen, begangene Tarifübertretungen augenblicklich anzeigen, beanständete Waaren confisciren, und den Befund sich vorlegen zu lassen;

2. über eine Anzeige einer Tarifübertretung oder sonstigen Vergehens gegen die genannten Vorschriften, ist von dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit sogleich, oder in dem möglichst kürzesten Zeitraume nach der Uebertretung die strengste Untersuchung zu pflegen, und hiernach das weitere Amt zu handeln;

3. die confiscirten Waaren sind, im Falle selbe genußbar sind, stets sogleich um einen, dem jeweiligen Tarif entsprechenden mindern Betrag öffentlich zu versteigern, und das gelöste Geld ist sodann dem Armen-Institute des Orts zuzuwenden, welchen auch die Geldstrafen zuzufließen haben;

4. dem Aufsichtspersonale gebührt kein Apprehendenten-Antheil von der confiscirten Waare.

5. Die Ortsobrigkeit hat selbst von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen vorzunehmen, um sich sowohl von der genauen Vollziehung der Vorschriften durch die Gewerbsleute, als auch von den genauen und unparteiischen Verfahren des Aufsichtspersonales unmittelbar die Ueberzeugung zu verschaffen.

V.

Einer Tarifsübertretung macht sich derjenige schuldig, der gegen eine der ad II. vorkommenden Vorschriften, sei es aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, oder bösen Vorsatz handelt, und der Straffälligkeit unterliegen nicht nur Meister, Gewerbsinhaber und selbstständige Gewerbsleiter, sondern auch Gesellen, Jungen und die Dienstleute derselben.

Die selbstständigen Meister, Gewerbsinhaber und Gewerbsleiter (Werkführer) werden

im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., oder im Falle der Unvermögenheit mit einem Arreste bis zu 8 Tagen

im zweiten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl., oder bei deren Unvermögenheit mit einer Arreststrafe von längstens vierzehn Tagen, die aber nach Umständen mit Fasten zu verschärfen ist, bestraft.

im dritten Uebertretungsfalle endlich, tritt der Gewerbsverlust ein, mit Anwendung des §. 226 des G. B. über schwere Polizeiübertretungen, nach welchem sich in diesem Falle auch genau zu achten sein wird.

Gesellen, Jungen und Dienstvolk sind

im ersten Uebertretungsfalle mit 10 und 15 Stock- oder Ruthenstreichen, oder einem durch Anlegung von Eisen verschärften Arreste von 8 Tagen

im zweiten Uebertretungsfalle mit 16 bis 25 Stock- oder Ruthenstreichen, oder einem durch Anlegung von Eisen verschärften Arreste von 14 Tagen,

Digitized by Google

im dritten Falle endlich mit einem einmonatlichen strengen Arreste, welcher beim Ein- und Austritt jedesmal mit zehn Streichen, oder nach Umständen im Zuge mit mehrmaligen Fasten zu verschärfen kommt, zu bestrafen.

VI.

Das Verfahren in allen diesen Tariffs-Uebertretungsfällen steht den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu, welche nach vorläufiger, immer nach Möglichkeit zu beschleunigenden Erhebung des Gegenstandes in erster Instanz zu erkennen haben.

VII.

Bei Zurechnung der bereits begangenen Uebertretungen, und bei Ausmessung der Strafgrade, sind die eigenen Uebertretungen der Gewerbsleute, von den Uebertretungen ihrer Gesellen und Aushülfsleute zu unterscheiden, für welche letztere der Gewerbsmann wohl haftet, aber ohne Einrechnung bei Bestimmung des Strafgrades, blos im Disciplinarwege zu bestrafen ist.

Uebrigens macht es keinen Unterschied bei Bemessung des zweiten Strafgrades, wenn ein Gewerbsmann nach der Bekanntmachung des Urtheils über sein erstes Vergehen sich einer zweiten Satzungsübertretung schuldig macht, ohne noch die Strafe für die erstere ausgestanden zu haben.

Endlich ist bei Bemessung der verschiedenen Strafgrade nie auf den, zwischen diesem und der früheren Bestrafung verflossenen Zeitraum Rücksicht zu nehmen, da die auf Tariffs-Uebertretungen gesetzten Strafen keiner Verjährung unterliegen.

VIII.

Der Rekurs gegen die Erkenntnisse der ersten Instanz gehet auf dem Lande ans Kreisamt, und ist binnen 24 Stunden anzukündigen, und binnen weiteren drei Tagen einzureichen.

IX.

Erkenntnisse der ersten Instanzen über Gewerbsverlust, und womit überhaupt der dritte Strafgrad ausgesprochen wird, müssen vorläufig der Landesstelle zur Einsicht vorgelegt werden.

X.

Ein Urtheil, gegen welches kein Rekurs ergriffen, oder welches nach höherer Einsicht und erfolgter Bestätigung rechtskräftig geworden ist, ist vom Magistrate oder der Ortsobrigkeit alsogleich zu vollziehen.

802. Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1833, Z. 11,862; galizische Gub. Ver. vom 2. Juli 1833, Z. 34,986.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1833.)

Digitized by Google

Im Grunde hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. Mai l. J., Z. 11,862, werden im Nachhange zu dem Kreisschreiben vom 25. September 1832, Z. 16,854 (**801**) folgende nachträgliche Bestimmungen über das Verfahren und die Strafen bei Uebertretungen der Lebensmittelsatzungen auf dem Lande, zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht:

a) Zum Absatz IV, Punct 1. Die Ortsobrigkeit hat dafür zu sorgen, damit durch das Aufsichtspersonale jede entdeckte Tariff-Uebertretung derselben sogleich angezeigt, und blos jene beanständeten Waaren confiszíret werden, welche entweder dem Gewichte, oder der Qualität nach als tariffwidrig erkannt werden; hievon sind die ungenußbaren Waaren sogleich zu vertilgen, die genußbaren hingegen, welche blos wegen Uebertretung der Satzung confiscirt werden, öffentlich zu veräußern, und der Ertrag ist dem Orts-Armenfonde zuzuwenden.

b) Die im Absatze V für die Tariffs-Uebertreter festgesetzten Geldstrafen sind von den verurtheilten Meistern und Gewerbsinhabern in Conventions-Münze einzuheben, und zwar im ersten Uebertretungsfalle mit 1 bis 5 Gulden, im zweiten Uebertretungsfalle aber mit 5 bis 10 Gulden zu bemessen, und ebenfalls dem Orts-Armenfonde zuzuwenden.

Endlich c) sind statt der, in demselben Absatze für die Gesellen und Gehilfen der Gewerbsleute ausgesprochenen körperlichen Züchtigungen, Arreststrafen und die Verschärfungen der selben mit Fasten, Anlegung von Eisen oder öffentlicher Arbeit in Anwendung zu bringen.

e) Für das flache Land überhaupt.

803. Hofkanzlei-Decret vom 1. Dezember 1808, Z. 22,709; an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Galizien und Salzburg; n. ö. Reggs. Circulare vom 29. Dezember 1808, Z. 32,756.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1808. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 23., in Steiermark und Kärnthen am 24., in Krain und Görz am 28. Dezember 1808, in Oberösterreich am 9. Jänner 1809.)

Damit die der Satzung unterliegenden unentbehrlichen Bedürfnisse nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch auf dem Lande in den Kreis- und andern Städten stets in dem vorschriftmäßigen Gewichte, Maße und Preise verkauft, und jederzeit in guter Qualität geliefert werden, haben Seine Majestät, wie die hohe Hofkanzlei unterm 1. Dezember d. J. hierher erinnerte, auf einen von derselben erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu genehmigen geruhet, daß die in Betreff der Untersuchung, Notion und Vollziehung der Strafen, bei den verschiedenen Uebertretungsfällen der mit Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleute bereits für die Hauptstadt bestehenden heilsamen Vorschriften, auch für das Land mit denjenigen Abänderungen, welche die Localver-

Digitized by Google

hältnisse erfordern, festgesetzt, im Wesentlichen sich aber an Dasjenige gehalten werde, was über derlei Polizei-Uebertretungen schon das allgemeine Strafgesetz vorschreibt.

In dessen Folge haben auf die Satzungs-Uebertretungen in den Städten die Magistrate, und auf dem Lande die Ortsobrigkeiten und Dominien, wie in andern Polizei-Uebertretungen, verfassungs- und gesetzmäßig die Aufsicht zu pflegen, und die schuldig Befundenen zu bestrafen.

Die Oberaufsicht haben die Kreisämter bei ihren Bereisungen und Commissionen zu führen, und vorzüglich darüber Erkundigungen einzuziehen, ob Maß, Gewicht und Taxe aller Orten genau beobachtet werden, oder ob Klagen dawider vorkommen, sofort aber hierwegen das Gehörige nach Befund zu verfügen.

Im ersten Uebertretungsfalle ist auf dem Lande überhaupt, nämlich außer der Hauptstadt, die Strafe nach Maßgabe der Umstände auf **5** bis **25** fl., im zweiten Falle auf **10** bis **50** fl. und im dritten Falle der Gewerbsverlust, wie es schon das Gesetz in derlei Fällen ohnehin festsetzt, zu bestimmen.

Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr vom Feldbaue, als von seinem Gewerbe sich nährt, so muß auf seine Vermögens-Umstände, und damit er im steuerfähigen Stande erhalten werde, Rücksicht genommen werden, daher denn dem billigen Ermessen des Richters freigestellt bleibt, ob der Uebertreter mit Gelde oder angemessenem, auch mit Fasten verschärftem Arreste, zu bestrafen sei, die diesfälligen Geld-Strafbeträge haben aber, nach der allgemeinen Vorschrift, dem Local-Armenfonde zuzukommen.

Nur auf diese angeführten drei Bestrafungsarten, nämlich mit Geld, Arrest oder Gewerbssperre, ist sich auf dem Lande bei Uebertretungsfällen der Satzungsvorschriften zu beschränken, und die für die Hauptstadt gleichfalls als Bestrafungsart festgesetzte Ausstellung im Kreise mit einer die Uebertretung enthaltenden Tafel, hat auf dem Lande nicht Platz zu greifen.

In Fällen aber, wo von dem Richter auf die Gewerbssperre erkannt wird, ist vorläufig das Urtheil sammt den Untersuchungs-Acten dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

Der Mangel an vorschriftmäßigem Vorrathe ist nicht als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen.

804. Hofkanzlei-Decret vom **2.** October **1813**, Z. **15,812**, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom **13.** October **1813**, Z. **29,848**, an die vier k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthauptmannschaft.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. **1813.**)

Seine Majestät haben in der Absicht, um das Strafverfahren genen die, die Satzungsvorschriften übertretenden Gewerbsleute mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche in Einklang zu bringen, aus Gelegenheit eines speziellen Falles unterm 27. v. M. zu entschließen gerühet, daß jenen Strafbestimmungen, welche für den dritten Uebertretungsfall als eine schwere Polizei-Uebertretung den Gewerbsverlust festsetzen, nur die Uebertretungen der Satzungsvorschriften in Hinsicht auf Maß, Gewicht oder Eigenschaft zu unterziehen, dagegen aber der Mangel an dem vorschriftmäßigen Vorrathe des Gewerbsmannes den Uebertretungen der Taxordnungen nicht mehr gleich zu halten, sondern davon künftig um so mehr allgemein auszuschließen sei, als für den Abgang der den Gewerbsleuten vorgeschriebenen Vorrathsquantitäten ohnehin schon eigene Geldstrafen bestehen.

Zusammenzählung der Satzungs-Uebertretungen Behufs ihrer Qualification als schwere Polizei-Uebertretung.

805. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 16. Juni 1820, Z. 25,416, an die vier K. Aemter, die Dominien inner den Linien, den Wr. Magistrat und das Staatsrealitäten-Grundbuchsamt.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Herrschaft dem §. 226 des II. Thl. des St. G. B. die irrige Auslegung gab, daß der Gewerbsverlust wider die der Satzung unterliegenden Gewerbsleute nur dann zu verhängen komme, wenn sich dieselben in einem und demselben Jahre einer dreimaligen Satzungs-Uebertretung schuldig machen.

Da nun diese Auslegung offenbar willkürlich ist, und nicht in dem Sinne des oberwähnten Gesetzparagraphes liegt, der ausdrücklich die dritte Uebertretung ohne Unterschied ob solche in einem Jahre oder in verschiedenen Jahren begangen wurde, als schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft wissen will, so findet die Regierung nöthig, zur Beseitigung gleicher irriger Ansichten, die zum Nachtheil des Publicums, und zur unzeitigen Schonung der die Satzung übertretenden Gewerbsleute etwa auch bei andern Dominien herrschend sein dürften, das (Kreisamt) anzuweisen, die unterstehenden Herrschaften hiernach zu belehren, und auf den genauen Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

806. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1821, Z. 11,151, an die n.ö. Regierung; n.ö. Reggs. Ver. vom 11. Mai 1821, Z. 20,777; an die k. k. K. Aemter, und an den Wr. Magistrat; dann Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1822, Z. 27,183, an sämmtl. Länder-

Digitized by Google

stellen; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 31. October 1822, Z. 22,118; steiermärkische Gub. Ver. vom 6. November 1822, Z. 24,704; tirol'sche Gub. Ver. vom 31. October 1822, Z. 22,474; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 9. November 1822, Z. 13,465; Ver. des Triester Gub. vom 30. October 1822, Z. 23,318; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 15. November 1822, Z. 29,885; Ver. des böhmischen Gub. vom 7. November 1822, Z. 55,132.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1821 und Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Triest, Mähren und Böhmen vom J. 1822.)

Bei Gelegenheit einiger Partikular-Fälle, hat sich die Regierung bewogen gefunden, bei der k. k. vereinten Hofkanzlei die Anfrage zu machen: wie sich bei der Zusammenzählung der Uebertretungen derjenigen Gewerbsleute zu benehmen sei, die der Satzung unterliegen, um die Strafe, welche der §. 226 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen mit dem Gewerbsverluste ausspricht, herbei zu führen.

Die k. k. Hofkanzlei hat, mit dem Decrete vom 27. April 1821, entschieden: daß es ganz bei der gesetzlichen Bestimmung und dem Wortlaute dieses Paragraphes zu verbleiben habe; jedoch werde die Regierung hierbei auf Folgendes aufmerksam gemacht.

Erstens Da der §. 226 das Vergehen des Gewerbsmannes als eine schwere Polizei-Uebertretung erkläret, weil die früher gegen ihn verhängten Strafen ihn nicht besserten; so setze dies voraus, daß bereits der höchste Strafgrad, welcher durch die besonderen Gesetze, auf die sich hier berufen wird, bestimmt ist, gegen den Uebertreter wirklich angewendet worden sei, weil sonst die Unverbesserlichkeit bei einer früheren etwa eingetretenen gelinderen Behandlung nicht vermuthet werden könne.

Zweitens. Müssen in dem Falle, wo das Vergehen eines Gewerbsmannes nach der Bestimmung des §. 226 als schwere Polizei-Uebertretung geahndet werden soll, alle in dem Gesetzbuche wegen Zurechnung der schweren Polizei-Uebertretungen, Untersuchung und Aburtheilung derselben enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

Nach dieser Hofentschließung hat demnach das Kreisamt sein Benehmen einzurichten, und noch die Weisung sich gegenwärtig zu halten:

Nach dem über die Bestrafung der Approvisionirungs-Gewerbsleute auf dem Lande unter dem 29. Dezember 1808 ergangenen gedruckten Regierungs-Circulare, ist die Strafe von 50 fl. oder verhältnißmäßiger, mit Fasten verschärfter Arrest, als die höchste politische Strafe ausgesprochen, die vor dem Gewerbsverluste einzutreten hat.

Erst wenn dieser Strafgrad von dem Uebertreter ausgestanden worden ist, kann nach der gegenwärtigen Hofentschließung der §. 226

Digitized by Google

des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen eintreten. Das Benehmen der Behörden bei dergleichen Uebertretungen wird nun folgender Maßen vorgezeichnet: Bei Gebrechen minderer Art, bei bloßen Versehen und Uebertretungen aus Nachlässigkeit, die ihren Grund nicht in einem sträflichen Leichtsinne und Unordnungsgeiste des Gewerbsmeisters haben, kann die volle Strenge des Gesetzes nicht eintreten, und es ist in diesen Fällen die Bestrafung mit minderen Geldbeträgen und geringerem Arreste, als in der angeführten Verordnung ausgedrückt ist, den unteren Behörden, und zwar nach dem Ermessen des Richters überlassen. Wenn aber offenbarer Betrug oder böser Vorsatz erwiesen ist, so tritt die Strenge des Gesetzes ein, dann ist ein solcher zweiter Fall mit der strengsten politischen Bestrafung zu belegen, und bei dem dritten Falle ist die Behandlung nach dem §. **226** als schwere Polizei-Uebertretung einzuleiten, und der Regierung mit Erfüllung der in dem gegenwärtigen Hofdecrete gemachten Forderungen, zur Entscheidung vorzulegen.

Gränzlinie zwischen dem §. **178** I. Thl. des St. G. B. und dem §. **226** II. Thl. des St. G. B.

(Siehe **723.**)

Spezielle Bestimmungen über das Strafausmaß bei Satzungs-Uebertretungen.

807. Hofkanzlei-Decret vom **2.** November **1827**, Z. **38,279**, an das galizische Gub.; Ver. des letzteren vom **27.** Mai **1828**, Z. **35,262.**

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. **1828.**)

Bei Aburtheilung mehrerer, gegen einen Gewerbsmann, der einer Taxe unterliegenden Feilschaften vorgekommenen Uebertretungen, ist die Frage zur Sprache gekommen, ob ein solcher Gewerbsmann mit den für den zweiten Uebertretungsfall bestimmten, somit mit einem höheren Strafgrad belegt werden könne, bevor noch die Strafe des ersten Grades an ihm vollzogen wurde.

Hierüber ist nun mit hohen Hofkanzlei-Decreten vom **2.** November und **24.** Dezember v. J., Z. **38,279** und **32,919**, dann vom 8. Mai l. J., Z. **10,439** bedeutet worden, daß es der Analogie des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen §. **226** und überhaupt dem Geiste der österreichischen Gesetzgebung entspricht, daß der zweite Bestrafungsgrad nicht früher verhängt werde, bis der erste sich als unwirksam gezeigt hat.

Diese Unwirksamkeit könne aber schon daraus mit vollem Grunde geschlossen werden, wenn der Verurtheilte nach der Bekanntmachung des Urtheils über die erste Uebertretung in eine zweite verfällt; und es sei nicht erforderlich, daß das Urtheil des ersten Grades schon rechts-

Digitized by Google

kräftig geworden, oder gar vollzogen sein müsse, bevor eine weitere Uebertretung mit dem zweiten Grade bestraft werde, daß sonach bei wiederholten Satzungs-Uebertretungen der zweite Strafgrad zu verhängen sei, wenn der Verurtheilte nach der Bekanntmachung des Urtheils der ersten Instanz über die erste Uebertretung eine zweite Uebertretung begeht, daß jedoch bei der Zusammenzählung der Uebertretungen, nur diejenigen in Anschlag zu kommen seien, welche dem Gewerbsmanne persönlich zur Last fallen, weil in Fällen, in welchen er nur für die Handlungen seiner Untergebenen zu haften hat, die Strafe immer so bemessen werden muß, daß dadurch die Möglichkeit des Regresses an den eigentlichen Schuldtragenden nicht ausgeschlossen werde.

Der Lemberger Stadtmagistrat hat sich bei eintretenden Fällen hiernach zu benehmen, und daher nicht nur die Entscheidung der vorkommenden Satzungs-Uebertretungen mit aller Thätigkeit zu beschleunigen, sondern auch über die Bekanntmachung der Urtheile, eigene Zustellungs-Recepisse einzuführen, und diese dem betreffenden Act blos h. m. beizuheften, solches aber, nämlich, daß das Zustellungs-Recepisse beigeheftet worden sei, auf dem Act zu bemerken.

808. Hofkanzlei-Decret vom **31.** Juli **1834**, Z. **19,567**; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom **14.** August **1834**, Z. **24,512.**

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. **1834.**)

Ueber die vorgekommene Anfrage, welche Arreststrafe der auf Satzungs-Uebertretungen gesetzten höchsten Geldstrafe gleich zu halten sei, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom **31.** Juli l. J., Z. **19,567**, erklärt, daß die Ansicht, vermöge welcher das Verfahren nach dem §. **226 II.** Thl. des Strafgesetzes gegen Satzungs-Uebertreter dann Platz zu greifen hätte, wenn bei der vorhergegangenen Satz-Uebertretung auf die diesfalls bestimmte höchste Geldstrafe zu erkennen gewesen wäre, und nur wegen der beschränkten Vermögensverhältnisse des Uebertreters, nicht aber aus Milderungsgründen, die Geld- in eine verhältnißmäßige Arreststrafe umgewandelt worden ist, vollkommen begründet erscheine. Hiernach bedürfe es des Ausspruches, welche Arrestdauer der auf Satz-Uebertretungen gesetzten höchsten Geldstrafe gleichzustellen ist, nicht; es wäre aber auch nicht minder eine derlei Gleichstellung auszusprechen, da von der Obrigkeit gegen solche Individuen wegen ihrer Gewerbsverhältnisse nicht selten mit keiner zu lange währenden Arreststrafe vorgegangen werden kann.

Es handle sich vielmehr nur darum, daß von der Obrigkeit jederzeit ein motivirtes Erkenntniß geschöpft werde, mit was für einer Geldstrafe dem Betrage nach, gegen den Uebertreter dem Gesetze gemäß vorgegangen werden sollte, und aus welchen Gründen statt dieser Geldstrafe eine Arreststrafe von kürzerer oder längerer Dauer verhängt worden ist.

Digitized by Google

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur weiteren Verständigung der Unterbehörden in Kenntniß gesetzt.

Verpflichtung der Behörden bei Satzungs-Uebertretungen von Amtswegen zu interveniren.

809. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1810, Z. 16,178; n. ö. Reggs. Ver. vom 1. Dezember 1810, Z. 34,406, an die k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthauptmannschaft, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 1./3. d. M. zu befehlen geruhet, alle Handwerks-, Gewerbs-, Kauf- und Handelsleute, die sich bei ihrer Arbeit und dem Verkaufe ihrer Waaren irgend einen Betrug oder was immer für eine Bevortheilung des Publicums zu Schuld kommen lassen, mit Schärfe, streng nach den Gesetzen, und unnachsichtlich zu bestrafen, auch sich hiebei nicht zu begnügen, hierüber die Anzeige von den Parteien abzuwarten, sondern zu trachten, derlei Fälle selbst zu entdecken, und sie immer schnell der verdienten Bestrafung zu unterziehen.

Die Abnahme ungesetzlicher Taxen kann auch Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein.

810. Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni 1838, Z. 15,017; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. Juli 1838, Z. 39,098; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 14. August 1838, Z. 21,026; steiermärkische Gub. Ver. vom 11. Juli 1838, Z. 11,348; tirol'sche Gub. Ver. vom 18. Juli 1838, Z. 16,104; Laibacher Gub. Ver. vom 19. Juli 1838, Z. 16,629; mährisch-schlesische Gub. Ver. vom 10. August 1838, Z. 25,394; Ver. des böhmischen Gub. vom 14. Juli 1838, Z. 35,685; Ver. des galizischen Gub. vom 16. Juli 1838, Z. 48,027.

(Prov. Gesetzsamml. vom J. 1838 für Niederösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Seine k. k. Majestät haben über den erhobenen Zweifel, ob die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein könne, mit allerhöchster Entschließung vom 3. April d. J. für künftig sich ergebende Fälle zu bestimmen befunden, daß durch jene Verfügungen, welche auf die Abnahme ungesetzlicher oder zu hoher Taxen und Gebühren Geldstrafen verhängen, die Beurtheilung und Bestrafung des Factums

Digitized by Google

als Verbrechen, in so ferne dasselbe sich nach dem Strafgesetze als solches darstellt, nicht ausgeschlossen werde, daß aber die Geldstrafe in den Fällen nicht einzutreten habe, in welchen gegen denselben Beschuldigten auf eine Criminalstrafe erkannt wird.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die Landgerichte, Dominien, Magistrate und sonstigen Jurisdizenten in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Juni d. J., Z. 15017/2289 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Verfügung mit dem Kaufschilling bei radizirten Gewerben im Falle des verhängten Gewerbsverlustes.

(Siehe 71.)

Vorschriften in Beziehung auf die Apothekertaxen.

811. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1820, Z. 10,314; n. ö. Reggs. Circ. vom 10. Mai 1820, Z. 17,580.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1820.)

Da die Entdeckung der hier und dort sich einschleichenden Uebertretungen der bestehenden Arzenei-Taxen nicht für Jedermann, sondern nur für den in diesem Fache wissenschaftlich gebildeten Mann möglich ist, so ist es nothwendig, eine Controlle einzuführen, durch welche eine Arzenei-Taxübertretung leichter entdeckt, und der Uebertreter zu der ihm gebührenden Strafe gezogen werden könne.

In dieser Absicht werden in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 15. v. M. die der bestehenden Medicamenten-Taxordnung vorgedruckten Vorschriften und Strafen noch mit folgenden Verschärfungen beleget, und zwar:

Erstens. Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Rezept und auf jede Signatur sowohl den nach der Tax-Ordnung berechneten Arzenei-Preis, als auch bei den Apothekern den Namen des Gehülfen, der die Arzenei bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

Zweitens. Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzenei-Taxe wird das erste Mal mit 24 Dukaten; das zweite Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schwere Polizei-Uebertretung an dem Apotheker bestraft werden.

Drittens. Sämmtlichen sowohl öffentlich angestellten als auch Privatärzten wird überhaupt ihre Pflicht zu wachen, daß keine Arzenei-Uebertretungen Platz greifen, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf diejenigen Apotheker, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Tax-Ueber-

Digitized by Google

schreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen.

Viertens. Hätte ein Apotheker-Gehülfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehülfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden. Endlich

Fünftens wird jedem Anzeiger einer solchen Tax-Uebertretung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesetzten Strafe als Belohnung zugewendet werden.

812. Hofkanzlei-Decret vom 26. Dezember 1822, Z. 35,986; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 8. März 1823, Z. 1718; steiermärkische Gub. Ver. vom 28. Jänner 1823, Z. 1705; tirolisches Gub. Circ. vom 7. Febr. 1823, Z. 1748; Ver. des Gub. für Krain und Kärnthen vom 31. Jänner 1823, Z. 1012; Ver. des Gub. zu Triest vom 16. April 1823, Z. 6413; Ver. des mährischen Gub. vom 31. Jänner 1823, Z. 2054; Ver. des böhmischen Gub. vom 26. Jänner 1823, Z. 3816; Ver. des galizischen Gub. vom 31. Jänner 1823, Z. 5025.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Triest, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1823.)

Da die Entdeckung der hier und dort sich einschleichenden Uebertretungen der bestehenden Arzenei-Taxen nicht für Jedermann, sondern nur für den in diesem Fache wissenschaftlich gebildeten Mann möglich ist, so ist es nothwendig, eine Controlle einzuführen, durch welche eine Arzenei-Tax-Uebertretung leichter entdeckt, und der Uebertreter zu der ihm gebührenden Strafe gezogen werden könne.

In dieser Absicht werden in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 26. Dez. v. J., Z. 35,986, die der bestehenden Medikamenten-Taxordnung vorgedruckten Vorschriften und Strafen noch mit folgenden Verschärfungen beleget, und zwar:

1. Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Rezept und auf jede Signatur sowohl den nach der Taxordung berechneten Arzeneipreis, als auch bei den Apothekern den Namen des Gehülfen, der die Arzenei bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

2. Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzenei-Taxe wird das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schwere Polizei-Uebertretung an dem Apotheker bestraft werden.

3. Sämmtlichen sowohl öffentlich angestellten als auch Privatärzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu wachen, daß keine Arzenei-

Digitized by Google

Uebertretungen Platz greifen, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf diejenigen Apotheker, welche, wenn auch nur einigen Verdacht einer Tax-Ueberschreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen.

4. Hätte ein Apotheker-Gehülfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehülfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden. Endlich

5. Wird jedem Anzeiger einer solchen Taxübertretung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der festgesetzten Geldstrafen als Belohnung zugewendet werden.

813. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1836 und vom 30. Juni 1836, Z. 3693 und 17,533, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 26. Febr. 1836, Z 10,231 und 35,431; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 23. Juli 1836, Z. 22,310; steiermärkische Gub. Ver. vom 10. August 1836, Z. 11,779; tirolische Gub. Ver. vom 5. August 1836, Z. 22,949; Ver. des Gub. in Laibach vom 28. Juli 1836, Z. 17,003; mährisch-schlesisches Gub. Decr. vom 29. Juli 1836, Z. 27,859; Ver. des böhmischen Gub. vom 29. Juli 1836, Z. 37,758; galizische Gub. Ver. vom 5. Aug. 1836, Z. 46,089.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1836 für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 11. Februar 1836, Z. 3693, ist die nachfolgende Taxordnung der Medicamente genehmiget worden. Es wird demnach verordnet:

Erstens. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, haben sich vom 1. August d. J. angefangen, genau an die neue am Schlusse dieses Circulars folgende Taxordnung, so wie an die verbesserte Pharmacopoea austriaca (Editio quarta emendata 1834) strenge zu halten.

Wenn einer derselben aus unerlaubter Gewinnsucht die Arzeneien entweder gegen die Vorschrift der Pharmacopoea oder gegen die Vorschrift des Rezeptes nicht echt zubereitete, wird er für jeden Uebertretungsfall um 24 Dukaten gestraft werden.

Zweitens. In eben diese Strafe verfallen auch die Apotheker, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine

Digitized by Google

Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Rezept und auf jede Signatur sowohl den nach der Taxordnung berechneten Arzeneipreis, als auch bei den Apothekern den Namen des Gehülfen, der die Arzenei bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

Viertens. Jedem zum Arzenei-Verkaufe Berechtigten ist es zwar erlaubt, die Arzenei-Mittel unter der Taxe hintan zu geben, in einem solchen Falle muß aber auf dem Rezepte sowohl der taxmäßige als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Fünftens. Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten neuen Arzeneien-Taxe wird, in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. April 1820 (§ 11), das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, das dritte Mal als schwere Polizei-Uebertretung gestraft werden.

Als eine Tax-Uebertretung muß es auch betrachtet werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Taxordnung angefangen, ein Arzenei-Mittel, dessen Preis nach der neuen Taxe geringer entfällt, nach der alten Taxordnung taxirt würde.

Sechstens. Sämmtlichen, sowohl öffentlich angestellten als auch Privat-Aerzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu wachen, daß keine Tax-Ueberschreitungen Platz greifen, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf die Apotheker, welche auch nur einigen Verdacht einer Tax-Uebertretung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen.

Siebentens. Hätte ein Apotheker-Gehülfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehülfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung (Satzung) zu halten hat, bestraft werden.

Achtens. Dem Anzeiger einer Tax-Ueberschreitung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, wird die Hälfte der festgesetzten Strafbeträge als Belohnung zugewendet werden.

Neuntens. Soll, wie bisher, jede vorschriftsmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine solche Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so darf der Apotheker für die längere Zeit vier vom Hundert als Verzugszinsen anrechnen.

Zehntens. Da mehrere Arzeneien, welche gran- und tropfenweise verschrieben werden, in so kleiner Dosis schwer zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beimengen muß; so wird ihm, und jedem an diese Taxordnung gebundenen erlaubt, für jede solche Dosis, wenn der Preis nach der Taxe auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiele, Einen ganzen Kreuzer anzurechnen.

Eilftens. Diejenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medizinal-Waaren zu Schulden kommen lassen, werden nach den Bestimmungen der §§. 109 und 110 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden. Auf gleiche Art werden eben-

Digitized by Google

falls die Materialisten und Gewürzkrämer behandelt werden, wenn sie im Kleinen, kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneimittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel und so weiter einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Zwölftens. Diejenigen Artikel, die in der gegenwärtigen Taxordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders, als auf ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hintan gegeben werden. Und nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe u. s. w. verabfolgt werden.

Dreizehntens. Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneien, Verwechslung derselben oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe wird nach den §§. **100** bis **110**, dann nach den §§. **119** und **120** des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

Vierzehntens. Es steht Jedermann frei, den in der Taxordnung in Conventions-Münze angesetzten Betrag (so lange Einlösungsscheine gesetzlich im Umlaufe sind) nach dem Curse von **250**% in Wiener Währung zu bezahlen.

Fünfzehntens. Da die neue Taxordnung für alle Provinzen zu gelten hat, der Preis der Blutegel aber in jeder derselben verschieden ist, und auch sonst nach Umständen schnell wechselt, so sind die Blutegel in die Taxordnung nicht aufgenommen worden, und es wird der Preis fernerhin nach der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom **27.** Februar **1823**, Z. **5587**, für jede Provinz von Zeit zu Zeit bestimmt werden. Für Niederösterreich bleibt die Bestimmung des Regierungs-Circulares vom **25.** Juni **1823** noch in Wirksamkeit, nach welchem die Taxe für einen brauchbaren Blutegel, welchen die Apotheker und Wundärzte an das Publicum verkaufen, auf **8** kr. Conv. Münze oder **20** kr. W. W. festgesetzt ist, wobei auch noch die weiteren Anordnungen dieses Circulares fernerhin zu befolgen sind.

Sechzehntens. Rechnungsleger, welche auf Kosten des Staates Arzeneien liefern, werden erinnert, daß die Blutegel hinsichtlich der Vergütung als ein nicht arzeneilicher Gegenstand behandelt werden, somit der Preis derselben keinem Procenten-Abzuge unterliegt *).

§. 227.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums.

Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis

*) Hier folgt die Arzenei-Taxordnung. Da dieselbe 24 gedruckte Seiten füllt, so habe ich sie zur Ersparung des Raumes weglassen zu können geglaubt, als ohnehin jeder Apotheker damit versehen sein muß, somit ihre Erlangung für den Richter mit keiner Schwierigkeit verbunden sein kann.

Digitized by Google

einer Waare oder einer Arbeit, zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizei-Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen.

§. 228.

Strafe für die Urheber.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung, und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Wann sie Vorsteher sind?

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

§. 229.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

Bei Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu Arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit, durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Behandlung und Bestrafung jener Handwerksgesellen nach diesem §., welche willkürlich Feiertage halten.

814. General-Zunftartikel vom 5. Jänner 1739.

(Kanka's Handbuch 1. Bd.)

XVII. Es soll sich kein Geselle unterfangen, einen sogenannten blauen Montag zu halten, noch einen andern Werktag in der Woche zu feiern, unter Strafe eines halben, oder nach gestalten Dingen ganzen wochentlichen Verdienstes, den der Meister, bei welchem der Ge-

Digitized by Google

selle steht, ihm abzuziehen, und in die Lade zu erlegen, davon jedoch nach Erkenntniß der Zunft für die versäumten Tage seinen Theil zu nehmen hat; wenn aber derselbe Meister solches nicht thäte, mithin den Gesellen und sein unternommenes Feiern bei dem Mittel nicht anzeigte, sondern dazu durch die Finger sähe, soll er nicht allein des Gesellen Strafe für jeden gefeierten Werktag, sondern auch noch einmal soviel für sich wegen seiner Mitschuld bezahlen.

XIX. Wie in den Handwerk-Generalien §. 13, Nr. 3 den Meistern verboten ist, sich eigenmächtig unter einander wegen eines gewissen Preises ihrer Arbeiten zu derselben Vertheuerung zu vereinigen; so ist auch den Gesellen keineswegs erlaubt, unter einander sich zu verbinden, keinen wenigern Lohn, als welchen sie mit einander abgeredet haben, von den Meistern zu nehmen. Wenn aber etwas dergleichen sich doch ereignete, so soll jener Gesell, der keine Arbeit ohne den, zwischen ihnen erhöhten Lohn annehmen wollte, für einen Aufwiegler der Gesellen gehalten, und nach der Erkenntniß der Ortsobrigkeit, mit Arrest, oder anderen Strafen belegt werden.

815. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 20. Jänner 1821, Z. 283.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1821.)

Im Anschlusse wird den k. Kreisämtern ꝛc. die die Haltung der blauen Montage verbietende und in Druck gelegte Circular-Verordnung zur allgemeinen Kundmachung mit dem Auftrage zugestellt, durch strenge Handhabung und Vollziehung der wegen Sperrung der Wirthshäuser zur bestimmten Nachtsstunde erflossenen, und sonst die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe beziehenden Polizei-Vorschriften sträfliche Ausschweifungen und Unfüge möglichst zu verhüten und zu beschränken.

Circular-Verordnung des böhmischen Guberniums vom 20. Jänner 1821.

Es ist der Unfug vorherrschend geworden, daß Handwerksgesellen und Fabriksarbeiter, die in Ansehung der aufgehobenen Feiertage und sogenannten blauen Montage bestehenden Vorschriften nicht befolgen, daß sie diese Tage unbeschäftigt zubringen, sich einer schwelgenden Lebensweise bis in die späte Nachtszeit überlassen, und durch ihr böses Beispiel auch die Lehrlinge zu gleichen, auf die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit nachtheilig einwirkenden Ausschweifungen verleiten.

Um diesem Uebelstande Schranken zu setzen, findet sich das Landes-Gubernium veranlaßt, die nachfolgenden Vorschriften zur genauen Darnachtung wieder kundzumachen:

§. 1. Folgende Tage sind als Feiertage anerkannt, und durch Enthaltung von der Arbeit nach kirchlichen Gebeten zu heiligen:

Digitized by Google

Der Festtag der Auferstehung sammt den darauf folgenden Tagen (Osterſonntag und Montag), der Pfingſtſonntag sammt dem darauf folgenden Tage, alle Sonntage des ganzen Jahres, der heilige Christtag, Neujahrstag, heilige drei König, Christi Himmelfahrtstag und der Frohnleichnamstag, dann die der allerseligſten Jungfrau Maria gewidmeten fünf Festtage, nämlich: deren Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckten Empfängniß, deßgleichen die Festtage der heiligen Apostel Petrus und Paulus, aller Heiligen, des heiligen Stephans, und der zween heiligen Landespatrone, nämlich: des heiligen Johann von Nepomuck und des heiligen Wenzeslaus. Alle übrigen Feiertage sind als aufgehoben, und für Werktage anzusehen.

§. 2. Handwerksgesellen und Fabriksarbeiter dürfen sich an den sogenannten blauen Montagen, und an den in dem vorhergehenden §. nicht bezeichneten somit aufgehobenen Feiertagen der Arbeit eigenmächtig nicht entziehen.

Diejenigen, welche sich nach dieser Vorschrift nicht benehmen, ihr Vergehen wohl gar durch Muthwillen, Widersetzlichkeit oder Verführung anderer zu gleicher Unfolgsamkeit vergrößern, werden von der ihnen vorgesetzten Behörde, nach den bestehenden Vorschriften und nach den hierbei eintretenden Umständen mit Arrest und Leibesstrafe nach dem 229. §. des Strafgesetzbuches II. Thls. bestraft werden.

§. 3. Die Meister und Fabriksinhaber sind verpflichtet, die den blauen Montag oder verbotene Feiertage haltenden Gesellen und Arbeiter, sogleich der Polizeibehörde oder dem Magistrate zur Ahndung unter einer Geldstrafe von fünf Gulden Conventionsmünze für die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift anzuzeigen, und es wird zugleich verordnet, daß die genannten Behörden öfters in den Fabriken und Werkstätten zur Entdeckung dieser Unfüge unvermuthete Untersuchungen vorzunehmen haben.

§. 4. Jenen Gesellen und Fabriksarbeitern, welche eher den Dienst verlassen, und von der Arbeit ausstehen, als sie sich dem Gebote des Meisters oder Fabrikanten, an einem der aufgehobenen Feiertage oder einem blauen Montage zu arbeiten, fügen, ist von den Zunftsvorstehern und Fabriksinhabern unter einer Geldstrafe von neun Gulden Conventions-Münze keine Kundschaft oder Zeugniß auszufolgen.

§. 5. Die gegenwärtige Verordnung ist bei jeder Quartalzusammenkunft von den Zunftinspectoren und Zunftvorstehern den Handwerksgesellen, den Fabriksarbeitern aber von den Fabriksunternehmern öfters im Jahre kund zu machen, und deren Befolgung mit Nachdruck einzuschärfen.

§. 230.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebens-

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes ge-

mitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen, verweigern.

hören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen, sich weigern, sind selbe nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal, mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln: die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 231.

Strafe, wann dadurch Unruhen veranlasset worden.

Hätten die Fälle der §§. 226, 227, 229 und 230 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die zwei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bei dem Falle des §. 230 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 232.

Wann die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschieht.

Dafern die in dem §. 230 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschähe, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverluste mit sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabei auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizei-Uebertretung zu sein, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64 des ersten Theiles zu behandeln sein wird.

§. 233.

Wucherische Verträge.

Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung die-

Digitized by Google

ser Uebertretung einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente, zugewiesen worden *).

*) Der §. 22 des Wucherpatentes vom 2. Dezember 1803 (allg. polit. Gesetzsamml. vom Jahre 1803) enthält Folgendes: Da in dem §. 233 des neuen Strafgesetzes die wucherlichen Verträge bereits als schwere Polizei-Uebertretungen erklärt sind, so ist über wucherliche Fälle, wie über andere schwere Polizei-Uebertretungen jederzeit von Amtswegen Untersuchung zu pflegen. Die Gerichtsbarkeit gebührt ausschließlich dem Landrechte einer jeden Provinz, in welcher der wucherliche Fall entdeckt worden ist, gegen Militärpersonen aber der Militärbehörde Judicio delegato militari mixto. Es bilden sonach die über den Wucher, dessen Untersuchung und Bestrafung erflossenen Gesetze und Verordnungen, die überdieß auch zu zahlreich wären, um hier aufgenommen zu werden, kein Object der vorliegenden Gesetzescompilation, bei welcher sich nur zum Gegenstande gemacht wurde, dem politischen Richter als Rathgeber zu dienen.

Digitized by Google

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen, gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 234.

Fälle der Ehrenbeleidigungen. Strafe.

Schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigung sind:

a) Wann Jemandes guter Name durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188 des ersten Theiles zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drei Monaten. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(Siehe die §§. 1325, 1326, 1327, 1330, 1339 und 1490 des a. b. G. B., den §. 188 I. Thls. des St. G. B., dann §. 72 II. Thl. des St. G. B.)

Privat-Injurien sind als Polizei-Vergehen zu behandeln.

(Siehe **21.**)

Behandlung und Bestrafung von Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden.

816. Hofkanzlei-Decret vom 30. Dezember 1807, Z. 26,096; n. ö. Reggs. Decr. vom 23. Jänner 1808 an den Wr. Magistrat und Hofknzl. Decr. vom 21. Jänner 1808, Z. 598; n. ö. Reggs.

Digitized by Google

Ver. vom 25. Juni 1808, Z. 15,953, an den Wr. Magistrat, die k. k. K. Aemter und die k. k. Stadthptmnschft.*)

Die hohe Hofkanzlei hat aus Anlaß eines speziellen Falles wegen verübter Ehrenbeleidigungen, durch Decret vom 30. Dezember 1807 anher erinnert:

Aus dem Grundsatze: daß Beschuldigung einer ordnungswidrigen Amtshandlung gegen einzelne Beamte eigentlich nicht diese als Privatsachen, sondern die Stelle selbst angehen, und in so fern sie grundlos befunden würden, von Amtswegen die Bestrafung einzuleiten ist, folge noch gar nicht, daß die Bestrafung nicht nach dem Gesetzbuche verhängt werden könne; Letzteres mache bei Verleumdungen oder Ehrenbeleidigungen gegen einzelne Beamten und ganze Behörden keine Ausnahme, und es treten hiebei auch nicht die geringsten Unziemlichkeiten ein, die eine solche Ausnahme erheischen könnten; dann die Frage: ob die Beschuldigung gegründet ist, ob die Amtshandlung des angeklagten Beamten ordnungswidrig war, komme allerdings nur der Behörde des Letzteren, so wie auch der dieser vorgesetzten höheren Behörde zu, und die Strafbehörde habe auf keine Weise sich in eine Untersuchung und Beurtheilung der Amtshandlung anderer außer ihrem Wirkungskreise befindlichen Behörden einzulassen. Wäre aber die Grundlosigkeit der Beschuldigung von den competenten Behörden bereits vollkommen anerkannt und entschieden, so unterliege es keinem Anstande, daß über die weitere Frage: ob und in wie ferne die für grundlos anerkannte Beschuldigung als eine wirkliche Verleumdung oder Schmähung anzusehen und wie sie zu bestrafen sei, die ordentliche Strafbehörde Amt handeln könne, welche hiebei vermöge der Authorität, der im ordentlichen Geschäftsgange erflossenen Aussprüche anderer Behörden die Entscheidung der Unstatthaftigkeit der Beschuldigung, ohne alle weitere Erörterung zum Grunde zu legen habe. Hieraus würde auch keineswegs folgen, daß alle Behelliger als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln wären, da Behelligungen als Wiederholung grundloser Beschwerden in einer schon abgethanenen Sache nicht immer mit wirklichen Ehrenbeleidigungen verwebt sind, und nur im letzteren Falle schwere Polizei-Uebertretungen werden. Endlich folge aus dem, daß aus denselben Ursachen, aus welchen die Criminalbehörde auf kein Verbrechen der Verleumdung erkennen könne, nicht, daß auch die Gerichtsbehörde in schweren Polizei-Uebertretungen

*) Ueber den Antrag der Regierung das Hofkanzlei-Decret vom 30. Dezember 1807 durch ein eigenes Circulare zu verlautbaren, wurde nämlich mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 20. Mai 1808, Z. 10,581, eine solche Verlautbarung nicht nöthig befunden, aber nunmehr mit Regierungs-Decret vom 25. Juni 1808, Z. 15,953, diese Erläuterung so wie eine weitere in einem speziellen Falle erflossene Hofkanzlei-Entscheidung vom 21. Jänner 1808, Z. 598, Reggs. Z. 4348, dem Wr. Magistrate, den vier k. k. K. Aemtern und der k. k. Stadthauptmannschaft eröffnet.

Digitized by Google

keine Ehrenbeleidigung gelten lassen könne, da der Mangel an einem bösen Vorsatze den Fall zwar zu keinem wirklichen Verbrechen qualifizirt, dagegen aber alle Merkmale der schweren Polizei-Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach dem §. 234 St. G. B. II. Thls. hier eintreffen.

Im Verfolg dieser höchsten Gesetzerklärung gelangte ein weiteres hohes Hofdecret vom 21. Jänner d. J., Nr. 4348 anher folgenden Inhaltes: Wenn Parteien sich gegen die Amtshandlung eines Beamten oder einer ganzen Behörde beleidigende Anschuldigungen und Schmähungen, die in ein schweres Polizei-Verbrechen ausarten, erlauben, so käme es nach dem bestehenden Grundsatze auf zwei Fragen an:

1. ob die Beschuldigung gegründet, ob und welche Vorkehrung gegen den Beschuldigten nothwendig sei;

2. ob und welche Strafe gegen den Beschuldiger zu verhängen komme.

ad 1. unterliege es keinem Zweifel, daß, da einzelne Beamte und ganze Behörden ihre Amtshandlungen nie vor einer untern Stelle sondern nur bei ihrer vorgesetzten Behörde zu verantworten haben, — die Untersuchung der Wahrheit einer Beschuldigung nie der untern, sondern nur der vorgesetzten Behörde zukomme. Wäre aber

ad 2. die Grundlosigkeit einer solchen Beschuldigung entweder schon für sich auffallend oder insbesondere nach vorgegangener Untersuchung der competenten Behörden anerkannt, und erscheint der Beschuldiger als sträflich; so komme das weitere Verfahren gegen diesen letzteren nur der ordentlichen Strafbehörde zu, welche nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches ihr Amt zu handeln habe, indem die Anordnung des zwölften Hauptstückes von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, auch für Ehrenbeleidigungen gegen Beamte und Behörden vollkommen gelten, und das untergeordnete Verhältniß der Strafbehörden für das Ansehen des beschuldigten höheren Beamten oder der höheren Stelle nicht die mindeste nachtheilige Folge haben könne, da die Strafbehörde sich in keine Beurtheilung der Wahrheit der Beschuldigung einzulassen habe, daher auch nicht in den Fall kommen könne, den höheren Beamten deßhalb vorzurufen und zu vernehmen, sondern bei ihrer Amtshandlung nur von der bereits entschiedenen Grundlosigkeit der Beschuldigung ausgehe, und sich blos darauf beschränke, die Verhältnisse des Beschuldigers näher zu untersuchen, den Grad der Ehrenbeleidigung zu würdigen, und die gebührende Strafe zu bestimmen.

Wäre die Ehrenbeleidigung aber von geringerer Art, und zu keiner schweren Polizei-Uebertretung geeignet, so habe zwar der Regel nach eben dasselbe Verfahren einzutreten, doch bleibe den höheren Behörden vorbehalten, wie es bisher üblich war, nach Umständen allenfalls auch gleich selbst die arbiträre Strafe zu verhängen.

817. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1836, Z. 27,250, an die k. k. Kreisämter, die k. k. Pol. Ob.

Digitized by Google

Dir., den Wr. Magiſtrat, die Herrſchaften Schotten, Lichtenthal und Hundsthurm.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr. vom J. 1836.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wird die Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom 9. November 1832, Z. 25,509, zur Richtſchnur des Benehmens in derlei vorkommenden Fällen nachträglich bekannt gemacht.

Nach dem Geiſte der geſetzlichen Beſtimmung über die Zurechnung der Ehrenbeleidigung als ſchwere Polizei-Uebertretung können die nicht ſelten vorkommenden beleidigenden Ausfälle, welche ſich Parteien und Schriftenverfaſſer in ihren Schriften aus vermeinter Kränkung, oder von Nichtkenntniß und falſcher Anſicht geleitet, gegen Behörden erlauben, nicht unter den Begriff von Ehrenbeleidigungen in der Eigenſchaft ſchwerer Polizei-Uebertretungen ſubſumirt werden, ſondern ſind in anderweitigen Wegen gebührend zu ahnden.

Zur Conſtatirung der Uebertretung iſt der Beweis der boshaften Andichtung erforderlich.

818. Juſtiz-Hofdecret vom 8. October 1807.

(Zimmerl's Handbuch 3. Bd.)

Damit der Anzeiger als ein Verleumder, und ſohin auch als Ehrenbeleidiger angeſehen werden könne, iſt es nicht ſchon genug, daß der Angezeigte für ſchuldlos erklärt werde, ſondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beſchuldigten das Verbrechen boshafter Weiſe angedichtet habe.

Werden wenigſtens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit redlich an, ſo iſt er außer aller Verantwortung.

Beſtrafung der falſchen Anzeige einer Gefällsübertretung.

819. Finanz-Miniſterialſchreiben vom 15. Juni 1829, Z. 4124; n. ö. Reggs. Circ. vom 28. Juni 1829, Z. 1018/P.

(Allg. polit. und ſämmtl. Prov. Geſetzſamml. vom J. 1829.)

Auszug aus der Vorſchrift über die Einführung der Verzehrungsſteuer.

§ 48.

Demjenigen, welcher eine Uebertretung der Gefällsvorſchriften anzeigt, wird in dem Falle, daß ſich ſeine Anzeige bewährt, ein

Digitized by Google

Drittel der eingehobenen Geldstrafe oder Strafgebühr verabfolgt, und auf Verlangen die Geheimhaltung seines Namens zugesichert.

Dagegen wird jener, welcher arglistig oder muthwillig eine falsche Anzeige vorbringt, nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen als Verleumder zu behandeln sein. Auf gleiche Weise erhalten die Verzehrungssteuer-Beamten, wenn sie Gefällsübertreter aufbringen, den dritten Theil, und wofern ihrer Amtshandlung keine vorläufige Anzeige zum Grunde lag, zwei Drittheile der eingehobenen Strafbeträge.

In Fällen, wo diese nicht eingebracht werden können, und von dem Straffälligen durch persönliche Haft abgebüßt werden, erhalten die Anzeiger und Betreter nach Umständen eine angemessene Belohnung.

§. 235.

Fortsetzung. b) Wer gegen Jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizei-Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drei Monaten bestrafet werden.

§. 236.

Fortsetzung. c) Wann auch sonst Jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist, abermal mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drei Monaten, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Behandlung und Bestrafung der erdichteten Anzeigen von Pestvergehen.

820. Justiz-Hofdecret vom 22. April 1825, an das galizische Appellations-Gericht.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1825, Nr. 2091.)

Digitized by Google

Nach dem bestehenden Strafgesetze begründet die erdichtete Anzeige eines Pestvergehens zwar nicht das Verbrechen der Verleumdung, ist jedoch nach Weisung des §. 236 des II. Thls. des Strafgesetzes zu bestrafen.

Behandlung und Bestrafung der in Satzschriften enthaltenen Injurien.

821. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1806, Z. 11,779, an den Wr. Magistrat.

(Kanka's Handbuch 1. Bd.)

In einem speziellen Falle, wo sich in einer Satzschrift Injurien und ehrenrührige Behauptungen erlaubt wurden, ist die Amtshandlung nach dem §. 236, II. Thls. St. G. B. abgesondert von dem Justizgegenstande aufgetragen worden.

§. 237.

Schmähschriften: Strafe.

d) Wann Jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sei namentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 238.

Wer die Strafe verwirket?

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beizutragen, sich zum Geschäfte macht.

§. 239.

Erschwerende Umstände der Ehrenbeleidigung.

Tritt bei dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung, oder auch naher Verwandtschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten zu erkennen.

Digitized by Google

Bestrafung der Ehrenbeleidigung nach der Gesinde-Ordnung für Wien.

822. Auszug aus dem Dienstboten-Patente vom 1. Mai 1810, für die Stadt Wien.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

§. 61.

Sollte ein Dienstbote so vermessen sein, sich gegen seinen Dienstherrn mit Schmähworten zu vergehen, so ist selber über die hierüber gemachte Anzeige zu einer Abbitte vor der Behörde zu verhalten, dann nach Beschaffenheit des Falles und der gröblicheren Beleidigung mit 24stündigem durch Fasten, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen. Ein öfterer Rückfall in diesen Fehler berechtiget den Dienstherrn, den unverbesserlichen Dienstboten nach ausgestandener Strafe nicht wieder in Dienst zu nehmen.

§. 62.

Ging aber die Frechheit eines Dienstboten so weit, sich an der Person des Dienstherrn sogar zu vergreifen, und dadurch die in jeder Haushaltung unumgänglich nothwendige Unterordnung in höherem Grade zu verletzen, so hat die Behörde, wenn der beleidigte Dienstherr hierüber die Anzeige machet, eine solche thätige Ehrenbeleidigung, nach dem Sinne des §. 239 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, zu behandeln, und auf die Strafe des strengen Arrestes von einem Monate zu erkennen.

Nach vollendeter Strafzeit ist der Bestrafte, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern, ein nicht hier gebürtiger Inländer nach seinem Geburtsorte abzuschaffen.

§. 240.

Fortsetzung.

Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung: und ein Vorgesetzter, der bei der ihm durch sein Amt angebotenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten sein.

Digitized by Google

§. 241.

Beschimpfungen, und Mißhandlungen auf der Straße, an öffentlichen Orten. Strafe.

Wer Jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnamen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an Tag legt.

(Siehe die §§. 1325, 1326, 1330, 1339 und 1490 des a. b. G. B.)

Erläuterung über den Begriff eines öffentlichen Ortes.

823. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1820, an das böhmische Gubernium.

(Borschitzky's Handbuch in schweren Polizei-Uebertretungen.)

Aus Gelegenheit des Hofrekurses des beklagten Dorfrichters N. gegen die Entscheidung des böhmischen k. k. Guberniums vom 6. Mai v. J., worin dasselbe ausgesprochen hat, daß das untersuchende Oberamt nicht berechtiget war, über die von dem Kläger gegen den beklagten Dorfrichter eingebrachte Beschwerde wegen Mißhandlung eine Ausgleichung zwischen beiden dem §. 22 des Strafgesetzes II. Thls. zuwider zu versuchen, und es von der Bestrafung des Beklagten abkommen zu lassen, erfolgte nachstehende allerhöchste Belehrung:

Da die Mißhandlung auf der Stube des beklagten Dorfrichters und zwar bei der Gelegenheit, als Kläger mit noch anderen fünf Gemeindinsaßen wegen Ausfertigung zweier Hauskaufkontracte dahin kam, Statt fand, so würde die Stube des Richters für einen öffentlichen Amtsort allerdings anzusehen sein, und in dieser Hinsicht auch der 241. §. des Strafgesetzbuches II. Theils seine Anwendung finden.

In diesem 241. §. heißt es: „daß der Beschuldigte nur dann zur gesetzlich bemessenen Strafe zu ziehen ist, wenn der Mißhandelte es verlangt." Da nun in dem vorliegenden Falle bei einer Sühnhandlung der Gemißhandelte von seiner eingebrachten Beschwerde wieder abgestanden ist, so hat er die Bestrafung des beklagten Thäters nicht mehr verlangt, und folglich kann gegen den Letzteren nach dem wortklaren Inhalte des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Thls. keine Untersuchung und Aburtheilung Platz greifen. Eben so wenig kann sich

Digitized by Google

auf den **22.** §. wo es heißt: „daß im Allgemeinen die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten nicht aufgehoben werden könne," berufen werden, weil diese als allgemeine Regel aufgestellte Vorschrift durch die in dem **241.** §. enthaltene Ausnahme derogirt wird; und eben so wenig kann die fernere Bemerkung, daß Vergleiche unter den im **14.** Capitel des St. G. B. **II.** Theils vorkommenden Erlöschungsarten der schweren Polizei-Uebertretungen nicht erscheinen, hier etwas beweisen, weil der §. **241** eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Strafgesetzbuches enthält. Solche Ausnahmen kommen auch in den §§. **213, 248, 250** und **268** vor. Uebrigens ist die Meinung unrichtig, daß der **§. 1384** des a. b. G. B. nur auf das Abkommen rücksichtlich der Entschädigung, und nur auf jene Uebertretungen Bezug haben könne, welche noch nicht vor Gericht gebracht worden sind.

Dieser §. sagt: „Vergleiche über Gesetzübertretungen sind nur in Hinsicht auf die Privatgenugthuung gültig; die gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung kann dadurch blos dann abgewendet werden, wenn die Uebertretungen von der Art sind, daß die Behörde nur auf Verlangen der Parteien ihr Amt zu handeln angewiesen ist."

Da nun dieses Letztere bei Mißhandlungen, wovon der **241.** §. des St. G. B. **II.** Theils spricht, der Fall ist, so kann nach dem erwähnten **1384.** §. des a. b. G. B. auch die Untersuchung und Bestrafung durch Vergleiche abgewendet werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Uebertretung bereits vor Gericht gebracht worden ist, oder nicht.

Die Anwesenheit des Beleidigten ist zum Wesen der Uebertretung nicht erforderlich.

824. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom **1.** August 1825, Z. 38,844, an das k. k. K. Amt V. U. M. B.

Ueber die Anfrage, ob die Beschimpfung eines Abwesenden den Thatbestand des **§. 241** des **II.** Theils des St. G. B. begründe, wurde demselben die eigene Entscheidung mit dem Bemerken aufgetragen, daß ähnliche Fälle, wie der vorliegende von andern politischen Obrigkeiten immer nach dem §. **241** als schwere Polizei-Uebertretungen behandelt, diese Erkenntnisse von der Regierung in zweiter Instanz bestätiget werden, und selbst zur Kenntniß der Hofkanzlei gelanget sind, ohne daß dießfalls eine höhere reformatorische Entscheidung erfolgt wäre *).

*) Eine gleiche Weisung enthält der n. ö. Regierungs-Bescheid vom 11. März 1829, Z. 13,426.

Digitized by Google

825. Tirolische Gubernial-Verordnung vom 6. Juli 1839, Z. 15,101.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1839.)

Bei Erledigung des Gubernialberichtes vom 26. April d. J., rücksichtlich der im Laufe des Jahres 1838 vorgekommenen schweren Polizei-Uebertretungen, auf welche das Strafgesetz nicht anwendbar gefunden wurde, fand die hohe Hofkanzlei in Beziehung auf die Bestrafung der Ehrenbeleidigungen nach §. 241 St. G. B. II. Thls. zu bemerken, daß Hochdieselbe die Ansicht einiger Länderstellen, es sei die Gegenwart des Beschimpften, oder mit Schlägen Bedrohten bei dieser Gesetzes-Uebertretung erforderlich, nicht theile.

Nach der Bestimmung dieses Paragraphes müsse nämlich die Beschimpfung, Bedrohung an einem öffentlichen Orte, laut und um gehört zu werden, geschehen.

Daß solche aber in Gegenwart des Bedrohten oder Beschimpften vorfallen müsse, verlange dieser Gesetzes-Paragraph nicht; auch sei die auf gedachte Art für den Beleidigten eintretende Beschimpfung hinsichtlich des seine Ehre schützenden Gesetzes gleich viel, ob er bei einem solchen Acte gegenwärtig sei, oder nicht; ja im ersteren Falle sei ihm noch die Vertheidigung bei dem anwesenden Publikum möglich, im letztern nicht.

Diese Belehrung der hohen Hofstelle wird nun dem Kreisamte mit dem Auftrage mitgetheilt, solche auch den betreffenden Obrigkeiten bekannt zu geben.

Berechtigung des Mißhandelten von der Untersuchung abzustehen. Zeitpunkt hiezu.

826. Hofkanzlei-Decret vom 28. Jänner 1808, Z. 1540; n. ö. Reggs. Ver. vom 29. Febr. 1808, Z. 4301, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthptmannschft., die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat; Hofkanzlei-Decr. vom 12. Jänn. 1831, Z. 1032; ob der Enns'sches Reggs. Decr. vom 22. Jänn. 1831, Z. 1766.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1831.)

Ueber eine von hier aus gelegentlich wegen der Bestrafung der Mißhandlungen und Beschimpfungen an die hohe Hofstelle gemachte Anfrage: in wie ferne nämlich selbe auf Verlangen des Mißhandelten zu geschehen hat, ist anher eröffnet worden: daß die Worte des §. 241 des II. Theils des Strafgesetzes, welche in Mißhandlungs- und Beschimpfungsfällen das Erkenntniß auf eine Bestrafung mit Vorbedachte an die Bedingung binden, wenn der Mißhandelte es verlanget, keine

Digitized by Google

Unterscheidung in der Art oder Gattung der zugefügten Beleidigung machen.

827. Hofkanzlei-Decret vom 2. Mai 1823, Z. 12098; n. ö. Reggs. Ver. vom 11. Mai 1823, Z. 22,005, an die k. k. Pol. Ob. Dir., an die k. k. K. Aemter; Hofkanzlei-Dcr. vom 9. Mai 1825, Z. 17,448; steiermärkische Gub. Ver. vom 28. Juni 1825, Z. 15,690; Hofkanzlei-Decr. vom 15. Juni 1826, Z. 16,331; mährische Gub. Ver. vom 28. Juli 1826, Z 21,144; Hofkanzlei-Decr. vom 10. August 1826, Z. 22,360; Ver. des galizischen Gub. vom 30. August 1826, Z. 52,562.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1823, für Steiermark vom J. 1825, für Mähren und Galizien vom J. 1826.)

Ueber die aus Anlaß eines speziellen Falles zur Sprache gekommene Frage: ob in den Fällen des §. 241 des II. Theiles des Strafgesetzes durch die Erklärung des Beleidigten, von der Bestrafung des Beleidigers abstehen zu wollen, dieselbe auch dann noch aufgehoben werde, wenn das Urtheil bereits gefällt, und dem Beleidiger kundgemacht worden ist, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 2. Mai 1823 entschieden:

Wenn bei den, im §. 241 ausgedrückten schweren Polizei-Uebertretungen die Bestrafung ausdrücklich an das Bedingniß gebunden ist, daß der Beleidigte solche verlangt, so beruhet dieß auf dem Umstande, daß gegen diese Vergehen keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht, sondern daß die Strafe blos zur Privatgenugthuung zu verhängen, nothwendig befunden wurde.

In dieser Tendenz steht es dem Beleidigten jederzeit frei, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten, so lange die Strafe noch nicht vollzogen ist, und es ist gleichgültig, ob dieses Recht der Verzichtleistung vor oder nach erkannter Strafe von dem Beleidigten geltend gemacht wird.

828. Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833, Z. 171, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 6. Febr. 1833, Z. 6121; ob der Enns'sches Reggs. Decr. vom 6. Febr. 1833, Z. 2933; steiermärkische Gub. Curr. vom 2. Febr. 1833, Z. 1593; tirolische Gub. Ver. vom 4. Febr. 1833, Z. 2463; Ver. des Laibacher Gub. vom 9. Febr. 1833, Z. 2182; mährisch-schlesisches Gub. Circ. vom 1. Febr. 1833, Z. 3111; böhmische Gub. Ver. vom 7. Febr. 1833, Z. 4382; galizische Gub. Ver. vom 12. März 1833, Z. 6884.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Ober-

Digitized by Google

österreich, Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1833.)

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 10. v. M., Z. 171, ist wiederholt der Zweifel vorgekommen, ob und wann in dem Falle, wenn der nach §. 241 des II. Thls. des Strafgesetzbuches beleidigte Theil von der Klage abstehe, sowohl das begonnene Verfahren als auch die Wirkung des schon gefällten Urtheiles aufhöre.

In Erledigung des hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrages haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. J. zu erklären geruhet: Der §. 241 des II. Theiles des Strafgesetzbuches ist genau nach dessen Wortlaute zu verstehen, wornach ein Widerruf des von dem Mißhandelten gestellten Verlangens nicht mehr von Wirkung zu sein hat.

829. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1835, Z. 15,954, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 14. Juli 1835, Z. 37,007; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 9. Juli 1833, Z. 20,321; steiermärkische Gub. Ver. vom 24. Juli 1835, Z. 11,252; tirolische Gub. Ver. vom 15. Juli 1835, Z. 15,008; Ver. des Laibacher Gub. vom 16. Juli 1835, Z. 15,624; mährisch-schlesisches Gub. Circ. vom 24. Juli 1835, Z. 28,930; böhmische Gub. Ver vom 16. Juli 1835, Z. 33,240; galizische Gub. Ver. vom 15. August 1835, Z. 42,923.

(Allg. polit und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1835 für Niederösterr. Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Aus Anlaß einiger gegen die Beobachtung der in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Januar 1833, Z. 171, mit Regierungs-Circulare vom 6. Februar 1833 (**828**) kund gemachten, den §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils erläuternden Vorschrift erhobenen, zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät gebrachten Anstände, haben Allerhöchstdieselben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Juni l. J. Folgendes anzuordnen geruhet:

Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen.

Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden.

Digitized by Google

Beſondere Vorſchriften bei Beleidigung eines Geiſtlichen.

(Siehe **132** bei §. 27.)

§. 242.

Vorwürfe über die ausgeſtandenen, oder erlaſſenen Strafen.

Wer Jemanden über die ausgeſtandene, oder auch durch Nachſicht erlaſſene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Unterſuchung, als nicht überwieſen, oder ſchuldlos freigeſprochen worden iſt, ſo lange ſich ſolcher mit Rechtſchaffenheit beträgt, in der Abſicht, ihn zu ſchmähen, einen Vorwurf macht, iſt, nach Beſchaffenheit der Perſon, mit einwochentlichem Arreſte, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu beſtrafen.

§. 243.

Ausbringung der Geheimniſſe, von Seite der Aerzte, Wundärzte ꝛc. bei Perſonen, die ihrer Pflege anvertraut ſind. Strafe.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimniſſe der ihrer Pflege anvertrauten Perſon Jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, ſollen das erſte Mal mit Unterſagung der Praxis auf drei Monate; das zweite Mal auf ein Jahr; das dritte Mal mit Unterſagung der Praxis auf immer beſtrafet werden.

§. 244.

Beſtrafung eben dieſes Vergehens bei Apothekern, und Proviſoren.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten, Jemanden die Geheimniſſe eines Kranken zu entdecken, Mißbrauch machet, ſoll ſelber, dafern er der Eigenthümer oder Proviſor iſt, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Geſell mit Arreſt, der nach Umſtänden durch Faſten, und engere Verſchließung zu verſchärfen iſt, beſtrafet werden.

Digitized by Google

Dreizehntes Hauptstück.

Von schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Schwere Polizei-Uebertretungen, gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, in den hier ausgedrückten Fällen, zu bestrafen: a) Unzucht b) Betteln c) verbotene Spiele d) Trunkenheit.

Das öffentliche Aergerniß ist ein nothwendiges Merkmal der Uebertretung.

830. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 24. Februar 1804.

(Kanka's Handbuch 1. Bd.)

Der auffallende Umgang mit einer verehlichten Person, ist nicht nur eine unmoralische Handlung, sondern auch eine schwere Polizei-Uebertretung *).

831. Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1828, Z. 18,588; n. ö. Reggs. Ver. vom 23. August 1828, Z. 47,574.

Da sittenwidrige Handlungen nur dann und insofern in die Clas-

*) Ich muß bemerken, daß ich diese Verordnung außer dem zitirten Handbuche nirgends aufzufinden vermochte.

Digitized by Google

sen der Polizei-Vergehen gehören, wenn sie durch die Erregung eines öffentlichen Aergernisses nachtheilige Folgen in öffentlicher Beziehung nach sich ziehen, so kann das zwischen den Inkulpaten bestandene unsittliche Verhältniß nicht als strafbar in Polizei-Hinsicht angesehen werden, weil bis zu dem Augenblicke der wider sie verhängten Untersuchung nicht nur keine Umstände vorgekommen sind, die ein ärgerliches Aufsehen erregt hätten, sondern die eigentliche Beschaffenheit ihres Verhältnisses der Nachbarschaft sogar größtentheils unbekannt geblieben war, welcher Umstand in Verbindung mit ihrem sonstigen unbescholtenen Lebenswandel jeden Grund eines öffentlichen Skandals beseitigte.

Handlungen, welche öffentliches Aergerniß geben, können auch, wenn die Merkmale eines der in diesen §§. ausdrücklich enthaltenen Fälle nicht auf sie passen, als schwere Polizei-Uebertretungen gegen die Sittlichkeit behandelt werden.

(Siehe **844** bei §. 257.)

§. 246.

Unzucht zwischen Verwandten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizei-Uebertretung, mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach den mitunterlaufenen Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amts wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Begriff von Unzucht.

832. Justiz-Hofdecret vom 26. Juni 1844, Z. 4413, an die k. k. Appellations-Gerichte; n. ö. Reggs. Ver. vom 14. Juli 1844, Z. 41,863, an die vier k. k. K. Aemter und an den Wr. Magistrat.

Das k. k. n. ö. Appellations-Gericht hat mit Zuschrift vom 8. d. M., Z. 8180 anher eröffnet, daß Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juni l. J. zu erklären geruhet haben, daß das Wort „Unzucht" im §. 115, Nr. 3 des I. Thl. St. G. B.

Digitized by Google

in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sei, ohne es auf „Beischlaf" zu beschränken.

§. 247.

Ehebruch.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 248.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift?

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255 ausgenommen, nie von Amts wegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführet hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Verjährung des Ehebruches.

(Siehe die Novelle **924.**)

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige, minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

Digitized by Google

§. 250.

Eine dienende Weibsperson, gegen einen minderjährigen im Hause lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt.

Folge dieser Uebertretung nach der Gesinde-Ordnung für Wien.

833. Dienstboten-Patent für Wien vom J. 1810.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1810.)

Auszug.

§. 67.

Ein Dienstbote, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Familie gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehrt, soll mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden. (§. 249 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen.)

§. 68.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen, gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt. (§. 250 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen.)

§. 69.

Nach vollendeter Strafzeit sind sämmtliche nach den zwei vorausgehenden Paragraphen Bestrafte, wenn sie Eingeborne sind, aus ihrem Aufenthaltsorte, oder je nachdem es nothwendig befunden wird, auch aus der Provinz, Ausländer aber aus allen Erbländern abzuschaffen. (§. 259 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen.)

§. 251.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem

Digitized by Google

der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

§. 252.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drei zu sechs Monaten, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

(Siehe §. 113 I. Thl. des St. G. B.)

Gesetzliche Ehehindernisse.

(Siehe a. b. G. B. I. Thl. 2. Hauptstück.)

834. Patent vom 16. September 1785.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1785, Nr. 468.)

Bei Eheverlobnissen und Eheverträgen, die von k. k. Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, ist sich allein nach folgenden Grundsätzen zu benehmen:

a) Ein von einem k. k. Unterthan in fremden Staaten, wo es immer sein mag, eingegangenes Eheversprechen ist in den k. k. Ländern ungültig. b) Minderjährige Unterthanen der k. k. Erbländer und im k. k. Dienste stehende Militärpersonen können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche und obervormundschaftliche Einwilligung, bei Militärpersonen die Erlaubniß des Regimentcorps, oder der denselben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten worden. c) Wenn die in dem Ehegesetze §. 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21 bestimmten Hindernisse eintreten, können k. k. Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für die k. k. Staaten gültige Ehe nicht schließen; (im neuen b. G. B. sind diese hier von §. 10 bis 21 bestimmten Hindernisse in den §§. 49, 56, 62, 64, 65, 66, 67, 68 und 75 enthalten.) d) Die Außerachtlassung des Aufgebots, oder der in dem Ehegesetze darüber vorgeschriebenen Dispensen macht eine

Digitized by Google

von k. k. Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für die k. k. Staaten nur damals ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erfordert werden, oder wenn k. k. Unterthanen, die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben. e) In der Art der Trauung sind k. k. Unterthanen bei Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländigen Ehegesetzes gebunden, sondern ist genug, wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird.

835. Erläuterung der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission vom 6. Mai 1813.

(Kanka's Handbuch, I. Bd.)

Jede Verschweigung eines Ehehindernisses, es möge eine Dispensation Statt finden können, oder nicht, unterliegt nach dem §. 102 des bürgerliche Gesetzbuches der gesetzlichen, im §. 252 des Strafgesetzbuches II. Theils festgesetzten Strafe.

Besondere Vorschriften bezüglich der Ehen der Juden.

(Siehe die §§. 123—131 a. b. G. B.)

836. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 16. August 1810, Z. 24,997.

(Kanka's Handbuch, 1. Bd.)

Da hervorgekommen ist, daß bei den Juden und ihren Religionsvorstehern noch gegenwärtig die alte jüdische Gewohnheit, ungeachtet solche durch das Hofdecret vom 3. Dezember 1792 wirkungslos erklärt worden, in Ausübung stehe, vermög welcher sie Eheverbündnisse zwischen zunächst verschwägerten Personen anerkennen, wie auch durch eine bloße jüdische Zeremonie von denselben losſagen, und daher auch höchst wahrscheinlich ist, daß die Juden und ihre Rabbiner oder sonstige Vorsteher sich ungeachtet der bestehenden Vorschrift, und zwar des Hofdecrets vom 21. März 1791, nach welchem den Juden einige Ausnahmen von den Ehegesetzen, und dem 3. Capitel des a. b. G. B. in verbotenen Verwandtschaftsgraden bewilligt wird; des Hofdecrets vom 3. Dezember 1792, mittelst dessen ausdrücklich gesagt wird, daß die Juden als Unterthanen der k. k. Erblande in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen und Geschäften an die allgemeinen Gesetze gebunden sind; endlich des 34. §. des Judenpatents vom 9. August 1797, in welchem verordnet wird, daß sich die Juden in Ansehung der Dispensen und Grade der Blutsverwandtschaft, so wie überhaupt in Ansehung der Ehe, als eines bürgerlichen Vertrages nach

Digitized by Google

den bürgerlichen Gesetzen, und nach den in Ausübung stehenden Vorschriften zu achten haben, dennoch den Unfug erlauben, Eheverlobnisse in gesetzlich verbotenen Verwandtschaftsgraden als gültig anzuerkennen; so wird, um dergleichen Gesetzübertretungen nach Möglichkeit entgegen zu wirken, verordnet, die gleich angeführten höchsten Verordnungen, welche jene Verwandtschaftsgrade bestimmen, die auch bei Juden die Ehe unzulässig machen, in allen Synagogen mit dem Beisatze republiziren zu lassen, daß jeder Jude, der mit Verschweigung eines gesetzlich verbotenen Verwandtschaftsgrades, die Ehebewilligung zu erschleichen, oder wohl gar sich trauen zu lassen wagen sollte, ohne vorher die ordentliche Dispens von der Landesstelle bewirket zu haben, nach dem 252. §. des II. Theils des Strafgesetzes mit strengem Arreste von 3—6 Monaten, oder nach Umständen auch noch schärfer unnachsichtlich bestraft werden würde, und daß mit eben dieser Strafe auch jeder Local- oder Kreisrabbiner belegt werden wird, der sich erkühnen sollte, mit Verschweigung eines ihm bekannten, durch l. f. Gesetze die Ehe unzulässig machenden Verwandtschaftsgrades einem jüdischen Brautpaare das Zeugniß zu ertheilen, daß zwischen demselben keine Blutsverwandtschaft bestehe, oder sich erlaubt, ein dergleichen von l. f. Gesetzen bestimmtes Ehehinderniß durch irgend eine bei den Juden übliche Zeremonie zu beheben.

Auch ist sich auf die Aeußerungen und Zeugnisse der Rabbiner, oder anderer jüdischer Vorsteher nicht so platterdings zu verlassen, sondern es ist bei Instruirung jüdischer Heirathsgesuche durch genaue Nachforschungen sich die möglichste Ueberzeugung zu verschaffen, ob zwischen dem betreffenden Brautpaare kein durch l. f. Gesetze verbotener Verwandtschaftsgrad bestehe, und bei Entdeckung eines solchen Unfuges das dießfällige Heirathsgesuch nicht allein sogleich zurückzuweisen, sondern auch jene, die sich etwa dabei einer beabsichtigten Täuschung, oder sonstigen Vergehens schuldig gemacht haben sollten, sogleich in Untersuchung und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens sind die Aussteller der jüdischen Verwandtschaftszeugnisse zu verhalten, daß sie sich künftighin der bisher in diesen Zeugnissen meistens gebrauchten allgemeinen Ausdrücke: daß Brautleute unter einander in keiner Verwandtschaft, welche die Ehe ungültig machen sollte, stehen, enthalten, und in solchen Zeugnissen bestimmt anführen sollen, daß Brautleute in gar keiner Verwandtschaft stehen, oder wenn unter ihnen eine Verwandtschaft obwaltet, solche jedesmal bestimmt, so wie sie wirklich bestehet, ausgedrückt und aufgeführt werde.

837. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1811, an das böhmische Gubernium.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1811.)

Da die israelitische Jugend, besonders auf dem Lande, die Gelegenheit nicht hat, den religiös-moralischen Unterricht in Schulen ein-

zuholen, haben Seine Majestät ein eigenes Lehrbuch darüber verfassen zu lassen geruhet, nach dessen geschehener Vertheilung die Existenz dieses Lehrbuches durch die Rabbiner und Religionsweiser in den Synagogen und Privat-Bethhäusern mit dem Bedeuten zu verkündigen ist, daß dem höchsten Befehle gemäß, nach welchem Seine Majestät aus landesväterlicher Vorsorge den Verstand der jüdischen Jugend gebildet, und sie in der Sittenlehre unterrichtet wissen wollen, keinem jüdischen Jünglinge oder Mädchen die Bewilligung zur Verehlichung werde ertheilt werden, bevor dieselben nicht eine Prüfung über den Inhalt dieses Lehrbuches, und zwar in Gegenwart eines kreisämtlichen, eines Magistrats- oder Dominical-Beamten, dann des Rabbiners oder Religionsweisers, ausgestanden, und bei dieser Prüfung den Beweis geliefert haben werden, von den religiös-moralischen Grundsätzen und Pflichten in dem Maße unterrichtet zu sein, um solche auch ihren zu zeugenden Kindern einflößen zu können.

838. Auszug aus der politischen Verfassung der deutschen Schulen.

Auch soll kein Jude getraut werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen, 13. Hauptstück, §. 252 behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erklärt, jemals ein Amt zu bekleiden.

839. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 31. März 1820, Z. 5728.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1820.)

Nachdem sich hie und da der Mißbrauch einschleichet, daß jüdische Trauungen von unberufenen Privaten verrichtet werden, und da die Vornahme der Trauungen nach gesetzlicher Vorschrift nur dem ordentlich bestellten Rabbiner oder Religionsweiser der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, oder jenem Rabbiner oder Religionsweiser, den derselbe ausdrücklich hiezu bevollmächtigt, zusteht; so ist die Judenschaft vor diesem Unfuge mit dem Beisatze ernstlich zu warnen, daß die dawider Handelnden unnachsichtlich und strenge nach dem §. 252 des II. Theiles des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden würden.

840. Hofkanzlei-Decret vom 9. Dezember 1819, Z. 38,515, an das böhmische Gubernium; Ver. des letzteren vom 20. Jänner 1820, Z. 59,489.

Digitized by Google

(Prov. Geſetzſammnl. für Böhmen vom J. 1820.)

Es hat ſich der Fall ergeben, daß ein Jude als Landwehrmann ſich mit einer Jüdin blos auf die von ſeinem Regimentscommando bedingt erhaltene Heirathsbewilligung, ohne die in dem Judenpatente vom 3. Auguſt 1797 und in dem neuen b. G. B. enthaltenen Vorſchriften beobachtet zu haben, trauen ließ. In dieſem Falle hat es ſich um die Beſtimmung der Strafe gehandelt, welche gegen dieſe Geſetzübertretung und die Theilnahme an derſelben nach dem §. 130 des a. b. G. B. und in Uebereinſtimmung mit dem Judenpatente zu verhängen iſt. Ueber eine dießfalls geſtellte Anfrage erfolgte mittelſt Hofkanzlei-Decrets vom 9. Dezember 1819, Hofzahl 38,515, folgende Entſcheidung:

„Obſchon das Judenpatent vom 3. Auguſt 1797 als ein politiſches, die Rechtsverhältniſſe der Judenſchaft näher beſtimmendes Geſetz im Ganzen genommen durch das neue b. G. B. nicht aufgehoben worden iſt; ſo muß doch der §. 33. dieſes Patents, vermög welchem ein Rabbiner, der ohne Erlaubniß der Landesſtelle eine Trauung vornimmt, ſammt dem getrauten Paare aus den Erbſtaaten abgeſchafft werden ſoll, durch das am 1. Jänner 1812 in Wirkſamkeit getretene neue b. G. B. als abgeändert angeſehen werden, weil letzteres in dem §. 130 ausdrücklich vorſchreibt, daß Verlobte oder Rabbiner und Religionslehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung eine Trauung vornehmen, nach dem §. 252 des St. G. II. Theil zu beſtrafen ſind."

„Von einer Abſchaffung des Rabbiners, welcher die Brautleute ohne eingeholte Gubernialbewilligung getraut hat, ſo wie der Brautleute ſelbſt aus den Erbſtaaten, kann um ſo minder die Rede ſein, als der angeführte §. 252 des St. G. von dieſer Strafart nichts erwähnt, und in ſchweren Polizei-Uebertretungsfällen, für welche der vorliegende Fall durch den §. 130 des b. G. B. erklärt wird, die Abſchaffung aus den ſämmtlichen Erbſtaaten nach dem §. 17 des St. G. II. Theil überhaupt nur gegen Fremde verhängt werden kann."

„Was die Anfrage betrifft, auf welche Art der Rabbiner, der eine geſetzwidrige Trauung vernimmt, eigentlich zu beſtrafen ſei, da der §. 252 des St. G. II. Theils, worauf ſich der §. 130 des b. G. B. beziehet, wohl von Beſtrafung derjenigen, die ſich mit Verſchweigung eines geſetzlichen Hinderniſſes trauen laſſen, nicht aber auch von Beſtrafung desjenigen ſpricht, welcher eine geſetzwidrige Trauung vollziehet, ſo ſind die Rabbiner, welche eine geſetzwidrige Trauung vollziehen, wenn auch der §. 252 des St. G. II. Theils von denſelben keine Erwähnung macht, nichts deſto weniger mit der in dieſem Paragraphe feſtgeſetzten Strafe eines ſtrengen Arreſtes von 3—6 Monaten deßhalb zu belegen, weil ſie der §. 130 des b. G. B. wegen Identität der Uebertretung in Abſicht auf die nachtheiligen Folgen dieſer Strafe unterzogen, und folglich eben ſo, wie diejenigen, welche ſich mit Verſchweigung eines bekannten geſetzlichen Hinderniſſes trauen laſſen, als ſchwere Polizei-Uebertreter gegen die öffentliche Sittlichkeit behandelt wiſſen will."

Digitized by Google

841. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 20. Jänner 1820, Z. 37,156.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1820.)

Um allen Unordnungen, welche aus den vorzeitigen Aufbietungen der jüdischen Brautleute entstehen können, vorzubeugen, sind die jüdischen Aufbietungen vor der erfolgten Gubernial-Ehehimmelsauffstellungs-Bewilligung nicht vorzunehmen.

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, diese Verordnung der sämmtlichen Judenschaft, insbesondere aber den Rabbinern und Religionsweisern, welche die Aufbietungen vorzunehmen pflegen, zur Wissenschaft und genauen Darnachtung kund machen zu lassen.

842. Hofkanzlei-Decret vom 10. Dezember 1826, Z. 34,933, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Steiermark und Oberösterreich; n. ö. Reggs. Circ. vom 8. Jänner 1827, Z. 176; tyrolische Gub. Ver. vom 27. Jänner 1827, Z. 114; Ver. des Gub. für Krain vom 11. Jänner 1827, Z. 117; Ver. des mährischen Gub. vom 12. Jänner 1827, Z. 23; Ver. des böhmischen Gub. vom 23. Jänner 1827, Z. 243; galizische Gub. Ver. vom 16. Jänner 1827, Z. 950; dann Just. Hofdecr. vom 13. Jänner 1827, an sämmtl. Appellations-Gerichte.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Tyrol, Krain Mähren, Böhmen und Galizien, dann Just. Gesetzsamml Nr. 2250 vom J. 1827.)

Seine k. k. Majestät haben, laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 10. Dezember 1826, über die Frage: Wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungültigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Juden-Ehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll, mit allerhöchster Entschließung vom 5. Dezember 1826, in Erwägung, daß:

Erstens: im §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer gültigen Juden-Ehe vorgeschrieben;

Zweitens: im §. 129 eine Juden-Ehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungültig erklärt, und

Drittens: im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden, daß ein ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Juden-Ehe ipso facto ungültig ist,

Digitized by Google

weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und daß es demnach bei solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bei mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften, und namentlich die §§. 94 und 97 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auf Juden-Ehen nicht anwendbar sind.

§. 253.

Strafe der Aeltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Aeltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 254.

Als Gewerbe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne, durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzet hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen.

Vorschrift bezüglich der Heilung der mit einer venerischen Krankheit behafteten Weibspersonen.

843. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1827, Z. 13,068; an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara, n. ö. Reggs. Ver. vom 12. Juni 1827, Z. 32,028; an die 4 K. Aemter, an die k. k. Pol. Ob. Dir.; Note an das k. k. Gen. Mil. Comdo.; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 8. Juli 1827, Z. 16,909; tyrolische Gub. Ver. vom 15. Juni 1827, Z. 11,684; Ver. des Gub. in Krain vom 6. Juli 1827, Z. 12,697.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Oberösterreich, Tyrol und Krain vom J. 1827.)

Nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. v. M. hat sich der k. k. Hofkriegsrath, durch den Umstand, daß sich in dem Sommersemester 1826 wieder eine sehr bedeutende Anzahl von syphilitischen Kranken bei der Militär-Mannschaft ergeben hat, veranlaßt gefunden, den General-Militär-Commanden die wegen Beseitigung der Ansteckungsgefahr vom Hofkriegsrathe erlassenen Verordnungen zur genauen und nachdrücklichen Handhabung in Erinnerung zu bringen. Damit zur Verminderung der bisher ergebenen Ansteckung auch von

Digitized by Google

den politischen Behörden durch alle ihnen zu Gebote stehenden Polizei-Maßregeln hingewirkt werde, wird das k. k. K. Amt angewiesen, die sämmtlichen Obrigkeiten, wiederholt zur genauesten Handhabung der diesfalls erflossenen Regierungs-Verordnungen vom 30. April 1807, Z. 13,911, vom 22. Dezember 1812, Z. 33,171, vom 15. März 1813, Z. 7084, vom 22. Dezember 1815, Z. 33,177, und vom 8. März 1817, Z. 20, 273 *) anzuweisen, und ihnen insbesondere einzuschärfen, daß die mit einem venerischen Uebel behafteten Weibspersonen, vor jeder anderweitigen Verfügnng zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abgegeben, nicht aber blos aus dem Orte abgeschaft werden müssen.

§. 255.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

§. 256.

Wann der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppelei gesetzten Strafe, verurtheilet werden.

§. 257.

Kuppelei.

Der Kuppelei machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes, Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Erläuterungen.

844. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1815, Z. 16,155;

*) Die citirten Verordnungen sind, so weit sie in dieses Handbuch gehören bei §. 450 aufgeführt.

Digitized by Google

n ö. Reggs. Ver. vom 30. September 1815, Z. 31,292, an die 4 K. Aemter; die k. k. Stadthauptmannschaft und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1815.)

Ueber Einvernehmen der k. k. Hofcommissien in politischen Gesetzsachen, hat die hohe Hofkanzlei laut Decret vom $^{12}/_{15}^{ten}$ d. M. auf die aus Gelegenheit einer an einem 10jährigen Mädchen verübten Unzucht von der Regierung angetragene Einschaltung eines neuen, diesen und ähnliche Fälle umfassenden Gesetzes, bedeutet, daß ein nachträgliches Gesetz in dieser Beziehung nicht Statt finden könne, da in dem wirklich bestehenden Gesetze dasjenige schon ausgedrückt ist, was als nothwendig erachtet worden sei, daß also gar kein Bedenken sich äußere, wenn in vorkommenden Vergehungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, bei denen eine gleiche Größe des Aergernisses und Abscheues mit den in den §§. 246 und 260 bezeichneten Uebertretungen sich ergibt, die politischen Behörden eine gleichförmige Anwendung von den in den gedachten Absätzen vorgeschriebenen Strafarten eintreten lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß rücksichtlich jener Handlungen, welche die so eben bezeichnete Eigenschaft nicht erreichen, und als mindere Uebertretungen zu betrachten sind, nach dem Absatze VII der Einleitung zu den Gegenständen des Strafgesetzes sich zu benehmen sei.

Nach dieser hohen Weisung hat sich das K. Amt, (die Stadthauptmannschaft) der Magistrat in künftigen ähnlichen Fällen zu benehmen, und sind hiernach die unter dem Kreisamte (der Stadthauptmannschaft) stehenden Ortsobrigkeiten zu ihrer Darnachachtung zu belehren.

845. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1824, Z. 15,007; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. Juni 1824, Z. 27,008; an die k. k. K. Aemter, den Wr. Magistrat und die Herrschaft Schotten.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1824.)

Die Regierung hat sich, aus Anlaß eines speziellen Falles, wo ein Gastwirth, welcher liederlichen Dirnen bei sich zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif gab, von der Unterbehörde nach dem §. 260 des II. Theiles des Strafgesetzbuches behandelt wurde, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei die Belehrung über die Anwendung der §§. 257, 258 und 260 auf Gast- und Schankwirthe erbeten. Diese Hofstelle hat nun hierüber unter dem 28. Mai 1824 entschieden:

Da der §. 257 des II. Theiles des Strafgesetzbuches im Allgemeinen, und ohne Ausnahme von Personen, die Fälle bestimmt, in welchen der Kuppelei sich schuldig gemacht wird, so ist es außer Zweifel, daß auch Gast- und Schankwirthe, wenn ihnen eines der dort bezeichnelen Vergehen zur Last fällt, nach diesem Paragraphe als Kuppler zu behandeln, und mit den in dem darauf folgendem §. 258 festgesetzten Strafen zu belegen sind.

Digitized by Google

Der Umstand, daß in dem §. 260 der Fälle insbesondere Erwähnung geschieht, wo Gast- und Schankwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, und darauf eine eigene Straf-Sanction ausgesprochen wird, kann nicht hindern, daß diese Classe der Gewerbsleute dann, wenn sie sich des durch das Strafgesetz als schwerer anerkannten Vergehens der Kuppelei schuldig macht, auch wie jeder andere der entsprechenden strengeren Strafe unterzogen werde.

Ueber die von dem Wr. Magistrate neuerlich gestellte Anfrage, und Bemerkung, daß die von der hohen Hofkanzlei ertheilte Weisung (**845**) gegen die 20jährige Uebung sei, und es scheine, daß Gastwirthe, wenn sie sich der Kuppelei auch ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Wirthe schuldig machen, dennoch nach dem §. 260 II. Thls. des St. G. B. zu behandeln seien, erfolgte mit dem nachstehenden hohen Hofdecrete die weitere Erläuterung.

846. Hofkanzlei-Decret vom 27. August 1824, Z. 25,454; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. September 1824, Z. 43,024; an den Wr. Magistrat.

Wenn es dem hiesigen Magistrate auch scheint, daß in dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen in Absicht auf die Kuppelei, für die Gast- oder Schankwirthe eine besondere Ausnahme bestehe, und daß dieselben auf eine andere Art, als wie alle übrigen Individuen zu bestrafen wären, so klärt sich dieser Widerspruch doch bei näherer Beleuchtung der Sache von selbst auf.

Indem nämlich der §. 257 II. Theil des St. G. B. die Fälle aufführet, welche das Gesetz unter dem Begriffe der Kuppelei subsumirt wissen will, wird in dem §. 260 von einem Vergehen gesprochen, das nicht als eigentliche Kuppelei zu betrachten ist. Dadurch z. B., daß ein Wirth zu ihm kommenden Gästen auf ihr Ersuchen, zur Begehung der Unzucht ein Zimmer einräumt, gibt er Gelegenheit zur Unzucht, ohne gerade die schwere Polizei-Uebertretung der Kuppelei zu begehen. Würde er sich aber solche Handlungen erlauben, die im §. 257 vorgesehen sind, so würde er auch ohne weiters in die Strafe der Kuppelei verfallen, da das Gesetz hiebei keine Ausnahme macht, und Gast- und Schenkwirthe nicht für dasselbe Vergehen, welches bei anderen Individuen mit strenger Arreststrafe geahndet wird, blos mit einer leichten Geldstrafe belegt wissen will. Die beiden §§. 257 und 260 lassen sich daher vollkommen in Einklang bringen; der von dem Magistrate gegen die diesfalls erflossene Hofkanzlei-Entschließung vom 28. Mai dieses Jahres (**845**) neuerdings erhobene Zweifel erscheint sonach als ganz unzeitig und wenn dessen Entscheidungen bisher nicht in diesem Geiste erfolgten, so ist er offenbar von einer irrigen Ansicht ausgegangen.

847. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1825, Z. 9420; n. ö. Reggs. Ver. vom 12. April 1825, Z. 18,544; an die k. k.

Digitized by Google

k. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat, und die Herrſchaft Schotten.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1825.)

Aus Anlaß eines ſpeciellen Falles, wo eine politiſche Obrigkeit Jemanden, welcher Schanddirnen bei ſich Aufenthalt gegeben hatte, die übrigens das unzüchtige Gewerbe außerhalb dieſer Wohnung getrieben haben, der ſchweren Polizei-Uebertretung der Kuppelei ſchuldig erkannte, hat ſich die Regierung über die Auslegung des §. 257 lit. a. von der k. k. Hofkanzlei die entſprechende Belehrung erbeten.

Hierüber wurde mit Decret vom 1. April 1825 entſchieden: daß der an Weibsperſonen (welche mit dem Schandgewerbe ſich befaſſen) gegebene Aufenthalt für ſich allein zur ſchweren Polizeiübertretung der Kuppelei ſich noch nicht qualificire, wenn nicht zugleich dargethan iſt, daß dieſer Aufenthalt ihnen in der Eigenſchaft als Schanddirnen zur Treibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wiſſen des Aufenthaltsgebers zu dieſem Zwecke benützt worden iſt.

Hievon hat das k. k. Kreisamt die unterſtehenden Dominien zur Wiſſenſchaft und Nachachtung zu verſtändigen.

§. 258.

Strafe.

Die Strafe der Kuppelei iſt ſtrenger Arreſt von drei bis zu ſechs Monaten; ſie iſt aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Faſten und Züchtigung zu verſchärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgeſetzet haben.

§. 259.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei ſchon beſtrafte Perſon iſt bei der abermaligen Betretung mit einer Tafel vor der Bruſt, unter der Aufſchrift: Wegen Kuppelei, oder; wegen Verführung zur Unzucht in einem Kreiſe auszuſtellen, ſodann durch ſechs Monate in ſtrengem Arreſte, mit Verſchärfung durch Faſten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollſtreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den ſämmtlichen Erbländern abzuſchaffen.

§. 260.

Unterſchleif zur Unzucht von Seite der Gaſt- oder Schenkwirthe.

Wenn Gaſt- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verſchaffen, ſind dieſelben bei der erſten Betretung mit einer Geldſtrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortſetzung

des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen.

(Siehe die Novellen **845** und **846** bei §. 257.)

§. 261.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizei-Uebertretung, wann bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

Einige spezielle Vorschriften in Bezug auf Bettelei.

848. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 9. Mai 1808, Z. 16,304.

(Kanka's Handbuch 1. Bd.)

Um die seit einiger Zeit überhand genommene Bettelei, wirksam abzustellen, hat man unter andern Sorge getragen, daß die arbeitsunfähigen Armen in eine Versorgung gebracht, und dadurch die nothwendige Strenge gegen arbeitsfähige Bettler erleichtert werde. Bis jetzt hat man jedoch hier gegen die Bettelei auch aus der Rücksicht fruchtlos gekämpft, weil von dem flachen Lande, wo dieser wichtige Zweig der öffentlichen Polizei mit Nachläßigkeit behandelt wird, Bettler aller Art der Hauptstadt zuströmen, und somit jede Aufsicht vereiteln. Dem Kreisamte werden daher die in den §§. **82**, **260**, **261** des **II.** Thls. des St. G. B. enthaltenen Vorschriften mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß dasselbe unter eigener Verantwortung das Betteln in unterstehendem Kreise abzustellen, und wegen Versorgung der in den Gemeinden befindlichen arbeitsunfähigen Armen nach den bestehenden Directivregeln die Dominien nachdrücklich anzuweisen habe. Ferner ist den Dominien zu erinnern, daß jeder in Prag das erste Mal betretene auswärtige Bettler an seinen eigentlichen Aufenthalsort geschoben, bei seiner Rückkehr und Wiederbetretung aber mit der im Gesetze bestimmten Strafe belegt, und auf Kosten seiner Obrigkeit zurückgeschoben, diese letztere aber, überdies zum Erlag der mit Verordnung vom **16.** September **1794** im **7.** §. festgesetzten Geldstrafe von **10** Reichsthalern für das Prager Armenhaus unnachsichtlich verhalten werden wird.

Digitized by Google

Sollte ein solcher Bettler dessen ungeachtet zurückkehren, und hier zum dritten Male betreten werden, so würde derselbe zwar auch mit der gesetzlichen Strafe belegt, zugleich aber auf Kosten der Obrigkeit entweder in das Arbeitshaus gebracht, oder auf eine andere den Umständen angemessene Art unterhalten werden, in welchem Falle die Obrigkeit auch alle aufgelaufenen Gerichts- und andere Kosten zu ersetzen haben wird. Wornach auch das Kreisamt in vorkommenden Fällen strenge sein Amt zu handeln, und die Stadthauptmannschaft auf das Thätigste und Wirksamste zu unterstützen hat.

849. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 5. Dezember 1809.

(Kanka's Handbuch 1. Bd.)

Da Bettelpässe von den Magistraten und Aemtern den Durchpassirenden ohne Anstand vidirt werden, die Ausfertigung solcher Bettelpässe aber auf das Schärfste untersagt ist; so ist gesammten Aemtern und Magistraten die Vidirung dieser Bettelpässe unter schwerster Ahndung zu verbieten und allgemein anzuordnen, jeden solchen vorkommenden Bettelbrief sammt der Person, welche damit betreten wird, sogleich an das Kreisamt einzusenden.

850. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1817, Z. 8811; an sämmtliche Länderstellen; n. ö. Reggs. Ver. vom 22. April 1817, Z. 17,205, an die Unterbehörden.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1817.)

Seine Majestät haben wegen Abstellung der so sehr über Hand genommenen Bettelei in Wien, zu befehlen geruhet: daß die fremden Bettler von hier abgeschafft und zugleich alle jene Mittel ergriffen werden sollen, welche das Zurückkehren derselben nach dieser Residenzstadt verhindern.

Der bisher bei solchen Abschaffungen angewendete Particular-Schub entspricht dem beabsichtigten Zwecke nicht; weil die gewöhnliche Sorglosigkeit der Begleiter dem Schüblinge die Entweichung so sehr erleichtert, daß er kaum in die nächste Station gebracht wird, und in kurzer Zeit sich wieder bei den hiesigen Linien einschleicht. Um dieß zu verhindern, haben Seine Majestät angeordnet, daß die Abschiebung in dem gegenwärtigen Zeitpuncte ganz unter denselben Vorsichten, und mit derselben Begleitung zu veranlassen sei, wie dieß bis jetzt bei dem Sommer- und Herbst-Hauptschube geschehen ist. Zu diesem Ende werden

1. Sobald eine hinreichende Anzahl solcher Bettler versammelt ist, um den Schub vornehmen zu können, dieselben unter gehöriger Begleitung von hier abgesendet werden, und zwar so, daß jene, welche in Niederösterreich gebürtig oder ansäßig sind, an das Kreisamt, welchem sie unterstehen, zu senden, und von diesem in ihren Geburtsort zu über-

geben sind. Das Kreisamt wird sich von der Obrigkeit das Eintreffen des abgeschobenen Individuums bestätigen lassen.

Bettler aus andern Provinzen der österreichischen Monarchie werden bis über die Gränzen von Niederösterreich auf diese Art befördert, und dem nächsten Kreisamte oder Comitate zur weiteren Abschiebung in ihren Geburtsort übergeben werden.

2. Den dortländigen Ortsobrigkeiten ist zur Pflicht zu machen, auf die ihnen zugeschobenen derlei Bettler vorzüglich aufmerksam zu sein, und im Falle sich Einer aus dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entfernt, sogleich dem vorgesetzten Kreisamte die Anzeige zu erstatten, welches hiervon die hiesige Polizei-Oberdirection zu benachrichtigen haben wird, damit sie bei Zeiten ihre Maßregeln ergreifen könne, um das abermalige Einschleichen dieser Bettler bei den Linien zu verhüthen. Sollte die Ortsobrigkeit diese Anzeige zu machen unterlassen, so würde sie die Unkosten zu ersetzen haben, welche die abermalige Abschiebung eines solchen Bettlers dann veranlaßt, wenn er hier als Revertent betreten wird. Ebenso sind die Gemeinden in dem Falle zu diesem Ersatze verpflichtet, wenn sie es an der ihnen obliegenden Schuldigkeit für die Versorgung ihrer Armen zu sorgen, in dem Maße mangeln lassen, daß diese zur Zurückkehr aus Noth gezwungen werden.

851. Verordnung des böhmischen Guberniums vom 28. Dezember 1833, Z. 57,698.

Seit einer Zeit werden im Lande häufig Parteien betreten, die mit förmlichen Bettelpässen oder Bettelbriefen versehen sind, von Ort zu Ort herumziehen, und die Wohlthätigkeit der Landesbewohner in Anspruch nehmen.

Bei dem Bestand des Armeninstituts, dessen Einführung den Obrigkeiten und Gemeinden mit der Gub. Ver. vom 20. October 1825 und mehreren neuerlichen Verordnungen nachdrücklich anempfohlen ist, kann den Bedürfnissen der wahren Armen zureichend abgeholfen werden, und den Letzteren kein Vorwand mehr übrig bleiben, ihren Lebensunterhalt durch das Betteln aufzusuchen; dort, wo das Armen-Institut noch nicht in seiner vollen Wirksamkeit besteht, sind die Obrigkeiten und Gemeinden ohnehin verpflichtet, für ihre wahren Armen selbst entsprechend zu sorgen, den Erwerbsfähigen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, und die Bettelei und den Müssiggang wirksam hintanzuhalten, und abzustellen; ist jemand endlich durch Elementar- und sonstige erhebliche Unglücksfälle einer augenblicklichen Noth preisgestellt und hilfsbedürftig, so ist es die Sache der Ortsbehörde und der Ortsseelsorger, in dem hiezu geeigneten Wege, die den Umständen angemessene Abhilfe zu treffen.

Wenn daher schon von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet, die Ausfertigung der Bettelpässe oder Bettelbriefe sich als unzukömmlich darstellt, so erscheint diese Ausfertigung, mag nun solcher was immer für ein Motiv zu Grunde liegen, in polizeilicher Hinsicht als unzuläßig, und mit Rücksicht auf das bereits bestehende Verbot als strafbar, zumal hierdurch nur zum Müßiggange und Herumstreichen im Lande Ge-

Digitized by Google

legenheit gegeben, die Behörden behelliget, das Publikum beläſtiget, das ſo wohlthätig wirkende Armeninſtitut beeinträchtigt, insbeſondere aber die öffentliche Sicherheit im hohen Grade gefährdet wird. Da nun ein ſolcher Uebelſtand auf keinen Fall geduldet werden kann, ſo wird hiemit die Ausfertigung von Bettelpäſſen oder Bettelbriefen, ſie möge von wem immer erfolgen, ohne Ausnahme neuerlich auf das Schärfſte verboten, und die hierüber beſtehenden Vorſchriften in Erinnerung gebracht. Schon mit der Gub. Ver. vom 27. September 1785 wurde das Verbot, daß Niemanden Bettelpäſſe zu ertheilen ſind, bekannt gemacht, dieſe Anordnung wurde, aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß mehrere mit Päſſen der Wirthſchaftsämter verſehene Unterthanen im Betteln betreten wurden, mit der Berufung auf das Decret vom 16. Jänner 1761, wegen des Verbots des Bettelns und Behandlung der darin betretenen Perſonen unterm 16. Juli 1805 erneuert, und mit der Gubernial-Verordnung vom 5. Dezember 1909 (849) nicht nur der wahrgenommene Unfug, daß Bettelpäſſe von den Aemtern und Magiſtraten vidirt werden, eingeſtellt, ſondern auch zugleich aufgetragen, jeden ſolchen vorkommenden Bettelbrief ſammt der damit betretenen Perſon an das k. Kreisamt ſogleich einzuſenden.

Eben dieſe Weiſung wird abermals in dem §. 23 der Gubernial-Verordnung vom 20. October 1825, G. Z. 52,331 zur Sprache gebracht, und mit dieſer Vorſchrift ſowohl, als auch mit der Präſidial-Verordnung vom 17. Auguſt 1816 die Directiven ertheilet, wie die in fremdherrſchaftlichen Bezirken betretenen Bettler zu behandeln ſind, welche Obſorge den Gemeinden und Dominien mit wahren Armen obliegt, und wie Bettler in weitern Betretungsfällen nach den Geſetzen zu ahnden, wie jene Leute, die in Soldaten- und Invalidenuniform betteln, vermöge des Hofkanzlei-Decretes vom 11. September 1816, und wie Ausländer, in Anſehung welcher auch die Paſſanten-Inſtruction vom 28. Mai 1831 §. 26 die Weiſung ertheilet, diesfalls zu behandeln ſind.

Dieſe Bettelbriefe werden oft von Privatperſonen, oft auch von Wirthſchaftsämtern ausgeſtellt.

Da Niemand berechtigt iſt, einen ſolchen Bettelbrief auszufertigen, ſo haben die ſämmtlichen Jurisdictionen die Bewohner ihres Bezirkes mit einer ordentlichen Bekanntmachung von dieſem erneuerten Verbote mit dem Beiſatze zu verſtändigen, daß die Uebertretungen dieſer Vorſchrift im arbiträren Wege mit angemeſſenen Geldſtrafen zum Localarmeninſtitute von den politiſchen Behörden werden geahndet werden.

Nachdem ſolche Bettelbriefe oft dem Ortsſeelſorger, zur Beſtätigung vorgelegt werden wollen, ſo erhalten dieſe im Wege der Conſiſtorien den Auftrag, ſolchen Bettelbriefen nicht nur die Beſtätigung zu verſagen, ſondern dieſe ſogleich abzunehmen, und dem obrigkeitlichen Amte zur Amtshandlung vorzulegen; übrigens aber bei der Beſtätigung jener Zeugniſſe, welche insbeſondere von Armen den Seelſorgern vorgelegt werden, dieſe Urkunden genau zu prüfen, und in der Klauſel der Beſtätigung deutlich die Abſicht der Letztern in einer Art auszudrücken, damit mit einer ſolchen Beſtätigung kein Mißbrauch möglich wird.

Sollten jedoch Jurisdictions-Aemter sich erlauben, Bettelpässe auszustellen, oder sie zu vidiren, so werden die betreffenden k. Kreisämter angewiesen, gegen die Schuldtragenden im arbiträren Wege strenge das Amt zu handeln; wobei es sich von selbst versteht, daß die Amtshandlung wegen der etwa entdeckten falschen Brandzeugnisse und Bettelpässe nach der Gubernial-Circular-Verordnung vom 10. October 1823, G. Z. 42,696 dem Kriminalgerichte zu übergeben sei.

Zugleich wird hiermit verordnet, daß ein jedes, mit einem Bettelpasse oder Bettelbriefe betretene Individuum sogleich an das betreffende Kreisamt, und in der Hauptstadt Prag an den Prager Magistrat abzugeben, und als Bettler nach den bestehenden und oben angedeuteten Vorschriften zu behandeln sei.

852. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 6. October 1841, Z. 50,024; an die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterr. vom J. 1841.)

Nach einer Eröffnung Sr. Excellenz des Hr. Präsidenten der k. k. Polizei-Hofstelle vom 30. August d. J. hat nach Inhalt des buchhalterischen Hauptausweises, über die im Jahre 1840 in dieser Provinz vorgefallenen schweren Polizei-Ubertretungen, und über die wegen dieser Vergehen zur Untersuchung gezogenen Individuen, im Vergleiche mit dem Jahre 1839, im gedachten Jahre 1840 sowohl die Anzahl der schweren Polizei-Uebertretungen, als jene der wegen dieser Vergehen in Untersuchung gezogenen Individuen bedeutend zugenommen.

Die so häufig vorgekommenen schweren Polizei-Uebertretungen des Bettelns seien nach Ansicht des Herrn Polizei-Präsidenten meistens nur von fremden Individuen, die nach Wien, oder in diese Provinz zugereiset sind, und keinen oder einen nicht hinlänglichen Erwerb finden, mitunter aber auch arbeitsscheu sind, verübt worden, was einen neuerlichen unliebsamen Beweis liefert, welche nachtheilige Folge die zu große Schonung und Nachsicht, mit welcher die Untersuchungsbehörden bei der Abschaffung der nach Wien oder in diese Provinz nicht zuständigen Individuen zu Werke gehen, für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit nach sich zieht. Eine andere Haupturſache der im Jahre 1840 Statt gefundenen Vermehrung der schweren Polizei-Uebertretungen, dürfte aber auch darin bestehen, daß die jungen Leute, welche in Straförter angehalten waren, wegen ihrer während ihrer Anhaltung nicht hinreichend bewirkten Besserung, bald nach vollstreckter Strafe wieder die Bahn des Lasters betreten, sofort der Strafjustiz abermals anheimfallen. Es ist also dringend nothwendig, daß von Seite der berufenen Behörden, die ohnehin dieserwegen bestehenden Verordnungen strenger als bisher gehandhabt werden; daher dieselben insbesondere auf diese Verordnungen aufmerksam gemacht werden, und zwar namentlich auf die Hof-Entschließung vom 3. Mai 1778, auf die allerhöchste Entschließung vom 11. März 1811 eröffnet mit h. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1811, Z. 3844, und vom

Digitized by Google

28. Juli 1811, Z. 15,545, auf das Regierungs-Decret vom 7. November 1811, Nr. 34,970, dann auf die Regierungs-Verordnung vom 7. Juni 1813 Nr. 16,010, ferner auf die h. Hofkanzlei-Verordnung vom 3. October, 1816, Z. 19,100 und Regierungs-Verordnung vom 26. October 1816 Nr. 40,831, dann auf die mit h. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1821, Z. 4516 herabgelangte und mit Regierungs-Decret vom 9. März 1821, R. Z. 9452 eröffnete allerhöchste Entschließung vom 12. Februar 1821, welche letztere a. h. Entschließung die in den Hofkanzlei-Decreten vom 3. Februar und 10. Novemvember 1820 enthaltenen Verfügungen hinsichtlich der bei der Entlassung der Sträflinge nach überstandener Strafzeit zu beobachtenden Modalitäten genehmigte, und worauf mit erwähntem Regierungs-Decrete vom 9. März 1821, R. Z. 9452 die Abgabe der nach überstandener Strafe zu entlassenden Individuen an ihre Aeltern, Gatten, Vormünder, und so weiter angeordnet wurde; dann auf die Hofkanzlei-Verordnung vom 15. November 1821, H. Z. 32,370 eröffnet mit Regierungs-Decret vom 11. Dezember 1821, R. Z. 57,632; endlich auf die mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Jänner 1836, H. Z. 1202 eröffnete a. h. Entschließung vom 31. Dezember 1834, zufolge welcher mit Regierungs-Decret vom 13. Februar 1836, R. Z. 8541 die politischen und polizeilichen Behörden des Landes die erneuerte Weisung erhielten, ihre sorgfältige Aufmerksamkeit auf die häufigen Rückfälle der aus Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen in die Bahn der Verbrecher zu richten, in Gemäßheit der ohnehin bestehenden Vorschriften über die vorerwähnten Individuen, besonders aber über jene, die nach den bekannt gewordenen Daten von gefährlicher Beschaffenheit erscheinen, eine angemessene nach Umständen mehr oder minder strenge Aufsicht zu führen, und durch die geeigneten Mittel sich die Kenntniß der von solchen Individuen zum redlichen Erwerbe ihres Lebens-Unterhaltes gewählten Beschäftigungen zu verschaffen und zu erhalten, auch ihnen nöthigenfalls den Weg hiezu durch angemessene Einwirkung, dann nach Thunlichkeit zu erleichtern zu suchen, wenn selbe ungeachtet ihres bezeigten guten Willens zur Arbeit, doch besonders Anfangs, und wegen des gegen ihre Person vorherrschenden Mißtrauens, dabei große Schwierigkeiten finden.

Wenn alle diese allerhöchsten und hohen Anordnungen von den Aufsichtsbehörden, genau beobachtet werden, ist es wohl nicht möglich, daß die obgerügten Rückfälle sich ereignen, daher deren strengste Handhabung hiemit wiederholt anbefohlen, und sämmtliche Aufsichtsbehörden zugleich auf das Nachdrücklichste angewiesen werden, vorzüglich auf junge Leute, welche aus der Strafe entlassen werden, ihre Aufmerksamkeit zu richten und dahin zu wirken, daß dieselben, sobald sie in ihren Zuständigkeits-Ort gelangen, ihren Eltern, Vormündern und sonstigen Angehörigen, welche das gehörige Vertrauen verdienen, oder falls dieselben keine solchen Angehörigen haben sollten, einem notorisch rechtlichen Mann aus der Gemeinde mit der Aufforderung übergeben werden, dafür zu sorgen, daß sie nach ihrer Fähigkeit und Neigung eine ange-

Digitized by Google

messene Beschäftigung, allenfalls auch im Wege der Innungen erhalten und daß deren Verwendung daselbst gehörig überwacht werde, und auch den Ortsseelsorgern an das Herz gelegt werde, auf das Gemüth dieser jungen Leute möglichst zu wirken, und deren moralische Besserung zu erzielen.

§. 262.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate; die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll.

§. 263.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen ꝛc.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monat zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161 verhängte Strafe Platz.

§. 264.

Betteln der Kinder. Strafe.

Wann ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 265.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Diejenigen Aeltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 266.

Verbotene Spiele.

Das Spielen eines verbotenen Spieles, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjeni-

Digitized by Google

gen, welche die Strafe zu bezahlen, außer Stand ſind, iſt die Geldſtrafe in ſtrengen Arreſt von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, ſind aus den Erbländern abzuſchaffen *).

(Siehe die §. 1271 und 1272 a. b. G. B., dann den §. 211 II. Thl. St. G. B. und den bei demſelben abgedruckten §. 180 c) I. Thl. St. G. B.)

---

*) In der Frage, welche Spiele als verbotene zu betrachten ſeien, erklärt das Spielpatent vom 1. Mai 1784 (**856**) unter Aufzählung mehrerer damals bekannter Hazardſpiele alle »anderen Spiele verboten,« unter was immer für einen Namen die Spielſucht zur Vereitlung des Geſetzes dieſelben »bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.« Allein ungeachtet dieſer geſetzlichen Beſtimmung haben die Behörden bei Ausübung des Strafverfahrens nur jene Spiele als verboten betrachtet, welche n a m e n t l i c h als verboten kundgemacht worden waren, und es iſt von der niederöſterr. Regierung unterm 2. Februar 1812 (**908**) der Grundſatz aufgeſtellt worden, daß die Entſcheidung, ob ein Spiel als ein verbotenes anzuſehen ſei, nicht den Unterbehörden, ſondern der Landesſtelle zuſtehe. Aus Anlaß der von Allerhöchſt Seiner Majeſtät mit dem a. h. Kabinetsſchreiben vom 12. October 1840 (Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840) (**875**) anbefohlenen Republicirung des Spielpatentes vom 1. Mai 1784 (**856**) haben ſich jedoch bei den Unterbehörden über die Frage Meinungsverſchiedenheiten ergeben, ob die in dem Spielpatente vom 1. Mai 1784 (**856**) enthaltene Beſtimmung des Verbotes und der Beſtrafung aller auch nicht namentlich bezeichneten Glücksſpiele als Cinſpur zu gelten, oder ob es zur Einleitung des Strafverfahrens erfordert werde, daß ein Spiel namentlich als verboten erklärt worden ſei. Hierüber erfloß nun die Entſcheidung der politiſchen Hofſtelle vom 26. Auguſt 1841 (**909**), daß bei vorkommenden Glücks- oder Hazardſpielen nur das Spielpatent allein in ſeiner vollen Wirkſamkeit zu nehmen, und nach ſeinem Inhalte in Anwendung zu bringen ſei. In Folge dieſer Erläuterung würde es daher ſtrenge genommen nicht nothwendig ſein, jene nachträglichen Verordnungen aufzuführen, durch welche einzelne Spiele als verboten erklärt wurden. Da jedoch der Richter, da wo über einzelne Spiele ſchon poſitive Verbote beſtehen, von der Erhebung enthoben iſt, ob das Spiel die Kriterien eines Glücksſpieles an ſich trage, ſo erſcheint die Aufführung der Spielpatente und nachträglichen Verordnungen demnach nicht unweſentlich, zumalen die eben citirte Hofkanzlei-Entſcheidung nur für Niederöſterreich erfloß.

Die Geſetze und Verordnungen, welche über die verbotenen Spiele erfloſſen, theilen ſich bezüglich ihrer Geltung a) in ſolche, welche in Folge der hierüber erfloſſenen Patente und Verordnungen allgemeine Rechtskraft haben. b) in ſolche, welche nur für eine oder mehrere Provinzen theils von dem Geſetzgeber ſelbſt, theils von der politiſchen Hofſtelle theils endlich von einzelnen Länderſtellen ausgingen. Sie theilen ſich aber auch bezüglich ihrer Strafſanction in ſolche, welche nach dem §. 266 II. Thl. des St. G. B. in ſolche, welche nach dem Strafgeſetze über Gefälls-Uebertretungen und endlich in ſolche, welche blos als Polizei-Vergehen erklärt wurden. Noch muß jedoch einer dritten Gattung, nämlich ſolcher Spiele erwähnt werden, welche ſowohl nach dem II. Thl. des

Patente über verbotene Spiele.

853. Patent.

(Kropatscheck's Theres. Gesetzsamml. vom J. 1765.)

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden, wes Standes, Würden, Geschlechts, oder Condition die immer sein mögen, welche in diesem Unsern Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns ansäßig seind, oder sonsten in selbem auf kurze oder lange Zeit sich befinden, oder künftig anhero kommen werden, Unsere Gnade, und geben hiermit jedermänniglich gnädigst zu wissen, wasgestalten Wir gerechtest entschlossen haben, daß in Unsern sämmtlichen Erblanden die zum öftern verbotene, und in denen Patenten bemerkte öffentliche oder heimliche Hazardspiele, benanntlichen Pharaon, Bassette, alles Würfelspiel, Passadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Treschako sincere, Brenten, Molina, und dergleichen bereits benannte oder in fraudem legis neu erfundene, oder künftig noch ersinnende solche Hazardspiele neuerdings, ohne einiger Ausnahm, auf das schärfeste dergestalten untersaget, eingestellet und verboten sein, daß im Betretungsfalle jeder Spielende sowohl, als derjenige, welcher bei sich spielen lasset, toties quoties mit 300 Ducaten abgestraft, hievon dem Denuncianten, dessen Namen in sicherer Verschwiegenheit bleiben wird, 100 Ducaten zugeeignet, sohin die Uebertreter ohne Ansehung der Personen zur Erlegung obbemeldter Strafe unnachläßlich von Unserer niederösterreichischen Regierung, als der hierinfalls die Untersuchung und Bestrafung ohnehin von Amtswegen zustehet, angehalten, hierob auch von Unserem Fisco genau invigiliret werden solle.

Wornach dann sich ein Jeder gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Dann dieses ist Unser gnädigst und ernstlicher Willen und Meinung. Gegeben in Unserer kaiserl. königl. und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünf und zwanzigsten Tag Monats September im siebzehnhundert fünf und sechszigsten, Unserer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

St. G. B. als auch nach dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen zu behandeln sind.

Um nun bei diesem das Nachsuchen möglichst zu erleichtern, und gleichzeitig, so weit es ausführbar war, ein System zu beobachten, schien es mir am zweckdienlichsten nach Vorhersendung der seit dem Jahre 1765 erflossenen Patente, jeder Provinz eine eigene Abtheilung zu widmen, in diese die für dieselbe erflossenen nachträglichen gesetzlichen Bestimmungen, so weit ich sie auffand, einzureihen, und mit der in Folge der oben erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 12. October 1840 (875) geschehenen Republication des Spielpatentes zu schließen.

854. Patent.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. Maria Thereſ. vom J. 1765.)

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen, und jeden Unſern Vaſallen, Unterthanen und Inwohnern, was Würden, Standes, Amtes und Weſens die ſeind, Unſere kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnad, auch alles Gutes: und geben jedermänniglich gnädigſt zu vernehmen, wasmaſſen Wir zwar erſt letzthin das Verbot wider die verſchiedene ſogenannte Hazard- oder Glücksſpiele ernſtgemeſſen erneuert, und gegen die Uebertreter die Strafen feſtgeſetzet haben.

Nachdem aber bishero die Erfahrenheit gezeiget, daß die Uebertretung dieſes Unſers höchſten Gebotes beſonders aus der Urſache nicht ſelten verborgen geblieben, weilen nicht nur der Verlierende, und Gewinnende, ſondern auch jener, bei welchem geſpielet wird, in die Strafe verfallen, andere Denuntianten aber nicht leichtlichen vorkommen; ſo wollen Wir es zwar bei denen erſt jüngſthin publicirten diesfälligen Generalien bewenden laſſen, und ſolche hiermit nochmalen gnädigſt beſtätigen, jedoch anbei in deme eine Ausnahm und Aenderung machen, daß für das künftige der verlierende Theil, dafern er das geſchehene verbotene Spielen dem Fiſco umſtändlich anzeigen wird, ſein verlorenes Geld ohne mindeſter zu befahren habender Strafe von dem Gewinne nach den römiſchen Rechten gerichtlich zurück fordern könne, und ihme hiebei von dem Richter alle Aſſiſtenz geleiſtet, dieſes jedoch obbeſagter Maßen alleinig für das künftige ſtatt haben, und auf das vergangene zum Theil verbotene und zum Theil erlaubte Spielen nicht verſtanden ſein; ſondern diesfalls ſich nach denen vorhinigen Patenten, inſonderheit dem Avertiſſement vom **24.** Mai **1762** und §. 5. verhalten werden ſolle.

Und zumalen nun Unſere höchſte Willensmeinung hauptſächlich dahin gehet, mehrerwähnte Glücks- oder Hazardſpiele auf alle Weiſe zu unterbrechen, und in dieſer Abſicht das wider Unſer höchſtes Verbot unternehmende Spielen deſto gewiſſer in Erfahrung zu bringen; ſo ſtatuiren und verordnen Wir hiermit weiters, daß nicht nur demjenigen, in deſſen Hauſe, oder Wohnung geſpielet wird, ſondern auch ſelbſt dem gewinnenden Theil, wann ſie ſolches dem Fiſco anzeigen werden, die ausgemeſſene Strafe nachgeſehen ſein, dieſer letztere, nämlich der Gewinner, jedoch das Gewonnene dem Fiſco zu erlegen, angehalten werden ſolle. Dann hieran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meinung.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Wien den **29.** Monatstag November im ſiebenzehnhundert fünf und ſechzigſten, Unſerer Reiche im ſechs und zwanzigſten Jahre.

Digitized by Google

855. Patent.

(Kropatscheck's Theref. Gesetzsamml. vom J. 1775.)

Von der römisch-kaiserl. königl. Majestät niederösterreichischen Regierung wegen: Jedermänniglich, anzufügen ꝛc.

Es seien zwar bereits in den zu Beschränkung der Spielsucht erlassenen vielfältigen allerhöchsten Verordnungen alle Winkelspiele untersagt, auch in dem Spielpatente von **1766** bei den verbotenen Spielen der Zusatz gemacht worden, alle hohen Spiele und Gewette: wodurch alle Spiele bezeichnet werden, welche mit dem Vermögen und Einkommen der Spielenden in keinem Verhältnisse stehen.

Dieses Verbotes ungeachtet, hat seit einiger Zeit, besonders unter der Liverei und dem Dienstgesinde ein hohes, zu Grunde richtendes Spiel eingerissen, wovon die traurigen Folgen nicht nur den dadurch in hilflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern der Spieler empfindlich sind, sondern sich auch auf die gemeinschaftliche Zucht und Ordnung der Dienstleute verbreiten, und dieselben verleiten, den erlittenen Verlust durch Veruntreuungen und andere unerlaubte, strafbare Mittel zu ersetzen.

Um nun diesem Uebel und der eingerissenen Spielsucht des Dienstgesindes Einhalt zu thun, wird hiemit auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl erkläret: daß nach der Absicht der angeführten, schon bestehenden Gesetze alle Geldspiele und Gewette des Dienstgesindes mit Ausnahme des alleinigen Kegelspiels in den Gärten als Winkel- und hohe Spiele angesehen, daher solche aller Orten, hauptsächlich aber in den Schenkhäusern untersagt, den Dienstleuten jedoch die Erlaubniß zu ihrer Ergötzung allenfalls um einen Trunk, oder die sogenannte Zeche zu spielen unbenommen sein soll.

Diejenigen, welche diesem Verbote entgegen zu handeln, und künftighin um Geld zu spielen sich erkühnen werden, sollen ohne Ausnahme, das erstemal mit einem dreitätigen Arreste in dem Rumorhause, bei öfterer Betretung mit einer scharfen körperlichen Züchtigung, nach Umständen, und einer sich zeigenden Unverbesserlichkeit auch mit dem Zuchthause bestraft werden.

Die Wirthe hingegen, welche dergleichen von nun an verbotene Spiele in ihren Schenkhäusern dulden, oder denselben mit Ziehung eines Vortheils wohl gar sträflichen Unterschleif geben dürften, werden, wenn sie bemittelt sind, das erste Mal mit **12** Reichsthaler, das zweite Mal mit einer höheren Geldstrafe, die Unbemittelten hingegen mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung angesehen, beide aber bei der dritten Entgegenhandlung von dem Schankhause abgeschafft und für unfähig erklärt werden, ein Schenkgewerb zu treiben.

Digitized by Google

Da der Inhalt gegenwärtiger Verordnung den Gesindhaltern selbst zu Nutzen kommt, so ist billig zu erwarten, daß jeder in seinem Hause die Beobachtung derselben handzuhaben bedacht sein wird: Es wird jedoch ausdrücklich befohlen, daß solche in allen Schenkhäusern öffentlich aufgehangen werde, die Wirthe die spielen wollende Dienstleute darauf weisen, und diejenigen, welche diese Abmahnung verachteten, dem Polizei-Bezirksaufseher, oder der niederösterreichischen Regierung, bei Strafe als Unterschleifgeber angesehen zu werden, namhaft machen sollen.

Selbst in Ansehung des zwar erlaubten Kegelspiels werden die Wirthe und Garteninhaber, wenn sie ein übermäßig hohes Spiel bei Leuten geringerer Classe wahrnehmen, dieselben davon abzumahnen, allenfalls solche auch höheren Orts anzuzeigen haben.

Uebrigens wird hiermit den Grundobrigkeiten, Polizei-Bezirksaufsehern, Grundrichtern und sämmtlichen Wachen der ernstliche Auftrag gemacht, auf die Vollstreckung dieser Verordnung ein wachsames Aug zu haben, und die Uebertreter jedesmal der niederösterreichischen Regierung zur Bestrafung einzumelden.

Wornach sich also jedermann gehorsamst zu achten und vor Schaden zu hüten haben wird.

Wien, den 25. Februar 1775.

856. Patent.

(Kropatschek's Jos. Gesetzsamml. 6. Bd.)

Wir Joseph der Zweite ꝛc. ꝛc.

Die Gesetze, welche die Glücksspiele oder sogenannte Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grund gerichtet werden.

Da die Gewinnstbegierde zur Vereitlung dieser Gesetze, und ihrer heilsamen Absicht, die Spiele Maccao und Wallacho eingeführt, und gegenwärtig so hoch treibt, daß sie eben so zu grundrichtend werden, und in der Schädlichkeit der Folgen den bereits verbotenen Hazardspielen gleichkommen, so wollen Wir diese beiden Spiele unter der nämlichen Strafe verboten haben, welche in den vielmal wiederholten Gesetzen gegen Hazardspiele überhaupt festgesetzt sind.

Und da es das Ansehen gewinnt, als ob diese Gesetze durch die Zeit, wo nicht außer Kraft, wenigstens in Vergessenheit gekommen wären, so erneuern Wir dieselben hiemit, und verbieten abermal auf das strengste alle heimlichen oder öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele, als Pharaon, Bassete, Würfel, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta. Rauschen, Färbeln, Straschak Sincere, Brenten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, oder

Mezzo duodeci, Vingt-un, und andere derlei Spiele, unter was immer für einen Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

Die Uebertreter dieses Verbotes, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall mit 300 Ducaten gestraft, dieses Strafgeld von den Länderstellen, denen die Untersuchung und das Erkenntniß darüber zusteht, eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieses Verbotes von dem Fiscus genau gewacht werden.

Der Anzeiger verbotener Spiele, dessen Namen verschwiegen gehalten werden soll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Ducaten, als den dritten Theil, zur Belohnung; und würde Jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen, so soll auch diesen, nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten Tag des Monates Mai im siebenzehnhundert vier und achtzigsten, Unserer Regierung, der römischen im zwanzigsten, und der erbländischen im vierten Jahre.

Verbotene Spiele in Niederösterreich.

a) **Pharao, Bassette, Würfelspiel, Passadieci, Landsknecht, Qnindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Treschako (Straschak sincere), Brenten und Molina.**

(Siehe das Patent **853** bei diesem §. vom 25. September 1765.)

b) **Walacha, Maccao, Halbzwölf und Vingt-un.**

(Siehe das Patent **856** vom 1. Mai 1784.)

c) **Wirbisch (Viribis).**

857. Hof-Decret vom 29. November 1787, Z. 2598, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 5. Dezember 1787, Z. 24,772.

(Kropatscheck's Jos. Gesetzsamml. vom J. 1787.)

Zufolge höchster Entschließung hat die Regierung das Spiel Wirbisch als ein wirkliches Hazardspiel unter denen im Spielpatente enthaltenen Strafen mittelst gewöhnlicher Kundmachung allgemein zu verlautbaren.

Digitized by Google

858. Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1819, Z. 19,449; n. ö. Reggs. Ver. vom 7. Juli 1819, Z. 24,766; an die k. k. K. Aemter, die k. k. Stadthyptmannschft. und den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. für Nieder-Oesterreich vom J. 1819.)

Gelegenheitlich eines vorgekommenen Falles, wo es sich wegen Bestrafung der Bankhälter bei dem verbotenen Spiele Biribis handelte, fand sich die Regierung, in Erwägung des Umstandes, wo dieses Spiel, durch höchste mit Hofdecret vom 29. November 1787 (**857**) der Landesstelle bekannt gemachte Entschließung, als ein Hazardspiel erklärt worden ist, und folglich als solches an den Theilnehmern desselben nach dem §. 266 des Strafgesetzbuches zweiten Theiles geahndet werden soll, bestimmt, wegen der vorhandenen zwei verschiedenen Straf-Normen, nämlich des §. 30 des allerhöchsten Lotto-Patentes und des Strafgesetzbuches zweiten Theiles, bei der k. k. Hofkanzlei um die Belehrung zu bitten, ob beide, oder welche dieser zwei Strafbestimmungen, in Fällen, wie der gegenwärtige ist, in Anwendung zu bringen seien.

Hierüber ist die Entscheidung erfolgt:

Der Umstand, daß das Lotto-Patent vom Jahre 1813 in Ansehung des als Hazardspieles verbotenen Spieles Biribis die besondere Strafe von 50 Ducaten gegen die Bankhälter verhängt, hindert keineswegs gegen diejenigen, die sich dieses verbotenen Spieles schuldig machen, zugleich die dagegen als eine schwere Polizei-Uebertretung durch das Strafgesetz ausgesprochene Strafzurechnung eintreten zu lassen; denn beide gesetzlichen Verfügungen haben eine in sich ganz verschiedene Tendenz: jene des Lottogefälles gehet blos dahin, das Gefäll vor Beeinträchtigungen zu schützen, während das Strafgesetz die Handlung als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit bestrafet.

Daher kann die Bestimmung des §. 30 des Lotto-Patentes füglich neben jener des §. 266 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen bestehen, und sind nicht nur die Bankhälter, sondern (zu Folge des gedachten §. 266) auch die Theilnehmer als schwere Polizei-Uebertreter zu behandeln, wobei es jedoch der Beurtheilung des Richters überlassen bleibt, bei Bestrafung der Bankhälter, wenn dieselben unvermögend sind, auf die gegen sie zugleich verhängte Gefälls-Uebertretungs-Strafe Rücksicht zu nehmen.

859. Hofkammer-Decret vom 9. August 1826, Z. 31,769, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 23. August 1826; Z. 42,127; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 24. August, 1826, Z. 19,761; steiermärkische Gub. Ver. vom 26. August 1826, Z. 18,284; tirol'sche Gub. Ver. vom 26 August 1826, Z. 15,902; Ver. des mährischen Gub. vom 1. September 1826, Z. 25,123; Ver. des böhmischen Gub. vom 28. August

Digitized by Google

1826, Z. 47,542; Ver. des galizischen Gub. vom 17. September 1826, Z. 53,320.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. vom J. 1826 für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Mähren, Böhmen und Galizien.)

Da nach dem §. 30 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 das sogenannte Biribis, ein Lotto-Spiel, bei welchem mit Würfeln mit auf einer Tafel angebrachten Zahlen oder Figuren entweder Waaren, Prätiosen und Effecten, oder bestimmte Geldbeträge ausgespielet werden, ausdrücklich unter einer Geldstrafe von fünfzig Ducaten zu vier Gulden dreißig Kreuzer oder Zwei hundert fünf und zwanzig Gulden untersagt ist, so wird diese Patents-Vorschrift in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 9., empfangen am 22. d. M. in Erinnerung gebracht, auf deren genaue Befolgung sämmtliche Ortsobrigkeiten strengstens zu wachen haben.

d) Häufeln.

860. Hofdecret vom 26. März 1789, Z. 570, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 3. April 1789, Z. 6742. Kundgemacht in Mähren am 2., in Böhmen, Galizien und Inneröster-reich am 10. April 1789.

(Kropatscheck's Jos. Gesetzsamml. vom J. 1789.)

Die Regierung hat das Häufelspiel oder Häufeln als ein Hazardspiel unter den im Spielpatent festgesetzten Strafen mittelst gewöhnlicher Kundmachung allgemein zu verbieten.

e) Lotto-Dauphin, jedoch nur in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern.

861. Hofdecret vom 15. October 1793, Z. 7453; n. ö. Reggs. Ver. an die k. k. Pol. Ob. Dir. vom 7. November 1793, Z. 19,468.

Da das Lotto-Dauphinspiel ein Spiel ist, mit welchem schon verschiedene Exzessen in einigen öffentlichen Schänk- und Kaffeehäusern, theils durch zu hohe Preise, theils auch durch wirkliche Betriegereien, die bei dieser Spielgattung ganz leicht auszuüben sind, getrieben werden, darüber schon im Publiko Klagen zu hören gewesen, so hat die Regierung dieses Spiel, jedoch ohne großes Aufsehen zu machen, und nur in öffentlichen Schänk- und Kaffeehäusern zu verbieten.

Digitized by Google

862. Hofkanzlei-Bescheid vom 20. Dezember 1793, Z. 20,670; n. ö. Reggs. Ver. vom 9. Jänner 1794, Z. 501, an die sämmtl. Ortsobrigkeiten.

(Kropatscheck's Jos. Gesetzsamml. vom J. 1794.)

Seine Majestät sind durch die häufigen Unfüge, zu welchen das Lottospiel in den Kaffee- und Schankhäusern Anlaß gibt, bewogen worden, sowohl das einfache Lottospiel, als auch das sogenannte Lotto-Dauphin in den Kaffee- und Schankhäusern von nun an zu verbieten.

Derselben wird daher aufgetragen, diesen allerhöchsten Befehl dergestalt in Vollzug zu setzen, daß sämmtlichen Kaffeesiedern, Gastwirthen, Wein- und Bierschänken auf den Freigründen dieser Verbot durch das Grundgericht bekannt gemacht, und selbe zugleich gewarnt werden, bei zu erwarten habender den Umständen angemessener Ahndung von nun an nicht mehr zu gestatten, daß in derselben Kaffee-, Gast-, Wein- oder Bierhäusern, es sei das Lotto-Dauphin, oder das einfache Lottospiel von wem immer, und um was immer für einen Preis gespielt werde. Von welcher allerhöchsten Verordnung der hiesige Stadtmagistrat und die Polizei-Ober-Direction gleichmäßig zur Handhabung derselben verständigt, und angewiesen wird.

f) Lottospiel, Ausscheiben von Gegenständen auf Kegelbahnen.

(Siehe **862.**)

863. Hofkanzlei-Decret vom 5. Dezember 1811, Z. 17,805; n. ö. Reggs. Ver. vom 23. Dezember 1811, Z. 39,891, an die k. k. Stadthptmannschft die k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir. und den Wr. Magistrat.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1811.)

Die k. k. Hofkammer hat in Beziehung auf die von der Regierung bei Gelegenheit eines von einem Kaffeesieder unternommenen Ausspielens von Präziosen, gemachte Anfrage, ob dieses Ausspielen nicht von der Art sei, daß hierauf der §. 4. des Lotto-Patentes vom 9. Juni 1808 in Anwendung gebracht werden konnte, mit dieser Hofstelle das Einvernehmen gepflogen.

In Folge desselben wird der Regierung erinnert, daß dieser und ähnliche Fälle nicht nach dem Patente vom 9. Juni 1808, welches offenbar nur von Zahlen-Lotterien spricht, beurtheilt, sondern bei dem bestehenden Verbote vom Jahre 1785 als ein Polizeivergehen angesehen werden müssen, wonach die Regierung ihr Amt zu handeln hat.

Digitized by Google

864. Hofkanzlei-Bescheid vom 20. Jänner 1827, Z. 1568; n. ö. Reggs. Circulare vom 27. Dezember 1826, Z. 64,999.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1826.)

Mit hohem k. k. Hofkanzlei-Decrete vom 3. October 1785 wurde der Unfug des Ausscheidens von Gewinnsten auf den Kegelbahnen der Wirths- und Kaffeehäuser eingestellt, und mit Hofkanzlei-Decret vom 5. Dezember 1811 (**863**) wurde verordnet, daß die Uebertretung dieses Verbotes als ein Polizei-Vergehen angesehen werden müsse. Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 3. October 1817 wurde endlich dieses Verbot erneuert, und es wurde zugleich befohlen, die Uebertreter mit einer arbiträren, von Fall zu Fall nach Umständen zu bemessenden Strafe zu belegen, wobei sich in Ansehung der Mitspieler und Wirthe nach den allgemeinen Zurechnungsgrundsätzen der Mitschuld und Theilnahme zu benehmen sei.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit in Ansehung dieses Verbotes entschuldigen könne, wird dasselbe mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß von nun an, im Falle einer Uebertretung, nicht nur wie bisher gegen den Wirth, welcher dieses Ausscheiben von Gewinnsten auf seiner Kegelbahn zuließ, sondern auch gegen den Ausspieler und gegen die Mitspielenden, nach Maß ihrer Schuld, unnachsichtlich würde vorgegangen werden.

g) Tartelspiel.

865. Niederösterreichische Reggs. Ver. vom 17. Februar 1795, Z. 2301, an sämmtl. Ortsobrigkeiten.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1795.)

Es ist der Landesstelle angezeiget worden, daß in mehreren öffentlichen Kaffee- und Schänkhäusern statt des erst am 9. Jänner v. J. (**862**) verbotenen Lottospieles, ein anderes sogenanntes Tartelspiel eingeführt, und mit selbem, da es dem ersteren ganz gleich ist, und nur der äußern Gestalt nach unterschieden wird, der nämliche Unfug getrieben werde.

Gleichwie nun dieses Tartelspiel aus dem nämlichen Grunde, aus welchem das Lottospiel untersagt worden, durch den hiesigen Stadtmagistrat unter einem verboten, und der Polizei-Ober-Direction hierüber zu wachen aufgetragen wird, eben so wird auch ihr Ortsobrigkeit hiermit verordnet, selbes an jenen Orten, wo es etwa bei selber auch schon gespielt werden möchte, alsogleich abzustellen, für die Zukunft streng zu verbieten, und über die genaueste Beobachtung dieses Verbots gehörig zu halten.

Digitized by Google

h) Zupferlſpiel (Trommel-Madame), Rouge et noir und Hanſerlſpiel.

866. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 3. Juli 1798, an den Wr. Magiſtrat.

Ueber eine der Polizei-Hofſtelle gemachte Anzeige, daß in den Kaffeehäuſern, und beſonders im Prater ein neues Spiel unter dem Namen das Züpferlſpiel, oder die Trommelmadame geſpielet werde, welches dem als Hazardſpiel verbotenen Rouge et noir völlig gleich komme, hat gedachte Hofſtelle den Polizei-Bezirksdirectionen aufgetragen, genau darauf zu ſehen, daß dieſes Spiel ſowohl als das gleichfalls als Hazardſpiel gefährliche Hanſerlſpiel auf Kegelbahnen nicht mehr geſpielt werde.

Dem Magiſtrate wird daher aufgetragen, auf alle Weiſe die Ausübung dieſer verbotenen Spiele von der Bürgerclaſſe hintanzuhalten.

867. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 29. März 1814, Z. 8130, an den Wr. Magiſtrat, die k. k. Pol. Ob. Dir. und die k. k. Stadthptmannſchft.

Es hat ſich der Fall ereignet, daß in einem Gaſthauſe einige Perſonen bei Ausübung des ſogenannten Züpferlſpieles betreten wurden.

Obgleich den Polizei-Bezirksdirectionen und dem Magiſtrate unterm 3. Juli 1798 (**866**) aufgetragen wurde, auf die Hintanhaltung dieſes Spieles zu wachen, ſo iſt doch dasſelbe nicht als ein verbotenes kund gemacht worden.

„Um nun ſeiner weiteren Verbreitung vorzubeugen, hat die Stadthauptmannſchaft die ihr unterſtehenden Dominien innerhalb der Linien anzuweiſen, den Inhabern von Kaffee- und Schenkhäuſern auf die Art, wie es mit dem Lotto-Dauphinſpiele im Jahre 1793 am 7. November (**861**) geſchehen iſt, zu bedeuten, daß ſie ſolches nicht zu dulden haben, widrigens ſie nach dem Geſetze behandelt würden. Wovon man unter Einem den Magiſtrat und die Polizei-Ober-Direction verſtändigt.

i) Krügel-, Hirſchel- und Mariandelſpiel.

868. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 24. September 1799, Z. 18,429, an die k. k. K. Aemter und die Dominien inner den Linien.

(Kropatſcheck's Geſetzſamml. vom J. 1799.)

Digitized by Google

Es ist bemerkt worden, daß sehr häufig, besonders an Kirchweihfesten, das sogenannte Krügel-, Hirschel- und Mariandelspiel öffentlich gespielt werde Demselben wird daher die geschärfteste Aufmerksamkeit gegen diese verbotenen Spiele aufgetragen, und sind solche nicht nur überall einzuziehen, sondern ihre Unternehmer, so wie vorzüglich die Wirthsleute, die sie in ihren Schenken, Gärten oder Tanzhütten dulden, an Geld oder mit Arreste zu bestrafen. Die Obrigkeiten und Richter aber werden für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich gemacht.

869. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1832, Z. 4890; n. ö. Reggs. Ver. vom 25. März 1832, Z. 16,415, an den Wr. Magistrat und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Erlaß vom 15. März d. J., Z. 4890, ausgesprochen, daß, da das Mariandelspiel bereits durch das Lottopatent verpönt ist, es nicht entsprechend erscheine, dasselbe nochmal als ein verbotenes Spiel dergestalt zu erklären, daß es auch als schwere Polizei-Uebertretung anzusehen und besonders zu bestrafen sei, somit einer zweifachen Bestrafung zu unterziehen wäre.

k) Schiffziehen.

870. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 26. September 1803, Z. 15,655.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1803.)

Obschon in dem höchsten Patente vom 1. Mai 1784 (856) namentlich alle sowohl heimliche als öffentliche Glücks- oder sogenannte Hazard-Spiele, unter was immer für einen Namen die Spielsucht zur Vereitlung der vielmal schon gegen die Glücksspiele erlassenen Gesetze dieselben erfunden hat oder noch erfinden mag, unter einer Geldstrafe von 300 Dukaten ganz ausdrücklich wiederholt verboten sind; so hat man doch bemerkt, daß mehrerer Orten ein dem Pharao ganz ähnliches Spiel, Schiffziehen genannt, sogar öffentlich in der Meinung, daß solches nicht unter die verbotenen Spiele zu zählen sei, gespielt werde.

Es wird demnach insbesondere auch dieses Spiel, da bei selbem blos der Zufall den Gewinn und Verlust der Spielenden bestimmt, und es dabei gar nicht auf die Geschicklichkeit der Spieler ankömmt, was eigentlich den Begriff eines wahren Hazard-Spieles gibt, nach jenem höchsten Patente unter dem darin festgesetzten Pönfalle von 300 Dukaten für jeden Uebertreter, schärfest nnd allgemein untersagt.

Digitized by Google

l) Billard-Kegelſpiel.

871. Niederöſterreichiſches Regierungs-Circulare vom 18. Mai 1804, Z. 7997.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1804.)

Das ſeit einiger Zeit übliche ſogenannte Billiard-Kegelſpiel, bei welchem der Gewinn oder Verluſt blos von dem durch eine Feder oder Maſchine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, ohne daß es dabei auf die Geſchicklichkeit des Spielers ankömmt, beſitzt ganz das Gepräg der allgemein unterſagten Hazard-Spiele. Es wird daher gleich dieſen unter der in dem Geſetzbuch von ſchweren Polizei-Uebertretungen in §. 266 für die verbotenen Spiele beſtimmten Strafe, für die Zukunft allgemein unterſagt.

m) Zwicken oder Labet.

872. Hofkanzlei-Decret vom 13. Auguſt 1807, Z. 15,272; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. Sept. 1807, Z. 29,638.

(Allg. polit. Geſetzſamml. vom J. 1807.)

Da das ſogenannte Zwicken oder Labet-Spiel offenbar unter diejenigen Spiele gehört, welche die Spielſucht zur Vereitlung des Geſetzes erfunden, und alſo ſchon das unterm 1. Mai 1784 (**856**) wegen der Hazardſpiele erlaſſene Patent nebſt den darin ausdrücklich genannten Spielen verboten hat; ſo wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 13., Empfang 27. Auguſt d. J., zu Jedermanns Wiſſenſchaft erklärt, daß das Zwicken oder Labet-Spiel als ein wirkliches Hazardſpiel, auch in Niederöſterreich, unter den in dem 13. Hauptſtück des II. Theiles des Geſetzbuches über die ſchweren Polizei-Uebertretungen im §. 266 feſtgeſetzten Strafen verboten ſei.

n) Riemſtechen.

873. Niederöſterreichiſche Regierungs-Verordnung vom 18. November 1830, Z. 52,732, an die vier k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., den Wr. Magiſtrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterreich vom J. 1830.)

Nach dem allerhöchſten Patente vom 1. Mai 1784 (**856**) ſind alle Glücks- oder ſogenannten Hazardſpiele, unter was immer für einem Namen die Spielſucht zur Vereitlung der vielmal ſchon gegen die Glücks-

Digitized by Google

spiele erlassenen Gesetze dieselben erfunden hat, oder noch erfinden mag, ausdrücklich verboten.

Das Criterium eines Hazardspieles ist daher dahin festgestellt werden, daß jedes Spiel als ein Hazardspiel, somit als nicht erlaubt, angesehen werden müsse, wo blos der Zufall den Gewinn und Verlust der Spielenden bestimmt, und es dabei nicht auf die Geschicklichkeit der Spieler ankommt.

In diese Classe der Hazardspiele muß nun das vorzüglich im Kreise U. W. W. übliche Spiel, das Riemstechen genannt, gereiht werden, weil es bei diesem Spiele von Seite der Stechenden vorzugsweise nur vom Zufall abhängt, ob seine Stechnadel in den Falten des Riemens, oder außerhalb derselben sticht, und weil es überdieß noch von der Fertigkeit, und dem Willen des Riemhalters abhängt, die Spielenden gewinnen zu lassen, somit dabei auch sehr leicht Uebervortheilungen und Betrügereien Statt finden können.

In dieser Beziehung, und weil ferner das Riemstechen schon in einem unterm 12. Dezember 1752 erlassenen allerhöchsten Patente unter jenen Spielen genannt erscheint, welche auf dem Lande zu spielen auf das Schärfste verboten werden, findet die Regierung das Spiel Riemstechen als ein Hazardspiel zu erklären, als solches zu verbieten, daher auch mit den im §. 266 des II. Thls. des St. G. B. dafür ausgesprochenen Strafen zu verpönen.

Dieß hat das Kreisamt den Ortsobrigkeiten bekannt zu geben, zugleich aber im Kreise auf die geeignete Art kund zu machen, daß oftgenanntes Spiel als ein Hazardspiel unter den im §. 266 des II. Thls. des St. G. B. festgesetzten Strafen allgemein untersagt werde.

o) Bapparln.

874. Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1840, Z. 10,140, an sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara; n. ö. Reggs. Circ. vom 5. Mai 1840, Z. 23,910; ob der Enns'sches Reggs. Circ. vom 19. Juni 1840, Z. 12,117; steiermärkische Gub. Curr. vom 6. Mai 1840, Z. 6877; tyrolische Gub. Ver. vom 3. Juni 1840, Z. 10,259; Ver. des Laibacher Gub. vom 2. Mai 1840, Z. 10,405; mährisches Gub. Circ. vom 6. Mai 1840, Z. 17,109; Ver. des böhmischen Gub. vom 6. Mai 1840, Z. 22,734; Ver. des galizischen Gub. vom 9. Mai 1840, Z. 29,019.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tirol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1840.)

Da das mit dem Namen Zapparln bezeichnete Kartenspiel ein bloßes Glücks- oder Hazardspiel ist, indem der Erfolg desselben ganz

Digitized by Google

allein vom Zufalle abhängt, so ist dieses Spiel zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 17. vorigen, empfangen den 23. v. M., Z. 10,140, nach Maßgabe des allerhöchsten Patentes vom 1. Mai 1784 (856) unter die verbotenen Spiele zu rechnen.

Republikationen der verbotenen Spiele in Niederösterreich.

Solche fanden in Niederösterreich Statt mit n. ö. Reggs. Verordnung vom 16. Mai 1804 und mit n. ö. Reggs. Circ. vom 4. Dezember 1840 (875), und vom 31. Dezember 1840 (876).

875. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840, Z. 32,041, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. Dez. 1840, Z. 68,167.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich vom J. 1840.)

Die Gesetze, welche die Glücksspiele oder sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, deren Wohlstand und Sittlichkeit nicht selten durch Spiele dieser Art zu Grunde gerichtet worden sind.

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zu solchen Hazardspielen führt zu der Ueberzeugung, daß das im Sinne jener Vorsorge erlassene Spiel-Patent vom 1. Mai 1784 (856) in Vergessenheit gerathen sei.

Seine k. k. Majestät haben demnach, laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 16. October d. J. mit allerhöchstem Cabinet-Schreiben vom 12. October d. J. zu befehlen geruhet, daß das Verbot der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sei.

Als Glücksspiele sind bisher namentlich untersagt worden:

Pharao, Vassette, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, (Mezzo dodici, Undici e mezzo) Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanferlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln.

Außer allen vorgenannten sind überhaupt alle dergleichen Spiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als von dem Zufalle abhängt.

Digitized by Google

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbotes als eine schwere Polizei-Uebertretung, und nach dessen II. Theile §. 266 unterwirft das Spielen eines verbotenen Spieles sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den k. k Staaten abzuschaffen.

Neben dieser Bestrafung unterliegen überdieß bei dem Biribis und allen dem Zahlen-Lotto verwandten Spielen die Bankhälter der im allerhöchsten Lotto-Patente vom 13. März 1813 §. 30 festgesetzten Geldbuße von 50 Dukaten oder zweihundert fünf und zwanzig Gulden, so wie überhaupt durch gegenwärtige Kundmachung die bestehenden Lotto-Vorschriften unbeirrt aufrecht bleiben.

Allen Behörden, die es betrifft, wird die strengste Invigilirung auf die Befolgung des vorstehenden Spielverbotes, so wie die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter hiermit zur Pflicht gemacht.

876. Niederösterreichisches Regierungs-Circulare vom 31. Dezember 1840, Z. 74,247.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1840.)

Mit dem Regierungs-Circulare vom 4. d. M. (875) sind nachfolgende Glücksspiele als bisher namentlich untersagt, bezeichnet worden: Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, das Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln.

In so fern in jenem Circulare das allerhöchste Lotto-Patent vom 13. März 1813 und die bestehenden Lotto-Vorschriften überhaupt bezogen werden, so wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß auf Glücksspiele aller Art dermal das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vom 11. Julius 1835, und insbesondere der §. 6, Nr. 5, dann der §. 446 dieses Gesetzes Anwendung finden.

Die übrigen Bestimmungen des Circulars vom 4. d. M. bleiben durch gegenwärtige Kundmachung unverändert.

Digitized by Google

Verbotene Spiele in Oberösterreich.

a) **Pharao, Baſſette, Würfelſpiel,** Passadieci, **Landsknecht,** Quindici, Trenta, Quaranta, **Rauſchen, Färbeln,** Treschako (Straschack sincere), **Brenten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf** und Vingt-un.

(In Folge des abgedruckten Spiel-Patentes vom 1. Mai 1784 **856.**)

b) **Wirbiſch (Viribis).**

(Siehe **857, 858, 859.**)

c) **Häufeln.**

(Siehe **860.**)

d) **Zwicken.**

(Siehe **872.**)

e) **Billard-Kegelſpiel.**

877. Ob der Enns'ſches Regierungs-Decret vom 24. Mai 1821, Z. 9215.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1821.)

Es iſt der Zweifel vorgekommen, ob unter dem in der hierortigen Circular-Verordnung vom 4. April d. J., Z. 12,789 (**881**) de 1820, in der Reihe der verbotenen Glücksſpiele erſcheinenden ſogenannten Billard-Kegelſpiele, das erſt ſeit wenigen Jahren bekannte Billard-Kegelſpiel mit auf dem Billard aufgeſetzten Kegeln, oder das alte, früher unter dem Namen Hanſerlſpiel bekannte Billard-Kegelſpiel gemeint ſei, bei welch letzterem der Gewinn und Verluſt blos von dem zufälligen Laufe der Kugel abhängt, ohne daß es dabei auf die Geſchicklichkeit des Spielers ankommt, indem dieſes Spiel in einem auf dem Billarde liegenden, und mit einer beſtimmten Anzahl numerirter Vertiefungen verſehenen Brete beſteht, dergeſtalt, daß die auf das Billard geworfene, oder durch eine Feder oder Maſchine in Lauf gebrachte Kugel das Spiel entſcheidet, je nachdem ſelbe in einer der Vertiefungen ſtehen bleibt, wo hingegen bei dem erſteren Spiele der Gewinn und Verluſt ganz von der Geſchicklichkeit des Spielers abhängt, weil daſſelbe, wie das eigentliche Billardſpiel mit Billardkugeln und Queues geſpielt wird, eine beſondere Geſchicklichkeit erfordert, und ſich von dem allgemein erlaubten gewöhnlichen Billardſpiele nur dadurch

Digitized by Google

unterſcheidet, daß in der Mitte des Billards, ſtatt der Kugel fünf hölzerne Kegeln aufgeſetzt werden. Es zeigt ſich zwar ſchon durch die in dem Circulare vom 4. April d. J., im I. Abſatze enthaltene allgemeine Beſtimmung oder Definition der Glücksſpiele, daß das mit dieſem Circulare kundgemachte Verbot auf das Billardſpiel mit aufgeſetzten Kegeln keine Anwendung haben, und nur das ehemals unter dem Namen Hanſerlſpiel bekannte Billard-Kegelſpiel als verboten anzuſehen ſein könne; um jedoch einer Mißdeutung vorzubauen, wird den k. k. Kreisämtern zu Salzburg und Ried aufgetragen, die Unterbehörden nach obigen Andeutungen zu belehren.

f) Anbieten, Freibieten oder Sticheln.

878. Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1825, Z. 30,872; ob der Ennns'ſche Reggs. Ver. vom 2. November 1825, Z. 25,772.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1825.)

Da das unter der minderen Volksclaſſe gegenwärtig im Schwunge gehende Kartenſpiel, genannt: Anbieten, Freibieten oder Sticheln, dem verbotenen Kartenſpiele Zwicken ſehr ähnlich iſt, und daher unter jene Spiele gehört, bei welchen der Gewinn oder Verluſt mehr von dem Zufalle der Karte, als von der Geſchicklichkeit des Spielers abhängt, auch dabei der Einſatz durch den Spieler (Freibieter) immer mehr geſteigert werden kann, ſo findet ſich die Landesſtelle nach dem Einrathen der Behörden, und gemäß der hierüber von der hohen Hofkanzlei eingeholten, und durch Decret vom 13. October d. J. Z. 30,872, eröffneten Genehmigung veranlaßt zu beſtimmen, daß dieſes genannte Kartenſpiel unter jene verbotenen Hazardſpiele zu zählen ſei, gegen welche nach der dießfälligen jüngſten Regierungs-Verordnung vom 4. April 1821, Z. 12,789 (881), die Beſtimmungen des §. 266 II. Theil des Strafgeſetzbuches Statt finden.

g) Leveſerln oder Ramſchen.

879. Hofkanzlei-Decret vom 30. Jänner 1826, Z. 3058; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 14. Februar 1826, Z. 3504.

(Prov. Geſetzſamml. für Oberöſterreich vom J. 1826.)

Da ſeit einiger Zeit von der gemeinen Volksclaſſe das Kartenſpiel, Leveſerln oder Ramſchen genannt, geſpielt wird, welches in ſeiner Weſenheit dem verbotenen Zwickſpiele ſehr ähnlich, und bei welchem ſohin auch das allgemeine Kriterium der Hazardſpiele vorhanden iſt, wornach der Gewinn oder Verluſt vom bloßen Zufalle, und nicht

Digitized by Google

von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt, so sieht sich die Landesstelle veranlaßt, mit Genehmigung der hohen Hofkanzlei vom 30. Jänner d. J., Z. 3058, zu bestimmen, daß genanntes Kartenspiel unter jene Hazardspiele zu zählen sei, gegen welche nach der Regierungs-Verordnung vom 4. April 1821, Z. 12,789 (881), die Bestimmungen des §. 266 II. Thls. des Strafgesetzbuches Statt finden.

h) Vierzehnerln.

880. Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1828, Z. 23,892; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 23. October 1828, Z. 29,354.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1828.)

Da das Kartenspiel Vierzehnerln als ein Glücksspiel anzusehen ist, welches in der Wesenheit mit dem bereits verbotenen Färbeln übereinstimmt, so wird selbes in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 13. d. M., Z. 23,892, allgemein als ein verbotenes Spiel erklärt, worauf die Bestimmungen des §. 266 II. Thls. des Strafgesetzes Anwendung finden.

i) Bapparln.

(Siehe 874.)

Republizirung der verbotenen Spiele für Oberösterreich.

881. Ob der Enns'sche Regierungs-Verordnung vom 4. April 1821, Z. 12,789.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterreich vom J. 1821.)

Der §. 266 des II. Theiles des Strafgesetzbuches enthält in Beziehung auf die verbotenen Spiele die Bestimmung:

„Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen."

Die Vollstreckung der gedachten Gesetzesstelle ist durch die genaue Bezeichnung der verbotenen Spielgattungen bedingt; daher findet man nothwendig, die Bestimmungen der Regierungs-Circularien vom 12. Julius 1804, und vom 30. November 1804, welche sich auf die Hof-

Digitized by Google

Verordnungen vom 1. Mai 1784 (**856**), und vom 30. Junius 1792 gründen, auch auf die wieder erworbenen Gebietstheile, in welchen das Strafgesetzbuch seit dem 1. August 1817 in Wirksamkeit besteht, auszudehnen, und zu verordnen, was folgt:

I. Als verbotene Spiele, auf welche der oben angeführte §. 266 Anwendung findet, werden im Allgemeinen sämmtliche Hazardspiele, bei welchen der Gewinn oder Verlust nicht von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern vom bloßen Zufalle abhängt, erklärt. Dahin gehören:

II. folgende Spielgattungen, als: Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Zwicken, Drehbret, Häufeln, Trischaken, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho (Wallachen), Maccao, Halbzwölf, Ein und zwanzig (Hopsen), Wirbisch, und das sogenannte Billard-Kegelspiel.

III. Jene Spielgattungen, welche sich nicht zu den Hazardspielen reihen, sind zwar erlaubt, jedoch ist das Spielen derselben um hohes, mit dem Vermögen der Spieler nicht im Verhältnisse stehendes Geld, besonders der minderen Volksclasse, nicht zu gestatten, und an dem Spieler sowohl, als an demjenigen, der derlei Spiele um hohes Geld in seiner Wohnung geduldet, mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe zu ahnden.

Verbotene Spiele in Steiermark.

a) **Pharao, Bassete, Würfelspiel, Passadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Treschako (Straschak sincere), Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf und Vingt-un.**

(In Folge des bei diesem §. sub **856** abgedruckten Spiel-Patentes vom 1. Mai 1784.)

b) **Wirbisch (Biribis).**

(Siehe **857, 858, 859.**)

c) **Häufeln.**

(Siehe **860.**)

d) **Labete oder Zwickspiel.**

882. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1792; steiermärkische Gub. Curr. vom 14. Juli 1792, republizirt unterm 17. Februar 1802.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1792 und 1802.)

Digitized by Google

Da das sogenannte Labeten- oder Zwickenspiel offenbar unter diejenigen Spiele gehört, welche die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes erfunden, und also schon das unter dem 1. Mai 1784 (856) wegen der Hazardspiele erlassene Patent, nebst den darin ausdrücklich genannten verboten hat; so wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft erklärt, daß gedachtes Labet- oder Zwickenspiel als ein wirkliches Hazardspiel, unter den im vorerwähnten Spielpatente festgesetzten Strafen verboten sei.

e) Quadraschack und Laudiren.

883. Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1822, Z. 17,129; steiermärkische Gub. Ver. vom 17. Juli 1822, Z. 15,109.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1822.)

In Folge eingelangter hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juni d. J., Z. 17,129, werden die Kartenspiele, nämlich das sogenannte Quadraschak und das Laudiren, da selbe allerdings in die Classe der Hazardspiele gehören, den bereits mittels öffentlichen Kundmachungen bekannt gegebenen verbotenen Spielen beigezählet.

f) Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Prämeniren oder Häfenbinden.

884. Steiermärkische Gubernial-Currende vom 30. Juli 1832, Z. 12,473.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1832.)

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß in manchen Gegenden der Provinz Steiermark ein dem verbotenen Zwicken oder Laudiren sehr verwandtes Kartenspiel unter dem Namen Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Prämeniren oder Häfenbinden häufig gespielt wird.

Da dieses Spiel alle Eigenschaften eines Hazardspieles an sich trägt, so wird dasselbe hiermit als verboten erklärt, und es unterliegt die Uebertretung dieses Verbotes der im §. 266 des II. Thls. des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

g) Bapparln.

(Siehe 874.)

Digitized by Google

Republicationen der verbotenen Spiele für Steiermark und Görz.

885. Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 16. Februar 1802.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1802.)

Aus mehreren seit einiger Zeit sich ergebenen Fällen, hat es sich gezeiget, daß einige sogenannte Hazardspiele, besonders aber das Labet oder Zwickenspiel sowohl in den Städten als insbesondere auf dem platten Lande wieder in Schwung zu kommen beginnen, wodurch viele auf die Vermuthung zu gerathen scheinen, als ob das höchste Verbot gegen diese Hazardspiele nicht mehr in seiner Wirkung bestehe. Um nun die sämmtlichen Landesinwohner vor dem Verfall in die auf die Uebertretung dieses höchsten Gesetzes bestimmten Strafen zu warnen, wird das höchste Patent vom 1. Mai 1784 (**856**) hiermit neuerdings kund gemacht.

Nach diesem werden alle heimliche oder öffentliche Glücks- oder Hazardspiele überhaupt, insbesondere aber, und namentlich Pharao, Bassette, Würfel, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak Sincere, Brenten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt-un, verboten, denen noch die Hofordnung vom 30. Juni, hier kundgemacht den 14. Monats Juli 1792 das Labeten oder Zwickenspiel ausdrücklich beigezählet, und alle anderen derlei Spiele, welche unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes bereits erfunden habe, oder noch erfinden möge, auf das strengste verboten hat, und gegen die Uebertretung sowohl in diesem Patente, als in den Absätzen 37, 38 und 39 des politischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1787 Geld- und Leibesstrafen festgesetzet, auch dem Anzeiger nebst Verschweigung seines Namens der dritte Theil des Strafbetrages zugesichert wird.

Wornach sich Jedermann auf das genaueste zu benehmen hat.

886. Polizei-Ordnung für Görz vom 10. November 1810; steiermärkische Gub. Ver. vom 19. Juli 1810, Z. 14,080.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1820.)

Ueber hierortige unterm 10. November 1810 festgesetzte nachstehende Polizei-Ordnung, womit in dem 8. Absatz auf den 4. Uebertretungsfall der verschiedenen in erstgedachter Ordnung enthaltenen Vorschriften die Unfähigkeits-Erklärung des Gewerbführers zum Betrieb des Gewerbes verhängt ist, wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 15. Juni d. J., Z. 15,556, erinnert, daß, nachdem diese Strafe keineswegs mit einem bloßen Polizei-Vergehen im Verhältnisse stehe, die

Abänderung des gedachten 8. Absatzes dahin zu verfügen sei, daß auf den 3. und die folgenden Uebertretungsfälle die zeitliche Gewerbssperre und zwar stufenweise auf 24 Stunden, 3 und 8 Tage u. s. w. verhängt werde. Im Uebrigen hätte besagte Polizei-Ordnung in ihrer Wirkung zu verbleiben.

Ordnung

für die Kaffeesieder, Gast- und Schankwirthe, nach der sie sich künftig zu halten, und die sie unter Strafe in allen Gastzimmern aufzuschlagen haben, damit sie sich bei den allenfalls nicht unterrichteten, zuweilen auch unruhigen und widerspänstigen Gästen mit diesem obrigkeitlichen Befehle zu bedecken im Stande sind.

Die Polizei-Ordnung, welche mit 1. Jänner 1811 in Wirksamkeit tritt, wird hiermit zu Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 10. November, erhalten 16. Dezember, Z. 19,487, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

1. Um eilf Uhr vor Mitternacht wird das Glockenzeichen gegeben, welches eine Viertelstunde anhält, und dem Gewerbsführer zum Befehle dienen wird, daß er den Gästen nichts mehr einschenke, sie aus dem Hause entferne, und dann sein Gewerb schließe.

Wer um 12 Uhr noch Gäste bei sich aufhält, und sein Gewerb nicht geschlossen hat, wird ohne Rücksicht bestraft; dies gilt das ganze Jahr hindurch für alle Werktage, so wie für Sonn- und gebotene Feiertage.

Ausnahmen von dieser Regel können nur unter besonderer bestimmter Erlaubniß der Polizei-Direction Statt haben.

2. Wer Tanzmusik halten will, muß den Erlaubnißschein bei der k. k. Polizei-Direction lösen; wofür nebst der Musikimpost die Lizenz-Taxe zu entrichten ist.

Ohne einen Erlaubnißschein der Polizei-Direction ist alles Tanzen in Schank- und Kaffeehäusern verboten.

3. Musik und Tanz darf in keinem Falle vor 4 Uhr Nachmittags, wenn aber der Gottesdienst in der Bezirkspfarre um 4 Uhr noch nicht geendet sein sollte, erst nach dessen Endigung angefangen werden.

4. Alles Hinausbegleiten der Gäste mit Musik aus dem Zimmer auf die Gasse bleibt wie bisher verboten. Wirthe und Musikanten sind dafür verantwortlich. Die Zeiten und Tage, an welchen weder Musik noch Tanz abgehalten werden, sind folgende:

a) Alle Freitage und Normatage, als das Fest Maria Verkündigung, der Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, der 14. Mai wegen weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Louise Sterbetags, das Fest Mariä Geburt, den 22., 23. und 24. Dezember als die letzten Tage der Weihnachten und der Christtag selbst, den 19. Februar wegen weiland Kaiser Joseph II. Sterbetages, den 28. Februar wegen weiland Kaiser Leopold II. Sterbetages, den

Digitized by Google

13. April wegen des Sterbetages Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia.

b) Die ganze Adventzeit, und zwar bis zum zweiten Weihnachtsfeiertage.

c) Die ganze Fasten hindurch, und zwar vom Aschermittwoch bis zum Osterniontage.

5. Alles Musiciren und Singen von Fremden und Einheimischen, die einzig auf solche Art sich zu ernähren suchen, ist ohne Erlaubnißschein der k. k. Polizei-Direction verboten; der Gewerbsführer, bei dem sie singen und musiciren ist straffällig, wenn er es ihnen gestattet, ohne sich den Erlaubnißschein vorzeigen zu lassen.

6. Alle Masken und Verkleidungen sind nur in den Redouten erlaubt, und sonst streng verboten.

7. Das Spielen betreffend, bleiben

a) alle Glücks- oder Hazardspiele nach Vorschrift der Currende vom 17. Februar 1802 auf das strengste untersagt. Diese sind folgende: Pharao, Bassette, Würfel, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodici, Vinti uno, oder Einundzwanzig, Biribisch, Häufeln und das sogenannte „Labeten oder Zwicken und Ramschen.

b) Die erlaubten Commerzspiele, so wie das Kegelscheiben darf man an Sonn- und gebotenen Feiertagen am Vormittag nicht spielen, Nachmittag aber darf erst um 4 Uhr, oder wie §. 3 nach geendigtem Gottesdienste, wenn selber später endet, angefangen werden.

c) An den heiligen Tagen, als am Christtag, Ostersonntag, Pfingsten und Frohnleichnamstag, Maria Verkündigung und Maria Geburt sind alle Spiele, so wie das Kegelscheiben verboten.

In der heiligen Charwoche, so wie am Vorabende des heiligen Christtages hat alles Kegelscheiben ebenfalls zu unterbleiben.

Der Wirth und die Spielenden sind dafür verantwortlich.

8. Die Strafen für die gesetzübertretenden Gewerbsführer sind: Das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal zehn Gulden, auf den dritten und die folgenden Uebertretungsfälle wird aber die zeitliche Gewerbssperre, und zwar in stufenweiser Verlängerung der Zeit von 24 Stunden, drei und acht Tagen u. s. w. verhänget.

Die Strafe wegen verbotener Spiele ist nach dem Gesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen §. 266 für jeden Fall neunhundert Gulden, wovon der Denunciant, wenn die Strafe zu Recht erkannt wird,

Digitized by Google

ein Drittheil mit dreihundert Gulden, gegen Verschweigung seines Namens erhält.

Wer diese Strafe zu erlegen unvermögend ist, wird mit einem strengen Arreste bestraft.

887. Steiermärkische Gubernial-Verordnung vom 10. Jänner 1841, Z. 20,878.

(Prov. Gesetzsamml. für Steiermark vom J. 1841.)

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zum Hazardspiele führt zur Ueberzeugung, daß das Spielpatent vom 1. Mai 1784 (**856**) in Vergessenheit gerathen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Uebertretung nicht mehr rege sei.

Seine Majestät haben deßhalb, laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1840, Z. 32,041, mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 12. befohlen, dieses Patent neuerdings allgemein kund zu machen. Dasselbe lautet wie folgt:

Wir Joseph der Zweite, ꝛc. ꝛc.

Die Gesetze, welche die Glücksspiele oder sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet werden.

Da die Gewinstbegierde zur Vereitlung dieser Gesetze und ihrer heilsamen Absicht die Spiele Maccao und Wallacho eingeführt und gegenwärtig so hoch treibt, daß sie eben so zugrundrichtend werden, und in der Schädlichkeit der Folgen den bereits verbotenen Hazardspielen gleichkommen, so wollen Wir diese beiden Spiele unter der nämlichen Strafe verboten haben, welche in den vielmal wiederholten Gesetzen gegen Hazardspiele überhaupt festgesetzt sind.

Und da es das Ansehen gewinnt, als ob diese Gesetze durch die Zeit, wo nicht außer Kraft, wenigstens in Vergessenheit gekommen wären, so erneuern Wir dieselben hiermit, und verbieten abermals auf das strengste, alle heimlichen oder öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele, als: Pharao, Bassette, Würfel, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak Sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodici, Vingt-un, und andere derlei Spiele, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

Der Uebertreter dieses Verbotes, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall mit 300 Ducaten gestraft, dieses Strafgeld von den Länderstellen, denen die Untersuchung und das Erkenntniß darüber zusteht, eingetrie-

Digitized by Google

ben, und überhaupt über die Beobachtung dieſes Verbotes von dem Fiscus genau gewacht werden.

Der Anzeiger verbotener Spiele, deſſen Namen verſchwiegen gehalten werden ſoll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde **100** Ducaten, als den dritten Theil, zur Belohnung, und würde Jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige ſelbſt machen, ſo ſoll auch dieſem nebſtdem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgeſehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu Guten kommen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den **1.** Tag des Monates Mai im ſiebzehnhundert vier und achtzigſten, Unſerer Regierung, der römiſchen im zwanzigſten und der erbländiſchen im vierten Jahre.

Zugleich wurde angeordnet, auch alle anderen ſeit dem Erſcheinen des Spielpatentes mit beſonderen Verordnungen als verboten erklärte Spiele, ausdrücklich und namentlich als Hazardſpiele zu bezeichnen, und den unterſtehenden Aufſichtsbehörden die ſtrengſte Invigilirung auf die Befolgung des Spielpatentes, ſo wie die unnachſichtliche Beſtrafung der Uebertreter zur Pflicht zu machen.

Dieſe nachträglich verbotenen Spiele ſind, vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **29.** November und Gubernial-Currende vom **12.** Dezember **1787** (**857**) das Spiel Wirbiſch; vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **26.** März und Gubernial-Currende vom **10.** April **1789** (**860**) das Häufelſpiel oder Häufeln; laut Gubernial-Currende vom **23.** October **1790** das unter dem Namen Schießen oder Ausſpielen bezeichnete Kegelſpiel; vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **30.** Juni und Gubernial-Currende vom **14.** Juli **1792**, dann vom **17.** Hornung **1802** (**882**) das Labeten- oder Zwickenſpiel; laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom **27.** Juni und Gubernial-Currende vom **17.** Juli **1822**, Z. **15,109** (**883**) das ſogenannte Quadraſchak und das Laudiren; laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom **20.** Juli und Gubernial-Currende vom **30.** Juli **1832**, Z. **12,473** (**884**) das Mauſcheln, Tangeln, Chineſeln, Premeniren oder Häfenbinden; vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom **17.** April **1840**, Gubernial-Currende vom **6.** Mai **1840**, Z. **6877** (**874**) das Zapparln und laut des hohen Hofkanzlei-Decretes vom **16.** October **1840** das Quinze-Spiel (Quindici).

Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft nach §. **266** des **II.** Thls. des Strafgeſetzes ſowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in ſeiner Wohnung ſpielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er ſelbſt im Falle der Strafe, auch dieſe nachgeſehen wird.

Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande ſind, iſt die Geldſtrafe in ſtrengen Arreſt von einem bis zu drei Mona-

Digitized by Google

ten umzuändern; Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Dieses wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Verbotene Spiele in Tyrol.

a) **Pharao, Bassette, Würfelspiel**, Passadieci, **Landsknecht**, Quindici, Trenta, Quaranta, **Rauschen, Färbeln**, Treschako, **Brenten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf**, Vingt-un.

(In Folge des allerhöchsten Spielpatentes vom 1. Mai 1784.) **(856.)**

b) **Wirbisch.**

(Siehe **857, 858** und **859.**)

c) **Häufelspiel, Trischacken, Trandel, Labete oder Zwicken.**

888. Tyrol'sche Gubernial-Verordnung vom 30. November 1815, Z. 15,075.

(Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1815.)

Die unter der ehemaligen k. k. österreichischen Regierung in Tyrol und Vorarlberg hinsichtlich der Glücksspiele oder sogenannten Hazardspiele bestandenen, und in der heilsamen Vorsorge dem Untergange sowohl einzelner Menschen als ganzer Familien vorzubauen, erlassenen Gesetze vom 7. October 1765, vom 1. Mai 1784 (**856**) und 7. April 1789 verbieten bei der im §. 266 des St. G. B. II. Thl. festgesetzten Strafe auf das strengste alle heimlichen oder öffentlichen Glücks- oder Hazardspiele, als Banko, Pharao, Bassete, Würfel, Passadieci, Primiera, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brenten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, Vingt-un, Wirbisch, Drehbret, Häufelspiel oder Häufeln, Trischacken, Trandel, Labet-Zwicken, und insbesondere alle andere derlei Spiele, welche unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes bereits erfunden hat, oder noch erfinden mag.

Da diese Gesetze durch die Zeit, und unter den von Tyrol und Vorarlberg nun abgewichenen fremden Regierungen, wo nicht außer Kraft, wenigstens in Vergessenheit gekommen zu sein scheinen; so werden diese Gesetze und Verordnungen in Folge höchster Entschließung der hochlöblichen k. k. Central-Organisirungs-Hofcommission vom $^{6}/_{23}$. November l. J., Z. $^{1760}/_{1724}$ hiermit erneuert, und zu Jedermanns

Digitized by Google

Wiſſenſchaft und unverbrüchlicher ſchuldigſter Nachachtung mit dem öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an die Uebertreter dieſer Vorſchriften, ſowohl die Spieler ſelbſt, als die, in deren Wohnung geſpielt wird, nach §. 266 des St. G. B. II. Thl. für jeden Fall mit einer Geldſtrafe von 900 fl. W. W., wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er ſelbſt im Falle der Strafe, auch dieſe ganz nachgeſehen wird, belegt, diejenigen aber, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand ſind, mit einem ſtrengen Arreſte von einem bis zu drei Monaten werden gezüchtigt werden *).

d) Alla Mora-Spiel.

889. Tyrol'ſche Gubernial-Verordnung vom 29. April 1836, Z. 5352.

(Prov. Geſetzſamml. für Tyrol vom J. 1836.)

Zur Verhütung von Raufereien und andern Unordnungen, welche durch die häufigen Streitigkeiten bei dem alla Mora-Spiele vorzüglich in Schankhäuſern u. dgl. herbeigeführt werden, wie auch zur Erhaltung der durch dieſes lärmerregende Spiel leicht geſtörten nächtlichen Ruhe, wird mit Genehmigung der hohen k. k. Hofkanzlei und der hohen k. k. Polizei-Hofſtelle Folgendes verordnet:

Das alla Mora-Spiel iſt hinfort in Gaſt-, Schank-, Speiſe- und Kaffeehäuſern nur in den Tagsſtunden geſtattet, in den Nachtſtunden, d. i. vom Abend- bis zum Morgengeläute verboten.

Die Inhaber ſolcher Gewerbe unterliegen bei vorkommenden Uebertretungen dieſes Verbotes im erſten Falle einer Geldſtrafe von zwei Conventionsthalern, und wenn ſie unvermöglich ſind, einer verhältnißmäßigen Arreſtſtrafe.

Im Falle einer wiederholten Uebertretung iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln, oder die Arreſtſtrafe zu verſchärfen.

---

*) Dieſes Patent wurde mit Gub. Circ. vom 25. Auguſt 1818, Z. 21,458 mit nachſtehendem Anhange republicirt. Uebrigens findet man nach der Hof-Verordnung vom 21. Mai 1785 zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung weiters zu erinnern, daß da in mehreren Orten erlaubte Spiele, beſonders das Kegelſcheiben nur um ſehr hohes und keineswegs angemeſſenes Geld öffentlich geſpielt werden, anburch noch beſonders zu befehlen, ſich überhaupt des in beſagter Verordnung namentlich verbotenen allzuhohen Spieles zu enthalten, wobei den Wirthsleuten auf das ſchärfſte und bei Strafe einer 3 bis 8, auch nach Umſtänden mehrerer Tage dauernden Sperrung ihrer Wirthshäuſer dergleichen hohe Spiele in ihren Gaſthöfen zuzulaſſen unterſagt, im Gegentheile anbefohlen wird, ihre Gäſte um ſo gewiſſer von ſolchen abzumahnen, als man ſich bei rechtlich erhoben werdenden Wiederſpiel vorzüglich an die Gaſtwirthe halten, und dieſelben wegen Uebertretung dieſes Gebotes zur ſtrengſten Verantwortung zu ziehen ſich genöthiget ſehen würde.

Digitized by Google

Gleiche Strafe hat auch gegen die Gäste einzutreten, wenn sie der Erinnerung des Wirthes, oder Kaffeeschänkers keine Folge leisten.

Damit sich Niemand entschuldigen könne, daß ihm diese Verordnung nicht bekannt geworden sei, ist dieselbe in den Gastzimmern, Schenkstuben und Kaffeehäusern zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzuheften.

e) Bapparln.

(Siehe **874.**)

Republication der verbotenen Spiele für Tyrol.

Solche haben Statt gefunden mit Gub. Ver. vom 30. November 1815 (**888**) unterm 25. August 1818, Z. 21,458 (Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1818); unterm 29. October 1829, Z. 21,962 (Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1829) und mit Circulare des tirol'schen Gub. vom 30. Dezember 1840, Z. 29,061 (**890**).

890. Circulare des tyrol'schen Guberniums vom 30. Dezember 1840, Z. 29,061.

(Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1840.)

Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft, dem §. 266 des Strafgesetzbuches II. Thl. gemäß, sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden W. W. C. M., wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, wird die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umgeändert.

Ausländer, welche über verbotene Spiele betreten werden, unterliegen der Abschaffung aus den k. k. österreichischen Staaten.

Die verbotenen Spiele, welche der erwähnte Paragraph mit Strafe bedroht, sind, den Gesetzen vom 7. October 1765, vom 1. Mai 1784 (**856**) und vom 7. April 1789 zu Folge, alle Glücks- oder sogenannte Hazardspiele, als: Banko, Pharao, Bassette, Würfeln, Passadieci, Primiera, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brenten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, Vingt-un, Wirbisch, Drehbret, Häufelspiel oder Häufeln, Trischacken, Trandel, Labet, Zwicken, Zapparln und überhaupt alle andern Glücksspiele, welche unter was immer für Namen die Spielsucht bereits erfunden hat, oder noch erfinden mag.

Hinsichtlich der erlaubten Spiele bestimmt die Hof-Verordnung

vom 21. November 1785, daß dieselben, insbesondere das Kegelspiel, um sehr hohes, den Verhältnissen der Spielenden nicht angemessenes Geld von den Wirthen, die vielmehr ihre Gäste davon abzumahnen haben, in den Wirthshäusern nicht zu gestatten sind, widrigenfalls die Wirthe der Strafe drei bis acht, nach Umständen auch mehrtägiger Sperrung ihrer Wirthshäuser verfallen.

Die angeführten gesetzlichen Vorschriften werden in Folge allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 12. October d. J., kundgemacht mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. October 1840, Z. 32,041 mit dem Auftrage neuerdings in Erinnerung gebracht, daß dieses Circulare in jedem Schenk-, Kaffee- oder Wirthshause bei Strafe von 3 fl. C. M. W. W. zur allgemeinen Einsicht anzuheften sei. Uebrigens wird bemerkt, daß den unterstehenden Aufsichtsbehörden die strengste Invigilirung auf die Befolgung dieser Vorschriften, so wie die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht gemacht worden sei.

Verbotene Spiele in Illyrien.

a) **Pharao, Bassette, Würfelspiel, Passadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Treschako, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, Vingt-un.**

(In Folge des Patentes vom 1. Mai 1784.) **(856.)**

b) **Wirbisch (Viribis).**

(Siehe **857, 858** und **859** bei diesem §.)

c) **Häufeln.**

(Siehe **860.**)

d) **Labete oder Zwicken.**

(Siehe **872.**)

e) **Hauserl oder Hanswurst.**

891. Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1832, Z. 14,002; Laibacher Gubernial-Curr. vom 6. September 1832, Z. 19,629.

(Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom Jahre 1832.)

Das sogenannte Hanserl- oder Hanswurst-Spiel, bei welchem Gewinn oder Verlust blos von dem zufälligen Laufe der durch ein schneckenartig gewundenes Rohr geworfenen, und auf ein, mit 90 Nummern versehenes rundes Bretchen fallenden Kugel abhängt, wird unter der, im §. 266 des Strafgesetzbuches II. Theils enthaltenen Sanction

Digitized by Google

hiemit im ganzen Umfange des illyrischen Gubernialgebietes als verboten erklärt.

f) Polnische Bank.

892. Hofkanzlei-Decret vom 1. Juli 1836, Z. 16,886, an das Laibacher Gub.; Ver. des letzteren vom 21. Juli 1836, Z. 16,671.

(Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom J. 1836.)

Nachdem der Erfolg des Kartenspiels „polnische Bank" genannt, blos allein vom Zufalle abhängt, so ist dieses Spiel ein reines Glücks- oder Hazardspiel, und gehört unter die verbotenen Spiele, weil mit dem allerhöchsten Patente vom 1. Mai 1784 (**856**) nicht blos die in diesem Patente namentlich aufgeführten, sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele verboten werden.

Diese Erläuterung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 1. Juli 1836, Z. 16,886, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

g) Mantscheln.

893. Verordnung des Laibacher Guberniums vom 12. Jänner 1839, Z. 31,297.

(Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom J. 1839.)

Nachdem der Erfolg des hierlandes unter der Benennung: Mantscheln vorkommenden Kartenspieles blos allein vom Zufalle abhängt, so ist dasselbe ein reines Glücks- oder Hazardspiel, und gehört unter die verbotenen Spiele, weil mit dem allerhöchsten Patente vom 1. Mai 1784 (**856**) nicht blos die in diesem Patente namentlich aufgeführten sondern überhaupt alle heimlichen und öffentlichen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele verboten wurden.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

h) Billard-Kegelspiel.

894. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juli 1829, Z. 17,404; Gub. Curr. für Illyrien vom 13. August 1829, Z. 17,958.

(Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom J. 1829.)

Das sogenannte Billard-Kegelspiel, bei welchem Gewinn oder Verlust blos von dem durch eine Feder oder eine Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, wurde unter der im §.

Digitized by Google

266 des Strafgesetzbuches II. Theiles enthaltenen Sanction im ganzen Umfange des illyrischen Gubernialgebietes als verboten erklärt.

i) Zapparln.

(Siehe 874.)

k) Ocka oder Gespenst, Anbieten, Freibieten oder Sticheln.

(Siehe 895.)

Republikation der verbotenen Spiele für Illyrien.

895. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840, Z. 32,041; Laibacher Gub. Ver. vom 31. Dezember 1840, Z. 31,236.

(Prov. Gesetzsamml. für Illyrien vom J. 1840.)

Die Gesetze, welche die Glücks- oder sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen als ganzer Familien vorzubeugen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grund gerichtet worden sind.

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zum Hazardspiele führt zur Ueberzeugung, daß das Spielpatent vom 1. Mai 1784 (856) in Vergessenheit gerathen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Uebertretung nicht mehr rege sei.

Seine Majestät haben daher laut hohen Hofkanzlei-Decrets vom 16. October 1840, Z. 32,041, mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 12. October 1840 befohlen, daß das Verbot der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sei.

Als verbotene Glücksspiele wurden seither erklärt: Pharao, Bassette, Würfelspiel, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brenten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt-un, Rouge et noir, Biribis (Wirbisch), Ocka oder Gespenst, Häufeln, Labet oder Zwickenspiel, Anbieten, Freibieten oder Sticheln, Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, bei welchem Gewinn oder Verlust von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, das Hanserl- oder Hanswurstspiel, polnische Bank, Mauscheln und Zapparln.

Außer allen vorgenannten sind überhaupt alle jene Spiele als Glücks- oder Hazardspiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt.

Das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbotes als eine schwere Polizei-Uebertretung, und nach

Digitized by Google

dessen II. Theile, §. 266, unterwirft das Spielen eines verbotenen Spieles sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten umzuändern.

Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Den betreffenden Aufsichtsbehörden wird die strengste Invigilirung auf die Befolgung der hiermit erneuerten Verbotsgesetze, und die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht gemacht.

Verbotene Spiele in Mähren und Schlesien.

a) **Pharao, Bassette, Würfelspiel, Passadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Treschako, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, und Vingt-un.**

(In Folge des Spielpatentes vom 1. Mai 1784 **856.**)

b) **Wirbisch (Biribis),**

(Siehe **857, 858** und **859.**)

c) **Häufelspiel oder Häufeln.**

(Siehe **860.**)

d) **Zwicken.**

(Siehe **872.**)

e) **Ausspielen auf Kegelbahnen.**

896. Mährisch-schlesische Gubernial-Verordnung vom 23. April 1824, Z. 11,110.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom Jahre 1824.)

Es ist hervorgekommen, daß bei dem Kegelspiele, welches zu Folge der gedruckten Verordnung vom 14. August 1792 unter den vorgezeichneten Modalitäten der dienenden Classe, sowol von Gewerbsleuten, als andern Individuen in den Gärten erlaubt worden ist, sehr viele Unfüge vollführt werden, die denselben sowohl zur Vernachlässigung ihrer Verrichtungen, als auch zum Müssiggange Anlaß geben.

Um diesem zur Demoralisirung derlei Individuen führenden Uebelstande gehörigen Einhalt zu thun, und das Kegelspiel in Hinsicht auf

Digitized by Google

die Zeit, in welcher es vollführet wird, in seine Begränzung zurückzuführen, dann die eingerissenen Mißbräuche zu beseitigen, wird die diesfällige Verordnung vom 14. August 1792 den sämmtlichen Polizeibehörden, in das Gedächtniß zu rufen und zugleich beizufügen sein, daß das Kegelspiel in den Städten, niemals des Vormittags an Sonn- und Feiertagen, auf dem Lande hingegen, erst nach Beendigung des nachmittätigen Gottesdienstes, begonnen werden darf.

Gegen die Uebertreter, und Inhaber der Kegel-Pläne ist im Betretungsfalle mit derselben Bestrafung vorzugehen, welche gegen die Spielenden und Zulasser verbotener Spiele festgesetzt ist.

f) Bapparln.

(Siehe 874.)

g) Thürmelspiel.

(Siehe 897.)

Republication der verbotenen Spiele für Mähren und Schlesien.

897. Circulare des mährisch-schlesischen Guberniums vom 30. Jänner 1841, Z. 53,601.

(Prov. Gesetzsamml. für Mähren vom J. 1841.)

Die Gesetze, welche die Glücksspiele oder sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsege erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen als ganzer Familien vorzubauen, deren Wohlstand und Sittlichkeit nicht selten durch die Spiele dieser Art zu Grunde gerichtet worden sind.

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zu solchen Hazardspielen führt zu der Ueberzeugung, daß das im Sinne jener Vorsorge erlassene Spielpatent vom 1. Mai 1784 in Vergessenheit gerathen sei.

Seine k. k. Majestät haben demnach laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1840, Z. $\frac{32041}{2680}$ mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 12. October 1840 zu befehlen geruht, daß das Verbot der Glücksspiele neuerlich allgemein bekannt zu machen sei.

Als Glücksspiele oder Hazardspiele sind in dem Spielpatente vom 1. Mai 1784 (856) und in dem nachgefolgten besondern Verordnungen bisher untersagt worden, Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quinze (Quindici) Trenta Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (oder: Mezzo duodeci), Vingt-un, Wirbisch (Biribis) das Häufelspiel oder Häufeln, das Thürmel oder Grabatspiel, das Labet oder Zwickspiel, das Ausspielen auf Kegelbahnen, von Effecten, Präciosen und wie immer Namen habenden Sachen, dann endlich das Zapparln und andere derlei Spiele, unter was immer

Digitized by Google

für einem Namen die Spielsucht zur Vereitelung des Gesetzes dieselben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

Das St. G. B. vom 3. September 1803 erklärt die Uebertretung dieses Verbotes als eine schwere Pol. Uebert., und nach dessen 2. Thl. §. 266, unterwirft das Spielen eines verbotenen Spieles sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von 1 bis zu 3 Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Bei dem Biribis, und allen Glücksspielen, wodurch eine Lottogefälls-Verkürzung verübt wird, finden nebst dem obigen auch jene Strafbestimmungen ihre Anwendung, welche das St. G. über Gefällsübertretungen vom 11. Jänner 1835 festgesetzt hat.

Allen Behörden, die es betrifft, wird die strengste Invigilirung auf die Befolgung des vorstehenden Spielverbotes, so wie die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter hiemit zur Pflicht gemacht.

Verbotene Spiele in Böhmen:

a) **Pharao, Bassete, Würfelspiel, Passadieci, Landesknecht, Quindici, Trenta, Quaranta Rauschen, Färbeln, Treschak, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, Vingt-un.**

(In Folge des Spielpatentes vom 1. Mai 1784. (**856.**)

b) **Wirbisch (Biribis).**

(Siehe **857, 858** und **859.**)

c) **Häufeln oder Häufelspiel.**

(Siehe **860.**)

d) **Zwicken.**

898. Hofdecret vom 25. Februar 1794. Kundgemacht in Böhmen den 12. März 1794.

(Kropatschek's Gesetzsamml. vom J. 1794.)

Das Labeten- oder Zwickenspiel wird unter die Hazardspiele gezählt. Es sind daher die diesfälligen Uebertreter nach dem Patente vom 1. Mai 1784 (**856**) zu behandeln.

899. Verordnung für Böhmen vom 21. April 1796.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1796.)

Nach dem Sinne des §. 2. in der Verordnung vom 23. Sep-

Digitized by Google

tember 1795 gehört auch das durch Hofdecret vom 25. Februar 1794 (898) als Hazardspiel erklärte Labet- oder Zwickspiel unter die verbotenen Spiele, daher auch dieses gleich den im §. 1 benannten Spielen als verboten zu behandeln sind.

c) Zapparln.

(Siehe 874.)

f) Ausspielen der mit Zinn beschlagenen Krüge.

900. Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1804. Kundgemacht durch das böhmische Landes-Gubernium am 16 April 1804.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom J. 1804.)

Es wird von nun an, nicht nur den Zinngießern das Ausspielen der mit Zinn beschlagenen Krüge, und andern Zinnwaren, sondern es werden überhaupt alle Glücksspiele ohne Unterschied auf den Jahrmärkten zur Hintanhaltung aller Bevortheilungen, und Betrügereien unter Confiscationsstrafe der betretenen Waaren und des eingesetzten Geldes allgemein verboten.

Diese Entschließung wird daher zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, damit die Ortsvorsteher unter eigener Verantwortung durch die Polizeiaufsicht auf die Handhabung dieses Verbotes festzuhalten, die Parteien aber sich auf Jahrmärkten des Ausspielens und des Einsetzens zu enthalten wissen mögen.

g) Chamburin oder Rollet.

901. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 16. August 1817.

(Kanka's Handbuch I. Bd.)

Durch das Patent vom 1. Mai 1795, dann die Gubernial-Verordnungen vom 23. September 1795 und 18. April 1803 sind nicht nur die darin genannten Hazardspiele, sondern auch alle ähnlichen Spiele bei der im Gesetze bestimmten Strafe verboten.

Seit einiger Zeit wird das sogenannte Chamburin oder Rolletspiel (nach der gemeinen Benennung „drehe dich Baberl") in öffentlichen Orten häufig gespielt.

Da dieses Spiel alle Eigenschaften der mit den hierortigen Verordnungen vom 23. September 1795 bezeichneten Hazardspiele hat; so wird das Chamburin- oder Rolletspiel allgemein sowohl öffentlich als im Geheim untersagt.

Gegen die Uebertreter dieses Verbotes wird die in dem 266. §. des II. Thls. des St. G. B. bestimmte Strafe vollzogen werden.

Republicationen der verbotenen Spiele für Böhmen.

Solche haben statt gefunden unterm 16. März 1786, unterm 23. September 1795, unterm 13. April 1803, unterm 23. Februar

Digitized by Google

1804, unterm 27. November 1817, unterm 19. Juni 1830, (**902**) unterm 15. Juli 1836 (**903**) und unterm 4. December 1840 (**904**).

902. Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1830, Z. 11,083; böhmische Gubernial-Verordnung vom 19. Juni 1830, Z. 24,588.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1830.)

Die k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 27. Mai l. J., Z. 11,083 entschieden, daß es für's Künftige von der in der Gubernial-Verordnung vom 23. Februar 1804, Nr. 4913 angedrohten Gewerbssperre bei dem dritten Falle der Offenhaltung der Schänken über die gesetzliche Stunde abkommen soll, und daß diese Fälle mit erhöhten Geldstrafen zu belegen seien.

Eben so können nach Weisung der hohen Hofkanzlei, Wirthe, welche verbotene Spiele in ihren Schänkhäusern dulden, nicht mehr nach dem §. 2, der eben erwähnten Gub. Ver. behandelt werden, sondern es ist in solchen Fällen der §. 266 des St. G. B. II. Thl. in Anwendung zu bringen.

Verordnung des königl. böhmischen Guberniums.

Das Wesentliche der Spielgesetze wird neuerlich kundgemacht.

In der Absicht, damit sich Niemand mit der Unkenntniß der wegen verbotener Spiele erflossenen höchsten Anordnungen entschuldigen, und auch vor den auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen desto leichter hüten möge, hat man zwar schon unterm 18. April v. J. das Wesentliche hievon in einem Auszug zusammengefaßt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da aber das seitdem ergangene neue St. G. einige Abänderungen hierinfalls bestimmt; so wird nunmehr die oben gedachte Verordnung vom 18. April mit Rücksichtnehmung auf das neue St. G. neuerdings republiciret.

Erstens. Ist verboten, länger als bis Mitternacht zu schenken, oder Tanzmusik zu halten; es sei denn, die k. k. Stadthauptmannschaft habe hierzu eine besondere Erlaubniß ertheilet. Auf den ersten Uebertretungsfall ist eine Strafe von 3 Reichsthalern, auf den zweiten von 6 Reichsthalern, und auf den dritten die Sperrung des Gewerbes festgesetzt.

Zweitens. Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist, außer dem Kegelspiele nicht erlaubt, um Geld zu spielen oder zu wetten; wer dagegen handelt, unterliegt das erste Mal einem dreitägigen Polizeiarreste, bei öfterer Betretung einer den Umständen angemessenen scharfen körperlichen Züchtigung, und wenn sich gar eine Unverbesserlichkeit äußert, auch wohl einer Zuchthausstrafe.

Die Wirthe, welche derlei verbotene Spiele in ihren Schenkhäusern

Digitized by Google

dulden, ziehen sich das erste Mal eine Strafe von 6 Gulden, das zweite Mal von 12 Gulden, und das dritte Mal die Sperrung ihres Gewerbes zu; sind sie aber zu zahlen unvermögend, so haben sie in den ersten zwei Betretungsfällen eine Arreststrafe von eben so viel Tagen auszustehen, als sie Gulden zu zahlen hätten.

Jedoch bleibt dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen unbenommen, zu ihrer Ergötzlichkeit allenfalls um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen.

Drittens. Wer nachgenannte Hazardspiele spielet, als: Pharao, Basset, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschack Sincere, Brenten, Molina, Labet oder Zwick, Walacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt-un, Wirbisch und Häufeln, verfällt, ebenso für jeden Fall in eine Strafe von 900 Gulden, als jener, in dessen Wohnung gespielt wird.

Das Drittel kömmt dem Anzeiger zu, und wäre er selbst im Falle der Strafe, so wird auch diese ganz nachgesehen. Bei denjenigen, welche die Geldstrafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von 1 bis zu 3 Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Viertens. Endlich sind auch alle ähnlichen Spiele, unter welchen Namen sie immer zum Vorschein kommen, gleichfalls unter der oben angeführten Strafe verboten. Den Schänkern wird hiermit zur Pflicht gemacht, gegenwärtigen Auszug der Spielgesetze an ihre Eingangsthüren aufzuheften, und auf den Fall als solcher unleserlich, oder zerrissen, oder endlich gar verloren würde, binnen 3 Tagen einen neuen bei dem Prager-Magistrate anzusuchen, und selben auf gleiche Art an den Thüren auszuhängen, widrigens sollen sie entweder einer Geldstrafe von 3 Gulden, oder einem 3tägigen Arreste unterliegen.

Prag, den 23. Februar 1804.

903. Böhmische Gubernial-Kundmachung vom 15. Juli 1836, Z. 25,381.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1836.)

1. Die Gesetze, welche die Glücksspiele, oder die sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet werden.

Zur Vermeidung dieser traurigen Folgen des Hazardspiels, und da ohnehin eine große Anzahl von erlaubten weniger vom Zufalle abhängenden Spielen zur Unterhaltung sich darbietet, werden alle heimlich oder öffentlich getriebenen Glücks- oder sogenannten Hazardspiele namentlich: Pharao, Basset, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln,

Digitized by Google

Straschak Sincera, Brennten, Molina, Labet oder Zwick, Walacho, Maccoa, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt-un, Wirbisch, Häufeln, Chamburin oder Rollet, und andere derlei Spiele unter was immer für einem Namen die Spielsucht dieselben zur Vereitelung des Gesetzes bereits erfunden haben, oder noch erfinden mag, auf das Strengste verboten.

Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft, kraft des St. G. II. Thls. §. 266 sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall stets der Strafe von neunhundert Gulden; wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von 1 — 3 Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind überdies aus den k. k. Staaten abzuschaffen.

2. Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist, außer dem Kegelspiele und außer dem allenfälligen Spiele um einen Trunk, oder um die sogenannte Zeche nicht erlaubt, um Geld zu spielen und zu wetten. Wer dagegen handelt, wird für dieses Polizei-Vergehen mit Arrest bestraft, bei mehrmaligen Betreten, und bei längerer Dauer, wird die Arreststrafe noch mit körperlicher Züchtigung oder Fasten verschärft.

Wirthe, welche derlei verbotene Spiele dieser Klasse von Personen in ihren Schankhäusern dulden, werden das erste Mal mit einer Geldstrafe von sechs Gulden, im zweiten Falle von zwölf Gulden, und bei weiteren Uebertretungen sofort immer mit steigender Geldstrafe, im Falle ihre Zahlungsunvermögenheit aber mit Arrest in der Dauer so vieler Tage als sie Gulden zu zahlen hätten, und im Falle der Abkürzung der Dauer des Arrestes, mit Rücksicht auf ihre allenfälligen Erwerbsverhältnisse, mit Verschärfung durch Fasten bestraft.

3. Hinsichlich der Offenhaltung der Schänken zur Nachtszeit ist sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu benehmen. Insbesondere ist der erste Uebertretungsfall mit drei, der zweite mit sechs Thalern, und ein jedes weitere Vergehen bezüglich der Offenhaltung der Schänke über die festgesetzte Stunde mit erhöhten Geldstrafen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einer verhältnißmäßigen Arreststrafe nach der Andeutung des II. Absatzes an dem betreffenden Wirthe oder Schänker zu ahnden.

Alle Wirthe und Schänker sind verpflichtet, die gegenwärtige gedruckte Verordnung im Innern des Schanklocales an einem für Jedermann zugänglichen lichten Orte aufzuheften, und dafür zu sorgen, daß ein Exemplar derselben stets daselbst vorhanden sei, widrigens unterliegen sie für jeden Fall einer Geldstrafe von drei Gulden oder einem dreitägigen Arrest.

Die zur Aufsicht bestellten Behörden haben sich von dem genauen Vollzuge dieser Verordnung, die Ueberzeugung zu verschaffen.

Digitized by Google

904. Böhmische Gubernial-Verordnung vom 4. December 1840, Z. 66,975.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1840.)

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zum Hazardspiele führt zur Ueberzeugung, daß das Spielpatent vom 1. Mai 1784 (**856**) in Vergessenheit gerathen sei.

Das k. k. Gubernium ist daher mit dem in Folge a. h. Kabinetsschreibens vom 12. October l. J. erflossenen Hofkanzlei-Decrete, vom 16. October l. J., H. Z. 32,041 angewiesen worden, dieses Spielpatent allgemein zu republiciren, bei diesem Anlasse das sogenannte Quinzespiel (Quindici) so wie alle andern, seit dem Erscheinen des Spielpatents mit besondern Verordnungen als verboten erklärte Spiele ausdrücklich und namentlich als ein Hazardspiel zu bezeichnen, und den unterstehenden Aufsichtsbehörden die strengste Invigilirung auf die Befolgung desselben, so wie die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht zu machen.

Mit Beziehung auf das a. h. Patent vom 1. Mai 1784, §. 266 St. G. B. II. Thls. und die Gubernial-Kundmachung vom 15. Juli 1836, Z. 25,381, dann mit Rücksicht auf die Gubernial-Verordnungen vom 23. September 1795, vom 23. Februar und 16. April 1804, vom 18. August 1817, Z. 38,193, vom 27. November 1817, Z. 52,332, vom 10. Februar 1826, Z. 1620, vom 19. Juni 1830, Z. 24,588, vom 9. Jänner 1836, Z. 64,248 und vom 6. Mai l. J., Z. 22,734, wird daher folgende Kundmachung erlassen:

1. Die Gesetze, welche die Glücksspiele, oder die sogenannten Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet werden.

Zur Vermeidung dieser traurigen Folgen des Hazardspieles, und da ohnehin eine große Anzahl von erlaubten, weniger vom Zufalle abhängenden Spielen zur Unterhaltung sich darbietet, werden alle heimlich oder öffentlich getriebenen Glücks- oder Hazardspiele namentlich:

Pharao, Basset, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quindici, (Quinze-Spiel), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincera, Brennten, Molina, Labet oder Zwick, Wallacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt-un, Wirbisch, Häufeln, Chamburin oder Rollete, Zapparln, und andere derlei Spiele unter was immer für einem Namen die Spielsucht dieselben zur Vereitelung des Gesetzes bereits erfunden haben, oder noch erfinden mag, auf das strengste verboten.

Zugleich wird mit Bezug auf den §. 29 des Patents vom 13. März 1813 erinnert, daß die sogenannten Glückshäfen und alle ähnlichen Unternehmungen, wo die Gewinnste bloß durch die von den Spielern selbst aus dem Glückstopfe gehobenen Looszetteln bestimmt werden, ohne

Digitized by Google

vorläufige landesfürstliche Bewilligung bei Strafe der Confiscation des ganzen zu Gewinnsten bestimmten Vorraths und überdies noch des Erlags des Geldwerthes der confiscirten Sachen allgemein untersagt wird.

Das Spielen eines verbotenen Spieles unterwirft kraft des St. G. II. Thls. §. 266 sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall stets der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bei denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stande sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von 1 bis zu 3 Monaten umzuändern. Ausländer, welche über verbotenen Spielen betreten werden, sind überdies aus den k. k. Staaten abzuschaffen.

2. Dem Dienstgesinde und den Handwerksgesellen ist außer dem Kegelspiel, und außer dem allenfälligen Spiele um einen Trunk oder um die sogenannte Zeche, nicht erlaubt, um Geld zu spielen und zu wetten. Wer dagegen handelt, wird für dieses Polizeivergehen, mit Arrest bestraft, bei mehrmaligem Betreten und bei längerer Dauer wird die Arreststrafe noch mit körperlicher Züchtigung oder Fasten verschärft.

Wirthe, welche derlei verbotene Spiele dieser Classe von Personen in ihren Schankhäusern dulden, werden das erste Mal mit einer Geldstrafe von 6 Gulden, im zweiten Falle von 12 Gulden und bei weiteren Uebertretungensofort immer mit steigender Geldstrafe, im Falle ihrer Zahlungsunvermögenheit aber mit Arrest in der Dauer so vieler Tage, als sie Gulden zu zahlen hätten, und im Falle der Abkürzung der Dauer des Arrestes mit Rücksicht auf ihre allenfälligen Erwerbsverhältnisse mit Verschärfung durch Fasten bestraft.

3. Hinsichtlich der Offenhaltung der Schänken zur Nachtszeit ist sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau zu benehmen. Insbesondere ist der erste Uebertretungsfall mit drei, der zweite mit sechs Thalern, und ein jedes weitere Vergehen bezüglich der Offenhaltung der Schänke über die festgesetzte Stunde mit erhöhten Geldstrafen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einer verhältnißmäßigen Arreststrafe nach der Andeutung des 2. Absatzes an dem betreffenden Wirthe oder Schänker zu ahnden.

Alle Wirthe und Schänker sind verpflichtet, die gegenwärtige gedruckte Verordnung im Innern des Schanklocals an einem für Jedermann zugänglichen lichten Orte aufzuheften, und dafür zu sorgen, daß ein Exemplar derselben stets daselbst vorhanden sei, widrigens unterliegen sie für jeden Fall einer Geldstrafe von 3 fl. oder einem dreitägigen Arreste.

Die zur Aufsicht bestellten Behörden haben sich von dem genauen Vollzuge dieser Verordnung die Ueberzeugung zu verschaffen.

Verbotene Spiele in Galizien:

a) **Pharao, Bassette, Würfelspiel, Passadieci, Landsknecht, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Tresckako**

Digitized by Google

Straschak Sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, und Vingt-un.

(Siehe **856.**)

b) Wirbisch (Viribis.)

(Siehe **857, 858** und **859.**)

c) Häufeln.

(Siehe **860.**)

d) Zahlenlotteriespiel.

905. Hofkammer-Decret vom 20. September 1823. Z. 51,291; galizische Gubernial-Verordnung vom 27. September 1823, Z. 51,291.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1823.)

Denselben wird erinnert, daß zu Folge des 30. §. des allerhöchsten Lottopatentes vom Jahre 1813 nicht allein das Zahlenlotteriespiel, welches zum Vortheile eines Bankhälters betrieben wird, sondern auch jedes andere, dem Lotto ähnliche Spiel, womit unbestimmte, blos von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, verboten sei.

Man fordert demnach dieselben in Folge des von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. Polizeihofstelle herabgelangten Decretes vom 20. v. M. Z. 34,550 auf, darüber zu wachen, daß weder das Zahlenlotteriespiel, noch das sogenannte Lotto-Dauphin in einem Kaffeh- oder Schankhause bei Vermeidung der in dem erwähnten Patents- §. festgesetzten Strafe betrieben werde.

Republicationen des Spielpatentes für Galizien.

Sie haben Statt gefunden in Westgalizien mit Patent vom 31. October 1796, in Galizien überhaupt unterm 4. Jänner 1803, 3. August 1810 (**906**) und 26. Jänner 1841. (**907**)

906. Verordnung des galizischen Landes-Guberniums vom 3. August 1810.

Da es die Sorgfalt der Regierung für die Sittlichkeit und das Wohl der geringeren Volksklassen erheischt, von ihnen Alles was zu dem Verderbnisse der ersten und zur Schmälerung des letztern Anlaß geben kann, zu entfernen, und daher besonders der schädlichen Spielsucht in diesen Klassen Schranken zu setzen; hat man Folgendes zu bestimmen und anzuordnen befunden:

§. 1.

Allen Handwerksgesellen und Dienstleuten beiderlei Geschlechts

wird hiermit verboten, in Privathäusern sowohl, als in öffentlichen Gast- und Schenkstuben um Geld zu spielen.

§. 2.

Dieses Verbot begreift nicht nur die sogenannten Hazard- oder Glücksspiele in sich, welche ohnehin als eine schwere Polizei-Uebertretung der im §. 266. XIII. Hauptstücks des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen und derselben Bestrafung festgesetzten Strafe unterliegen; es hat sich auf alle, auch erlaubte, und wie immer Namen haben mögende Karten und Bretspiele zu erstrecken.

§. 3.

Um jedoch diesen Volksclassen eine unschädliche Ergötzlichkeit nicht zu versagen, wird denselben gestattet:

a) das Kegelspiel um einen mäßigen Geldbetrag, und

b) erlaubte Karten- oder Bretspiele um die Wette eines Trunkes zu spielen.

§. 4.

Unter die Classe der Dienstleute, welche die gegenwärtige Anordnung betrifft, sind alle Livrée-Bediente, Stallleute, Hausknechte und sonstige geringere Dienstboten zu rechnen; höhere Privatbediente aber, oder sogenannte Hausoffiziere, so wie Handlungsbediente aller Art, sind davon auszunehmen. Leute, die vom Taglohne leben, und Lehrjungen sind den Handwerksgesellen gleich zu achten.

§. 5.

Handwerksgesellen, Dienstleute und alle sonst im Falle dieser Anordnung befindliche Menschen, die sich eine Uebertretung derselben erlauben, sind in jedem Betretungsfalle mit einem Verhafte von Einer Woche, oder wofern die obrigkeitliche Behörde es für zuträglicher erachtet, mit 10 bis 15 Stockstreichen zu bestrafen. Sind die Schuldigen von dem Gastwirthe wegen des Verbotes erinnert worden, ohne sich an diese Erinnerung zu kehren, und vom Spiele abhalten zu lassen; so ist die Strafe durch Fasten, und Anlegung der Fußeisen zu verschärfen.

§. 6.

Gastwirthe, Schänken, und sonst alle Hausväter, welche die Uebertretung dieses Verbotes nicht erinnern, oder, wenn diese auf ihre Warnung nicht achten, und das Spiel fortsetzen, davon der Obrigkeit keine Anzeige erstatten, sind in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 25 fl. zu belegen. Im dritten Betretungsfalle ist die Drohung der gänzlichen und immerwährenden Abschaffung vom Gewerbe oder Schanke hinzuzufügen, und diese Drohung bei der vierten Uebertretung unnachsichlich in das Werk zu setzen.

§. 7.

Dergleichen Geldstrafen haben in der Hauptstadt Lemberg in den

Digitized by Google

städtischen Polizeifond, auf dem Lande in den Kreispolizeifond einzufließen.

Den Angebern, die zu einer solchen Angabe nicht kraft ihrer Amtspflicht verbunden wären, ist jedesmal ein Fünftheil des Strafbetrages als Belohnung abzureichen.

§. 8.

Das Erkenntniß über alle solche Straffälle steht in Lemberg der Polizei-Direction, auf dem Lande den Kreisämtern zu, von deren Entscheidung die sich gekränkt glaubenden Parteien ihren Recurs vermittelst eben dieser Behörden an die Landesstelle, und von da an die höchste Behörde nehmen mögen.

§. 9.

Alle Magistrate und Ortsobrigkeiten werden hiermit angewiesen, auch ihrer Seits auf den hier verbotenen Unfug wachsam zu sein, die Uebertretungen, die ihnen bekannt werden, immer ungesäumt zu erheben, und das Erhobene den Behörden, welchen besagter Maßen die Entscheidung zusteht, anzuzeigen.

Jede erwiesene Vernachlässigung dieser Obliegenheit soll an den Obrigkeiten ernstlich geahndet werden.

907. Galizische Gubernial-Verordnung vom 26. Jänner 1841, Z. 84,171 de 1840.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1841.)

Durch das Spielpatent vom 1. Mai 1784 (856) und 4. Jänner 1803 sind bisher nachfolgende Glücksspiele, als: Pharao, Basseto, Würfeln, Passadieci, Lansquenet (diabelek), Quinze (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Zwicken, Strassak sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Maccao, Halbzwölf, (Mezzo duodeci, oder Undeci e mezzo), Vingt-un, Wirbisch (Biribis), und Oka (Gespenst); dann durch das Lotterie-Patent, Gubernial-Verordnung vom 21. December 1795, Z. 33,156, der Glückshafen oder das Ausspielen der Waaren mit Würfeln; durch das Hof-Decret vom 26. März, 1789, Z. 570, und 17. April 1840, Z. 10,140 (Gubernial-Kreisschreiben vom 10. April 1789 und 9. Mai 1840, Z. 29,019) das Häufelspiel (Häufeln) und Zapparln ausdrücklich als verboten erklärt, und zugleich bedeutet worden, daß alle dergleichen heimliche oder öffentliche Spiele, welche die Spielsucht unter was immer für einem Namen zur Vereitelung des Gesetzes bereits erfunden hat, oder noch erfinden mag, als z. B. das Zupferlspiel (Trou-Madamespiel), Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Hanserlspiel, Chamburin (Rolletspiel), Tartelspiel, Riemstechen und Krügerspiel, das dem Pharao ähn-

Digitized by Google

liche Schiffziehen, das Rauschen, (Leveferln) Raundl (Traunlspiel) Quadraschak und Laudiren, das dem Zwicken ähnliche Anbieten, Freibieten oder Sticheln, das Banko, Primiera, Drehbrett, Trischacken ꝛc. durchaus verboten sind.

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zum Hazardspiele führt zur Ueberzeugung, daß diese Verbotsgesetze und Verordnungen in Vergessenheit gerathen sind, und die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Uebertretung nicht mehr rege sei.

Diese Verbotsgesetze werden hiernach in Folge des allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 12. October 1840 (Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1840, Z. 32,041) allgemein in Erinnerung gebracht, und den Aufsichtsbehörden die strengste Invigilirung auf die Befolgung derselben, so wie die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht gemacht.

Spezielle Strafbestimmungen einzelner verbotener Spiele.

Bei Biribis.

(Siehe **857**, **858** und **859**.)

Lotto-Dauphin und Lottospiel, dann das Zupferlspiel ist nur in öffentlichen Schenkhäusern verboten.

(Siehe **861**, **862**, **867** und **905**.)

Spiele, welche verboten sind, bei welchen jedoch die Uebertretung des Verbotes nur als Polizei-Vergehen zu behanden ist.

Ausspielen von Präziosen.

(Siehe **863** und **864**.)

Alla Mora-Spiel.

(Siehe **889**.)

Verbotene Spiele, welche als Gefällsübertretung zu behandeln sind.

Mariandelspiel.

(Siehe **869**.)

Biribis.

(Siehe **857**, **858** und **859**.)

Digitized by Google

Competenz der Behörden zur Erklärung eines Spieles als verboten.

908. Niederösterreichisches Regierungs-Decret vom 2. Februar 1812, Z. 2167, an den Wr. Magistrat und die k. k. Pol. Ob. Dir.

Ueber die Frage: „wie weit sich in Spielsachen der Wirkungskreis der magistratischen und der polizeilichen Amtshandlung erstrecke?" worüber der Magistrat unterm 7. März 1807, Z. 169, an die Regierung Bericht erstattet hat, wird demselben bedeutet:

Es ist zwar allerdings ein Geschäft und eine Pflicht der Polizei-Directionen, als aufsichtführende Behörden, sich durch ihre Beobachtungen zu überzeugen, ob solche Spiele, die ihrer Natur nach als Glücksspiele zum Verbote geeignet wären, sich unter dem Volke verbreiten, und in diesem Falle auf ihren Verbot anzutragen; allein die Entscheidung, ob ein Spiel dieser Art wirklich als ein verbotenes anzusehen sei, kommt, wie der Magistrat richtig geurtheilt hat, blos der Landesstelle zu. Folglich kann erst dann, wenn das Verbot der Landesstelle erflossen ist, der Spieler eines solchen Spieles nach dem Strafgesetze als schwerer Polizei-Uebertreter vom Magistrate als der hierin competenten Behörde untersucht, und abgeurtheilt werden.

Die Uebertretungen des Spiel-Circulars vom 16. Mai 1804, worin das Spiel um hohes Geld an öffentlichen Orten, und das Spielen um Geld für Dienstleute verboten wird, bleiben in der Regel wie bisher der Polizei um so mehr zugewiesen, als die Polizei auch durch das Dienstboten-Patent als die Behörde für das Gesinde bestellt ist; nur findet die Regierung festzusetzen, daß die bürgerlichen Gewerbsleute, falls sie hier die Schuld einer Uebertretung trifft, dem Magistrate namhaft gemacht werden, da das Gesetz im dritten Uebertretungsfalle die Gewerbsentsetzung verhängt, damit der Magistrat selbst als Herrschaft gegen seine Bürger Amt handeln könne. Die Amtshandlung gegen die Wirthe und Kaffeesieder aber wegen zu späten Offenhaltens und Gestattung des Spieles zu unerlaubten Stunden bleibt wie bisher der Polizeibehörde vorbehalten. Diese Entscheidung wird unter einem der Polizei-Ober-Direction bekannt gemacht.

Was den Fall des Kaffeesieders N. N. betrifft, welcher die Anfrage des Magistrats veranlaßte; so hat es von dem weitern Verfahren abzukommen, da seitdem bereits eine Zeit von 5 Jahren verflossen ist.

Eine ausdrückliche Erklärung eines Spieles als verboten ist nicht nothwendig, um den §. 266 II. Thl. des St. G. B. anzuwenden, es genügen die Merkmale des Spielpatentes vom 1. Mai 1784.

909. Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1841, Z. 24,959;

Digitized by Google

n. ö. Reggs. Ver. vom 15. September 1841, 49,523, an die 4 k. k. K. Aemter, die k. k. Pol. Ob. Dir., die Hof- und n. ö. Kammerprocuratur, den Wr. Magistrat und die Dominien in Wien.

(Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr. vom J. 1841.)

Um den Zweifeln zu begegnen, welchen bei einigen Jurisdictionen die Beurtheilung und Strafzurechnung der Glücks- oder Hazardspiele unterliegt, und zu deren Begründung sich hier und da auf das Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1807 berufen wird, womit aus Anlaß eines besonderen Falles die Straffälligkeit des Zwickspieles erst von dem damals noch nicht bestandenen allgemeinen Verbote dieses Spieles abhängig gemacht worden ist, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei unterm 26. August 1841 Nachstehendes erlassen:

„Da das Spielpatent vom 1. Mai 1784 (§ 56) alle Glücks- oder Hazardspiele überhaupt, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben erfunden hat, oder noch erfinden mag, verbietet, die aus Anlaß des sogenannten in Nieder-Oesterreich aufgetauchten Zwickspieles an die Regierung erflossene Hofkanzlei-Erledigung vom 13. August 1807, aber nur für diesen speziellen Fall erging, so kann selbe auch über diesen Fall hinaus nicht weiter ausgedehnt, und als eine dem Spielpatente eine nähere Bestimmung gebende Norm nicht angesehen, sondern muß mit dem berührten Falle als abgethan betrachtet werden."

„Demnach ist bei vorkommenden Glücks- oder Hazardspielen nur das Spielpatent allein, und zwar um so mehr in seiner vollen Wirksamkeit zu nehmen, und nach seinem Inhalte sogleich in Anwendung zu bringen, als Seine k. k. Majestät dieses Patent gemäß allerhöchsten Befehls vom 12. October 1840 erst neuerlich zu republiciren und dessen feste Handhabung anzuordnen geruhten."

Erläuterung des „Betretens im verbotenen Spiele."

910. Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1830, Z. 3412; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 27. Febr 1830, Z. 5158.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1830.)

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 13. d. M., Z. 3442, wurde die Ansicht der Regierung, wornach der im §. 266 II. Thl. des Strafgesetzbuches vorkommende Ausdruck „betreten" nicht im strengen buchstäblichen Sinne zu nehmen, sondern dahin auszulegen ist, daß jeder Ausländer, welcher ein verbotenes Spiel gespielt hat, aus den Erbländern abzuschaffen sei, wenn er auch hiebei nicht angetroffen wurde, als richtig erkannt.

Dieses wird der k. k. Polizei-Direction und den k. k. Kreisämtern

Digitized by Google

zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der Unterbehörden eröffnet.

Erläuterung bezüglich der Herabsetzung der Geldstrafe unter 900 fl.

911. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1808, Z. 10,644; n. ö. Reggs. Ver. vom 24. Juni 1808, Z. 15,954, an den Wr. Magistrat.

Ueber den in einem speziellen Falle bei der hohen Hofkanzlei gemachten Antrag, daß die für einige nur um geringe Geldbeträge gespielt werdenden Hazardspiele zu harten gesetzlichen Strafen von 900 fl. gemildert werden mögen, wurde mit dem erwähnten hohen Hofkanzlei-Decrete bedeutet, daß man einvernehmlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen eine Abänderung in dem Strafgesetze gegen das verbotene Spiel nicht räthlich finde, besonders, da der §. 23 II. Thls. des St. G. B. dem Richter zureichende Gewalt einräumt, die Strafe nach den Umständen des zu Bestrafenden zu modificiren, und endlich im Wege der Gnade bei eintretenden rücksichtswürdigen Umständen noch eine weitere Milderung Platz greifen kann, wo im Uebrigen in Absicht auf die Commerce-Spiele keine Neuerung einzutreten hat.

§. 267.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzet ist; so soll der Arrest verschärfet, bei gräßlicheren Uebelthaten aber, auf strengen Arrest von sechs Monaten erkennet werden.

(Siehe §. 3 II. Thl. St. G. B.)

§. 268.

Eingealtete Trunkenheit.

Eingealtete Trunkenheit, ist bei Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei derjenigen Classe von Dienstboten, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizei-Uebertretung, anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn

Digitized by Google

bis fünf und zwanzig Streichen; nachmals mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntnisse gelangen, von Amts wegen verhänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bei der Obrigkeit Beschwerde führen.

§. 269.

Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizei-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden?

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und andere dergleichen, so lange solche Handlungen blos in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen sein müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren, und andere dergleichen, sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sich nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird.

(Siehe §. 213 und 239 II. Thl. St. G. B.)

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

§. 270.

Erlöschung der schweren Polizei-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

Die schweren Polizei-Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen, durch den Tod des Uebertreters, durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung.

§. 271.

Durch den Tod des Uebertreters;

Der Tod des Uebertreters hebt alle Untersuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; als in so fern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkennet worden.

In wie ferne dennoch bei dem Tode des Inquisiten ein Urtheil zu fällen ist.

912. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1822, Z. 8498, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 13. April 1822, Z. 16,298; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 7. April 1822, Z. 7021; steiermärkische Gub. Ver. vom 10. April 1822, Z. 7316; tyrolisches Gub. Circ. vom 10. April 1822, Gub. Ver. für Krain und Kärnthen vom 12. April 1822, Z. 4217; Triester Gub. Circ. Ver. vom 17. April 1822, Z. 7387; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 12. April 1822, Z. 9058; böhmische Gub. Ver. vom 15. April 1822, Z. 17,123; Ver. des galizischen Gub. vom 12. April 1822, Z. 18,828.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Krain, Küstenland, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1822.)

Digitized by Google

Seine k. k. Majestät haben, nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. März d. J., unter dem 15. Januar d. J. zu entschließen befunden: daß, wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen und in Folge §. 372 des I. Theiles des Strafgesetzbuches geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile, stirbt, im Falle er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungs-Urtheil erfolgen, im Falle er aber des ihm angeschuldeten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, das Urtheil gleichfalls geschöpft werden soll; daß dieses Urtheil jedoch, mit Uebergehung der Strafe blos den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung nach Weisung des §. 552 des Strafgesetzbuches und der Criminal-Kosten enthalten darf; jedoch sind in beiden Fällen, in den der Beurtheilung der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach den Gesetzen der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

Folgen, welche die Witwen und Kinder solcher Inquisiten treffen, welche nach geschlossener Untersuchung, aber vor gefälltem Urtheile sterben.

(Siehe 143.)

§. 272.

Die vollstreckte Strafe tilgt die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uebertretung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann. durch die vollstreckte Strafe;

§. 273.

Die Erlassung der Strafe, so weit selbe erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung. durch Erlassung der Strafe;

§. 274.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbei aber durch die Verjährung.

Digitized by Google

Nicht die eingebrachte Klage oder Anzeige, sondern die gegen den Beschuldigten angefangene Untersuchung unterbricht die Verjährung.

913. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819, Z. 14,193, an das böhmische Gub.; Ver. des letzteren vom 3. April 1824, Z. 13,916; Ver. des mährischen Gub. vom 29. October 1824, Z. 31,174.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen und Mähren vom Jahre 1824.) *)

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Sinn beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte, in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Nun sagt der 274. §. II. Theils des Strafgesetzbuches: „Durch „die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Ueber„treter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersu„chung gezogen werden, nebstbei aber a) aus der Uebertretung keinen „Nutzen mehr in Händen, b) so weit es die Natur der Uebertretung „zugibt, Erstattung geleistet, und c) in der zur Verjährung bestimmten „Zeit keine schwere Polizei-Uebertretung begangen hat."

Nach dieser deutlichen Bestimmung kömmt demjenigen, der eine schwere Polizei-Uebertretung begangen hat, bei dem Eintritte der unter a), b) und c) angeführten Bedingungen, dann die Verjährung zu Statten, wenn derselbe von dem Tage der begangenen Uebertretung, durch die gesetzliche Verjährungszeit, nicht in Untersuchung gezogen worden ist, ohne Rücksicht, ob über die begangene Uebertretung eine Anzeige oder Klage, welche sich dem Begriffe nach von der Untersuchung wesentlich unterscheidet, früher eingebracht wurde, oder nicht, und ob sonach die betreffende Behörde in die Kenntniß der geschehenen schweren Polizei-Uebertretung früher gelangte oder nicht.

Denn wenn es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen wäre, die Verjährung bei schweren Polizei-Uebertretungen durch eine eingebrachte Anzeige oder Klage unterbrechen zu lassen, so hätte er sich statt der Textirung: „nicht in Untersuchung gezogen worden" — ganz anders ausgedrückt.

Das Gesetz kann bei keinem Richter voraussetzen, daß er durch eine muthwillige Verzögerung der Untersuchung, die Bestrafung des Uebertreters vereiteln will, und wenn dieser Fall dennoch eintritt, so steht nach dem §. 457 jeder unmittelbar höheren Behörde das Recht zu,

*) Diese Weisung wurde mit Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1834, Z. 2936, dem Laibacher Gubernium bekannt gemacht; Ver. des letzteren vom 5. April 1834, Z. 6513. (Prov. Gesetzsamml. für Krain und Kärnthen.)

Digitized by Google

die sich zeigenden Nachlässigkeiten oder Willkürlichkeiten, entweder selbst zu bestrafen, oder so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig macht, darüber weitere Anzeige zu machen.

Die Verjährung ist nicht unterbrochen, wenn eine andere als die competente Untersuchungsbehörde der Uebertretung wegen eine Amtshandlung vorgenommen hat, wenn sie nur eine Strafbehörde ist.

914. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 23. Jänner 1824, Z. 2147, an das k. k. K. Amt V. U. M. B.

Es ist die Frage entstanden: a) ob bei solchen Handlungen, die in dem Augenblicke als sie begangen werden, sich noch nicht als schwere Polizei-Uebertretungen erkennen lassen, die Verjährungsfrist von dem Zeitpuncte, in dem sie begangen werden, oder erst von dem Zeitpuncte, wo ihre Eigenschaft als schwere Polizei-Uebertretung offenbar ward, — zu rechnen sei? — und ob daher insbesondere bei solchen Ehrenbeleidigungen, die in der Vorbringung falscher Beschuldigungen bestehen, die Verjährung mit dem Augenblicke, wo die Beschuldigung factisch geschieht, oder erst dann ihren Anfang nehme, wann die Fälschlichkeit der Beschuldigung (folglich das Criterium der im §. 236 des Strafgesetzes bezeichneten, schweren Polizei-Uebertretung) bekannt wird, b) ob die Verjährungsfrist dadurch unterbrochen werde, daß wegen des nämlichen Factums in der Zwischenzeit von einer andern Behörde als von dem Untersuchungsrichter in schweren Polizei-Uebertretungen eine Amtshandlung gepflogen wurde, c) ob in den Fällen der Ehrenbeleidigungen der Widerruf oder die Abbitte eine Bedingung für die Zulässigkeit der Verjährung sei, da das Strafgesetz §. 274 die Erstattung als Bedingung zur Geltendmachung dieser Wohlthat erklärt.

Hierüber wird erinnert:

ad a) daß die Verjährung nach dem Wortlaute des Gesetzes mit dem Zeitpunkte des Factums der Uebertretung beginne;

ad b) daß die Verjährung nicht durch die Amtshandlung einer andern Behörde unterbrochen werde, und daß der Ausdruck im §. 274 „Untersuchung" nur von einer Untersuchung des Richters in schweren Polizei-Uebertretungen zu verstehen sei;

ad c) daß Widerruf und Abbitte nicht unter den gesetzlichen Begriff der Erstattung nach dem Sinne des §. 274 subsummirt werden könne, und folglich in Ehrenbeleidigungsfällen zur Geltendmachung der Verjährung keineswegs erfordert werden.

915. Hofkanzlei-Decret vom 2. Dezember 1838, Z. 29,044; böhmische Gub. Ver. vom 21. Dez. 1838, Z. 65,844.

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. 1838.)

Digitized by Google

Die Verjährung einer schweren Polizei-Uebertretung kann nicht eintreten, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung innerhalb der im §. 275 St. G. B. II. Thls. festgesetzten Fristen überhaupt in Untersuchung gezogen wurde, und dieß ohne Rücksicht auf spezielle Competenz von einer solchen öffentlichen Behörde geschah, die sich im Besitze der Strafgewalt, d. h. ohne Unterschied, ob der Wirkungskreis in das Strafgesetz I. oder II. Theils, oder in das polizeiliche Ressort überhaupt einschlägt, kraft der vom Staate übertragenen Executivgewalt befindet.

Diese Ansicht hat die Landesstelle in dem, über die Anfrage des k. Kreisamtes vom 25. September d. J., Z. 7375, erstatteten Hofberichte ausgesprochen, und eröffnet sie hiermit dem k. Kreisamte, weil der Landesstelle gemäß Hofkanzlei-Decrets vom 2. d. M., H. Z. 9,044, diese Belehrung nach §. 457 St. G. B. II. Theils überlassen worden ist, da hier eigentlich gar kein Zweifel obwaltet, auch nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes keiner obwalten kann, ferner in der Beziehung von keiner Behörde auch das mindeste Bedenken erhoben wurde.

Schon die Vorladung des Beschuldigten unterbricht die Verjährung.

916. Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1829, an das mährische Gubernium.

(Allg. Just. Gesetzsamml. vom J. 1829, Nr. 2414.)

Ueber die Frage:

1. Wenn eine schwere Polizei-Uebertretung sich als Verbrechen darzustellen scheint, und hierwegen dem Criminalgerichte übergeben, von diesem aber nicht als Verbrechen erkannt, und dem Gerichte über schwere Polizei-Uebertretungen zur Amtshandlung zugestellt wird, darf die Zeit der Untersuchung des Criminalgerichtes in die Verjährungszeit der schweren Polizei-Uebertretung angerechnet worden?

2. Welcher Act ist als derjenige zu erkennen, mittelst dem nach dem Sinne des §. 274 II. Theils der schwere Polizei-Uebertreter der Untersuchung unterzogen wird? und

3. Darf in die vom Gesetze §. 274 festgesetzte Verjäorungszeit auch jener Zeitraum einbezogen werden, welcher durch die Nachlässigkeit des Richters verfließt, indem er die Untersuchung beginnt? hat die k. k. vereinte Hofkanzlei einer Landesstelle folgende Erläuterung gegeben:

Zu 1. und 2.:

Die wirkliche Vornahme des Verhöres des einer schweren Polizei-Uebertretung Beschuldigten ist zur Hemmung des Laufes der Verjährung nicht als nothwendig anzusehen, weil schon die Vorforderung oder die Verhaftung des Beschuldigten Acte sind, welche ihn nach dem Sinne des Gesetzes zur Verantwortung d. i. zur Untersuchung ziehen,

Digitized by Google

indem nach §. 324 II. Thls. nicht zu erweisen sein dürfte, daß hierzu auch die Vornahme des Verhörs erforderlich wäre, und es genügt, daß, nachdem die Behörde die Einleitung der persönlichen Untersuchung beschlossen hat, dem Beschuldigten die Verordnung zur Erscheinung gemeldet, oder dessen Verhaftung vorgenommen werde, wenn er gleich durch Ungehorsam oder durch Entweichung sich sodann der Untersuchung entziehen wollte.

Zu 3. Wenn der Richter aus was immer für einem Grunde über die ihm nach Vorschrift des Gesetzes zur Kenntniß gekommene schwere Polizei-Uebertretung keine Erhebung einleitet, und so viel Zeit verstreichen läßt, als das Gesetz zur Verjährung einräumt; so hat der Thäter das Recht, die Verjährung geltend zu machen, und der Richter die Pflicht, sie anzuerkennen, weil es die Sache der Oberbehörden ist, dem Mangel an Beamten durch Zutheilung anderer abzuhelfen, oder verhinderte durch andere zu substituiren, oder nachlässige Richter zur Ordnung und Strafe zu bringen.

Diese Erläuterung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Schon die Vernehmung von Zeugen in einer Untersuchung unterbricht die Verjährung.

917. Hofkammer-Decret vom 12. Juni 1841, Z. 21,932; galizische Gub. Ver. vom 14. August 1841, Z. 52,040; und Ver. der galizischen Caal. Gef. Verw. vom 9. Juli 1841, Z. 19,559.

(Prov. Gesetzsamml. für Galizien vom J. 1841.)

Ueber eine Anfrage hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 12. Juni 1841, Z. 21,932—1451, bedeutet, daß es, in so ferne es sich um die Fortsetzung der Verjährung und die Auslegung des §. 488, Z. 3, handelt, schon nach dem Wortlaute des Gesetzes keinem Zweifel unterliegen könne, daß auch die Vernehmung eines Zeugen die Verjährung unterbreche, indem sie einen Theil in der Reihenfolge jener Handlungen ausmacht, die man zusammengenommen unter dem Ausdrucke „Verfahren" begreift, und die Vernehmung der Zeugen nicht als ein Verfahren gegen den Zeugen, sondern nur als ein Verfahren gegen den Beschuldigten betrachtet werden kann, da sie blos aus dem Grunde eingeleitet wird, um die Beweise der Schuld oder Unschuld gegen den Beschuldigten darzulegen.

Es ist daher im Gesetze gegründet, daß, wenn im weiteren Zuge einer Untersuchung ein Zeuge vernommen werden ist, und nach dieser Einvernehmung das Verfahren nicht mehr fortgesetzt wurde, oder die Schöpfung des Urtheiles oder Erkenntnisses aus was immer für einem Grund nicht erfolgte, die Verjährung erst von dem Zeitpunkte dieser Vernehmung, als der nach der Voraussetzung Statt gefundenen letz-

Digitized by Google

ten Handlung des gegen den Beschuldigten eingeleiteten gesetzmäßigen Verfahrens gerechnet werde.

Hiervon werden die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bei jenen schweren Polizei-Uebertretungen, welche durch die Unterlassung einer pflichtmäßigen Handlung begangen werden, für die das Gesetz keine Frist bestimmt hat, kann die Verjährung erst mit dem Tage beginnen, an welchem die Verpflichtung zu handeln aufgehört hat.

918. Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1824, Z. 16,605; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 25. Mai 1825, Z. 11,726.

(Prov. Gesetzsamml. für Oberösterr. vom J. 1825.)

Auf eine von dieser Landesstelle rücksichtlich der Statt findenden Verjährungszeit bei schweren Polizei-Uebertretungen wegen unterlassener Anzeige der Wohnparteien, und in Ansehung der Behandlung der Gegenstände wegen unterlassener Anzeige der Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten, bei der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei erbetene Weisung, ist mittelst Hofkanzlei-Verordnung vom 11. Juni 1824, Z. 16,605, nachstehende Entschließung bekannt gemacht worden:

Wenn gleich ein Termin festgesetzt ist, binnen welchem von jedem Hauseigenthümer die Veränderungen in Ansehung der Wohnparteien angezeigt werden müssen, so hört doch die Verpflichtung des Hauseigenthümers zu dieser Anzeige durch die ganze Zeit nicht auf, wo eine Partei bei ihm wohnt; auch nach Verlauf jenes Termines währt also die Uebertretung hinsichtlich der unterlassenen Anzeige fort. So lange aber die Uebertretung dauert, kann die Verjährung zu laufen nicht anfangen, weil hier kein bestimmter Tag vorhanden ist, der nach dem §. 274 II. Theil des Strafgesetzbuches als jener angesehen und namhaft gemacht werden könnte, an welchem die Uebertretung begangen wurde.

Dieser Tag kann als eingetreten erst dann angesehen werden, wenn die Partei ausgezogen ist; dann hört die Dauer der Uebertretung auf, und die Verjährungszeit kann zu wirken beginnen.

Es kann also die Verjährungszeit rücksichtlich der von Seite eines Hauseigenthümers unterlassenen Anzeige einer Wohnpartei so lange nicht zu laufen anfangen, als die unangezeigte Partei in seinem Hause sich befindet.

Die unterlassene Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten dagegen ist keine schwere Polizei-Uebertretung, weil sie im II. Theile des Strafgesetzes nirgends dafür erkläret ist.

Bei Bekanntmachung dieser hohen Weisung sieht sich die Regierung in der Erwägung, daß gemäß der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 30. September 1806, Z. 17,694, bei Uebertretungen geringerer

Art diejenige Strafe für die größte anzunehmen sei, welche die geringste ist, wenn diese Handlung in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung zu bestrafen sein würde, zugleich bewogen, die in der früheren für die Provinzial-Hauptstadt Linz erlassenen gedruckten Kundmachung vom **24.** September **1817**, Z. **16,341**, in Beziehung auf die Veränderungen der Dienstboten, enthaltene Strafbestimmung, nach welcher nämlich die Uebertreter gegen die dießfälligen Vorschriften nach Maß des Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen §. 78 für den ersten Fall zu einer Geldstrafe von fünf Gulden verhalten werden sollen, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung von Fall zu Fall zu verdoppeln wäre, dergestalt abzuändern, daß bei Uebertretungen dieser Art für den erſten Fall eine Geldstrafe von Einem Gulden festgesetzt wird, welche Strafe bei wiederholten Fällen nur bis auf den Betrag von fünf Gulden zu verdoppeln ist.

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen;

b) soweit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und

(Siehe **914.**)

Bei Ehrenbeleidigungen ist diese Bedingung zur Verjährung nicht erforderlich.

919. Hofkanzlei-Decret vom **28.** November **1822**, Z. **33,116**, an das böhmische Gubernium; Verordnung des letzteren vom **14.** Dezember **1822**, Z. **63,380.**

(Prov. Gesetzsamml. für Böhmen vom J. **1822.**)

Aus Anlaß einer bei der k. k. Hofkanzlei gemachten Anfrage, ob das in dem Absatze sub b. des **274.** §. des Strafgesetzbuches **II.** Thl. zur Verjährung als nothwendig vorausgesetzte Bedingniß der Erstattung nebst jenen sub a und c und der gesetzlichen Verjährungsfrist auch bei Ehrenbeleidigungen zu beobachten sei, und in dem Widerrufe oder der Abbitte zu bestehen habe? hat die k. k. Hofkanzlei mit Hofdecret vom **28.** November l. J., H. Z. **33,116** den **274.** §. des St. G. B. **II.** Thl. dahin zu erläutern befunden, daß bei schweren Polizei Uebertretungen der Ehrenbeleidigungen zur gesetzlichen Verjährungszeit das in dem **274.** §. des St. G. B. **II.** Thl. vorgeschriebene Bedingniß der Erstattung durch Widerruf oder Abbitte nicht erforderlich sei, weil das Bedingniß ad b schon die Vorsicht enthalte, daß die Erstattung dann zu leisten sei, soweit es die Natur der Uebertretung zugibt, woraus folget, daß, wenn bei einer Ehrenbeleidigung die Erstattung des Widerrufs oder der Abbitte nicht eingetreten ist, die Verjährung dadurch insofern nicht unterbrochen werde, als in einem solchen Falle die übrigen zur Verjährung erforderlichen Beding-

Digitized by Google

niſſe des angeführten Paragraphs sub a und c in Erfüllung gegangen ſind, wozu noch kommt, daß Ehrenbeleidigungen nur über Anzeigen der Beleidigten der Amtshandlung zu unterziehen ſind, in dem Falle aber, wo während der geſetzlichen Verjährungszeit die Anzeige an die betreffende Behörde zu machen unterlaſſen worden, gar kein Grund zur Erſtattung vorhanden ſei.

920. Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1827, Z. 27,808; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 7. November 1827, Z. 24,689.

(Prov. Geſetzſamml. für Steiermark vom J. 1827.)

Bei Gelegenheit eines vorgekommenen ſpeciellen Falles, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 25. October d. J., Z. 27,808, hieher erinnert: Es ſei bei ſchweren Polizei-Uebertretungen der Ehrenbeleidigung zur geſetzlichen Verjährung das in dem §. 274 des Strafgeſetzbuches II. Thl. vorgeſchriebene Bedingniß der Erſtattung durch Widerruf oder Abbitte nicht erforderlich, denn der §. 274 enthalte ſchon sub b die Vorſicht, daß die Erſtattung dann zu leiſten ſei, ſo weit es die Natur der Uebertretung zugibt, daraus ergebe ſich, daß, wenn bei einer Ehrenbeleidigung die Erſtattung des Widerrufes oder der Abbitte, die vor jenen Perſonen, in deren Gegenwart die Ehrenbeleidigungen geſchehen ſind, oft gar nicht möglich iſt, nicht eingetreten iſt, dadurch die Verjährung in ſo ferne nicht unterbrochen wird, als in einem ſolchen Falle die übrigen Bedingniſſe sub a und c in Erfüllung gegangen ſind.

Die Kreisämter haben ſich ſonach künftighin nach dieſem von Seite der hohen Hofkanzlei nunmehr angenommenen, bisher in Steiermark nicht bekannt geweſenen Grundſatz zu benehmen, und auch die unterſtehenden Bezirks-Commiſſariate darnach zu belehren.

921. Hofkanzlei-Decret vom 24. Dezember 1836, Z. 32,162, an ſämmtliche Länderſtellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 20. Jänner 1837, Z. 3975; ob der Enns'ſche Reggs. Ver. vom 22. Jänner 1837, Z. 2128; ſteiermärkiſche Gub. Ver. vom 27. Jänner 1837, Z. 57; tyrol'ſche Gub. Ver. vom 30. Jänner 1837, Z. 1669; Laibacher Gub. Ver. vom 4. Februar 1837, Z. 1898; mähriſch-ſchleſiſche Gub. Ver. vom 28. Jänner 1837, Z. 2559; böhmiſche Gub. Ver. vom 4. Februar 1837, Z. 3384; galiziſche Gub. Ver. vom 14. Februar 1837, Z. 4508.

(Allg. polit. und Prov. Geſetzſamml. für Niederöſterr., Oberöſterr., vom J. 1836, für Steiermark, Tyrol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1837.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage einer Landesſtelle, ob zur Verjährung der ſchweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit

der Ehre die in dem §. 274 des II. Theiles des Strafgesetzes Lit. b. bezeichnete Erstattung nothwendig sei? hat die hohe k. k. Hofkanzlei unterm 24. Dezember 1836, Z. 32,162, der Regierung Nachstehendes bedeutet:

„Der §. 274 des Strafgesetzbuches setzt unter den Bedingungen zur Verjährung in Lit. b. auch die geleistete Erstattung als Erforderniß fest, jedoch nur als Regel, so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, und läßt daher auch Ausnahmen zu, wo die Natur der Uebertretung dieses nicht verstattet.

Zu den Ausnahmen sind unstreitig auch die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen schon überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da, wo eine Erstattung aber einzutreten hat, die Art, wie diese mit Widerruf, Abbitte, oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Uebertreter so von selbst einleuchten, wie bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten und deßhalb angestellte Untersuchung festgesetzt werden können, welches aber in dem, im §. 274 überhaupt vorausgesetzten Falle, daß der Uebertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen worden, nicht möglich ist. Zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre ist daher die geleistete Erstattung nicht nothwendig, sondern es genüget die Erfüllung der übrigen in a. c. festgesetzten Bedingungen."

Diese Erläuterung wird in Folge der obigen hohen Weisung mit dem Beisatze allgemein kund gemacht, daß dieselbe auch für die gemeinen Polizei-Vergehen zu gelten habe, für welche in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833, mit Regierungs-Circulare vom 29. März 1833 (**925**) die Verjährungszeit von drei Monaten festgesetzt wurde.

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit, keine schwere Polizei-Uebertretung begangen hat.

Bedingung der Verjährung bei Polizei-Vergehen.

922. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1841, Z. 4104, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 4. März 1841, Z. 12,370; steiermärkische Gub. Curr. vom 10. März 1841, Z. 3946; Laibacher Gub. Circ. vom 13. März 1841, Z. 5796; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 13. März 1841, Z. 9622; böhmische Gub. Ver. vom 18. März 1841, Z. 12,050; galizische Gub. Ver. vom 10. März 1841, Z. 16,860.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. vom J. 1841 für Niederösterr., Steiermark, Krain, Mähren, Böhmen und Galizien.)

In Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 17. v. M. erklärt, daß bei

Digitized by Google

den politischen und polizeilichen Uebertretungen oder Vergehen, für welche durch das Regierungs-Circulare vom 29. März 1833 (925) eine Verjährungsfrist von drei Monaten bestimmt worden ist, die Erfüllung von keiner der im II. Theile des Strafgesetzbuches bestimmten Bedingungen erforderlich sei.

§. 275.

Zeit der Verjährung bei schweren Polizei-Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist bei Uebertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monate.

Bei den sämmtlichen schwerer verpönten Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

Gränzlinie der Verjährungszeit.

923. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1821, Z. 20,395; tyrol'sche Gub. Z. 15,877.

(Prov. Gesetzsamml. für Tirol vom J. 1821.)

Aus dem Anfragsberichte des Guberniums vom 7. v. M., Z. 10,076 über den Sinn des §. 275 des 2. Thl. des St. G. B. findet man demselben Folgendes zu bedeuten; die in dem §. 275 vorgeschriebene Gränzlinie der Verjährungszeit ist so zu verstehen, daß die kürzeste und mittlere Zeit der Verjährung nur bei solchen schweren Polizei-Uebertretungen Statt finde, bei welchen die zum Maßstabe angeführten Strafen von dem Gesetze als das Maximum festgesetzt sind, das folglich von dem Richter nicht überschritten werden darf; bei allen übrigen schweren Polizei-Uebertretungen hingegen, wo noch die Beurtheilung des Richters, nämlich nach eintretenden erschwerenden Umständen in dem Maße, in der Verschärfung oder der Dauer einer schweren Strafe Platz greifen kann, ist zur Verjährung ein volles Jahr erforderlich.

Die Zeit der Verjährung hat sich folglich immer nach der vom Gesetze zulässigen höchsten Strafe zu richten.

Erläuterung über die Verjährungszeit beim Ehebruch.

924. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1821, Z. 7646, n. ö. Reggs. Ver. vom 2. April 1821, Z. 14,805, an den Wr. Magistrat.

(Prov. Gesetzsamml. vom Jahre 1821.)

Digitized by Google

Der §. 248 des zweiten Theils des Strafgesetzbuches, nach dem er anordnet, daß, außer dem, im 255. §. bemerkten Falle der Ehebruch niemals von Amtswegen, sondern nur auf die Klage des beleidigten Theiles von dem Richter untersucht werden kann, bestimmt ausdrücklich, in welchen Fällen der beleidigte Theil das ihm zustehende Klagrecht verliere, und setzt insbesondere fest, daß der beleidigte Theil von dem Zeitpuncte, wo ihm der Ehebruch bekannt wurde, binnen sechs Wochen hievon Gebrauch machen müsse.

Hieraus folgt, daß der Zeitpunct des begangenen Ehebruches, von welchem gar keine Erwähnung geschieht, dem Klagerechte des beleidigten Theiles gar nicht im Wege stehen kann, wenn derselbe nur binnen sechs Wochen von dem Zeitpuncte an, wo ihm der Ehebruch bekannt wurde, hievon Gebrauch macht, und sich desselben nicht etwa sonst auf die in eben diesem §. bezeichnete Art bereits begeben hat. Stehet aber dem beleidigten Theile ein Klagerecht zu, so muß dieses auch eine Folge haben, es muß somit die beklagte Partei als schuldig oder unschuldig erkannt, und im ersteren Falle die gesetzliche Strafe ausgesprochen werden. Die Bestimmungen des 274. und 275. §. des Strafgesetzbuches stehen mit dem 248. §. um so weniger im Widerspruche, als die Bedingungen, unter welchen eine schwere Polizei-Uebertretung nach dem 274. §. durch die Verjährung erlischt, bei dem Ehebruche gar nicht eintreten können, wenn nicht auch der beleidigte Theil schon nach den, im §. 248 enthaltenen Bestimmungen das Klagerecht verloren hat.

Verjährungszeit bei Polizei-Vergehen.

925. Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1833, Z. 6474, an sämmtl. Länderstellen; n. ö. Reggs. Circ. vom 29. März 1833, Z. 17,800; ob der Enns'sche Reggs. Ver. vom 14. April 1833, Z. 9063; steiermärkische Gub. Curr. vom 30. März 1833, Z. 4879; tyrol'sches Gub. Circ. vom 1. April 1833, Z. 7008; Ver. des Gub. zu Laibach vom 1. April 1833, Z. 6638; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 5. April 1833, Z. 9790; böhmische Gub. Ver. vom 5. April 1833, Z. 13,924; galizische Gub. Ver. vom 14. April 1833, Z. 19,942.

(Allg. polit. dann Prov. Gesetzsamml. für Niederösterr., Oberösterr., Steiermark, Tyrol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Galizien vom J. 1833.)

Ueber den Antrag, zur Verjährung der Strafe bei einfachen Polizei-Vergehen die Zeit von drei Monaten zu bestimmen, haben Seine k. k. Majestät, laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. März 1833, Z. 6474, folgende allerhöchste Entschließung vom 16. März 1833, herabgelangen zu lassen geruhet:

Digitized by Google

„Da es in der Natur der Sache liegt, daß für politische und polizeiliche Vergehen keine längere Verjährungszeit, jedoch nur in Ansehung der Untersuchung und der Strafe, in Anwendung komme, als die kürzeste, welche für schwere Polizei-Uebertretungen gesetzlich bestimmt, und auf drei Monate festgesetzt ist, so ist dieses festzusetzen und allgemein kund zu machen."

Verjährungszeit bei Uebertretung des Waffentragungs-Patentes.

926. Hofkanzlei-Decret von 22. Jänner 1834, Z. 1648; tyrol'sche Gub. Ver. vom 28. Februar 1834, Z. 3690.

(Prov. Gesetzsamml. für Tyrol vom J. 1834.)

Ueber die Frage, ob und inner welcher Frist die Uebertretungen des allerhöchsten Waffentragungs-Patentes vom 18. Jänner 1818 verjährt werden, haben Seine k. k. Majestät über die einstimmigen Anträge der hohen Hofkanzlei, und der k. k. Hof-Commission in J. G. S. Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Die Uebertretungen des allerhöchsten Waffentragungs-Patentes vom 18. Jänner 1818 werden nach den allgemeinen Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 (**925**) inner der Frist von drei Monaten verjähret.

2. Wenn die gedachte Uebertretung mit einem Verbrechen zusammtrifft, so ist das durch die Verlautbarung des Appellations-Gerichtes vom 29. October 1825, Z. 4680 — 255 vorgeschriebene Benehmen dahin zu modificiren, daß um zur Untersuchung solcher Uebertretungen zu schreiten, nicht die Zeit der vollendeten Criminal-Untersuchung abzuwarten sei, sondern daß schon im Laufe dieser letzten Untersuchung in so fern es die Umstände erlauben, in jedem Falle aber sogleich nach geschöpftem Criminal-Urtheile von dem Criminal-Gerichte die zur Untersuchung der Uebertretungen des allerhöchsten Waffentragungs-Patentes berufene Behörde in den Stand gesetzt werde, diese letztere Untersuchung einzuleiten, und das Urtheil auszusprechen, und daß die verwirkte Strafe, wenn sie nämlich eine persönliche sein sollte, nach bereits ausgestandener Criminalstrafe einzutreten habe.

3. Die Verjährung der Uebertretungen des allerhöchsten Waffentragungs-Patentes vom 18. Jänner 1818, insofern sie nicht durch Verhandlungen der zur Untersuchung derselben berufenen Behörde unterbrochen worden ist, wird durch die Einleitung des Criminal-Verfahrens so lange suspendirt, bis die gedachte competente Behörde in den Stand gesetzt wird, ihre eigene Untersuchung einzuleiten.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit in Gemäßheit hohen Hofkanzlei-Decretes vom 22. Jänner l. J., Z. 1648—120 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162677906

Digitized by Google

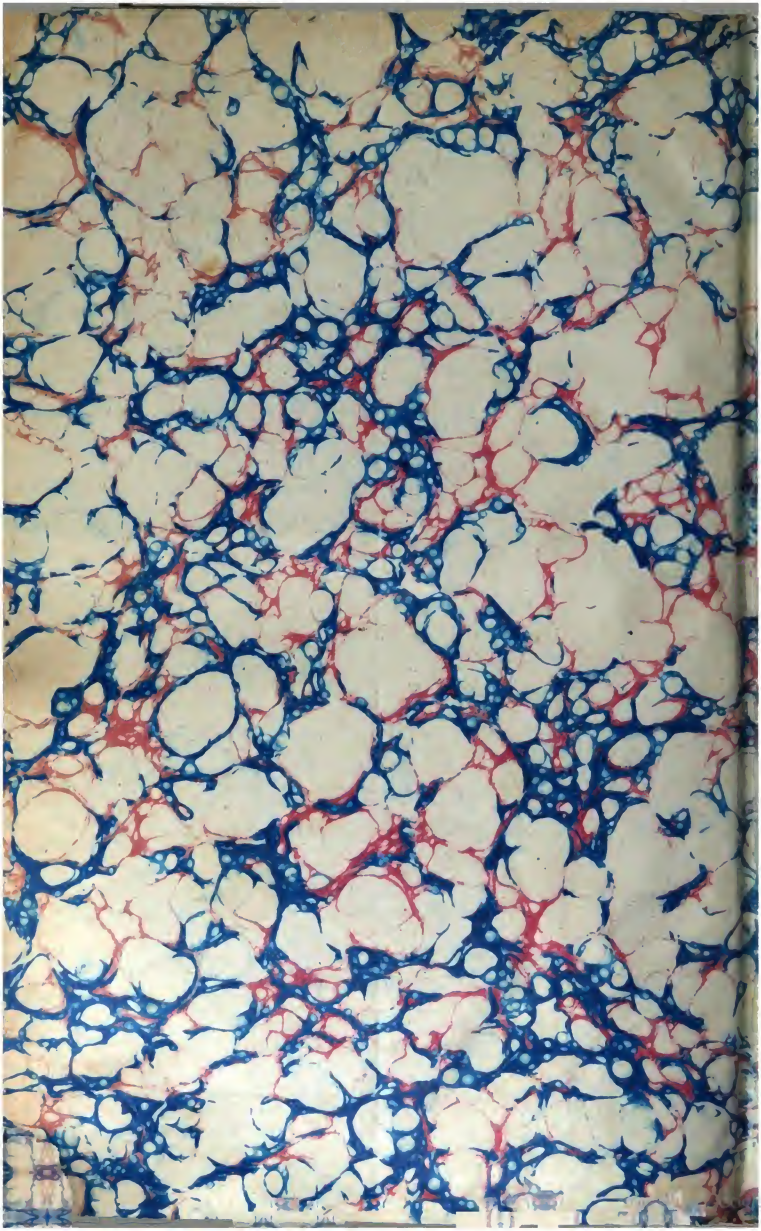

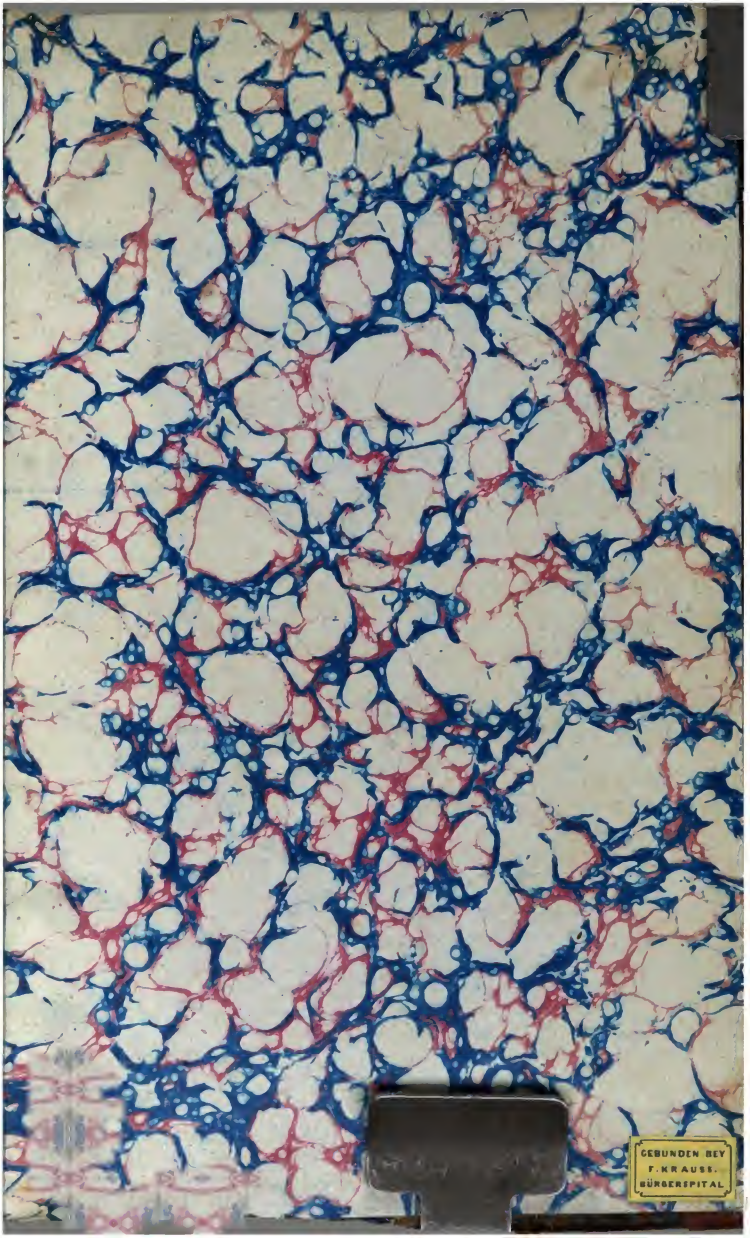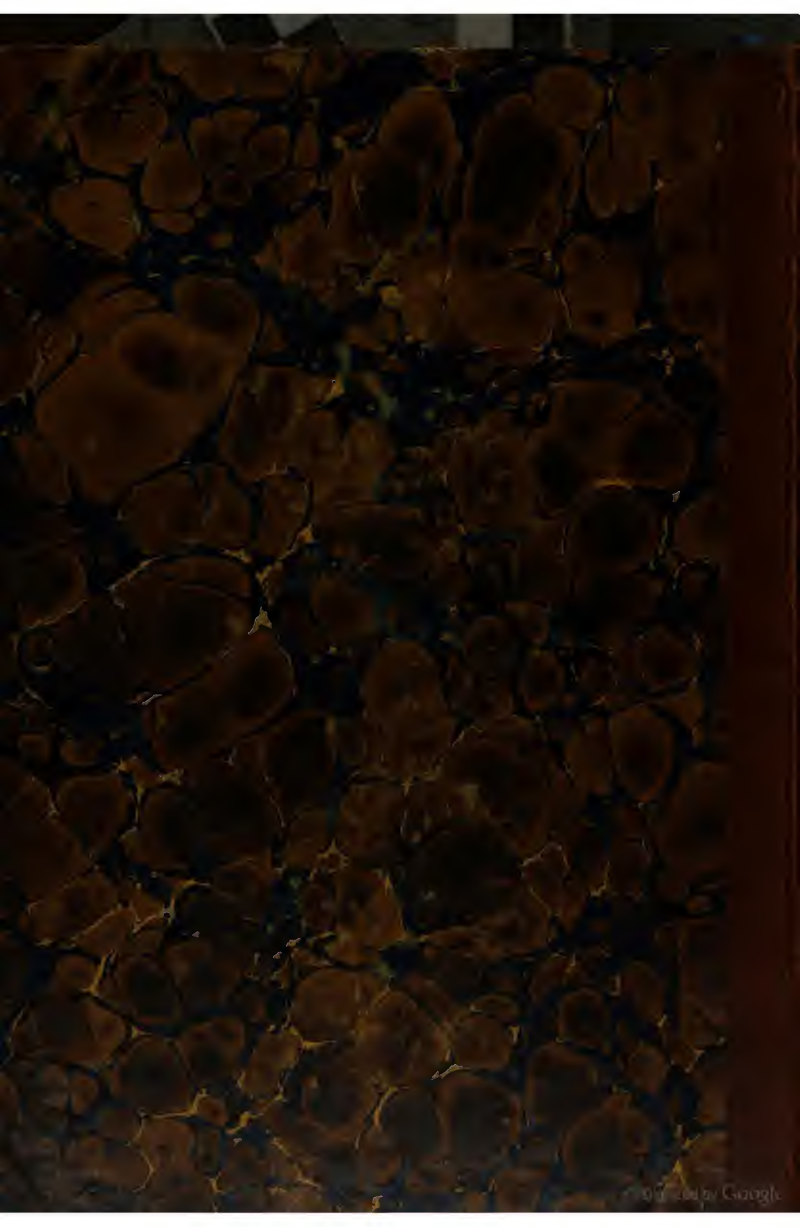
GEBUNDEN BEY
F. KRAUSS.
BÜRGERSPITAL